

Anita Heiliger | Eva-K. Hack/ZIF (Hg.)

Vater um jeden Preis ?

Zur Kritik am Sorge-
und Umgangsrecht

Frauenoffensive

Die gegenwärtige Handhabung des Sorge- und insbesondere des Umgangsrechts hat für Frauen und Kinder oft untragbare Folgen. Mütter werden unter Androhung und/oder Anwendung von Zwang und Gewalt – z. B. durch die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungs- und/oder des Sorgerechts, durch Geldstrafen und Beugehaft – dazu gebracht, ihr eigenes Kind zu verraten. Durch die Behauptung, der Kontakt mit dem Vater diene grundsätzlich dem Kindeswohl, wird der Umgang mit dem Vater legitimiert und durchgesetzt, auch wenn alle Fakten dagegen sprechen.

Die in diesem Reader versammelten Beiträge kritisieren diese Praxis. Sie wollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Behörden, Institutionen, Gerichten und Einrichtungen Mut machen, sich für Frauen und Kinder und gegen gewalttätige Väter einzusetzen, ihrem Empfinden und besseren Wissen zu vertrauen und die juristische Ausgangslage, ihre Auslegung und Anwendung zu verändern.

ISBN 978-3-88104-381-6



Anita Heiliger und Eva-K. Hack (Hg.innen)

Vater um jeden Preis?

Zur Kritik am
Sorge- und Umgangsrecht

Verlag Frauenoffensive

1.Auflage 2008
Copyright Verlag Frauenoffensive
Postfach 800607 in 81606 München
www.verlag-frauenoffensive.de
info@verlag-frauenoffensive.de

ISBN 978-388104-381-6
Umschlaggestaltung: Erasmi & Stein, München

Wir danken für die finanzielle Unterstützung des Projekts durch die Gerda-Weiler-Stiftung für feministische Frauenforschung, Mechernich, www.gerda-weiler-stiftung.de und die Zentrale Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser

Inhalt

Vorwort	7
Anita Heiliger: Einleitung	8
Ideologische Konstruktionen	15
Anne-Marie Barone: Familienmediation und die „gute“ Scheidung“. Die Ideologie der untrennbaren Familie	15
Elke Ostbomk-Fischer: Das „Kindeswohl“ im Diskurs und Konflikt zwischen Wissenschaft und Praxis	19
Kritik der Praxis im Sorge- und Umgangsrecht	30
Sibylla Flügge: Rechtspädagogik als Risiko. Zum Beschluss des OLG Frankfurt a. M. vom 11.5.2005	30
Ludwig Salgo: Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts	35
Kerima Kostka: Kinder brauchen beide Eltern – aber um jeden Preis?	51
Erika Schreiber, Heike Schröder und Susanne Sell: Sind Kinder nach innerfamiliärem Missbrauch noch zu schützen?	54
Kindeswohl, Kindeswille und Kindeswohlgefährdung bei „häuslicher“ Gewalt	63
Jörg M. Fegert: Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren	63
Heinz Kindler: Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder	81
Andrea Brebeck: Kindeswohl und Kindeswille. Eine Problemskizze über Die Tendenzen des Kindschaftsrechts	89
Susanne Heynen: Möglichkeiten und Grenzen der Beratung von Müttern	99
„Häusliche“ Gewalt und ihre Berücksichtigung im Umgangsrecht	112
Elke Ostbomk-Fischer: Das Kindeswohl im Ernstfall	112
Susanne Heynen: Risiken des Umgangs bei häuslicher Gewalt	124
Ludwig Salgo: Häusliche Gewalt und Umgang	128
Kritik der Theorie und Praxis des sogenannten „elterlichen Entfremdungssyndroms“ (PAS)	145
Jörg M. Fegert: Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsverfahren	145
Carol S. Bruch: Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation. Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann	160
Jörg Fichtner: Elterliche Entfremdung, neue Väterlichkeit und hegemoniale Männlichkeit. Was macht eigentlich das „PAS“?	186

Vaterrechtsbewegung und Väterlichkeit	197
Magnus Klaue: Men´s Health. Die Nation wird von Emanzen, Lesben und Rabenmüttern unterwandert. Doch der „Väteraufbruch“ leistet Widerstand	197
Magnus Klaue: Papa unser. Die Propagandisten der Väterbewegung geben sich als Verteidiger des Kindeswohls. In Wahrheit betreiben sie die Restitution väterlicher Macht	200
Anita Heiliger: In Nomine Patris. Die Interessen und Praxen der Vaterrechtsbewegung	205
Kritik der geplanten Reform des familiengerichtlichen Verfahrens in Kindschaftssachen/Kritik des „Cochemer Modells“	213
Sabine Heinke: Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt – nicht nur ein mechanisches Problem	213
Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz: Stellungnahme zum Cochemer Modell im Hinblick auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen	217
Wildwasser: Standpunkt der AG Recht zum Regierungsentwurf zur FGG-Reform	227
Gemeinsame Erklärung zum Regierungsentwurf zur FGG-Reform	229
Tanja Fauth-Engel: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Kooperation	236
Forschungsergebnisse zu Trennung und Scheidung	247
Monika Schrötle: Probleme im Kontext von Trennung und Scheidung	247
Kerima Kostka: Elterliche Sorge und Umgang bei Trennung und Scheidung – unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des Kindes	253
Judith Wallerstein: Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder	266
ANHANG	280
Urteile zur Einschränkung oder Aussetzung des Umgangsrechts	280
AutorInnen	317

Vorwort

Die gegenwärtige Handhabung des Sorge- und insbesondere des Umgangsrechts ist in zahlreichen Fällen für Frauen und Kinder untragbar vor allem bei Vorliegen psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt. Mütter werden immer häufiger unter Androhung oder Anwendung von Zwang und Gewalt, z.B. durch die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungs- und/oder des Sorgerechts, durch Geldstrafen und Beugehaft in eine Situation gebracht, ihr eigenes Kind zu verraten. Wie kritikwürdig diese Situation ist, wissen alle an den entsprechenden Maßnahmen Beteiligten in Institutionen, Frauenhäusern, Praxen und Beratungsstellen, etc.. Diejenigen, die mit den konkreten Fällen befasst sind, sehen sich zunehmend unter Druck, nach fragwürdigen Grundsätzen verfahren müssen, die kaum Möglichkeiten vorsehen, die Kinder vor (weiteren) Schädigungen zu schützen. Die Prinzipien des Kinderschutzes sind oftmals völlig ausgehebelt.

Das vorliegende Buch ist eine Sammlung von zumeist bereits in diversen Fachzeitschriften veröffentlichten Beiträgen zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, um sie denjenigen zugänglich zu machen, die um den Schutz von Frauen und Kindern vor gewalttätigen Vätern bemüht sind. Abschließend wurden einige Urteile zur Einschränkung und zum Ausschluss des Umgangs in geeigneten Fällen zusammengetragen, um die entsprechenden Argumentationen an diejenigen zu vermitteln, die mit der Auffassung konfrontiert sind, es gäbe keinen Ausschluss. Anliegen des Buches ist es, „Vater um jeden Preis“ als Ideologie zu entlarven und durch die gezielte Auswahl der kritischen Beiträge die vielfache Verletzung des Kinderschutzes zu skandalisieren. Es will die Breite der kritischen Ansätze sichtbar machen und verdeutlichen, dass es sich um fundierte fachliche Kritiken handelt, die von den für den Kinderschutz Verantwortlichen nicht ignoriert werden dürfen?.. Die an Sorge- und Umgangsrechtsmaßnahmen beteiligten Fachkräfte sollen ermuntert werden, sich nicht gegen ihr besseres Wissen und Empfinden zu verhalten, indem sie sich daran beteiligen, Kinder zum Umgang zu zwingen. Sie sollen darin bestärkt werden, sich für den Schutz der Kinder und eine dafür notwendige Veränderung der Gesetzeslage und ihrer Handhabung einzusetzen und vorhandene Praxispielräume zu nutzen.

Das Buch ist Teil des Kongresses „Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht. Analysen - Probleme - Lösungsansätze“, der am 18./19. Januar 2008 in der Fachhochschule Frankfurt a. M. in einer Kooperation zwischen der ZIF (Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser zur Zeit in Kassel), der Fachhochschule Frankfurt, FB 04, sowie dem Münchener Frauenprojekt Kofra (Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeits- und Lebenssituation e.V.) stattgefunden hat. Das Buch ergänzte den Kongress und ersparte ihm, eine übliche Vortragsveranstaltung zu werden, stattdessen die volle Konzentration auf die gemeinsame Erarbeitung der dringend notwendigen Veränderungen zu richten. Dazu zählte vor allem, die weiteren Verschärfungen im Gesetz der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verhindern.

Wir bedanken uns herzlich bei allen AutorInnen dafür, dass sie ihre Beiträge für den Reader zur Verfügung gestellt haben und den Verlagen, bei denen die Beiträge erstmals veröffentlicht worden waren, für die freundliche Genehmigung des Nachdrucks.

München und Kassel im Dezember 2007
Anita Heiliger und Eva K. Hack

Anita Heiliger
Vater um jeden Preis? Umgangszwang und Kindeswohl
Einführung in den Reader

Ein Mädchen kommt ins Heim, weil es nicht beim Vater leben will....

Die 10jährige Ronja ließ sich zwei Jahre lang von ihrer Mutter zum Umgang mit dem Vater überreden, dann weigerte sie sich. Er entscheide alles allein, lüge sie an, gebe Befehle, sagt sie. Sie will segeln, lernen, spielen, Freunde treffen, nicht einfach beim Vater sein. Das Familiengericht spricht der Mutter das alleinige Sorgerecht zu. Der Vater geht in die nächste Instanz und erhält die alleinige Sorge. Anschließend fährt er zur Schule und trägt er Ronja gegen ihren Willen und mit Unterstützung der Lehrerin aus dem Unterricht fort, verschwindet mit ihr 10 Tage ohne Nachricht an das Jugendamt oder die Mutter, sperrt sie dann in sein Haus ein, lässt ihren Schulweg bewachen, isoliert sie von ihrem sozialen Umfeld und der Mutter. Nach 4 Wochen gelingt Ronja die Flucht. In Strümpfen und ohne Jacke erreicht sie atemlos die Wohnung der Mutter. Das Jugendamt lässt sie von Polizisten aus dem Bett zerren, Ronja wehrt sich verzweifelt. Das Kind kommt in ein Heim – der Vater ist einverstanden. Seitdem bekommt die Mutter keine Auskunft, wo Ronja ist (vgl. Walter 2007).

Der Mutter 12-jähriger Zwillinge entzog ein Gericht wegen Umgangsverweigerung das gesamte Sorgerecht, erlegte ihr aber zugleich die Pflicht auf, die Kinder nach dem Willen des Vaters zu versorgen und zu erziehen. Das Sorgerecht wurde auf den in Kalifornien lebenden Vater übertragen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt beim Ergänzungspfleger, der zugleich die Pflicht hat, den Vater über die Lebensverhältnisse der Kinder und Fragen des Kindeswohls zu informieren (vgl. Flügge 2006, Salgo 2005).

Frau Sch. ist mehrfach vor den Gewalttätigkeiten ihres Mannes in ein Frauenhaus geflüchtet. Von den zu Hilfe gerufenen Polizeibeamten wurde sie daran gehindert, ihr Kind mitzunehmen. Bei einem der erbettelten Besuchstermine erzählte ihr die Tochter von ihrem „Geheimnis“ mit dem Papa, dem „Schnecken-Würmchen“-Spiel. Da die Mutter sich an ihre Beobachtung erinnerte, dass der Mann dem Kind nach dem Baden die Genitalien ableckte, als es noch ein Säugling war, schaltete Frau Sch. nun sofort eine Beratungsstelle und das Jugendamt ein und brachte das Kind nicht zurück. In der folgenden Gerichtsverhandlung über den Aufenthalt der Tochter wurde jedoch die sofortige Rückgabe an den Vater angeordnet. Frau Sch. hat ihre Tochter seither nicht mehr gesehen (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003).

Aus der gegenwärtigen Verfasstheit und Praxis des Sorge- und Umgangsrechts entstehen in zahlreichen Fällen äußerst problematische Folgen für Mütter und Kinder, vor allem dann, wenn Väter körperliche, sexualisierte und/oder psychische Gewalt ausüben. Viele Mütter werden unmittelbar nach der Trennung gezwungen, durch eigenes Handeln ihrem Kind den notwendigen Schutz vor weiteren Gefährdungen und die notwendige emotionale Sicherheit zu entziehen und darüber hinaus auch sich selbst erneut in Gefährdungssituationen zu begeben. Gleichzeitig werden damit zentrale Grundsätze der Frauenhäuser auf Geheimhaltung des Aufenthaltsortes und anonymen Schutz von Müttern und Kindern ausgehebelt. Folgen sind z.T. schwere Traumatisierungen der Kinder sowie ihrer Mütter, die Zerstörung des Grundvertrauens von Kindern zu ihrer Hauptbindungsperson und ein nicht enden wollender psychischer Stress. Eine Mutter kann in der gegenwärtigen Rechtspraxis ihre Erziehungsfähigkeit nur dadurch unter Beweis stellen, dass sie ihr Kind auch gegen seinen Willen und gegen ihre eigene Überzeugung veranlasst, sich von ihr zu entfernen und es

einem Vater auszuliefern, der gegen das Kindeswohl verstoßen hat und aller Wahrscheinlichkeit nach wieder verstoßen wird. Mit äußerst fragwürdigen Theorien wie z.B. dem pseudowissenschaftlichen PAS (Parental Alienation Syndrome) werden diese Handlungsweisen begründet und untermauert. Mit der in Gesetzesform geronnenen und in zahllosen Urteilen übernommenen Behauptung, der Kontakt zum biologischen Vater diene schlechthin dem Kindeswohl, ungeachtet der tatsächlichen Beziehungsqualität, werden alle Fakten, die eindeutig dem Wohlergehen des Kindes widersprechen, ja es sogar massiv gefährden, missachtet und wird der Zwang zum Umgang mit dem Vater legitimiert und u.U. mit Gewalt durchgesetzt. Zusätzlich werden häufig von den Mädchen und Jungen miterlebte gewalttätige Übergriffe des Vaters auf die Mutter als ausschließliches Paarproblem verharmlost, das von der Elternebene strikt zu trennen sei.

Zahlreiche dramatische Vorfälle im Kontext des seit 1998 geltenden Sorge- und Umgangsrechts mit der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall (vgl. ebd., Salgo 2005, Flügge 2006) werfen immer wieder ein grelles Schlaglicht auf die Frage: kann es einen Zwang geben zum Umgang eines Kindes mit einem Elternteil (in der Regel dem Vater) – auch gegen den Willen des Kindes, auch bei Gewalttätigkeit des Vaters gegen die Mutter (also einer Straftat) oder selbst bei sexuellem Missbrauch des Kindes?

Nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 hatte sich in Einstellung und Verhalten von RichterInnen, GutachterInnen und SozialarbeiterInnen die Auffassung verbreitet, der Kontakt eines Kindes zum Vater diene grundsätzlich dem Kindeswohl und müsse auf jeden Fall erhalten oder hergestellt werden, um die Entwicklung des Kindes nicht zu gefährden. Während die weitaus überwiegende Mehrzahl der Mütter nach Trennungen diesen Kontakt ermöglicht und fördert, gibt es den kleineren Teil „hochstreitiger“ Fälle, in denen die Mütter diesen Kontakt verweigern, um das Kind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Während vor 1998 der Erhalt der Beziehung zwischen dem Kind und der Mutter, die es emotional und materiell tagtäglich versorgt, als schützenswertes Gut betrachtet wurde (vgl. Kostka in diesem Band), trat vor ca. 10 Jahren mit der Übernahme der sog. PAS-Theorie aus den USA (vgl. kritisch Fegert 2001) ein ebenso ideologie- wie folgenreicher Wandel ein: die Mütter, die den Umgang verweigern, wurden und werden als eigensüchtig, das Kindeswohl schädigend und von sich aus verweigernde Kinder als von der Mutter manipuliert etikettiert.

Erstaunlicherweise wurde diese, in wissenschaftlichen Kreisen von vorneherein infrage gestellte, Theorie ungewöhnlich rasch aufgenommen und umgesetzt, obwohl der Erfinder, der US-amerikanische Kinderpsychiater Gardner, einen Beweis der Richtigkeit seiner Theorie bis zu seinem Tod schuldig blieb (vgl. Bruch 2002, in diesem Band). So kann zur Erklärung nur die verlockende Einfachheit stereotypen Handelns vermutet werden, bei der keine Hintergründe mehr eruiert, keine Auseinandersetzung mit dem Gewaltpotential vieler Väter mehr geführt werden musste und gleichzeitig: den z.T. sehr heftigen und polemischen Einmischungen und Beschwerden von Vätern ausgewichen werden konnte, die von Vaterrechtsorganisationen wie dem „Väteraufbruch“ unterstützt und beraten werden (vgl. Klauke 2004, in diesem Band). Zum Teil skandalöse Fehleinschätzungen dieses Gewaltpotentials und dramatische Erfahrungen mit (institutionellem) Zwang und (personeller) Gewalt für Mütter und Kinder waren die Folge. Mehrere Morde an Kindern durch Väter, denen es im Zuge einer Trennung primär um die Demonstration ihrer (Verletzungs-) Macht gegenüber der Mutter ging, gehen auf dieses Konto (vgl. Salgo 2003). Dass Umgangszwang den Kontakt zwischen Kind und Vater nicht positiv, sondern negativ prägt, zeigt u.a. die Langzeituntersuchung von Wallerstein u.a. (2002), die durchgehend Beziehungsabbrüche und Kontaktverweigerung feststellten.

Bindung versus „Bindungstoleranz“

Besonders schockierend für das Wohlergehen der Kinder ist die Tatsache, dass die fundierten Erkenntnisse der Bindungsforschung (vgl. Bowlby 1995, Brisch/Hellbrügge 2003) im Kinderschutzrecht und in der Umsetzungspraxis des Sorge- und Umgangsrecht völlig ignoriert werden. Im Gegenteil wurde der Begriff der „Bindungstoleranz“ erfunden. Während die Bindungsforschung die Bindung eines Kindes an seine Bindungsperson – zumeist die Mutter – und die hieraus entstehende emotionale Sicherheit für das Kind als entscheidenden Faktor herausgearbeitet hat, der eine positive Entwicklung des Kindes ermöglicht, wird die Mutter paradoxerweise mit dem höchst kritikwürdigen Begriff der „Bindungstoleranz“ aufgefordert, sich gegen die Bedürfnisse ihres Kindes nach Sicherheit und Schutz zu verhalten. Dabei dient ja die Bindungsperson als „personifizierte emotionale Sicherheitsquelle“ (Fegert 2006, S. 32, auch in diesem Band) zur Bewältigung von Situationen wie Stress-, Bedrohung, Verunsicherung, Gewalt. Das Bindungssystem, formuliert Fegert, „gilt als Schutzsystem, das sich stammesgeschichtlich entwickelt hat, um das Überleben des menschlichen Säuglings zu sichern“ (ebd.). Es wird in bedrohlichen Situationen aktiviert und verstärkt das Bedürfnis nach Sicherheit in der Beziehung zur Bindungsperson. Dieses Bedürfnis zu ignorieren und Kinder vorsätzlich angst erzeugenden Situationen – in diesem Fall einem von dem Kind als bedrohlich erlebten Vater – auszusetzen, ihm gar das Kind zu übergeben, ist ohne Zweifel kindeswohl-schädigend. Die Suggestion des „PAS“, die Ängste des Kindes hätten keinen realen Hintergrund, sondern seien von der Mutter im eigenen Interesse, dem Mann nicht mehr zu begegnen, induziert, geht über die Gefühle der Kinder hinweg und nimmt ihnen ganz bewusst die „sichere Basis“ (vgl.) in der Annahme, das Kind werde sich schon an den Vater gewöhnen, die Ängste überwinden. So kommt es zu Maßnahmen wie den eingangs beschriebenen, in denen die Kinder ohne weiteres und institutionell gebilligt vollkommen vom Kontakt mit der Mutter abgeschnitten werden. Die Resignation vieler Kinder angesichts wahrgenommener Aus-sichtslosigkeit, der Situation zu entkommen, wird als Anpassung fehlinterpretiert (vgl. Fegert ebd.). Die nicht selten berichtete Beobachtung, das ein Kind, das zuvor heftige Ängste vor dem Kontakt zum Vater zeigte, in der gegen seinen erklärten Willen durchgesetzten Begegnung unerwarteter Weise auf ihn zugeht, kann Ausdruck dieser Resignation einerseits, der Bindung trotz negativer Erfahrung andererseits sein. Bindung entsteht ja auch zu Misshandlern (vgl. Fegert S. 33), ist deshalb jedoch nicht positiv zu bewerten, sondern zeigt in dem Fall eine dramatische Mangelsituation an, aus der heraus paradoxerweise Gewalt „sichere Basis“ ist im Sinne von Bekanntem und Gewohntem.

Doch oftmals wird die gegenteilige Reaktion beschrieben, erleben ZeugInnen Szenarien mit schreienden Kindern, die sich an ihre Mütter oder andere Bezugspersonen klammern, dennoch vom Umgang begehrenden Vater weggeschleppt/in ein Auto gezerrt werden u.ä., nicht selten mit Billigung/Unterstützung von Polizei, JugendamtsvertreterInnen und sogenannten Umgangsbegleiterinnen unter Inkaufnahme der Traumatisierungen für die Kinder (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003).

Die neue gesetzliche Regelung des Gesetzes der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Kritik

Nun ist in 2007 das Gesetz der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, vgl. Fauth-Engel 2007) vollständig neu geregelt worden mit erheblichen Folgen für das Umgangsrecht bzw. die Praxis im Umgang mit Fällen von Verweigerungen¹. Die schlimmen Fälle von Kindesmisshandlung und –vernachlässigung im vergangenen Jahr gaben, laut Justizministerium, den Anstoß

¹ vgl. Pressenotiz des BMJ v. 9.5.2007.

für diese Neuregelung. Rasches Handeln und Präventionsmaßnahmen sollen Folgeschäden verhindern.

So begrüßenswert das Anliegen im Kontext von Kindesmisshandlung ohne Zweifel ist, desto verwunderlicher ist hier der Einbau des Umgangsrechts, denn in diesem Punkt geht es im neuen Gesetz keineswegs um die Frage, wie das Kind vor einem misshandelnden Elternteil geschützt, sondern nur darum, wie die Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil, in der Regel dem Vater, aufrechterhalten werden kann. Eine gestörte oder gar nicht vorhandene Beziehung wird hier nicht mitgedacht, das bekanntermaßen hohe Ausmaß von sog. „häuslicher Gewalt“ und deren Folgen für die Kinder bleibt unerwähnt. Hier klafft ein auffälliger Widerspruch zwischen den Bemühungen der Bundesregierung auf der einen Seite, Gewalt gegen Frauen einzudämmen sowie Gewalt in der Erziehung zu sanktionieren und auf der anderen Seite dem Sorge- und Umgangsrecht, denn in Letzterem hat Gewaltausübung gegen das Kind eher selten Schutzmaßnahmen zur Folge, Nährungsverbote gegen Schläger infolge des Gewaltschutzgesetzes werden sogar regelrecht ausgehebelt: Das Sorge- und Umgangsrecht bietet gewalttätigen Vätern die legale Möglichkeit, Frauen und Kinder weiterhin zu bedrohen, zu tyrannisieren, ja weiterhin psychische und körperliche Gewalt auszuüben. Diese Problematik verschärft sich mit der Reformierung des FamFG, denn Ziele sind hier – angelehnt an das sog. „Cochemer Modell“² –, das Sorge- und Umgangsrecht rasch zu entscheiden und die Eltern zu Einvernehmen anzuhalten, ungeachtet vorhandener Konfliktpotentiale (vgl. Fauth-Engel 2008, Heinke 2007). RichterInnen und GutachterInnen sollen verpflichtet werden, auf Einvernehmen der Eltern hinzuarbeiten und auf die Mütter soll unmittelbarer Zwang ausgeübt werden, sich einer Beratung zu unterziehen, deren Ziel vorgegeben ist in der „Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung“ (§81 FamFG). All dem widerspricht eine ganze Phalanx von KritikerInnen. RichterInnen warnen vor der Aushebelung des hohen Gutes richterlicher Autonomie, GutachterInnen vor rechtsstaatswidriger Unterlassung der Erhebung des Kindeswohls sowie vor Aushebelung ihrer Objektivität durch die Verpflichtung zur Herstellung von Einvernehmlichkeit zwischen den Eltern, AnwältInnen vor der Bestrafung von Umgangsverweigerung seitens der Mütter mit Zwangsvollstreckung³. WissenschaftlerInnen und Betroffenenverbände verweisen auf die Schutzbedürftigkeit durch „häusliche“ Gewalt und Auseinandersetzungen traumatisierter Kinder und Mütter sowie auf die Notwendigkeit von Ruhe für diese zur Erholung und Verarbeitung von Streitigkeiten und Gewalt der Expartner nach den Trennungen (vgl. Salgo 2003, Kindler u.a.). Stattdessen erhöht sich sogar noch der Druck, den Umgang rasch durchzuführen ohne Berücksichtigung der damit evtl. verbundenen Fortsetzung von Traumatisierungen. Dies gilt es zu verhindern.

Viele Mütter geben angesichts der scheinbaren Unmöglichkeit auf, trotz Trennung privatem Terror zu entkommen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, als erziehungsungeeignet etikettiert zu werden und das Sorgerecht für ihr Kind zu verlieren, noch dazu an einen Mann, dem es nach ihrer langen Erfahrung nicht um das Kind, sondern um eine Machtgeste ihr gegen-

² benannt nach dem kleinen Ort Cochem, in dem ein Modell der Kooperation entwickelt wurde, das mit allen am Scheidungsgeschehen beteiligten Fachkräfte die gemeinsame elterliche Sorge und Umgang ohne Ausnahmeregelungen durchsetzt. Der ausgeübte Druck auf die – in aller Regel – Mütter ist so groß, dass sich dem Modell alle unterwerfen und der das Modell initiiierende Amtsrichter stolz verkündet, es gäbe bei ihnen keine alleinige elterliche Sorge und keine Umgangsverweigerung. Es gelang ihm auf seinen Reisen durch die BRD das Modell als so attraktiv zu „verkaufen“, dass es viele Nachahmer fand (z.B. das „Münchner Modell“) und das Justizministerium seine Reform an dem Modell orientierte. Vgl. ausführlich in diesem Band Fauth-Engel und Stellungnahme der Frauenhäuser Rheinland-Pfalz.

³ Vgl. www.deutscher-verein.de, und Stellungnahme der Bundesanwaltskammer v. Juli 2006.

über geht. Diese Zusammenhänge einzuschätzen, mag BehördenvertreterInnen schwer fallen, doch Sensibilität und Offenheit dafür dürften Voraussetzung sein für die Befassung mit der Praxis des Sorge- und Umgangsrechts. Das Gegenteil ist oftmals der Fall: Berichte der Frauen über Erniedrigung, Gewalt, Psychoterror, sogar dokumentierte Vorfälle, werden ausgeblendet und auf der Folie der sog. PAS-Theorie als bloßes Bemühen interpretiert, den Umgang aus eigensüchtigen Motiven heraus zu „vereiteln“.

Mütter werden so noch einmal mehr gezwungen, ihr Kind möglicherweise (re-) traumatisierenden Kontakten auszusetzen. Das Kind fühlt sich verraten von der Person, der es vertraut, die ihm Sicherheit und Schutz bietet und fragt sie: „Warum muss ich da hin?“ Diese Frage dürfen die Mütter von Rechts wegen gar nicht ehrlich beantworten mit: „wir sind dazu gezwungen“, denn nach dem Gesetz haben sie alles zu tun, um das Kind positiv zum Umgang zu beeinflussen. Hier wird die gegen Mütter gerichtete Unterstellung, sie habe das verweigernde Kind gegen den Vater manipuliert, umgekehrt zu ihrer Verpflichtung, das Kind zu manipulieren, um es für den Vater zu stimmen – gegen ihre Überzeugung und gegen den Willen des Kindes. „Wie kann ich mein Kind noch schützen?“ ist folglich die verzweifelte Frage vieler Mütter in dringenden Hilfeersuchen.

Die Ideologien der untrennbaren Familie und des Vatermythos´

An diesem Punkt ist nicht mehr zu verkennen, dass entsprechendes Denken und Handeln im Sorge- und Umgangsrecht geleitet ist von der Ideologie der untrennbaren Familie (vgl. Barone 2006) und einer hohen Bedeutung des (biologischen) Vaters an sich für die Entwicklung eines Kindes (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003). Konkret gelebte Väterlichkeit, Schutz des Kindes vor Gewalt, Förderung, Zuwendung, Verantwortung werden nicht vorausgesetzt! Der Wunsch der Regierung, Väter mögen sich doch endlich flächendeckend (nicht als Ausnahmen) für Kinder engagieren, konkrete Verantwortung und Versorgung für sie übernehmen, Mütter entlasten, positive Vorbilder fürsorglicher Männlichkeit werden, hat sie blind gemacht für die Realität zäher Permanenz geschlechtshierarchischer, gewaltgebundener Strukturen in privaten Beziehungen und der traditionellen geschlechtlichen Arbeitsteilung - blind genau an dem Punkt, an dem Frauen sich von Männern befreien wollen, die sie demütigen und zerstören.

Gleichberechtigung und der viel beschworene Erfolg der Frauenemanzipation werden hier ad absurdum geführt. Die Versorgungsarbeit bleibt unhinterfragt bei den Müttern, die Bestimmungsmacht bei den Vätern; die Beziehungen von Frauen zu Männern können nicht mehr wirklich beendet werden, sobald Kinder im „Spiel“ sind. „Mir wurde nicht gesagt, dass eine Frau durch das Kind ein Leben lang an diesen Mann gebunden ist“ (ebd.) beschreibt eine Mutter ihre Erfahrung, sie hätte dieses Kind sonst nicht geboren. In Zeiten des beklagten Bevölkerungsschwundes eine denkwürdige Konsequenz.

Die Meinung, der Vater an sich habe hohe Bedeutung für die gesunde Entwicklung eines Kindes erweist sich in dieser Verallgemeinerung als Ideologie, denn entscheidend ist ohne Zweifel die Qualität des Kontaktes (vgl. Fegert 2006). Schädigungen sind ausreichend dokumentiert, die Kinder durch Väter erleiden, die sie schlagen, sexuell missbrauchen, missachten und die ihre Mütter verprügeln, vergewaltigen und demütigen. Dennoch hat sich die Behauptung der grundsätzlich positiven Bedeutung des Vaters in das Denken zahlreicher sorge- und umgangsrechtsbeteiligter Personen festgesetzt und die Erkenntnis der Irrationalität ihres Handelns ist ihnen oft nicht mehr verfügbar, selbst dann nicht, wenn z.B. RichterInnen in ihren eigenen Urteilsprüchen diese Ideologie gar nicht mehr bemühen, sondern unumwunden das Recht des Vaters auf sein Kind einfordern: „auch ein Gewalttäter hat ein

Recht auf sein Kind“ (vgl. ebd.). Damit wird offenbar, worum es eigentlich geht: um die Wiedereinführung des Vaterrechts.

Die Ideologie der untrennbaren Familie bedeutet die Absicherung männlicher Bestimmungsmacht über (Ex-)Frauen und Kinder - ganz nach dem Wunsch der Ex-Partner, denn haben sie kein Interesse nach Fortsetzung von Bestimmungsmacht, so ist es keineswegs Konsens, sie zur Versorgung von Kindern zur Verantwortung zu ziehen. Einzelne Fälle, in denen Frauen den Umgang des Vaters mit seinem Kind gerichtlich erzwungen haben, stehen der Auffassung entgegen, ein Umgang seitens des Vaters könne nicht gegen seinen Willen erzwungen werden. Kindern und Müttern wird der Zwang regelhaft zugemutet.

Der Zwang und die staatliche Kontrolle richten sich prinzipiell gegen die Frauen und letztlich gegen einen emanzipatorischen Lebensweg mit Kindern. Dies ist eine sehr kurzsichtige Strategie, denn Frauen werden sich nicht mehr massenhaft zurückdrängen lassen in die Rolle der Unterworfenen und bloßen Versorgerin (von Männern und) des Nachwuchses. Noch sind es die Frauen, die Kinder gebären, die In-Vitro-Fertilisation hat die erwünschten Erfolge trotz jahrzehntelanger Forschung nicht gebracht! Die Konsequenzen von Frauen liegen auf der Hand, wenn die gegenwärtigen Strategien nicht gestoppt werden. Kinder zu haben ist schließlich schon längst auch ohne die Bindung an Männer möglich. Aufklärung hilft, den rosa Schleier von Verliebtheiten ebenso wie von Versorgungswünschen zu lichten und Entscheidungen bei klarem Verstand zu treffen!

Angegebene Literatur:

Barone, Anne-Marie: Familienmediation und die "gute Scheidung": Die Ideologie der untrennbaren Familie, in: *Streit* 1/2006, S. 3-6

Bowlby, J.: Elternbindung und Persönlichkeitsentwicklung: therapeutische Aspekte der Bindungstheorie, Heidelberg 1995

Brisch, Karl-Heinz & Theodor Hellbrügge (Hg.): Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern, Stuttgart 2003

Bruch, Carol S.: Parental Alienation Syndrome und Parental Alienation. Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann, in: *FamRZ* 19/2002, S. 1304-1315

Fauth-Engel, Tanja: Die Elemente der „Cochemer Praxis“ im FGG-Reformgesetz und deren Auswirkungen auf die Situation gewaltbetroffener Eltern, in: Heiliger/Hack, München 2008

Fegert, Jörg: Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten, in: *Kind-Prax*, jetzt *ZKJ-Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 1/2001, S. 3-7 und 2/2001, S. 39-42.

Fegert, Jörg: Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht, in: Ingeborg Schwenzer/Andrea Büchler: Dritte Schweizer Familienrechtstage, Bern, 2006, S. 27-52

Flügge, Sibylla: Rechtspädagogik als Risiko, in: *Familie Partnerschaft Recht (FPR)* 1/2006, S. 1-4

Klaue, Magnus: Papa unser. Die Propagandisten der Väterbewegung geben sich als Verteidiger des Kindeswohls. In Wahrheit betreiben sie die Restitution väterlicher Macht, in: *Konkret* 4/04, S. 44

Heiliger, Anita/Traudl Wischniewski (Gingen): Verrat am Kindeswohl, München 2003

Heiliger, Anita/Eva K. Hack (Hg.): Die Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. Vater um jeden Preis? München 2008

Heinke, Sabine: Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt – nicht nur ein mechanisches Problem, in: djb. Aktuelle Informationen 2007, H. 3, S. 35 ff

Salgo, Ludwig: Häusliche Gewalt und Umgang. in: Jörg Fegert/Uta Ziegenhain (Hg.), Hilfen für Alleinerziehende, Weinheim, 2003, S. 108 – 124

Salgo, Ludwig: Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts, in: Festschrift für Dieter Schwab, Giesecking Verlag 200

Schauka, Frank: Wie ein Mädchen, das zur Mutter wollte, gegen ihren Willen zum Vater kam, in: Märkische Allgemeine Zeitung v. 20.10.2007

Wallerstein, Judith S./Julia Lewis: Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder, in: FamRZ 2/2001, S. 65 - 72

Walter, Birgit: Und bist du nicht willig... Einem Scheidungskind droht die Einweisung in ein Heim, weil es seine Wochenenden nicht beim Vater verbringen will. In: Berliner Zeitung v.10.02.2007

IDEOLOGISCHE KONSTRUKTIONEN

Anne-Marie Barone Familienmediation und die "gute Scheidung": Die Ideologie der untrennbaren Familie

Einleitung

Der vorliegende Artikel befasst sich nicht mit der Mediation im Allgemeinen. Auch ist nicht Mediation als Methode der Konfliktlösung, die in verschiedenen Bereichen Anwendung finden kann (Nachbarschaftsstreitigkeiten, Uneinigkeiten im kommerziellen Bereich, Mediation im Strafsystem usw.) Gegenstand dieser Betrachtung, sondern eine besondere Form der Mediation, die Familienmediation im Bereich von Trennung oder Scheidung. Auch beschäftigt sich der Artikel nicht mit Mediationstechniken, ihrer Effizienz, ihren Vor- oder Nachteilen.

Ich schlage vielmehr vor, die Vorstellungen und Konzeptionen zu hinterfragen, die seit ca. zehn Jahren in Europa (und zuvor bereits in den USA) den Diskurs der Familienmediation bestimmen. Meine Arbeitshypothese ist, dass die Mediation nicht als eine 'wertfreie' Technik angesehen werden kann, sondern dass sie auf einer Reihe von ideologischen Vorannahmen über die Familie, Paarbeziehungen, das Wohl des Kindes usw. gründet und diese reproduziert. Es ist ebenfalls interessant, nach möglichen Zusammenhängen zwischen der aktuellen Begeisterung für die Mediation und dem gegenwärtigen neo-liberalen Hang zur Privatisierung einer Reihe von Wirtschaftsbereichen und bislang öffentlichen Dienstleistungen zu fragen.

Eine neue Norm: die ausgehandelte Scheidung

Wenn Mediation auch in allen möglichen Bereichen Anwendung finden kann, so ist es doch der Bereich der Familie, in dem sie zunächst in den USA seit Anfang der 1970er Jahre und dann auch in Europa seit Ende der 1980er Jahre eine bedeutende Entwicklung in praktischer wie konzeptioneller Hinsicht genommen hat. Um eine Formulierung zu zitieren, der es an Klarheit nicht fehlt: die Nordamerikaner haben "das Prinzip der Verhandlung aus der Geschäftswelt in den Bereich der Familie" (sic!) übertragen (1). Die Familienmediation ist zeitgleich mit den Reformen im Familienrecht entstanden, die seit den 1970er Jahren in den meisten Ländern des Westens die Konzeption der Scheidung 'aus Fehlverhalten' durch jene der Scheidung 'aus Zerrüttung' ersetzt haben. Im Rahmen dieser Entwicklung wird nunmehr die Notwendigkeit betont, zu einer vernünftigen Handhabung der Scheidungsfolgen zu kommen, verbunden mit starkem Druck zu Gunsten einer Suche nach einvernehmlichen Lösungen (1).

Das Entstehen der Mediation ist daher untrennbar mit der Entwicklung eines Rechtsdiskurses verbunden, der zunehmend das Konzept der "guten Scheidung" - der ausgehandelten Scheidung - durchsetzt und die "schlechte Scheidung" - die streitige Scheidung - stigmatisiert und verurteilt. Genau darin besteht aber das Paradox im Rechtsdiskurs über die Scheidung: Indem sie die streitige Scheidung brandmarkt und damit implizit den Konflikt selbst für illegitim erklären, drücken sich die Richter vor dem, was in erster Linie ihre Aufgabe ist: urteilen bedeutet entscheiden, Recht sprechen, "einem jeden seinen Platz, seine Rechte und Pflichten im Universum der Normen zuzuweisen" (2).

Hingegen besteht im Bereich von Scheidung und generell von familienrechtlichen Verfahren die zunehmende Tendenz, die Aufgabe, zu einem Ergebnis zu kommen, entweder den Parteien selbst oder zuweilen auch einem Experten oder einem Mediator zu überlassen.

Mediation und neo-liberales Modell

In einer Gesellschaft, in welcher der Vertrag zur gängigen Metapher für soziale Beziehungen geworden ist, wo jede Begegnung zum Gegenstand von sogenannten Verträgen wird (4) (man denke beispielsweise an die 'Sorgeverträge', an die 'Verträge' zwischen Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendlichen usw.), hat sich auch die Rolle des Gesetzes und des Rechts offensichtlich verändert. Dort, wo zuvor das Gesetz das Instrument für die Regelung sozialer Beziehungen darstellte, erfüllt es heute nur noch eine nachgeordnete Funktion. Die Individuen sehen sich durch eine Art Privatisierung des Rechts darauf zurückgeworfen, ihre zwischenmenschlichen Beziehungen zu 'verhandeln', wie es das Beispiel der Familienmediation verdeutlicht. Daraus folgt, dass die Rechtsnorm, die das Gerechte definieren sollte, entwertet wird, dass der Bezug auf Normen, welche es erlaubten, das Gerechte vom Ungerechten zu unterscheiden, zurückgedrängt wird zu Gunsten von Verträgen, Kompromissen und anderen Vermittlungen (5). Das führt jedoch nicht etwa zum Verschwinden jeglicher Normen in der Regelung sozialer Beziehungen. Im Gegenteil: die Selbstregulierung ist nichts weiter als eine Illusion, so A. Garapon. "Es gibt immer ein Urteil, selbst wenn es nicht gesprochen wird" (3). Normen sind um so wirkmächtiger - und gefährlicher -, je weniger sie explizit gemacht werden, was bei Gesetzesnormen per definitionem der Fall ist, sondern implizit, nachgerade unbewusst wirken, verschleiert durch 'weiche' und konsensorientierte Diskurse ('Wohl des Kindes', 'Zukunft der Familie', 'Co-Elternschaft', 'die gelungene Scheidung' usw.). Die Mediation beruht auf der unbewiesenen Annahme, dass "die Menschen selbst am besten wissen, was gut für sie ist", und dass es daher keinen besseren Richter für das Paar geben könne als das Paar selbst (3). Aus dieser Perspektive ist es das Ziel der Mediation, bei der Suche nach konsensorientierten Lösungen zu helfen. Dass beide Seiten diese gleichermaßen akzeptieren, ist die hauptsächliche, gar einzige Norm, welcher bei einer Einigung Folge geleistet werden muss. Das führt zu der Feststellung, dass es kein objektives Kriterium für die Bewertung gibt, ob eine Einigung 'gerecht' ist. Der Begriff der Gerechtigkeit ist hier vollständig relativiert und subjektiviert: in der Mediation ist gerecht, was Inhalt der Übereinkunft zwischen den Parteien ist. Diese tragen die alleinige Verantwortung für das, was sie als gerecht ansehen (6).

Die Logik des Verhandeln, die der Mediation zu Grunde liegt, basiert auf einem der grundsätzlichen Axiome liberaler Ideologie: der Fiktion von Freiheit und Autonomie jeden Individuums. Diese Fiktion abstrahiert weitgehend von den Kräfteverhältnissen und den real existierenden Ungleichheiten, die das Konzept der 'Gleichheit' zwischen Frau und Mann im Rahmen des Paares und der Familie als rein formales erscheinen lassen. Daher kann die Entwicklung und Ausweitung des Vertragsmodells in Bereiche hinein, die bislang von den 'Gesetzen des Marktes' ausgenommen waren, wie beispielsweise die Familie, Frauen kaum zuträglich sein. Von diesen wird nun erwartet, dass sie ihre Scheidung 'aushandeln', und zwar mit ihrem Ehemann als 'gleichberechtigte Partner'.

Die ökonomischen Ungleichheiten und die ungleichen Machtverhältnisse, mit denen Frauen konfrontiert sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Folge des Konzepts von Einigungen 'zwischen freien und gleichen Individuen' bestätigt die Mediation, im Gegensatz zum Rechtssystem, als Weg zu Lösungen 'ohne Verlierer oder Gewinner'. Die Verfechter der Mediation sprechen von 'win-win-Situationen', also von Übereinkünften, in denen es nicht nur keinen Verlierer gebe, sondern die es darüber hinaus beiden Parteien erlaubten, sich als Gewinner

zu fühlen. Jenseits des weitgehend utopischen, nachgerade mystischen Charakters dieser Vorstellung spiegelt sich hier auch die Blindheit gegenüber den tatsächlichen Ungleichheiten zwischen den Parteien wider. In der Tat ist es ausgeschlossen, eine 'win-win-Situation' für wünschenswert oder gerecht zu halten, es sei denn, man setzte eine reale Gleichberechtigung zwischen den Parteien voraus. In Wirklichkeit führt eine solche Situation eher dazu, die bestehende Ungleichheit aufrechtzuerhalten anstatt ein Gleichgewicht herzustellen.

Der systemische Gedanke

Die Familien-Mediation wird stark von der systemischen Strömung beeinflusst, die die Familie als geschlossenes System analysiert, in dem jedes Mitglied einen Teil der Verantwortung für die auftretenden Funktionsstörungen trage. Diese Logik der zirkulären Kausalität schließt die Suche nach den Ursachen für Probleme oder nach den Verantwortlichkeiten für das Scheitern der Ehe aus. Die Verfechter der Mediation erklären eindeutig, dass "weder die Ursachen des Konflikts noch die Geschichte des Paares noch die gegenseitigen Anschuldigen von Interesse sind" und dass "der Mediator/die Mediatorin sich nicht mit der Vergangenheit beschäftigt, sondern mit der Gegenwart und der Zukunft" (6).

Wieviel Naivität braucht es, um ernsthaft zu glauben, dass es bei der Suche nach 'gerechten Lösungen für die Zukunft' möglich - und wünschenswert! - ist, von der Geschichte des Paares und von der Interpretation der Gründe seines Scheiterns abzusehen? In diesem Zusammenhang formuliert Irène Théry folgende entscheidende Frage: " Indem der Diskurs von der 'guten Scheidung' Konflikte für illegitim erklärt, zugleich Ansprüche stellende Eltern als unverantwortlich und die Bedürfnisse ihres Kindes missachtend darstellt, macht er da etwas anderes als den Schwächsten aufzufordern, er möge sich den Kräfteverhältnissen beugen?" (7). Dem ist hinzuzufügen, dass Frauen, weil sie sich oft und berechtigter Weise von dem, was sie in der Partnerschaft erlebt haben, geschädigt fühlen, eher als Männer dazu neigen - wieder berechtigter Weise -, sich fordernd und misstrauisch gegenüber 'gütlichen' Lösungen zu verhalten. 'Gütlichen' Lösungen, von denen sie erneut berechtigter Weise den Eindruck haben, dass sie ihnen aufgezwungen werden.

Hier begegnen wir dem von Tina Grillo so genannten 'informellen Gesetz der Mediation', das ein Modell der 'guten' Frau transportiert: Sie zeigt sich kooperativ, rational, ohne Verlangen nach Rache, ist bereit die Anwesenheit des Vaters im Leben der Kinder zu fördern, usw. Im Gegensatz zum Modell der 'schlechten' Frau: sie ist verbittert, fordert Rache für Schäden, die ihr in der Vergangenheit zugefügt worden sind, benutzt die Kinder als Waffe gegen den Ehemann, ist irrational, cholerisch und lehnt jeglichen Kompromiss ab (8). Eine solche Vorstellung trifft sich mit den sexistischen Stereotypen, mit denen Frauen in der Gesellschaft und besonders im Rechtssystem konfrontiert sind.

In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Mediation durch nichts von der 'traditionellen' Rechtsprechung.

Die Mediation oder: die untrennbare Familie

Unter den vielen Definitionen der Familien-Mediation findet sich besonders diese: "Die Familien-Mediation ist eine auf Kooperation und Selbstbestimmung basierende Methode der Konfliktlösung, die zum Ziel hat, Einvernehmen für die Zukunft der Familie herzustellen. Die Ehepartner trennen sich, dennoch bleiben sie weiterhin Eltern. In dieser Perspektive bedeuten Scheidung oder Trennung nicht die Auflösung der Familie, sondern vielmehr ihre Reorganisation." (9)

Diese Definition bringt eines der zentralen Elemente der Ideologie der Mediation zum Ausdruck: die Aufrechterhaltung der Familie trotz Trennung und Scheidung des Paares. Diese grundlegende Forderung nach Aufrechterhaltung der Familie stützt sich auf die weit verbreitete und zum Dogma geronnene Meinung, das 'Wohl des Kindes' erfordere die Aufrechterhaltung der Familienstrukturen trotz Scheidung. Die konsensorientierte und angeblich 'wertfreie' Auffassung vom Kindeswohl wird hier dafür benutzt, ein neues Modell durchzusetzen: das Modell der untrennbaren Familie. Kehrt hier nicht in modernem Gewand und im Namen der Wissenschaft, insbesondere der Kinderpsychologie, das jüdisch-christliche Dogma von der Unauflösbarkeit, diesmal nicht der Ehe, sondern der Familie, wieder? (10)

Wie es die oben zitierte Definition deutlich macht, sind Paare ausdrücklich angehalten, nach ihrer Scheidung 'die Familie zu reorganisieren'. Die Eltern, denen das nicht gelingt oder die sich dem neuen Modell des 'Eltern-Paares', das die Scheidung überdauert, widersetzen, sehen sich Stigmatisierungen und Anschuldigungen ausgesetzt, sie seien nicht in der Lage, 'dem Kindeswohl den Vorrang einzuräumen'. In diesem neuen tonangebenden Modell erweisen sich diejenigen geschiedenen Eltern als 'gute Eltern', denen es gelingt, nach dem Scheitern als Ehe-Paar die Rolle des 'Eltern-Paares' einzunehmen (11).

Es ist kaum übertrieben, im Zusammenhang mit der Durchsetzung des neuen Modells der untrennbaren Familie von einer echten 'Verbissenheit' zu sprechen. Einem Modell, das, wie es Irène Théry zutreffend hervorhebt, auf einer Verleugnung der Realität "der unvermeidbaren, komplexen und sehr mächtigen Zusammenhänge zwischen den zwei angeblich ungleichartigen Welten von 'Paar-Ebene' und 'Eltern-Ebene' gründet (7).

Obgleich niemand bestreiten wird, dass es Kindern besser bekommt, wenn zwischen ihren Eltern über die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten Einvernehmen herrscht, so ist es jedoch nicht einzusehen, warum ein solches Einvernehmen eher die Fortführung der ursprünglichen Familie voraussetzt als dass die Realität anerkannt wird, die nach der Scheidung in der Existenz zweier Familien - neu zusammengesetzt oder nicht - besteht: jener der Mutter und jener des Vaters. Es ist ebenso wenig einzusehen, warum sich das wünschenswerte Einvernehmen zwischen den Eltern eher durch die Annahme einer Identität als 'Eltern-Paar' herstellen lassen soll als durch die Anerkennung der Realität, die aus ihnen 'geschiedene - oder getrennte - Eltern' macht.

Schlussfolgerung

Das Recht und das Rechtssystem werden berechtigter Weise kritisiert, von den einen für ihre Schwerfälligkeit und Starrheit, von den anderen für die Rolle, die sie bei der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Kräfte- und Herrschaftsverhältnisse spielen. Die Mediation wird daher von vielen als Alternative zum traditionellen Rechtssystem angesehen. Jedoch führt nichts daran vorbei, dass die Mediation ebenso wenig wie das Recht und die Justiz vor einer Beeinflussung durch herrschende Ideologien, insbesondere bezüglich der Familie und den Beziehungen zwischen Frauen und Männern gefeit ist. Sie transportiert ebenso wie das Recht ein System von Werten und Vorannahmen, also eine Ideologie. Während aber im Recht die Normen explizit formuliert sind, wirken die 'informellen Gesetze der Mediation' auf eine implizite Art und Weise, was sie um so mächtiger macht, da schwerer angreifbar. Daher könnte das 'liebliche Recht' (12), das die Mediation zu sein vorgibt, zuweilen einen harten Nachklang haben..... (13).

(1) Jocelyne Dahan, La médiation familiale, Ed. Morisset, Paris, 1996

- (2) Marie-Claire Rondeau-Rivier, L' exercice de l'autorité parentale: les pratiques judiciaires à travers la statistique, in: Autorité, responsabilité parentale et protection de l'enfant, Lyon, 1992
- (3) Antoine Garapon, Bien juger. Essay sur le rituel judiciaire, Ed. Odile Jacob, 2001
- (4) Jean Robelin, Formalité juridique et rapports sociaux, in: Le droit contre le droit, Actuel Marx, no 21, 1997
- (5) Christian Barrère, Le système judiciaire entre ordre marchand et ordre républicain, in: ibidem
- (6) Caroline Bone-Hörler, Familienmediation im Bereiche von Ehetrennung und Ehescheidung, Ed. Schulthess, Zürich, 1999
- (7) Irène Théry, Le démariage. Justice et vie privée, Ed. Odile Jacob, 1993
- (8) Trina Grillo, Mediation als Alternative? Risiken des Mediationsverfahrens für Frauen, Streit 2001, 91 ff.,140 ff.
- (9) Lisette Boyer, La médiation familiale, Ed. Bayard, 1993
- (10) Jutta Bahr-Jendges, Gleichberechtigung und Kindeswohl - ein Widerspruch? in: Streit, 1993, 27
- (11) Hugues Fulchiron, Pérenniser le couple parental, in: Autorité, responsabilité parentale et protection de l'enfant, 1992
- (12) Titre de l'ouvrage de J. P. Bonafé-Schmitt paru en 1992, La médiation: une justice douce.
- (13) Wortspiel der Autorin: 'justice douce' - 'goût âmer', wörtlich: süßes Recht – bitterer (Nach)Geschmack

Elke Ostbomk-Fischer

Das „Kindeswohl“ im Diskurs und Konflikt zwischen Wissenschaft und Praxis. Ein offener Rechtsbegriff aus pädagogischer und psychologischer Perspektive

Im "Preußischen Allgemeinen Landrecht" von 1794 wird die Gleichheit von Mann und Frau grundgelegt, ... "soweit nicht durch besondere Gesetze Ausnahmen bestimmt werden". (I § 24) Besonders schön und anschaulich illustriert II, 2-§ 61, was mit dieser Gleichheit gemeint ist:..."Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen soll, hängt von der Bestimmung des Vaters ab."

Der deutsche Philosoph und Professor Johann Gottlieb Fichte (1762-1814) schuf mit seinem "Eheentwurf" die wissenschaftliche Legitimation für dieses Gesetzbuch und damit auch für die gesellschaftliche Praxis. (1)

Unser Grundgesetz sichert heute die tatsächliche Gleichheit in Rechten und Pflichten für Frauen und Männer. Daher können andere Gesetze dies nicht abändern.

Vertrauen wir daher zunächst

1. auf unsere Verfassung und
2. auf eine fortschrittliche Wissenschaft, die ihren Auftrag in unserer Gesellschaft darin sieht, in verantwortlicher Weise solche Fragen zu lösen, die das gleichberechtigte Zusammenleben von Frauen, Männern und Kindern begünstigen.

...Sofern nicht die genauere Prüfung der Sachverhalte uns zu anderen Folgerungen veranlasst.

Das Wohl des Kindes

In § 1697 a heißt es: "Soweit nicht anders bestimmt ist, trifft das Gericht im Verfahren...diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht".

Der Kindeswohl-Begriff ist ein zentraler Begriff des KindRG. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten oder auch offenen Rechtsbegriff. Das Kindeswohl ist also eine zwar unkonkrete, jedoch zentrale Kategorie. (2)

Die wesentliche Funktion besteht in der Legitimation von

1. Entscheidungen (z.B. zum Sorge- und Umgangsrecht)
2. Eingriffen (z.B. in Elternrechte)
3. Feststellung von Voraussetzungen für Leistungen, (z.B. Hilfe zur Erziehung nach dem KJHG)

Begriffliche Annäherung aus pädagogisch-psychologischer Sicht

Das Kindeswohl betrifft die gesamte Existenz des Kindes, also die körperlichen, die seelisch- emotionalen und die geistigen Ebenen. Dazu gehören auch alle Bereiche der Bildung, ethische und religiöse Orientierung und-dies besonders-die jeweiligen sozialen Beziehungen eines Kindes.

Zeitlich-biografische Dimension

Gleichwertig bezieht sich das Kindeswohl auf

- a. gegenwärtige
- b. vergangene und
- c. auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines individuellen Kindes.

Diese Aufgliederung ist notwendig zu betrachten, weil tendenziell eine verbreitete Neigung besteht, bei der Einschätzung, "was für ein Kind gut oder nicht gut sei", vorrangig an die vermuteten Folgen für "sein späteres Leben" zu denken. Wie es dem Kind in seiner derzeitigen Lebenssituation damit geht und was es aufgrund von vergangenen Erfahrungen noch verträgt oder notwendig braucht, gerät dadurch leicht aus dem Blick: Die Formel dafür lautet: a und b wird nicht beachtet zugunsten von Vermutungen über c.

Dieses Versäumnis hat u.U. schwerwiegende Folgen für das tatsächliche Wohl eines betroffenen Kindes.

Grundlegende Bedingungen für das Wohl des Kindes

Elementare Voraussetzung ist die Sicherung der Existenz durch Nahrung, Obdach, Kleidung und notwendige materielle Güter, aber auch medizinische Versorgung sowie der wirksame Schutz vor Gewalt, sexuellen Übergriffen und vor Bedrohung.

Über diese lebenssichernden Faktoren hinaus gehört zum Wohl des Kindes Verlässlichkeit, Sicherheit und Geborgenheit und damit auch der Schutz vor Verlassen-sein, Ausgeliefert-sein, z.B. an Personen, die das Kind ängstigen, schädigen und seine Persönlichkeitsrechte nicht achten. Für die zukünftige Lebensgestaltung kommt der bestmöglichen Bildung hohe Bedeutung zu, dies schließt die Förderung von Begabungen und Neigungen des Kindes ein.

Das Wohl des Kindes im Kontext aktueller Rechtsprechungstendenzen

Es gibt kein abstraktes Kindeswohl. Vielmehr muss sich die Begründung mit dem "Wohl des Kindes" am tatsächlichen Wohlergehen eines jeden kindlichen Individuums orientieren.

Dies bedeutet:

- Situativ: Das gegenwärtige Empfinden von positiven Gefühlen und Erfahrungen sowie Schutz vor Leid und Schäden
- Kompensatorisch: Ausgleich/ Entschädigung für vergangene Entbehrung, Verletzung und Verunsicherung
- Präventiv :(lat. vorbeugen, dem Übel zuvorkommen) Dieser Aspekt ist z.B. zentral bei der latenten Möglichkeit von sexuellen Übergriffen oder anderer Gefährdung durch Schaffen oder Begünstigen von Gelegenheiten.
- Innovativ: Bestmögliche Anregung für die zukünftige Entwicklung der Persönlichkeit.

Leider finden wir auch im reformierten Gesetzestext diese wichtigen Teilbereiche nicht namentlich aufgeführt.

Die einzige Konkretion nennt § 1626.3.

" Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen."

Die Aussage ist in der bestehenden Form unzutreffend:

Das "Wohl des Kindes" ist in dieser Formulierung ein hypothetisches Konstrukt, welches sich aus 2 falschen Grundannahmen speist:

1. Die biologische Elternschaft, also die Abstammung, wird mit der sozialen Elternschaft gleichgesetzt. Dies legt die falsche Interpretation nahe, es wirke "die Stimme des Blutes" ganz von selbst auf eine heilsame Beziehung ein. Die mythische Formel der Blutsbande ist zwar in der volkstümlicher Vorstellungswelt sehr verbreitet, als psychologische und soziale Kategorie eignet sie sich hingegen nicht.
2. Bei der Gesamtpopulation bzw. der überwiegenden Mehrheit der biologischen Väter wird eine positive Wirkung auf die Persönlichkeit des Kindes angenommen. Beide Grundannahmen stehen nicht in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit in unserer Gesellschaft.

Psychologische Grundlagen

In den entwicklungspsychologischen Überlegungen zum Wohl des Kindes orientiere ich mich am Menschenbild der Humanistischen Psychologie. Ausgangspunkt ihrer theoretischen Entwicklungskonzepte ist der Wert und die Würde des Individuums und seine grundlegende Tendenz, sich unter günstigen Bedingungen zu einem eigenständigen und zugleich sozialen Wesen zu entfalten. Diese grundlegenden Annahmen gelten in gleicher Weise für Beratung und Therapie wie auch in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. (3)

Als Voraussetzung für konstruktive Entwicklung in diesem Sinne werden drei notwendige und hinreichende Bedingungen (sog. Kernvariable) genannt:

- Wertschätzung (bei einigen AutorInnen auch als Achtung, Wärme, Sorge bezeichnet).
- Kongruenz (Echtheit, authentisches Verhalten der Bezugsperson)
- Empathie (Einführendes Verstehen)

Die Bezeichnung "Kernvariable" weist darauf hin, dass alle drei Aspekte zum Kern einer förderlichen Beziehung gehören, in ihrer Ausprägung aber variieren; d.h., sie gelingen uns unterschiedlich gut, je nach Personen oder Situationen. Der jeweilige Ausprägungsgrad sowie das Maß der Verlässlichkeit wirken entscheidend auf die Qualität einer Beziehung.

Diese grundlegenden Bedingungen zeigen in wesentlichen Bereichen Übereinstimmung mit dem Prinzip der "elterlichen Sorge", daher scheint der Ansatz der Humanistischen Psychologie sehr geeignet, den Begriff "Elterliche Sorge" oder "Personensorge" näher auszudifferenzieren. (Vergl.§ 1631)

Übertragen auf das Wohl des Kindes bedeutet dies:

Zum Kindeswohl gehört:

- Kontinuität im Sinne von Verlässlichkeit
- Achtung vor der Würde der kindlichen Persönlichkeit, Respektierung seines Willens und seines ureigenen Urteilsvermögens in Bezug auf sein persönliches Wohlergehen.
- Echte, authentische Beziehungsangebote, kein Verstecken hinter einer Fassade von Prinzipien, Funktionen und Rechten.
- Aktives Bemühen um Verständnis für die derzeitige Situation eines Kindes und seine individuelle Verarbeitung.

Was heißt dies für das Sorge- und Umgangsrecht?

Hier zeichnen sich in der neuen Gesetzeslage sowie in der aktuellen Tendenz der Rechtsprechung erhebliche Risiken für das tatsächliche und persönliche Wohl des Kindes ab. Das betrifft mehrere Aspekte:

1. Die Formulierung einiger Gesetzespassagen sowie die zugrundeliegenden Annahmen.
2. Tendenzen der Rechtsprechungen sowie deren Begründungen und Kommentierungen.
3. Wissenschaftliche und pseudo-wissenschaftliche Publikationsstrategien.
4. Gutachterliche Stellungnahmen und
5. Schulung der Fachkräfte, z.B. in Beratungsstellen und Sozialen Diensten

Auf diesem Wege verkehrt sich in einigen Fällen das vermeintliche Recht des Kindes (das zu seinem Wohl gestärkt werden sollte), in das bedrohliche Gegenteil: Zu einem "Recht auf das Kind"- quasi einem Zwangsrecht, welches durchgesetzt werden kann, unabhängig davon,

- ob das Kind dieses Bedürfnis nach Kontakt überhaupt hat,
- ob das Kind diese Person sicher kennt,
- ob das Kind Vertrauen hat und sich geborgen fühlt

oder ob das ehemals bestehende Vertrauen durch das Verhalten dieser Person erschüttert oder zerstört wurde,

in einigen extremen Fällen sogar unabhängig davon,

- ob das Kind sich ängstigt,
- ob es sich bedroht fühlt oder auch bedroht ist.

In einschlägigen Publikationsorganen sind einige beklemmende Beispiele veröffentlicht, bei denen das tatsächliche Wohlergehen des Kindes nicht Gegenstand der Entscheidung war und offenkundig das Persönlichkeitsrecht des Kindes keine Beachtung gefunden hat.

Selbst in Fällen, in denen sexuelle Übergriffe des Kindesvaters offenbar wurden oder der Kindesvater bereits nachweislich gewalttätig gegenüber der Mutter des Kindes gehandelt hatte, wurde mit der Formel "Kindeswohl" gerechtfertigt, dass einige Kinder gegen ihren Willen dem Kindesvater zwangsweise übergeben wurden, damit dieser sein "Recht auf ungestörten (wörtlich!) Umgang" ausüben kann. (4)

Tatsächlich gestärkt wurden der Anspruch und das Verfügungsrecht der Kindesväter. In der höchstrichterlichen Begründung wird - zu allem Übermaß- die verzweifelte Mutter, die ihr Kind ihrem Misshandle ausliefern muss, genötigt, dem Kinde eine positive Einstellung zum Vater "zu vermitteln". (5) In einigen Fällen wurde Müttern gedroht, ihnen das Sorgerecht zu entziehen, wenn sie "nicht in der Lage sind, bei ihrem Kind eine positive Vateinstellung zu erwirken.

Verantwortungslos- und ohne jeden Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes,- propagieren sog. "Experten", nötigenfalls den Widerstand des Kindes zu brechen und ein Kind auch dann dem Anspruch-Vater zu übergeben, wenn dieses konkrete Kind den Kontakt

1. ausdrücklich ablehnt oder
2. sich verzweifelt wehrt oder
3. sich eingeschüchtert ergibt - was in den Folgen für die innere Sicherheit des Kindes vielleicht noch schwerer wiegt.

In solchen Fällen wird nicht nur dem Kind willkürlich Leid zugefügt, also, das Kind gegenwärtig verletzt, sondern es werden auch vergangene Ängste und Verletzungen reaktiviert und das Kind wird in seiner zukünftigen Lebenssicherheit nachhaltig geschädigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Kind erleben muss, dass seine Mutter es nicht schützt, sondern ausliefert.

Was ist ein Elternteil?

Zum so verstandenen "Wohl des Kindes" gehört nach derzeitiger Rechtsauffassung der Umgang mit "beiden Elternteilen"

Diese Aussage dient, ohne hinterfragt zu werden, als Argumentation

1. in Entscheidungsbegründungen der Gerichte,
2. In Gutachterlichen Stellungnahmen,
3. In Publikationen, z.B. zur Bindungsforschung sowie
4. einer besonders aggressiven Variante, die das sog. "PAS" (Parental Alienation Syndrom d.h. Eltern- Entfremdungs-Syndrom") propagiert und
5. in den Forderungen militanter Väterorganisationen.

Bei 4 und 5 besteht inhaltlich und personell ein enger Zusammenhang.

An der Kampagne zur Verbreitung dieser Positionen beteiligen sich, ähnlich wie bei der täterfreundlichen Parole vom "Missbrauch mit dem Missbrauch", auch bestimmte Frauen in vorderster Reihe, die sich damit u.a. ihren Publikationserfolg sichern. Äußerst aktiv ist z.B. Ursula Kodjoe, deren Name in Verbindung mit der Väterorganisation ISUV auftaucht. Sie beschimpft Kinder, welche den Kontakt ablehnen, als Komplizen des "programmierenden Elternteils". Ihre Forderung lautet, ein Kind rigoros aus diesem zu Hause wegzunehmen und es dem abgelehnten ET zu übergeben. Jedes Kind gäbe dann seine feindselige Haltung sehr schnell auf...(6)

Das formalistisch-amtsdeutsche Wort vom "Elternteil" löste bei der Reform des KindRG die bisherigen Worte "Vater" und "Mutter" ab. Es ist in sich schon ein ideologieträchtiger Begriff, (ähnlich wie "unvollständige Familie") der suggeriert, dass beide Einzelindividuen nur der Teil eines notwendigen und real existierenden Ganzen seien. Auch dann, wenn sich so viele ehemalige Eltern-Paare anders entschieden haben. So kann wenigstens auf der begrifflichen Ebene das Ideal der "vollständigen Familie" aufrecht gehalten werden. Die Formel enthält noch weitere, durchaus problematische Aspekte:

Einerseits wird hier die völlig unterschiedliche Wirklichkeit der ausgeübten "Mutterrolle" im Verhältnis zur real praktizierten "Vaterrolle" unsichtbar gemacht, zum anderen wird mit dem Wort eine scheinbare Gleichberechtigung ausgedrückt, die schon deshalb nicht vor der Wirklichkeit besteht, weil die überwältigende Mehrheit der Väter weiterhin nur geringfügig oder gar nicht ihre Verpflichtungen für die tatsächlich Personensorge verlässlich einlöst.

Die große Zahl der Verfahren bei den Familiengerichten dreht sich ja in der Tat auch ausschließlich um die Durchsetzung oder Einforderung ihrer Rechte als "Elternteil" z.B. nach der gescheiterten Familienzeit, keineswegs aber um die Einklage ihrer gesetzlichen Pflichten für die Kinder während der Familienzeit, in welcher sie sorge- und umgangsberechtigt waren, aber mehrheitlich keinen Gebrauch davon machten.

So kann es geschehen, dass u.U. auch solchen Personen Befugnisse eingeräumt werden, die keine entsprechenden Pflichten erfüllen.

Dies verstößt eklatant gegen das geltende Recht, welches durch § 1626 und § 1684 beide "Elternteile" zur persönlichen Sorge und zum Umgang ausdrücklich 1. verpflichtet und 2. berechtigt Die gesetzliche Pflicht und das Recht sind also a. zusammenwirkend, b. einander bedingend sowie c. nachgeordnet geregelt: Das Recht leitet sich ab aus der Erfüllung der Pflicht.

In der Praxis zeichnet sich jedoch die Tendenz ab, bei Kindesvätern weitreichende Rechte durchzusetzen und ihre dazugehörigen Pflichten zu vernachlässigen oder diese sogar den Müttern der Kinder zusätzlich anzulasten.

Vaterschaft- Verklärung und Wirklichkeit in unserer Gesellschaft.

Etwa zeitgleich mit der Reformbestrebung zum neuen Sorge- und Umgangsrecht haben einige Wissenschaftler die wichtige Rolle der Väter hervorgehoben.

Die Realität der Vaterschaft lernen wir aber nicht in den Laboratorien der Wissenschaftler kennen, sondern in Familien und anderen Lebensfeldern.

Einige Fakten: Als die Mauer fiel, die Deutschland in zwei Welten geteilt hatte, verschwanden ca. 20 000 Väter, - Zahlväter und Familienväter. Diese "Massenflucht" beschäftigte ganze Behörden, sie fand aber in den Medien nur kurze Zeit Beachtung. Es handelt sich hierbei nicht ursächlich um ein spezifisches Begleitphänomen zum Fall der Mauer; vielmehr ist das paternale Fluchtverhalten, in weniger spektakulären Formen, in der gesamten Gesellschaft zu beobachten und in der Sozialwissenschaft quantitativ und qualitativ beschrieben:

Bundesweit sind in nahezu jeder Stadt Institutionen damit beauftragt, Kindesväter zu ermitteln. Aber auch bei Familien-Vätern ist die Wirklichkeit nicht so erfreulich wie das Ideal: In verschiedenen Studien zur Kinderbetreuung wird die Betreuungszeit durch den Vater mit durchschnittlich zwischen 7 und 30 Min. pro Tag ermittelt. Die Minutenzahl variiert je nach Auftraggeber und Kontext der Studien, die Tendenzen sind jedoch übereinstimmend: Danach leisten die Mütter überwiegend die Rund-um-die-Uhr-Betreuung der gemeinsamen Kinder, und sie organisieren allein (mit aller Vor- und Nachbereitung) die Betreuung durch andere Personen für die Zeiten, in denen sie durch Berufstätigkeit, Arztbesuche, Sport o.ä. nicht zur Verfügung stehen. Häufig nehmen Mütter ihre Kinder bei der Erledigung von Aufgaben und Terminen mit. Dabei zeigt sich statistisch wenig Unterschied zwischen berufstätigen und nicht-berufstätigen Müttern. Diese ergänzenden Betreuungsaufgaben werden überwiegend von Großeltern, Nachbarinnen, Babysittern u.a. erbracht, der zeitliche Anteil der Vaterbetreuung ist dabei gering. In den statistischen Daten mitgerechnet sind natürlich auch die engagierten und verlässlichen Väter. Sie bilden die erfreuliche Ausnahme und bessern die unerfreulichen Statistiken auf. Die überwiegende Mehrheit zeigt geringfügiges oder gar kein Interesse am Umgang mit ihren Kindern. Über den Inhalt und die Qualität der väterlichen Betreuungsminuten wird in den meisten Studien nichts ausgesagt. Hier fehlen qualifizierte Erhebungen, in welchen differenziert wird, z.B. in

1. Verfügbarkeit
2. Interaktion

3. Verantwortung

" Gleichberechtigung von Frauen und Männern - Wirklichkeit und Einstellung in der Bevölkerung"

Diese Publikation der Bundesregierung von 1996 (BMFSFJ) stellt neue Zahlen vor: Auf die Frage, wer in erster Linie zuständig sein soll, wenn es um die Erziehung von Kindern geht, die Mutter, der Vater oder beide gleich, antworten 82 % bei Kleinkindern „beide gleich“, (78 % der Männer und 87% der Frauen). Bei Schulkindern sind es sogar 88%, (86%, 89% F). In einer kleinen Fußnote lesen wir, dass es 1993 nur 71% waren (in "D-Ost" 65%). In der Fragestellung hatte aber das zentrale Wort damals nicht "Erziehung" gelautet, sondern "Betreuung". Die Begriffe legen ganz unterschiedliche Funktionen nahe: Erziehung wird assoziiert mit Entscheidungs- Befugnissen und "Erzieherischen Maßnahmen", Betreuung hingegen drückt aus, dass ein umfassender und "treuer" Alltagsbezug mit dem Kind tatsächlich und verlässlich stattfindet. Die Fußnote enthält leider keine % Angaben zwischen Frauen und Männern. Das gesamte Kapitel bezieht sich auch nur auf die Einstellungen in der Bevölkerung, obgleich der Titel der Studie an erster Stelle Aussagen über die "Wirklichkeit" verspricht.

Eine neuere Studie von Okt. 98 wurde in Österreich durchgeführt, Grundlage war die Erhebung von Daten über die Alltagsrealität von Vater-Kind -Verhältnissen. Als Methode wurden qualitative Interviews mit Kindern und ihren Vätern (getrennt) durchgeführt und systematisch ausgewertet. Hinzu kamen soziologische Analysen, u.a. aus der deutschsprachigen Literatur. Die Studie stellt fest: Die veränderte Einstellung zum Verhältnis von Vätern und Kindern hat keinen wesentlichen Einfluss auf das Verhalten der Väter bezüglich ihrer geringen Beteiligung bei der Betreuung und Versorgung von Kindern. Vermehrte Beteiligung besteht derzeit bei Tätigkeiten, die den Vätern selbst Spaß machen sowie bei Unternehmungen außerhalb der Wohnung. Hierbei ist der Zeitaufwand für Söhne signifikant (erheblich) höher als für Töchter. (7)

Deutsche Studien: Männer als Gäste-Frauen als Personal.

Nahezu alle repräsentativen Studien weisen nach, was im Alltag leicht zu beobachten ist: In den Familien gibt es ein deutliches Machtgefälle zugunsten der Väter:

- Sie geben mehr Geld für sich selbst aus,
- vergnügen sich häufiger außerhalb der Familie,
- sie orientieren sich eher an eigenen Bedürfnissen als an denen der Kinder und der Frau,
- sie entziehen sich weitgehend den häuslichen Aufgaben und
- fordern offen die Dienstleistungen der weiblichen Familienmitglieder. (Vergl. 8)

Auf diese Weise erhalten viele Mädchen und Jungen ein Rollenvorbild, welches für die Entwicklung ihrer eigenen Identität nicht förderlich ist im Hinblick auf ein gleichberechtigtes Verhältnis von Männern und Frauen sowie von Vätern und Kindern.

Die Rolle von Wissenschaft und Forschung

Wo die Wirklichkeit unerfreulich ist, greift manchmal die Wissenschaft ein. Einige Forschungsgruppen verwenden ihre gesamte wissenschaftliche Aufmerksamkeit sowie hohe Forschungsgelder für die umfangreich publizierten Beweise, dass Väter für eine gesunde Entwicklung der Kinder nicht nur wichtig, sondern sogar unersetzlich seien. Der implizite Angriff auf "Alleinerziehende" wird oft noch durch Beispiele von "typischen Fehlentwicklungen

gen" untermalt. Keine Beachtung findet dagegen die Tatsache, dass ganze Generationen von Kriegskindern ohne Väter auskommen mussten. Diese Generation hat z.B. in Deutschland die Abkehr von Faschismus und Krieg geleistet, ganz im Gegensatz zu ihrer Elterngeneration mit ihrer ungebrochenen Autorität der Väter. Diese angenommene, förderliche Präsenz von Vätern steht zudem- historisch sowie weltweit- für die große Mehrheit aller Kinder nicht zur Verfügung.

Bei einigen Wissenschaftlern ist festzustellen, dass sich die eigenen Interpretationen ihrer Ergebnisse sowie die Formulierung der Schlussfolgerungen keineswegs darauf richten, Forderungen an die Väter dieser Welt zu konkretisieren, endlich mehr Verantwortung und Verlässlichkeit innerhalb ihrer Familienzeit einzubringen, um damit ihren wertvollen und unersetzlichen Beitrag für ein allseits gedeihliches Zusammenleben zu leisten. Vielmehr scheinen die vielfach publizierten Erkenntnisse dieser Forschung geeignet, die Forderungen von Vätern, für ein umfassendes Recht auf das Kind nach einer missglückten Familienzeit zu unterstützen, berechtigte Vorwürfe zu entkräften und Fehlverhalten zu entschuldigen.

Exemplarisch verweise ich hier auf einen Teilbereich der Entwicklungspsychologie, der sich zeitgleich zur Reform des Kindschaftsrechts aktiv mit Beiträgen aus der "Bindungsforschung" artikuliert und in den wesentlichen Aussagen die positive Bedeutung des Vaters hervorhebt. (9)

Wissenschaft wird von Menschen gemacht, sie unterliegt daher auch allen Schwächen, die bei Menschen vorkommen. Bei der kritischen Würdigung von Wissenschaft und Forschung können wir, mit leichter Abwandlung, die "6 journalistischen W-Fragen" anwenden, um Intentionen und Praxisrelevanz von Fragestellung, Methoden und Ergebnissen einzuschätzen:

Wer- Was- Wie und Wo- Wen- Wessen- Wem?

- WER untersucht WAS: Biografie und Interessenlage der Forscher bzgl. Auswahl der Inhalte und Themen. Welche Fragen werden (nicht) gestellt?
- WIE oder WO: Methoden und Rahmenbedingungen.
- Wen: Entspricht Auswahl und Anzahl der Versuchspersonen einem repräsentativen Querschnitt?
- In WESSEN Auftrag: Wer bezahlt und/oder wer beurteilt die Studie? und, -dies vor allem, - WEM nützen die Ergebnisse?

Im genannten Beispiel muss die Antwort lauten: Die Ergebnisse bedienen die Forderungen militanter Väterorganisationen.

Diese haben sich, gerade im Vorfeld der Reform, massiv organisiert und artikuliert. Sie waren gleichfalls wortführend in der Kampagne "Missbrauch mit dem Missbrauch", in welcher die Opfer und ihre HelferInnen diffamiert und die Täter ermutigt werden. Unterstützt wurden sie dabei von einer bestimmten Gruppe von psychologischen Gutachtern, Strafverteidigern für einschlägige Beschuldigungen sowie von einigen Vertretern aus der Sozialwissenschaft, deren wissenschaftliche Lehrmeinung sich auch weite Kreise der pädosexuellen Szene zunutze machen. (10)

Militante Väterorganisationen annonciieren sich heute weltweit über Internet. Zentrale Inhalte sind dabei:

1. Klagen über ungerechte Beschuldigung oder Inhaftierung wegen sexueller Übergriffe an Kindern,
2. Forderungen nach ungehindertem Zugang zu ihren Kindern, verknüpft mit Schuldzuweisungen an Mütter und

3. "Gute Nachrichten" aus Wissenschaft und Forschung. Gute Nachrichten sind z.B. Theorien, dass Erinnerungen an sexuelle Gewalt durch Suggestion der Therapeutin entstehen; dass sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern nicht unbedingt schädlich seien oder, aktuell ganz begierig aufgegriffen, die These, dass Kinder, die den Kontakt mit ihrem Vater verweigern, dabei nicht auf eigene Erfahrungen reagieren, sondern von ihrer Mutter einer Hirnwäsche unterzogen wurden. Dieses sog. "PAS" ist eine äußerst aggressive Variante im Kampf von beschuldigten und abgelehnten Vätern.

Der Beitrag der Bindungsforschung zum Wohl des Kindes

Die wichtigsten Themen dieses Sachgebietes waren bislang, in Bezug auf Mütter: Schäden durch frühkindliche Mutterentbehrung und Schäden durch Berufstätigkeit von Müttern.

auf Väter: Nutzen für die psychosoziale und körperliche Entwicklung und Nutzen der Vater-Kind-Bindung.

Eine förderliche Vater-Kind-Bindung entsteht nach Ansicht der Forscher

1. ganz unabhängig von Umfang und Kontinuität des Kind-Vater-Kontaktes, sie ist
2. in jedem Falle gleichwertig mit der Bindung an die Mutter, welche das Kind aufzieht und sie ist
3. unabhängig von der Qualität des Umgangs.

Ein Verlust der Vater-Bindung bedeute daher, wie die Forscher immer wieder betonen, eine schwere Schädigung für die seelische, geistige und körperliche Entwicklung. Die Verknüpfung dieser zweckdienlichen Aussagen führt uns ohne Umwege zu den Forderungen besagter Vatergruppen, und sie werden ergänzt durch die Theorie der PAS-Hirnwäsche, für den Fall, dass ein Kind offen zeigt, dass es diese "Bindung" nicht spürt, oder dass es den Kontakt mit dem umgangsberechtigten Vater nicht verträgt.

Zweckdienliche Falsch- Aussagen sind:

- Väter sind mehrheitlich am Kontakt mit ihren Kindern interessiert
- Wenn sie sich aus dem Kontakt zurückziehen, geschieht das aus Güte und Rücksichtnahme
- Väter sind für die gesunde Entwicklung von Jungen und Mädchen unverzichtbar, weil Kinder eine weibliche und eine männliche Bezugsperson brauchen. (Ein Frontalangriff gegen "Alleinerziehende" und homosexuelle Paare.)
- Alle Väter bieten ein geeignetes männliches Identifikationsmodell.
- Ihr Umgang ist für das Kind förderlich;
- ...er ist als "herausfordernd-feinfühlig" zu beschreiben.
- Das Wohl der Mutter ist unbedeutend für das Wohl des Kindes.
- Alleinerziehen ist eine psychosoziale Defizitlage
- Die Bindung eines Kindes an den Vater ist gleichwertig mit der Bindung an die Mutter,
- unbedeutend ist dabei die Leistung für das Kind, z.B. ob der konkrete Vater für das Kind Sorge, Sorgfalt und Verlässlichkeit anbietet.
- Eine Ablehnung des Vaters durch das Kind ist von der Mutter suggeriert; sie ist pathologisch und irrational,
- insbesondere sagt diese Ablehnung nichts über das bisherige Beziehungsverhalten des abgelehnten Vaters aus.

In zentralen Aspekten gehen die Wissenschaftler von nicht zutreffenden Annahmen aus, welche abschließend wieder als Beweise für die Richtigkeit ihrer Ergebnisse angeführt werden. In der Fachwelt heißt diese Methode Zirkelschluss. Das Schema ist ungefähr so:

- a. Kind braucht Vater (positive Normalität)
- b. Kind oder Mutter bzw. K und M lehnen Vater ab. (Störung)
- c. Es entsteht eine Fehlentwicklung, (Diagnose) denn:
 - a. Kind braucht Vater. (Beweis)

Erkenntnis: Die Ablehnung des Kindes (u/o seiner Mutter) beruht nicht auf vorherigem oder gegenwärtigem Verhalten des Vaters, denn der positive Wert der Vater-Kind-Bindung ist unabhängig von der Art und der Qualität seines Umgangs mit dem Kind.
(Zirkel- Zirkelschluss)

Forderungen an eine Forschung zum Wohl des Kindes:

1. Abkehr vom Untersuchungsgegenstand "Bindung"

"Bindung" umschreibt nur e i n e Seite von menschlichen Beziehungen. Bindungen können positiv oder negativ sein. Die Intensität und Tragfähigkeit sowie ihre Dauerhaftigkeit ist unterschiedlich ausgeprägt. Menschen entwickeln Bindungen zu Personen, Gemeinschaften, Orten, Traditionen und Idealen. Bindungen bestehen auch an Sekten, Musikgruppen und Stars, an Despoten, Könige und Heeresführer- sie können bis zur Aufgabe der eigenen Selbstachtung führen und Menschen dazu treiben, ihr Leben zu opfern. Bindungen sind einseitig; sie können zeitweise oder dauerhaft das gesamte Leben eines Menschen bestimmen, auch dann, wenn sie nicht beantwortet werden.

2. Hinwendung zur zwischenmenschlichen Beziehung

Beziehung ist wechselseitig. Sie entsteht durch Begegnung und Austausch und sie nährt sich von gemeinsamen Erfahrungen. Beziehung lebt von der Annahme und Beantwortung gegenseitiger Beziehungsangebote. Beziehungen entstehen auch bei nahen Verwandten nicht von allein, sondern durch intensive Kommunikation und Interaktion. (Austausch durch Mitteilungen und Handlungen.) Auch gewachsene Beziehungen bedürfen der Pflege. Sie sind verletzlich und können zerbrechen, auch und gerade dann, wenn sie einmal eine besondere Bedeutung hatten. Beziehung ist nicht einklagbar, denn wenn sie eingefordert werden muss, ist sie nicht das, was die Beteiligten sich erhoffen.

Es besteht ein Bedarf, die Kind-Vater Beziehung zu erforschen. Eine solche "Väterforschung" ist dann glaubwürdig,

1. wenn sie offensiv für Väter-Verantwortung eintritt sowie
2. für eine Lebensweltorientierung am Kind und seinen Bedürfnissen
3. wenn sie offensiv und wirksam eintritt gegen Männergewalt und gegen sexuelle Übergriffe
4. wenn sie einen angemessenen Beitrag leistet, um Dominanzverhalten und Privilegien von Männern in ihren Familien abzubauen.

Eine in dieser Weise glaubwürdige Beziehungs-Forschung versteht ihren gesellschaftlichen Auftrag in der Förderung eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Frauen und Männern mit ihren Kindern.

Perspektive für das Wohl des Kindes

Das Wohl des Kindes soll zum Abschluss meiner Überlegungen wieder in den Mittelpunkt rücken. Als Folgerung schlage ich vor, eine kindeswohl-gerechte Änderung in der Formulierung von § 1626.3 vorzunehmen:

Streiche "der Umgang mit beiden Elternteilen", füge ein: Nachfolgende Korrektur und Ergänzung.

Die Neuformulierung von § 1626.3 lautet dann: Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Erhalt seiner vertrauten Umgebung sowie der Kontakt und Umgang mit den Personen, mit denen das Kind auch bisher eine vertraute, vertrauenswürdige und wechselseitige Beziehung hatte. Vorrangig für die Auswahl dieser Personen ist die Neigung und Willensäußerung des Kindes sowie der Schutz vor Bedrohung und Gefährdung des Kindes und seiner sorgeberechtigten Bezugspersonen.

Sorgeberechtigte Bezugspersonen können die Mutter, der Vater oder beide Eltern sein, in gegebenen Fällen auch andere Personen, welche die Bereitschaft und die Eignung haben, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Entscheidend für die Auswahl der Personen ist in der Regel, wer vor der Trennung oder Scheidung die überwiegende oder ausschließliche Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich übernommen hat.

Klausel: Kein Kind darf gegen seinen Willen, z.B. durch Nötigung, Drohung, List oder Gewaltanwendung zum Umgang gezwungen werden.

Anmerkungen und Literatur

1. Fichte, J. Gottlieb, Werke Bd. III. Berlin 71. Weitere Hinweise in: Ostbomk-Fischer, Pädagogik oder Femagogik- zur Rolle der Philosophen und großen Pädagogen in der heutigen Sozialisation von Mädchen. FHS-Skript Köln 90
2. Vergl. J. M. Fegert, G. J. Suess, in: Familie-Partnerschaft-Recht 3/99 S. 157ff
3. Vergl. Carl Rogers, Eine Theorie der Psychotherapie, der Persönlichkeit und der zwischenmenschlichen Beziehungen. Köln 87
4. H. Reinecke, Rechtssprechungstendenzen zum neuen Umgangsrecht. FPR 4/99
5. ders. ebd. Hier empfiehlt sich, die Urteilsbegründungen der Gerichte sowie die Tendenz der Kommentare des Autors zu studieren.
6. Weidenbach, Julia, 1. Dein Papa ist ganz böse 2. Kinder wollen Kontakt mit beiden Eltern in: Psychologie heute, 2/2000
7. Novy, Katharina, Adam Georg, Von Spielgefährten, Arbeitstieren und anderen Vätern, Wien 98
8. Tillmann, K. Jürgen, (Hrsg.) Jugend weiblich, Jugend männlich. Opladen 92
9. Vergl. Suess, Scheurer-Englisch, Grossmann, Das geteilte Kind- Anmerkungen zum gemeinsamen Sorgerecht aus Sicht der Bindungstheorie und - Forschung; FPR 3/99
Vergl. hierzu auch Untersuchungen von Grossmann und Sprangler, sog. Bielefelder Längsschnittstudie, 1976-92, mit 49 Mutter-Vater-Kind-Familien, (zum Schluss 44) und die Regensburger LSt., mit 56/45 Familien. Verwendung finden die interpretierten Ergebnisse in Veröffentlichungen und Vorträgen, z.B. von Zimmermann, Grossmann, beide Uni Regensburg sowie Suess und Scheurer-Englisch, beide aus Erziehungsberatungsstellen.
10. Einen Überblick der Gruppen, Personen und Netzwerke gibt die Schrift: Zur Kampagne "Missbrauch mit dem Missbrauch". Klytämnastra, Bismarckstr. 40, 50672 Köln

Dieser Beitrag wurde zuerst veröffentlicht in: Sozialmagazin 1/2002

KRITIK DER PRAXIS IM SORGE- UND UMGANGSRECHT

Sibylla Flügge

Rechtspädagogik als Risiko

Anmerkung zum Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 11. Mai 2005 – 1 UF 94/93
(OLGR 2005, 663)

Das OLG Frankfurt am Main hat in seinem Beschluss einer Mutter das gesamte Sorgerecht, einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts entzogen, ihr aber zugleich die Pflicht auferlegt, die Kinder nach dem Willen des Vaters zu versorgen und zu erziehen. Die Verfasserin verweist auf die dadurch erzeugte Gefährdung des Kindeswohls und die Verletzung von Grundrechten der Mutter. Sie interpretiert den Beschluss als Reaktion auf Gefühle der Hilflosigkeit.

Das OLG Frankfurt am Main hatte zum wiederholten Mal in einem Umgangsstreitverfahren zu entscheiden, das seit dem 3. Lebensjahr der heute 12 Jahre alten Zwillinge die Gerichte beschäftigt. Seit der Trennung der Eltern wird seitens der Mutter dem in Kalifornien lebenden Vater das Umgangsrecht beharrlich verweigert, ohne dass Gericht und Jugendamt wissen, was sie dazu motiviert.

Das Gericht beschreitet mit dem Beschluss vollkommen neue Wege, indem es einerseits konstatiert, dass die Kinder zu ihrem Wohl bei der Mutter leben sollen, andererseits aber der Mutter das gesamte Sorgerecht entzieht, weil, wie es im Leitsatz heißt, die Kinder im Verhältnis zur Mutter „kaum die Möglichkeit haben, sich eigenständig zu entwickeln“. Das Sorgerecht wurde auf den Vater übertragen, der in Kalifornien lebt und kein Deutsch spricht. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt beim Ergänzungspfleger, der zugleich die Pflicht hat, den Vater über die Lebensverhältnisse der Kinder und Fragen des Kindeswohls zu informieren.

Der Beschluss gibt Anlass zu der Frage, ob die Pädagogisierung der umgangsrechtlichen Bestimmungen dazu verführt, sich in Fallstricken zu verfangen, die typisch sind für erzieherische Beziehungen, während die eigentlichen Rechtsfragen, insbesondere die Gewichtung der Grundrechtspositionen der Beteiligten, in den Hintergrund geraten.

Double Bind: Autoritätsperson ohne Autorität

In Bezug auf die Kinder akzeptiert das Gericht explizit die vom Gesetzgeber geforderte Achtung ihres Selbstbestimmungsrechtes. Es betont, dass ihr Wille nicht mit äußerer Gewalt gebrochen werden solle. Rückblickend auf die Vorgeschichte der Entscheidung stellt sich dann allerdings die Frage, ob unterstellt werden kann, dass sich die Kinder ein Jahr zuvor freiwillig 9 Monate in einem Heim aufgehalten haben, um sie mit dem Vater konfrontieren zu können, mit dem sie bis auf den heutigen Tag keinen Kontakt haben wollen?

Wirkliches Neuland betritt das OLG Frankfurt am Main in Bezug auf die Rechtsstellung der Mutter. Sie ist vom Sorgerecht ausgeschlossen, ist aber nach dem Willen des Gerichtes verpflichtet, die Kinder tatsächlich zu betreuen und zu erziehen.

Daraus ergibt sich zunächst einmal eine nicht zu unterschätzende Gefährdung des Kindeswohls: Ärzte und Lehrer haben ihr gegenüber Schweigepflicht, soweit der Vater sie nicht davon entbindet. Während Ärzte im Notfall ohnehin nach den Regeln der ärztlichen Kunst Hilfe leisten müssen und die Mutter in einer akuten Notsituation dazu berechtigt ist, mit den

Ärzten zu kommunizieren, darf über die weitere Behandlung und über längerfristige bzw. planbare medizinische Therapien nur der Vater entscheiden, der die Kinder fast nie gesehen hat. Die aus medizinischer Sicht notwendigen Informationen über die alltäglichen physischen und psychischen Befindlichkeiten der Kinder soll er sich über den Ergänzungspfleger beschaffen, der seinerseits aber nur im Rahmen der Entscheidungen über das Aufenthaltsbestimmungsrecht Zugang zu den Kindern hat. Seine Entscheidungen kann er dann über Telekommunikationsmittel (in englischer Sprache) den behandelnden Ärzten mitteilen. Entsprechendes gilt für die Lehrer. Man kann nur hoffen, dass es trotz dieser Konstruktion nicht zu folgenschweren Fehlentscheidungen zu Lasten der Kinder kommt.

Durch den vollständigen Entzug des Sorgerechts wird den Kindern signalisiert, dass ihre Mutter zu verantwortungsvollen Entscheidungen nicht in der Lage, jedenfalls aber nicht berechtigt ist. Trotzdem sollen sie ihr im Alltag vertrauen und gehorchen. Doppeldeutiger und widersprüchlicher könnte die Verhaltensanforderung, die das Gericht an die Kinder stellt, kaum sein.

Hinzu kommt, dass die Mutter Entscheidungen, die sie in der Vergangenheit zum Wohle der Kinder getroffen hat, nun nach dem Willen des Gerichtes nicht mehr treffen kann. Sieht sie, dass ihre Kinder einen sportlichen Ausgleich brauchen, kann sie diese nicht beim Sportverein anmelden, wenn sie nicht den Vater von der Notwendigkeit überzeugen kann. Will sie ihnen den Umgang mit bestimmten Personen verbieten, muss sie den Vater bitten, ein entsprechendes Verbot auszusprechen, wobei dieser sich dabei vollständig auf die Angaben der Mutter verlassen muss, da er kaum seinen Kinder, geschweige denn deren Freunde kennt. Ein konsequenter Erziehungsstil, den gerade Kinder in der Phase der Pubertät brauchen, ist so kaum möglich.

Versorgungspflichtige ohne Recht

Unter dem Aspekt des Eingriffs in Grundrechte der Mutter ist zu berücksichtigen, dass jede der Entscheidungen, die der Vater aus dem fernen Kalifornien trifft, von der Mutter umgesetzt werden muss. Entscheidet er sich für Diät, muss sie Diät kochen. Entscheidet er, dass die Kinder Klavierunterricht erhalten sollen, muss sie sie zum Unterricht begleiten. Entscheidet er, dass die Kinder verschiedene Klassen besuchen sollen, muss sie sich mit unterschiedlichen Zeit- und Lehrplänen auseinandersetzen und ggf. die daraus resultierende Verunsicherung oder Widerspenstigkeit der Kinder ertragen.

Eine gewisse Einschränkung der persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten müssen auch Mütter oder Väter hinnehmen, die ein Kind allein erziehen, für das der getrennt lebende Elternteil das gemeinsame Sorgerecht hat. Dies beschränkt sich aber nach § 1687 auf die Möglichkeit, Entscheidungen des mit der alltäglichen Sorge betrauten Elternteils in „Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist“, zu blockieren, indem zum Beispiel eine notwendige Unterschrift verweigert wird. Der getrennt lebende Elternteil hat jedoch in der Regel nicht die Möglichkeit, den anderen Elternteil zu bestimmten Versorgungshandlungen und Alltagsgestaltungen zu zwingen. Nur durch Anrufung des Gerichts kann im Streitfall ein „unterlegener“ Elternteil seine Position gegen den anderen durchsetzen, wenn er das Gericht von der Notwendigkeit überzeugt.

Anders in diesem Fall, wo das OLG dem getrennt lebenden Vater das Recht einräumt, alle Entscheidungen für die Kinder allein zu treffen. Der Mutter stehen nur die Rechte zu, die ein nicht sorgeberechtigter Elternteil hat, bei dem sich das Kind vorübergehend für die Dauer des Umgangsrechts aufhält. Das sind nach § 1687 a BGB nur Entscheidungen über „Angele-

genheiten der tatsächlichen Betreuung“. Anders als umgangsberechtigte Personen hat diese Mutter aber die Kinder auf Dauer, alltäglich bei sich. Damit ist ihre tatsächliche Stellung der einer Pflegeperson vergleichbar. Als Pflegemutter hätte sie jedoch in der Regel weiter gehende Rechte, ihr stünden nach § 1688 BGB die Entscheidungen über „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ zu und sie dürfte den Unterhalt und eventuelle Einkünfte und Versicherungen der Kinder verwalten. Anders als im Falle von Pflegeverhältnissen liegt der Betreuung durch die Mutter auch kein Vertrag oder eine vertragsähnliche Vereinbarung zugrunde. Vielmehr hat das Gericht entschieden, dass die Kinder bei der Mutter leben sollen, bis der Ergänzungspfleger eine andere Entscheidung trifft.

Sicher kann man in diesem Fall davon ausgehen, dass die Mutter mit dem Ergebnis, dass die Kinder bei ihr wohnen, einverstanden ist, das entbindet das Gericht jedoch nicht von der Notwendigkeit, dies Ergebnis auf Basis einer mit den Grundrechten der Mutter kompatiblen rechtlichen Konstruktion herbei zu führen. Wenn die Mutter verpflichtet ist, die Kinder zu betreuen, ohne ihrerseits das Recht zu haben, die Kinder – sei es auch nur für wenige Tage – durch andere Personen betreuen zu lassen, da sie für jeden Ferientaufenthalt, für eine Unterbringung bei den Großeltern oder auch eine regelmäßige Tagesbetreuung die Einwilligung des Vaters und / oder des Ergänzungspflegers benötigt, stellt sich die Frage, ob die Mutter hier mehr ist, als ein Instrument in den Händen Außenstehender zur alltäglichen Versorgung der Kinder.

Man könnte meinen, das Gericht habe mit der Entscheidung die Rechtslage aus der Zeit vor in Kraft treten des Gleichberechtigungsgebots von Mann und Frau nach Art. 3 GG wieder aufgenommen. Damals hatten die Väter grundsätzlich auch nach der Scheidung das alleinige Vertretungsrecht für die Kinder. Allerdings war die rechtliche Situation der Frauen, die weiter mit ihren Kindern zusammen lebten, in einem entscheidenden Punkt besser ausgestaltet als im vorliegenden Fall: den Müttern wurde durch die Sorgerechtsentscheidung nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht zugesprochen, ihre Kinder persönlich zu betreuen. Hier dagegen haben wir es mit einer Betreuung auf Abruf zu tun.

Das OLG konstruiert also ein Rechtsverhältnis nie da gewesener, eigener Art. Die Arbeit der Mutter beruht nicht auf dem ihr zustehenden Elternrecht. Sie ist vielmehr auf Beschluss des Gerichtes nur deshalb verpflichtet, die Kinder bis auf weiteres zu erziehen und zu versorgen, weil dies unter dem maßgeblichen Gesichtspunkt des Kindeswohls zur Zeit niemand besser kann. Sie ist dabei weisungsabhängig, ohne vertragliche oder quasivertragliche Basis. Sie ist jeden Tag und jede Nacht zu liebevoller Zuwendung, zu erzieherischen Anstrengungen und häuslichen Versorgungsleistungen verpflichtet, ohne Recht auf Kündigung oder Kündigungsschutz (zu schweigen von Entlohnung und anderen Arbeitnehmerrechten).

Was allein zählt – oder nicht zählt: der Kontakt zum Vater

Wie begründet das OLG diese Instrumentalisierung der Mutter und die massiven Eingriffe in ihr Persönlichkeitsrecht und ihr Elternrecht?

Zunächst ist festzustellen, dass das Gericht – anders als nach dem in § 1697 a BGB definierten „Kindeswohlprinzip“ vorgesehen – keinerlei Abwägung mit den „berechtigten Interessen“ der Mutter, geschweige denn ihren Grundrechten vornimmt. Ebenso wenig setzt sich das Gericht mit möglichen Schäden auseinander, die die Kinder durch die Demontage ihrer Haupt Bezugsperson und die notwendigen Informationsdefizite beim allein Entscheidungs berechtigten erleiden können. Schließlich fehlt jede Auseinandersetzung mit der Frage, was daraus folgt, dass die angeordneten Maßnahmen – auch in der Prognose des Ge-

rechts – jedenfalls nicht in absehbarer Zeit geeignet sind, den gewünschten Erfolg herbei zu führen. Unklar ist schließlich, welchen Erfolg genau das Gericht anstrebt. In Aussicht gestellt wird eine Unterbringung der Kinder im Internat in Deutschland, nicht jedoch eine von Vertrauen geprägte Beziehung zum Vater.

Dass die Kinder dem Vater die Angst verzeihen, die sie durch die Androhung der Trennung von der Mutter erlitten haben, den Stress durch die Heimunterbringung ohne definiertes Ziel und Ende, die Verunsicherung durch die Demütigung der Mutter durch Gutachter und Gerichte, vermag auch das Gericht nicht zu prognostizieren. Es mag sein, dass Betreuer im Kinderheim den Vater als „einfühlsam auf die Kinder bezogen“ erlebt haben, die Kinder ihrerseits hatten bisher wenig Anlass, diese Seite ihres Vaters wahrzunehmen, müssen sie ihm doch die Beschlüsse des Gerichts unmittelbar zurechnen. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber in § 1684 BGB die Mahnung aufgenommen, Umgangsberechtigte sollten alles unterlassen, was die Erziehung erschwert.

Begründet wird die Entscheidung allein mit einer „Kindeswohlgefährdung im höchsten Maße“, erzeugt durch eine Mutter, der vorgeworfen wird, sie binde die Kinder „derartig eng und übermächtig an sich“, dass diese im Verhältnis zu ihr „kaum die Möglichkeit haben, sich eigenständig zu entwickeln“. Daraus wird gefolgert, dass die Mutter ungeeignet sei, „die elterliche Verantwortung wahrzunehmen“. Daraus wird allerdings nicht gefolgert, dass sie ungeeignet sei, die Kinder weiterhin im Alltag zu erziehen und zu versorgen. Das ist insofern konsequent, als Erziehungsdefizite bisher tatsächlich nicht festgestellt werden konnten. Vielmehr waren die Kinder sogar dazu in der Lage, den Zwangsaufenthalt im Kinderheim scheinbar unbeschadet zu überstehen. Sie kooperierten in der neuen Situation angemessen und waren sogar dazu in der Lage, sich ein Weihnachten ohne ihre Mutter vorzustellen. Das allerdings wollte die Mutter ihnen nicht antun. Überzeugt, dass 9 Monate eines exploratorischen Heimaufenthalts genug seien, holte sie die Kinder zu sich – was ihr eine Anzeige wegen Kindesentführung einbrachte.

Während das Gericht dem Ergänzungspfleger ausdrücklich empfiehlt, Supervision in Anspruch zu nehmen, werden pädagogische oder psychologische Hilfestellungen für die Mutter nicht angemahnt. Schließlich bezieht sich ihr Erziehungsdefizit nur auf einen einzigen Punkt: die für Gericht und Jugendamt nicht nachvollziehbar begründete Verweigerung des Kontakts zum Vater der Kinder, und dieses Defizit soll durch die Entrechtung überwunden werden.

Zweifellos ist es für Kinder gut, wenn sie auch zum getrennt lebenden Vater einen intensiven, von Vertrauen und Liebe geprägten Kontakt haben. Noch besser wäre es freilich, wenn die Eltern weiter zusammenleben und sich vertragen und gemeinsam um die Kinder kümmern würden. Der Gesetzgeber hat längst davon Abstand genommen, Elternpaare zur Heirat und Ehepaare zum Zusammenleben zwingen zu wollen. Ein Zwang zum Umgangskontakt hat dagegen Konjunktur. Allerdings nur, wenn er vom getrennt lebenden Elternteil gewünscht wird. Hätte der in Kalifornien lebende Vater keinerlei Interesse an seinen Kindern, würde wohl kein Gericht der Welt versuchen, den Vater zu einem Besuchskontakt zu zwingen – auch wenn Sachverständige im konkreten Fall ein akutes Leiden der Kinder am Desinteresse des Vaters diagnostizieren würden. Folgte man der Gefahrendefinition des OLG Frankfurt am Main, dürfte das Desinteresse eines getrennt lebenden Elternteils jedenfalls dann nicht hingenommen werden, wenn die Kinder den Kontakt nicht ablehnen oder gar wünschen. Tatsächlich haben aber nur ca. ein Viertel der Scheidungskinder einen regelmäßigen Kontakt

zum Vater, während etwa die Hälfte der Kinder ihren Vater schon kurze Zeit nach der Trennung gar nicht mehr sehen, ohne dass Ämter oder Gerichte eingreifen.

Angesichts des doppelten Standards bei der Wahrnehmung von Gefährdungslagen lohnt es sich, näher hin zu schauen, wie das Gericht seine Maßnahmen motiviert.

Das Gericht zitiert den Sachverständigen C, der mehrfach mit der Mutter telefoniert hat, nachdem die Mutter zuvor einen anderen Sachverständigen abgelehnt hatte. Der Psychologe stellte fest, die Mutter „habe Angst vor Kontrollverlust, verhalte sich impulsiv, ihr Stimmung wechsele plötzlich, ihre Reaktionen seien manchmal nicht nachvollziehbar und es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sie sich auch in Alltagsangelegenheiten so verhalte.“ Muss man daraus den Schluss ziehen, dass Kinder eine Mutter brauchen, deren Verhalten nie impulsiv und immer für Außenstehende nachvollziehbar ist? Sollte die Mutter in der gegebenen Situation keine Angst davor haben, dass man ihr die Kinder wegnimmt? Soll es ihr gleichgültig sein, oder soll sie das zum Wohle der Kinder sogar wünschen?

Das Jugendamt wird mit der Einschätzung zitiert: „Das von ihr vermittelte Weltbild sei grundsätzlich polarisiert in gut und böse“. Zu befürchten seien „langfristig psychische Schäden durch Dämonisierung der >feindlichen Außenwelt, respektive des Vaters<“. Dass die Mutter nicht in einem psychiatrisch bedenklichen Sinne unfähig ist zur Integration von „gut und böse“, ergibt sich schon daraus, dass akute Schäden offenbar nicht vorliegen. Worum es geht, wird nur bei genauem Hinsehen deutlich: das Jugendamt setzt eine nicht näher konkretisierte „Dämonisierung“ des Vaters gleich mit einer Ablehnung der gesamten „Außenwelt“.

Dieser Lapsus verweist auf das Kernproblem des Falles: ein Mangel, den die Zwillinge mit ungefähr jedem zweiten Kind aus getrennten Beziehungen teilen, wird hier wie in einem Brennspiegel zum alleinigen Fokus der Anstrengungen eines ganzen Apparates aus Amts- und Gerichtspersonen. Darüber gerät alles aus dem Blick, was sonst noch zur „Außenwelt“ der Kinder gehört, ihre behütete Kindheit mit Mutter und Geschwistern, ihre Erfolge in der Schule, ihr Interesse an Kontinuität und sicheren Bindungen und nicht zuletzt der Grundrechtsschutz, der auch der Mutter zusteht.

Imago der omnipotenten Mutter: Angst vor Kontrollverlust

Die Vorwürfe, die das OLG Frankfurt am Main selbst gegen die Mutter richtet, verweisen noch auf einen anderen Mechanismus: Das Gericht spricht von einem „grenzenlosen Omnipotenzverhalten“ der Mutter. Dies gemahnt an die Imago jedes Kleinkindes von der so notwendig wie bedrohlich erlebten „omnipotenten“, versorgenden und kontrollierenden Mutter, die alle Menschen mehr oder weniger virulent auch im Erwachsenenalter mit sich herum tragen. Es ist ein Gefühl, dass sich speziell auf Frauen bezieht und vom Gericht nicht zufällig auch schon in der 12-jährigen Tochter wahrgenommen wird, die zur Bedrohung für ihren Zwillingbruder mutiert, „indem sie sich in allen Angelegenheiten um ihren Bruder kümmert und ihn kontrolliert.“ Das Gericht sieht sich mit einer Frau und Kindern konfrontiert, die die Kontrolle über ihren Kontakt zum Vater behalten wollen, deren Motive für Außenstehende nicht nachvollziehbar sind, die sich durch kein Argument von ihrem Willen abbringen lassen, weil „sie immer nur die eigene Wahrheit gelten lassen können“.

Eine vergleichbare Situation kennen alle Eltern, die sich mit Trotzhaltungen ihrer Kinder konfrontiert sehen. Wenn man in dieser Situation nicht innerlich sehr gefestigt ist, verfällt man leicht in Panik, fürchtet jede Kontrolle über das Kind zu verlieren und greift fast notwendig zu Drohung und körperlicher Gewalt.

Hilflose Helfer

Das Gericht ist hier mit einer Mutter konfrontiert, die felsenfest davon überzeugt ist, „allein zu wissen, was für die Kinder richtig ist.“ Es ist seinerseits davon überzeugt, besser zu wissen, was für die Kinder richtig ist. Dieses „bessere Wissen“ kann das Gericht der Mutter nicht aufzwingen. Die in solchen Konstellationen oft konstatierte Hilflosigkeit der staatlichen Institutionen scheint dem Gericht gerade in diesem Fall unerträglich geworden zu sein. Vielleicht, weil der Vater „höchste Stellen“ mobilisierte und den Fall öffentlich machte?

So greift das Gericht zum letzten Mittel, um endlich Kontrolle über die Situation zu erhalten, es vermindert „die Übermacht der Mutter“ und sorgt dafür, „dass der Vater – für die Kinder sichtbar – Gewicht erhält und für sie spürbar Verantwortung übernehmen kann“ auch wenn er dafür „auf Kontakte zu dem vom Senat ausgewählten Ergänzungspfleger angewiesen“ ist, weil „die Kinder bisher keine emotionale Beziehung zum Vater“ haben. Zugleich zwingt es die Kinder, zur Kooperation mit dem Ergänzungspfleger und damit indirekt zum Kontakt mit dem Vater, wollen sie nicht eine dauerhafte Trennung von der Mutter riskieren. Die Unterbringung in einem Internat wurde vom Gericht für diesen Fall schon in Aussicht gestellt. Welcher Druck dadurch auf den Kindern lastet, wird vielleicht deutlich, wenn man sich vorstellt, ein Ermittlungsrichter würde im Rahmen eines Strafverfahrens zu einem Kind sagen: „Wenn du nicht über deine Mutter Auskunft gibst, stecken wir dich in ein Heim!“

Es ist das gesetzlich verbrieftete Recht des Vaters, mit allen gesetzlich vorgesehenen Drohszenarien sein Umgangsrecht erzwingen zu wollen. Ein Gericht aber sollte frei von persönlichen Gefühlsverstrickungen die Tatsache im Auge behalten, dass sich eine auf Achtung und Liebe gegründete Beziehung nicht erzwingen lässt. Es sollte Väter und Mütter darin unterstützen, in kommunikativen Prozessen dahin zu kommen, dass sie ihren Kindern eine positive Identifikation mit beiden Elternteilen ermöglichen können.

Wenn das nicht möglich ist, kann auch eine Entrechtung der Hauptbezugsperson und eine Entwurzelung der Kinder deren Problem nicht lösen.

Dieser Artikel erschien zuerst in: Familie Partnerschaft Recht (FPR) 1/2006, S. 1-4

Ludwig Salgo Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts

Anmerkungen zu Entscheidungen des AG Frankfurt Am Main, Abt. Höchst, FamRz 2004, 1595
Und des OLG Frankfurt am Main

„Ein kluges Recht wird alles tun, um solche Auseinandersetzungen vermeiden zu helfen. Ob das seit 1998 geltende Recht mit seiner starken Betonung der förmlichen Rechtspositionen dazu beiträgt, scheint mir sehr zweifelhaft. Umgang, der erzwungen werden muss, verheißt auch für das Kind nichts Gutes, gleich-gültig, ob der obhutführende oder der andere Elternteil den Anlass für die Auseinandersetzungen gibt. Es ist eine traurige Wahrheit: Im Streit zwischen den Eltern um Sorgerecht und Umgang gibt es, von Ausnahmefällen abgesehen, einen sicheren Verlierer, nämlich das Kind, dagegen gibt es kein wirksames Recht“. Dieter Schwab, Familienrecht¹², Rn. 688 (2003).

Einleitung

In 35.156 Fällen haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahre 2003 die Familiengerichte in Deutschland Regelungen des Umgangs getroffen. Im Jahre 1999, dem ersten vollständig erfassten Jahr nach der Kindschaftsrechtsreform, lag diese Zahl noch bei 27.754 Regelungen. Die Anzahl der von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen minderjährigen Kinder erhöhte sich im Jahr 2003 um 6,3% und lag bei 170.260. In vielen Ländern fanden in den letzten Jahren weitreichende Reformen im Sorge- und Umgangsbereich statt oder stehen in absehbarer Zeit (erneut) bevor. In Großbritannien etwa – einem Rechtssystem mit einem vergleichbaren Sorgerechtsmodell im Falle der Trennung und der Scheidung – bei einer Bevölkerungszahl von 60 Mio. Einwohnern, waren im Jahre 2002 die Gerichte bereits mit 65.192 Fällen von Umgangsstreitigkeiten befasst. Ob die erwähnten 35.156 gerichtlichen Umgangsregelungen in Deutschland unter getrennt lebenden bzw. Ex-Eheleuten oder zwischen nicht miteinander verheirateten Eltern oder in Pflegekindschaftsfällen stattfanden, das ist nicht bekannt. Ob die wachsende Zahl gerichtlich ausgetragener Konflikte für ein Mehr an tatsächlich wahrgenommenem Umgang spricht, ist schwer zu beantworten. Nach der durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) erfolgten Gleichstellung dieser Elterngruppen im Umgangsbereich war zunächst ein Anstieg der Konflikte eher unter Eltern, die nie miteinander verheiratet waren, erwartet worden. Hingegen berichten Praktiker aus der Familiengerichtsbarkeit, dass sich Umgangskonflikte nach wie vor weit überwiegend unter getrennt lebenden verheirateten oder geschiedenen Eltern abspielen. Dies könnte mit dem seit 1998 eingeführten Sorgerechtsmodell, das von den Eltern keine aktive Auseinandersetzung und Zukunftsplanung für die Kinder mehr abverlangt, zusammenhängen. Unabhängig vom gewählten Sorgerechtsmodell leben die allermeisten Kinder getrennt lebender Eltern nach wie vor bei ihren Müttern und so verwundert es wenig, dass etwa in Großbritannien zwischen 75-86% der Anträge auf eine gerichtliche Umgangsregelung von den Vätern gestellt werden – ähnliche Größenordnungen dürften für Deutschland gelten. An der Wahrnehmung der tatsächlichen Verantwortung für die Kinder haben weder in Deutschland noch im Ausland die das gemeinsame Sorgerecht präferierenden Sorgerechtsmodelle bislang in großem Umfang etwas zu ändern vermocht. So leben z.B. in Deutschland von den Kindern, deren Eltern nach einer Scheidung mindestens zu 75% gemeinsam sorgeberechtigt bleiben, 85% nach wie vor bei den Müttern.

1. „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“

Die Sozial- und Rechtspolitik in Deutschland wie in zahlreichen anderen Ländern ermutigt zur Aufrechterhaltung der Kontakte, weil sie von einem Nutzen des Umgangs für das Kind und die Gesellschaft ausgeht: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“ (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB). Ob sich diese Aussage sozialwissenschaftlich belegen lässt, ist eine völlig andere Frage. Nicht der Umgang selbst bzw. seine Häufigkeit, vielmehr seine Art und Qualität sind das Entscheidende, so ließe sich die Quintessenz der nationalen und internationalen Scheidungsforschung zusammenfassen. Ausschlaggebend für die positive Entwicklung von Kindern nach Elterntrennung ist noch nicht einmal der Umgang, vielmehr gibt den entscheidenden Ausschlag für das Wohlergehen des Kindes die Qualität der Versorgung durch den Betreuungselternteil und die materielle Situation in diesem Haushalt: „... it is the relationship with the primary carer (usually the mother) that is the most important predictor or influence on children's adjustment“. Das bedeutet dennoch, dass Umgang unter normalen Umständen für das Kind durchaus positive Wirkungen in vielerlei Hinsicht haben kann, zugleich aber auch, dass das Nichtbestehen von Umgang nicht zwangsläufig zu Fehlentwicklungen führen muss. Indes ist erwiesen, dass bei Misshandlung,

Vernachlässigung, bei Konfrontation des Kindes mit häuslicher Gewalt sowie bei fortwährenden schweren Konflikten der Eltern untereinander der Umgang für das Kind zu schwerwiegenden Schädigungen führen kann .

Das Gesetz in der Bundesrepublik geht von einem im Regelfall nützlichen und deshalb zu fördernden Umgang aus, so dass sich jedenfalls mit dem Gesetzeswortlaut eine in der Praxis immer wieder anzutreffende Einstellung, dass Umgang auf jeden Fall und um jeden Preis stattzufinden habe, nicht rechtfertigen lässt. Zudem: „Der Zweck des Umgangsrechts (darf) nicht in erster Linie unter dem Blickwinkel des Elternteresses gesehen werden“ . In kaum einem anderen Bereich des Kindschaftsrechts besteht inzwischen soviel Unzufriedenheit wie im Bereich des Umgangs, und in keinem anderen Bereich wird so leidenschaftlich diskutiert und argumentiert. Dieser Zustand wird von Müttern, Vätern, Kindern und Jugendlichen, Betroffenenverbänden und professionell mit Umgangskonflikten Befassten wie Richtern, Jugendamtsmitarbeitern, Polizisten, Gerichtsvollziehern, Verfahrenspflegern und Umgangsbegleitern beklagt. Eine differenzierte Einstellung etwa zu Umgang und häuslicher Gewalt , zu Umgang im Pflegekinderreich und Umgang nach Kindeswohlgefährdung scheint sich erst allmählich herauszubilden, nachdem sich vorgeschlagene Kategorisierungen und Patentrezepte zur Erklärung und Lösung von Umgangskonflikten als wissenschaftlich unhaltbar und praktisch wenig hilfreich erwiesen hatten . Festzustehen scheint vorerst, dass es bislang in keiner Rechtsordnung gelungen ist, eine alle Seiten zufrieden stellende Regelung von Konflikten um den Umgang zu finden . Dass der Umgang dem Wohl des Kindes dienen soll, nur darüber scheint Einigkeit zu bestehen. Wie trügerisch diese „Einigkeit“ ist, stellt sich nur zu oft alsbald heraus. Ein ebenfalls in vielen Ländern zu beobachtendes Phänomen ist seit einigen Jahren das Entstehen einer neuen mit Umgang befassten „Industrie“, die Lösungen mit Erfolgsrezepten, Publikationen, Trainingskursen, neue Berufsbildern (Umgangspfleger, mit speziellen Zwangsmitteln ausgestattete Special Masters in Einzelstaaten der USA), Räumlichkeiten mit Sicherheitstechnologie (Contact Centres), Standards etc. anbietet.

2. Verhaltenssteuerung durch Recht?

Wie heftig auch immer um den Umgang gestritten wird – ein solcher erbittert geführter Umgangsstreit soll im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen – es darf nicht übersehen werden, dass bislang, trotz der nichts Gutes verheißenden Zuwachsraten der gerichtlichen Umgangsregelungen, unter der Mehrzahl von getrennt lebenden Eltern jedenfalls nicht vor den Familiengerichten um den Umgang gestritten wird, was nicht heißt, dass es in diesen Fällen keine Konflikte gibt oder gar, dass regelmäßig Umgang stattfindet. Jedenfalls steht mit der gerichtlichen Austragung von Umgangskonflikten fest, dass etwas nicht (mehr) funktioniert, d.h. aber auch, dass „Normalitätsschemata“ hier nicht anwendbar sind; das Selbstverständliche ist oft nicht oder nicht mehr oder noch nicht selbstverständlich. Zudem ist es auch nicht ausgemacht, ob mit den begrenzten und grobrastigen Mitteln des Rechts der entstandene Konflikt zum Verschwinden gebracht werden kann , zumal das Recht nur von marginalem Einfluss auf elterliches Verhalten ist . Freilich: die Hoffnungen und Erwartungen hinsichtlich der Steuerungsfähigkeit des Rechts scheinen für manchen schier grenzenlos zu sein. Dabei sind die zahlreichen aufgeworfenen Fragen für rechtliche Regelungen „zu groß“ oder „zu klein“. Zu all diesen und vielen ähnlichen Fragen wurden schon Gerichte bemüht: Motorradfahren, mit Gefahren verbundene Freizeitaktivitäten, Anzahl, Zeitpunkt und Dauer von Telefonkontakten, Überlassen eines Handys, (wie viele) e-mails, Briefe und Faxe, Kontakt mit neuen Partnern, Umgang mit Haustieren, Zubettgehenszeiten, Ernährungsfragen, Pilze sammeln und zubereiten, überwachen des Umgangs durch einen Detektiv u.v.a.m. Zahlreiche Entscheidungen befassen sich mit keineswegs nur unbegründeten Sicherheitsfra-

gen. Dabei fällt auf: An die Stelle einer gerade hier angebrachten Suche nach der „am wenigsten schädlichen Alternative“ treten vielfach sehr ehrgeizige Ziele. Zusätzlich wird der gesellschaftliche Diskurs um den „Umgang mit dem eigenen Kind“ von sehr unterschiedlichen Einflussfaktoren gespeist. Die Komplexität der Eltern-Kind-Beziehung in einer Gesellschaft mit weiter wachsenden Trennungs- und Scheidungszahlen hat noch keine neuen allgemein akzeptierten Rollenmuster ermöglicht: Was bedeutet eigentlich das von der Sozial- und Rechtspolitik allseits gestützte Rollenmuster gemeinsamer elterlicher Sorge getrennt lebender Eltern oder die immer wieder in Beratungen postulierte Trennung der Paarebene von der Elternebene? Handelt es sich beim Ruf nach „openness and inclusivity“ als neue orientierende Muster um geradewegs aus den psychologischen Bedürfnissen der Kinder ableitbare Forderungen – wie es oftmals dargestellt wird – oder nur um Modetrends? Oder sind das die Beschwörungs- und Beschwichtigungsformeln in einer immer unübersichtlicher gewordenen Welt? Was bedeutet heute noch Elternschaft, wenn für einen wachsenden Teil von Kindern das Aufwachsen mit beiden biologischen Eltern bis zur Volljährigkeit keine Realität mehr ist? Die spektakulären Auftritte von einzelnen Vätern oder von Interessengruppen am Vatertag, etwa mit leeren Kinderwägen am Brandenburger Tor oder des als Batman verkleideten am Balkon des Buckingham Palace und um mehr Umgangsrechte protestierenden Vaters tragen kaum zu einer Versachlichung der Diskussion bei. Aus den von den Medien oder Kampagnengruppen aufgegriffenen Fällen, die zudem oft sehr einseitig recherchiert sind, lassen sich nur selten verallgemeinerbare Erfahrungen gewinnen. Zudem wissen die Geschlechter die Medien nur zu unterschiedlich für ihre Sache zu nutzen. Leider lässt sich aber die Rechtspolitik durchaus von solchem Lobbyismus und von spektakulären Einzelfällen beeinflussen. Auch wenn es nur wenige Untersuchungen zum Umgang aus der Sicht der Kinder gibt und auch wenn Kinder hier sehr differenzierte Aussagen zu ihren Erfahrungen zu treffen im Stande sind; die Mehrheit will den Kontakt, wenn auch oft anders als es Gerichten und Erwachsenen vorschwebt. Kinder wollen mehr Flexibilität und wollen viel stärker in das Ob, Wann und Wie einbezogen sein, die Situation stärker mitgestalten, statt von dieser beherrscht zu sein: „Children who had been given an active role in decisions about arrangements for contact with their non-resident fathers were more likely to have positive feelings about their divided lives“.

3. Der Konfliktfall

Auch wenn für Deutschland nur wenige rechtstatsächlich solide belegte Daten zum langfristigen Verlauf von Umgang vorliegen, lässt sich zur Herangehensweise wie zu den Ergebnissen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, wie des zuständigen Senats des OLG Frankfurt am Main im hier näher beleuchteten Fall mit Fug und Recht behaupten, dass in diesem Fall im Umgangskontext bislang weitgehend unbekannte Pfade mit beträchtlichen Risiken beschritten worden sind. Die inzwischen zwölfjährigen Kinder im vorliegenden Fall lehnen den Kontakt zu ihrem Vater entschieden und kontinuierlich ab. Auf ihre Einstellungen wurde indes keine Rücksicht genommen, weder von ihrem Vater, noch von den Gerichten oder vom Jugendamt, auch nicht vom Gutachter und schon gar nicht von ihrer letzten Verfahrens-pflegerin. Offensichtlich konnten sie diesen Personen und Institutionen überzeugende Begründungen für ihre Haltung nicht liefern, wobei zu Recht bereits vor einer „bedenklichen Begründungsobliegenheit der Kinder“ gewarnt wird.

Im Mittelpunkt der seit vielen Jahren (etwa seit 1995) geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen stehen 1992 geborene Zwillinge, ein Junge und ein Mädchen. Lediglich zwei der zahlreichen Entscheidungen zu diesem „Fall“ wurden bislang veröffentlicht. Der Vater der beiden Kinder lebt in den USA, die Mutter lebt mit ihren Kindern in Deutschland. Die Eltern

haben sich im Jahre 1994 getrennt, die elterliche Sorge wurde anlässlich der Scheidung 1996 auf die Mutter übertragen. Trotz zahlreicher Gerichtsentscheidungen zugunsten des Vaters bezüglich des Umgangsrechts, in denen auch Zwangsmittel festgesetzt und teilweise erfolglos vollstreckt worden waren, kam es – bis Herbst 2004 – nicht zu Begegnungen des Vaters mit G. und S., von inszenierten, nicht abgesprochenen Begegnungen abgesehen. Der Vater hielt sich zeitweilig für längere Zeit in Deutschland auf. Für die Kinder waren bereits mehrere Verfahrenspfleger gem. § 50 FGG nacheinander eingesetzt. Gerichtliche Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG führten ebenfalls zu keinem Umgang. Die Kinder wurden bislang von den Richtern in beiden Instanzen mehrfach angehört. Hierbei nahmen die Kinder wiederholt eindeutig eine ablehnende Haltung gegenüber dem vom Vater gewünschten Umgang ein. Das Familiengericht hatte am 27. März 2000 noch versucht, der langen Reihe von Verfahren ein Ende zu setzen: „Angesichts des ungewöhnlich angespannten Verhältnisses der Parteien zueinander kann es unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls nicht einleuchten, immer und immer wieder die Frage der Ausgestaltung des Besuchskontaktes des Vaters mit seinen Kindern erneut aufzuwerfen und die Kinder mithin einer Dauerbelastung auszusetzen. Im Interesse der Kinder erscheint es vielmehr dringend erforderlich, dass zunächst einmal Ruhe einkehrt und der Antragsteller sich an seine Ankündigung hält, seinen Kindern zunächst einmal nur zu schreiben“ .

4. Die Kehrtwendung unter den Professionellen

Zwischenzeitlich hatte das OLG Frankfurt am Main auf die Beschwerde des Vaters eine völlig andere Gangart in das Verfahren eingebracht und sich somit von der eigenen früheren Einschätzung 33 zu diesem Fall verabschiedet. Die Leitsätze der Entscheidung des Familiensenats werden sehr deutlich:

„1. Bei nicht nachvollziehbarer und dauerhafter Weigerung eines Elternteils, den Umgang des anderen Elternteils mit den gemeinsamen Kindern zu ermöglichen, kann eine gerichtliche Umgangsregelung mit der Verpflichtung verbunden werden, die Kinder zur Durchführung des Umgangs herauszugeben. Um die Verpflichtung zur Herausgabe durchzusetzen, kommt Zwangshaft und die Anwendung von Gewalt gegen den sich weigernden Elternteil in Betracht (§ 33 II FGG).

2. Zusätzlich kann in einem solchen Fall dem betreuenden Elternteil die elterliche Sorge insoweit entzogen werden, als es um den Umgang mit dem anderen

Elternteil geht. Insoweit kann Ergänzungspflegschaft angeordnet werden.

3. ...“

In einer auf Grundlage des § 1666 BGB erlassenen Entscheidung folgte das Familiengericht Frankfurt am Main-Höchst schließlich diesen bereits im Leitsatz der OLG-Entscheidung enthaltenen Hinweisen ebenfalls mit einer Kehrtwendung gegenüber der eigenen früheren Positionierung und entzog der Mutter das Personensorgerecht und ging damit über das vom OLG Frankfurt am Main Geforderte hinaus:

„Gegenstand dieses Sorgerechtsverfahrens ist in Anbetracht des unmissverständlichen Beschlusses des OLG nicht mehr die Frage, ob und in welchem Umfang ein Umgang des Vaters mit den Kindern unter dem Gesichtspunkt des Wohls der Zwillinge zu befürworten ist, sondern ausschließlich die Erziehungsfähigkeit der Mutter“ .

Bei der Lektüre dieser Entscheidung spürt man geradezu den enormen Druck, unter welchem das Gericht stand. Einerseits hatte das Gericht es seit Jahren mit einer sicherlich nicht ganz „einfachen“ Mutter zu tun, andererseits war vom OLG mit einem „unmissverständlichen Beschluss“ das Ergebnis geradezu vorgegeben. Politischen Druck – zumindest atmosphärisch – muss man wohl auch in Rechnung stellen: Soll sich doch der Präsident der Vereinigten Staaten anlässlich seines Deutschlandbesuchs im Jahre 2002 gegenüber dem Bundeskanzler über die Herangehensweise deutscher Gerichte in deutsch-amerikanischen Fällen – und ausdrücklich auch in diesem Fall – beschwert haben. Bei einer Vielzahl von kaum nachvollziehbaren Kehrtwendungen unter den professionell mit diesem Fall Befassten könnte der Eindruck entstehen, dass die zahlreichen Meinungsumschwünge nicht aufgrund von fachlichen Überzeugungen oder aufgrund einer veränderten tatsächlichen Ausgangslage stattfanden – und in der Tat: diese blieb unverändert.

Das Familiengericht sah die Kinder unter enormem Druck, auch seitens der Gerichte:

„Durch die Flut der Gerichtsverfahren, die immer neue Stellungnahmen von den Kindern verlangt und die familiäre Stimmung erheblich belastet, sind die Kinder zwischenzeitlich stark traumatisiert (...). Die Erwähnung des Vaters löst bei den inzwischen zehn Jahre alten Kindern heftige Abwehrreaktionen oder Verstockung aus, obgleich sie den Vater nicht kennen“ .

Dass die Kinder zweifelsohne sehr stark durch die Verfahren belastet sind, kann kaum überraschen; ob diese Belastungen, verursacht durch die Vielzahl von Verfahren, in die psychologische Kategorie einer „Traumatisierung“ fallen, ist zu bezweifeln. Das Familiengericht musste „in Anbetracht des unmissverständlichen Beschlusses des OLG“ entgegen der eigenen bis dahin vertretenen Auffassung nunmehr die Voraussetzungen eines Eingriffs nach § 1666 BGB prüfen. Es ordnete die Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens mit der Fragestellung an, „ob das Wohl der Kinder bei einem Verbleib im mütterlichen Haushalt gefährdet wäre“ . Die Begutachtung konnte aber schließlich nur auf der Grundlage sehr eingeschränkter Untersuchungen erfolgen, weil die Kinder die Untersuchung verweigerten und die Mutter auf einem Zusammentreffen der Kinder mit der Sachverständigen in ihrem Haushalt bestand. Daraufhin beantragte der Vater der Kinder die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich, hilfsweise auf eine dritte Person; eine neue Verfahrenspflegerin der Kinder schloss sich diesem Antrag an. Diese neue Verfahrenspflegerin schlägt aber nicht nur vor, der Mutter die elterliche Sorge zu entziehen, sondern befürwortet zudem die Aufnahme der Kinder in einer Einrichtung zwecks Begutachtung und Anbahnung von Kontakten mit dem Vater. Bemerkenswert ist die Positionierung dieser Verfahrenspflegerin, die sich für die zwangsweise Herausnahme der Kinder aus der mütterlichen Betreuung und deren Zuführung zum Vater zwecks Umgang einsetzt, obgleich die inzwischen zwölfjährigen Zwillinge den Umgang auch ihr gegenüber wiederholt vehement abgelehnt hatten . Zu einer völlig konträren Einschätzung war noch die zuvor eingesetzte Verfahrenspflegerin im früheren amtsgerichtlichen Verfahren gekommen:

„Die zur Wahrnehmung der Kindesinteressen bestellte Verfahrenspflegerin (hat) die Kinder als zugänglich und unbeschwert empfunden (...), solange nicht die Sprache auf den Vater kam. Sie hat weiter ausgeführt, der Entwicklungsstand der Kinder sei überdurchschnittlich. Gleiches hat die Klassenlehrerin der beiden Kinder gegenüber der Verfahrenspflegerin geäußert“ .

An der neuen Verfahrenspflegerin scheint die intensiv geführte Fachdiskussion um „Kindeswohl und Kindeswille“ bei Kindern im hier fraglichen Alter spurlos vorübergegangen zu sein, jedenfalls lässt sich hiervon nichts ihren Anträgen entnehmen.

5. „Gefährdung“ der Kinder?

Die Subsumtion des Sachverhalts unter die einzelnen, familien- wie verfassungsrechtlich diffizilen Tatbestände des § 1666 BGB fällt in dieser Entscheidung äußerst knapp aus. Ausgangspunkt für das Familiengericht ist eine bereits vom OLG Frankfurt am Main getroffene Feststellung: Beide Instanzen gehen davon aus, dass die Mutter „verantwortungsvoll für ihre Kinder sorgt“, dass sie aber „mit ihrem starr-sinnigen Verhalten das Wohl der beiden Kinder gefährdet“.

Es ist des Weiteren davon die Rede, „dass die Mutter mit ihrem Verhalten das Wohl der beiden Kinder dauerhaft beeinträchtigt und ihre weitere Entwicklung in Gefahr ist“. Eine konkretere Umschreibung der angenommenen Kindeswohlgefährdung lässt sich in den vorliegenden Entscheidungen nicht finden. Welcher der vier Eingriffstatbestände des § 1666 BGB konkret vorlag, bleibt ebenso offen. Offensichtlich scheidet lediglich das „Verhalten eines Dritten“ als Gefährdungstatbestand aus; die anderen Tatbestände des § 1666 Abs. 1 BGB wären in Betracht zu ziehen: „missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge“, „ Vernachlässigung“ sowie auch ein „unverschuldetes Elternversagen“. Letzteres, „denn die Mutter erweist sich als unfähig, den Kontakt der Kinder mit ihrem Vater zu fördern“ – hierin scheint für das Familiengericht wie für das OLG der entscheidende Gefährdungsgrund zu liegen – „obgleich das OLG in seinem bereits mehrfach zitierten Beschluss die Bedeutung der Umgangskontakte für die Kindesentwicklung klar herausgearbeitet und seinen Umfang festgelegt hat“ :

„Die Mutter lehnt es rundherum ab, den Kindern bei der Bewältigung ihrer offenkundig vorhandenen gravierenden Probleme kompetente Hilfe zur Verfügung zu stellen und lebt den Kindern ein unverantwortliches staatsbürgerliches Verhalten vor, indem sie gerichtliche Anordnungen als für sie nicht beachtlich erachtet. Diese offensichtlich vorhandenen Erziehungsdefizite der Mutter können nicht länger hingenommen werden, ohne die für die Kinder erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, da die Kinder bereits erheblich traumatisiert und in ungesunder Weise auf ihre Mutter fixiert sind. Es muss ihnen ermöglicht werden, losgelöst vom Einflussbereich der Mutter das Verhältnis zu ihrem Vater aufzuarbeiten und Distanz zu gewinnen zu den ständigen gerichtlich ausgetragenen Auseinandersetzungen der Eltern, die vermutlich noch über viele Jahre hinweg andauern werden. Letzteres kann nicht gelingen, wenn die Erziehung der erst zehn Jahre alten Kinder weiter in der Hand der Mutter verbleibt, denn diese hat in wesentlichen Teilbereichen versagt.“. Andererseits erfolgt die Entscheidung in der Erwartung des Gerichts, „dass hierdurch außerhalb des mütterlichen Haushaltes eine Begutachtung der Kinder ermöglicht wird. Im Anschluss hieran, wird zu entscheiden sein, ob ein Aufenthaltswechsel zum Vater realisierbar ist“.

Abschließend bemerkt das Familiengericht:

„Das Gericht nimmt in Kauf, dass eine Trennung der Kinder von der Mutter diese erheblich beeinträchtigen würde. Diese Konsequenz wird auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips für angemessen und vertretbar gehalten, da auf andere Weise offenbar kein Zugang zu den Kindern möglich ist und die Zwillinge jeweils eine Hauptbezugsperson – den anderen Zwilling – bei sich haben werden“.

Das Gericht geht von „offenkundig vorhandenen gravierenden Probleme(n)“ der Kinder aus. Ob solche tatsächlich bestanden, welches Ausmaß sie gegebenenfalls angenommen hatten

und welche Auswirkungen diese „Probleme“ für die aktuelle und die künftige Entwicklung der Zwillinge haben könnten, Feststellungen zu diesen entscheidungserheblichen Fragen lassen sich in den Entscheidungsgründen beider mit dem Fall befassten Gerichte nicht finden. Solche zwingend im Interventionszusammenhang erforderlichen Feststellungen glaubt sich das Gericht angesichts des „starrsinnigen Verhalten(s)“ der Mutter offensichtlich ersparen zu können. Auch differenzierte Ausführungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie zu den insbesondere bei einer Trennung von der elterlichen Familie gem. § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB stets zwingend zu überprüfenden Alternativen zur Trennung finden sich in dieser Entscheidung nicht.

Aus einer redaktionellen Anmerkung zur Veröffentlichung dieser Entscheidung in der FamRZ geht hervor, dass im Beschwerdeverfahren vor dem OLG Frankfurt am Main der Familiensenat durch einstweilige Anordnung v. 19.03.2004 die Herausgabe der Kinder angeordnet hat. Sie befanden sich bis zum 17. Dezember 2004 in einem Kinderheim, in welches sie nach einem Zusammentreffen mit ihrer Mutter nicht zurückgebracht wurden. Ein weiteres Gutachten sollte während des Heimaufenthalts erstellt werden. Ende Dezember 2004 lag dieses Gutachten immer noch nicht vor, obschon sich die Kinder seit März 2004 eben zu diesem Zweck in der Einrichtung befanden. Eine solche Begutachtung hätte auf unterschiedliche Weise, z.B. durch eine erforderlichenfalls zwangsweise Vorführung der Kinder bei einem Sachverständigen vor Ort oder die von vornherein auf einige Wochen befristete Unterbringung in einer Klinik am Wohnort der Kinder unter Aufrechterhaltung des bisherigen Schulbesuchs erfolgen können. Da die Unterbringung im Kinderheim nicht befristet war, kommt ihr zudem ein experimenteller Charakter zu. Nach Ansicht des OLG Frankfurt am Main „ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt“. Auch dieses Gericht hält es nicht für erforderlich, diese Behauptung durch Offenlegung der Abwägungen, die bei Verhältnismäßigkeitsprüfungen unausweichlich sind, nachvollziehbar zu machen. „Geeignet und damit erforderlich können (aber) nur Maßnahmen sein, die die Kindersituation objektiv verbessern“.

6. Die einstweilige Anordnung des OLG Frankfurt am Main vom 19.03.2004

Die Zwillinge waren auf Betreiben des jugendamtlichen Ergänzungspflegers vom Vollstreckungsbeamten unter Beteiligung polizeilicher Vollzugsorgane gegen ihren erheblichen Widerstand von der Schule abgeholt und in das Kinderheim gebracht worden, wo sie sich bis zum 17.12.2004 befanden. Zu ihrer Mutter hatten sie während ihres Heimaufenthalts im wöchentlichen Turnus Zugang, sie haben die örtliche Schule besucht. Im Kinderheim wurden die Kinder wiederholt ihrem Vater – insgesamt achtmal – zugeführt. Damit wurde die Empfehlung des Gutachtens gegenüber dem OLG „im Sinne einer Konfrontationstherapie“ umgesetzt. Solche Zwangstherapien und Umerziehungsmaßnahmen gegenüber gesunden Kindern sind unstreitig unzulässig⁵⁵. Dieses Gutachten sah allerdings in den Loyalitätskonflikten der Kinder eine Gefährdung des Kindeswohls. Eine solche wurde aber einzig und allein mit einer möglichen Entwicklung der Kinder belegt:

„Der andauernde Entzug des Umgangs mit dem Kindesvater kann die persönliche Entwicklung der Kinder für spätere Partnerschaften und die sexuelle Entwicklung beeinträchtigen“. Eine akute Gefährdung der Kinder, die ein sofortiges Handeln erforderlich gemacht hätte, ergibt sich auch aus diesem Gutachten nicht. Dennoch beantragte die für die Personensorge eingesetzte Ergänzungspflegerin beim Familiensenat des OLG, die Herausgabe der Kinder unter Anwendung von Gewalt gegen die Mutter und die Kinder anzuordnen:

„Wir gehen von einer Kindeswohlgefährdung in höchstem Maße aus. Wir möchten G. und S. in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe unterbringen, die in der Lage ist, die Kinder zu begutachten sowie angemessene Perspektivvorschläge zu entwickeln. Auch soll die hochgradig angstbesetzte Vorstellung vom Vater korrigiert und bearbeitet werden. Um dieses Vorhaben realisieren zu können, sollen die Kinder in der Schule in Obhut genommen werden. Die Schulleitung und die Lehrer stehen ganz unter dem Einfluss der Mutter und haben uns signalisiert, dass sie nicht bereit sind gegen den Willen von Frau W. zu handeln.“

Was schließlich das OLG zu seiner einstweiligen Anordnung – und damit zu einer Vorwegnahme der Beschwerdeentscheidung – veranlasst hatte, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden. Die Ergänzungspflegerin des Jugendamtes behauptete zwar eine „Kindeswohlgefährdung im höchsten Maße“, machte aber zur Glaubhaftmachung einer solchen keinerlei Angaben, was vom Familiensenat unbeanstandet hingenommen wurde. Dieselbe Ergänzungspflegerin hatte wenige Monate zuvor dem OLG gegenüber noch davon berichtet, dass nach den übereinstimmenden Berichten der Lehrer sich die Mutter „sehr gut“ um die Kinder kümmere und mit der Schule zusammenarbeite, die Kinder seien integriert, verfügten über „erhebliche soziale Kompetenz“, „wirkten keineswegs unglücklich“ oder seien „negativ auffällig“. In einer Stellungnahme für die erste Instanz heißt es von Seiten des Jugendamtes: die Kinder zeigten „in keiner Weise auffälliges Verhalten“, sie seien gut integriert, hätten Freunde, seien gegenüber Mitschülern und Lehrern aufgeschlossen; aus der Sicht des Jugendamtes bestehe kein akutes Gefährdungsmoment gemäß § 1666 BGB, das ein Handeln wegen Gefahr im Verzug rechtfertige. Auch diese Kehrtwende seitens des Jugendamtes ist mehr als bemerkenswert. Eine Veränderung der tatsächlichen Entwicklung wurde von keiner Seite vorgetragen. Der bereits zitierte Gutachter hatte zwar von „unvorhersehbaren Handlungen“ der Mutter bei Bekanntwerden des Gutachtens gesprochen, obwohl er auch die Mutter – wie die Kinder – nicht untersucht hat, zugleich aber geäußert: „Eine konkrete Befürchtung kann allerdings nicht geäußert werden“.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass nach übereinstimmender Auffassung der 1. und 2. Instanz „die Mutter die Kinder – von dem Bereich des Umgangs mit dem Vater abgesehen – verantwortungsvoll erzieht“. Ebenso steht fest, dass die Kinder einen Umgang mit ihrem Vater wiederholt und unmissverständlich abgelehnt hatten und sie erst in einem gerichtlich angeordneten Zwangskontext im Kinderheim bewusst ihrem Vater im Rahmen einer „Konfrontationstherapie“ begegnet sind, von inszenierten kurzen Begegnungen zuvor abgesehen.

7. Bewertung

Die bislang veröffentlichten Entscheidungen zu diesem Fall werfen eine Fülle von Fragen auf. Es würde den Umfang dieser Abhandlung sprengen, ihnen allen die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, weshalb in den nachfolgenden Ausführungen nur einige wenige Aspekte aufgegriffen werden können. Manches kann auch nur in Frageform formuliert werden, weil erst eine vollständige Analyse, nach Zugang zu allen Akten, Fakten und Beteiligten ein vollständiges Bild ergeben kann. Zugleich wirft der „Fall“ so grundlegende Fragen auf, dass nicht bis zu einer solchen umfassenden Aufarbeitung gewartet werden kann.

Fest steht, dass die ablehnende Haltung der Kinder, die offensichtlich in einem Zwangskontext mittels einer „Konfrontationstherapie“ gebrochen werden sollte, im Wesentlichen nicht auf eigenen unmittelbaren Erfahrungen mit ihrem Vater beruhte. Allerdings haben sie bedauerlicherweise ihren Vater nur als jemanden erleben können und müssen, der enormen Druck auf sie auszuüben im Stande ist, der sogar mit staatlicher Unterstützung sie unter Anwendung von Gewalt (Polizei, Gerichtsvollzieher) von ihrer Hauptbezugsperson, nämlich

ihrer Mutter, trennen und sie aus ihrem gewohnten und gut funktionierendem Lebensumfeld, ihrer Schule, ihrem Sport- und Musikunterricht herausreißen kann. Er kann sie gegen ihren Willen in ein Kinderheim verbringen lassen, und insoweit über sie verfügen, dass sie ihm gegen ihren Willen begegnen müssen. Die Kinder mussten die Erfahrung machen, dass sämtliche zu ihrem Schutz berufenen staatlichen Organe ihrem Vater bei der Durchsetzung seiner Wünsche keinerlei Grenzen setzten. Offensichtlich sollte die Mutter für ihr seit Jahren obstruktiv erscheinendes Verhalten abgestraft, ein Exempel statuiert werden. Das Familiengericht wirft der Mutter auch „unverantwortliches staatsbürgerliches Verhalten“ vor. Das mag angesichts der Behandlung des Falles durch die Organe des Staates dahingestellt bleiben, niemand kennt letztlich die Motive der Mutter. Jedenfalls dürften sich aber bei den Zwillingen diejenigen Erfahrungen mit den Organen des Staates verfestigen, die zu der gewaltsamen Trennung von ihrer Mutter geführt haben. In ihren Augen sind das sicher keine vertrauensbildenden „Maßnahmen“. Die hier von einem unabhängigen Gericht zu fordernde Gesamtschau und Würdigung aller relevanten Gesichtspunkte wurde offensichtlich zu früh abgebrochen, um eine als wichtiger erachtete Umgangsentscheidung zugunsten des Vaters um jeden Preis durchzusetzen. Der Vollzug der „eigentlich richtigen“ Entscheidung nach dem Motto: „Umgang ist wichtig und muss sein“ ist in diesem Fall mit erheblichen Risiken für die Kinder verbunden. Diese Risiken sind nach menschlichem Ermessen größer als die mit der gewaltsamen Durchsetzung des Umgangsrechts verbundenen Vorteile. Zudem: ob jemals der Vater sich auf diesem Wege seinen Kindern annähern kann, erscheint mehr als fraglich. Die Berichte Erwachsener, die zum Umgang gezwungen wurden, sind äußerst negativ. Die Mutter mag gegen Gesetze von Recht und Moral verstoßen haben: Dürfen und sollten dafür ihre Kinder bestraft werden? „So sanktioniert man mit der Ignorierung des Willens nicht nur Elternverhalten auf Kosten des Kindes, sondern riskiert kindeswohlschädliche, i.E. oft doch erfolglose Durchsetzungsversuche“. Auf der Grundlage der veröffentlichten Entscheidungsgründe entsteht der Eindruck, dass hier eine Entscheidung getroffen und vollzogen wurde, die eklatant dem Wohle der Kinder widerspricht und mehrfach die Rechte der Kinder und ihrer Mutter verletzt. Die am wenigsten schädliche Alternative wäre in diesem Fall eine Entscheidung gewesen, wie sie zuerst von der Familienrichterin getroffen und auch vom Familiensenat zunächst akzeptiert worden war: vorläufige Aussetzung des Umgangsbeschlusses und regelmäßige Überprüfung der Situation. Der statt dessen aufgebaute Zwangskontext erlaubt den Zwillingen kaum, sich mit ihrem Vater zum gegebenen Zeitpunkt auseinander zu setzen und sich allmählich ein eigenes Bild von ihm zu machen. Könnte und sollte nicht „ein Dad in den USA“ für Kinder im Teenageralter zu einer wichtigen Lebenserfahrung werden – auch gegen alle „Beeinflussung“? Dass ein gekränkter Vater hier nicht selbst oder mit anwaltlicher Beratung diesen (Um-)Weg zu seinen Kindern früher oder später gefunden hat, erscheint bedauernd. Dass die Organe des Staates nicht den vom Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit der einzusetzenden Mittel bestimmten Weg gefunden haben, sondern statt dessen einen Weg mit erheblichen Risiken eingeschlagen haben, macht nachdenklich. Den Staat und seine Organe als Inhaber des Gewaltmonopols zeichnet nämlich u.U. auch ein Machtverzicht – Selbstbeschränkung richterlicher Machtausübung – aus, den man vom einzelnen Bürger im Falle eines Eingriffs letztlich stärker belastet würde als bei Fortbestand des status quo, so hat eine familiengerichtliche Anordnung zu unterbleiben – die Wächtermacht des Staates ist an ihre Grenzen gestoßen, die vom Obhutsteil dem Kind zugefügte Interessenbeeinträchtigung ist von diesem als Schicksal zu tragen“. Die Bindung der Kinder an ihre Mutter, ihr gesundes Großwerden bei dieser, ihre Anpassung und ihre schulischen Leistungen sind Fakten; die riskanten Zwangsmaßnahmen hingegen stützen sich lediglich auf Hoffnungen und unbelegbare Vermutungen. Familiengericht-

tliche Maßnahmen haben zu unterbleiben, wenn die Nachteile des Eingriffs die Belastungen des Kindes bei Nichtintervention aufwiegen oder sogar überwiegen – ein im englischen Recht sogar mit dem „no-order-principle“ gesetzlich verankerter Grundsatz. Ein grundsätzlich vorrangiger familientherapeutischer Ansatz hat hier versagt; unter diesen Umständen kann und muss ausschließlich das Kindeswohl – und nicht etwa die Staatsräson oder der Bestrafungswunsch der Mutter gegenüber – in diesem Einzelfall über die am wenigsten schädliche Alternative entscheiden: auf der einen Seite in Justitias Waagschale stehen sehr wahrscheinlich schädliche Auswirkungen von über Monate hinweg aufrechterhaltenen Zwangsmaßnahmen an gesunden Kindern und auf der anderen Seite das Recht des Vaters auf Umgang – eine Zwangsmaßnahmen rechtfertigende Gefährdung weisen die Entscheidungen nicht nach. Der Vater mag sich gekränkt fühlen, ihm als Erwachsenen ist dieser Zustand aber eher zumutbar als den Minderjährigen die erheblichen Risiken.

8. Umgehung einer Verbotsnorm?

Zwar bestimmt die einschlägige Norm im Verfahrensrecht (§ 33 Abs. 2 Satz 2 FGG), dass „eine Gewaltanwendung gegen ein Kind (...) nicht zugelassen werden darf, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben“. Im Übrigen „zeigt die Praxis, dass bei Umgangsregelungen auch Vollstreckungszwang gem. § 33 FGG entweder kindeswohlwidrig wäre oder den Obhutsinhaber oft nicht zum Einlenken bewegt“. Das Gericht hat aber hier wohlweislich die unter Gewaltanwendung erfolgte Herausgabe nicht zur Umgangsausübung, sondern wegen Kindeswohlgefährdung angeordnet. So jedenfalls die formale Begründung. Es geht aber um nichts anderes als den Umgang, der ermöglicht, ja erzwungen werden und offensichtlich unter allen Umständen stattfinden soll. Darin liegt die Umgehung einer vom Gesetzgeber gezielt geschaffenen Verbotsnorm. Wären die Zwillinge tatsächlich erheblich akut gefährdet und müssten sie dringend von der Mutter getrennt und an einen anderen Ort gebracht werden, so könnte zu diesem Zweck aufgrund besonderer Verfügung des Gerichts erforderlichenfalls auch Gewalt gebraucht werden (§ 33 Abs. 2 Satz 1 FGG). Wären die Zwillinge tatsächlich akut (durch die Mutter) gefährdet, so hätten sie ihr auch während ihres Heimaufenthaltes nicht für ganze Tage mitgegeben werden dürfen, wie es immer wieder geschah. Weil aber andere Gefährdungen der Kinder seitens ihrer Mutter nicht belegt sind, steht im Mittelpunkt die Frage: Liegt in der von den Kindern an den Tag gelegten Verweigerungshaltung gegenüber dem Vater eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung, der nur mit einem Entzug des mütterlichen Personensorgerechts und der sofortigen Vollstreckung, d.h. der Herausgabe der Kinder unter Gewaltanwendung begegnet werden kann? Wäre es zunächst lediglich um die Begutachtung der Kinder gegangen, so wäre dies mit ganz anderen, notfalls auch erzwingbaren, Anordnungen des Gerichts möglich, jedenfalls wäre dies innerhalb kürzester Zeit durchführbar gewesen; die Kinder befanden sich jedoch gegen ihren Willen ein dreiviertel Jahr in einem Kinderheim außerhalb ihres Wohnbezirks. Das OLG hatte den Kindern im Rahmen einer persönlichen Anhörung nach ihrer gewaltsamen Verbringung ins Kinderheim in Aussicht gestellt, dass sie „noch ein bisschen hier bleiben“ müssten. Ob und welches Ausmaß an wesentlicher Beeinträchtigung für ihr Wohl und für ihre künftige Entwicklung aufgrund ihrer sicherlich nicht ohne Beeinflussung mütterlicherseits entstandenen Weigerungshaltung entsteht, diese zentralen Fragen lassen das auf sehr fragwürdigen Grundlagen aufbauende Gutachten sowie die Interventionentscheidungen der Gerichte völlig unbeantwortet. Mit einem schlichten Verweis auf § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“ lässt sich die Vorgehensweise der Gerichte wohl kaum rechtfertigen, eher das Gegenteil: der Gesetzgeber hat zur Umsetzung des Umgangsrechts die Gewaltanwendung

unmissverständlich ausgeschlossen. Die Schilderung der Kinder, ihrer schulischen und außerschulischen Entwicklung, aber auch die mehrfach vom Gericht hervorgehobene „verantwortungsvolle Erziehung“ durch ihre Mutter „– von dem Bereich des Umgangs mit dem Vater abgesehen – zeichnen ein Bild von sich alters-gemäß in ihrer persönlichen, häuslichen und außerhäuslichen Sozialisation durchschnittlich entwickelnden Kindern. Das Oberlandesgericht erwähnte zudem in einem Vermerk, dass das Kinderheim über ein sehr gutes Sozialverhalten der Kinder zu berichten wisse, sie seien höflich, hilfsbereit und aufgeschlossen, keineswegs überangepasst.

9. Senkung der Interventionsmaßstäbe bei Umgangsverweigerung?

Die von der Mutter der Zwillinge an den Tag gelegten und seit Jahren anhaltenden Verweigerungen lassen sich für Außenstehende sicherlich nur schwer nachvollziehen.

Höchstwahrscheinlich hatten die Verweigerungshaltungen der Kinder ursprünglich hierin ihre Ursache, inzwischen hätten sie allerdings selbst zahlreiche aus ihrer Sicht ihrem Vater zuzuschreibende Ereignisse anzuführen.

Sind die Zwillinge wegen ihrer, ursprünglich von der Mutter induzierten, ablehnenden Haltung bezüglich des Umgangs als „gefährdet“ im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB einzustufen? Ob allein die Vereitelung des Umgangs mit dem anderen Elternteil und die dadurch vermittelte Verweigerungshaltung der Kinder eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls darstellt, erscheint fraglich. Selbst wenn man dies bejaht, bleibt zu fragen, „ob die eigentliche Sanktion (Sorgerechtsentzug, Umplatzierung des Kindes) im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch „geeignet“ ist, die Kindesinteressen insgesamt zu fördern (...). Vollzogene Zwangsinhaftierung des Sorgeberechtigten oder Polizeieinsätze bei der Kindesabholung (werden) i.d.R. zu eigenständigen, gewichtigen Beeinträchtigungen des Kindeswohls führen; darüber besteht die Gefahr, dass sie in der Praxis zum Selbstzweck denaturieren: fiat iustitia, et pereat infans“. Aus den Entscheidungsgründen beider veröffentlichter Entscheidungen lässt sich außer der wiederholt abstrakt behaupteten Gefährdung der Kinder durch die Kontaktverweigerung eine konkrete Gefährdung nicht entnehmen. Das lässt darauf schließen, dass die erkennenden Gerichte wie das Gutachten von einer so schwerwiegenden abstrakten Gefährdung durch „Nichtumgang“ ausgehen, so dass sich somit eine konkrete Gefährdungsbeschreibung für diese Gerichte zu erübrigen scheint. Abgesehen von der Fragwürdigkeit einer solchen Vorgehensweise im Umgang mit den verfassungsrechtlich geschützten Rechten der Kinder wie der Kindesmutter, stellt sich die Frage, ob man überhaupt nach humanwissenschaftlichem Erkenntnisstand davon ausgehen kann, dass Kinder ohne (väterlichen) Umgang, bzw. Kinder mit einer explizit ablehnenden Haltung einem Umgang gegenüber grundsätzlich als so schwerwiegend „gefährdet“ gelten und deshalb auch vor sich selbst geschützt werden müssen, dass ihre sofortige und unbegrenzte gewaltsame Verbringung in ein Kinderheim und ein über neunmonatiger Aufenthalt dort gerechtfertigt erscheinen kann.

Meta-Analysen aus der Scheidungsfolgenforschung zufolge sind „mangelnde Kontakte zum getrennt lebenden Vater nicht generell mit Belastungen seitens der Kinder verbunden (...), ein verminderter Kontakt mag gerade in jenen Familien als hilfreicher Ausweg dienen, in denen die Eltern ihre Feindseligkeiten nicht überwunden haben“. Die Scheidungsforschung konnte entgegen landläufigen Erwartungen belegen, dass die nahe liegende Erwartung, häufige Kontakte bzw. Kontakte überhaupt hätten zu deutlich positiveren Entwicklungen der Kinder geführt, nur sehr begrenzte Bestätigung in empirischen Studien gefunden hat. Erzwungener Umgang unter den Bedingungen dieses Falles wird von der Scheidungsforschung

abgelehnt und von keinem renommierten Vertreter dieser Disziplin befürwortet, schon gar nicht die hier im Zwangskontext praktizierte „Konfrontationstherapie“. Die Chancen für ein gesundes Aufwachsen der Zwillinge dürfen nicht durch ehrgeizige, ihre Lebensrealitäten verleugnende Interventionen des Staates verringert werden. Auch hierzu sind die Aussagen der nationalen und ausländischen Scheidungsforschung eindeutig: die Möglichkeiten von Mediation, Therapie und staatlichem Zwang sind in Fällen mit einem so hohen Konfliktniveau äußerst begrenzt. Solch' ambitionierten Interventionen mit einer nur relativ geringen Erfolgsaussicht wie im vorliegenden Fall, die zudem, was Fachlichkeit, Planung und Durchführung anbetrifft, wenig durchdacht scheinen, müssen mit den emotionalen Kosten auf Seiten der Kinder, mit den möglichen negativen Folgen für die zuvor intakte Mutter-Kind-Beziehung und mit einer Vielzahl weiterer Risikomöglichkeiten, nicht zuletzt auch mit den finanziellen Aspekten in eine Gesamtabwägung einbezogen werden. Auch der Oxforder Familienrechtler John Eekelaar vertritt hier einen klaren Standpunkt: „(...) the law should be slow to intervene in private-law contact issues unless it is clear that a parent is behaving in a way which directly harms a child, and that the potential benefit to a child of face-to-face contact with a non-resident parent with whom the child has no, or only a slight, relationship, is too speculative to justify coercive intervention“. Während die behutsame und abwägende Herangehensweise noch charakteristisch für die anfängliche Behandlung des Falles durch die Gerichte und das Jugendamt ist, scheint im Laufe der Zeit eben diese abwägende Klugheit und Weitsicht immer mehr abhanden gekommen zu sein. Obwohl es sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand bei der Mutter der Zwillinge nicht um einen misshandelnden, vernachlässigenden oder das Kindeswohl sonst wie erheblich verletzenden Elternteil handelt, werden die Kinder und ihre Mutter allein wegen Nichtfunktionieren des väterlichen Umgangs, so wie es vielleicht wünschenswert wäre und so wie es unter zehntausenden von getrennt lebenden Eltern funktionieren mag, erheblichen Belastungen (gewaltsame Trennung) und Behandlungen („Konfrontationstherapie“) mit Umerziehungsversuchen, d.h. sehr invasiven und äußerst riskanten Interventionen ausgesetzt – und dies alles bei nur geringen Erfolgchancen. Hier wird nicht nur der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern ein Standard jeglicher Intervention in einem außerordentlich sensiblen Bereich verletzt: jeder Interventient muss Schaden und Nutzen und Wahrscheinlichkeiten des Erfolgs mit berücksichtigen: „... ein gegen den Willen des Kindes erzwungener Umgang (kann) den Zweck des Umgangsrechts aus der Sicht des Kindes nicht erfüllen, dem akuten Kindeswohl daher nicht dienen, sondern eher nur schaden“. Es entsteht bei der Behandlung dieses Falles durch die Gerichte mehr und mehr der Eindruck, dass ausschließlich der zweifelsohne vorhandenen Umgangsproblematik soviel an Aufmerksamkeit geschenkt wird, dass die Bedeutung und die möglichen Folgen der Intervention für den bisher funktionierenden Lebenskontext der Kinder, auf welchen sie in ihrem Alter noch für viele Jahre angewiesen sein werden, – und damit die Kinder – völlig aus dem Blickfeld geraten sind. Vor lauter „Recht des Kindes auf Umgang“ kann man das Kind selbst nicht mehr erkennen: „Das betroffene Kind pflegt leicht aus den Augen zu geraten, wenn es um die Durchsetzung für wichtig empfundener gesellschaftlicher Werte geht oder um die Sanktionierung von Fehlverhalten beteiligter Erwachsener“.

Die Wiedergewinnung einer positiven Einstellung des Sorgeberechtigten zum anderen Elternteil ist nicht erzwingbar. Die gewollte oder ungewollte Weitergabe einer ablehnenden Haltung eines Elternteils an die Kinder ist nun einmal „ein Faktum, das nicht übergangen werden darf, will man nicht das Kind für die Fehler seiner Eltern bestrafen. (Zudem) wäre es ein Verstoß gegen sein

Persönlichkeitsrecht, es gegen seinen ernstlichen Willen zum persönlichen Umgang mit dem anderen Elternteil zu zwingen“ . Die mit diesem Fall befassten Gerichte sind dabei, die Grenzen der Staatsintervention zu Lasten von Kindern und von Eltern zu verschieben – nach unserem heutigen Wissens- und Erkenntnisstand gilt es dem entgegen zu treten. Es mag schwer fallen, eine kindzentrierte Sichtweise durchzuhalten; solange jedoch das Kindeswohl die oberste Maxime der Entscheidungsfindung ist, müssen das staatliche Sanktionsinteresse wie auch der

Gerechtigkeitsanspruch des anderen Elternteils zurücktreten . „Der Richter (steht) im Zwiempalt zwischen gerechter Abwägung zwischen den Eltern und dem Kindeswohl, wobei Letzteres den Ausschlag geben muss“ .

Fortschreibung einer hoffentlich nicht „never ending story“

Der 1. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat am 11. Mai 2005 auf die befristete Beschwerde der Eltern gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengerichts – Frankfurt am Main, Abt. Höchst vom 18.02.2003 beschlossen:

„Die befristete Beschwerde der Mutter wird zurückgewiesen. Auf die befristete Beschwerde des Vaters wird der angefochtene Beschluss abgeändert. Dem Vater wird die elterliche Sorge für die Kinder G. und S. übertragen mit Ausnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dieses wird auf einen Pfleger übertragen“.

Für diese Entscheidung hat der Familiensenat insgesamt fast 27 Monate gebraucht. Die 9 monatige Unterbringung der Kinder zwecks Konfrontationstherapie in einem Kinderheim hat letztendlich zu keiner Veränderung ihrer ablehnenden Haltung geführt, jedoch etwa 100.000 Euro an aus dem kommunalen Haushalt zu begleichenden Kosten verursacht. Das vom Familiensenat eingeholte neue Gutachten gelangt nicht zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 1666 BGB. Freilich nimmt der Senat – wie schon zuvor – die Ergebnisse dieses ihm nicht genehmen Gutachtens offensichtlich nur selektiv wahr und übergeht zudem die ausführlichen Recherchen des neuen, von ihm eingesetzten und von ihm aufgrund früherer Erfahrungen als besonders qualifiziert eingeschätzten Ergänzungspflegers, der ebenfalls keinen Grund für einen Sorgerechtsentzug sieht. Auf was sich die Einschätzung des

Familiensenats gründet, der Vater sei „uneingeschränkt erziehungsg geeignet“, bleibt im Verborgenen: weder lag hierzu eine fachliche Stellungnahme vor noch sind irgendwelche Ermittlungen zu seinen Lebensumständen (wie etwa Sprache, Umgebung, neue Ehefrau, Kultur) angestellt worden.

Konkret bedeutet diese Entscheidung: Die alleinige (!) elterliche Sorge ist – bis auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht – auf den in Kalifornien lebenden Vater, der nicht deutsch spricht und seit über zehn Jahren nicht mit den Kindern zusammen lebt, übertragen:

„Solange der Ergänzungspfleger damit einverstanden ist, dass die Kinder bei der Mutter leben, ergeben sich deren Befugnisse aus § 1687a BGB“.

Der Familiensenat geht davon aus, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder nicht angezeigt ist:

„Einem Wechsel der Kinder in den Haushalt des Vaters in Kalifornien steht entgegen, dass die Kinder dies derzeit nachdrücklich ablehnen“.

Obwohl also die bald 13-jährigen Kinder weiterhin bei der Mutter leben werden – auch der Aufenthaltsbestimmungspfleger zeigt keinerlei andere Absichten – ist sie auf die marginalen Rechte eines Besuchs-elternteils reduziert; ihr steht nicht einmal – wie im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge – die Alltagsorge i.S.v. § 1687 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB zu. Zwar heißt es in der Entscheidung:

„Als Inhaber der elterlichen Sorge entscheidet der Vater künftig über die Kinder betreffende Angelegenheiten ‚von erheblicher Bedeutung‘ allein und ist grundsätzlich für ihre rechtliche Vertretung zuständig“.

Ein Hinweis auf Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, macht aber hier keinen Sinn, vielmehr stehen dem Vater nach der Konstruktion des Senats daneben auch die Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu; die Kindesmutter ist auf die Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung reduziert, darüber hinaus steht ihr das Notvertretungsrecht gem. § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB zu. Die Entscheidungsbefugnisse eines solchen Elternteils fallen zwangsläufig gering aus: Sie beschränken sich auf Entscheidungen über das Essen, die Zubettgehenszeiten sowie die Freizeitaktivitäten. In absehbaren Konfliktfällen, die hier geradezu durch diese Entscheidung gefördert werden und in einem Fall wie diesem vorprogrammiert sind, kann sich die Mutter auch nicht an den Ergänzungspfleger halten, steht diesem doch nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu. Sie hat also ihren Kindern, die gerade die Pubertät erreichen, nicht mehr sehr viel zu sagen. Das eigentliche Sagen soll beim in Kalifornien lebenden Vater liegen. Vor einem solchen Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit wird in der gesamten Fachliteratur zu Recht gewarnt.

Der Familiensenat hatte in einem Beschwerdeverfahren gegen eine das alleinige Sorgerecht der Kindesmutter gem. § 1666 Abs. 1 BGB einschränkende Entscheidung des Familiengerichts zu entscheiden. Eine Entscheidung über einen Antrag des Vaters auf Abänderung des Sorgerechts gem. §§ 1696, 1671 BGB hatte das Familiengericht noch nicht getroffen. Der Familiensenat ist hinsichtlich der Rechtsgrundlagen seiner Entscheidung offensichtlich unsicher:

„Gemäß § 1696 BGB i.V.m. den Grundsätzen der §§ 1671, 1666 BGB ist die elterliche Sorge mit der aus dem Tenor ersichtlichen Einschränkung dem Vater zu übertragen“.

Alle hier genannten Normen haben bekanntlich jeweils andere tatbestandlichen Voraussetzungen. Damit trifft hier die 2. Tatsacheninstanz Entscheidungen zu Anträgen, über welche die 1. Tatsacheninstanz noch gar nicht entschieden hat und verkürzt damit in unzulässiger Weise den Rechtsweg. Solange eine gerichtliche Anordnung besteht, reklamiert § 1696 BGB eine fortdauernde staatliche Verantwortung. Mit der Überprüfung beauftragt das Gesetz jeweils die erste Instanz. Im vorliegenden Fall indes handelt es sich nicht um ein solches Aufrollen des Falles gem. § 1696 BGB, vielmehr war vom OLG nur über das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nach § 1666 BGB zu entscheiden, dieses hatte zudem Vorrang vor einer Änderung nach § 1696 BGB. D.h.: die §§ 1671, 1696 BGB haben in dieser Entscheidung nichts zu suchen. Somit müssen nachfolgende Ausführungen des Familiensenats befremden:

„Unter Berücksichtigung der Abänderungsvoraussetzungen des § 1696 BGB kann die alleinige

Sorgerechtsübertragung auf die Mutter nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Hierfür liegen triftige, das Wohl der Kinder nachhaltig berührende Gründe vor“.

Eine präzise Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale des § 1666 BGB lässt sich in dieser Entscheidung nicht finden, im Übrigen auch keine Subsumtion unter die Voraussetzungen des fälschlicherweise herangezogenen § 1696 BGB. Erneut wird in dieser Entscheidung der das gesamte Kinderschutzrecht beherrschende Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit schlicht übergangen.

Zum Sachverhalt bleibt anzumerken: Irriger Weise ist von einer Entführung der Kinder durch ihre Mutter aus dem Kinderheim die Rede. Diese Beurteilung trifft den Sachverhalt nicht. Mit Duldung der seinerzeit noch eingesetzten Ergänzungspflegerin mit dem Wirkungskreis Personensorge, die inzwischen ohnehin auf die schnellstmögliche Rückführung der Kinder in den Haushalt der Mutter drängte, hatte die Mutter die Kinder (nach über neun Monate geduldeten Heimaufenthalts) im Anschluss an einen gemeinsam verbrachten Umgang nicht mehr ins Kinderheim zurückgebracht. Trotz erheblichen Drucks durch den Familiensenat war diese Ergänzungspflegerin nicht bereit, mit Hilfe von Polizei und Gerichtsvollzieher die Kinder in die Einrichtung zurückbringen zu lassen; ebenso wenig war sie zur Stellung eines Strafantrags wegen Kindesentziehung bereit. Der Familiensenat (!) entließ daraufhin diese Ergänzungspflegerin (des Jugendamtes) und setzte einen selbst ausgesuchten Einzelpfleger ein. Da die Mutter diesen noch nicht, kannte und befürchten musste, der 1. Familiensenat würde ein weiteres Mal nicht vor einer Gewaltvollstreckung zurückschrecken, blieb sie im Verborgenen. Auch der neue Einzelpfleger weigerte sich indessen, einen Strafantrag zu stellen – und nachdem schließlich der Senat seine (Heim-)Rückführungsanordnung aufgehoben hatte, waren Mutter und Kinder zur Rückkehr in die mütterliche Wohnung und die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch bereit.

Es bleibt abzuwarten, wie diese mehr als fragwürdige Konstruktion des 1. Familiensenats funktionieren wird. Sie mutet jedenfalls den Kindern, ihrer Mutter, aber auch dem Ergänzungspfleger, dem nur noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, schwere Belastungen zu, ohne aber dem Vater das, was dieser anstrebt, geben zu können. Auch der Familiensenat geht davon aus, „dass schnelle, große Schritte nicht realistisch sind“. Dennoch nimmt der Senat ein weiteres Mal erhebliche Risiken für die Kinder in Kauf, indem er sie und ihre (mütterliche) Familie permanenten Konflikten aussetzt: „Auch wenn es wegen der Haltung der Kinder nicht realisierbar ist, dass sie beim Vater leben, ist es für deren Wohl wichtig, dass ihm künftig Elternverantwortung eingeräumt wird. Der insoweit entgegenstehende Wille der Kinder ist rechtlich unbeachtlich. (...) Der Senat hält es für geboten“ die Übermacht der Mutter im Verhältnis zu den Kindern zu vermindern, indem dafür gesorgt wird, dass der Vater für die Kinder sichtbar – Gewicht erhält und für sie spürbar Verantwortung übernehmen kann.“

Bleibt die Frage: Wie soll der Vater aus dem fernen Kalifornien die ihm vom Familiensenat übertragene Elternverantwortung mangels gemeinsamer Sprache und Zugangs zur Lebenswelt der Kinder wahrnehmen?

Dieser Artikel erschien zuerst in: Festschrift für Dieter Schwab, Gieseking Verlag 2005.

Kerima Kostka

Kinder brauchen beide Eltern – aber um jeden Preis? Umgangs- und Sorgerechte im Kontext familiärer Gewalt

Frankfurt am Main, 24. Juli 2002: zwei Kinderleichen – vier und fünf Jahre alte Brüder – werden aus dem Main geborgen. Dringend tatverdächtig ist der Vater der beiden, der von der Mutter der Kinder getrennt lebt. Er hatte die Kinder am 20. Juli zum vereinbarten Umgang abgeholt, aber nicht zum festgelegten Zeitpunkt zurückgebracht. In Briefen behauptet er zunächst, beim Spaziergang seien den Jungen Insekten in die Augen geflogen, woraufhin sie die Orientierung verloren hätten und in den Fluss gefallen seien.

Der 43-Jährige und seine 36-jährige Ehefrau lebten seit einem Jahr getrennt. Der zuständige Jugendamtsmitarbeiter erinnert sich später im Gerichtsverfahren an »tiefe Spannungen« zwischen den Ex-Partnern. Die Mutter hatte berichtet, dass ihr Mann ihr und den Kindern gegenüber gewalttätig sei und mit Mord gedroht habe. Doch der Jugendamtsmitarbeiter hatte diese Drohungen nicht für »bare Münze« genommen, sondern als »Ausdruck einer Stimmungslage« betrachtet und deshalb keine konkrete Gefährdung der Kinder angenommen. Anfang des Jahres 2002 wurde vereinbart, dass der Vater die Kinder an zwei Wochenenden im Monat sehen könne. Zudem empfahl das Jugendamt ein gemeinsames Sorgerecht – im Glauben, so die Frau vor weiteren Morddrohungen ihres Mannes schützen zu können. Nachdem der Vater jedoch »Probleme mit dem Umgangsrecht« – was nicht näher spezifiziert wurde – verursacht hatte, riet der Jugendamtsmitarbeiter dem Familiengericht am 19. Juli 2002 (zwei Tage vor dem Mord), der Mutter die alleinige Sorge zu übertragen – allerdings sei auszuschließen, dass der Vater hiervon gewusst habe. Auf Nachfrage des Gerichts, warum bei ihm nicht eher die »Alarmglocken« geläutet hätten, bekräftigte der Jugendamtsmitarbeiter, dass es »keine planvollen Schädigungsabsichten« gegeben habe. Das Gericht verurteilte den Vater wegen Doppelmords zu lebenslanger Haft und stellte eine besondere Schwere der Schuld fest. Er habe seine Söhne mit einem Gürtel aneinander gefesselt, ihnen Augenbinden aufgesetzt, sie an ein Fahrrad gebunden und dann in den Main gestoßen, wo sie durch Ertrinken starben. Als Motiv nahm das Gericht das »Hassverhältnis« zu seiner Ehefrau an. Dass ihn nach der ersten, ebenfalls misshandelten, Frau nun auch seine zweite Frau mit den Söhnen verlassen habe, habe ihn in seiner »männlichen Selbstachtung« getroffen. Er habe »heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen« gehandelt und die Jungen qualvollertränkt, um sich an seiner Ehefrau zu rächen.

Das Dilemma: Schutz vor Gewalt, aber auch »Elternschaft für immer«

Ein, wenn auch bedauerlicher, Einzelfall? Leider nicht. Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass immer wieder Kinder bei Umgangskontakten von ihren Vätern umgebracht werden; immer wieder auch lagen massive Drohungen und Anzeichen häuslicher Gewalt – gegen Mutter und/oder Kinder – vor, die von Gerichten, Jugendämtern, Gutachtern und Verfahrenspflegern ignoriert oder als unerheblich eingeschätzt wurden./2/

Zu vermuten ist allerdings, dass dies nicht nur individueller Unachtsamkeit und Ignoranz zuzuschreiben ist, sondern dass deutliche Warnzeichen – Gewalt, Morddrohungen – auch deshalb nicht ernst genommen werden, weil die Uneindeutigkeit rechtlicher Vorgaben dies begünstigt. So stellen einerseits neue Gesetze auf verstärkten Schutz vor Gewalt in der Familie ab, andererseits wird im Kontext von Trennung und Scheidung eine »Elternschaft für immer« verlangt – ohne Rücksicht auf gewalttätige Familienkonflikte.

Mit diesen und weiteren gesetzlichen »Leitbildern« und deren Effizienz, mit Deregulierungstendenzen und Stärkung der Elternautonomie, mit Kindeswohl, Kinderrechten und Kindes-

schutz im Scheidungskontext beschäftigt sich die diesen Ausführungen zugrunde liegende Dissertation. Die Betonung der fortdauernd gemeinsam ausgeübten Elternschaft bestimmt nicht nur in Deutschland, sondern beispielsweise auch in Großbritannien und den USA die Debatte. Dies wurde zum Anlass genommen, die familienrechtlichen Reformen in diesen drei Staaten eingehend dahingehend zu untersuchen, ob sie ihrer Zielsetzung – den betroffenen Kindern zugute zu kommen – entsprechen.

Eine Auswertung der vielfältigen Forschungserkenntnisse aus den USA und Großbritannien ergab allerdings, dass sowohl Sorgerechtsmodelle (das gemeinsame Sorgerecht) als auch Interventionen und Hilfen für Eltern (zum Beispiel Mediation, Informationstreffen) nur sehr begrenzte positive Auswirkungen auf das Verhalten der Eltern und die Situation der Kinder haben. Obwohl immer wieder betont wird, wie wichtig es ist, dass die Elternschaft auch nach der Trennung kooperativ und konfliktfrei ausgeübt wird, ist, Untersuchungen zufolge, konstant nur eine Minderheit der Eltern hierzu in der Lage. Die Mehrheit der Eltern versucht beispielsweise, Konflikten durch eine »parallele« Elternschaft (bei sehr reduziertem Kontakt) oder Kontaktabbruch aus dem Weg zu gehen, oder der kontinuierliche Kontakt ist von ebenso kontinuierlichen Konflikten begleitet. Gleichzeitig zeigt die internationale Forschung, dass es für die Kinder erheblich belastend ist, den elterlichen Konflikten fortdauernd ausgesetzt zu sein.

Weil dem deutschen Gesetzgeber die schädlichen Auswirkungen tätlicher Konflikte, das heißt physischer Gewalt, bekannt sind, hat er mit dem Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung (2000), dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG, 2001) und dem Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindR VerbG, 2002) das explizite Leitbild von »Gewaltfreiheit in der Familie« aufgestellt. Diese Regelungen sollen verdeutlichen, dass Gewalt in der Familie nicht länger ignoriert und toleriert werden darf und kein akzeptables Mittel zur Lösung von privaten Konflikten ist; dass Polizei, Gerichte und Gesetzgeber nicht wegsehen dürfen. Dafür wird beispielsweise mit dem Gewaltschutzgesetz ganz explizit in die Privatsphäre der Familie eingegriffen: Der Gewalttäter kann für bis zu sechs Monate aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen und ein Verstoß gegen die gerichtliche Anordnung mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr geahndet werden. Das Kinderrechteverbesserungsgesetz konkretisiert, dass eine solche Wegweisung auch möglich ist, wenn »nur« das Kind misshandelt wurde./3/

Ideal der fortdauernden gemeinsamen elterlichen Sorge stößt an Grenzen

Diesen staatlichen Bemühungen, Gewalt in der Familie zu bekämpfen, steht nun im Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG, 1998) im Kontext von Trennung und Scheidung das oben geschilderte Leitbild der kommunikationsfähigen, -willigen und partnerschaftlich verantwortungsbewussten Eltern gegenüber, die auch nach der Trennung gemeinsam zum Wohl des Kindes handeln. Dieses Ideal einer gemeinsam ausgeübten »Elternschaft für immer« wird mittels Sorge- und Umgangsregelungen konkretisiert. Nun sollte vermutet werden, dass dem Idealbild bei Gewalt Grenzen gesetzt sind, da Eltern hier eben nicht »partnerschaftlich verantwortlich« (ver)handeln können, sondern es zum Schutz der Misshandelten staatlicher Interventionen – wie der oben angeführten – bedarf. Tatsächlich gab es im Kontext des Gewaltschutzgesetzes Überlegungen, den gewalttätigen Elternteil auch vom Umgang mit den Kindern gesetzlich für eine bestimmte Zeit auszuschließen oder den Umgang zumindest sorgfältig zu prüfen. Das wurde jedoch mit dem Argument verworfen: Das geltende Recht biete ausreichende Reaktionsmöglichkeiten, und ein »automatischer« Umgangausschluss sei unverhältnismäßig./4/ Aber nicht nur beim Umgang, sondern auch beim Sorgerecht wird im Kindschaftsrechtsreformgesetz und vor allem bei seiner Umsetzung in der gerichtlichen Praxis die Problematik der häuslichen Gewalt kaum berücksichtigt.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar: Vor dem Kindschaftsrechtsreformgesetz kam es bei der Scheidung in jedem Fall zu einer gerichtlichen Entscheidung über das Sorgerecht; dabei konnte das Gericht den Eltern auf deren übereinstimmenden Antrag hin und bei vorliegender Kooperationsfähigkeit das gemeinsame Sorgerecht zuteilen. Ansonsten erhielt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht. Seit der Kindschaftsrechtsreform behalten die Eltern das gemeinsame Sorgerecht automatisch bei, und das Gericht trifft keine Entscheidung, wenn nicht ein Elternteil einen Antrag auf alleiniges Sorgerecht stellt. Diesem wird entsprochen, wenn die Übertragung der alleinigen Sorge auf den Antrag stellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten entspricht. Dabei waren zum Beispiel in einem aktuellen Fall für ein Oberlandesgericht die nachgewiesene Gewalt gegen die Mutter und die versuchte Vergewaltigung keine Argumente gegen das gemeinsame Sorgerecht; vielmehr wurde der Mutter mangelnde Kooperationsfähigkeit vorgeworfen und deshalb ihre Erziehungseignung angezweifelt. Erst das Bundesverfassungsgericht stellte dann dar, dass es Grenzen einer Verpflichtung zur Kooperation gebe, und sprach der Mutter das alleinige Sorgerecht zu./5/

Warum Gerichte das Gewaltargument oft ignorieren

Im Kontext des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, das sich auf fortdauernde elterliche Kooperation fokussiert, kann eine Anschuldigung häuslicher Gewalt auch so gedeutet werden, dass das Gewaltargument von dem jeweiligen Elternteil gezielt eingesetzt wird, um das alleinige Sorgerecht zu erlangen. Die Gewalterfahrung wird daher nicht selten negiert, der Elternteil, der einer als »vernünftig« erachteten Lösung nicht zustimmt, als Problem gesehen. Ein Ignorieren der Gewalt kann dann zu Umgangs- oder Sorgerechtsregelungen führen, die Frau und Kinder kontinuierlich gefährdenden oder lebensbedrohlichen Situationen aussetzen.

Dabei wird in Entscheidungen häufig die Frage des Kindeswohls unabhängig von der Gewalt des Vaters gegenüber der Kindesmutter erörtert. Wenn »nur« die Mutter misshandelt wurde, werden zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten der Kinder damit begründet, dass der Vater fehle und nicht damit, dass dies Auswirkungen der Misshandlung sind, die die Kinder miterleben mussten. Häufig wird übersehen, dass der Vater für diese Kinder keine (nur) positive Bezugsperson, sondern zugleich angstbesetzt und bedrohlich ist. Insbesondere wird auch ignoriert, was aktuelle Forschungsarbeiten zeigen: Kinder leiden nicht nur unter den Misshandlungen, die sie am eigenen Leib erfahren, sondern sie werden auch erheblich dadurch belastet, dass sie Gewalt zwischen den Eltern miterleben müssen./6/

Diesen Ergebnissen entsprechend müsste die Grundannahme des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, dass gemeinsames Sorgerecht und Umgang grundsätzlich dem Wohl des Kindes dienen, spätestens bei häuslicher Gewalt infrage gestellt werden.

Konflikt der Leitbilder: Klare Grenzen notwendig

Der Konflikt zwischen den beiden Leitbildern – »Elternschaft für immer« und »Gewaltfreiheit in der Familie« – ist offensichtlich. Im Kindschaftsrechtsreformgesetz wird ein Modell der immerwährenden gemeinsamen elterlichen Sorge propagiert, das auf einem idealtypischen konflikt- und gewaltfreien Elternbild beruht. Das Leitbild der Gewaltfreiheit wiederum berührt elementar Wohlbefinden, Gesundheit oder sogar Leben der Misshandelten und sollte daher im Fall der Scheidung Vorrang vor dem der fortdauernden Elternschaft haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung Grenzen der Verpflichtung zur Kooperation festgesetzt. Im Bereich des Umgangsrechts besteht allerdings zum Schutz der betroffenen Kinder und betreuenden Elternteile weiterhin dringender Regelungsbedarf, wie der eingangs geschilderte Fall illustriert. Der Gesetzgeber kann nicht auf der einen Seite deutliche

Signale gegen Gewalt setzen, auf der anderen Seite aber fortdauernde Gewalt im Kontext von Umgangs und Sorgerecht ignorieren oder tolerieren.

Schließlich ist insbesondere ein Perspektivenwechsel notwendig: Nicht nur die Eltern dürfen Ziel staatlicher Bemühungen sein, sondern die Subjektstellung des Kindes muss gestärkt werden. Abseits von pauschalen Kindeswohlformulierungen (»Recht des Kindes auf beide Eltern«) bedarf es einer Weiterentwicklung von Rechtspolitik und Jugendhilfepraxis, der Bereitstellung von Mechanismen zur regelmäßigen Einbeziehung des Kindes (zum Beispiel Anhörung des Kindes), um sein individuelles Wohl sichern und seinen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können.

Literatur und Anmerkungen

Kerima Kostka: Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt 2004.

/1/ Vgl. zum folgenden Frankfurter Rundschau vom 25.7.2002, 25.7.2003, 30.7.2003, 1.8.2003, 6.8.2003

/2/ Vgl. nur die eindrucksvolle Dokumentation für Deutschland und Großbritannien von Ludwig Salgo: Häusliche Gewalt und Umgang. In: Fegert/Ziegenhain: Hilfen für Alleinerziehende, Weinheim 2003, S.108ff.

/3/ Vgl. Bundestags-Drucksache 14/8131, S. 8. Zuvor wurden Kinder in diesen Fällen zu ihrem eigenen Schutz aus der Familie genommen; eine Wegweisung des Misshandelnden war zwar prinzipiell möglich, wurde bisher aber nur gegenüber Dritten angewandt, nicht gegenüber einem Elternteil.

/4/ Vgl. Bundestags-Drucksache 14/8131, S. 9.

/5/ Vgl. BVerfGE vom 18.12.2003

/6/ Vgl. nur Kindler et al., Familiäre Gewalt und Umgang, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2004, S.1243ff.

Der Artikel wurde zuerst veröffentlicht in: Forschung Frankfurt 3/2005, S. 36-39

Erika Schreiber, Heike Schröder und Susanne Sell

Sind Kinder nach innerfamiliärem Missbrauch noch zu schützen? –

Schwierigkeiten bei Umgangsregelungen nach der Kindschaftsrechtsreform

Ausgehend von den Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen für Umgangsregelungen werden die realen Erfahrungen bei der Sicherung des Kinderschutzes diskutiert und Ideen zur Veränderung der Situation entwickelt.

A Die rechtlichen Grundlagen für Umgangsregelungen (Erika Schreiber)

Mein kurzer Überblick über die Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997, bezogen auf das Umgangsrecht, befasst vor allem mit den materiell-rechtlichen Änderungen, den verfahrensrechtlichen Änderungen, den Umgangseinschränkungen unter Berücksichtigung des begleiteten und beaufsichtigten Umgangs sowie dem Ausschluss des Umgangsrechts.

Bei der Kindschaftsreform handelt es sich um die wichtigste Familienrechtsreform der letzten 20 Jahre, die insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Rechte der Kinder

- Förderung des Kindeswohls auf bestmögliche Art und Weise
- Stärkung der Rechtsposition der Eltern, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist
- Schutz vor unnötigen staatlichen Eingriffen
- Abbau der rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern .

I. Materiell-rechtliche Änderungen

Das Umgangsrechts des Kindes besteht erstmals als eigenständiges Recht. Das Kind kann dies beim Familiengericht selbst einfordern. Der Kreis der Umgangsberechtigten wurde erweitert, nämlich um Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegeeltern des Kindes. Ein Umgangsrecht dieser Gruppen besteht jedoch nur dann, wenn es dem Wohl des Kindes dient, was positiv festgestellt werden muss. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn eine Beziehung des Kindes zu der jeweiligen Person bestand und die deshalb die aus Sicht des Kindes aufrechterhalten werden sollte. Neu hinzugekommen ist nun, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört (§ 1626 III); damit wird unterstellt, dass der Umgang in der Regel automatisch dem Wohl des Kindes entspricht. Erstmals wurde auch eine Verpflichtung zum Umgang mit dem Kind durch den umgangsberechtigten Elternteil postuliert (§ 1684 I). Jede Person, in deren Obhut sich das Kind befindet ist verpflichtet, den Umgang zu gestatten und auch selbst zu pflegen. Umgangsberechtigt ist deshalb auch ein Elternteil, der selbst - als Inhaber der elterlichen Sorge - den Aufenthalt des Kindes bestimmen kann.

Im Gegensatz zum alten Recht ist der geschuldete Umgang jedoch nicht mehr zwingend persönlich. Die Paragraphen §§ 1684 ff. sprechen lediglich vom "Umgang", der auch in einer brieflichen oder telefonischen Verbindung bestehen kann. In einem Urteil vom 11.07.2000 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das Umgangsrecht zwischen den Eltern und ihrem ehelichen Kind Bestandteil des durch Art. 8 der europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Familienlebens ist. Damit ist das Umgangsrecht Bestandteil der europäischen Menschenrechte. Der Bundesgerichtshof hat das Umgangsrecht im Rahmen des Strafverfahrens als ein absolutes, die Befugnisse des personensorgeberechtigten Elternteils einschränkendes Recht bezeichnet. Dies hat zur Folge, dass der allein sorgeberechtigte Elternteil sich unter Umständen wegen Kindesentziehung (§ 235 StGB) strafbar macht, wenn dem umgangsberechtigten Elternteil das Kind entzogen wird (BGH FamRZ 1999,651).

Wie bereits genannt, hat auch das Kind ein Recht auf Umgang mit dem Elternteil, bei dem es sich nicht aufhält, und kann dies beim Familiengericht einfordern (§ 1684 III 1). Ist der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, allein sorgeberechtigt, kann das Kind, gesetzlich vertreten durch diesen Elternteil, einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht einreichen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist ein Verfahrenspfleger (§ 50 FGG) zu bestellen. Das Amtsgericht Hann. Münden hat in einer Entscheidung (FamRZ 2000, 1599) den Vater verpflichtet, den Umgang mit den Kindern zweimal monatlich zu festgesetzten Zeiten zu pflegen.

II. Verfahrensrecht

1) Anwalt des Kindes

Durch die Einführung des Anwalts des Kindes sollte eine entscheidende Entwicklung der Rechte des Kindes erreicht werden.

Diejenigen, die eine eigenständige Interessenvertretung von Kindern vor Gericht befürworteten, wiesen darauf, dass das bisherige System des gerichtlichen Kinderschutzes nicht

ausreichend funktio-niert habe. Eine Vielzahl von Instanzen war mit der Aufgabenstellung betraut (Jugendamt, Staatsanwalt, Richter, Gutachter, Eltern). Gerichtliche Verfahren liefen häufig ohne Berücksichtigung der kindlichen Zeitperspektive und kindlicher Interessen ab. Auch die Anhörung fand häufig nicht oder nicht in der geeigneten Form statt.

Es ist in das Ermessen des Gerichts gestellt, einen Verfahrenspfleger, der als so genannter Anwalt des Kindes auftritt, zu bestellen, falls dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist (§ 50 I FGG).

Im Rahmen von Konflikten zwischen den Eltern wegen Gewährung des Umgangs, Einschränkung oder Ausschluss von Umgangskontakten wird dann, wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegen-satz zu dem des sorgeberechtigten Elternteils steht, davon ausgegangen, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich ist, um das Kind in seinen eigenen Interessen zu schützen.

Der Verfahrenspfleger tritt an die Stelle des gesetzlichen Vertreters und hat für diesen die Interessen des Kindes wahrzunehmen.

2) Gerichtliche Vermittlungsverfahren

Bisher gab es im Verfahrensrecht im Wesentlichen den Zwang zur richterlichen Entscheidung, wenn die Eltern sich nicht einigen konnten. Nach der Kindschaftsrechtsreform wird das Gericht in Kind-schaftssachen verpflichtet (§ 52 I 1 FGG), so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken. Das Gericht soll ferner auf die Möglichkeit der Beratung durch die Träger der Jugendhilfe hinweisen (§ 52 I 2 FGG). Zudem kann das Gericht das Verfahren jederzeit aussetzen, wenn es der Auffassung ist, dass eine Bereitschaft der Eltern zur außergerichtlichen Beratung besteht oder diese zu einem Einvernehmen kommen können (§ 52 II FGG).

Teilweise wird hierin die Gefahr gesehen, dass in hochstreitigen Fällen ein Elternteil die Aussetzungsmöglichkeit nutzt, um durch den Zeitablauf den "Status Quo" festzuschreiben. Wenn eine gerichtliche Entscheidung über den Umgang bereits vorliegt oder eine gerichtlich gebilligte Vereinbarung zwischen den Eltern, kann ein Vermittlungsverfahren eingeleitet werden (§ 52a I FGG), wenn ein Elternteil geltend macht, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert. Das Vermittlungsverfahren ist jedoch nur für den Umgangsstreit von Eltern anwendbar und nicht für andere Umgangsberichtigte. Gegen ein solches Vermittlungsverfahren wird eingewandt, dass dadurch die Umsetzung einer Umgangsrechtsentscheidung oder Vereinbarung verschleppt werden könnte.

Nach einer Entscheidung des OLG Zweibrücken (FamRZ 2000,299) schließt ein Vermittlungsverfahren jede Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Umgangsbeschluss einschließlich der Androhung des Zwangsgeldes aus. Anderer Auffassung ist das OLG Bamberg, das ein Vermittlungsverfahren nicht als vorrangig gegenüber der zwangsweisen Durchsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung er-achtet (OLG Report Bamberg 2001,122).

3) Vollstreckung des Umgangsrechts

Der umgangsberechtigte Elternteil hat die Möglichkeit, das gerichtlich festgesetzte Umgangsrecht aus einer Zwangsgeldfestsetzung des Gerichts heraus zu vollstrecken. Eine solche Zwangsvollstreckung setzt jedoch grundsätzlich ein Verschulden des Elternteils, bei dem das

Kind sich aufhält, voraus. Liegt neben einer Umgangsregelung auch eine gerichtliche Herausgabeordnung vor, kann auch Zwangshaft gegen den aufenthaltsberechtigten Elternteil verhängt werden (§ 33 I 2 FGG) - dabei kann sogar gem. § 33 III 1 FGG Gewalt gegen den Aufenthaltseelternteil angewandt werden. Mir ist jedoch in der Praxis kein einziger Fall bekannt geworden, dass gegen einen aufenthaltsberechtigten Elternteil Zwangshaft vollstreckt wurde. Von Gesetzes wegen scheidet eine Gewaltanwendung gegen das Kind zur Durchsetzung des Umgangs (§ 33 II 2 FGG) ausdrücklich aus.

Allerdings hat das Familiengericht Möglichkeiten, gegen den aufenthaltsberechtigten Elternteil, der das Umgangsrecht verweigert, insofern Druck auszuüben, als es einerseits eine Umgangspflegschaft anordnen kann, um dem umgangsberechtigten Elternteil das Umgangsrecht zu ermöglichen; zum anderen kann die elterliche Sorge unter bestimmten Voraussetzungen auch entzogen werden (§§ 1666, 1671 und 1696 BGB). Fraglich ist, ob das umgangsberechtigte Kind den Umgang gegen den Willen des anderen Elternteils vollstrecken kann. Das AG Detmold hat einmal in einem Umgangsbeschluss einem Vater ein Zwangsgeld für den Fall der Zuwiderhandlung gegen den Beschluss angedroht (FF 1999,29).

4) Kindesanhörung

Im Regelfall (§ 50b FGG) ist davon auszugehen, dass ein Kind etwa ab dem Alter von drei Jahren gerichtlich anzuhören ist und dass diese Anhörung nur bei begründeten Ausnahmefällen unterbleiben kann. Mit der Anhörung soll das Gericht einen eigenen Eindruck gewinnen und die Betroffenen selbst vor Gericht zu Wort kommen lassen.

In Berlin gibt es zwei divergierende Auffassungen der Senate des Kammergerichts zur Frage der Kindesanhörung.

So hat beispielsweise der 19. Senat des Kammergerichts in einem Fall entschieden, dass bei einem fünfjährigem Kind in dessen eigenem Interesse von einer Anhörung abzusehen sei, da diese für das Kind mit erheblichen Belastungen verbunden sei, ohne dass dies zur Entscheidungsfindung selbst beitragen würde (KG FamRZ 1999,808). Dem gegenüber hat der 17. Zivilsenat des Kammergerichts die Auffassung vertreten, dass auch der Wille jüngerer Kinder - in dem Falle acht und fünf Jahre - grundsätzlich angemessen zu berücksichtigen ist. Selbst wenn sich jüngere Kinder nur eingeschränkt artikulieren können, kann die Begegnung und Fühlungnahme mit ihnen und ihren Eltern dennoch Aufschlüsse über ihre Bedürfnisse und Empfindungen geben (KG FamRZ 2000,1520).

Die Kindesanhörung soll in erster Linie dem Wohle des Kindes dienen. Problematisch kann bei einer solchen Anhörung sein, dass Richter hierfür eigentlich nicht ausgebildet sind, so dass es an der Qualifikation mangeln kann. In der Praxis lässt sich dies jedoch nicht durchgehend so pauschal behaupten. Und für Berlin ist hinsichtlich der äußeren Gegebenheiten zumindest festzustellen, dass die Gerichte ausreichend mit kindgerechten Anhörungsräumen ausgestattet sind.

III. Einschränkung oder Ausschluss des Umgangsrechts

1) Das Umgangsrecht kann unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, dies geschieht in zwei Stufen.

Eine Einschränkung oder ein Ausschluss setzt zunächst voraus, dass dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 1684 IV 1 BGB). Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangs-

rechts auf längere Zeit oder auf Dauer setzt eine Kindeswohlgefährdung voraus (§ 1684 IV 2 BGB). Man geht dann so vor, dass erst einmal bestimmt wird, wie ein "normales und uneingeschränktes Umgangsrecht" zu gestalten wäre. Da es sich ja um eine Einzelfallentscheidung handelt, muss auf Regelungen für vergleichbare Familien ohne irgendwelche Besonderheiten abgestellt werden. Darüber hinaus muss man dann feststellen, welcher Zeitraum als längere Zeit zu bezeichnen ist.

Für eine Einschränkung oder einen Ausschluss auf nicht längere Zeit (§ 1684 IV 1 BGB) reicht ein geringerer Grad der Gefährdung aus. Es müssen das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe vorliegen, die die Besorgnis entstehen lassen, dass sich das Kind ohne Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs ungünstig entwickeln könnte.

Auch was als "längere Zeit" angesehen wird, ist strittig. Aus Sicht von Kindern gibt es je nach Lebensalter unterschiedliches Zeitempfinden. So ist ein Zeitraum von sechs Monaten für ein zweijähriges Kind sehr lange, während er für ein sechzehnjähriges Kind recht kurz erscheint. Daher müssten die gesamten Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Lebensalter des Kindes, berücksichtigt werden.

Regelmäßig wird ein Zeitraum von zwei Jahren als längere Zeit angesehen (OLG Hamm, Kind-Prax 1999,63, OLG Celle FamRZ 1998,1458). Gegebenenfalls wird das Gericht ein kinderpsychologisches Gutachten hierzu einholen.

2) Folgende Entscheidungen zum Ausschluss des Umgangsrechts bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs habe ich gefunden:

-Allein ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs reicht nicht aus, den Umgang auszuschließen. Es gilt die allgemeine Unschuldvermutung auch in Familiensachen, d.h. dass der beschuldigte Elternteil bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig gilt (OLG Frankfurt, FamRZ 1995,1432).

-Das Umgangsrecht des Elternteils darf nicht im Hinblick auf mögliche ermittlungstaktische Erfordernisse ausgeschlossen werden, soweit dies nicht Gründe des Kindeswohls gebieten. In dem vom OLG Bamberg entschiedenen Fall ging es um die Gefahr der Beeinflussung der Kinder als Zeugen durch den umgangsberechtigten Vater während der Umgangskontakte (OLG Bamberg, FamRZ 2000,43).

-Allein der Verdacht des sexuellen Missbrauchs reicht nicht aus, den Umgang auszuschließen (OLG Stuttgart, FamRZ 1994, 718). Nach einer weiteren Entscheidung des OLG Bamberg (FamRZ 1995,181) muss das Gericht in jedem Einzelfall das Gewicht des Tatverdachts und die möglichen Gefahren für das Kindeswohl selbstständig prüfen und abwägen.

-Nach einer Entscheidung des OLG Hamm (FamRZ 1998,256) reichen die vom Familiengericht ernstzunehmenden Befürchtungen und Ängste der Mutter nicht aus, um das Umgangsrecht auszusetzen, wenn die Kinder den Umgang wünschen und ein Sachverständiger den Missbrauch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließt.

-Selbst wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weitgehend ausgeräumt ist, kann bei gleichzeitig stark ablehnender Haltung der Kinder der Umgang nach einer Entscheidung des OLG Celle (FamRZ 1998,971, 973) ausgeschlossen werden.

-Nach einer Entscheidung des OLG Bamberg vom 24.03.1999 - 7 UF 25/99, abgedruckt OLG

Report Bamberg 2000,7 kommt trotz des hartnäckigen Widerstandes eines Kindes ein Ausschluss des Umgangsrechts dann nicht in Betracht, wenn dieser Widerstand lediglich auf Übergangsschwierigkeiten infolge eines längeren Zeitraums fehlender Kontakte beruht. Das OLG Celle hat mit einer Entscheidung vom 15.07.1997 (FamRZ 1998, 971-973) einen Umgangausschluss auf 18 Monate für angemessen erachtet trotz weitgehend ausgeräumten Verdachts des sexuellen Missbrauchs aufgrund der ablehnenden Haltung des Kindes. -Mit Beschluss vom 23.09.2005 (18 UF 185/05) hat das Kammergericht den Umgang des Kindesvaters mit der Tochter dauerhaft wegen Gefährdung des Kindes ausgeschlossen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass aufgrund der Festigkeit des geäußerten Willens des inzwischen zwölfjährigen Mädchens zur Zeit auch eine erneute Therapie nicht sinnvoll ist, weil die Tochter ihren Willen offensichtlich über Jahre gebildet hat, dies ihrem Konfliktlösungsversuch entspricht und dies zu respektieren ist. Das KG hat weiter darauf abgestellt, dass es für die Entscheidung nicht mehr darauf an kam, ob die Vorwürfe gegen den Vater - es ging um mehrfachen sexuellen Missbrauch, den die Tochter dem Vater immer wieder vorwarf, einen realen Hintergrund haben.

Aufgrund langjähriger anwaltlicher Tätigkeit habe ich immer mehr den Eindruck, dass Familiengerichte in Fällen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der von den Müttern geäußert wird, davon ausgehen, dass die Kinder von den Müttern manipuliert werden. In diesem Zusammenhang spielt das sogenannte PAS (Parental Alienation Syndrome) eine Rolle. Müttern wird unterstellt, dass Kinder aufgrund eines gezielt herbeigeführten PAS-Syndroms den Vater ablehnen.

Hierzu möchte ich auf zwei interessante Entscheidungen verweisen, die sich mit den Auswirkungen auf die Bindungsverhältnisse und damit das Kindeswohl auseinandersetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 02.04.2001 - 1 BvR 212/98 - abgedruckt in FamRZ 2001, 1057, zwar festgestellt, dass ein geäußertes Kindeswille im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht außer acht gelassen werden kann, wenn er offensichtlich durch einen Elternteil beeinflusst worden ist. In den Gründen heißt es jedoch, dass die Disqualifizierung beeinflussten Kindeswillens nur dann gerechtfertigt ist, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes die wirklichen Bindungsverhältnisse nicht zutreffend bezeichnen.

Daran anknüpfend hat das OLG Koblenz in seinem Beschluss vom 21.05.2003 (FamRZ 2004, 288 ff) entschieden, dass ein gegen den Willen eines knapp neunjährigen Kindes durchgeführter Umgang dessen Wohl gefährdet, so dass das Umgangsrecht für längere Zeit auszuschließen ist. Das Gericht war der Auffassung, dass eine Beeinflussung des Jungen - die im übrigen auch nicht festgestellt werden konnte - dahinstehen könne, wenn feststehe, dass der geäußerte Wille des Kindes seinen wirklichen Wünschen entspricht. Eine Bindung zum Kindesvater konnte nicht festgestellt werden.

Begleiteter/Beschützer Umgang § 1684 IV 3, 4 BGB

Ein völliger Ausschluss des Umgangs kommt nur dann in Betracht, wenn auch ein beschützter Umgang nicht ausreicht, das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Nach einer Entscheidung des OLG München (OLG München, FamRZ 1999,674) ist dies z.B. der Fall bei unbewiesenem aber nicht fern liegendem Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Umgangsberechtigten.

Der Umgangsbegleitung darf nicht die Ausgestaltung der Umgangskontakte übertragen werden, diese Entscheidung muss nach Art, Häufigkeit und Zeit das Familiengericht treffen. Die Aufgabe der Begleitperson besteht darin, die für das Kind unzumutbaren Risiken des Umgangs zu beherrschen und die beteiligten Personen durch Beratung und Gespräche dazu zu bewegen, dass sie den Umgang in absehbarer Zeit unbegleitet pflegen können. Dies bedeutet, dass ein begleiteter oder beschützter Umgang immer nur vorübergehend sein kann. Begleiteter oder beschützter Umgang wird als zeitlich begrenzte Krisenintervention verstanden mit dem Ziel, den Umgang des Kindes mit dem Umgangssuchenden möglichst schnell zu selbstständigen.

Damit wird in diesen Fällen bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs vorausgesetzt, dass es darum geht, das Umgangsverhalten des Kindes, das Widerstand gegen einen Umgang leistet, zu verändern. Es geht also nicht um das Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils. Enthalten ist ferner, dass die Ablehnung des Kindes als "Krise" gedeutet wird, die vorübergeht, und dass unterstellt wird, dass kurzfristige Interventionen geeignet sind, die Umgangsprobleme zu lösen.

Ob dieser begleitete/beaufsichtigte Umgang eine echte Lösung der Umgangsproblematik darstellt, steht zur Diskussion.

B. Problemdiskussion aus der Sicht von psychosozialer Beratung

(Heike Schröder, Susanne Sell)

Wenn ein Vater sein Recht auf Umgang mit seinem (von ihm missbrauchten) Kind gerichtlich einklagt, hat dies enormen Einfluss auf die Beratung des missbrauchten Kindes und seiner unterstützenden Personen. Wir erleben in der Beratung den starken Druck unter dem unterstützende Personen (besonders Mütter) stehen, weil sie einerseits die Verantwortung für den Schutz ihres Kindes tragen und andererseits von außen die Pflicht auferlegt bekommen, dem missbrauchenden Vater sein Umgangsrecht zu gewähren. Sexuell missbrauchte Kinder reagieren auf den Wunsch des missbrauchenden Vaters nach Umgang verschieden. Ein Teil äußert klar den Wunsch, den Vater nicht sehen zu wollen und hat oft die Schwierigkeit diesen Wunsch auch durchzusetzen (z.B. bei Gericht oder im Jugendamt). Ein anderer Teil der Kinder ist in seinen Gefühlen dem missbrauchenden Vater gegenüber ambivalent. In diesen Fällen müssen Beraterin und unterstützende Personen das Kind in seinen widersprüchlichen Gefühlen annehmen und gleichzeitig ihre Schutzfunktion wahrnehmen. Das Wissen um die Suchtstruktur bei Tätern erfordert trotz aller Ambivalenz des Kindes immer die Priorität auf den Kinderschutz zu legen. Deshalb bleibt auch in der psychosozialen Beratung von sexuell missbrauchten Kindern die Frage nach dem Umgang mit dem Missbraucher brisant.

Schon in eindeutigen Fällen des innerfamiliären sexuellen Missbrauchs erscheint die Frage nach Umgang mit dem Missbraucher sehr schwierig. In Fällen, wo es einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch gibt, der schwer abklärbar ist, wird die Situation noch komplizierter.

Theoretisch wären folgende Varianten des Umgangs denkbar:

- begleiteter, beaufsichtigter Umgang (ständige Anwesenheit einer professionellen Betreuungsperson)
- begleiteter, aber nicht oder nicht ständig beaufsichtigter Umgang
- unbegleiteter Umgang
- Ausschluss des Umgangs.

SozialarbeiterInnen, die mit betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, präferieren häufig die Garantie des Kinderschutzes als herausragendes Kriterium für eine mögliche Umgangsperspektive. Deshalb sind sie eher dafür, den Umgang auszuschließen, zumindest für eine gewisse Zeit, oder im Ausnahmefall beaufsichtigten Umgang durchzuführen. Der Ausnahmefall wäre, dass das Kind den Umgang möchte und durch den Täter eine erfolgreiche Therapie nachgewiesen wird, die eine weitere Gefährdung des Kindes ausschließen müsste.

Die erlebte Entscheidungsrealität bei den Familiengerichten sieht jedoch bei den meisten Fällen von sexuellem Missbrauch eher so aus, dass der begleitete/beaufsichtigte Umgang zunehmend zu dem Mittel der Wahl wird. Über die Gründe können wir nur Vermutungen anstellen. Sei es, weil das Recht eines umgangsberechtigten Elternteils auf Umgang als höherwertigeres Rechtsgut als der Kinderschutz angesehen wird, oder weil die missbrauchstypische Ambivalenz des Kindes gegenüber dem Täter zu einseitig interpretiert wird oder weil die Verdachtsmomente, die für einen sexuellen Missbrauch sprechen, anders bewertet werden, oder weil das Gericht meint, auf diesem Wege den Verdacht am besten abklären zu können. In der Praxis der Familiengerichte muss man sich oft mit folgenden Argumenten auseinandersetzen:

es ist das Recht des Vaters, sein Kind zu treffen,
ein Beziehungsabbruch zum Vater ist schwierig,
die Vater-Kind-Beziehung soll durch den beaufsichtigten Umgang verbessert werden,
der Kindeswille ist nur ein Kriterium,
das Kind ist geschützt und der Umgang kann ja abgesetzt werden, wenn das erste Treffen „schief“, läuft.

Häufig gewinnen wir auch den Eindruck, dass Familiengerichte die Illusion haben, dass ein beaufsichtigter Umgang (als Bewährungsprobe gewissermaßen) eine Garantie für die Sicherheit des Kindes in einem späteren unbegleiteten Umgang geben könnte.

Nach unserer Meinung ist eine ernsthafte Prüfung des Verdachts die Grundlage für eine sachgerechte Entscheidung. Ein wesentliches Entscheidungskriterium könnten Gutachten sein, die jedoch teilweise aufgrund der in der Praxis erlebten Qualität und Aussagekraft kritisch betrachtet werden müssen. So wie es Gutachter gibt, die mit dem aussagepsychologischen Instrumentarium ihre Schwierigkeiten haben, gibt es andere, die dieses zwar perfekt beherrschen, aber zu wenig über sexuellen Missbrauch, das Vorgehen von Tätern mit ihren herausragenden manipulativen Fähigkeiten und den daraus resultierenden Folgen für die Missbrauchsoffer wissen. Auch neue Erkenntnisse der Psychotraumatologie¹, die durchaus einige Fragezeichen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit des aussagepsychologischen Instrumentariums bei Missbrauchsverdacht setzen, wären zu berücksichtigen.

Ebenso wie bei GutachterInnen ist auch bei FamilienrichterInnen, VerfahrenspflegerInnen sowie sozialpädagogischen Fachkräften in der Umgangsbeaufsichtigung notwendige Spezialwissen über sexuellen Missbrauch und Täterstrategien, das für Vorschläge und Entscheidungen nötig wäre, nur begrenzt vorhanden.

Kern der Sicherung des Kinderschutzes und, noch umfassender, des Kindeswohls muss die kompetente Verdachtsabklärung auf der Grundlage von Spezialwissen zu sexuellem Missbrauch, insbesondere zur Täter-Opfer-Dynamik, sein. Mangelndes Wissen ist nicht zu verantworten im Verhältnis zu den Konsequenzen für die Lebenschancen von Menschen. Mangelndes Wissen macht es Tätern leicht, nicht nur ihre Opfer, sondern auch Professionelle zu

täuschen, ja sogar zu manipulieren. Somit ist die Forderung nach entsprechender Qualifizierung des genannten Personenkreises abzuleiten. Einen ersten positiven Ansatz dazu liefert das Material des Staatsinstituts für Frühpädagogik München in dem, gefördert durch das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, vorläufige Standards zu begleitem Umgang² formuliert worden sind und in dem es auch explizite Aussagen zu Umgangsentscheidungen bei sexuellem Missbrauch gibt. Diese Standards sollten auch als Empfehlung des Ministeriums für Justiz an die Familiengerichte der Bundesrepublik herausgegeben werden, um zumindest auf dieser Ebene flächendeckend für ausführlichere Informationen zu sorgen.

Literatur:

1. Hinckeldey, Sabine von; Fischer, Gottfried. Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung. München, Basel: E. Reinhardt, 2002.
2. www.ifp-bayern.de/cms/BU_Standards.pdf

Dieser Beitrag erschien zuerst in : Wildwasser e.V. (Hg.): Sexuelle Gewalt. Aktuelle Beiträge aus Theorie und Praxis, Berlin 2007, S. 200-2009

KINDESWOHL, KINDESWILLE UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BEI „HÄUSLICHER GEWALT“

Jörg M. Fegert

Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht.

I. Einleitung

11. Kindeswohl, Unterscheidung von Optimalitätskriterien für am besten dem Kindeswohl entsprechende Lösungen vs. Minimalkriterien bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

1. Optimalkriterien, insbesondere Bindung

2. Minimalkriterien bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

III. Risikosituationen in der Sorgerechts- und/oder Umgangsrechtsausübung

1. Umgangsfragen

2. Verfahrensbeteiligung von Kindern ist Teil der Berücksichtigung des Kindeswohls

IV. Fazit

V. Literatur

I. Einleitung

In den letzten Jahren ist die Diskussion im Familienrecht in den deutschsprachigen Ländern vielfältig geprägt durch den Wunsch nach Deregulierung. Solche Deregulierung soll nicht allein Kosten sparen, sondern sie soll auch mündige Bürger in ihrer privaten Entscheidungsfreiheit unterstützen. In Deutschland ist die gemeinsame elterliche Sorge quasi zum Regelfall geworden. Über eine Scheidung „light“ wird heftig diskutiert, aber auch im Jugendhilferecht haben massive Veränderungen seit den 90er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland dazu geführt, die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen als Leistungsempfänger stärker partizipativ in die Verfahren mit einzubinden. Deregulierungsansätze führen zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands, der behördlichen Einmischung und der Überwachung und Kontrolle. Sie setzen auf Beratung, Information, setzen dabei aber auch häufig die aktive Nachfrage voraus und gehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in der Verfassung davon aus, dass generell Eltern die altersentsprechenden Kindesinteressen am besten berücksichtigen und repräsentieren.

Insofern bringt die politische Zielsetzung der Deregulierung dem Staat Kosteneinsparungen durch die Reduktion des Verwaltungsaufwandes und Abbau von Verfahren, dem Beteiligten mehr Rechtssicherheit durch Verkürzung von Verfahrenszeiten und ist deshalb aus der Sicht der „mündigen Familie“ welche ihre Rechte kennt und wahrnimmt, generell zu begrüßen. Auf der anderen Seite ist noch nie so viel wie in den letzten Jahren über Problemsituationen z. B. in „Kampfscheidungen“ oder in Kinderschutzverfahren gesprochen worden. Immer stärker wird eine Spezialisierung gefordert, damit Hochrisikosituationen zuverlässig erkannt werden können und dass bei Bedarf adäquate Hilfen, notfalls auch mit Druck, umgesetzt werden können. Häufig wird dabei übersehen, dass das politische Ziel der Deregulierung die Notwendigkeit der Spezialisierung in Bezug auf die Problemfälle quasi mitbedingt. Wird z. B. die gemeinsame elterliche Sorge nach der Trennung der Eltern zum unproblematischsten

Regelfall, wird sie nicht nur von denen gewählt werden, welche tatsächlich gemeinsam für das Kind sorgen wollen, sondern sie wird auch das Modell der Wahl **für** diejenigen sein, die sich überhaupt keine Gedanken darüber machen, wie die Kinder adäquat versorgt werden können. Die deutsche Kindschaftsrechtsreform, die sehr viele begrüßenswerte Veränderungen mit sich gebracht hat,⁴ hat auch dazu geführt, dass Kinder weitgehend aus den unstreitigen Verfahren „verschwunden sind“ und dass die allgemeine Einschätzung der Versorgungs- und Gefährdungslage von Kindern in Fällen von Trennung und Scheidung in der Bundesrepublik durch das Jugendamt nun unterbleibt. In vielen Hochrisikosituationen reicht es nicht, sich allein auf bestehende Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren Beratungs- und Informationsangebote zu verlassen, da diese häufig nur von ohne hin schon gut informierten Mittel- oder Oberschichtsfamilien nachgefragt werden. Schwellenängste und mangelnde Erreichbarkeit bestimmter Angebote spielen hier eine bedeutende Rolle. Neben dem Angebot von Beratung und Hilfen bleibt deshalb auch das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft zur Wahrung spezifischer Kindesinteressen in Problemsituationen stets anpassungsbedürftig und bedarf unter den neuen deregulierten Verhältnissen einer spezialisierten Ausgestaltung mit besonderem Blick auf die Problemerkennung. Insofern erscheint es sinnvoll, dass gerade vor dem Hintergrund des noch geltenden Schweizer Familienrechts aus kinderpsychiatrischer Sicht zunächst mit Bezug auf das Kindeswohl Optimalitätskriterien für am besten dem Kindeswohl entsprechende Lösungen von Minimalkriterien bei der spezialisierten Abklärung einer Kindeswohlgefährdung abgegrenzt und jeweils diskutiert werden. In Weiteren soll dann auf Risikosituationen in der Sorgerechts- oder Umgangsrechtsausübung eingegangen werden. Spezielle, immer wieder heiß diskutierte Fragen wie Ausschluss des Umgangs, begleiteter Umgang sowie das Parental Alienation Syndrom werden angesprochen. Betont wird die Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Verfahren aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. Abschließend soll ein Ausblick und eine Positionierung in einem Fazit gewagt werden.

II Kindeswohl, Unterscheidung von Optimalitätskriterien für am besten dem Kindeswohl entsprechende Lösungen vs. Minimalkriterien bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

Schon COESTER hat in seiner Habilitationsschrift den Vorrang der Kindesinteressen vor allen anderen Interessen („Leit- und Sperrfunktion“) dargelegt.⁵ Während viele Autoren die Unbestimmtheit des Kindeswohlbegriffs kritisieren und eine härtere Definition vor dem Hintergrund von erfahrungswissenschaftlichem Basiswissen fordern, ist dem entgegenzuhalten, dass diese unbestimmte „Generalklausel“ die Funktion hat, Einzelfallgerechtigkeit vor dem Hintergrund einer unbestimmten aber generell akzeptablen Norm zu erzielen.⁶

Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht muss festgestellt werden, dass die relevanten Einstellungen und Erkenntnisse in den grundlegenden Fachwissenschaften starken Entwicklungen und starken Schwankungen unterliegen. Gerade mit Blick auf viele Rahmenbedingungen familialen Lebens haben sich die Einstellungen in der Gesellschaft ebenso wie die wissenschaftlichen Belege für mögliche Belastungen dramatisch geändert. Während in den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts Alleinerziehen schon allein als ein Grund für

⁴ Vgl. FEGERT, Kindeswohl - Definitionsdomäne der Juristen oder Psychologen?, in: Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg.), Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 11, Bielefeld, 1999.

⁵ Coester: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Augsburg 1983, 240 ff.

⁶ Vgl. z. B. COESTER (Fn. 2). 155; Wiesner et al. (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII (SGB), Kinder und Jugendhilfe. München 2006, § 36 N 20, § 8a; Staudinger/Coester, B. § 1666, N 64.

Fürsorgeerziehung, teilweise mit dramatischen Folgen, erhalten musste,⁷ so wird heute generell den hohen Scheidungsraten Rechnung getragen und werden Patchworkfamilien und andere Konstellationen als Teil der Normalität angesehen. Die psychischen Belastungen für die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen werden sogar, im Gegensatz zu früher, in der Fachliteratur eher bagatellisiert. Ähnliches gilt für die Bedeutung von Tagesfremdbetreuung und der Interpretation des Bindungsbegriffs.

Soziale Veränderungen in einer Gesellschaft führen zu veränderten ideologischen Einstellungen und diese wiederum bestimmen die Forschungsagenda in den erfahrungswissenschaftlichen Basisfächern, welche im Familienrecht als Referenz herangezogen werden. Wollte man den Kindeswohlgrundsatz also auf bestimmte aktuelle Erkenntnisse festlegen, würde man Gefahr laufen, im Rahmen der weiteren demographischen Entwicklung aber auch mit entsprechenden neuen Erkenntnissen in der Forschung, jedesmal die entsprechenden Gesetze revidieren zu müssen.

Insofern erscheint es sinnvoller, die Grundannahme aus der Generalklausel Kindeswohl im Zusammenhang mit einer bestimmten Fragestellung auf eine bestimmte familiäre Konstellation oder eine Risikosituation bei Kindern in mit Expertenwissen beantwortbare Fragestellungen überzuleiten und diese mit den Erkenntnismitteln, die zum jeweiligen Zeitpunkt bestehen, dann zu beantworten. Wie in anderen Rechtsbereichen ist es also auch in der familienrechtlichen Begutachtung wichtig, die juristischen Fragen, die meist allgemeiner Natur sind, in mit unseren fachlichen Mitteln beantwortbare und untersuchbare Fragestellungen überzuführen. Dies dient der Transparenz in der interdisziplinären Zusammenarbeit, weil nur so deutlich wird, welche Hypothesen vom Gutachter oder der Gutachterin geprüft wurden, um die generelle Fragestellung zu beantworten. Im Folgenden werden zwei grundsätzliche Arten der Fragestellungen unterschieden.

1. Optimalitätskriterien, insbesondere Bindung

Zunächst soll über psychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Kriterien für eine dem Kindeswohl am besten entsprechende Regelung (Optimalität) nachgedacht werden. Bei der Beantwortung solcher Fragestellungen werden elementare Versorgungsbedürfnisse (vgl. Bedürfnispyramide Maslow⁸) der basic needs of children, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten sind (vgl. Abb. 1) diskutiert. Wichtig sind auch Förderungsaspekte, welche der Autonomieentwicklung dienlich sind. Deutlich festzustellen ist, dass es hier keine generellen Regeln gibt, sondern dass sowohl Versorgungsbedürfnisse wie die Bedürfnisse in Bezug auf die Autonomieentwicklung vor dem Hintergrund des individuellen Entwicklungsalters und Entwicklungsstandes eines Kindes beantwortet werden müssen. Beziehungskontinuität stellt in der Regel einen Wert an sich dar, dem gerade in belastenden Situationen ist der Erhalt von stützenden Beziehungen in Freundschaften, zu Großeltern, etc. und das Vermeiden von Schul- und Vereinswechselln in der Regel protektiv. Mit zunehmendem Entwicklungsalter können Bildungsangebote lokal unterschiedlich gut oder schlecht vorgehalten werden. Insofern kann auch ein auf den spezifischen Förderbedarf abgestimmtes Bildungsangebot mitentscheidend bei der Beantwortung der Fragestellung sein. Zentral in der Diskussion der letzten Jahre ist der Begriff der Bindung im entwicklungspsychologischen Sinne. Dieser darf nicht mit den Bindungen des Kindes wie sie der Gesetzgeber häufig meint, verwechselt werden. Dieser Begriff der Bindungen ist in Deutschland sogar aus der Norm verschwunden, wobei Bindung im psychologischen Sinn natürlich nach wie vor ein zentrales

⁷ Vgl. Wensierski: Schläge im Namen des Herrn, Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2006.

⁸ Maslow: Motivation und Persönlichkeit, 10. Aufl., Reinbek 2502.

Element bei der Abschätzung von Elementen, welche das Kindeswohl betreffen, ist. In der heutigen erfahrungswissenschaftlichen Fachdiskussion spielen bindungstheoretische Grundannahmen eine große Rolle. Bindung beschreibt die angeborene soziale Motivation, Beziehungen zu anderen, emotional nahe stehenden Menschen einzugehen.⁹ Bindungsbedürfnisse gelten als biologische Grundbedürfnisse. Den Bindungsbedürfnissen komplementär sind nach dieser Auffassung Erkundungsbedürfnisse. Erkundungs- und Autonomiebestrebungen werden neben dem Sicherheitsbedürfnis als wesentliche Bedürfnisse betont.

Beide Systeme, das der Bindung und das der Erkundung, regulieren und balancieren sich wechselseitig. In vertrauten Situationen und ausgeglichener Befindlichkeit geben Kinder eher dem Interesse nach Neuem nach. In unvertrauten Situationen überwiegt hingegen ihr Bedürfnis nach emotionaler Sicherheit. Sie suchen die Nähe und den Kontakt zur Bindungsperson, sei es nun körperliche Nähe, wie bei Kleinkindern oder psychologische Nähe beziehungsweise Intimität, wie sie sich bei älteren Kindern symbolisch durch Sprache oder Verhalten ausdrückt. Diese Grundannahme der Bindungs- und Explorationsbalance hat zentrale Bedeutung für die Interpretation der Belastungen für das Kindeswohl in der Trennungssituation. Sind Kinder wieder in der Lage, ihre Autonomieentwicklung voranzutreiben indem sie sich für altersentsprechende Inhalte interessieren, ist von einer erfolgreich gemeisterten Belastungssituation auszugehen. MARY AINSWORTH, neben JOHN BOWLBY sicher die bekannteste Protagonistin bindungstheoretischer Forschung, prägte den Begriff der sicheren Basis. Danach dient die Bindungsperson als personifizierte emotionale Sicherheitsquelle, von der aus das Kind, je nach Situation und Kontext regelmäßig erkundet beziehungsweise zurückkehrt, um emotional "aufzutanken", wie MAHLER es bezeichnet. Unkontrollierbare, nicht angekündigte und überraschende Trennungen ängstigen das Kind. Es versucht, zu protestieren und die Nähe zu seiner Bindungsperson wieder herzustellen. Längere Trennungen oder ein Verlust der Bindungsperson lösen beim Kind starke Trauer aus. Dabei sind insbesondere jüngere Kinder auch deswegen besonders belastet, weil sie aufgrund ihrer noch wenig entwickelten Kompetenz, die Zeit objektiv einzuschätzen, eine Trennung als übermäßig lang oder sogar als endgültigen Verlust erleben. Bevor das Langzeitgedächtnis funktionsfähig wird und vor der Entwicklung der kognitiven Fähigkeit, einen Gegenstand oder eine Person auch dann im Gedächtnis zu behalten, wenn sie nicht anwesend oder sichtbar sind (Objekt-/Personpermanenz, Ca. 8. bis 10. Lebensmonat), finden die Erlebens- und Verarbeitungsweisen von Säuglingen in der Gegenwart statt. Aber auch Kleinkinder gegen Ende des zweiten Lebensjahres verfügen nur über begrenzte und globale Alltagsvorstellungen über das, was in der nahen Zukunft sein wird (die Vorstellung von "morgen" kann sich auf einen Zeitraum von Tagen oder Wochen erstrecken) ebenso wie auch die zeitlichen Vorstellungen von Kindergarten- und Vorschulkindern noch nicht präzisen Zeitschätzungen entsprechen. Vielmehr orientieren sie sich verstärkt an wiederkehrenden Routinen und Abläufen. Hinzu kommt, dass auch ältere Kinder, die aufgrund ihrer kognitiven Voraussetzungen Zeitspannen objektiv einschätzen könnten, im Falle einer Trennung emotional stark belastet sind und daher eine Trennungsphase subjektiv als außerordentlich lang dauernd erleben können. Alle Kinder entwickeln im Verlaufe des ersten Lebensjahres eine oder mehrere enge Bindungen zu nahe stehenden Bezugspersonen. Ausgenommen sind lediglich Kinder, deren kognitives Entwicklungsniveau das von sechs Monaten nicht überschreitet und oder Kinder mit extremen psychischen Schädigungen, beispielsweise durch massive Vernachlässigung. Bindungsbedürfnis und Bindungsbeziehung sind damit unabhängig von der jeweili-

⁹ BOWLBY, *Attachement: Attachement and Loss*. Bd 1, London 1969.

gen Beziehung des Kindes mit einer Bezugsperson. Selbst Kinder, die von ihren Eltern misshandelt werden, bauen eine tief greifende Bindung zu diesen Eltern auf. Bindungen sind als dauerhafte und persönlich bezogene Beziehungen definiert und werden nicht nur für die frühe Kindheit angenommen, sondern für den gesamten Lebenslauf.

Das Bindungssystem gilt als ein Schutzsystem, das sich stammesgeschichtlich entwickelt hat, um das Überleben des menschlichen Säuglings zu sichern.

Das Bindungssystem wird insbesondere in Situationen von Verunsicherung oder Angst ausgelöst, wie beispielsweise in einer unvertrauten Umgebung oder bei Abwesenheit der Bezugsperson. Damit sind Situationen umschrieben, in denen das motorisch und sprachlich noch hilflose Kind den Schutz der Bindungsperson braucht. Über Bindungsverhaltensweisen zeigen Kleinkinder dann ihr Bemühen, Nähe und Kontakt mit der Bindungsperson herzustellen: sie weinen, folgen ihr oder strecken die Arme nach ihr aus, kuscheln sich bei ihr ein oder klammern sich an sie. Die Aktivierung des Bindungssystems ist mit starker innerer Erregung verbunden wie sie sich am Anstieg der Herzfrequenz oder auch im Anstieg von sogenannten Stresshormonen zeigt. Die innere Erregung dauert so lange an, bis der Kontakt zur Bindungsperson wieder hergestellt ist.

Damit ist ein zentrales Thema der Bindungstheorie angesprochen, nämlich Verhalten, Erlebens- und Verarbeitungsweisen von Kindern in emotionalen Notsituationen beziehungsweise sogar körperlich bedrohlichen Situationen. Zu diesen Situationen gehören Trennungen oder Verlusterfahrungen. Trennungssituationen aktivieren das Bindungssystem von Kindern. Dies zeigt sich in ihrem Bedürfnis nach Nähe und Kontakt zur Bindungsperson. Dabei bezieht sich die Trennung nicht nur auf die Erfahrung „körperlicher“ Abwesenheit der Bindungsperson, sondern im übertragenen Sinne auch auf die Erfahrung „psychologischer“ Abwesenheit, nämlich dann, wenn Bindungspersonen die Bedürfnisse von Kindern nach emotionaler Sicherheit und Zuverlässigkeit nicht oder nur unzureichend erfüllen. Eine länger dauernde Trennung von engen Bezugspersonen ist in jedem Fall eine gravierende Beeinträchtigung des Wohls des Kindes. Sie widerspricht dem biologisch verankerten Bedürfnis von Kindern nach einer stabilen und persönlichen Bindungsbeziehung zu engen Bezugspersonen.

Trennungen finden jedoch statt und in der Praxis der Jugendhilfe häufig dann, wenn andernfalls das Wohl des Kindes massiv gefährdet wäre. Nach bindungstheoretischer Auffassung ist hierbei das Kind ebenso durch die faktische Trennung von den Eltern belastet, als auch durch deren vernachlässigendes oder misshandelndes Verhalten. Bindung ist danach also unabhängig von der Qualität der Beziehung.

Diese Auffassung unterscheidet sich von dem Bindungsbegriff im juristischen Sprachgebrauch, der nur die positiven emotionalen gegenwärtigen Beziehungen des Kindes umfasst. Die Belastetheit der Kinder aber wird von den beteiligten Erwachsenen oft nicht wahrgenommen beziehungsweise fehl interpretiert. Eine typische Abfolge von Verhaltensreaktionen bei Kindern nach einer Trennung ist nämlich zunehmende Resignation nach erstem Protest. Diese aber lässt sich leicht mit Anpassung verwechseln. Das (scheinbar) ruhige und unauffällige Verhalten des Kindes täuscht über seine starke innere Belastetheit und seinen Kummer hinweg. Umgekehrt aber vermag die Anwesenheit einer Bindungsperson dem Kind den Umgang mit neuen und damit häufig auch verunsichernden Situationen erleichtern. Als eine der Kernannahmen der Bindungstheorie gilt der Einfluss elterlicher Feinfühligkeit auf die Entwicklung unterschiedlicher Bindungsqualitäten. Elterliche Feinfühligkeit ist danach nicht nur eine wesentliche Bedingung für die aktuelle positive Befindlichkeit des Säuglings und Kleinkindes, sondern auch Voraussetzung für die Entwicklung positiver sozial-emotionaler Kompetenzen im Vorschul- und Schulalter, ebenso wie für spätere positive Selbstwert einschätzung. Zentrale Definitionsmerkmale elterlicher Feinfühligkeit sind, dass die Bin-

dungsperson die kindlichen Signale wahrnimmt, sie angemessen interpretiert, angemessen und prompt reagiert.¹⁰ Inadäquate Unterstützung beziehungsweise Dysregulation zeigt sich in der (emotionalen) Erfahrung von Erfahrung mangelnder emotionaler Unterstützung, die mit zu früher und überfordernder „Selbständigkeit“ verbunden ist. Dies sind Kinder mit vermeidender Bindungsqualität (Typ A). Inadäquate Unterstützung zeigt sich aber umgekehrt auch in zuviel beziehungsweise unangemessener Unterstützung und damit fehlenden Möglichkeiten, eigenständig zu erkunden und sich als selbständig zu erleben. Dies sind Kinder mit ambivalenter Bindungsqualität (Typ C). Unsicher-vermeidende Kinder können also die Bindungsperson nicht aktiv zur inneren Entlastung nutzen, unsicher ambivalente Kinder übertreiben ihren Emotionsausdruck, um offenbar genügend Aufmerksamkeit zu bekommen und beachtet zu werden. Insofern lassen sich die Bindungsqualitäten als normale (Anpassungs-) Strategien im Umgang mit Belastung und emotionaler Verunsicherung auffassen.¹¹

Dies gilt nicht für eine weitere Gruppe hochunsicherer Bindung. Dies sind Kinder, die zwar gewöhnlich eine der drei beschriebenen Strategien sicherer beziehungsweise unsicherer Bindung entwickeln, diese aber überlagert sind durch Konfliktverhalten, wie etwa bizarre, klinisch auffällige Verhaltensweisen oder aber widersprüchliche und unvereinbare Fragmente von Bindungsverhaltensstrategien.¹²

MAIN und HESSE postulieren Furcht als die gemeinsame Beziehungserfahrung dieser Kinder, und zwar als Furcht vor der Bindungsperson oder als Furcht der Bindungsperson, im Sinne von Auswirkungen von Ängsten der Bindungsperson selbst. Danach resultiert die Furcht der Kinder aus der direkten Interaktionserfahrung mit einer aggressiven oder misshandelnden Bindungsperson oder indirekt aus den Auswirkungen (potentiell) traumatischer Beziehungsvorerfahrungen der Bindungsperson auf die aktuelle Beziehung mit dem Kind.¹³ Nach dieser Hypothese ist das Kind in einem unlösbaren Konflikt gefangen. Furcht aktiviert, biologisch vorprogrammiert das kindliche Bindungssystem. Das Kind muss daher unweigerlich Nähe und Kontakt zur Bindungsperson suchen. Ist aber die Bindungsperson diejenige, bei der das Kind Schutz sucht, gleichzeitig und in Personalunion diejenige, die seine Furcht verursacht, dann kollabieren seine Verhaltensstrategien und seine Aufmerksamkeit.¹⁴ SOLOMON und GEORGE heben dabei als den für das Kind besonders ängstigenden Aspekt die Bedrohung hervor, tatsächlich oder emotional verlassen zu werden.¹⁵ Vorhandene bindungsbezogene

¹⁰ AINSWORTH/BELL/STAYTON, infant mother attachment and social development: Socialisation as a product of reciprocal responsiveness to signals, in: RICHARDS (Hrsg.), The integration of a child into a social world, London 1974,99 ff.

¹¹ Main, Parental aversion to infant-initiated contact is correlated with the parent's own rejection during childhood: The effects of experience on signals of security with respect to attachment, in: BARNARD/BRAZELTON (Hrsg.), Touch: The foundation of experience: Full revised and expanded proceedings of Johnson & Johnson Pediatric Round Table X., Madison 1990,461-495.

¹² Main/SOLOMON, Procedures for identifying infants as disorganized/disoriented during the Ainsworth Strange Situation, in: Greenberg/Cicchetti/Cummings (Hrsg.): Attachment in the preschool years: Theory, research, and intervention, Chicago 1990, 121-160.

¹³ MAIN/HESSE, Parent's unresolved traumatic experiences are related to infant disorganized attachment status: Is frightened and/or frightening parental behavior the linking mechanism?, in: GREENBERG/CICCHETTI/CUMMINGS (Hrsg.): Attachment in the preschool years: Theory, research, and intervention, Chicago 1990, 161 ff.

¹⁴ LYONS/JACOBWITZ, Attachment disorganization: Unresolved loss, relational violence, and lapses in behavioral and attentional strategies, in: CASSIDY/SHAVER (Hrsg.), Handbook of attachment: Theory, research, and clinical applications, New York 1999, 520 ff.

¹⁵ SOLOMON/GEORGE, The development of attachment in separated and divorced families: Effects of overnight Visitation, parent and couple variables, Attachment and Human Development 1999: SOLOMON/GEORGE, The caregiving System in mothers of infants: A comparison of divorcing and married mothers, Attachment and Human Development 1999,171.

Ängste des Kindes werden dadurch verstärkt, dass die Bindungsperson das Kind zurückweist oder noch weiter ängstigt. Dadurch aktiviert sie gleichzeitig das Bindungssystem des Kindes, also sein Bedürfnis nach Nähe und Trost, so die Interpretation. Als charakteristisch für diese Konfliktsituationen lässt sich die Unfähigkeit der Bindungsperson beschreiben, die Verstörung und Furcht des Kindes zu beenden beziehungsweise zu mildern. Auf Seiten der Bindungsperson wird dabei unterstellt, dass sie die Furcht des Kindes nicht wahrnimmt oder sein Verhalten fehl interpretiert.

Bei Kindern im Kindergarten- und frühen Schulalter zeigt sich hochunsichere Bindung in stark kontrollierendem Verhalten gegenüber der Bindungsperson. Es zeigt sich beispielsweise in überhöhtem fürsorglichem Verhalten gegenüber der Bindungsperson bis hin zur Rollenumkehr oder auch in bestrafendem oder beschämendem Verhalten. Aber auch bei diesen hochunsicheren Verhaltensreaktionen älterer Kinder verlieren die kontrollierenden Strategien ihren Anpassungswert, entweder, weil die emotionalen Belastungen für die Kinder zu hoch sind, die Erkundungsbedürfnisse nicht weiter entwickelt werden und/oder, weil die Kinder durch ihr Verhalten unmittelbare heftige elterliche Bestrafungen provozieren.

Nach bindungstheoretischer Auffassung sind auch vernachlässigte Kinder überwiegend hochunsicher-vermeidend gebunden. Denn sie haben in der Regel Eltern, die in besonders geringem Maße auf sie reagieren und emotional sehr zurückgezogen sind. Sie reagieren zu selten auf die Bedürfnisäußerungen ihres Kindes und initiieren auch von sich aus kaum Spiele oder Aktivitäten mit ihm. Vielmehr kümmern sie sich um seine körperlichen Bedürfnisse und seine Pflege nur dann, wenn es ihnen selbst gerade passt und nicht wenn das Kind signalisiert, dass es hungrig ist oder nasse Windeln hat. Sie sind mit sich selber beschäftigt und für die Bedürfnisse des Kindes nicht zugänglich oder aber sie orientieren sich zu sehr an externen Vorschriften, ohne die individuellen Bedürfnisse ihres Kindes zu berücksichtigen. Die Kinder entwickeln in dieser Beziehungssituation eine vermeidende Strategie, in der sie nicht nur ihre beziehungsbezogenen Gefühle unterdrücken, sondern oft ihre gesamte kommunikative Aktivität. Ein vernachlässigtes Kind erfährt nur in eingeschränktem Maße, dass die Bezugsperson verlässlich und verfügbar ist. Sie hilft ihm gewöhnlich weder seine Bedürfnisse und Gefühle zu erkennen und voneinander zu unterscheiden, noch seine gegenständliche Umwelt zu erfahren und zu erkunden. Es ist daher nicht nur in der Regulation seiner beziehungsbezogenen Gefühle und Bedürfnisse auf sich alleine gestellt, sondern darüber hinausgehend in seiner gesamten sozialen und kognitiven Entwicklung. Untersuchungen zeigen, dass vernachlässigte Kinder bereits um das erste Lebensjahr sowohl sehr passiv als auch in ihrer kognitiven Entwicklung verzögert waren. Die Risiken hochunsicher gebundener Kinder liegen in der Entwicklung aggressiver Verhaltensauffälligkeiten im Kindergarten, depressiver Symptomatik, aber auch Verzögerungen in der kognitiven Entwicklung von der frühen Kindheit bis ins Jugendalter.

Gewöhnlich führt aber hochunsichere Bindung dann nicht für sich alleine genommen, sondern in Kombination mit anderen Risikofaktoren, zu späteren Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten. Zu solchen Risiken gehören beispielsweise Armut, Arbeitslosigkeit, familiäre und psychosoziale Belastungen, wie Trennung beziehungsweise Scheidung der Eltern oder die des Alleinerziehens, und zwar besonders dann, wenn die Familien materiell wenig abgesichert und sozial wenig unterstützt werden. Weitere Risikofaktoren sind psychische Belastungen und Störungen oder Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch der Eltern.

Auch negative Kindheitserfahrungen der Eltern können sich auf die Beziehung mit ihrem Kind auswirken, wie beispielsweise aus der Misshandlungsforschung bekannt ist. Als Entwicklungsrisiken gelten aber auch kindliche Temperamentsmerkmale, wie hohe Irritierbarkeit, organische Störungen oder Behinderung des Kindes oder negative Kindheitserfahrungen der Eltern.

Betrachtet man das Kindeswohl unter dem Optimalitätsaspekt, kann man getrost davon ausgehen, dass weitaus der größte Teil aller Kinder sich positiv bzw. unauffällig entwickeln wird, aber die Verunsicherung bei Eltern in Bezug auf Erziehungsfragen war noch nie so groß wie im neuen Jahrtausend.¹⁶ Die Shell Studie 2000 zeigte, dass 50% der befragten Eltern nicht wissen, woran sie sich in der Erziehung halten sollen. Verschiedene Autoren beobachteten eine Zunahme von Verhaltens- und psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen, generell um die 20%¹⁷ aber auch schon bei Kindergartenkindern (ca. 18%¹⁸) oder bei unter 3-Jährigen (ca. 20%¹⁹) sind psychiatrische Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten keine seltenen Ereignisse. Wenn solche Ereignisse circa 115 aller Kinder betreffen, müssen die spezifischen Fördervoraussetzungen dieser Kinder auch bei fachlichen Äußerungen zu Kindeswohlfragen mit bedacht werden. Rasche, schwer vorhersehbare Veränderungen von ökonomischen, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen führen derzeit zu einer merklichen Zunahme der Trennungen.

Die Scheidungsrate ist das Verhältnis von geschiedenen Ehen zu den neu geschlossenen. Dies bedeutet, dass bei einer Scheidungsrate von 40%, 40 von 100 Ehen wieder geschieden werden. 2004 lag die Scheidungsrate in Österreich bei 46,196, in der Schweiz bei 44%, 2003 in Deutschland bei 56%. Eine aktuelle britische Untersuchung von Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Belastungen bei Kindern konnte nach der ursprünglichen Aussendung von 14.250 Briefen schließlich bei 8396, also 10.438 Familien, persönliche Interviews mit den Eltern, Kinderinterviews und Lehrerfragebögen erheben. Es wurden enorm hohe Antwortraten (95% bei den 11-15-Jährigen und sogar 80% Respons bei den Lehrern) erzielt. Diese sehr breit angelegte, hoch repräsentative Studie mit einer exzellenten Methodik, wie wir sie in Kontinentaleuropa ansonsten selten antreffen (hier mag die geplante Sesamstudie in der Schweiz mit einem prospektiven Design zukünftig Abhilfe schaffen) zeigt, dass auch um den Jahrtausendwechsel herum ein klarer belastender Zusammenhang zwischen Alleinerziehen und dem Auftreten einer psychischen Störung bei Kindern besteht. So war die Prävalenz irgendeiner psychischen Störung bei den Kindern bei den verheirateten Paaren mit 7,396 am niedrigsten, bei den zusammenlebenden Paaren lag sie bei 11,296, insgesamt war die Rate für alle Paare bei 7,796. Bei allen alleinerziehenden Eltern war diese Rate doppelt so hoch, mit 15,796, wobei die ursprünglich Alleinerziehenden in der Rate mit 15,4% etwas niedriger lagen als die verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteile, deren Kinder mit 15,896 den höchsten prozentualen Ansatz von psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter aufwiesen. Dennoch muss man auch umgekehrt feststellen, dass weit über 8096, also mehr als 415 aller Kinder, auch in diesen Situationen keine behandlungsbedürftige psychiatrische Belastung aufweisen. Die Nichtbelastung ist also die Regel, nicht die Belastung, aber es kann unter bestimmten Lebensverhältnissen ein erhöhtes statistisches Risiko

¹⁶ Vgl. Erziehungsgutachten des wissenschaftlichen Beirats Familienfragen 2005

¹⁷ DOEPFNER/LEHMKUHL~HEUBROCK/PETERMANN, Diagnostik psychischer Störungen im Kindesund Jugendalter, Göttingen 2000.

¹⁸ HAHLEWEG/MILLER, Prävention von emotionalen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, in: VON SCHLIPPE/LOESCHE/HAWELLEK (Hrsg.), Frühkindliche Lebenswelten und Erziehungsberatung. Die Chancen des Anfangs, Münster 2001, 243 ff.

¹⁹ REMSCHMIDT (Hrsg.), Praxis der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen. Störungsspezifische Behandlungsformen und Qualitätssicherung, Köln 1998.

eindeutig festgestellt werden. Verhaltensauffälligkeiten und psychische Störungen von Kindern sind also als Moderatorvariablen in Sorge- und Umgangsrechtsfragen anzusehen, als Grundregel mag hier gelten, ein orientierendes Verfahren zur Erfassung psychischer Belastungen sollte stets eingesetzt werden. Je stärker die Belastung durch die Erkrankung, desto geringer ist die zumutbare Belastung oder das zumutbare Risiko im Rahmen von Veränderungen durch entsprechende familiengerichtliche oder Verwaltungsentscheidungen. Besondere kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitsbilder tragen durch ihre Spezifika noch zu einer besonderen Güterabwägung bei, so z. B. der Autismus, bei dem die Kinder durch eine starke Veränderungsängstlichkeit gekennzeichnet sind oder eine posttraumatische Belastungsstörung, insbesondere wenn sie durch innerfamiliäre Gewalt hervorgerufen wurde, müssen bei Sorgerechtsregelungen spezifisch diskutiert werden. Üblicherweise orientiert man sich bei der Beschreibung dieser Definitionen an der multiaxialen Klassifikation psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD- 10 der WHO.²⁰17

2. Minimalkriterien bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

Der deutsche Bundesgerichtshof in Zivilsachen definierte Kindeswohlgefährdung juristisch als „mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbare erhebliche Schädigung in der weiteren Entwicklung“. Auch dieser „wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriff“ bedarf sowohl als Eingriffsmaßstab wie als Eingriffslegitimation einer Ausfüllung auf der Basis von Tatsachenerkenntnissen.

Nach MÜNDER et al.²¹ treffen Gerichte auf der Basis solcher humanwissenschaftlicher Erkenntnisse Entscheidungen, die die sozialen Lebensverhältnisse von Familien und Kindern (mit-)gestalten. Die Entdeckung des Kindesschutzes ist weitgehend eine Sache des 20. Jahrhunderts gewesen. Zwar gab es schon im 19. Jahrhundert, bezeichnenderweise nach dem Vorbild von Tierschutzvereinigungen, auch erste Kindesschutzorganisationen, doch es brauchte ein ganzes Jahrhundert, bis das väterliche Züchtigungsrecht²² aus dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch schließlich verschwunden ist.²³ Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern den Schutz vor Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, Ausbeutung einschließlich sexuellem Missbrauch zu. Der Pädiater C. HENRY(gebürtig HEINRICH) KEMPE, 1939 aus Oberschlesien in die USA emigriert, wurde dort zum Pionier der Kindesschutzbewegung. Er gründete 1958 am Allgemeinkrankenhaus in Denver das Child Protection Team und sammelte in Kooperation mit Radiologen 302 Kasuistiken körperlicher Kindesmisshandlung aus 88 US-Kliniken. 1962 publizierte die Arbeitsgruppe um KEMPE ihren bahnbrechenden Artikel „The Battered Child Syndrome“.²⁴ In der Folge erhielt der Kindesschutz in den USA große Beachtung, die staatliche Meldepflicht wurde eingeführt, flächendeckend wurden Kindesschutzdienste aufgebaut und Forschungsprogramme wurden in Gang gebracht. Sein Standardwerk „The Battered Child“ wurde in seiner 5. Auflage unter dem Titel „Das misshandelte Kind“ von FEGERT, SALGO UND ZENZ²⁵ in einer deutschen Ausgabe herausgebracht und gibt einen umfassenden Überblick über die psychosozialen Bedin-

²⁰ Deutsch: REMSCHMIDT/SCHMIDT/POUSTKA, Multiaxiales Klassifikationsschema für psychiatrische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter nach ICD-10 und DSM-IV, Vol. 5, Bern 2006.

²¹ MÜNDER et al. (Hrsg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Weinheim 2000.

²² Vgl. SALGO, Vom langsamen Sterben des elterlichen Züchtigungsrechts, in: KOWLANDAU(Hrsg.), Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, Neuwied 2001.

²³ § 1631 Abs. 2 BGB a.F.; im Jahr 2000 enthielt die Norm dann die Feststellung „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“.

²⁴ KEMPE/SILVERMAN/STEELE/DROEGEMUELLER/SILVER, The Battered Child Syndrom, Journal of the American Medical Association 1962.

²⁵ FEGERT/SALGO/ZENZ, Das misshandelte Kind, Frankfurt a.M. 2002

gungen der Kindeswohlgefährdung ebenso wie über Formen der Intervention und Behandlung, der Prävention und insbesondere der Diagnostik und Begutachtung. Dargestellt werden unterschiedliche Formen der Kindesmisshandlung, körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, psychische oder emotionale Gewalt bzw. Vernachlässigung, körperliche Vernachlässigung und Gedeihstörungen. Die Vernachlässigung ist nach wie vor die Misshandlungsform, welche auch in der Literatur am stärksten vernachlässigt wird. Zwar wusste man schon lange aus der früheren Literatur um die hohe Sterblichkeit von Heimkindern (SPITZ führte 1945 den Begriff der anaklitischen Depression ein), dennoch werden häufig Mängel an Pflege, Ernährung, Bekleidung, Gesundheitsförderung, sozialen Kontakten, emotionaler Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Erwachsene, eher bagatellisiert, weil die einzelnen Vernachlässigungseffekte momentan schnell behebbar erscheinen. Nachweislich führt Vernachlässigung aber in der Folge zu massivsten Entwicklungsstörungen. In der massivsten Form können Gedeihstörungen kleiner Kinder bis zum deprivationsbedingten psychosozialen Minderwuchs führen, bei dem ohne krankhafte organische Ursache ein vermindertes Wachstum eintritt, welches in förderlicher Umgebung in der Regel durch Aufholwachstum wieder aufgeholt werden kann. Körperliche Misshandlungen, bei denen es sich meistens um impulsive aggressive Übergriffe überforderter Eltern oder anderer Erziehungspersonen in Form von Schlägen, Schütteln, Festhalten, Würgen oder Verbrennen handelt, sind Misshandlungsformen, bei denen Säuglinge und Kleinkinder besonders vulnerabel und gefährdet sind. Häufig werden solche Kinder verspätet beim Kinderarzt oder in der Kinderklinik vorgestellt, inkonsistente Angaben, insbesondere zu unplausiblen Unfallhergängen führen häufig dazu, dass auf der Basis der Anamnese und der Verletzungsmuster und insbesondere auch der radiologischen Diagnostik die Plausibilität der Angaben der Eltern in Zweifel gezogen wird. Diese Bedeutung der körperlichen und bildgebenden Diagnostik bei der körperlichen Misshandlung und die schon erwähnte Pionierrolle der pädiatrischen Radiologen in den USA, hat die ganze Debatte um schwere Kindeswohlgefährdung dahingehend geprägt, dass man häufig nach dem kompetenten Arzt sucht, welcher unzweideutige Beweise für das Vorliegen einer Misshandlung liefern kann. Dies ist aber z. B. beim sexuellen Missbrauch von Kindern in der Regel nicht möglich. Dort sind nur selten spezifische körperliche Befunde zu erheben, wenn z. B. Sperma asserviert und genetisch analysiert werden kann oder wenn es infolge des Missbrauchs zu einer Schwangerschaft oder einer Geschlechtskrankheit gekommen ist. Leider wird aus dem Bedürfnis der Helfer, hier Sicherheit zu erlangen, in der Regel sogar eher eine gynäkologische Überdiagnostik chronisch missbrauchter Mädchen veranlasst. Es gibt keine spezifischen Verhaltensauffälligkeiten sexuell missbrauchter Kinder,²⁶ insgesamt ist bei ihnen aber gehäuft ein sexualisiertes Verhalten festzustellen, welches aber nicht spezifisch ist.²⁷ Überwiegend wird sexueller Missbrauch durch Täter aus dem familialen Nahfeld oder aus anderen Betreuungsverhältnissen begangen. Strafanzeigen erfolgen überwiegend gegenüber Fremdtätern²⁸. In der Regel ist die Aussage des Kindes oder Jugendlichen der Königsweg zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen. In der deutschen Glaubhaftigkeitsbegutachtung haben sich so genannte Realkennzeichen eingebürgert.²⁹ Auch der deutsche Bundesgerichtshof in Strafsachen hat ein hypothesengeleitetes

²⁶ FEGERT, Sexueller Missbrauch von Kindern, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1987, 164 ff.

²⁷ FRIEDRICH, Sexual victimisation and sexual behaviour in children: A review of recent literature, Child abuse and neglect 1993, Vo1.17,59 ff.

²⁸ FEGERT/BERGERKLOPFER et al., Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen, Forschungsbericht. Münster 2001

²⁹ STELLER/WELLERSHAUS/THOMAS, Realkennzeichen in Kinderaussagen: Empirische Grundlagen der kriterienorientierten Aussageanalyse, Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie 1992,151 ff.

Vorgehen auf der Basis solcher Realkennzeichen für den strafrechtlichen Umgang mit der Glaubhaftigkeitsfrage quasi verbindlich vorgeschrieben. Insbesondere wird vor anderen Verfälschungsgründen wie Suggestionen etc. gewarnt, so dass immer auch Alternativhypothesen für die Entstehung der Aussage zu prüfen sind.³⁰

Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom ist eine wenig bekannte, erstmals 1977 von MEADOW beschriebene Misshandlungsform, welche das Erzeugen einer Erkrankung beim Kind durch die Mutter oder eine andere Bezugsperson zum Gegenstand hat. Präsentiert werden körperliche Symptome, die häufig eine extrem seltene Krankheit, insbesondere auch durch den ausbleibenden Heilungsverlauf vortäuschen. Dies führt dann durch die immer weitergehenden ärztlichen diagnostischen Maßnahmen und Heilversuche zu einer iatrogenen Schädigung, die bis zum Tode führen kann.³¹ Die Täterinnen sind meist psychiatrisch auffällige Mütter, die gehäuft an Persönlichkeitsstörungen leiden und die meist aus dem medizinischen Berufsumfeld kommen. Ihr Anreiz für das Vortäuschen der Symptomatik beim Kind besteht darin, dass diese schwere Erkrankung ihnen massive Zuwendung, z. B. auf einer Krankenhausstation oder durch Experten wie Chefarzte etc. garantiert. Obwohl einige wenige Untersuchungen zur Häufigkeit, wie z. B. die Arbeit von MCCLURE et al.³², mit 128 dokumentierten Fällen in zwei Jahren (häufig Vergiftungen mit Antiepileptika) zeigte, dass das Münchhausen-by-proxy-Syndrom gar nicht so selten ist, wird es meist sehr spät erkannt und führt auch in einer aufgeklärten Pädiatrieszene oft zu heftigen Streitigkeiten der Experten untereinander und zu manchmal bleibenden Zerwürfnissen. Daran ist die Dynamik abzuspüren, die solche Fälle auslösen können.

In dem Bemühen um eine bessere Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen sind verschiedene Instrumente für den praktischen Einsatz entwickelt worden. Pionierarbeit bei der altersspezifischen Erfassung kindlicher Bedürfnisse hat das britische Home office geleistet, indem es das „Framework for the assessment of children in need and their families“ herausgegeben hat. Das bisher nur auf CD vorliegende Handbuch Kindeswohlgefährdung des Deutschen Jugendinstituts bietet ein breites Rahmenmodell der Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung. An verschiedenen Stellen in Deutschland wurden andere, mehr oder weniger detaillierte Diagnoseinstrumente wie z. B. die sozialpädagogischen Diagnosetabellen des Bayerischen Landesjugendamtes, das Kindermanual/ISA Münster, der Stuttgarter Kinderschutzbogen/Jugendamt Stuttgart eingeführt. Sie ähneln zum Teil dem Ontario child neglect dex,³³ 30 welcher die Bereiche Supervision des Kindes, körperliche Versorgung, Essen, Kleidung, Hygiene, körperliche und seelische Gesundheit, medizinische Versorgung, Befriedigung emotionaler Bedürfnisse, sowie Förderung von Entwicklung und Bildung, altersentsprechend systematisch abklärt.

All diese Instrumente sind entwickelt worden, um die zahllosen Unsicherheiten im Umgang mit der Frage nach massiver Kindeswohlgefährdung zu relativieren. Gemeinsam ist allen Bemühungen die Suche nach Wahrheit und das Streben nach Sicherheit. Allerdings wird häufig nicht geklärt, um welche Form der Wahrheitsfindung es überhaupt geht. Geht es um eine Klärung in Bezug auf die Aussage

³⁰ Vgl. KOHNKEN, Methodik der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, in: FEGERT (Hrsg.), Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder, Berlin 2001.

³¹ Vgl. MITCHELL e.al. Apnea and factitious illness (Munchhausen syndrome) by proxy, Pediatrics 1993,810 ff.

³² MCCLURE et al., Epidemiology of Munchhausen Syndrome by proxy, non-accidental poisoning, and non-accidental suffocation, Archives of Disease in Childhood 1996,57 ff.

³³ TROCMÉ, Development and preliminary evaluation of the Ontario Child Neglect Index, Journal of the American Professional Society on the Abuse of Children 1996, 145 ff.

des Kindes, wie z. B. bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafverfahren oder geht es um die Wahrheitsfindung in Bezug auf die klinische Einschätzung oder Diagnose (handelt es sich um Traumata oder unsichtbare chronische Belastungen, handelt es sich um eine extrem seltene Erkrankung oder ein extern herbeigeführtes Leiden), geht es um die Wahrheitsfindung in Bezug auf die Sicherstellung von Basisbedürfnissen von Kindern oder geht es um die zentrale Prognosefrage im Kinderschutz, also die Wahrheitsfindung in Bezug auf die vorhersehbare erhebliche Schädigung, welche den Eingriff in Elternrechte legitimiert? Häufig werden diese wichtigen Fragen nicht sauber getrennt und es geht auch in vielen Gutachten eher um eine generelle Einschätzung, welche es dann aber den Juristen quasi unmöglich macht, eine eigenständige Bewertung vorzunehmen. Um psychologisch-psychiatrisches Denken in diesen Fällen nachvollziehbar zu machen, müssen also juristische Fragen in mit unseren Methoden beantwortbare Fragestellungen überführt werden können. Für diese Fragestellung gelten dann die üblichen Kriterien, die auf Diagnoseinstrumente angewendet werden können. Man unterscheidet generell die Sensitivität und die Spezifität eines Instruments. Die Sensitivität bezeichnet die Wahrnehmungsgenauigkeit, also die Sicherheit eines Screeninginstrumentes, keinen möglichen Fall zu übersehen. Die Spezifität bezeichnet die Treffsicherheit, dass nur solche Fälle, die auch tatsächlich auffällig sind, durch das Instrument oder die Vorgehensweise als auffällig erkannt werden. In verschiedenen Rechtskontexten müssen Rechtsgüterabwägungen getroffen werden, ob es mehr um die Sensitivität der Wahrnehmung einer Gefährdung oder mehr um die Spezifität einer Aussage geht, wenn ein Verfahren nicht Optimalität, d. h. gleich hohe Sensitivität und Spezifität gewährleisten kann. Solche optimalen Tests haben wir auch in der Biologie nur selten. Nur der kombinierte AIDS-Test entspricht mit einer fast 100%igen Sensitivität und Spezifität diesen Anforderungen, dass nahezu jeder, der mit diesem Test in einem Screening herausgefischt wird, auch tatsächlich die Problematik aufweist. Unsere psychodiagnostischen Verfahren im Rahmen der Begutachtung von Fällen der Kindeswohlgefährdung haben diese nachgewiesene Präzision nicht. Insofern muss im strafrechtlichen Kontext, z. B. bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung sexuell missbrauchter Kinder ein anderer Akzent gesetzt werden, dem hier geht es um die Spezifität, um die absolute Sicherheit der Aussage, da die *Maxime in dubio pro reo* verlangt, dass nur wenn alle Zweifel ausgeschlossen sind, jemand für eine Tat verurteilt werden soll. Wem es aber um den Kinderschutz geht, ist es manchmal gar nicht möglich oder nötig zu wissen, wer zu welchem Zeitpunkt, durch welche Handlung, welchen Schaden herbeigeführt hat. Vielmehr geht es darum, überhaupt sensitiv wahrzunehmen, ob eine Entwicklungsgefährdung bei einem Kind vorliegt, die durchaus auch multifaktoriell bedingt sein kann. Hier ist es dann nicht immer möglich oder nötig, die Bedeutung einzelner Faktoren detailliert aufzuschlüsseln, sondern es geht darum, hinsichtlich der Betreuung des Kindes eine hinreichende Sicherheit einzuführen, dass die Entwicklungsrisiken nicht weiter fortbestehen. Aus diesen grundsätzlichen testtheoretischen Überlegungen lässt sich einiges für die Strategie im Kinderschutz und für die Bewertung solcher Fälle lernen. Klar ist, dass gerade wenn es um das Wohl von Kindern geht, jeder nach einem optimalen Vorgehen strebt. Unser menschliches Vorgehen ist aber mit Feldern behaftet und es ist wahrscheinlich verantwortungsvoller, um solche Fehler zu wissen und Fehlerrisiken bewusst strategisch zu wählen bzw. in Kauf zu nehmen. Im Kinderschutz geht es primär um die Ermittlung des Hilfebedarfs und weniger um das klare Benennen einer Verursachung. Im Strafverfahren geht es ganz primär um das Benennen des Verursachers und die Sicherheit bei dieser Aussage. Häufig lassen sich beide Fragen klären. Wenn dies aber nicht möglich ist, müssen in unterschiedlichen Kontexten strategische Gewichtungen erfolgen, damit nicht Kinder unter einem inadäquaten diagnostischen Zugang zu Schaden

kommen, weil ihr Hilfebedarf nicht erkannt wird oder weil sie ohne Aussichten auf Erfolg der Belastung eines Strafverfahrens als Zeugen ausgesetzt werden.

Insgesamt besteht wegen des Optimalitätsdrucks in Kinderschuttfällen eine eher klammheimliche Auseinandersetzung mit alltäglichen Fehlern. In Großbritannien gibt es eine öffentliche Tradition der Fehleranalyse bei Kinderschuttscheidungen. Zwischen 1973 und 1994 wurden schon 45 sogenannte child abuse inquiry reports veröffentlicht. EILEEN MUNRO hat die Ergebnisse dieses Reports analysiert und zusammengefasst.³⁴ Hauptsächlich waren Fehler in der sozialen Arbeit darauf zurückzuführen, dass die getroffene Risikobeurteilung auf einer sehr schmalen Datenbasis beruhte und dass wichtige Informationsquellen vernachlässigt wurden. Die starke emotionale Beteiligung und Unfähigkeit, Fehler und Irrtümer einzuräumen, führte dann beim Umgang der Fachleute mit den Fällen zu weiteren Problemen. Sie kommt zu dem Schluss, dass Fehler in der Fallarbeit keine unvorhersehbaren Katastrophen sondern aufgrund von Haltungen und Arbeitsmängeln erwartbar sind. In einer Untersuchung für die World Childhood Foundation³⁵ fanden wir, dass ein Hilfeprozessmanagement die Kosten im Umgang mit Kinderschuttfällen nicht erhöht, aber gleichzeitig die Sicherheit der Fallführung im Umgang mit den unklaren Vernachlässigungsfällen erhöht, während andererseits vorschnelle Sicherheit in Bezug auf so genannte schwere Misshandlungsformen wie sexueller Missbrauch oder bestimmte körperliche Misshandlungsformen durch Zuwachs von differentialdiagnostischem Wissen reduziert wurden. Professionalität im Kinderschutz bedeutet auch Umgang mit möglichen Fehlern, das Wissen um Alternativhypothesen bei der Entstehung und ein ständiges in Frage stellen von möglicherweise nicht fundierten Schlüssen bei gleichzeitigem Ernstnehmen der wahrgenommenen Gefährdungslage und insbesondere des Förderungsbedarfs. Hierüber ist nämlich die Literatur sehr eindeutig. Abhängig von der Misshandlungsform, Art und Dauer der Misshandlung und moderierenden protektiven Faktoren (z. B. mütterliche Unterstützung), haben alle Formen der Kindesmisshandlung ein erhöhtes Risiko für psychiatrische Störungen als Folge. FERGUSSON und andere³⁶ zeigten z. B. für sexuellen Missbrauch ein dreifach erhöhtes Risiko an Depressionen zu erkranken, ein fünffach erhöhtes Risiko Suizidversuche vorzunehmen und ein dreifach erhöhtes Risiko für Angststörungen. Gut belegt ist auch die intergenerationale Transmission. Frühere Opfer werden dann erneut in der nächsten Generation zu Tätern. immer stärker belegt die Forschung auch neuropsychologische und neuroendokrine Korrelate von Misshandlungen, die zu bleibenden Veränderungen im Verhalten führen können.³⁷

III. Risikosituationen in der Sorgerechts- und oder Umgangsrechtsausübung

Aufgrund der kinder- und jugendpsychiatrischen und entwicklungspsychologischen Literatur³⁸ sind (Hoch-) Risikosituationen für Kinder anzunehmen, wenn schwere psychische Erkrankungen der Betreuungsperson, insbesondere bei alleinerziehen durch diese Betreu-

³⁴ MUNRO, Common errors of reasoning in child protection work, Child abuse and neglect 1999, 745 ff.

³⁵ GOLDBEK/LAIB-KOENEMUND/FEGERT, Hilfeprozess-Koordination im Kinderschutz. Ulm 2005.

³⁶ FERGUSSON/LYNSKEY/HORWOOD, sexual abuse and psychiatric disorder in young adulthood: Part I: Prevalence of sexual abuse and factors associated with sexual abuse, Journal of the American Academy of Child Adolescent Psychiatry 1996, 1355; FERGUSSON/HORWOOD/LINSKEY, Childhood sexual abuse and psychiatric disorders in young adulthood: Part II: Psychiatric outcomes of sexual abuse, Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 1996, 1365 ff.

³⁷ Eine Übersicht gibt FEGERT, in: EGGERS/FEGERT/RESCH, Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Berlin/Heidelberg 2004.

³⁸ Für eine Übersicht siehe: FEGERT/ZIEGENHAIN, Hilfen für Alleinerziehende, Münster 2003.

ungsperson bestehen. Solche Erkrankungen sind z. B. die Schizophrenie, Depression, aber auch Suizidalität und Suchtprobleme sowie Drogenabhängigkeit. Des Weiteren sind gesicherte Belastungsfaktoren häufige Wechsel des Betreuungssettings, massive sozioökonomische Belastungen oder Stigmatisierung und/oder Ausgrenzung, z. B. durch Sektenzugehörigkeit etc., Belastungen durch vorausgegangene Traumata. Weniger beachtet werden häufig die nicht selten schweren Belastungen durch die Behinderung oder schwere Erkrankung eines Geschwisterkindes, auch vorausgegangene familiengerichtliche Entscheidungen, wie z. B. erzwungener Umgang oder Belastungen durch Trennungsfolgen können sich zu Risikosituationen für die Entwicklung von Kindern auswachsen. Insofern ist im Rahmen einer kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtung in familienrechtlichen Fällen, falls es Anhaltspunkte für Risiken auf der Seite der Eltern gibt, eine Diagnose bzw. Bewertung des Krankheitsverlaufs und Prognose einer eventuell vorliegenden psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile zentral für eine realistische Einschätzung der Zukunftschancen und der Kindeswohlfrage. Hierbei ist nicht allein auf Selbst- und Fremdgefährdung bei den Eltern zu achten, sondern es geht auch darum, das Ausmaß der Behinderung sowie Ressourcen und die soziale Einbindung zu explorieren. Ganz zentral für beratungsorientierte unterstützende Ansätze ist die Evaluation der Krankheitseinsicht und der Behandlungs-compliance psychisch kranker Eltern. Hierbei neigen erwachsenenpsychiatrische Kollegen nicht selten dazu, psychisch kranke Eltern durch ihre Kinder stabilisieren zu wollen oder Kinder als „Frühwarnsystem“ einzusetzen. Damit sind Kinder in der Regel überfordert. Es geht also nicht darum zu klären, ob die Mutter das Kind braucht, sondern ob die Mutter in der Lage ist, die kindlichen Bedürfnisse wahrzunehmen, und ob sie über eine hinreichende Versorgungskompetenz verfügt. Hierbei können dynamische Einschätzungen zu verschiedenen Zeitpunkten erforderlich sein, da für manche psychiatrische Erkrankungen dadurch charakterisiert ist, dass sie starke Schwankungen im Verlauf aufweisen. In der Bundesrepublik, vor allem nach der Veröffentlichung des vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebenen Forschungsberichtes von PROKSCH³⁹ hat sich eine Diskussion darüber entfacht, ob die alleinige Sorge an sich ein Problem oder ein Risiko für Kinder darstellt, oder ob es sich dabei eher um einen Problemindikator handelt. De facto muss man feststellen, dass die gemeinsame elterliche Sorge in der Bundesrepublik Deutschland nun statistisch der Regelfall ist, wenn auch aus Sicht des Familiensenats des Bundesgerichtshofs juristisch nicht von einem Regelfall gesprochen werden kann. In % der Scheidungen wird dieses Modell der gemeinsamen Sorge gewählt und es ist eine Chance, wenn z. B. wirklich eine gemeinsame weitere Erziehung gewünscht wird und in zentralen Punkten Übereinstimmung zwischen den Eltern besteht, so dass die kindlichen Basisbedürfnisse (siehe oben) ohne Zweifel gesichert sind. Riskant kann die gemeinsame elterliche Sorge dann werden, wenn sie als Verlegenheitsmodell gewählt wird und Umgangsstreitigkeiten oder andere Streitigkeiten auf dem Rücken der Kinder fortgesetzt werden. Häufig erfahren wir in medizinischen Behandlungssituationen, die nicht selten Entscheidungen erfordern, als erste, dass ein Elternteil sich quasi nicht an der Erziehung beteiligt, nicht zu Besuchen kommt und auch nicht für Entscheidungen erreichbar ist. Diese Situation wird in der Kinder- und Jugendmedizin dadurch verschärft, dass ein Großteil der bei Kindern angewandten Medikamente gerade im Krankenhaus off-label, d. h. außerhalb des Zulassungsbereichs, angewandt wird. Bei solchen Behandlungsentscheidungen, die zwar alltäglich vorkommen, handelt es sich aber medizinrechtlich um Heilversuche, also außerordentliche Entscheidungen, die sicher der Einwilligung beider Elternteile bedürfen. Insofern muss, gerade bei chronisch kranken Kindern, die häufig auf eine Krankenhausbehandlung angewiesen

³⁹ PROKSCH, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, Köln 2002.

sind, auch dieser Aspekt der reden Verfügbarkeit beider Elternteile mit bedacht werden bzw. für die Fragen der Krankenbehandlung und für Zusammenhangsfragen eine gesonderte Regelung getroffen werden. Aus meiner Sicht stellt PROKSCH⁴⁰ in seinem Forschungsbericht die alleinige Sorge in Deutschland sehr tendenziös unter Generalverdacht. Zitat: „Die Defizite von Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge/ohne elterliche Sorge in ihrer Kooperation und Kommunikation schlagen voll durch zu Lasten ihrer Kinder, vor allem beim Recht auf Umgang..“ 34% der Kinder bei Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge haben keinen Umgangskontakt mehr, 16,8% nur selten, vs. 519% bzw. 9,2/12,7%. Der Prozentsatz der Kindesanhörung ist allerdings in Fällen alleiniger Sorge auch nach PROKSCHS Begleitforschung höher. Unlauter ist es, dass PROKSCH seine Daten so auswertet, wie wenn es sich um die Konkurrenz zweier gleichwertiger Modelle handelt, obwohl er aufgrund seiner statistischen Daten schon dargelegt hat, dass es sich um ein Regel/Ausnahme-Verhältnis handelt. Die Henne-Ei-Frage „verursacht alleinige elterliche Sorge mehr Konflikte zwischen den Eltern oder wird nach der Kindschaftsrechtsreform in Deutschland die alleinige elterliche Sorge nur noch in begründeten Extremfällen angestrebt?“, würde ich im Sinne der letzteren Formulierung behandeln. Alleinige elterliche Sorge wird nun in Deutschland angestrebt, wenn dem Kind weitere massive Belastungen erspart werden sollen, z. B. wenn der andere Elternteil eine schwere psychiatrische Erkrankung, eine Persönlichkeitsstörung aufweist und/oder bei vorausgegangener häuslicher Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung. Mein Eindruck ist, dass das Recht auf Umgang gegenüber anderen Kindesrechten und anderen Bestandteilen des Kindeswohls in fast schon grotesker Weise überidealisiert wird. Belastungen, selbst des begleiteten Umgangs, werden dagegen in der Literatur bagatellisiert. Entscheidungsprobleme im Alltag durch nicht präsente Elternteile mit gemeinsamer elterlicher Sorge, wie die oben genannten medizinischen Entscheidungen werden im familienrechtlichen Schrifttum quasi nicht diskutiert. Offensichtlich ist jedoch, dass sich in Deutschland nach der Kindschaftsrechtsreform das Schlachtfeld vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht verlagert hat. Deshalb soll nun im Anschluss dieser Bereich speziell diskutiert werden.

1. Umgangsfragen

Umgangsverwirklichung wird im familienrechtlichen Schrifttum immer stärker als Indikator für das Kindeswohl angesehen. Das deutsche Kindschaftsrecht hat mit dem begleiteten Umgang einen gerichtlichen Lösungsautomatismus häufig gegen den artikulierten Kindeswillen und ohne hinreichende Berücksichtigung von Kindesinteressen geschaffen, wenn Elterninteressen massiv aufeinanderprallen.

Häufig werden nur die Konflikte und Unterstellungen der Eltern dokumentiert, während die Belastungen der Kinder nicht systematisch Eingang in die Verfahren finden. Eine zentrale Rolle in der juristischen Debatte um den Umgang bietet eine Floskel, ein Konstrukt, das so genannte „Parental Alienation Syndrom (PAS)“, welches in der medizinischen und psychologischen wissenschaftlichen Fachliteratur nur vorübergehend und auch nur marginale Beachtung fand.⁴¹⁻³⁸ Dieses Konstrukt bringt den artikulierten Kindeswillen zum Verschwinden, da die Willensäußerung des Kindes allein als Ergebnis elterlicher Beeinflussung interpretiert und damit hinfällig wird. Damit soll nicht geleugnet werden, dass es auch nach den vorhandenen psychiatrischen Kriterien diagnostizierbare Phänomene, wie z. B. die Folie á deux und auch massive Suggestion in solchen Verfahren gibt. Allerdings wird das Konstrukt des PAS nie die Kriterien eines feststellbaren Syndroms aufweisen und somit Einzug in entsprechende diag-

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. FEGERT, Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil I), KindPrax 2001, 3 ff.; FEGERT, Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil 2). KindPrax 2001, 37 ff.

nostische Kriterien finden. Zentral erscheint mir aber, wie oben aufgeführt, dass sich auch die Diagnostik in familienrechtlichen Verfahren auf allgemein anerkannte, z. B. von der Weltgesundheitsorganisation vorgegebene Standards bezieht und dass nicht bestimmte psychologische Umschreibungen quasi als Plädierformeln frei gewählt werden können, ohne dass damit tatsächliche diagnostische Kriterien oder durch Reliabilitätsuntersuchungen untermauerte Definitionskriterien zu Grunde gelegt werden. WALLERSTEIN⁴² zeigte in ihrer Nachuntersuchung der Scheidungskinder bis ins Erwachsenenalter, dass erzwungener Umgang „zum Wohle“ und gegen den artikulierten Willen des Kindes zu Beziehungsabbrüchen bzw. kompletter Kontaktverweigerung im jungen Erwachsenenalter führte, wenn die Betroffenen dann schließlich selbst bestimmen konnten. Begleiteter Umgang ist sinnvoll in Risikosituationen, als erstes als Schutz und damit im Sinne des Kindeswohls (allerdings nur eingeschränkt möglich). Gleichzeitig kann begleiteter Umgang dafür genutzt werden, emotionale Belastungen von Kindern in dieser Situation und insbesondere den Rückgang dieser Belastung wahrzunehmen und damit unbegleiteten Umgang anzubahnen. Begleiteter Umgang ist immer problematisch, wenn er sich als Dauerlösung abzeichnet. Er ist gerade bei psychiatrisch erkrankten Eltern hilfreich in bestimmten Krankheitsphasen oder bei episodischen Verläufen. Das Gleiche gilt für andere belastende äußere Umstände, z. B. zur Unterstützung von Besuchen in Haftanstalten, Kliniken oder in akut aufgetretenen Konfliktkonstellationen, z. B. zur Wiederanbahnung von Kontakten.⁴³ KINDLER vom Deutschen Jugendinstitut⁴⁴ hat mich freundlicherweise darauf hingewiesen, dass bei der bindungstheoretisch fundierten Evaluation des begleiteten Umgangs von 26 Eltern-Kind-Paaren mehrheitlich eine Verbesserung der Interaktion (Wertschätzung und Spielfeinfähigkeit) festgestellt werden konnten. Allerdings musste auch in 23% eine Verschlechterung und in 11,5% sogar eine deutliche Verschlechterung im Verlauf festgestellt werden. Signifikante negative Prädiktoren waren Kontaktverweigerung durch das Kind und wahrnehmbare Belastung zwischen Kind und Elternteil. Die Schlussfolgerung für die Frage des begleiteten Umgangs heißt also: Interaktionsprobleme sind beobachtbar. In der leider noch nicht veröffentlichten Studie klärte die variable elterliche Spielfeinfähigkeit 80% des Zusammenhanges zwischen vorab eingeschätzter Eltern-Kind Beziehungsbelastung und ungünstigem Verlauf auf.

2. Verfahrensbeteiligung von Kindern ist Teil der Berücksichtigung des Kindeswohls

„Man kann ja nicht einfach so über ein Lebewesen hinwegentscheiden, ob nun Kind oder Jugendlicher. Es muss ja wenigstens gefragt werden, auch wenn man nicht akzeptiert wird.“⁴⁵

Mitsprachemöglichkeiten im Entscheidungsprozess erhöhen die wahrgenommene Fairness selbst dann, wenn keine Kontrolle hinsichtlich des Ergebnisses der Entscheidung besteht. In der Psychologie wird dieses Phänomen als „Voice Effect“ bezeichnet. Dies bedeutet, dass rechtliches Gehör dazu führt, dass man das Gefühl hat, die eigene Stimme wurde gehört. Dies wiederum führt zu höherer Akzeptanz und Bindung an die folgende Entscheidung. Diese Chance des Voice Effects, welche der Gesetzgeber sich in der alltäglichen politischen Praxis

⁴² Deutsch: WALLERSTEIN/LEWIS/BLAKESLEE; Scheidungsfolgen - die Kinder tragen die Last, eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster 2002.

⁴³ Vgl. FEGERT, Wann ist der begleitete Umgang, wann der Ausschluss des Umgangs indiziert?, FPR 2002,219 ff.

⁴⁴ Persönliche Mitteilung, basierend auf dem noch unveröffentlichten Abschlussbericht der ministeriellen Begleitforschung von FTHENAKIS; hier der Beitrag von REINHOLD/FRIEDRICH/KINDLER.

⁴⁵ Mädchen, 8 Jahre, in: FEGERT/HASSLER, Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten, Herbolzheim 2000; ROTHÄRMEL/DIPPOLD/WIETHOFF et al., Patientenaufklärung, Informationsbedürfnis und Informationspraxis in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. Göttingen 2006, gefördert von VW II/74904.

ja nie entgehen lässt (deshalb zahlreiche Anhörungen etc. auf der politischen Ebene), sollte auch in familiengerichtlichen Verfahren in Bezug auf Kinder regelmäßig genutzt werden. Insofern ist die Verfahrensbeteiligung von Kindern in sie betreffenden Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren nicht nur ein Gebot, welches sich aus der UN Kinderrechtskonvention ableiten lässt, sondern es ist a priori ein Beitrag zur besseren Akzeptanz und zur besseren Verarbeitung von Entscheidungen, die Kinder betreffen. In Deutschland kann allerdings seit der Kindschaftsrechtsreform beobachtet werden, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge derzeit in der Regel überhaupt keine Kindesanhörung mehr erfolgt. Informationsrechte von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von den Eltern, werden trotz entsprechender Anregungen, die frühzeitig artikuliert wurden,⁴⁶ nicht etabliert. Derzeit ist die Qualität der Partizipation von Kindern an Verfahren weitgehend abhängig von den Kindeseltern. Diese haben aber gerade in hochstrittigen Fällen häufig Interessenkonflikte. Insofern ist zu fordern, dass die betroffenen Kinder direkt Adressaten von Beratungs- und Informationsangeboten durch Jugendbehörden und Gerichte werden. Generell muss festgestellt werden, dass gerade mit Blick auf das Kindeswohl von einem Beteiligungsparadoxon⁴⁷ gesprochen werden muss. Gut geförderte Kinder, ohne Entwicklungsdefizite und Behinderungen oder psychischen Störungen, die keine Misshandlung oder Vernachlässigung über lange Zeit in der frühen Kindheit erlebt haben, haben in der Regel die besten Voraussetzungen, um bei Entscheidungen zu partizipieren. Die Kinder aus den oben genannten Belastungssituationen und mit starken Interessenskonflikten, welche die höchste Notwendigkeit einer eigenständigen Beteiligung im Verfahren aufweisen würden, haben oft die geringsten Möglichkeiten sich zu artikulieren und wurden auch schon im Alltag von ihren Eltern bislang nicht hinreichend in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt.

MANUELA STÖTZEL führte im Rahmen ihrer Dissertationsarbeit eine Untersuchung zur Verfahrenspflegschaft in Deutschland nach der Kindschaftsrechtsreform durch.⁴⁸ Hier zeigte sich, dass 154% der befragten Kinder trotz Verfahrenspflegschaft nicht bei Gericht angehört wurden (52 befragte Kinder). Fast % der befragten Verfahrenspfleger (bezogen auf 160 Kinder von 82 Verfahrenspflegern) gaben an, dass Kinder nicht angehört bzw. nicht in ihrem Beisein angehört wurden. Das Durchschnittsalter der Kinder in dieser Stichprobe lag in einem durchaus „anhörbaren“ Altersbereich. Die Verfahrenspflegschaft wurde generell von den Kindern positiv erlebt. In der Praxis bedeutet dies, dass gerade in einer Konfliktsituation in der viele Eltern mit sich selbst beschäftigt sind, es einer systematischen Beachtung der Meinung der betroffenen Kinder bedarf. Hierfür brauchen Kinder alters- und entwicklungsentsprechende Informationen. Wenn Kinder Umgangssituationen verweigern oder als belastend erleben, müssen diese Willensäußerungen oder Symptome ernst genommen werden, sie dürfen nicht pauschal als Beeinflussungsergebnis abgetan werden. Eine Argumentation allein mit dem nicht validierten PAS-Konzept, erhält den Konflikt auf der Ebene der Eltern und verschont den umgangserzwingenden Elternteil vor einer kindbezogenen Realitätsprüfung seiner Wünsche.

⁴⁶ Eine Übersicht in: FEGERT (Fn. 1).

⁴⁷ FEGERT, Aspetti psicoterapeutici e psichiatrici relativi ai riconoscimento e ai rafforzamento della posizione del minore in diversi ambienti processuali in Germania, Atti del convegno, 3-4 novembre 1997, Verso un diritto minorile europeo, 1998.

⁴⁸ STÖTZEL/FEGERT, Die Verfahrenspflegschaft aus Sicht der vertretenen Kinder, Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft (gemäß § 30 FGG) unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes, ZfJ 2005, 175 ff.

IV. Fazit

Alle Beteiligten in familienrechtlichen Verfahren können Konflikte anheizen oder eher zu ihrer Beilegung beitragen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die konfliktärmste Sorgerechtsentscheidung, die die höchste Kontinuität bietet, dem Kindeswohl am ehesten entspricht. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass Umgang mit dem anderen Elternteil generell den Kindesinteressen entspricht. In den Streitfällen aber ist die psychische Situation des Kindes und sind die jeweiligen Belastungsfaktoren der Eltern zu berücksichtigen. Reale Gefährdungen des Kindeswohls, z. B. während des Umgangs oder durch die Ausübung des Sorgerechts, sind weitestgehend auszuschließen. Anwälte und Anwältinnen sollten nicht durch aggressive Vorträge in diesen Angelegenheiten noch „Öl ins Feuer gießen“.

Beratung und Umgangsbegleitung sind wichtige Hilfsmittel für überschaubare Zeiträume, in der Regel nicht auf Dauer. Immer wieder muss betont werden, dass trotz aller Verbesserungen im Familienrecht nach wie vor aktiv versucht werden muss, die Perspektive der Kinder und die Wahrnehmung ihres Willens in den Verfahren nicht aus dem Blick zu verlieren. In der BRD wird derzeit das so genannte Cochemer Modell, welches die Änderung der Rolle des Anwal/der Anwältin in streitigen Familiensachen zum Ziel hat, sehr kontrovers diskutiert. Es sieht eine juristische Begleitung in Verfahren, aber kein aktives Führen streitiger Auseinandersetzung z. B. durch seitenlange vorwurfsvolle Schriftsätze vor. Stattdessen soll eine unverzügliche Mitteilung ans Gericht, dass Regelungsbedarf bezüglich Sorge- bzw. Umgangsrecht besteht, erfolgen, dann soll eine rasche erste richterliche Anhörung ein Beratungsangebot mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung auslösen. Teilweise gilt es, die Grundaspekte dieser Vorschläge von den Protagonisten und ihrer jeweiligen Persönlichkeit, die teilweise auch zu Bewertungen in der Fachöffentlichkeit geführt haben, zu trennen. Ich finde solche Bestrebungen durchaus begrüßenswert, denn chronische rechtliche Auseinandersetzungen oder ausgesetzte Entscheidung belasten eindeutig die Kinder. Dies gilt aber auch für ausgesetzte Entscheidungen während eines Beratungsprozesses. Auch hier gilt eine Grunderkenntnis aus der neueren Psychotherapieforschung, die besagt, dass die meisten messbaren Verhaltensänderungen entweder in den ersten Sitzungen oder eben nicht auftreten. Insofern muss bei allem Beratungsoptimismus doch auch gerade in den massiven Streitfällen, in denen schmutzige Wäsche gewaschen wird und die so typisch sind für ein Gutachten, welche Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten im familiengerichtlichen Verfahren zu bearbeiten haben, eine gewisse Beratungsskepsis erlaubt bleiben. KONRAD LORENZ hat den langen Weg von der Beratung zur Verhaltensänderung einmal folgendermaßen zusammengefasst: Gesagt ist nicht gehört, gehört ist nicht verstanden, verstanden ist nicht einverstanden, einverstanden ist nicht durchgeführt, durchgeführt ist nicht beibehalten. Auf allen diesen Stufen des Prozesses kann ein Unterstützungsbedarf auch durch die Familiengerichtsbarkeit entstehen. Deshalb sind Kindeswohlfragen keine statischen, einmal zu klärenden Fragen, sondern Fragen, die sich auch bei gut angelaufenen Prozessen immer wieder stellen können.

Dieser Beitrag erschien zuerst In: Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler: Dritte Schweizer FamilienrechtsTage 23./24.2.2006, Stämpfli-Verlag, Bern

Heinz Kindler

Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder

Einleitung

Mein Beitrag auf diesem Arbeitsforum hat die Aufgabe für eine gemeinsame Grundlage im Hinblick auf unseren Wissenstand zu Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder zu sorgen. Auf dieser Grundlage können dann Folgerungen für die Jugendhilfe erörtert werden. Wenn es um Zusammenhänge zwischen häuslicher Gewalt und Kindeswohl geht, ist zunächst in der Regel wenig strittig, dass Kinder generell mit Angst, Mitleid, Belastung und Hilflosigkeit auf miterlebte Partnergewalt reagieren. Dies zeigt sich beispielsweise in Interviews mit betroffenen Kindern zu ihrem Erleben (z.B. Ericksen & Henderson 1992, Mullender et al. 2001, Strasser 2001), aber auch in Verhaltensreaktionen, wie etwa einem erhöhten Erregungsniveau (z.B. mit nachfolgenden Schlafproblemen) (Graham-Bermann & Levendosky 1998, Levendosky et al. 2003). Weit weniger einheitlich ist die Einschätzung von Öffentlichkeit und Fachkräften hingegen, wenn es um die Frage geht, inwieweit häusliche Gewalt über das belastende unmittelbare Erleben hinaus eine Gefahr für das Kindeswohl darstellen kann, also geeignet ist, die Entwicklung betroffener Kinder in erheblichem Ausmaß zu beeinträchtigen. Genau aufgrund dieser Einschätzungsunsicherheit stelle ich diese Frage im Mittelpunkt meines Beitrages.

Bevor wir uns die Befundlage ansehen, muss ich allerdings eine einschränkende Anmerkung machen. Häusliche Gewalt bezeichnet hier allgemein alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen, die sich durch eine Partnerschaft miteinander verbunden fühlen oder gefühlt haben. Solche Gewalt tritt in verschiedenen Mustern auf (für eine Forschungsübersicht siehe Dixon & Browne 2003). Ein Muster gelegentlicher, wenig verletzungsträchtiger und oft wechselseitiger körperlicher Auseinandersetzungen scheint hierbei in allen westlichen Gesellschaften relativ weit verbreitet (für eine Übersicht siehe Archer, 2000a). Wiederholte, verletzungsträchtige Gewalttaten in Partnerschaften, die zudem häufig in ein Muster von Kontrolle und Abwertung der Partnerin oder des Partners eingebunden sind, sind dagegen seltener und werden überwiegend, wenngleich nicht ausschließlich, von Männern ausgeübt (z.B. Pan et al., 1994; Archer, 2000b; Johnson, 2001, Ehrensaft et al. 2004). Die nachfolgende Übersicht über Entwicklungsbelastungen bei Kindern, die häusliche Gewalt miterleben mussten, bezieht sich vor allem auf die zuletzt genannte Form von Gewalt, da diese Form im Mittelpunkt nahezu aller hierzu vorliegenden Studien steht. Es wurden also vor allem Kinder untersucht, die wiederholt schwere körperliche Gewalt und anhaltende psychische Gewalt des (sozialen) Vaters gegen die Mutter erlebt hatten. Generalisierungen der berichteten Befunde auf Kinder, die nur bei einer oder bei sehr wenigen Gelegenheiten eine nicht verletzungsträchtige Gewalt in Abwesenheit eines Musters psychischer Misshandlung erlebt haben, sind nicht ohne weiteres möglich.

Befundgrundlage

Der mittlerweile erreichte Forschungsstand stützt sich auf weltweit deutlich mehr als einhundert empirische Untersuchungen in die mehrere tausend betroffene Kinder einbezogen wurden (für Forschungsübersichten siehe z.B. Moffitt & Caspi 1998, Kindler 2002, Kitzman et al. 2003, Wolfe et al. 2003). Vorliegende Untersuchungen stammen vorwiegend aus den USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Großbritannien und Israel. In der Bundesrepublik haben Übersichtsarbeiten von Kavemann (2000) und Heynen (2001), sowie mehrere Beiträge zur Situation von Kindern in Frauenhäusern (z.B. Winkels & Nawrath 1990, Bingel & Selg 1998) die Diskussion eröffnet. Qualitativ gute empirische Arbeiten aus dem deutschsprachi-

gen Raum sind aber noch selten (für eine Ausnahme siehe etwa Enzmann & Wetzels 2001). Anfang dieses Jahres haben Kavemann & Kreyszig (2006) das vorhandene Wissen in einem Handbuch „Kinder und häusliche Gewalt“ zusammengetragen.

Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern nach häuslicher Gewalt

Entwicklungsbeeinträchtigungen können in sehr unterschiedlicher Weise gefasst werden. Schwerpunkte der Forschung bei Kindern nach häuslicher Gewalt waren bisher die Untersuchung zu Verhaltensauffälligkeiten und zu Beeinträchtigungen in der kognitiven oder sozialen Entwicklung.

In den ersten Untersuchungen wurde die Verhaltensanpassung von Kindern nach häuslicher Gewalt mittels halbstandardisierter Befragungen von Frauenhausmitarbeiterinnen oder Müttern erhoben. Hierbei wurde beispielsweise nach schwerwiegenden Verhaltensproblemen gefragt. Im Ergebnis beschrieben Fachkräfte aus Frauenhäusern bei 30 bis 60 % der von ihnen betreuten Kinder deutliche Verhaltensauffälligkeiten, während weniger als ein Fünftel der einbezogenen Kinder unbelastet erschien (z.B. Jaffe et al. 1990; für eine Einschätzung aus Deutschland siehe Wurdak & Rahn 2001). In der größten vorliegenden Studie mit mehr als 40.000 einbezogenen Kindern waren für die Fachkräfte bei etwa 40% der betreuten Kleinkinder (1-2 Jahre) emotionale Probleme erkennbar, gleiches galt für mehr als 50% der älteren Kinder, die zu einem ähnlich hohen Anteil auch Probleme im sozialen Verhalten zeigten (Lundy & Grossmann 2005).

Ergänzt wurden diese Untersuchungen im Lauf der Zeit zunehmend durch Studien, in denen standardisierte Fragebögen zu kindlichen Verhaltensauffälligkeiten zum Einsatz kamen, beispielsweise der auch in Deutschland verbreitete „Verhaltensfragebogen für Kinder und Jugendliche (CBCL)“. Mit dem Einsatz solcher Fragebögen stieg die Aussagekraft der Studien, da für diese Fragebögen repräsentative Erhebungen und Normierungen zur Verfügung stehen, die globale Einschätzung der Verhaltensanpassung auf der Grundlage vieler Einzelangaben gebildet wurde und damit zuverlässiger war und Kontrollgruppen von Kindern, die keine häuslicher Gewalt erlebt hatten, leichter einbezogen werden konnten. In der Regel wurden Zusammenhänge zwischen miterlebter häuslicher Gewalt und zwei Aspekten der globalen Verhaltensanpassung berichtet: Zum einen Zusammenhänge zu Verhaltensauffälligkeiten, die in Form von Unruhe oder Aggressivität nach Außen gerichtet sind, und zum anderen Zusammenhänge zu Verhaltensauffälligkeiten, die in Form einer ausgeprägten Niedergeschlagenheit oder Ängstlichkeit nach Innen gerichtet sind. Nach Außen gerichtete Auffälligkeiten werden meist als „Externalisierung“, nach Innen gerichtete Auffälligkeiten als „Internalisierung“ bezeichnet. Im Ergebnis zeigte sich in neun Studien mit Kontrollgruppe, die bis Ende 2002 erschienen waren und in die mehr als 800 Kinder einbezogen worden waren, für den Bereich der Internalisierung ein im Mittel stark ungünstiger Effekt eines Miterlebens von häuslicher Gewalt (fast sechsfach erhöhte Rate an behandlungsbedürftigen Auffälligkeiten), für den Bereich der Externalisierung ein im Mittel moderat ungünstiger Effekt (mehr als zweifach erhöhte Rate an behandlungsbedürftigen Auffälligkeiten) (Kindler 2002). Seitdem sind weitere Analysen erschienen, die diese Ergebnisse bekräftigt haben (z.B. Kitzman et al. 2003). Um die Befunde einordnen zu können, ist es sinnvoll zum Vergleich methodisch ähnliche Untersuchungen mit Kindern, die anderen Belastungen ausgesetzt waren, heranzuziehen. Dabei fanden sich für ein Aufwachsen in relativer Armut oder das Miterleben einer Scheidung der Eltern im Mittel schwächere Zusammenhänge zu kindlichen Verhaltensauffälligkeiten, während das Erleben körperlicher Kindesmisshandlungen sich im Mittel stärker negativ auswirkte. Von der Stärke der Effekte her in etwa vergleichbar war ein Aufwachsen mit einem oder zwei alkoholkranken Eltern-teilen (Kindler 2002). Dies ist unter anderem

deshalb bemerkenswert, weil in unserer Gesellschaft bei der Alkoholabhängigkeit eines Elternteils Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Familiengerichtes zum Schutz betroffener Kinder regelhaft als gerechtfertigt angesehen werden (z.B. Harnach-Beck, 1995), während dies bei Kindern, die häusliche Gewalt miterleben müssen, nicht mit gleicher Regelmäßigkeit der Fall ist.

In einer Reihe von Untersuchungen wurde danach gefragt, ob Jungen oder Mädchen stärker belastet auf ein Miterleben von häuslicher Gewalt reagieren. Nach gegenwärtigem Wissensstand lässt sich diese Frage dahingehend beantworten, dass auf der Ebene globaler Verhaltensauffälligkeit Jungen und Mädchen ähnlich belastet zu reagieren scheinen (Kitzman et al. 2003). Dabei überwiegen auch bei Jungen internalisierende Auffälligkeiten, während eine erhöhte Unruhe oder Aggressivität auch bei Mädchen auftreten kann. Neben dieser grundlegenden Geschlechterähnlichkeit gibt es allerdings auch einige Hinweise auf mögliche spezifische Geschlechtsunterschiede. So neigten in einer Untersuchung etwa besonders Mädchen dazu sich für die Gewalt (mit-)verantwortlich zu fühlen, während Jungen den Bedrohungsaspekt der Gewalt intensiver zu erleben schienen (Kerig 1998). Weiterhin scheinen Mädchen externalisierende Auffälligkeiten häufiger nur im sozialen Nahfeld zu zeigen, während bei Jungen die Gefahr einer Chronifizierung externalisierende Auffälligkeiten höher ist. Insgesamt fehlen aber noch gute Studien zu geschlechtsbezogenen Aspekten des Umgangs von Kindern mit der Belastung durch häusliche Gewalt.

Belastungen kindlicher Entwicklung lassen sich aber nicht auf Verhaltensauffälligkeiten reduzieren. Vielmehr müssen auch Prozesse bedacht werden, die die Entwicklung von Kindern in der Summe und langfristig erheblich beeinträchtigen können, dabei aber (zumindest zunächst) unterhalb der Schwelle zur klinisch bedeutsamen Verhaltensauffälligkeit bleiben. So ist es etwa möglich, dass Gewalterfahrungen Kinder auf „Risikopfaden“ (vgl. z.B. Rutter 1995) platzieren, die mit größerer Wahrscheinlichkeit in ungünstigen Entwicklungsergebnissen resultieren. Im Hinblick auf häusliche Gewalt befinden sich vor allem zwei Risikopfade in der Diskussion. Zum einen wird vermutet, dass ein wiederholtes Miterleben von häuslicher Gewalt die Lernbereitschaft bzw. Konzentrationsfähigkeit von Kindern untergräbt, so dass Rückstände in der kognitiven Entwicklung entstehen können, die dann über die Schuljahre hinweg den Schulerfolg erheblich beeinträchtigen können (z.B. Huth-Bocks et al. 2001). Zum anderen wird vermutet, von häuslicher Gewalt betroffene Kinder könnten im Hinblick auf Gleichaltrigenbeziehungen im Kindesalter, romantische Beziehungen im Jugendalter und Partnerschaftsbeziehungen im Erwachsenenalter weniger Fähigkeiten zu einer konstruktiven Konfliktbewältigung und eine höhere Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt erlernen und dadurch erheblich in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden (z.B. Graham-Bermann & Hughes 1998).

Bezüglich des angesprochenen kognitiv-schulischen Risikopfades fehlen bislang umfassende Längsschnittstudien, die Schritt für Schritt aufzeigen könnten wie miterlebte häuslicher Gewalt die Konzentration und Lernbereitschaft, sowie nachfolgend den Schulerfolg beeinflusst. Allerdings wurde in mehr als 15 Einzelstudien Konzentrationsfähigkeit, Entwicklungsstand, Intelligenz und Schulleistung bei Kindern, die in der Vorgeschichte Partnergewalt hatten miterleben müssen, untersucht und mit Kontrollgruppen bzw. Normwerten (z.B. für die Intelligenz) verglichen. Im Mittel erbrachten diese Studien einen deutlichen ungünstigen Zusammenhang zwischen einem kindlichen Miterleben von häuslicher Gewalt und der kognitiven Entwicklung (Kindler 2002, Kitzmann et al. 2003). Beeinträchtigungen zeigten sich sowohl bei der Konzentrationsfähigkeit (z.B. Becker & McCloskey 2002), als auch bei der Intelligenz (z.B. Koenen et al. 2003) und dem Entwicklungsstand bzw. der Schulleistung (z.B. Wildin et al. 1991). Der Effekt trat bei globalen und integrativen Maßen für die kognitive Ent-

wicklung (z.B. globaler Entwicklungsstand, durchschnittliche Schulleistung) deutlicher zu Tage als bei speziellen Aspekten der abstrakten Denkfähigkeit (z.B. räumliches Vorstellungsvermögen). Eine englische Studie (Koenen et al. 2003) konnte zeigen, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt unabhängig von genetischen Einflüssen auf die Intelligenz zu einer Unterdrückung des intellektuellen Potenzials von Kindern führt, die umso stärker ausfällt, je häufiger häusliche Gewalt miterlebt wird. Einige Befunde verdeutlichen die lebenspraktische Bedeutung der negativen Wirkung von häuslicher Gewalt auf die kognitive Entwicklung. So fanden etwa Wildin et al. (1991) bei etwa 40 Prozent betroffener Kinder ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutsame Schulschwierigkeiten. In einer Studie von Mathias et al. (1995) wiesen über 40 Prozent der untersuchten Kinder in einem standardisierten Lesetest einen Fähigkeitsrückstand von einem oder mehreren Jahren auf. In der Untersuchung von Koenen et al. (2003) lag der mittlere Unterdrückungseffekt von miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die Intelligenz bei 8 IQ-Punkten und damit in einer Größenordnung, die umgekehrt durch Fördermaßnahmen nicht leicht zu erreichen ist.

Noch etwas aussagekräftiger ist die Befundlage zu Zusammenhängen zwischen häuslicher Gewalt und Beeinträchtigungen der sozialen Entwicklung, also dem zweiten angesprochenen Risikopfad. In diesem Bereich liegen beispielsweise zwei Längsschnittstudien von der Kindheit bis ins Jugendalter bzw. junge Erwachsenenalter vor. Beide Arbeiten konnten einen Zusammenhang zwischen dem Miterleben von häuslicher Gewalt gegen die Mutter in der Kindheit und dem späteren Erdulden bzw. Ausüben von Beziehungsgewalt im jungen Erwachsenenalter aufzeigen (Ehrensaft et al. 2003, Linder & Collins 2005). Unterstützt werden diese Befunde durch mehrere Studien, in denen Erwachsene nach häuslicher Gewalt in ihrer jetzigen Partnerschaft und rückblickend nach häuslicher Gewalt in der Herkunftsfamilie gefragt wurden (für eine Forschungsübersicht siehe Delsol & Margolin 2004). Zusätzlich konnte in weiteren Untersuchungen belegt werden, dass einige Kinder nach häuslicher Gewalt stereotypere Geschlechtsrollenbilder entwickeln (Graham-Bermann & Brescoll 2000), sich einen aggressiven Verhaltensstil aneignen (Graham-Bermann & Levendosky 1997), größere Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Freundschaftsbeziehungen haben (Moore & Pepler 1998, McCloskey & Stuewig 2001) und Einschränkungen in der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung aufweisen (Ballif-Spanvill et al. 2003). Insgesamt liegen damit einige gute Hinweise dafür vor, dass häusliche Gewalt Partnergewalt in der Kindheit das Erlernen von Beziehungsfähigkeiten und damit einen für das Lebensglück zentralen Bereich beeinträchtigen kann und über eine Tendenz zur Wiederholung der Gewalt in späteren Partnerschaften auch das Leben anderer Menschen und der nachfolgenden Generation negativ beeinflussen kann.

Ein Teil der Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, erfährt in der Familie auch noch weitere Belastungen, etwa Kindesmisshandlung oder die Suchterkrankung mindestens eines Elternteils. Beispielsweise waren in mehreren Untersuchungen an Kindern in Frauenhäusern 30 bis 60 % der Kinder vom Vater bzw. dem Partner der Mutter auch selbst misshandelt worden (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2002). Ebenso zeigten Untersuchungen, die nicht in Frauenhäusern, sondern an Stichproben aus der allgemeinen Wohnbevölkerung durchgeführt wurden, dass häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung auch hier häufig miteinander einhergehen. So fanden etwa McCloskey & Stuewig (2001) bei Partnergewalt eine Rate von über vierzig Prozent betroffener Kinder, die vom Vater bzw. dem Partner der Mutter körperlich misshandelt worden waren. In einer anderen Studie wuchs das Risiko einer Kindesmisshandlung umso mehr je häufiger ein Mann Gewalt gegen die Partnerin ausgeübt hatte (Ross 1996). Von etwa 5 % bei einem gewalttätigen Ereignis pro Jahr stieg dieses Risiko auf nahezu 100 % bei Männern, die fast wöchentlich gegen die Partnerin zu Gewalt griffen.

In ähnlicher Weise müssen Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, auch häufiger als andere Kinder die Suchterkrankung eines oder beider Elternteile bewältigen (z.B. Dong et al. 2004). Um also ein umfassendes Bild von Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern nach Partnergewalt zu bekommen, ist es notwendig auch auf Gruppen von Kindern einzugehen, die sich mit einem Zusammenwirken mehrerer Belastungsfaktoren in ihrem Leben auseinandersetzen müssen. Hierzu wurden in den letzten Jahren vermehrt Studien vorgelegt (z.B. Ritter et al. 2002, Maughan & Cicchetti 2002, Yates et al. 2003). Die bisherigen Befunde zeigen dabei dreierlei. (1) Kinder, die häuslicher Gewalt und Misshandlung ausgesetzt sind, sind im Mittel in ihrer Entwicklung schwerer beeinträchtigt als Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, aber selbst keine Misshandlung erfahren. (2) Kinder, die eine elterliche Suchterkrankung und häusliche Gewalt erleben, weisen im Mittel mehr und intensivere Beeinträchtigungen auf verglichen mit Kindern, die eine von beiden Belastungen erleben müssen. (3) Ohne hilf-reiche Intervention von Außen kann sich die ganz überwiegende Mehrzahl der von zwei oder mehr dieser Belastungen betroffenen Kinder nicht positiv entwickeln. Häusliche Gewalt als Ursache kindlicher Entwicklungsbelastungen zeigen nach häuslicher Gewalt Kinder Belastungen im Entwicklungsverlauf, so muss das Miterleben der Gewalt nicht in jedem Fall die Ursache sein. Manche der betroffenen Kinder haben beispielsweise noch andere Belastungen zu tragen. Wie sicher von einer ursächlichen Belastungswirkung eines Miterlebens von häuslicher Gewalt ausgegangen werden kann, wurde aber in mehreren Schritten geprüft. Zunächst wurde etwa in einer Reihe von Studien sichergestellt, dass negative Auswirkungen eines Miterlebens von häuslicher Gewalt auch bei solchen Kindern vorfindbar waren, die keine weiteren Gefährdungen erlebt hatten. Selbst bei einer Kontrolle alternativer Erklärungen, etwa Kindesmisshandlung oder ungünstiger genetischer Merkmale, blieben Belastungseffekte bestehen. Weiterhin zeigten sich im Hinblick auf die Auswirkungen von häuslicher Gewalt sogenannte „Dosis-effekte“, d.h. Kinder mit vielen und massiven Erfahrungen von häuslicher Gewalt waren im Mittel auch am schwersten beeinträchtigt. Zudem liegen erste Längsschnittstudien vor, die auf eine nachhaltig wirksame, erst nach Gewalterfahrungen auftretende Belastung hindeuten. Schließlich verstehen wir auch im Bereich des Miterlebens von häuslicher Gewalt zunehmend besser, wie die vermittelnden Mechanismen zwischen Gewalterfahrungen und negativen Folgen aussehen. Insgesamt liegt also eine Anzahl von Hinweisen auf eine ursächliche Belastungswirkung des Miterlebens von häuslicher Gewalt im Entwicklungsverlauf von Kindern vor (für eine Übersicht und genauere Erörterung siehe Kindler 2006).

Folgerungen für die Jugendhilfe

Für die Jugendhilfe haben die dargestellten Befunde mehrere Bedeutungen. Zunächst einmal ist in Anbetracht der Untersuchungsergebnisse kaum von der Hand zu weisen, dass das Miterleben häuslicher Gewalt in der Regel eine Belastung für Kinder darstellt und bei einem substanziellen Teil der Fälle zu bedeutsamen Entwicklungsbeeinträchtigungen zumindest beiträgt. Daraus ergibt sich die etwa von Meysen (2004) und Struck (2006) vorgenommene Einschätzung, häusliche Gewalt sei häufig ein Indikator für einen Hilfebedarf nach dem SGB VIII. Freilich ist die Jugendhilfe in der Praxis bisher nur sehr zögerlich zu Angeboten an diese Zielgruppe bereit. Vielfach werden Hilfen aus Töpfen der Frauenhilfe und des Opferschutzes, nicht aber aus dem Bereich der Jugendhilfe finanziert.

Weiterhin kann häusliche Gewalt auch einen Risikoindikator im Hinblick auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung darstellen. Hauptsächlich lässt sich dies aus dem Umstand einer nicht unerheblichen Schnittmenge von häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung ableiten. Entsprechend zählt wiederholte häusliche Gewalt zu den stärksten bekannten (statistischen)

Risikofaktoren für eine Kindesmisshandlung (Kindler im Druck). Unter Umständen macht das Vorliegen häuslicher Gewalt also die nähere Prüfung der Lebenssituation eines Kindes erforderlich. Mitunter entsteht hierbei der Eindruck einer eingeschränkten Erziehungsfähigkeit bei einem Gewalt erleidenden Elternteil. Deshalb sollten Fachkräfte darüber Bescheid wissen, dass unter dem Eindruck wiederholter Gewalt Erziehungsfähigkeit und die Beziehung zum Kind zeitweise beeinträchtigt sein können, ohne dass es sich aber um eine dauerhafte Einschränkung handeln würde (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2002). Ohne genaue Betrachtung der Vorgeschichte sollte daher in gewaltgeprägten familiären Situationen mit der Einschätzungen bezüglich einer dauerhaften Einschränkung der Erziehungsfähigkeit bei Gewalt erleidenden Elternteilen sehr vorsichtig umgegangen werden. Schließlich stellt häusliche Gewalt auch einen beachtenswerten Faktor bei der Regelung von Umgangskontakten und elterlicher Sorge dar, die ja häufig eine Mitwirkung der Jugendhilfe erfordert. Zunächst ist dabei zu berücksichtigen, dass häusliche Gewalt häufig nicht mit einer Trennung der Partner endet, betroffene Kinder aber einen Anspruch auf Unterbrechung und Beendigung häuslicher Gewalt haben. Um einzelfallbezogen angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen zu können ist es notwendig, grundlegendes Wissen über die Einschätzung von Gewaltrisiken stärker in die bundes-deutsche Familienrechtspraxis einzubringen (Kindler et al. 2004, Dutton & Kopp 2000). Zudem ist es wichtig Gerichte darüber zu informieren, dass von häuslicher Gewalt betroffene Kinder eine psychosozial besonders belastete Gruppe darstellen, auf die die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB, wonach zum Kindeswohl in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört, häufig nicht ohne nähere Prüfung übertragen werden kann (für eine Erörterung siehe Kindler et al. 2004). Dies hat zum einen damit zu tun, dass häusliche Gewalt häufig alle Vertrauensbeziehungen eines Kindes, auch die Beziehung zum Gewalt erleidenden Elternteil, desorganisiert. Während es normalerweise sinnvoll ist, einem Kind alle seine Bindungen erhalten zu wollen und dies deshalb auch richtigerweise eines der Hauptziele des gegenwärtigen Kindschaftsrechts ist, kann es im speziellen Fall anhaltender Streitigkeiten nach häuslicher Gewalt vordringlich sein, einem Kind zumindest eine positive und sichere Bindung zu ermöglichen. Zweitens distanzieren sich einige Kinder nach häuslicher Gewalt in ausgeprägter Form vom Gewalt ausübenden Elternteil und bilden einen Umgangskontakten massiv entgegenstehenden Kindeswillen aus, dessen Überwindung ohne Gefährdung des Kindes nicht möglich ist. Schließlich weist das Ausüben von Gewalt in Partnerschaften im Mittel, wenngleich nicht in jedem Einzelfall, deutliche Zusammenhänge zu Einschränkungen der Erziehungs- und Kontaktfähigkeit aus, die sich insbesondere in einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Kindesmisshandlungen, einem selbstbezogenen und wechselhaften Interaktionsstil und einer fehlenden Wertschätzung für die Erziehungsleistung des hauptsächlich betreuenden Elternteils äußern können (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler & Schwabe-Höllein im Druck). Der zuletzt genannte Grund ist auch maßgeblich dafür, dass der bloße Ausschluss der Gefahr weiterer Gewalt, etwa durch Anordnung begleiteter Umgangskontakte, in manchen Fällen keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung darstellt.

Literatur

- Archer J. (2000a). Sex Differences in Aggression Between Heterosexual Partners: A Meta-Analytic Review. *Psychological Bulletin*, 126, 651-680.
- Archer J. (2000b). Sex Differences in Physical Aggression to Partners: A Reply to Frieze (2000), O'Leary (2000), and White, Smith, Koss, and Figuerodo (2000). *Psychological Bulletin*, 126, 697-702.

- Ballif-Spanvill B., Clayton C.J. & Hendrix S.B. (2003). Gender, Types of Conflict, and Individual Differences in the Use of Violent and Peaceful Strategies Among Children Who Have and Have Not Witnessed Interparental Violence. *American Journal of Orthopsychiatry*, 73, 141-153.
- Becker K.B. & McCloskey L.A. (2002). Attention and Conduct Problems in Children Exposed to Family Violence, *American Journal of Orthopsychiatry*, 72, 83-91.
- Bingel I. & Selg H. (1998). *Kinder im Frauenhaus*. Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg.
- Delsol C. & Margolin G. (2004). The role of family-of-origin violence in men's marital violence perpetration. *Clinical Psychology Review*, 24, 99-122.
- Dixon L. & Browne K. (2003). The Heterogeneity of Spouse Abuse: A Review. *Aggression and Violent Behavior*, 8, 107-130.
- Ehrensaft M.K., Cohen P., Brown J., Smailes E., Chen H. & Johnson J.G. (2003). Intergenerational Transmission of Partner Violence: A 20-Year Prospective Study. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, 741-753.
- Ehrensaft M.K., Moffitt T.E. & Caspi A. (2004). Clinically Abusive Relationships in an Unselected Birth Cohort: Men's and Women's Participation and Developmental Antecedents. *Journal of Abnormal Psychology*, 113, 258-271.
- Enzmann D. & Wetzels P. (2001). Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. *Familie, Partnerschaft und Recht*, 7, 246-251.
- Ericksen J.R. & Henderson A.D. (1992). Witnessing family violence: the children's experience. *Journal of Advanced Nursing*, 17, 1200-1209.
- Dong M., Anda R.F., Felitti V.J., Dube S.R., Williamson D.F., Thompson T.J., Loo C.M. & Giles W.H. (2004). The interrelatedness of multiple forms of childhood abuse, neglect, and household dysfunction. *Child Abuse & Neglect*, 28, 771-784.
- Dutton D.G. & Kopp R. (2000). A Review of Domestic Violence Risk Instruments. *Trauma, Violence & Abuse*, 1, 171-181.
- Graham-Bermann S.A. & Brescoll V. (2000). Gender, Power and Violence: Assessing the Family Stereotypes of the Children of Batters. *Journal of Family Psychology*, 14, 600-612.
- Graham-Bermann S.A. & Hughes H.M. (1998). The Impact of Domestic Violence and Emotional Abuse on Children: The Intersection on Research, Theory, and Clinical Intervention. *Journal of Emotional Abuse*, 1, 1-21.
- Graham-Bermann S.A. & Levendosky A.A. (1997). The social functioning of preschool-age children whose mothers are emotionally and physically abused. *Journal of Emotional Abuse*, 1, 59-84.
- Harnach-Beck V. (1995). *Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe*. Weinheim und München: Juventa.
- Heynen S. (2001). Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, 24, 83-99.
- Huth-Bocks A.C., Levendosky A.A & Semel M.A. (2001). The Direct and Indirect Effects of Domestic Violence on Young Children's Intellectual Functioning. *Journal of Family Violence*, 16, 269-290.
- Jaffe P.G., Wolfe D.A. & Wilson S.K. (1990). *Children of Battered Women*. Newbury Park: Sage.
- Johnson M.P. (2001). Conflict and control: Symmetry and asymmetry in domestic violence. In A. Booth & A.C. Crouter (Eds.), *Couples in conflict*. Mahwah: Erlbaum, 95-104.

- Kavemann B. (2000). Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*, 3, 106-120.
- Kavemann B. & Kreyssig U. (2006). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kerig P.K. (1998). Gender and Appraisals as Mediators of Adjustment in Children Exposed to Interparental Violence. *Journal of Family Violence*, 13, 345-363.
- Kindler H. (2006). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In Kavemann B. & Kreyssig U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 36-53.
- Kindler H. (2002). Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenfassung und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler H., Salzgeber J., Fichtner J. & Werner A. (2004). Familiäre Gewalt und Umgang. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 51, 1241-1252.
- Kitzmann K.M., Gaylord N.K., Holt A.R. & Kenny E.D. (2003). Child Witnesses to Domestic Violence: A Meta-Analytic Review. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, 339-352.
- Koenen K., Moffitt T.E., Caspi A., Taylor A. & Purcell S. (2003). Domestic Violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. *Development and Psychopathology*, 15, 297-311.
- Levendosky A., Huth-Bocks A., Shapiro D. & Semel M. (2003). The impact of domestic violence on the maternal-child relationship and preschool-age children's functioning. *Journal of Family Psychology*, 17, 275-287.
- Linder J.R. & Collins A.W. (2005). Parent and Peer Predictors of Physical Aggression and Conflict Management in Romantic Relationships in Early Adulthood. *Journal of Family Psychology*, 19, 252-262.
- Lundy M. & Grossman S.F. (2005). The Mental Health and Service Needs of Young Children Exposed to Domestic Violence: Supportive Data. *Families in Society*, 86, 17-29.
- Mathias J.L., Mertin P. & Murray A. (1995). The Psychological Functioning of Children from Backgrounds of Domestic Violence. *Australian Psychologist*, 30, 47-56.
- Maughan A. & Cicchetti D. (2002). Impact of Child Maltreatment and Interadult Violence on Children's Emotion Regulation Abilities and Socioemotional Adjustment. *Child Development*, 73, 1525-1542.
- McCloskey L.A. & Stuewig J. (2001). The quality of peer relationships among children exposed to family violence. *Development and Psychopathology*, 13, 83-96.
- Meysen T. (2004). Brücken vom Gewaltschutzgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe. *Das Jugendamt*, 77, 61-70.
- Moffitt T.E. & Caspi A. (1998). Annotation: Implications of Violence between Intimate Partners for Child Psychologists and Psychiatrists. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 39, 137-144.
- Moore T.E. & Pepler D.J. (1998). Correlates of Adjustment in Children at Risk. In Holden G.W., Geffner R. & Jouriles E.N. (Eds), *Children Exposed to Marital Violence. Theory, Research, and Applied Issues*. Washington: APA Press, 157-184.
- Mullender A., Kelly L., Hague G., Malos E. & Umme I. (2001). Children's needs, coping strategies and understanding of women abuse. Full report of research activities and results. London: Economic & Social Research Council.
- Pan H.S.; Neidig P.H. & O'Leary D.K. (1994). Predicting Mild and Severe Husband-to-Wife Physical Aggression. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 62, 975-981.

- Ritter J., Stewart M., Bernet C., Coe M. & Brown S.A. (2002). Effects of Childhood Exposure to Familial Alcoholism and Family Violence on Adolescent Substance Use, Conduct Problems, and Self-Esteem. *Journal of Traumatic Stress*, 15, 113-122.
- Ross S.M. (1996). Risk of Physical Abuse to Children of Spouse Abusing Parents. *Child Abuse & Neglect*, 20, 589-598.
- Rutter M. (1995). Clinical Implications of Attachment Concepts: Retrospect and Prospect. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 36, 549-571.
- Strasser P. (2001). *Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder*. Innsbruck: Studien Verlag.
- Struck N. (2006). Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kindern und Jugendliche bei häuslicher Gewalt – Konsequenzen für die Jugendhilfe. In Kavemann B. & Kreyssig U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 443-455.
- Wildin S.R., Williamson D.W. & Wilson G.S. (1991). Children of Battered Women: Developmental and Learning Profiles. *Clinical Pediatrics*, 30, 299-304.
- Winkels C. & Nawrath C. (1990). *Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in Nord-rhein-Westfalen*. Düsseldorf: Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Wolfe D.A., Crooks C.V., Lee V., McIntyre-Smith A. & Jaffe P.G. (2003). The Effects of Children's Exposure to Domestic Violence: A Meta-Analysis and Critique. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 6, 171-187.
- Wurdak M. & Rahn A. (2001). Kinder im Umfeld häuslicher Gewalt – Erfahrungen aus der Arbeit im Frauenhaus und Vorstellung der Jugendhilfemaßnahme „Begleiteter Umgang“ und „Kontrollierter Umgang“. *Familie Partnerschaft und Recht*, 7, 275-280.
- Yates, T. M., Dodds, M. F., Sroufe, L. A., & Egeland, B. (2003). Exposure to partner violence and child behavior problems: A prospective study controlling for child physical abuse and neglect, child cognitive ability, socioeconomic status, and life stress. *Development & Psychopathology*, 15, 199-218.

Andrea Brebeck
Kindeswohl und Kindeswille
Eine Problemskizze über die Tendenzen des Kindschaftsrechts

Wenn ich über die prekäre Situation von Müttern und Kindern in hochstrittigen Fällen von Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten spreche und dabei auf „schwierige“ Väter verweise, folgt regelmäßig der Einwand: „Ja, aber die Väter haben doch Rechte und man muss doch auch deren Interessen berücksichtigen!“. Unbestritten haben auch die Väter Rechte. Aber ich rede hier von den Sorge- oder Umgangsrecht berührenden Fällen, in denen Mutter und Vater nicht mehr gemeinsam die Belange der Kinder verfolgen, d.h. nicht mehr als kooperierende Eltern agieren können. Oft sind dieser Situation eskalierende Elternkonflikte, misslungene Beratungs- und Mediationsversuche sowie Gerichtsprozesse vorausgegangen, die die Fronten verhärten und die Übernahme einer gemeinsamen Elternschaft in den Bereich des Unwahrscheinlichen gerückt haben, sodass von manifesten Konfliktkonstellationen gesprochen werden muss. Und außerdem haben die Interessen der Väter doch wohl keinen Vorrang vor den Interessen und dem Wohl des Kindes!

Meines Erachtens werden die Bedürfnisse und Interessen – das Wohl – des Kindes in hochstrittigen Sorgerechts- und Umgangsfragen immer wieder hinter die Väterrechte gestellt. Das schließe ich u.a. aus folgenden immer wieder beobachtbaren Tatsachen:

1. Kinder werden zum Umgang mit gewalttätigen Vätern gezwungen, weil diese auf ihrem Umgangsrecht bestehen. Solche Kinder werden zwar per gerichtlicher Anordnung im Umgang mit dem Vater eine Zeit lang begleitet, betreut und beschützt, das Ziel, einen zukünftig auch unbegleiteten Umgang mit dem Vater zu ermöglichen, wird aber in jedem Fall verfolgt. Und das bleibt dem Kind meist nicht verborgen.
2. Kinder möchten aufgrund jahrelanger Sorge- und/oder Umgangsrechtsstreitigkeiten den Vater häufig nicht mehr sehen, weil der Umgang sie überfordert. Sie haben Angst vor den Streitereien, die mitunter schon lange ihren Alltag mitbestimmen und bei ihnen Spuren hinterlassen haben.
3. Gewalttätige oder vernachlässigende Väter werden kaum in die Verantwortung genommen, sich mit ihren Verhaltensmustern auseinanderzusetzen, ihr Verhalten zu ändern und damit den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihren Vater als (für-)sorgenden Elternteil zu erleben. Werden „Zwangsberatungen“ angeordnet, ist die Abbruchquote sehr hoch. Es fehlt hier sowohl an passenden Angeboten als auch an der Einsicht und dem Willen mancher Väter, die Verantwortung für ihr Fehlverhalten zu übernehmen.
4. Gerichtsprozesse, die unter dem Deckmantel des Kindeswohls den Umgang gegen den erklärten Willen des Kindes durchsetzen, dauern oft jahrelang an, sind für alle Beteiligten zermürend („Mein Kind hat aber ein Recht auf seinen Vater, auch wenn es mich im Moment ablehnt“) und fügen dem Kind großen Schaden zu. Anhörungen vor Gericht und Gutachtergespräche gehören zum Alltag dieser Kinder. Sie machen die Erfahrung, dass ihren Aussagen nicht geglaubt wird, und haben Angst, aus der Familie genommen zu werden bzw. ihre Mutter zu verlieren und zum Vater gehen zu müssen – oder in ein Heim oder in eine Pflegefamilie (Salgo 2007, Bruch 2002, auch in diesem Band). Diese Kinder erleben auch eine ständige Angst um ihre Mütter und eine dauernde Unsicherheit, wo und mit welchen Bezugspersonen sich ihre Zukunft abspielen wird.

Aus diesen Überlegungen und Beobachtungen schließe ich, dass den Vätern beim Umgangsrecht ein großes Gewicht eingeräumt wird – teilweise auf Kosten der Kinderinteressen. Darf man so etwas überhaupt sagen? Diese Debatte, in der es im Grunde um Väter- versus Kinderrechte geht, wird in der Öffentlichkeit wenig beachtet, dafür aber in Insiderkreisen (insbesondere innerhalb der Väterrechtsbewegung, vgl. Stein-Hilbers 1997, Wolde 2007) sehr emotional geführt. Ich möchte mit diesem Artikel dazu beitragen, dass diese Debatte nicht nur von einer breiteren Öffentlichkeit, sondern auch in der Praxis, Theorie und Forschung Sozialer Arbeit zur Kenntnis genommen wird und die Perspektiven und Bedürfnisse der betroffenen Kinder stärker in den Fokus gerückt werden.

Wichtige Leitgedanken des Kindschaftsrechts

In der Neuregelung des Kindschaftsrechts von 1998 fließen folgende Ideen über die Elternschaft in die Definition des Kindeswohls ein:

- Auch nach einer Trennung der Eltern sind beide biologischen Eltern für Kinder wichtig. Kontinuität, Verlässlichkeit und Stabilität in den Bindungen sollen dem Kind auch nach der Trennung zur Verfügung gestellt werden, nicht zuletzt weil die Trennung für sich genommen schon ein für Kinder sehr belastendes Ereignis ist.
- Im Sinne einer entwicklungsgemäßen Förderung des Kindes durch die Eltern sollen Kinder auch nach der Trennung ihrer Eltern eine gute ökonomische Basis haben. Dazu zählen so-

wohl die alltägliche Versorgung als auch die Ermöglichung von Anreizen für die Entwicklung des Kindes (Bindungs- und Förderungsaspekt).

Mit der gesetzlichen Regelung der gemeinsamen Sorge und des Rechtes auf Umgang mit beiden Elternteilen legt das Kindschaftsrecht einen Grundstein dafür, dass Mütter und Väter gleichermaßen in die Verantwortung für den kontinuierlichen Kontakt zum Kind und auch für die ökonomische Versorgung als Teil der elterlichen Sorge genommen werden (was die Bereitschaft zu Unterhaltszahlungen für Kinder faktisch allerdings nicht verbessert hat, vgl. Matthiessen 2004).

Bezogen auf den Umgang mit den Eltern heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter § 1684, Abs. 1: „Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt.“ Der Gesetzgeber betont hier zuvorderst die Rechte des Kindes und betont in der Formulierung auch, dass Eltern zum Umgang zuerst verpflichtet und dann berechtigt sind. In der Praxis wird der Paragraph aber häufig abweichend von dieser Rechtshierarchie umgesetzt: Wenn Kinder von ihrem Umgangsrecht keinen Gebrauch machen wollen, dann müssen sie offenbar eben. Eine „Erziehungsmaßnahme“ von beispielsweise Taschengeldentzug, um die Bereitschaft des Umgangs zu erzwingen, gilt als vertretbar und beweist darüber hinaus auch die gute Absicht der Mutter, den Vaterkontakt zu unterstützen (Salzgeber 2005). Führen diese erzieherischen Maßnahmen nicht zu dem gewünschten Erfolg und/oder unterstützt die Mutter den Kontakt zum Vater nicht, wird der Umgang notfalls durch staatliche Gewaltmittel erzwungen: Polizei, Gerichtsvollzieher, Zwangsgeld oder Zwangshaft gegen die Mutter sind mittlerweile durchaus übliche Sanktionen. Das ist selbst dann so, wenn gewichtige Gründe wie häusliche Gewalt oder sexuelle Übergriffe vorliegen, die gegen den Umgang sprechen. Solche Vorwürfe werden oft nicht angemessen ernst genommen, da den Müttern unterstellt wird, das Kindeswohl gefährdende Szenarien zu entwerfen, um im Kampf um das Kind (die Kinder) Druck auf den Vater ausüben zu können. (2) Diese Praxis steht in krassem Widerspruch zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB). Wie ist der Zwang zum Umgang damit zu vereinbaren? Wie wird Gewalt hier definiert? Welches Recht steht höher – das Recht des Kindes auf Gewaltfreiheit oder der Recht des Vaters auf den Umgang mit seinem Kind? Welche Wirkungen wird die staatliche Gewalt auf die weitere Entwicklung des Kindes haben? Mir scheint, dass hier grundlegende Abwägungen und Positionierungen vorzunehmen sind.

Gängige Meinungen und Überzeugungen zur Umsetzung des Kindschaftsrechts

Ob der Umgang mit dem Vater erzwungen wird oder nicht, dazu haben sich die Meinungen seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechts verändert. Der Gesetzgeber hat hier Spielraum gelassen, um eine Orientierung am Einzelfall zu gewährleisten. Für die Eingriffslegitimation und Entscheidungsfindung ist aber laut Zitelmann (2001: 97) folgende Kontinuität beobachtbar und deshalb zu berücksichtigen: Die kindlichen Bedürfnisse und die Herausforderungen an die Erziehung werden altersabhängig und deshalb unterschiedlich gewichtet. Diese Einzelfallorientierung erfordert eine sorgfältige Beobachtung und Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes sowie klare Kriterien in Bezug auf das Kindeswohl und die Bildung bzw. Entwicklung des Kindeswillens (Dettenborn 2007). So weit, so gut. In der Praxis ist jedoch anderes zu beobachten.

Wenn Kinder, insbesondere Jüngere (etwa 6- bis 12-Jährige) sich mit einem klaren Nein über einen längeren Zeitraum gegen den Umgang mit dem Vater entscheiden, dann gelten sie

i.d.R. als manipu- liert und instruiert. Diese Generalisierung gesteht Kindern keine eigene Position bzw. Meinung zu und ignoriert die vom Gesetzgeber beabsichtigte Einzelfallorientierung. Außerdem wird außer Acht gelassen, dass der eigentlich gewünschte Prozess der kindlichen Willensbildung günstige Einwick- lungsbedingungen braucht. Die Bedingungen, unter denen sich der Wille des Kindes korrespondierend mit seinen Interessen, Bedürfnissen und seinem Wohl entwickeln kann, sind für Kinder sehr unterschiedlich. Hier ist in Sorge- und Umgangsfragen intensiv auf den Einzelfall zu achten und eine detaillierte Diagnostik zu be- treiben, damit gegebenenfalls die Hypothese einer pathogenen oder schädigenden Beein- flussung bestätigt oder aber verworfen werden kann (Fegert 2002, Johnston 2007, Detten- born 2007). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass alltägliche Loyalitätskonflikte in allen Fami- lien durchaus zu den Erfahrungen des Aufwachsens gehören. In Fragen des Umgangs (und dann auch sehr schnell der Sorge) werden diese Loyalitätskonflikte aber allzu leichtfertig als Einfallstor einer dauerhaften Allianzbildung von Mutter und Kind gegen den Vater angese- hen. Dabei sind Alli- anzbildungen nicht in der Weise dauerhaft angelegt, wie hier angenom- men wird, und es werden dabei andere wichtige Perspektiven vernachlässigt. Statt Kindern und Müttern unreflektierte bzw. böartige Positionierungen vorzuwerfen, sollte man sich lieber fragen, was Kinder davor schützen könnte, sich manipulieren zu lassen, und wie ver- hindert werden kann, dass Kinder als Verlierer aus Aushandlungs- und Konfliktdynamiken hervorgehen und erwachsener Willkür ausgeliefert werden. Die zentrale Frage ist, welche Bedingungen notwendig sind, um Kindern eine selbstbestimmte Willensbildung zu ermögli- chen.

Im Kontext der kindlichen Willensbildung wird häufig eine starke Einflussnahme der Mutter unter- stellt. So weist für Balloff eine Konsistenz im Willen des Kindes auf einen induzierten Willen der Müt- ter hin, die Kinder zu manipulieren. Das unterstellt auch Gardner, der davon ausgeht, dass Mütter die Konflikte auf der Paar- und Elternebene nicht trennen können und das Kind als Instrument benutzen, um den Vater zu verletzen und „auszubooten“ (Parential Alienation Syndrom). Er beschreibt ein fast schon pathogenes Entfremdungsverhalten bei Kindern, schreibt Müttern die Schuld daran zu, negiert dabei aber, dass eine Mutter-Kind- Beziehung der Entwicklung des Kindes durchaus förderlich ist und blendet die Vater-Kind- Beziehung in der Deskription und Diagnostik konsequent aus (Gardner 1992). Mit dieser Ar- gumentation ist Gardner zwar vielfältig in die Kritik geraten (Zitelmann 2001, Bruch 2002, Fegert 2002, 2004, Dettenborn 2007), die zugrunde liegende Haltung und Einstellung ist aber weit verbreitet – auch bei Familiengerichten und GutachterInnen. Kodjode geht so weit, den Müttern vorzuwerfen, Kinder „per programmierter Gehirnwäsche“ gegen ihre Väter einzu- nehmen (Kodjode 1998). Diese Haltung wird flankiert von der Überzeugung, dass biologische Väter so existenziell wichtig für die Entwicklung des Kindes sind, dass man von einer Selbst- gefährdung sprechen kann, wenn Kinder sich gegen den Umgang mit ihren Vätern entschei- den.

Solche Verallgemeinerungen trüben den genauen Blick auf die Kinder und die Prozesse ihrer Willens- bildung. Sie erschweren es, im Einzelfall zu prüfen, wie sich die Vater-Kind- Beziehung gestaltet, ob und welche Probleme es im Miteinander gibt und aus welchen Gründen das Kind möglicherweise tatsächlich nicht zu seinem Vater will. Generaltheorien und Behauptungen auf der Grundlage eines nur flüchtigen Hinsehens führen dazu, dass Kin- der per Gerichtsentscheidung Umgang mit ihren Vätern haben, auch wenn sie nein dazu sa- gen oder angeblich „indifferent“ in ihrer Willensbildung sind.

Zum Wohle zwingen?

Kann der Wunsch eines Elternteils auf Kontakt mit dem Kind so hoch bewertet werden, dass der Wille des Kindes gebrochen wird? Sollten sich Beziehungswünsche nicht an der Beziehungsqualität messen statt ideologisiert zu werden? Was wird aus den Kindern, denen ein eigener Wille systematisch abgesprochen wird?

Viele der Kinder müssen erst einmal die Trennung der Eltern verkraften, ein kritisches Lebensereignis, bei dem sie u.a. die Erfahrung machen, dass sie keine andere Wahl haben, als den elterlichen Entscheidungen (emotional) nachzukommen. Die Kinder befinden sich auf schwankendem Boden und suchen nach Halt – aber welchem Halt dürfen sie noch trauen, wenn Gewissheiten und Sicherheiten von Erwachsenen so einfach beendet werden können? Welche Wirkung wird es haben, wenn Kindern in einer solchen Situation der Umgang mit einem Elternteil verordnet wird?

Erste Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich ein verordneter Umgang auf die zukünftige Vater-Kind-Beziehung nachhaltig negativ auswirken kann. In ihrer Studie weisen Wallerstein/Lewis (2000) nach, dass Kinder im jugendlichen/jungerwachsenen Alter zum Kontaktabbruch zum Vater tendieren, wenn man sie zum Umgang gedrängt hat oder drängt. In der BRD gibt es leider keine expliziten Forschungen zu diesem Thema. Ein diesbezügliches Forschungsinteresse setzt ein Problembewusstsein bzw. ein Interesse daran voraus, was denn aus Kindern wird, deren Interessen nicht zählen und die die Erfahrung machen müssen, dass ihnen Personen zur Seite gestellt werden (ein „Anwalt des Kindes“ oder eine Verfahrenspflegerin), die nicht helfen können oder wollen. Überhaupt fehlt es an (Forschungs-)Interesse daran, wie Kinder erleben, erfahren, bewältigen und verarbeiten, was bei einer Trennung mit Sorge- und Umgangsstreit auf sie einstürzt. Was passiert in Kindern, die den Streit der Eltern mitbekommen und immer wieder erfahren müssen, dass sie der Grund der Auseinandersetzung sind? Wie tragen Kinder die große Verantwortung, die sie daraus ableiten, dass sich Eltern über sie und um sie streiten? Rational und emotional können Kinder eine solche Situation nur sehr schwer verarbeiten. Was sehen sie, fühlen sie, welche Schlüsse ziehen sie und was lernen sie? Und wie wirken sich die Trennung, die erlebte Sprachlosigkeit, die aussichtslosen Versuche von Konfliktregulierung, das Kämpfen um die gemeinsame Erziehung, die jahrelangen Beratungs- oder Gerichtsprozesse auf die Elternteile aus? Wie soll nach all dem Erlebten aus einer Mutter und einem Vater wieder ein Elternpaar werden?

Einst galt die hohe Konflikthaftigkeit als Grund für eine Veränderung der gemeinsamen elterlichen Sorge, weil Kindern nicht zugemutet werden konnte, dauerhaft in diesen Konfliktsituationen aufzuwachsen (Salzgeber 2005). Dieser Grund reicht heute nicht mehr aus, um einem Elternteil das Sorge-recht zu übertragen, denn es wird einer solchen Entscheidung nicht mehr zugetraut, dass sie für Kinder tatsächlich zu mehr Ruhe führt. Das heißt in der Konsequenz: Kinder haben keine Chance auf Ruhe und Einvernehmen, weil keine Fakten geschaffen werden. Mit welchem Recht werden Kinder jahrelangen Streitigkeiten ausgesetzt? Kinder sollen Erfahrungen von Heterogenität in den Haltungen und Meinungen machen – aber sind manifeste Konfliktsituationen eine gute Bedingung dafür? Sind jahre-lange Streitigkeiten der Eltern ein gutes Beispiel für einen gelingenden Erwerb von Akzeptanz für Unterschiedlichkeit? Welche Vorbilder bekommen Kinder hier geboten? Wie sollen Kinder Kontinuität und Verlässlichkeit von Konfliktlösungen und Entscheidungen kennenlernen? Was nehmen Kinder für ihre Beziehungsvorstellungen und Bindungsfähigkeiten mit in die Zukunft? Welche Geschlechterbilder entwickeln sie und welche Rollenverständnisse von Vätern und Müttern?

Kinder wollen keinen Streit der Eltern, sie wollen Ruhe, Verlässlichkeit und Begleitung bei der Verarbeitung von traumatischen oder lebenskritischen Erfahrungen. Eltern, Mütter wie Väter, sind auch dann interessierte und sorgende Elternteile, wenn sie im Konfliktfall nicht um jeden Preis das Gericht bemühen und wenn sie andere Wege zu den Kindern finden können.

Aus der Perspektive von Kindern schauen

Wie mag es wohl dem Jungen (sieben Jahre alt) gehen, der im Frühjahr 2007 in Norddeutschland gegen seinen Willen und mittels staatlicher Gewalt (Gerichtsvollzieher, Verfahrenspflegerin und Polizei) nach einem langen gerichtlichen Streit um den Umgang zum Vater umgesiedelt wurde, den er nach einem Kontaktabbruch ein halbes Jahr nicht mehr gesehen hatte? Der Mutter wurde wegen Verweigerung und angeblicher Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge entzogen. Dass der Vater laut Aussagen der Großmutter regelmäßig Drogen konsumierte und sich bei den für das Kind als notwendig erachteten Therapien nicht beteiligte, spielte keine Rolle. Was mag in diesem Kind vorgehen, das miterleben musste, wie die Großmutter mit Polizeigewalt davon abgehalten wurde, das Kind zu schützen, das sie nicht herausgeben wollte? Der Junge wurde aus seiner Alltagskontinuität herausgerissen. Seine Mutter hat er seither nicht gesehen.

Wie geht es dem vierjährigen Mädchen in Süddeutschland, das im Frühjahr 2007 vom Ergänzungspfleger aus dem Kindergarten abgeholt wurde, um es dem Vater zuzuführen? Wie geht es den Kindern in ihrer Kindergartengruppe, die dieses Szenario miterleben mussten? Wie geht es den Zwillingen, die zehn Monate in einem Heim untergebracht wurden, weil die Eltern sich schon jahrelang um den Umgang streiten (Salgo 2007) Wie geht es den Kindern, deren Mütter mit Zwangsmaßnahmen (auch Zwangshaft!) gedrängt werden, das Kind auch gegen seinen Willen zum Umgang mit dem Vater zu bewegen? (Die gerade zur Verabschiedung vorliegende Reform des Verfahrens in Familiensachen – FGG-Reform – will die Zwangsmaßnahmen gegen sog. Verweigerinnen noch verschärfen, vgl. den Referentenentwurf und die Kritik dazu.) Wie wird es den Kindern gehen, die von ihren Müttern zukünftig auch zu gewalttätigen Vätern gezwungen werden müssen, weil die Mütter ihre Kinder nicht verlieren wollen?

Noch sind solche Fälle der Herausnahme oder „Zwangsüberführung“ zum Besuchselternteil aufrüttelnde Einzelfälle. Sie werden sich jedoch wiederholen, weil das Gesetz sie zulässt – und das ist angesichts der Rechte von Kindern paradox (vgl. zu Kinderrechten ausführlich von Bracken 2005).

Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es unter § 1631: „Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Gewaltfreiheit heißt demnach m.E. nicht nur, dass Kinder nicht selbst der Gewalt ausgesetzt sind, sondern dass sie auch in gewaltfreien Verhältnissen leben. Auch die UNO-Kinderrechte sind in diese Richtung zu interpretieren. Zu den zehn grundlegenden Kinderrechten zählen u.a. ihr Recht auf Gesundheit, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Information und Gehör, ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf elterliche Fürsorge und auf Spiel und Freizeit.

Angesichts der oben beschriebenen Einzelfälle bleibt nur fassungslos zu fragen, was eine solche Rechtspraxis mit den anerkannten Rechten von Kindern zu tun hat und in welchem Verhältnis sie zum Kindeswohl steht.

Interessenvertretung von Kindern:

Die Kinder- und Jugendarbeit zeigt, wie es gehen kann

Die Willensbildung bei Kindern ist komplex und geht in der Logik der hier kritisierten kindschafts-rechtlichen Entscheidungs- und Diagnostikpraxis nicht auf (vgl. Dettenborn 2001, Fegert 2002, Zitelmann 2001). Die Kinder- und Jugendarbeit kann hier einen wichtigen Part bei der Interessenvertretung von Kindern übernehmen, indem sie den Subjektstatus der Kinder in den Mittelpunkt stellt und die Herausbildung kindlicher Interessen und Bedürfnisse unterstützt. Kindlicher Wunsch und Wille sind ein zentraler Bezugspunkt der Jugendarbeit und es ist eine wesentliche Zielorientierung, die Selbstbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen (Thole 2000).

Zur Ermöglichung der Selbstbestimmung und für die Förderung von Partizipation müssen aber Bedingungen und konzeptionelle Vorgaben erfüllt sein. Diese werden aktuell in den Konzepten zur Bildung in der Jugendarbeit deutlich formuliert: Es geht insbesondere um die Gewährleistung von Anerkennung als Basis für die Entwicklung von Individualität, Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung.

Der Begriff der Anerkennung von Subjekten ist zum einen eingebettet in die gesellschaftliche Grundidee von gleichen und freien Individuen, die in nichtrepressiven Gemeinschaften leben und sich gegenseitig anerkennen. Das Postulat der Freiheit und Gleichheit ist eine wesentliche Bedingung dafür, dass die Sozialisation zum selbstbestimmten Individuum in Eigentätigkeit erfolgen kann. Auch die Entwicklung von Selbstachtung ist abhängig von grundlegender sozialer Akzeptanz. Zum anderen geht es beim Begriff der Anerkennung um eine biografische Ebene, auf der Individuen Selbstbewusstsein, sprachliche Kompetenz und reflexive Fähigkeiten erwerben. Diese Subjektwerdung setzt Erfahrungen von sozialer Anerkennung (dazu zählt auch erwachsene Hilfe zur Lösung von Problemen), zunehmende Selbstreflexivität und Selbstbestimmung als Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Handeln voraus. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Ziel der Subjektwerdung, Selbstbewusstsein und Souveränität auch unabhängig von äußerer Anerkennung als Basis für den Eigensinn zu entwickeln und zu erhalten. Um diesen wichtigen Entwicklungsschritt zu bewältigen, braucht es nach Günter (2003) die grundsätzliche Chance auf gegenseitige Anerkennung, die Möglichkeit der Entwicklung von Vertrauen, Hilfe bei Schwierigkeiten zu bekommen und an schwierigen Situationen wachsen zu können.

Eine so beschriebene Subjektwerdung wird durch die lebensweltorientierte Kinder- und Jugendarbeit gefördert, erprobt und weiterentwickelt. Hier sind die Erlebnisse und Wahrnehmungen, die Geschichten und Erzählungen der Kinder zentral und wichtig – oft sogar wichtiger als psychologische und soziologische Theorien oder Testverfahren –, denn sie spiegeln die Wirklichkeiten der Kinder wider und zeigen den Kontext, in dem sich Kinder befinden. Die Kinder- und Jugendarbeit verweist durch ihre Praxis auf die Wichtigkeit, Kinder ernst zu nehmen, und macht vor, wie das gehen kann. Was Kinder denken und fühlen, wünschen und ablehnen, bekommt hier seinen Raum und wird zum Ausgangspunkt der Unterstützung und Stärkung der Kinder. Die Herstellung, Erhaltung oder auch Erweiterung von Autonomiespielräumen und Beteiligungschancen für Kinder nimmt in der Kinder- und Jugendarbeit einen

wichtigen Raum ein, ebenso wie die Gewährleistung und Förderung von Anerkennungsmustern wie Liebe, Recht und Solidarität. Dabei geht es auch um die Akzeptanz und den Einbezug von Differenz. Denn nicht alle haben die gleichen Interessen, Wünsche und Ziele, wie immer wieder in den Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten deutlich wird.

Diese Grundhaltungen und Prämissen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen Kinder auf dem Weg in die Selbstbestimmung und es wäre wünschenswert, wenn auch Kindern in solch bedrohlichen Lebenssituationen, wie sie in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten entstehen können, entsprechende Unterstützung zur Verfügung gestellt würde.

Für Kinder agieren!

Insgesamt bedarf es dringend einer Aktualisierung wissenschaftlicher Wissensbestände. Damit die Worte der Kinder über ihre Sicht der Dinge, über ihre Gefühle und Bedürfnisse und über ihre Wünsche und Ängste viel mehr als bisher hörbar werden und Gewicht bekommen, ist es notwendig, die Willensbildung von Kindern in konflikthaften Dynamiken zu erforschen. Es ist wichtig zu erfahren, wodurch die Willensbildung unterstützt oder behindert wird und welche Auswirkungen es hat, wenn der Wunsch und Wille des Kindes in sorge- bzw. umgangsrechtlichen Fragen nicht berücksichtigt wird (Fegert 2002, Wallerstein/Lewis 2000, Johnston 2007).

Weiter bedarf es umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisse, um eine genaue Falldiagnose für die einzelfallbezogene Entscheidung zu ermöglichen. Hierzu hält die Wissenschaft zurzeit sehr widersprüchliches Wissen bereit. Das über Forschung erworbene Wissen muss im Hinblick auf seine Verwendung in der Praxis überprüft und angepasst werden und es braucht Fragen und Kriterien, mit denen die Sicht der Kinder erhoben und ausgewertet werden können. Die Einzelfalldaten müssen mit den wissenschaftlichen Wissensbeständen abgeglichen werden, ohne den Einzelfall zu verfälschen. Dies setzt Ambivalenztoleranz und Ambiguitätstoleranz seitens der beteiligten Profis voraus. Denn die Theorie steht auf dem Prüfstand und sollte sich von Polarisierungen verabschieden und den Zwi-schentönen mehr Aufmerksamkeit schenken.

So lange, wie nur lückenhafte Erkenntnisse u.a. über die kindliche Willensbildung und Diagnostik zur einzelfallorientierten Entscheidungsfindung vorliegen, muss im Interesse der Kinder der momentane familienrichterliche Trend zur Schärfe und Repression bzw. Reglementierung gestoppt werden. Es ist Vorsicht und Zurückhaltung geboten, wenn die vom Kind artikulierten Wünsche zurückgestellt werden sollen, solange unklar ist, welche Folgewirkungen daraus entstehen.

Es bedarf außerdem einer Geschlechterperspektive, die die Geschlechter- und Rollenkonstellationen von Vätern, Müttern, Töchtern und Söhnen in den Blick nimmt, wie es vom Gender Mainstreaming vorgesehen ist. Bislang verweist aber kein in der Beratung bei Hochstrittigkeit tätiger Träger bzw. kein Projekt auf die Genderperspektive als durchgängigem Qualitätsmerkmal der Arbeit (vgl. Expertisen des DJI).

Statt an einer Theorie von Hochstrittigkeit zu arbeiten (wie es Alberstötter anstrebt und von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung unterstützt wird), sollte – in Anlehnung an die in der Psychologie und auch Medizin heute gängigen Ressourcenmodelle – vielmehr danach gefragt werden, was eine positive Elternschaft in Trennungssituationen ausmacht. Was be-

fähigt Eltern, nach ihrer Trennung als Eltern konstruktiv zu kooperieren? Was hilft ihnen und welche Bedingungen finden sie vor? Daraus könnte geschlossen werden, welche Unterstützung jeweils Mütter, Väter und Kinder brauchen und was ihnen hilft, die Trennung zu bewältigen und eine Perspektive zu schaffen. Gleichzeitig werden Grenzen deutlich und wird erkennbar, ab wann eine Kooperation zum Scheitern „verurteilt“ zu sein scheint.

Lösungen brauchen Zeit. Es braucht Zeit, die Trennung und manifeste Konflikte und gerichtliche Konfliktregulierungen miteinander (oder gegeneinander) zu bewältigen. Schmerz, Wut, Ängste – diese Gefühle brauchen ihre Zeit und ihren Raum, damit sie in der folgenden Entwicklung eines Modells möglichst gemeinsamer Elternschaft nicht zu völlig unberechenbaren Größen werden. Zeit nehmen kann heißen, Pausen im Umgang miteinander einzulegen. Das kann heißen, dass das Kind erst einmal bei der Mutter ist, ohne dass es sich gleich für oder gegen einen Elternteil oder einen Umgang entscheiden muss – dass das Kind erst einmal Ruhe haben kann. In einem solchen Fall muss nicht gleich die Entfremdung vom Vater befürchtet werden. Hier können auch Unterstützungsangebote sinnvoll sein, z.B. für Väter, deren Kinder erst einmal eine Pause von ihnen haben möchten.

Kinder sollten in Scheidungs- und Trennungsprozessen oder ähnlichen Konfliktkonstellationen vertrauensvoll und unterstützend begleitet werden. Sie werden bei der Entscheidung ihrer Eltern zur Trennung nicht gefragt und werden nicht in die Trennungsprozesse einbezogen, bekommen die Trennungseffekte aber zu spüren und müssen damit umgehen, obwohl sie dafür in der Regel weniger gut ausgerüstet sind. Um ihnen – als Bestandteil eines Interessenkonflikts ihrer Eltern – Handlungsspielraum zu ermöglichen, brauchen sie Stärkung und Raum für ihre Gefühle und Hoffnungen bzw. Befürchtungen. Sie brauchen auch ganz konkret Unterstützung darin, ihren Bedürfnissen nach Kontakt zu beiden Eltern nachkommen zu können. Sie brauchen Interessenvertretung, möglichst außerhalb des direkten Umfeldes und außergerichtlich.

Es fehlt an Aufklärung darüber, was gemeinsame Elternschaft heißt und was zur elterlichen Sorge dazugehört. Das Wissen darum ist nicht nur in Fällen von Trennung wichtig, sondern bereits mit Übernahme der Elternschaft ab der Geburt eines Kindes. Aber besonders nach der Trennung kann die Sorgerechtsberatung sehr hilfreich sein, um Väter und Mütter zu unterstützen und um eine klare Vorstellung davon zu bekommen, was sie als Elternteil leisten wollen und leisten können.

Elternschaft braucht oft Unterstützung. Es braucht Angebote für Eltern, die sie bei Erziehungsproblemen ohne Angst vor Folgen, ohne moralische Bedenken und ideologische Vorurteile annehmen können. Eine die Eltern stärkende Beratung bzw. Betreuung ist auch im Trennungsjahr sowie im Vorfeld gerichtlicher Bemühungen sinnvoll.

Die Jugendhilfe sollte über ihre fachlichen Standards und ihr eigenes Profil dahin gehend nachdenken, wie sie sich zukünftig bei Streitigkeiten um das Sorge- und Umgangsrecht positionieren will und wie sie die Interessen von Kindern wirkungsvoll vertreten kann. Ganz praktisch sehe ich die Notwendigkeit einer fachlichen Überarbeitung von begleiteten Umgängen und Sorgerechtsberatungen. Hier müssen die Erkenntnisse aus der Scheidungsfolgenforschung und aus der Gewaltpräventionsarbeit mit Kindern einfließen, aufbauend auf der Anerkennung des Subjektstatus von Kindern und dem erklärten Willen, diesen zu ermöglichen und zu schützen.

Anmerkungen:

1) Hierzu besteht noch ein Forschungsdefizit. Es wäre wichtig zu dokumentieren, welche Erfahrungen Kinder mit und während der Elternstreitigkeiten machen, was die daraus lernen, welche Folgen sich für die (soziale) Entwicklung und Kompetenz der Kinder ableiten lassen. In der Literatur wird jedenfalls sowohl Hochstrittigkeit als auch Zwang zum Umgang mit dem Vater (mittlerweile auch) als Risi-kofaktor für Kindeswohlgefährdung angesehen (Fegert 2007).

2) Alberstötter bedient diesen „Missbrauch mit dem Missbrauch“ auch in einem Theorieentwurf zur Hochstrittigkeit (Alberstötter 2006). Außerdem muss diesen Vorwürfen im Falle einer gutachterlichen Tätigkeit nicht unbedingt mit detektivischer Genauigkeit nachgegangen werden (Salzgeber 2005, Schwab 2003). So sind Begründungen und Lücken gefunden, um hier nicht weiter zu forschen. Obwohl der „Missbrauch mit dem Missbrauch“ in diesen gerichtlichen Auseinandersetzungen eher als ein diskursives Produkt anzusehen ist als ein wirklich ernstzunehmender Fakt darstellt (Fegert 2002).

Zuerst veröffentlicht in: Verband für Kinder- und Jugendarbeit (Hrsg): Forum für Kinder- und Jugendarbeit. Hamburg H 4/2007

Literatur:

Balloff, R.: Kindeswille Grundbedürfnisse des Kindes und Kindeswohl in Umgangsrechtsfragen. Familie Partnerschaft Recht 8 .S. 240-245

Bürgerliches Gesetzbuch München 58. Auflage 2006

Von Bracken, R.: Verraten und verkauft. Wenn Kinder Opfer sind. Vortrag auf der Tagung „Eltern sind Schicksal, manchmal auch Schicksalsschläge. Vortrag der Ev. Akademie Bad Boll 2005

Bruch, C.A.: Parential Alienation Syndrom und Parental Syndrome: In: FamRZ 2002 H 19, S. 1304-1315

Dettenborn, H: Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München/Basel 2001

Der Kinder Brockhaus in drei Bänden Bd. 2 Leipzig Mannheim 2004 (4. v.n. Auflage) Stichwort Kinder-rechte

Gardener, R.A.: The Parental-Alienation-Syndrom. A guide for mental and legal professionals. Cre-skill/NJ, Creative Therapeutics Inc. 1992

Goldstein,J./ Freud, A. / Solnit A.J.: Diesseits des Kindeswohls Jenseits des Kindeswohls. Das Wohl des Kindes 3Bd. Frankfurt a.M. 1982

Graff, U. Selbstbestimmung für Mädchen. Königstein/Taunus 2004

Günter, A. Weltliebe. Königstein/Taunus 2003

Honneth, A. Der Kampf um Anerkennung. Zur Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt a.M. 1992

Johnston, J.R.: Children of Divorce who reject a Parent and Refuse Visitation. Resent Research and social Policy Implications for the Alienated Child.In: Family Law Quarterly, Vol 38,No. 4 ;Winter (2005), S. 757-775. In Deutsch: Entfremdete Scheidungskinder? Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 6/2007

Kostka, K.: Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. Frankfurt a.M. 2004

Matthiessen, S.: Gemeinsame Elterliche Sorge in scheidungssoziologischer Perspektive. Frankfurt a.M. 2004

- Münder, J. Mutke, B. (Hrsg): Die Praxis des Kindschaftsrecht in Jugendhilfe und Justiz, München Basel 2007
- Oelkers, N: Aktivierung von Elternverantwortung. Erscheint 2007
- Ostbonk-Fischer, E.: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Psychosoziale Faktoren bei Problemen im Sorge- und Umgangsrecht. Materialien für das Masterstudium Nr. 1 HAW Köln 2005
- Salgo, L./Zenz, G./Fegert, J./Weber, C./ Zitelmann, M.(Hrsg): Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2002
- Hierin Beiträge aus der Pädagogik, Psychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie S. 91-255.
- Salgo, L.: Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts. Anmerkungen zu Entscheidungen des AG Frankfurt a.M. In: Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie. Jahrgang 2005. www.agsp.de
- Salgo, L: Interview in der BZ vom 30.06.07
- Salzgeber, J.: Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. München 2005. 4. Auflage
- Scherr, A.: Subjektorientierte Jugendarbeit. Eine Einführung in die Grundlagen der Emanzipatorischen Jugendpädagogik. Einheim/München 1997
- Stein-Hilbers, M.: Wem >>gehört<< das Kind? Frankfurt/New York 1994
- Thole, W.: Kinder- und Jugendarbeit. Eine Einführung. Weinheim/München 2000
- Wallerstein, J.S./Lewis, J. M., Blakensee, S.: Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Münster 2000
- Weber, M./Schilling, H. (Hrsg): Eskalierte Elternkonflikte. München Weinheim 2006
- Wolde, A.: Väter im Aufbruch? Deutungsmuster von Väterlichkeit und Männlichkeit im Kontext von Väterinitiativen. Wiesbaden 2007
- Ziegenhain, U /Fegert, J.: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung München Basel 2007
- Zitelmann, M.: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Münster 2001

Susanne Heynen

Möglichkeiten und Grenzen der Beratung von Müttern bei häuslicher Gewalt

In den letzten Jahren gab es erhebliche Verbesserungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, zur Unterstützung von Gewaltopfern und Konfrontation der Gewalttäter mit ihrem Handeln. Bisher liegen jedoch kaum Veröffentlichungen über Methoden und Praxis der Erziehungs-/Beratung bei häuslicher Gewalt vor.

Der Beitrag basiert auf meiner Tätigkeit beim Psychosozialen Dienst der Stadt Karlsruhe und den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung zu Bewältigungsprozessen nach einer Vergewaltigung (Heynen 2000). Hierfür wurden unter anderem Frauen interviewt, die von ihrem Partner vergewaltigt und misshandelt wurden. Hinzu kommen Erfahrungen als Leiterin des Kinderbüros im Rahmen der Kinderinteressenvertretung bei Trennung und Scheidung und des Kinder- und Jugendschutzes sowie in der Frühen Prävention, ergänzt durch erste Eindrücke als Leiterin des Karlsruher Jugendamtes.

Ausgehend vom Recht auf gewaltfreie Erziehung befasst sich der Beitrag mit der Gefährdung der kindlichen Entwicklung durch häusliche Gewalt und der Inanspruchnahme psychologischer Beratung. Anhand von Praxisbeispielen werden Vorschläge für die Unterstützung von

Müttern und Kindern gemacht. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Frauen, die aufgrund wiederholter Gewalterfahrungen sowie zusätzlicher Belastungsfaktoren einen erhöhten Beratungsbedarf im Hinblick auf die Erziehung ihrer Söhne und Töchter haben. Auf die Situation von Frauen, die aufgrund eigener und sozialer Ressourcen den Erziehungsaufgaben in der Regel gewachsen sind und nur punktuell den Kontakt zu einer psychologischen Beratungsstelle oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst suchen, wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Kinder

Kinder haben seit sieben Jahren ein Recht auf gewaltfreie Erziehung („Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ § 1631, Abs. 2, BGB, 01. Juli 2000). Unberücksichtigt blieb bei der Verabschiedung das Recht auf eine Erziehung frei von Gewalt gegen nahe stehende Personen, seien es Geschwister, pflegebedürftige Angehörige oder die Mutter.

Trotz der zunehmenden Aufmerksamkeit für die Belastungen der Kinder erhalten vor allem die langfristigen Auswirkungen von Gewalt in der Partnerschaft wenig Beachtung. Während aktuelle Entwicklungen (z. B. Gefährderansprache durch die Polizei, Anti-Stalking-Gesetz vom 16.2.2007, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII, Kinderrechteverbesserungsgesetz § 1666a BGB, ‚Früh-warnsystem‘ zum Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung verbunden mit Veröffentlichungen in den Medien) auf eine erhöhte Sensibilität verweisen, stoßen Schutzmaßnahmen da an Grenzen, wo das Kindeswohl tatsächlich oder auch scheinbar nicht mehr durch unmittelbare Gewalt bedroht ist. Hierbei spielt eine wichtige Rolle, dass im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung zeitgleich zum zunehmenden Gewaltschutz die Möglichkeiten von gewalttätigen Vätern, auch nach einer Trennung der Partnerin Kontrolle auszuüben, gestärkt wurden. Das geplante FGG-Reformgesetz lässt weitere Belastungen für Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt vermuten (s. Heynen, 2007). Jede vierte Frau erleidet körperliche und sexuelle Gewalt durch den Partner (BMFSFJ 2004). Von dieser Form der Gewalt sind in der Regel auch ihre Kinder betroffen. In einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen gaben 21,3% der Befragten zwischen 16 und 29 Jahren (N=1067) an, mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert zu sein (Wetzels 1997). Diejenigen, bei denen dies wiederholt der Fall war, wurden achtmal häufiger von ihren Vätern und Müttern misshandelt, als diejenigen, die keine häusliche Gewalt erlebten, wobei die Gewalttätigkeit der Mütter nach Beendigung der Gewaltbeziehung abnimmt. Auch die indirekt erlebte Gewalt hat unmittelbare Auswirkungen auf Kinder. Sie werden durch eine Vergewaltigung gezeugt, erleben als Fötus die Misshandlungen während der Schwangerschaft (Heynen 2003), werden auf dem Arm der Mutter mit geschlagen oder Opfer von Trennungsmorden (Heynen 2005). Hinzu kommt, dass die Mädchen und Jungen in einer Atmosphäre der Gewalt aufwachsen, die geprägt ist durch Vernachlässigung, Überforderung und Ausweglosigkeit, unter Umständen auch durch anhaltende väterliche Kontrolle und Gewalt nach der Trennung der Eltern.

Die Gewalterfahrungen der Kinder führen zum Teil zu erheblichen alters- und entwicklungsabhängigen Beeinträchtigungen ihrer emotionalen, kognitiven, körperlichen und sozialen Entwicklung (vgl. u. a. Kavemann 2000, Heynen 2001, Kindler 2002). Die Belastungen erhöhen sich zum Teil noch aufgrund von Faktoren wie Alkoholabhängigkeit und psychische Erkrankung eines Elternteils sowie durch Risikofaktoren wie Armut und beengte Wohnverhältnisse (vgl. auch Laucht, Esser & Schmidt 2000, Meyer-Probst & Reis 1999). Mit der Gewalt ist in der Regel eine soziale Isolation der Familie verbunden, zum Beispiel aufgrund gezielter

Maßnahmen durch den Gewalttäter oder fehlender Kenntnisse von Sprache und Infrastruktur von Seiten der Opfer. Besonders belastend ist es für Kinder, wenn sie die Mutter oder beide Eltern durch Flucht, Suizid, Totschlag oder Mord verlieren.

Untersuchungen belegen (u. a. Scheithauer & Petermann 1999), dass die Anzahl verschiedener Risi-kofaktoren und ihr zeitliches Auftreten sowie vorhandene Schutzfaktoren (Ressourcen seitens des Kindes, der Familie oder des sozialen Umfeldes; insbesondere verlässliche Bezugsperson, vgl. Egle, Hoffmann & Steffens 1996, Laucht 2003) entscheidend für die Entwicklung sind. Besonders problematisch sind belastende kindliche Bindungserfahrungen (vgl. Bowlby 1995, z. Überblick s. Brisch & Hellbrügge 2003, Gloger-Tippelt 2001). Diese ergeben sich nicht nur in der Beziehung zu einem gewalttätigen Elternteil, sondern auch zu einer, aufgrund der erlebten Partnergewalt in der Erziehung überforderten Mutter. Werden die Risiken nicht abgemildert, kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen (s. auch Banzenberg & Rössner o. A.).

Verhaltensauffälligkeiten der belasteten und zum Teil traumatisierten Kinder wirken sich wiederum negativ auf die Eltern-Kind-Beziehung aus (Enzmann & Wetzels 2001). Haben die Mädchen und Jungen darüber hinaus nicht gelernt, Konflikte konstruktiv zu lösen und Freundschaftsbeziehungen aufzubauen, erfahren sie auch außerhalb der Familie, zum Beispiel in der Schule, wenig oder keine Unterstützung.

Weitere Probleme der Söhne und Töchter ergeben sich aus der aktuellen Lebenssituation. Erfahren die Kinder, dass sich die Mutter direkt nach der ersten Gewalthandlung vom Partner trennt, bedeutet dies zum einen ein eindeutiges Signal, dass Gewalt nicht geduldet wird. Zum anderen müssen sie sich mit plötzlichen Veränderungen in ihrem Alltag auseinandersetzen. Andere Kinder verbleiben mit ihrer Mutter zum Teil über viele Jahre in der von Gewalt geprägten Familie. Sie werden immer wieder enttäuscht, weil die Versprechungen des Vaters, nie mehr zu schlagen, und der Mutter, sich beim nächsten Mal endgültig zu trennen, nicht eingehalten werden. Für manche Mädchen und Jungen endet diese Situation erst, wenn sie selbst die Familie verlassen (zu den Mustern und dem entsprechenden Unterstützungsbedarf der Frauen nach einem Platzverweis s. Helfferich & Kavemann 2004).

Häusliche Gewalt ist ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung, zum einen wegen der unmittelbar erlebten körperlichen, sexualisierten und psychischen Gewalt sowie der mit der Gewalt verbundenen Vernachlässigung. Sie weist aber auch auf eine Risikokonstellation hin, da eine sichere Vater-Kind-Bindung fehlt und auch die mütterliche Be- und Erziehungskompetenz durch die Gewalthandlungen sowie anhaltende Drohungen und Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird. Unter Umständen tragen bei der Auseinandersetzung um Sorge- und Umgangsrecht Kontakte mit Professionellen, Stellungnahmen des Sozialen Dienstes, Psychologische Gutachten, anwaltliche Schreiben und Entscheidungen der Familien- und Oberlandesgerichte dazu bei, die mütterliche Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit zu schwächen).

Inanspruchnahme psychologischer Beratung bei häuslicher Gewalt

Psychologische Beratung nach § 28 ‚Erziehungsberatung‘ (Sozialgesetzbuch VIII) kann sowohl von Eltern, als auch von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden (s. SGB VIII § 8 ‚Beteiligung von Kindern und Jugendlichen‘, BMFSFJ 2005). Ausgangspunkt für die Kontaktaufnahme ist häufig eine familiäre Krise, in der die Selbsthilfepotentiale der Familie überfordert werden. Unter Umständen führen Interventionen bei akuter Gewalt wie der sogenannte Platzverweis dazu, dass durch die Polizei Unterstützung vermittelt werden kann. Der Kontakt zu Beratungsstellen oder zum Allgemeinen Sozialen Dienst wird oft auch dann möglich, wenn Bewältigungsstrategien der Kinder als problematisch wahrgenommen werden. Dabei geht ein Teil der Kinder und Jugendlichen große Risiken ein. Dazu gehören unter

anderem Alkohol- und Drogenmissbrauch, selbstverletzendes Verhalten, Schulverweigerung, das Begehen von Gewalt- und Straftaten sowie die Anbindung an entsprechende Szenen. Trotz eines hohen Bedarfs, wird ein Teil der Betroffenen durch Hilfen nicht erreicht, da sie keinen Zugang zu bestehenden Institutionen finden oder Beratungsbeziehungen abbrechen. Zu den Gründen zählen fehlendes Verständnis, ungeeignete Angebote und Angst vor Eingriffen seitens ‚des Jugendamtes‘ (vgl. Heynen 2002; Helfferich & Kavemann 2004). Dies gilt vor allem, wenn ungeachtet des Gewaltverhältnisses von einem Gleichgewicht in der Partnerschaft ausgegangen wird. Dies führt in vielen Fällen zu einer Verschärfung der Krise. Bsondere Belastungen erleben gewaltbetroffene Frauen und Kinder, wenn sie nach der Trennung gegen ihren Willen vom Familiengericht zu Umgangskontakten und einem gemeinsamen Sorgerecht gezwungen werden und damit der Kontrolle des Gewalttäters, seinen Drohungen und Übergriffen weiterhin ausgesetzt sind. Zum Teil werden Frauen und Kinder mit Zwangsgeldern oder der Drohung, der Vater erhalte das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Kind würde fremd untergebracht, unter Druck gesetzt. Mütter müssen trotz der Gewalterlebnisse, den bei den Kindern erlebten Belastungen und einer möglicherweise bestehenden Gefährdung, ihren Sohn oder ihre Tochter überzeugen, den Umgang mit dem Vater anzunehmen. Der damit im Rahmen der Jugendhilfe ausgeübte Zwang sowie die aus der Zwangssituation entstehenden Belastungen der Kinder werden meines Erachtens bisher zu wenig reflektiert (vgl. u. a. Johnston 2007). Dem gegenüber wird die Ablehnung von Vätern gegen den Umgang mit ihrem Kind bisher in der Regel akzeptiert (vgl. auch Münder et al. 2007). Einer der seltenen Fälle erzwungenen väterlichen Umgangs ist aktuell Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde .

Zum Teil verstärken solche Erfahrungen Berührungängste gegenüber der Jugendhilfe beziehungsweise den Beratungsstellen. Dies gilt insbesondere für Familien, die sozial benachteiligt sind, wenig Zugang zu Bildung haben und über geringe Deutschkenntnisse verfügen. Insbesondere Kinder aus diesen Familien sind darauf angewiesen, dass aufsuchende und zielgruppenspezifische Angebote gemacht werden und sie nicht weiteren Zwang erleben. Bei großer Distanz zu professioneller Hilfe spielt die Vermittlung durch alltagsnahe Vertrauenspersonen und Fachleute wie Erzieher/-innen oder Lehrer/-innen eine wichtige Rolle. Diese können den Weg, insbesondere vor dem Hintergrund positiver Erfahrungen, in eine Beratungsstelle ebnen.

Beispiele aus der psychologischen Praxis

Die psychologische Beratung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist eingebettet in eine Vielzahl rechtlicher Rahmenbedingungen. Diese beziehen sich zum Teil unmittelbar auf die Gewalt (wie Polizeirecht und Gewaltschutzgesetz; Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, § 1666 BGB und Kinderrechteverbesserungsgesetz, § 1666a BGB) oder ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Neben § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe (Schutz, Förderung, Unterstützung der Eltern, Prävention) sind dies vor allem:

- Rechte auf Beratung (§§ 17, 18),
- Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35),
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a),
- Inobhutnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) - verbunden mit Handlungsempfehlungen beziehungsweise Standards der Jugendämter (ASD, z. B. Stadt Karlsruhe 2006, Reich 2006, vgl. auch BiG e. V. 2005).),
- Mitwirkung in Verfahren der Vormundschafts-Familiengerichte (§ 50).

Kommt der Kontakt zu einer psychologischen Beratungsstelle zustande, wird die Gewalt zunächst oft nur angedeutet oder verschwiegen. Ausgangssituationen und Beratungsinhalte sind aufgrund der individuellen Erfahrungen sehr unterschiedlich. Aus der Vielfalt werden im Folgenden Familiensituation und Zeitpunkt der Kontaktaufnahme als Kriterien ausgewählt, um anhand von fünf Fallbeispielen In-terventionsansätze vorzustellen:

- Bestehende Familie
- Plötzliche Trennung aufgrund von Flucht oder Platzverweis
- Trennung der Paarbeziehung, Aufrechterhaltung der Eltern- und Vater-Kindbeziehung
- Trennung der Paar- und Elternbeziehung, Aufrechterhaltung der Vater-Kindbeziehung
- Trennung aller familiärer Beziehungen

Die Praxis zeigt, dass es immer wieder zu Veränderungen der Familiensituation kommt, sei es, weil bestehende Kontakte abgebrochen oder abgebrochene aus unterschiedlichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Daneben gibt es Konstellationen, bei denen Begegnungen des Kindes mit dem Vater sowie der Mutter mit dem ehemaligen Partner abgelehnt werden, ohne dass dies vom Gericht akzeptiert wird. Dieser Zwang zur Beziehung kann die Beratung stark dominieren.

Bestehende Familie

Annegret ist fünf Jahre alt, als ihre Mutter auf Anregung der Nachbarin Kontakt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst aufnimmt. Frau A. ist tabletten- und alkoholabhängig und kann ihr Kind phasenweise nur unzureichend versorgen. Während einer stationären Suchttherapie lernt sie ihren neuen Partner kennen. Er zieht bei Frau A. ein. Beide werden rückfällig. Frau A. wird mehrfach von ihrem Partner misshandelt. Annegret holt wiederholt die Nachbarin oder die Polizei. Über den Allgemeinen Sozialen Dienst wird die Psychologische Beratungsstelle einbezogen. Frau A. trennt sich aufgrund nicht nachlassender Misshandlungen von ihrem Partner. Sie wird dabei gestärkt durch einen Polizeieinsatz, bei dem der Gewalttäter in Gewahrsam genommen wird.

Frau A. erhält im Verlauf der Beratung Unterstützung, um ihre Ziele (ein Leben ohne Gewalt) zu präzisieren und auf die Zielerreichung hinzuarbeiten, Annegret von der Verantwortung in der Familie zu entlasten und ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen beziehungsweise bei Überforderung weitere Hilfen zuzulassen. Auf Wunsch der Mutter finden während eines kurzen Zeitraums auch Beratungs-gespräche mit dem Partner statt, der für Annegret eine wichtige Unterstützung bedeutet, wenn Frau A. trinkt. Der Beratungsprozess wird begleitet von einer kontinuierlichen Gefährdungseinschätzung und der Realisierung flexibler und individueller Hilfen für Annegret in Kooperation zwischen Psychologischer Beratungsstelle und Allgemeinem Sozialen Dienst.

Die Termine für Mutter und Tochter werden auch nach der Trennung vom gewalttätigen Partner in größer werdenden Abständen zur Stärkung der Erziehungskompetenz und Unterstützung der kindlichen Bewältigungsprozesse fortgesetzt. Insgesamt stabilisiert sich die Lebenssituation. Die Mutter-Kind-Beziehung wird gestärkt. Ein Kontakt zum Gewalttäter besteht nicht. Annegret ist sozial integriert und beendet die Schule mit Abitur.

Plötzliche Trennung aufgrund von Flucht oder Platzverweis

Bettina ist dreizehn Jahre alt und vor einigen Wochen mit ihrer Mutter und den zwei jüngeren Brüdern ins Frauenhaus geflohen. Die Trennungsphase ist gekennzeichnet von Drohungen des Vaters und Zweifeln der Mutter, ob sie die Trennung durchstehen kann. Sie hat Angst vor einer Gewalteskalation und empfindet Schuldgefühle gegenüber ihren Söhnen, die

sehr aggressiv reagieren und die Trennung vom Vater ablehnen. Bettina zieht sich zurück und versucht, es allen Recht zu machen. Den Vater möchte sie nicht sehen. Ihre Mutter ist in Sorge um sie, hat aber nicht die Kraft, sich intensiver um sie zu kümmern. Auf Anregung des Frauenhauses sucht sie die Psychologische Beratungsstelle auf.

Es werden Termine mit Bettina vereinbart, die dazu dienen, sie in der Bewältigung der aktuellen Anforderungen zu bekräftigen. Inhalte der Gespräche mit der Mutter betreffen vor allem das Thema Sicherheit, Einfühlung in das Erleben von Bettina und die Stärkung der Mutter-Tochter-Beziehung. Kontakt mit dem Vater wird von Seiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes aufgenommen. Bettinas Ablehnung, den Vater zu treffen, wird aufgrund ihres Alters respektiert. Nachdem sich die Lebenssituation der Familie gefestigt hat, werden die Termine, mit der Einladung, sich bei Bedarf wieder an die Beratungsstelle zu wenden, beendet.

Trennung der Paarbeziehung, Aufrechterhaltung der Eltern- und Vater-Kindbeziehung

Christian ist vierzehn Jahre. Er lebt mit seinem fünfjährigen Bruder und seiner Mutter zusammen. Zu seinem Vater, der in einer anderen Stadt arbeitet, hat er unregelmäßig Kontakt. Frau C. hat ihren deutschen Mann in ihrem afrikanischen Heimatland kennengelernt und kam mit ihm nach Deutschland. Ihr Mann kontrollierte, misshandelte und vergewaltigte sie. Mit Unterstützung einer Verwandten trennte sie sich von ihrem Mann. Die Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht. Frau C. leidet unter den Folgen der Gewaltbeziehung. Mit der Erziehung von Christian ist sie überlastet, da sie ihm keine Grenzen setzen kann. Christian besucht eine teilstationäre Jugendhilfeeinrichtung, von der der Vorschlag, die Psychologische Beratungsstelle einzubeziehen, ausgeht.

Es werden mit Frau C. regelmäßige Termine mit dem Schwerpunkt der Erziehungsberatung vereinbart. Aufgrund der vielfältigen Belastungen (infolge der Heiratsmigration, der Traumatisierungen und chronischen Konflikte mit Herrn C., zu dem Christian Nähe sucht) tritt die Unterstützung ihrer Erziehungskompetenz häufig in den Hintergrund. Nachdem es zu wechselseitigen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Frau C. und ihrem Sohn gekommen ist, wechselt Christian von der teil- in die vollstationäre Jugendhilfe. Er hat weiterhin Kontakt zu seinem Vater, zu dem er nach seiner Volljährigkeit zieht, nachdem er wiederholt straffällig geworden war.

Trennung der Paar- und Elternbeziehung, Aufrechterhaltung der Vater-Kindbeziehung

Elisabeth ist fünf Jahre alt. Ihre Mutter hat sich von ihrem Vater aufgrund von Streitigkeiten und Gewalt getrennt und lebt mit ihrer Tochter seit zwei Jahren alleine. Elisabeth hat die Gewalthandlungen als Kleinkind zweimal miterlebt. Frau E. wendet sich zunächst an die Psychologische Beratungsstelle, weil ihre Tochter sehr ängstlich ist und sich in Konflikten mit anderen Kindern zurückzieht. Für Frau E. ist ihre Tochter ihr Lebensinhalt. Sie fördert ihre Tochter in jeder Hinsicht und überfordert sie gleichzeitig, da sie ihr sehr persönliche Themen anvertraut. Frau E. hatte große Schwierigkeiten, Elisabeths Vater und ihren Eltern Grenzen zu setzen. Auch gegenüber Elisabeth ist sie in ihrer Erziehung häufig inkonsequent.

Inhalt der Beratung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz von Frau E., die Unterstützung und Entlastung ihrer Tochter sowie der Kontakt zwischen Vater und Tochter. Auf Wunsch von Frau E. findet ein Gespräch mit dem Vater im Hinblick auf eine verbindliche und kindgerechte Gestaltung der Kontakte mit Elisabeth statt. Aus dem einmaligen Gespräch ergibt sich keine weitere Beratung. Umgang und telefonische Kontakte zwischen Vater und Tochter finden, auch auf Wunsch von Elisabeth hin, seitens des Vaters unregelmäßig und unzuverlässig statt und gehen mit erheblichen Belastungen der Mutter-Kind-Beziehung einher.

Trennung aller familiärer Beziehungen

Florian ist zwölf Jahre alt und lebt mit seinen vierzehn- und fünfjährigen Brüdern und seiner Mutter zusammen. Auf Anraten der Schule wendet sich Frau F. an den Allgemeinen Sozialen Dienst, der sie an die Psychologische Beratungsstelle vermittelt. Florian fehlt sehr häufig in der Schule und fällt in seinen Leistungen immer weiter zurück. Die Beziehung von Frau F. zu ihrem Sohn ist gestört, weil sein Verhalten sie an das Verhalten ihres ehemaligen Partners erinnert, der sie wiederholt misshandelt und vergewaltigt hat. Florian wurde durch eine der Vergewaltigungen gezeugt. Eine besondere Krise wird durch den Wunsch von Florian ausgelöst, seinen Vater, der von sich aus keinen Kontakt sucht, zu treffen.

Aufgrund der vielschichtigen Probleme werden weitere ergänzende Hilfen (Sozialpädagogische Familienhilfe und eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) initiiert, die zusammen zu einer Stabilisierung führen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass ein Teil der Kinder bei Beratungsbeginn in einer von Partnergewalt geprägten Familie lebt. Der Kontakt zur Beratungsstelle kommt zum Beispiel aufgrund von Entwicklungsproblemen des Kindes beziehungsweise Erziehungsschwierigkeiten von Seiten der Mutter zustande. Nach einer Trennung vom gewalttätigen Vater reagieren Kinder sehr unterschiedlich. Mütter wünschen sich deshalb in dieser Situation oft Entlastung im Umgang mit ihren Töchtern und Söhnen und Unterstützung bei der Stabilisierung ihrer neuen Lebenssituation.

Einige Frauen halten die Beziehung zu dem Gewalttäter auch nach der Trennung aufrecht. Sie wollen ihren Söhnen und Töchtern den Kontakt zum Vater ermöglichen, erhoffen sich Entlastung durch ihn oder haben weder Kraft noch Chance, sich gegen den Druck seitens des Mannes, der Kinder oder der Professionellen durchzusetzen. Dies gilt insbesondere bei gerichtlich angeordnetem Umgang (zu Partnergewalt und Umgangs- bzw. Sorgerecht siehe die kritische Reanalyse der Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform von Kostka 2004, Heynen 2007).

Die Motivation der Kinder, den Vater zu treffen, kann sich aus der bestehenden, zum Teil unsicher-ambivalenten oder desorganisierten Bindung (z. Überblick vgl. Brisch & Hellbrügge 2003) zu ihm ergeben. Daneben spielen Verantwortungsgefühle oder Beziehungen zu den Großeltern väterlicherseits eine Rolle. Zum Teil sind die Bedürfnisse der Kinder innerhalb einer Familie auch unterschiedlich. Während das eine Kind den Vater regelmäßig sehen möchte, lehnt das andere jeglichen Kontakt ab.

Es gibt Familien, in denen die Kinder die Beziehung zum Vater aufrechterhalten, während sich die Berührungspunkte zwischen den Eltern je nach Alter des Kindes auf Vereinbarungen über Termine beschränken. Sehr häufig bedeutet es eine besondere Herausforderung, wenn die Frauen erleben, dass sie den Alltag unter zum Teil sehr schweren Bedingungen mit dem Kind gestalten, während der Vater vom Kind positiv erlebt wird, unter Umständen ungeachtet dessen, dass er in der Vergangenheit gewalttätig war, für die – auch langfristigen – Folgen der Gewalt keine Verantwortung übernimmt und sich immer wieder unzuverlässig verhält.

Auch wenn kein Kontakt mehr zum Vater besteht, werden Kinder in Alpträumen und plötzlichen Erinnerungen immer wieder mit der Gewalt konfrontiert oder haben Verhaltensweisen entwickelt, die zu Konflikten führen. Ein Teil der Mütter wird phasenweise durch Aggressionen ihrer Kinder an den gewalttätigen Partner erinnert. Es können Gefühle starker Hilflosigkeit und Wut ausgelöst werden, so dass altersangemessene Reaktionen auf Tochter oder Sohn nicht möglich sind (vgl. Heynen 2003). Wenn eine Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung nicht gelingt und die Gewaltbelastungen auf Seiten der Mutter nicht bewältigt werden kön-

nen, kann dies auch langfristig negative Konsequenzen für die Söhne und Töchter haben. Als Jugendliche gehen sie unter Umständen selbst gewalttätige Beziehungen ein, um sich der familiären Situation zu entziehen, bedürfen der Unterstützung durch die vollstationäre Jugendhilfe oder ziehen zu ihrem Vater, der unter Umständen nach wie vor gewalttätig ist.

Erziehungsberatung der Mütter

Die Anforderungen an die Erziehungskompetenzen der Mütter sind bei häuslicher Gewalt, insbesondere bei erneuten Gewalthandlungen und Konfrontation mit dem Gewalttäter, sehr hoch. Besonders problematisch ist es, wenn sich der Kontakt zu dem gewalttätigen Vater nicht nach den Bedürfnissen des Kindes und der für die Erziehung und den Alltag verantwortlichen Mutter, sondern nach der Durchsetzungskraft des Vaters gegenüber dem Sozialen Dienst und dem Familiengericht richtet.

Ein entsprechend väterzentriertes Vorgehen ist – plakativ ausgedrückt - durch Normen geprägt: Eltern haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind unabhängig von den Bedürfnissen des Kindes, der Qualität der Bindung, elterlicher Verantwortung und Motivation. Eine dem Alltag des Kindes angemessene Evaluation der Regelungen findet demzufolge nicht statt. Ein auf die Bedürfnisse des Vaters ausgerichtetes Vorgehen führt aufgrund der damit möglicherweise verbundenen Bedrohung zur Schwächung der Be- und Erziehungskraft der primären Bezugsperson, der Mutter. Hinzu kommen unter Umständen Zwangsmaßnahmen gegen das Kind, die von der Mutter durchgesetzt werden müssen. Außerdem ist es - unterstützt durch Gerichtsurteile - möglich, Umgangs- und Sorgerechte als Mittel zum ‚Stalking‘ einzusetzen (vgl. Hoffmann 2005, Voß/Hoffmann/Wondrak 2006).

Abgesehen davon, dass der erzwungene Umgang zwischen Eltern und Kind nach einer Trennung nicht zu einer Stärkung der Bindung, sondern zum letztendlichen Kontaktabbruch seitens des Kindes führt (vgl. Wallerstein/Lewis/Blakeslee 2002) führt, werden damit pädagogische Prinzipien, etwa der entwicklungsfördernden Erziehung (Tschöpfe-Scheffler 2003 2005) oder gewaltpräventive Ansätze, die unter anderem auf die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Stärkung des kindlichen Selbstbewusstseins zielen, außer Kraft gesetzt.

Ein solches an Elternrechten ausgerichtetes Vorgehen steht auch den, in der Erziehungsberatung und Kindertherapie üblichen kindzentrierten Methoden, die sich auf die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes, die Förderung sicherer Bindungen und einen beziehungsfördernden Umgang ausrichten, entgegen. Statt Auflagen gegen die Mutter zur Beeinflussung des Kindes, würden aus dieser Perspektive eher gerichtliche Auflagen zur Umgangsberatung des Vaters der Stärkung der Vater-Kind-Beziehung dienen. Zwangsmaßnahmen gegen Gewaltopfer lassen sich mit einer klienten/-innenzentrierten Beratung genauso wenig vereinbaren wie starre und zum Teil engmaschige Terminvereinbarungen, die stark in den Alltag des Kindes und der betreuenden Person eingreifen und nicht kontinuierlich reflektiert und den Erfordernissen der kindlichen Prozesse angepasst werden.

Am Anfang der Beratung steht der Aufbau einer als unterstützend wahrgenommenen Beratungsbeziehung. Dazu kommen die Erfassung der subjektiven Erklärungsansätze bezüglich der aktuellen Belastungen sowie die Abschätzung der Gefährdung der Mutter und ihrer Kinder. Dies ist nicht einfach, wenn die Gewalt nicht oder sehr spät angesprochen wird. Bei über die Beratung hinausgehendem Unterstützungsbedarf und einer erheblichen Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls oder bei Morddrohungen seitens des Gewalttäters muss der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), die zentrale Schnittstelle in der unmittelbaren Bearbeitung eines akuten Schutz- und Hilfebedarfs von Minderjährigen (vgl. z. B. Blüml 2006), und gegebenenfalls die Polizei einbezogen werden (s. Aldridge & Browne 2003, Stürmer 2005).

Neben Fragen nach Sicherheit und Lösung der Trennungskonflikte stehen Beratungsthemen im Mittelpunkt, die im Zusammenhang mit einer Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung stehen:

- Entlastung der Mutter, Verringerung von aktuellen gesundheitlichen, ökonomischen und sozialen Problemen,
- Sensibilisierung für Belastungen und Bedürfnisse des Kindes, insbesondere, wenn sie sich nicht mit denen der Mutter decken,
- Wertschätzung dem Kind gegenüber,
- liebevoller und verbindlicher Erziehungsstil,
- Bewältigung eigener starker Emotionen der Mutter, die im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt stehen und durch den Kontakt mit dem Vater der Kinder oder durch das Verhalten der Kinder hervorgerufen werden können,
- Klärung eines zusätzlichen Hilfebedarfs des Kindes und Inanspruchnahme einer entsprechenden Unterstützung.

Beratungserfahrungen mit besonders belasteten Müttern zeigen, dass es nicht immer möglich und sinnvoll ist, die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz von der Bewältigung eigener Belastungen zu trennen. Häufig stehen Alltagsthemen im Vordergrund (etwa Kindertagesbetreuung, finanzielle Entlastungen, Wohnungsnot, Integration in Ausbildung und Beruf).

Demzufolge ist eine enge Verzahnung von Nutzen mit:

- anderen Bereichen der öffentlichen Jugendhilfe (wie Beistands-/Vormundschaften, Unterhaltsvorschusskasse, Wirtschaftliche Hilfe, Kindertageseinrichtungen, Pflegekinderdienst ...),
- Trägern der Jugendhilfe,
- Sozialamt oder ARGE.

Im besten Fall übernimmt der oder die zuständige Bezirkssozialarbeiter/-in, entsprechend der zentralen Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die einzelfallbezogenen Vernetzungskontakte und die Hilfeplanung für die Kinder. Findet keine sinnvolle Aufgabenteilung statt, besteht die Gefahr, dass die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blickfeld geraten, weil so viele Themen gleichzeitig bearbeitet werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn es bei anhaltenden persönlichen Problemen nicht gelingt, den Kontakt zu weiterführenden Hilfen wie einer Frauenberatungsstelle oder einer/-m Psychotherapeutin/-en herzustellen. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Beratung abgebrochen wird und unter Umständen wichtige Hilfen für die Mädchen und Jungen unterbleiben.

Für Professionelle ist es oft genauso schwer wie für Familienangehörige oder andere Personen des sozialen Umfeldes auszuhalten, dass die Mütter eine große Ambivalenz im Hinblick auf eine Trennung vom gewalttätigen Vater erleben oder dass sie aufgrund der eigenen Belastungen durch die Gewalttätigkeiten nur begrenzt auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen können. Oft sind es kleine Veränderungen, die zu einem Leben ohne Gewalt und damit zu einer Verbesserung der Entwicklungschancen der Kinder führen (vgl. Helfferich & Kave- mann 2004). Für manche Mädchen und Jungen kommen diese zu spät, um sie vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen. Dementsprechend wächst der Druck auf die Frau, was unter Umständen zu einer Überforderung und Störung des Vertrauens zu den Fachleuten führen kann.

Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine klare Haltung gegen Gewalt unabhängig von Geschlecht, Alter oder sozialer Lage. Fähigkeit zur Empathie, Wertschätzung (insb. für Bewältigung der Belastungen) und Kongruenz sowie die Bereitschaft zur flexiblen Unterstützung müssen im Vordergrund stehen. Grundlagen der Arbeit sollten eine eindeutige Zuständigkeit, Fach-/Kompetenz, Wissen um eigene Grenzen sowie die Kenntnis des Hilfesystems bil-

den. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und Institutionen der Jugendhilfe ist die Voraussetzung dafür, dass gewaltbetroffene Mütter, Väter und ihre Kinder Vertrauen und Zuversicht im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Lebenssituation gewinnen und Unterstützung annehmen können.

Exkurs: Väterberatung

Wie oben beschrieben, gestaltet sich die Beziehung zwischen Vater, Mutter und Kindern sehr unterschiedlich. Auch wenn der Kontakt zum gewalttätigen Vater unterbrochen wurde, können er und die erlebte Gewalt immer wieder eine Rolle in der Familie spielen. Während Kinder, die zum Umgang mit einem Elternteil gezwungen werden, diesen meist aufgeben, sobald sie dazu in der Lage sind (vgl. Wallerstein & Lewis 2002), kann eine Tabuisierung des Vaters dazu führen, dass Söhne und Töchter, zum Teil auf selbstverletzende Art und Weise die Beziehung zum Vater suchen (vgl. Heynen, 2000).

Wird die Beziehung zwischen Vater und Kind aufrechterhalten, sollte er in den Beratungsprozess einbezogen werden. Frauen und Kinder wünschen dies aus unterschiedlichen Gründen. Zum Teil hoffen sie, dass Fachleute als Sprachrohr für die eigenen Anliegen dienen und zu einer Verhaltensänderung beitragen. Die Beratungsmotivation der Väter ergibt sich günstigstenfalls aus dem Wunsch, die Beziehung zu den Kindern nicht zu verlieren.

In der Regel ist es von Vorteil, wenn innerhalb eines Teams oder bei verschiedenen beteiligten Institutionen Vater, Mutter und Kinder unterschiedliche Ansprechpersonen haben. Das ‚Setting‘ muss sehr sorgfältig, insbesondere im Hinblick auf Sicherheit und Schutz, und am Einzelfall orientiert geplant werden. In Fällen wiederholter und extremer Gewalt, anhaltender Neutralisierung des eigenen Verhaltens und fehlender Verantwortungsübernahme seitens des Vaters sowie Ablehnung der Kinder dem Kontakt gegenüber, kann eine Beratung nur bei Aussetzung des Umgangs stattfinden. Ansatzpunkte bieten spezifische Beratungs- und Kursangebote für gewalttätige Männer, die das Thema Verantwortungsübernahme und Vaterschaft in ihr Programm aufnehmen (vgl. auch Hafner 2006, Liel 2006). Einen weiteren Ansatz bietet die Verbindung von betreutem Umgang mit intensiver psychologischer Beratung.

Besonders herausgestrichen werden muss die Bedeutung qualifizierter Beratung in den Fällen, in denen die Mutter vom Vater ermordet wurde und das Kind zu dem inhaftierten Vater Kontakt wünscht (s. Heynen, 2005)

Schlussfolgerungen: Chancen einer aufsuchenden Beratung.

Beratung von Müttern und Vätern bei häuslicher Gewalt birgt das Risiko, dass die Kinder aufgrund der Dynamik, die die Gewalt entfaltet, immer wieder aus dem Blick geraten. Deshalb ist es wichtig, für sie eigenständige Unterstützungsangebote im Sinne des SGB VIII zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen die Bedingungen der Mütterberatung (und gegebenenfalls Väterberatung) den oft schwierigen Lebensbedingungen der Betroffenen angepasst werden.

In einigen Fällen ermöglicht ein aufsuchender Beratungsansatz im Hinblick auf (1) Kontaktaufnahme, (2) Struktur, (3) Teilnahme und (4) Inhalt beziehungsweise Methode, dass die Hilfe angenommen werden kann.

In Krisen, wenn Klienten/-innen subjektiv und objektiv - vielfach aus Scham oder Überlastung - nicht in der Lage sind, Termine zu vereinbaren oder Vereinbarungen einzuhalten, sollte seitens der Professionellen nicht nur ein einmaliges, sondern ein wiederholtes Beratungsangebot gemacht werden.

1. Aufsuchende Beratung beinhaltet aber auch die Möglichkeit, sich räumlich und zeitlich auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden einzustellen. Häufig führen Mobilitätsgrenzen, zum Beispiel aufgrund der Betreuung anderer Kinder dazu, dass Hilfe nicht in Anspruch genommen werden kann (vgl. auch Gaulty/Traub 2007). Hausbesuche oder Kinderbetreuung können eine Erleichterung bedeuten und dazu beitragen, die familiären Konflikte besser zu verstehen und Gefährdungen der Kinder einzuschätzen.
2. Auch in Bezug auf die Teilnahme an Beratungsgesprächen ist eine gewisse Flexibilität nötig. Es ist wichtig, das ‚Setting‘ der aktuellen Situation anzupassen sowie Unterstützer/-innen der Beteiligten einzubeziehen, um zusätzliche Ressourcen für die Kinder zu erschließen.
3. Wichtig ist ein Beratungsangebot, welches sich weniger an einer bestimmten Theorie oder Methode orientiert, sondern vom Alltag der Klienten/-innen ausgeht. Die Ergebnisse der sogenannten JES-Studie zeigen, wie wichtig eine optimale Hilfewahl in Kooperation mit den Betroffenen ist (BMFSFJ 2002). Ein interdisziplinäres Team, institutionenübergreifende Kooperationen, Supervision und Qualifizierungen zum Thema ‚häusliche Gewalt‘ bilden hierfür einen wichtigen Ausgangspunkt.

Beratung bei häuslicher Gewalt verlangt aufgrund der Vielschichtigkeit und Gefährdungen eine kontinuierliche kritische Reflexion des professionellen Handelns im Team, im Rahmen bestehender Kooperationen sowie in Aus- und Weiterbildung.

Wichtig für die nachhaltige Unterstützung der Mädchen und Jungen sind wissenschaftliche Kenntnisse über kurz- und langfristige Verarbeitungsprozesse nach Beendigung der elterlichen Beziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Umgangs- und Sorgerechtsregelungen. Zum besseren Verständnis des Beratungs- und Unterstützungsprozesses könnten Forschungsergebnisse, aber auch Reflexionen der eigenen Praxis über den gesamten Entwicklungsprozess hinweg, unter Umständen auch im Vergleich mit Kindern, die in Pflegefamilien oder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben, beitragen.

Literatur

Aldridge, M.L. & Browne, K.D. (2003). Perpetrators of spousal homicide. *TRAUMA, VIOLENCE & ABUSE*, Vol. 4, No. 3, 265-276.

Bannenberg, B. & Rössner, D. (o. A.). Familiäre Sozialisation und Gewalt - Ein Beitrag zur Biographie-forschung in der Kriminologie. s. http://www.jura.uni-marburg.de/strafr/roessner/dokumen-te/ss02/familiale_Sozialisation.doc.

BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt e. V. (Hrsg.) (2005). Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin.

Blüml, H. (2006). 39. Welche Grundvoraussetzung muss die Organisation eines ASD erfüllen, um eine qualitative Arbeit bei Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml & A. Werner, A. (Hrsg.), *Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“* (o. Seitenangabe). München: Deutsches Jugendinstitut. <http://213.133.108.158/asd/39.htm>

BMFSFJ (Hrsg.). (2002). *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe* (Schriftenreihe Bd. 219). Stuttgart: Kohlhammer

BMFSFJ (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin.

BMFSFJ (Hrsg.) (2005). *Kinder- und Jugendhilfe* (Achstes Buch Sozialgesetzbuch). Berlin.

Bowlby, J. (1995). *Elternbindung und Persönlichkeitsentwicklung: therapeutische Aspekte der Bindungstheorie*. Heidelberg: Dexter.

- Brisch, K. H. & Hellbrügge, T. (Hrsg.). (2003). Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Egle, U.T., Hoffmann, S.O. & Steffens, M. (1997). Pathogene und protektive Entwicklungsfaktoren in Kindheit und Jugend. In U.T. Egle, S.O. Hoffmann & P. Joraschky (Hrsg.), Sexueller Mißbrauch, Miß-handlung, Vernachlässigung (S. 2-20). Stuttgart: Schattauer.
- Enzmann, D. & Wetzels, P. (2001). Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. FPR, 7, 246-251.
- Gauly, L. & Traub, A. (2006). Nangilima – Ein ambulantes Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (S. 293-302). VS-Verlag: Wiesbaden.
- Gloger-Tippelt, G. (Hrsg.). (2001). Bindung im Erwachsenenalter: Ein Handbuch für Forschung und Praxis. Bern: Hans Huber.
- Hafner, G. (2006). Bilanz und Perspektiven der Täterarbeit in Berlin aus Sicht der Beratung für Männer – gegen Gewalt. In Senatverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hrsg.), Täterarbeit und institutionelle Vernetzung: Zur Aktuellen Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben (Dokumentation des Fachgesprächs vom 14. Juni 2005) (S. 85-103). Berlin.
- Helfferrich, C & Kavemann, B. (2004). Forschungsprojekt Platzverweis – Hilfen und Beratung (Projekt Nr. 7.3/2002, im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg). Freiburg: SoFFI K..
- Heynen, S. (2000). Vergewaltigt - Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Heynen, S. (2001). Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. beiträge zur feministischen theorie und praxis, 24 (56/57), 83-99.
- Heynen, S. (2002). „Da bin ich nicht mehr hingegangen!“ - Warum Beratungen aufgrund diskrepanter subjektiver Theorien von Hilfesuchenden und Professionellen scheitern. In F. Engel & F. Nestmann (Hrsg.), Die Zukunft der Beratung (S. 211-230). Tübingen: dgvt.
- Heynen, S. (2003). Erzwungene Schwangerschaft und Mutterschaft durch eine Vergewaltigung. Kin-desmisshandlung und -vernachlässigung, Jg. 6, Heft 1/2, 98-125.
- Heynen, S. (2005). Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder. jugendhilfe, 43, 6, 312-319.
- Heynen, S. (2007). Risiken des Umgangs bei häuslicher Gewalt. ajs-informationen, Nr. 2, 43. Jg., 22-24.
- Hoffmann, J. (2005). Stalking. Heidelberg: Springer.
- Johnston, J.R. (2007). Entfremdete Scheidungskinder? Neuere Forschungsergebnisse und Lösungsan-sätze. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 6, 218-224.
- Kavemann, B. (2000). Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter. Kindesmisshandlung – und -vernachlässigung (DGgKV), 3 (2), 106-120.
- Kindler, H. (2002). Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusam-menschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Fol-gerungen für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kostka, K. (2004). Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform – eine kritische Betrachtung, FamRZ, 24, 1924-1935.
- Laucht, M. (2003). Vulnerabilität und Resilienz in der Entwicklung von Kindern: Ergebnisse der Mann-heimer Längsschnittstudie. In K.H. Brisch (Hrsg.), Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern (S. 53–71). Stuttgart: Klett-Cotta.

- Laucht, M., Esser, G., Schmidt, M.H. (2000). Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. *Frühförderung interdisziplinär*, 3, 97-108.
- Liel, C. (2006). Rahmenbedingungen und Einbindung der Täterprogramme gegen Partnerschaftsge-walt im Münchener Informationszentrum für Männer. In Senatverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hrsg.), *Täterarbeit und institutionelle Vernetzung: Zur Aktuel-len Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben (Dokumentation des Fachgesprächs vom 14. Juni 2005)* (S. 33-42). Berlin.
- Meyer-Probst, B. & Reis, O. (1999). Von der Geburt bis 25 Jahre - Rostocker Längsschnittstu-die. *Kindheit und Entwicklung*, 13, 23-38.
- Münder, J., Mutke, B., Seidenstücker, B., Tammen, B. & Bindel-Kögel, G. (2007). *Die Praxis des Kind-schaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz*. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Reich, W. (Redaktion) (2006). *Der Kinderschutzbogen: Ein Diagnoseinstrument der Jugend-ämter Stuttgart und Düsseldorf bei Kindeswohlgefährdung*. Stuttgart: Jugendamt der Lan-deshauptstadt.
- Scheithauer, H. & Petermann, F. (1999). Zur Wirkungsweise von Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. *Kindheit und Entwicklung*, 8, 3-14.
- Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, Sozialer Dienst (Hrsg.) (2006). *Kindeswohlge-fährdung: Handlungsempfehlungen für den Sozialen Dienst*. Karlsruhe.
- Stürmer, U. (2005). Sind Partnertötungen präventabel? In H.-J. Kerner & E. Marks (Hrsg.), *Internetdo-kumentation Deutscher Präventionstag*. Hannover.
- Tschöpe-Scheffler, S. (2003). *Fünf Säulen der Erziehung. Wege zu einem entwicklungsför-dernden Mit-einander von Erwachsenen und Kindern*. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag.
- Tschöpe-Scheffler, S. (2005). Erziehungsstile und kindliche Entwicklung: entwicklungshem-mendes versus entwicklungsförderndes Erziehungsverhalten. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindes-misshandlung und –vernachlässigung: Ein Handbuch* (S. 303-316). Göttingen: Hogrefe.
- Voß, H.-G. W., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006). *Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Be-troffenen und Verfolger*. Baden-Baden: Nomos.
- Wallerstein, J.S., Lewis, J.M. & Blakeslee, S. (2002). *Scheidungsfolgen . Die Kinder tragen die Last: eine Langzeitstudie über 25 Jahre*. Münster: Votum.
- Wetzels, P. (1997). *Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen*. Baden-Baden: Nomos.

„Häusliche“ Gewalt und ihre Berücksichtigung im Umgangsrecht

Elke Ostbomk-Fischer

Das Kindeswohl im Ernstfall

Auswirkungen Häuslicher Gewalt
auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern(1)

Einleitung

Das Erleben von Gewalt und Bedrohung bedeutet für jeden Menschen eine massive Erschütterung des Lebensgefühls und der inneren Sicherheit, mit oft schwerwiegenden Folgen für die körperliche und seelische Gesundheit. Dies ist um so gravierender, wenn nahestehende Menschen an dem Gewaltgeschehen beteiligt sind. Das gilt in besonderem Maße für Kinder, da sie für ihre emotionale Entfaltung, sowie für die Entwicklung von Normen, Werten und Verhaltensweisen auf Sicherheit und Geborgenheit angewiesen sind und nachahmenswerte Vorbilder benötigen.

Eine der grausamsten Formen der Gewalt, die von menschenverachtenden Systemen eingesetzt wird, ist die Misshandlung und Vergewaltigung von Müttern vor den Augen ihrer Kinder. Über die Ächtung dieser Folter besteht weltweit Einigkeit. Anders ist die Bewertung, wenn solche Misshandlung innerhalb von Familien und Lebensgemeinschaften geschieht und der Täter der Ehemann oder Partner des Gewaltopfers und der Vater der mitbetroffenen Kinder ist.

Schwere Misshandlungen von Frauen geschehen in Deutschland in ca. vier Millionen Fällen jährlich. Das Dunkelfeld ist dabei sehr groß. (2) Eine erhebliche Zahl solcher Angriffe verlaufen tödlich. (Vgl. Kapitel: Das Ausmaß von Häuslicher Gewalt) Fast immer sind Kinder mitbetroffen. Darüber hinaus weisen internationale Studien einen engen Zusammenhang zwischen der Gewalt gegen Frauen und sexuellen Übergriffen gegen Kinder nach. (3)

Für den Bereich von Ehe und Familie wird die folgenschwere Gewalt oft bagatellisiert, als „Ehestreit“ verharmlost oder einfach tabuisiert. Die gravierenden Schäden für die psychosoziale Entwicklung von Kindern werden auch von manchen Fachleuten ausgeblendet oder sogar geleugnet.

Mädchen und Jungen verarbeiten die Gewalterfahrungen in der Familie oft in unterschiedlicher Weise und dadurch mit unterschiedlichen Folgen für ihr gesamtes Leben und das ihrer späteren Kinder und PartnerInnen.

Als Konsens gilt allgemein, dass Jungen sich mit dem Vater, der die Gewalt ausübt, stärker identifizieren und bei Mädchen eher eine Identifikation mit der Mutter, die Opfer von Misshandlung wurde, zu erwarten ist. Weitgehend unklar bleibt bei diesen Erklärungsansätzen, was unter „Identifikation“ zu verstehen ist und welche Faktoren dabei eine entscheidende Rolle spielen. Die differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Wirkungsfaktoren ist für die Gewaltprävention, sowie für die pädagogischen und therapeutischen Hilfen für die kindlichen Gewaltopfer von entscheidender Bedeutung.

Umfassende Fortbildung im Sinne eines wirksamen Gewaltschutzes und eines tatsächlichen Kindeswohls bei Entscheidungen im Sorge- und Umgangsrecht ist für juristische, pädagogische und therapeutische Fachkräfte von großer Dringlichkeit.

Begriffsklärung: Häusliche Gewalt

In der englischsprachigen Fachliteratur wird der Begriff „domestic violence“ verwendet, wenn Gewalt gegen eine Frau durch ihren Ehemann oder Lebenspartner gekennzeichnet

wird. Einigkeit besteht weitgehend darüber, dass Häusliche Gewalt fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt wird, dass diese Gewalt so gut wie immer im Kontext weiterer Bedrohungs- und Misshandlungstaten steht und dass sie die mit Abstand häufigste Verletzungsursache für Frauen darstellt. (4)

Es handelt sich hierbei um einen Konsensbegriff auf kleinstem gemeinsamen Nenner, mit welchem die Fachkräfte aus Praxis und Wissenschaft die Kommunikation mit den staatlichen Instanzen sowie untereinander führen.

Umstritten ist der Begriff selbst.

Der gesellschaftlich hochgeschätzte Wert der Familie drückt sich in Worten wie „häuslich“ und „sich zu Hause fühlen“ aus, er vermittelt Vorstellungen von Geborgenheit, Harmonie, Zusammengehörigkeit, Liebe und Sicherheit. Die Offenlegung von Bedrohung und Zerstörung in diesem häuslichen Umfeld wird vielfach assoziiert mit Bedrohung und Zerstörung der Fundamente unserer Gesellschaft.

Dies ist sicherlich ein Grund für die starke Tabuisierung von massiven Problemen im häuslichen Zusammenleben. Das Tabu besteht ebenso für die Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft. Dadurch ist die Vorstellung extrem angstbesetzt, es könnte etwas von dem dramatischen Gewaltgeschehen von Außenstehenden bemerkt werden. Dies wirkt beabsichtigt oder unbeabsichtigt gewaltverstärkend für den Misshandler und verhindert in vielen Fällen, dass den Gewaltopfern Schutz und Hilfe zuteil wird.

Das Tatgeschehen und seine gesellschaftliche Bewertung

Nach den UN-Konventionen stellt die Anwendung von physischer Gewalt eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte dar. Gerade wegen seiner zerstörerischen Auswirkung wird von den Machthabern in Diktaturen und Kriegen das Zufügen von körperlichen Qualen und psychischem Terror durch physische Bedrohung als wirksame Methode der Erniedrigung und Einschüchterung eingesetzt. Die Folter gilt als Inbegriff der Menschenverachtung. Niemand würde auf den Gedanken kommen, von dem gequälten Opfer zu verlangen, es solle mit seinem Peiniger kooperieren oder gar mit diesem zusammenleben.

Es gibt kaum ein Thema, welches so stark polarisierend wirkt wie die Gewalttätigkeit von Männern gegenüber Frauen. Dies ist insbesondere in westlichen Gesellschaften ausgeprägt, in welchen „eigentlich“ die Gleichberechtigung von Frauen und Männern grundrechtlich zugesichert ist. Gleichwohl ist in allen modernen Demokratien Gewalt gegen Frauen durch den eigenen Partner ein universelles und gravierendes Problem. Schwere Misshandlung, Bedrohung und Verfolgung, sexuelle Gewalt und Freiheitsberaubung sind auf bislang allen Weltfrauenkonferenzen die vorherrschenden Themen. Die Tötung von Ehefrauen ist in „freien Ländern“ fast ebenso verbreitet wie in Kulturen, in denen Frauen die allgemeinen Menschenrechte vorenthalten werden.

Neben der Bagatellisierung nehmen die Mechanismen der Schuldumkehr einen großen Raum ein. Das Opfer ist danach an seinem Elend nicht nur selber schuld, sondern es hat auch keine bessere Behandlung verdient. Eine typische Sprachform der Umkehr ist z.B. „Die Frau hatte gedroht, ihn zu verlassen“. Die Drohung geht von der Frau aus, der gewalttätige Mann ist das eigentliche Opfer, welches im Stich gelassen wird.

Die Analyse von Sprachmustern ermöglicht Hinweise auf die Intention und den Inhalt eines Tabus: So wird z.B. bei fast allen Aussagen zur Gewalt gegen Frauen, ähnlich wie bei Gewalt gegen marginalisierte Gruppen, die Form des „agent deletion“ verwendet, d.h. eine Sprachform, die den Handlungsträger nicht nennt. Bekannte Beispiele sind ...die Diskriminierung der Homosexuellen, die Vernichtung der Juden durch den Nationalsozialismus, ...die Bombardierung der Dörfer und Städte...

Die Gewalttat und das Gewaltgeschehen wird grammatikalisch zum Subjekt, welches das Schreckliche tut. Niemand ist verantwortlich, keiner trägt die Schuld. Der Begriff Häusliche Gewalt nennt nicht die Handlungsträger und er nennt nicht die Opfer von Gewalt. Erst durch diese Vermeidung, auszusprechen, was alle wissen, wird die Kommunikation möglich. Eine spezifische Erscheinung ist noch die sprachliche Besonderheit, dass die „weibliche Sprachform“ sorgsam auch von solchen Personen angewendet wird, welche diese im allgemeinen ablehnen. Sie sprechen und schreiben von Angreifer -I n n e n, Täter I n n e n, Missbraucher I n n e n. Der Begriff „Häusliche Gewalt“ scheint derzeit der konsensfähigste Begriff in einem im übrigen dissensträchtigen Problembereich zu sein. Er legt offen, dass diese Gewalt „zu Hause“ stattfindet und deutet auf das Beziehungsverhältnis zwischen der gewaltausübenden Person und dem Opfer von Gewalthandlungen und Bedrohung hin. Die Realität wissen im Wesentlichen alle, insbesondere die täterstützenden Personen und Gruppierungen. Im Abgleich mit gebräuchlichen Begriffen für Gewalt von Männern gegenüber Frauen ist der Ausdruck Häusliche Gewalt eine behutsame Annäherung an die Wirklichkeit. Ich nenne einige von vielen Umschreibungen:

- Ehe Streit
- Familiendrama
- Gewalt zwischen den Partnern
- Es kam im Verlauf des Ehe Streites zu Handgreiflichkeiten
- Pack schlägt sich – Pack verträgt sich
- tätliche Auseinandersetzung mit Todesfolge
- Private Streitigkeiten
- Schmutzige Wäsche
- Gezerre um das Kind
- Kurzschlussreaktion
- Verzweiflungstat
- Er hat vermutlich die Trennung nicht verkraftet

Das Ausmaß von Häuslicher Gewalt

Gewalttaten von Männern gegenüber Frauen innerhalb von Familie und Partnerschaft ist die häufigste Form der Gewalt in unserer friedlichen Gesellschaft. Sie stellen für Frauen das weitaus größte Risiko dar, verletzt oder getötet zu werden. Die gefährlichste Zeit ist hierbei die Trennung von einem gewalttätigen oder gewaltbereiten Partner. Jährlich geschehen in der BRD nach Expertenschätzungen mehrere hundert Tötungen von Ehefrauen und Partnerinnen. Diese Form der Tötung findet gesellschaftlich die geringste Beachtung.

Das gilt sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Verbrechensbekämpfung, z.B. bei der präventiven und der repressiven Polizeiarbeit, in gleicher Weise gilt die Vernachlässigung bei der Strafverfolgung. Dies ist zunächst kaum verständlich, zumal seit mehr als 10 Jahren u.a. in Broschüren und Verlautbarungen der Bundesregierungen von einer Dunkelfeldzahl von etwa vier Millionen schweren Misshandlungen von Frauen durch den Partner ausgegangen wird.(5)

Das BKA Wiesbaden führt das Delikt „Totschlag“ gemeinsam mit „Tötung auf Verlangen“, summiert unter dem Schlüssel 0200 PKS, auf. In einem Schreiben vom 23.1.2001 teilte das BKA mir auf meine entsprechende Anfrage mit, dass dieser Schlüssel seit 1953 bestehe und bisher kein Bedarf geäußert wurde, diese Delikte getrennt aufzuführen. Meine entsprechende Anfrage einige Jahre vorher, bei der ich die Zuordnung von Tätern und Opfern nach dem Geschlecht erkunden wollte, ist dann wohl nicht abgeheftet worden. Durch die Verschlüsse-

lung von zwei Tötungsformen, die in ihrem psychosozialen Hintergrund nicht unterschiedlicher sein könnten, bleibt die Zuordnung nach Geschlechtern verschlossen. Die Anzahl der Tötungen lässt sich nur aus den täglichen, meist regionalen kleinen Presseberichten rekonstruieren.(6)

Gewalterleben im privaten Umfeld des Kindes

Das Erleben von Bedrohung und Gewalt in der Familie oder in Lebensgemeinschaften hat besonders schwerwiegende Folgen für die psychosoziale Entwicklung der Gewaltopfer und ihrer Kinder. Gewalttätige Übergriffe sind immer auch eine Form von psychischer Gewalt. Dies wird fälschlich oft als Gegensatz oder Unterschied von Gewaltformen eingeordnet. Nicht selten dient diese Unterscheidung zur Bagatellisierung von physischer Verletzung oder auch zur Verteidigung des Täters. (Verletzte Ehre, verbale Gewalt usw.) Bei Gewalttaten im häuslichen Bereich sind fast immer Kinder mitbetroffen. Die Kinder erleben ein unfassbares, grausames Geschehen. Sie sind von diesem Moment an die Kinder einer misshandelten und zutiefst erniedrigten Mutter. Und sie sind auch die Kinder eines Misshändlers. Dies ist ein prägender Teil ihrer Identität als Mädchen und Jungen. Es ist ein Schlüsselereignis, welches sie verarbeiten müssen oder mit sich lebenslang herumtragen und an die nächste Generation weitergeben. Gewalthandeln in persönlichen Beziehungen muss als nicht rücknehmbare Grenzverletzung eingeordnet werden. Es bewirkt immer eine tiefgreifende Veränderung der bisherigen Beziehungen zwischen den Beteiligten. In der Fachwelt besteht weitgehend Übereinstimmung, dass Gewalterfahrung unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und auf Jungen haben kann. Dies gilt für das psychische Erleben sowie für die Beeinflussung des Sozialverhaltens, insbesondere für den Umgang mit Aggression und Gewalt. Es wird angenommen, dass Jungen später eher selbst zu gewalttätigem Handeln tendieren und Mädchen eher Opfer von weiterer Gewalt werden. Alltagsbeobachtungen bestätigen die Annahme. Als Ursache wird eine Identifikation mit der männlichen oder der weiblichen Rolle angenommen. Damit scheint alles erklärt zu sein. Meist unterbleibt die Analyse, warum dies so ist, welche Faktoren dabei wirksam sind und dies vor allem:

Wie ein unheilvoller Kreislauf vermieden werden kann.

Identifikation und Identität

Was verstehen wir unter Identifikation?

Mit diesem Begriff wird eine Vielzahl von komplexen Prozessen gekennzeichnet.

1. Die Internalisierung, d.h. Verinnerlichung von Werten, Normen und Einstellungen
2. Die Übernahme von Gefühlen
3. Die Nachahmung von Verhaltensweisen, Habitus und Reaktionsmustern
4. Die Übernahme von Urteilen und Bewertungen.

Die Prozesse verlaufen z.T. unbewusst. Bei Angsterleben geschieht u.U. eine besonders rigide Identifizierung mit der angstausslösenden Person.

Was ist unter Identität zu verstehen

Hiermit bezeichnen wir die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit einer Person. Die persönliche Identität beinhaltet Abgrenzung und Nähe zu anderen Menschen. Sie ist geprägt von stetigem Wandel und Entwicklung in Übereinstimmung mit dem eigenen Erleben. Die Entwicklung einer eigenständigen und erfahrungsoffenen Identität setzt weitgehende Sicherheit und Autonomie voraus. Durch starre und angstbesetzte Sozialisation kann eine gesunde Identitätsbildung verhindert oder beeinträchtigt werden. Differenzielle Einflussfaktoren für die Verarbeitung erlebter und beobachteter Gewalt bei Mädchen und Jungen Identifikation hat keine Ursache in der biologischen Geschlechterrolle. Sie ereignet sich daher auch nicht

automatisch. Das bedeutet, dass es keine zwangsläufigen Folgen geben muss, die Entwicklung ist nicht determiniert.

1. Vorbedingungen.

Hierzu zählen u.a.

- Alter und Entwicklungsstand des Kindes
- Bisherige Beziehungsstruktur
- Nähe (emotional, räumlich) zur Mutter und zum Vater
- Bündnisse
- Konflikte (aktuelle und vergangene)
- Abhängigkeiten
- bisherige Identifikation/Abgrenzung

2. Umfang und Ausmaß der Gewalt

- Häufigkeit der Ereignisse
- Dauer und Dramatik
- Ereignisstruktur
- Eigene Verletzungen
- Hilfsmöglichkeiten
- Wehrhaftigkeit der Mutter
- eigene Beteiligung (z.B. das Kind hat die Mutter „verraten“; Mutter an der Flucht hindern;

Verhöhnern; Tat bestreiten; u.ä.)

3. Reaktionen

Die Reaktionen aller Beteiligten, verbal, nonverbal und durch Handlungen, haben eine große Bedeutung für das reale Erleben des Kindes und die spätere Verarbeitung der dramatischen Ereignisse. Hierbei spielen eine besondere Rolle die Reaktionen:

- der Mutter
- des Täters
- der Hilfspersonen (z.B. Polizei, Arzt usw.)
- der Institutionen (z.B. Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Gericht)
- von Personen im Umfeld (z.B. Angehörige, Nachbarn, Gesellschaft, Medien)

4. Bisherige Einstellung zu Gewalt und Macht

Hierbei sind unter anderen von besonderen Einfluss:

- Werte, kulturelle Normen
- Geschlechterrolle
- Ausprägungsgrad von Maskulinitätsmerkmalen Dominanz und Gewalt
- Vorstellung von weiblicher Unterordnung und Abhängigkeit

Gesellschaftliche Stereotype von weiblichen und männlichen Rollenmustern machen vor der Familie nicht halt.

Ohne wirksame Korrektur wirken Gewalterfahrungen bei Mädchen und bei Jungen verstärkend auf die Vorstellungen von männlicher Macht und weiblicher Ohnmacht, sowie zerstörerisch für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen und zwischen Frauen und Männern.

Erschwerend für die Verarbeitung von Gewalterfahrung ist für Mädchen und für Jungen die verbreitete Vorstellung von männlichen Verfügungsrechten über den Körper und die Dienstleistung von Frauen. Diese Botschaft wird implizit in unzähligen Bereichen unserer Kultur vermittelt.

Zu dem findet in den letzten Jahren eine zunehmende „Ramboisierung“ von Jungen statt. Als Beispiel nenne ich die Verbreitung und Verharmlosung von Computerspielen, mit denen Jungen auf Gewalt konditioniert werden.

Leitbild-Vorbild-Selbstbild

Für die Entwicklung der Geschlechterrolle wird im angloamerikanischen Sprachgebrauch zwischen „Sex“ und „Gender“ unterschieden. „Sex“ bezeichnet das biologische Geschlecht, mit „Gender“ wird die Entwicklung der sozialen Geschlechterrolle umschrieben.

Es gehört zu den grundlegenden Erkenntnissen der Lernpsychologie, dass Kinder und Jugendliche ihre Sprache, Werte, Normen und Verhaltensweisen durch zwei zentrale Einflussfelder erwerben:

1. Verhaltensmodelle (Vorbilder)
2. Positive Verstärkung (Erfolg, Anerkennung oder Belohnung) Misserfolg und Bestrafung können zur Meidung unerwünschter Verhaltensweisen führen.

Für die Wirksamkeit von Verhaltensmodellen werden zwei wesentliche Faktoren angenommen:

1. Emotionale Nähe und Bedeutung der Modellperson
2. Präsenz, Macht und Einfluss der Modellperson

Die emotionale Ebene wirkt zunächst unbewusst, sie kann aber bewusst gemacht und reflektiert werden. Dies geschieht z.B. absichtsvoll bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Sozialisation während einer psychologischen oder pädagogischen Ausbildung. Die ungünstige oder sogar destruktive Wirkung von Verhaltensmodellen kann durch kognitive Umstrukturierung und durch andere geeignete Modelle verändert, korrigiert und entwickelt werden. Bei nahen Bezugspersonen ist dies mit der Bearbeitung von starken Emotionen verbunden. Der Prozess kann durch soziale Unterstützung oder professionelle Hilfe begünstigt werden. Ziele können für das Kind z.B. sein, sich von Verhaltensweisen und Einstellungen, des gewalttätigen Vaters oder der abhängigen Mutter klar abzugrenzen, ohne die Zuneigung verleugnen zu müssen oder auch ohne Gewissensdruck den Kontakt für eine Zeit lang abzulehnen.

Auswirkungen von Gewalterleben bei Mädchen und Jungen (7)

Hier ist zu unterscheiden zwischen Reaktionen und Auswirkungen. Unter Reaktionen sind die beobachtbaren Signale und Verhaltensweisen des Kindes zu verstehen. Als Auswirkung werden die vorübergehenden oder langfristigen Beschädigungen der psychosozialen Gesundheit bezeichnet.

A. Erste Reaktionen auf Gewalterlebnisse

Die ersten Reaktionen können individuell sehr unterschiedlich sein, z.B.

- Schockreaktion, Erstarrung, Nicht-Ansprechbarkeit, Kreislaufzusammenbruch
- Angst, Panik, schrilles Schreien,
- Rufen nach der Mutter (o. d. Vater)
- langes Weinen
- Anklammern
- Abwehr, um sich schlagen, Verstecken
- Verwirrtheit

Bei wiederholtem Erleben von Gewalt kann u.U. Gleichgültigkeit und Kälte gezeigt werden, dies ist häufiger bei Jungen der Fall, wenn sie schon das Verdrängen von Gefühlen verinnerlicht haben. Manche Kinder tun so, als sei nichts geschehen.

B. In den Tagen danach:

Typische Reaktionen in den folgenden Tagen sind z.B.: Das Kind ist still, es wirkt niedergeschlagen und verängstigt, oder das Kind reagiert verstärkt aggressiv.

Einige Kinder erscheinen desorientiert oder geistesabwesend. Viele Kinder werden ihre ersten Reaktionen phasenweise wiederholen, z.B. unter Anspannung, vor dem Einschlafen oder in der Nacht, bei Verunsicherung oder allein sein. Es ist aber auch möglich, dass Reaktionen erst zeitverzögert auftreten, wie dies bei Erwachsenen auch manchmal geschieht, wenn das Ereignis zu mächtig ist.

Von der 1. Hilfe hängt viel ab

In jedem Fall ist es notwendig, dass eine Krisenintervention sofort und unmittelbar einsetzt. Vorrangig ist die Wiederherstellung von physischer Sicherheit für das Kind und die Mutter. Die sichtbare Sorge für die Mutter muss für das Kind erlebbar sein, z.B. achtungsvolle, sorgsame Behandlung, medizinische Versorgung, Zuhören, praktische Hilfen. Unaufdringliche Gesprächsangebote sind hilfreich, dagegen kann beharrliches Ausfragen wie ein Verhör wirken. Gutgemeint, jedoch für die Verarbeitung der schrecklichen Erlebnisse nicht förderlich, ist das verbreitete Ablenken des Kindes oder der Versuch, das Geschehen zu vertuschen oder zu verharmlosen. „Dein Papa hat sich nur ein bisschen aufgeregt.“ ... „Die Mama muss jetzt schlafen und dann ist es wieder gut...“ Wir lehren damit, zu tabuisieren und fördern das „Löschen“ von Erinnerungen, die dadurch nicht verarbeitet werden können. Notwendig und hilfreich ist es vielmehr, das Kind zu Gefühlsäußerungen zu ermutigen und diese auch selbst auszuhalten.

Unmittelbare Auswirkungen auf das Kind

Die ersten, beobachtbaren Reaktionen der betroffenen Kinder lassen nicht unbedingt Rückschlüsse auf die Auswirkung des Erlebten für die weitere Entwicklung zu und sollten auch nicht damit verwechselt werden.

So kann z.B. eine überaus heftige Reaktion eines Kindes ein Anzeichen für eine sehr schwere Erschütterung sein. Sie kann gleichzeitig auch eine erste emotionale Verarbeitung bewirken. Ein stilles oder sogar scheinbar gleichgültiges Reagieren verrät auf der anderen Seite wenig über das innere Erleben. Wir sollten jedoch nicht voreilig daraus schließen, dass ein Kind das Erlebte „so wegsteckt“ und weiterlebt wie bisher. Dies wäre im Übrigen auch die ungünstigste Voraussetzung für die weitere psychosoziale Entwicklung mit dem höchsten Störungsrisiko, sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen.

Als Auswirkungen sind die unmittelbaren Folgen für das Erleben und Verhalten des Kindes zu bezeichnen, die nach Abklingen der ersten Erregung und nach der Wiederherstellung der physischen Sicherheit fortauern.

Folgende Auswirkungen können bei Kindern in den nachfolgenden Wochen und Monaten wahrgenommen werden:

- Rückzug, Isolation
- Verlust von Urvertrauen / Innerer Zuversicht
- Spielunlust
- Depressive Verstimmung
- Hochgradige Furcht
- Klammern bei der Mutter oder der Betreuungsperson
- Abwehr von Zuwendung
- Stagnation der Entwicklung

- Regression, d.h. Rückkehr zu einer früheren Entwicklungsstufe (z.B. Einnässen, Babysprache u.ä.)
- Schulversagen, Konzentrationsstörungen
- Erhöhte Aggressivität, Gewaltverhalten
- Selbstschädigendes Verhalten, Selbstverletzung, Essstörungen
- Drogen
- Suizidgefahr
- Erhöhtes Unfallrisiko

Auswirkungen auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung des Kindes

Die langfristigen Auswirkungen beeinträchtigen alle Bereiche der Persönlichkeit.

- Kognitiv: Die gedankliche Verarbeitung, Schlussfolgerungen und Handlungsplanung, intellektuelle Entwicklung, Schulleistungen, Konzentration, Sprache ect.
- Affektiv: Gefühlsmäßige Verarbeitung, Entwicklung der Beziehung zur Mutter, zum Vater und zu anderen Personen, Lebensgefühl, Normen- und Wertorientierung
- Pragmatisch: Verhalten, Handeln, Vermeiden, Nachahmen, Bewältigung von Alltagsaufgaben usw.

Ohne pädagogische oder therapeutische Maßnahmen verfestigen sich alle Entwicklungsstörungen. Die belastenden Verhaltensweisen haben eine selbstverstärkende Tendenz. Z.B. Rückzug des Kindes führt zum Ausschluss aus der Gemeinschaft, positive Sozialerlebnisse fehlen, die negativen Gefühle überwiegen und bewirken eine unfreundliche Ausstrahlung. Das Kind gerät mehr und mehr in die Isolation. Aggression schafft kurzfristige Spannungsabfuhr, die als Verstärkung wirksam wird. Oft erleben aggressive Kinder auch vordergründigen „Erfolg“, durch die Einschüchterung anderer und die Durchsetzung ihrer Interessen. In jedem Fall ist eine korrigierende Einflussnahme erforderlich, um den Teufelskreis aufzuhalten und eine sekundäre Fehlentwicklung zu verhindern.

Zur Problematik der gemeinsamen Betreuung von Mädchen und Jungen in Tagesgruppen und therapeutischen Einrichtungen

Die gemeinsame Betreuung von Mädchen und Jungen in heilpädagogische Einrichtungen, kann in manchen Fällen kontraindiziert sein. Da die geschlechterspezifischen Fehlentwicklungen nicht selten destruktive Auswirkungen auf die psychosexuelle Entwicklung haben, können die Problematiken sich gegenseitig verstärken.

In sozialpädagogischen und therapeutischen Einrichtungen werden Kinder mit unterschiedlichen Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Störungen betreut. Viele dieser Heime und Tagesgruppen arbeiten nach dem Prinzip der Koedukation. Dieser pädagogische Ansatz gilt relativ unhinterfragt als fortschrittlich, wobei die grundlegende Annahme besteht, dass die gemeinsame Erziehung von Mädchen und Jungen in bestmöglicher Weise den gleichberechtigten Umgang miteinander fördert und eine gesunde Normalität anbietet. Dieser Grundgedanke wirkt so einleuchtend, dass die realen Problematiken für einen Teil der schwer geschädigten Kinder leicht ausgeblendet werden.

Sogar die tagtäglichen Beobachtungen der Fachkräfte werden durch dieses Prinzip überlagert. Die Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Kinder trotz jahrelanger Betreuung die sozialen und psychischen Problematiken, die zur Aufnahme des Kindes führten, über Jahre beibehält und sogar stärker ausprägt, wird kaum mit den inhaltlichen und methodischen Arbeitsweisen in Verbindung gebracht. Ehemals engagierte Betreuerinnen resignieren und lernen mehr und mehr, daran zu glauben, dass es eben „Hoffnungslose Fälle“ gibt.

Die Auswirkungen bei Mädchen und bei Jungen sind an den gesellschaftlichen Rollenvorgaben orientiert und werden durch die real erlebte Gewalt verstärkt und verfestigt. Insbesondere bei sexueller Gewalt muss für beide Geschlechter mit spezifischen Beschädigungen gerechnet werden.

Mädchen zeigen als häufigste Auffälligkeit:

- Unsicherheit
- Rückzug
- Sexualisiertes Verhalten
- Selbstschädigung, Selbstverletzung
- Essstörungen
- Angst
- Kontaktvermeidung

Jungen zeigen als häufigste Auffälligkeiten:

- Akzeptanz von Gewalt
- Dominanzverhalten
- Abwertung und Verächtlichkeit gegenüber Mädchen und Frauen
- Sexuelle Übergriffe, verbal und tätlich
- Erhöhte Aggressivität
- Gewaltverhalten und Bedrohungsrituale

Viele der Verhaltensstörungen prägen das Gesamtklima und den Umgangsstil in entsprechenden Einrichtungen. Sie entziehen sich weitgehend der direkten pädagogischen Einflussnahme und werden häufig auch in ihrer Negativwirkung unterschätzt. Durch die gemeinsame Betreuung von Mädchen und Jungen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der gegenseitigen Verstärkung ihrer spezifischen Problemverhaltensweisen. Der gemeinsame Umgang von Mädchen und Jungen in gegenseitiger Achtung und Respektierung ihrer Grenzen ist zwar das Ziel der Erziehung und Förderung, darf aber nicht, entgegen aller Wirklichkeit, vorausgesetzt werden. Als Methode ist es in den genannten Konstellationen nicht nur ungeeignet, sondern kontraindiziert. Wie in jedem Fall, muss auch hier eine Methode personenadäquat gewählt sowie schrittweise, zielgerichtet und planmäßig angewendet werden.

Langzeitfolgen und dauerhafte Schädigungen

Mädchen und Jungen werden durch das Erleben und Erleiden familialer Gewalt in ihrer Identität als Frauen und Männer nachhaltig geprägt. Ohne wirksame Hilfen und Maßnahmen muss von lebenslangen Folgen ausgegangen werden.

Häufige Schädigungen sind u.a.

- Schwere psychosomatische Leiden
- Zerstörung des positiven Lebensgefühls
- Verachtung des eigenen Geschlechts
- Selbstverachtung
- Ablehnung sozialer Beziehungen
- Bindungsangst
- Wiederholung der Konflikte ihrer Eltern
- Rechtfertigung oder Leugnung des Geschehens

Letzteres kann in extremen Fällen als „Lebensauftrag“ übernommen werden. Der Schutz von Tätern, die Leugnung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, sogar die Verhöhnung der Ge-

walt-opfer kann im Lebensalltag oder auch mit therapeutischen, wissenschaftlichen und publizistischen Methoden als zentrales Thema betrieben werden, mit folgenschwerer

Auswirkung für die Opfer von Gewalt und für die Förderung weiterer Täter.

Generationenübergreifende und gesellschaftliche Folgen

Gewalterleben im häuslichen Umfeld hat, neben den direkten Folgen, immer auch dauerhafte Auswirkung auf die Persönlichkeit und die Biografie der mitbetroffenen Mädchen und Jungen. Unverarbeitete Beschädigungen des Selbstwertgefühls sowie die Fehlorientierung bei Normen, Werten und Verhaltensmustern wirken auf die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ungehindert ein und prägen die eigene Rollenorientierung als Frauen und als Männer. Fehlende Reflexion und Distanz zu den Geschlechterrollen ihrer Eltern und zu den erlebten Destruktionen wirken sich erschwerend und möglicherweise verhindernd auf die eigene Beziehungsgestaltung aus. Dies gilt insbesondere für das Erleben und Gestalten eigener Paarbeziehungen. Diese haben wiederum durch das Modellverhalten und die Beziehungsgestaltung als Eltern mit ihren Kindern eine prägende Auswirkung auf die nächste Generation. Mütter und Väter gestalten ihre Beziehung zu Töchtern und zu Söhnen, dies geschieht durch direkte Einwirkung und absichtsvolles Erziehungsverhalten, durch unbewusste oder suggestive Einflüsse und besonders wirksam durch das eigene Vorbild.

Die Verarbeitung von erlittener Gewalt ist für die Gewaltopfer im wahrsten Sinne des Wortes lebensnotwendig, dasselbe gilt für die mitbetroffenen Kinder. Ebenso unaufschiebbar ist die Korrektur von gewaltbereiten Einstellungen und Verhaltensweisen. Das betrifft zunächst den Täter, dessen Gewalttaten u.a. auch mit allen gebotenen Mitteln eines Rechtsstaates entgegengewirkt werden muss. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um die Übernahme falscher Normen für die Söhne und Töchter gewalttätiger Väter zu verhüten. Darüber hinaus ist eine pädagogische und therapeutische Begleitung der Kinder notwendig, damit die eigene Persönlichkeitsentwicklung die bestmöglichen Chancen und Perspektiven erhält. Die gesamte Lebensbewältigung der individuellen Mädchen und Jungen hängt von der Bewältigung dieser tiefgreifenden Gewalterlebnisse ab. Die oben beschriebenen Faktoren der Identifikation können ohne die fachspezifische Einflussnahme bei Jungen verstärkt zur aggressiven Devianz führen. Bei genauerer Prüfung der Biografien von gewalttätigen Jugendlichen lassen sich fast immer zwei Faktoren feststellen: 1. Es sind meist ausschließlich Jungen bzw. junge Männer und 2. Fast alle haben in ihrem nahen Beziehungsumfeld ein gewalttätiges männliches Vorbild erlebt. Die gesellschaftlich und medial angebotenen Modelle und Erlaubnisreize für männliche Gewalt finden daher bei vielen Jungen einen Nährboden. Sie wirken offenkundig bei Mädchen weniger stark, obwohl sie in gleicher Weise zur Verfügung stehen. Unverantwortlich ist daher auch die Veröffentlichung von scheinbar schlüssigen Erklärungen einiger Sozialwissenschaftler: Sie verbreiten die einfache Formel, dass „gewaltbereite Jugendliche“ meist aus „unvollständigen Familien“ kommen. Als Ursache der Fehlentwicklung wird dabei die Trennung der Eltern angeführt. Manche Autoren ziehen sogar unumwunden den „Verlust des Vaters als Identifikationsfigur“ zur Begründung für Fehlentwicklung heran. Hier wird, nicht ganz ohne Zweckdienlichkeit, Korrelation mit Kausalität vertauscht: Das Gewaltverhalten des Vaters ist häufig die Ursache für das Zerbrechen der Familie und es ist gleichzeitig die Ursache für das Nachahmungsverhalten des Sohnes. Der Kreislauf von Gewalt im häuslichen Umfeld wird nicht zuletzt durch diese verbreitete Deutungs-umkehr gefördert. Dringlich wäre aber eine Unterbrechung der Gewaltstrukturen, um nicht die unheilvolle Wirkung für die Gewaltopfer über Generationen fortzuführen.

Volkswirtschaftliche Schäden

Zum Gesamtbild der Auswirkungen von Häuslicher Gewalt gehört der volkswirtschaftliche Schaden, der durch schwere und schwerste Verletzungen der Gewaltopfer, durch langjährige Reha- Maßnahmen und durch Heimunterbringung von Kindern entsteht. Behinderung als Verletzungsfolgen, die Zerstörung der psychischen Gesundheit und eine erhebliche Anzahl von getöteten Frauen, macht die dauerhafte Heimunterbringung von Kindern notwendig. Langzeitschäden der Kinder misshandelter Mütter und gewalttätiger Väter wirken sich, z.B. durch Devianz, Drogenabhängigkeit oder psychische Krankheit aus, nicht selten auch durch schwere Gewalttaten. Die Tätigkeit von Polizei und Gerichten sowie die Unterhaltung von Gefängnissen wird zu einem erheblichen Anteil durch männliche Gewalttäter in Anspruch genommen. Bei nahezu 100% der Täter lässt sich ein gewalttätiges Vätervorbild nachweisen. Diese Tatsachen sind durchweg unbestreitbar, werden aber von vielen Seiten mit unterschiedlicher Interessenlage so geschlossen bestritten, geleugnet und ausgeblendet wie kein anderes Problem in unserer Gesellschaft.

Maßnahmen gegen Häusliche Gewalt

Misshandlung und Bedrohung sind ein grausames Geschehen und eine tiefgreifende Verletzung der Menschenrechte. Für die Opfer und ihre mitbetroffenen Kinder wird dadurch unsägliches Leid verursacht.

Die Konstellation von Abhängigkeit und Privatheit bewirkt zudem bei Häuslicher Gewalt nicht selten eine Dauergefährdung, aus welcher die körperlich und psychisch verletzten Opfer nicht immer ohne Hilfe entkommen können. Ein sofortiges und entschlossenes Unterbinden der gewalttätigen Übergriffe und der Schutz vor weiteren Gewalttaten muss daher absolute Priorität haben.

Die weitreichenden und schwerwiegenden Folgen Häuslicher Gewalt sowie die Ursachenverflechtung machen eine Reihe weiterer Hilfsmaßnahmen notwendig, die insbesondere auch die mitbetroffenen Kinder einbeziehen.

Hierzu gehören u.a.:

- Eindeutige Schuldzuweisung an die gewaltausübende Person
- Verdeutlichung der Normen durch soziale und juristische Einwirkung
- Wirksamer Schutz der Gewaltopfer und der Kinder
- Verbleib der Frauen und Kinder in der Wohnung
- Wegweisung des Täters mit strafrechtlichen Konsequenzen
- Sofortige medizinische und therapeutische Versorgung
- Längerfristige Heilmaßnahmen und Beratung
- Hilfsangebote zur Lebensbewältigung der Mütter und der Kinder

Gesellschaftliche Maßnahmen:

- Offensive Aufklärung und Sensibilisierung gegen Häusliche Gewalt
- Schulung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften
- Ächtung von Gewalt in der Gesellschaft als notwendige Prävention
- Verhaltenskorrektur und Anti-Gewalttraining für Jungen und Männer.

Ausblick

- Das Grundgesetz wurde in den letzten Jahren ausdrücklich noch einmal für Kinder konkretisiert: Am 28.9.2000 verabschiedete der Bundesrat mit §1631 Abs.2 BGB „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Diese eindeutige Grenzziehung richtet sich in erster Linie an Mütter und Väter, eine gewaltfreie Umgangskultur im häuslichen Zusammenleben ist dafür die grundlegende Voraussetzung.

- Das „Gewaltschutzgesetz“: Das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ trat am 01.01.02 in Kraft. Das Gesetz bietet die Grundlage für einen wirksamen Schutz der Opfer von Häuslicher Gewalt und für die Sanktionierung von Tätern. Die Ergänzung durch Landesgesetze ermöglicht die tatsächliche Umsetzung in konkreten Gewalt- und Gefährdungssituationen. Z.B wurde in NRW zeitgleich das „10. Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und Ordnungsbehördengesetzes“ vom Landtag beschlossen. Hier wurden mit §34a die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor Häuslicher Gewalt, insbesondere die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot für den Täter, geregelt. Das bedeutet u.a. dass die Frauen mit ihren Kindern nicht in jedem Fall gezwungen sind aus ihrem zu Hause zu flüchten. Für die wirkungsvolle Umsetzung ist es notwendig das der „runde Tisch“ gegen Häusliche Gewalt, wie er in vielen Städten schon vorbildlich praktiziert wird, in jeder Gemeinde eingerichtet wird. Hier findet die Zusammenarbeit und Koordination aller Institutionen und Initiativen statt, die einen Beitrag zum Schutz gegen Häusliche Gewalt leisten.(8)

Anmerkungen :

(1) Überarbeitete Fassung des Vortrags Ostbomk-Fischer, Elke: Das Kindeswohl im Ernstfall: Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die psycho-soziale Entwicklung von Kindern. Vortrag auf dem Deutschen Psychologentag, Oktober 2003 in Bonn

(2) a) Dokumentation Bundesministerium für Frauen u. Jugend, Untersuchung zum Thema „Abbau von Beziehungsgewalt“ Bonn 92, S. 180 b) Vgl. hierzu auch Kavemann, Babara: Kinder und Häusliche Gewalt. In Kindesmisshandlung und Vernachlässigung Nr. 2/2000 (DGg KV) S. 109 ff. Der gesamte Beitrag vermittelt einen guten Einblick in die Folgewirkungen für Kinder. c) Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend, Bonn 98, S. 28 ff.

(3) Vgl. Ministerium f. d. Gleichstellung von Frau und Mann NRW: Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch v. Kindern, Düsseldorf 95

(4) Vgl. Bundesministerium f. Frauen, Senioren, Familie und Jugend (Hrsg.), Autoren: Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum, Forschungsbericht d. Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, Bonn 1990, S.11 f. und S. 17 ff.

(5) Vgl. Drucksache Deutscher Bundestag 117 141 vom 15.5.1990

(6) Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik BRD 2002, Wiesbaden 2003, S. 131 f

(7) Vgl. Ministerium f. d. Gleichstellung von Frau und Mann NRW (Hrg.), Autorinnen: Nawrath, Christine; Winkels, Cordula: Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in NRW, Düsseldorf 1990, S. 57

(8) Vgl. Kortmann, Susanne: Das ´Gewaltschutzgesetz´: Grenzen und Perspektiven. In Institut für Geschlechterstudien, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, FH Köln (Hrg.): Stabile Geschlechterverhältnisse im gesellschaftlichen Wandlungsprozess, Köln 2002, S. 73 ff

Literatur

Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen u. Jugend: Gewalt gegen Frauen – Ursachen und Interventionsmöglichkeiten, Bonn 1998

Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen u. Jugend: Abteilung Frauenpolitik, Verbrechenverhütung und strafrechtliche Verfahren zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, Bonn 1998

Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen u. Jugend: Materialien zur Frauenpolitik: Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei Häuslicher Gewalt, Dokumentation, Bonn 1999

Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen u. Jugend: Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 3. Auflage, Berlin 1999

Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Bonn 1999

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend (Hrsg.): Schweikert, Birgit; Schirmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsrecht bei Häuslicher Gewalt – aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin 2002

Kavemann, Babara: Kinder und häusliche Gewalt, in DGgKV (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Köln 2000

Ministerium f. d. Gleichstellung von Frau und Mann NRW (Hrsg.), Nawrath, Christine; Winkels, Cordula (Autorinnen): Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in NRW, Düsseldorf 1990

Ministerium f. d. Gleichstellung von Frau und Mann NRW: Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch von Kindern, Düsseldorf 1995

Ostbomk-Fischer, Elke: Das Kindeswohl im Diskurs und Konflikt zwischen Wissenschaft und Praxis, Sozialmagazin, 26.Jg 2001 (Themenheft)

Ostbomk-Fischer, Elke: Zentrale Probleme des Umgangs mit dem Kindschaftsrecht: Neues Recht des Kindes oder Recht auf das Kind, In: Heiliger, Anita; Wischnewski, Traudl (Hrsgnn.): Verrat am Kindeswohl, München 2003

Ostbomk-Fischer, Elke: Geschlechtsspezifische Aspekte von Gewalt in Familie und Gesellschaft, In: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, 10/94 Tübingen (Vortrag auf dem Kongress für klinische Psychologie und Psychotherapie 1994 Berlin)

Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Forschungsbericht d. Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. In Bundesministerium f. Frauen, Senioren, Familie und Jugend (Hrsg.), Bonn 1990

Susanne Heynen

Risiken des Umgangs bei häuslicher Gewalt

Akute häusliche Gewalt (im Sinne eines systematischen Kontrollverhaltens, vgl. Johnson, 1995, 2005) wird inzwischen als ernst zu nehmender Indikator für Kindeswohlgefährdung anerkannt und in Handlungsempfehlungen und standardisierten Vorgehensweisen einiger Sozialer Dienste berücksichtigt (z. B. Stadt Karlsruhe, 2006; Reich, 2006; vgl. auch BiG e. V., 2005). Für die Verbesserung der Praxis bieten Gesetze wie zum Beispiel „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (§ 1666 BGB, einschließlich Kinderrechteverbesserungsgesetz § 1666a⁴⁹) und der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a Sozialgesetzbuch VIII - SGB) Ansatzpunkte.

Daneben hat sich das Feld der beteiligten Institutionen vergrößert. Für Kinder und Jugendliche spielen polizeiliche Maßnahmen wie der Platzverweis, Angebote der Träger der Jugend-

⁴⁹ § 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

hilfe, das Betreuungs- und Bildungssystem sowie das Gesundheitswesen eine wichtige Rolle (vgl. Heynen, 2007; Kavemann & Kreyssig, 2007; Kavemann & Seith, 2006). In manchen Kommunen erhalten Mädchen und Jungen spezifische Unterstützungsangebote, um die Belastungen, die sich aus der erlittenen Gewalt ergeben, bewältigen zu können.

Bisher wird in der Entwicklung des Unterstützungs- und Interventionssystems nur unzureichend berücksichtigt, dass bei und nach Trennung und Scheidung die Belastungen der Kinder oft nicht beendet sind oder sogar noch zunehmen können. Vereinzelt tötet der Gewalttäter, auch im Rahmen von Umgangskontakten, die ehemaligen Partnerin, die Kindern oder sich selbst (vgl. Heynen, 2005; Stürmer, 2005a, 2005b).

Häusliche Gewalt nach der Trennung

Schutz und Stärkung der Mutter und die Arbeit mit dem Vater tragen dazu bei, dass der Täter die Gewalttätigkeiten beendet. Wenn dies nicht gelingt, können Kontakte zwischen Kind und Vater zu einer Gefährdung und Verunsicherung der Mutter oder des Kindes führen. Dies gilt besonders dann, wenn der Umgang dazu dient, die Mutter weiterhin zu kontrollieren. Oft verfügen die Frauen aufgrund jahrelanger Gewalterfahrungen nur über begrenzte Möglichkeiten, der anhaltenden Gewalt etwas entgegenzusetzen. Zum Teil kehren sie auch erschöpft zum Gewalttäter zurück.

Hinzu kommt, dass bei Außenstehenden die Sensibilität gegenüber den Gewaltopfern mit Distanz zum Gewaltgeschehen abnehmen kann oder die Gewalttätigkeit des Vater unterschätzt oder in Frage gestellt wird. So war zum Beispiel der Ziehvater des von ihm getöteten zweijährigen Kevins in Bremen nachweislich nicht nur seiner Partnerin und der Mutter Kevins, sondern auch anderen gegenüber gewalttätig. Diese nicht direkt gegen das Kind gerichteten Gewalttaten wurden nicht als möglicher Indikator für eine Kindeswohlgefährdung angesehen (s. Mäurer, 2006, Bremische Bürgerschaft, 2007).

Zum Teil werden auch Maßnahmen von Müttern zum Schutz ihrer Kinder oder die Ablehnung des Kindes, den gewalttätigen Vater zu treffen, als vermeintliches Zeichen psychischer Gewalt oder eines sogenannten ‚Eltern-Entfremdungs-Syndroms‘ (Parental Alienation Syndrome - PAS, im Detail s. dazu Fegert, 2001a, 2001b; Bruch, 2002; Fichtner, 2002) angesehen. In Einzelfällen werden Kinder gegen ihren Willen und trotz der berechtigten Angst des versorgenden Elternteils, zum Umgang mit dem Gewalttäter gezwungen.

Unterstützt durch das so genannte Cochemer Modell und den Referentenentwurf „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)“ wächst der Druck auch auf Gewaltopfer, sich mit dem Gewalttäter zu verständigen. Nach § 165 (Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen) sollen Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung und gegebenenfalls zur Inanspruchnahme von Beratung motiviert werden. Im Rahmen einer durch systematische Gewalt geprägten Beziehung stellt dieser Anspruch ein Risiko für anhaltende Gefährdungen dar. Der Schutz der Gewaltopfer gegenüber einer, unter Umständen nur vermeintlich einvernehmlichen Lösung, muss im Vordergrund stehen. Drohungen und Gewalttaten müssen angesprochen werden (zur Entwicklung s. auch <http://www.karlsruherweg.de>).

Eine differenzierte Gefahrenprognose, die Einschätzung der Erziehungskompetenz (vgl. Hafner, 2005) und zugehende Angebote, auch gegenüber der gewalttätigen Person, sind wichtige Strategien. Nur so können die Voraussetzungen für einen, die kindliche Entwicklung fördernden Kontakt des ehemaligen Gewalttäters zu seinem Sohn oder seiner Tochter geklärt werden. Können Schutz vor Gewalt und Stabilisierung der von Gewalt Betroffenen nicht gewährleistet werden, muss als Voraussetzung der Umgang an die Inanspruchnahme von Beratung und die Entwicklung von Beziehungs- und Erziehungskompetenz geknüpft werden (vgl.

auch Hafner, 2005). Dies sollte durch Auflagen seitens der Familiengerichte gefordert werden.

Vorhandene Instrumentarien zur Diagnostik und Risikoeinschätzung müssen weiterentwickelt werden, um Familien zu erkennen, bei denen es im Verlauf der Trennung zu einer Gewalteskalation kommen kann. Dabei sind auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Stalking zu berücksichtigen (vgl. z. B. Hoffmann, 2005; Voß, Hoffmann & Wondrak, 2006), vor allem wenn der Umgang mit dem Kind als entsprechendes Mittel gegen die Mutter eingesetzt wird. Wichtige Beiträge zur Risikoeinschätzung können die Polizei, der Allgemeine Soziale Dienst, das Familiengericht, die Frauenberatungsstellen/Frauenhäuser und Gewaltberatungsstellen sowie der beschützte und begleitete Umgang leisten (vgl. hierzu auch die Handlungsleitlinien Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, BiG, 2002).

Darüber hinaus müssen Alltagsbeobachtungen von Bezugspersonen wie Erzieher/-innen und Lehrer/-innen einbezogen werden. Allen beteiligten Personen sollten, unabhängig davon, ob sie Angebote nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII machen, so vorgehen, wie es § 8a, SGB VIII⁵⁰ nahe legt. Für die Abschätzung der Gefährdung des Kindeswohls ist es sinnvoll, ein auf das eigene Arbeitsfeld bezogenes Instrumentarium zu entwickeln (vgl. z. B. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., 2006).

Aufgrund der besonderen Belastung der Eltern bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt ist es unerlässlich, dass Kinder und Jugendliche eigenständig informiert werden und Unterstützung in Anspruch nehmen können. So vermittelt das Kinderbüchlein „Zu Hause bei Schulzes“ des Arbeitskreises ‚Kinder und häusliche Gewalt‘ (2005) Informationen über diese Form innerfamiliärer Gewalt. Ein anderes Beispiel ist das Faltblatt „Zoff daheim, die Polizei kommt“ mit Hinweisen zum Platzverweis (Kinderbüro der Stadt Karlsruhe, 2005).

⁵⁰ § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Ausblick

Um einen frühen Schutz auch kleiner Kinder zu erreichen, müssen die Erkenntnisse aus der Forschung und Praxis zu häuslicher Gewalt mit der Bindungsforschung und aktuellen Entwicklungen der Frühen Prävention verbunden werden. Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft kleiner Kinder erhöhen das Risiko für häusliche Gewalt (s. BMFSFJ, 2005). Im Falle einer Trennung vom Gewalttäter ist es besonders wichtig, dass kleine Kinder, die sich noch nicht selbst äußern können, ausreichenden Schutz erfahren.

Wichtig ist eine interdisziplinäre Weiterentwicklung von Lösungsansätzen zum Kinderschutz im Sorge- und Umgangsrecht. Wünschenswert wären Langzeitstudien über Bewältigungsprozesse von Kindern und Jugendlichen nach häuslicher Gewalt und in Abhängigkeit vom Verlauf des Trennungs- und Scheidungsprozesses.

Literatur

AK ‚Kinder und häusliche Gewalt‘ (2005). *Zuhause bei Schulzes*. Karlsruhe.

<http://www.karlsruhe.de/jugend/kinderbuero>

BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt e. V. (Hrsg.) (2002). *Handlungsleitlinien Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt*. Berlin.

BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt e. V. (Hrsg.) (2005). *Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt*. Berlin.

BMFSFJ (2005). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin.

Bremische Bürgerschaft (2007). *Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste* (Drucksache 16/1381 - Landtag 18. April 2007 - 16. Wahlperiode).

<http://www.bremische-buergerschaft.de/dateien/9fc6731510da9c66a94c.pdf>

Bruch, Carol S. (2002). Parental Alienation Syndrome und Parental Alienation: Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann, *Familienrechtszeitung*, Heft 19, 2002, 1304 - 1315

Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V. (2006). *Kinderschutz und Beratung: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII* (Materialien zur Beratung Band 13). Fürth.

Fegert, J.M. (2001a). Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil 1) Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten, *Kind-Prax*, 1, 3-6.

Fegert, J.M. (2001b). Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil 2) Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten, *Kind-Prax*, 2, 39-42.

Fichtner, J. (2002). Väterlichkeit und Vaterrechte: Zur Funktion des „Elterlichen-Entfremdungs-Syndroms“ (PAS) für neue Väterlichkeit (Vortrag gehalten auf der 2. Tagung des Arbeitskreis für interdisziplinäre Männer- und Geschlechterforschung – Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften AIM GENDER, Stuttgart-Hohenheim, 7. – 9.11.2002). ¹ <http://www.ruendal.de/aim/pdfs02/fichtner.pdf> (download am 6.5.2007).

Hafner, G. (2005). Bilanz und Perspektiven der Täterarbeit in Berlin aus Sicht der Beratung für Männer – gegen Gewalt. In Senatverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hrsg.), *Täterarbeit und institutionelle Vernetzung: Zur Aktuellen Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben* (Dokumentation des Fachgesprächs vom 14. Juni 2005) (S. 85-103). Berlin.

- Heynen, S. (im Druck). Häusliche Gewalt als Thema des Kinder- und Jugendschutzes. *unsere jugend*, 6, 250-259.
- Heynen, S. (2005). Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder. *jugendhilfe*, 6, 43, 312-319.
- Hoffmann, J. (2005). *Stalking*. Heidelberg: Springer.
- Johnson, M.P. (1995). Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence: Two Forms of Violence Against Women. *Journal of Marriage and the Family*, 57, 283-294.
- Johnson, M.P. (2005). Domestic Violence: It's Not About Gender – Or Is It?. *Journal of Marriage and the Family*, 67, 1126-1130.
- Kavemann, B. & Kreyssig, U. (2007). (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. VS-Verlag: Wiesbaden.
- Kavemann, B. & Seith, C. (2006). *Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt: Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung* (Vortrag gehalten an der Abschlussveranstaltung des Programms „Kinder als Zeugen und Opfer von häuslicher Gewalt“, Landesstiftung Stuttgart, 19.9.2006).
(http://www.paritaet-bw.de/lgst/projekte/kinder_gewalt/dokumente/2006/9112.php?subnav=5657&search=Wissenschaftliche%20Begleitung&PHPSESSID=8537c379d892fa0f1cc7d14d086a27f1)
- Kinderbüro der Stadt Karlsruhe (Hrsg.) (2006). *Zoff daheim – die Polizei kommt: Eine Information für Kinder nach häuslicher Gewalt*. Karlsruhe.
(<http://www1.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Juschutz/flyer.htm>)
- Mäurer, U. (2006). *Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall Kevin K.. Unveröffentlichter Bericht*. Bremen.
- Reich, W. (Redaktion) (2006). *Der Kinderschutzbogen: Ein Diagnoseinstrument der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf bei Kindeswohlgefährdung*. Stuttgart: Jugendamt der Landeshauptstadt.
- Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, Sozialer Dienst (Hrsg.) (2006). *Kindeswohlgefährdung: Handlungsempfehlungen für den Sozialen Dienst*. Karlsruhe.
- Stürmer, U. (2005a). Sind Partnertötungen präventabel? Ansätze und Chancen der Polizei zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen. In H.-J Kerner & E. Marks (Hrsg.), *Internetdokumentation Deutscher Präventionstag*. Hannover.
- Stürmer, U (2005b). Das Platzverweisverfahren als Paradigmenwechsel im Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum: Erfahrungen und Perspektiven zur Fortentwicklung der Intervention in Baden-Württemberg. In H. Kury & J. Obergfell-Fuchs (Hrsg.), *Gewalt in der Familie: Für und Wider des Platzverweis* (S. 169-191). Lambertus: Freiburg.
- Voß, H.-G. W., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006) *Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger*. Baden-Baden: Nomos.

Dieser Beitrag wurde zuerst veröffentlicht in: ajs-Informationen Nr. 2/2007,S. 22-24

Ludwig Salgo

Häusliche Gewalt und Umgang

1. Auszug aus der Rede der Abgeordneten Margret Moran, Abgeordnete des Wahlkreises Luton, gehalten am 29.10.2001 anlässlich der 2. Lesung des „Adoption and Children Bill“ im britischen Unterhaus¹:

„Daniela Hurst, 2 Jahre alt, wurde von ihrem Vater während des Besuchskontakts in Lincolnshire am 10. Oktober 2000 getötet.

Saba und Zeeshan Zaidi, 7 und 6 Jahre alt, wurden von ihrem Vater am 18. März 2000 getötet als er sie zum Besuchskontakt abholte. Ihre Mutter wurde vom Vater erstochen.

Christopher und Oliver Fairless, 7 und 9 Jahre alt, wurden am 17. April 2000 von Ihrem Vater, Jan Scotter in North Lincolnshire erhängt. Dem Vater war überwachter Umgang gewährt worden, obwohl ihm eine Verurteilung wegen Vergewaltigung und Körperverletzung seiner Frau bevorstand.

Daniel und Jordan Philpott, 7 und 3 Jahre alt, wurden von ihrem Vater während des Besuchs im August 1999 in der Nähe von Pontypridd getötet. Ihm war ein unüberwachter Umgang ermöglicht worden, obwohl gegen ihn ein Gerichtsverfahren beim Cardiff Crown Court wegen versuchten Totschlags und Körperverletzung bevorstand.

Daniel Brinnan, 2 Jahre alt wurde nach einem Besuchskontakt am 13. März 1999 in Lincolnshire zusammen mit seinem Vater tot aufgefunden.

Intiaz Begun wurde am 20. Januar 1996 erstochen, als sie ihren Sohn nach einem Besuchskontakt abholen wollte; der gemeinsame Sohn wurde erdrosselt im Wagen ihres Mannes gefunden; die drei Töchter, die im Haushalt ihres Mannes gelebt hatten, wurden in ihren Betten mit durchschnittener Kehle gefunden.

Nina und Jack Sandhu, 4 und 3 Jahre alt, wurden von ihrem Vater während eines Besuchskontaktes im Februar 1994 in Debyshire getötet. Ihre Mutter Sarah war vom Gericht dazu gezwungen worden, informell einem Besuchskontakt zuzustimmen, obwohl sie auf den ernsthaften Gesundheitszustand ihres Mannes hingewiesen hatte.“

2. Leider gibt es solche tragischen Fälle nicht nur in Großbritannien, auch wir haben sie. Systematisch unter dem Aspekt Umgang werden solche Fälle bei uns nicht erfasst, geschweige denn unter dem Aspekt der Vorhersehbarkeit und Prävention aufgearbeitet.

a. Meldung der dpa, veröffentlicht in der Frankfurter Rundschau am 26. Juli 2000:

„SCHWERIN, 26. Juli (dpa). Ein Vater hat am Dienstagabend im Schweriner Jugend und Sozialamt sein eigenes Kind getötet. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft vom Mittwoch hatte der geschiedene Mann seine Tochter (im) Rahmen einer Besuchsregelung sehen dürfen. Zum Ende des Besuches habe er plötzlich auf das Kind eingestochen. Die Dreijährige sei wenig später im Klinikum gestorben. Gegen den 35-jährigen wurde Haftbefehl wegen Mordes erlassen. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft hatte sich der Mann im Sozialamt ruhig 90 Minuten lang mit dem Kind beschäftigt. Zum Ende des Besuchs habe es jedoch eine Auseinandersetzung mit der ebenfalls anwesenden Mutter des Kindes gegeben. Daraufhin habe der Vater der Dreijährigen einen Schlag auf den Kopf versetzt und mehrfach auf sie eingestochen. Die Mutter, die ihre Tochter zu schützen versuchte, wurde ebenfalls verletzt.“

b. TAGESSPIEGEL – Online Dienste vom 06.09.2000 *Der Mord an Gloria*

*Ottmar G. kannte die Adresse des Kindes
Vor Gericht war die Tochter ihrem Vater um den Hals gefallen*

Holger Stark/ Hans Toeppen

Das Berliner Familiengericht hat im Fall der ermordeten Gloria G. offenbar zu Gunsten des Vaters entschieden, weil das Mädchen Sehnsucht nach ihrem Vater hatte. "Das Kind hängt an beiden Eltern", notierte die Richterin. Es sei "dringend notwendig, Kontakt zum Vater herzustellen". Gloria G. soll ihrem Vater bei dem Termin sogar "jubelnd um den Hals" gefallen sein, heit es. Daraufhin entschied das Gericht, der Vater habe das Recht, seine Tochter ab dem 1. September zu sehen. Am gleichen Tag erstickte er sie - um seine Ex-Frau damit zu treffen, so seine Aussage. Bei der Justiz herrschte gestern eine gewisse Erleichterung, dass die Richterin keine Schuld an der Weitergabe der Adresse trägt und dass sie vor ihrer Entscheidung alle Beteiligten angehört hat.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren wirkt im Rückblick wie ein Musterfall aus der Praxis der Familiengerichte. Eltern können dort unmittelbar bei der Rechtsantragsstelle erscheinen und sich, wenn sie die Sache dringlich machen, auch gleich mit einem Richter vom Tagesdienst unterhalten. Dann werden Vater, Mutter, das umstrittene Kind und vielleicht auch noch Verwandte angehört. "Und dann muss man alle seine Sinne aufsperrn", sagte gestern eine Familienrichterin zum Tagesspiegel. Bedeutungsvoll ist vor allem die Reaktion des Kindes. "Sagt einer, mein Kind will nicht zu dem anderen hin, aber das Kind klettert dem dann gleich auf den Schoß, dann fällt die Entscheidung leichter".

Am 30. August war Ottmar G. am Halleschen Ufer in Kreuzberg erschienen, um seinen Antrag beim Gericht abzugeben. Dort beschäftigte sich die Richterin Juliane W. mit ihm. Nach Angaben des Gerichts enthielt der Antrag damals bereits die Wohnanschrift von Iris und Gloria G. - die Mutter hatte zuvor vergeblich versucht, ihre Adresse geheim zu halten. Auf den Einwand der Richterin, für eine Entscheidung müssten auch Mutter und Kind gehört werden, nannte der Vater die Telefonnummer der Frau, die ihn Mitte August verlassen hatte. Im folgenden Telefonat erklärte sich die Mutter schließlich bereit, noch am gleichen Tag in dem Kreuzberger Gericht zu erscheinen.

Bei der anschließenden Anhörung brachten beide Eltern unterschiedliche Versionen vor. Die Mutter bat eindringlich darum, das Kind bei sich behalten zu dürfen, und nannte seine angebliche Gewalttätigkeit als Grund. Er schilderte sein Verhältnis zum Kind als gut. In dem Beschluss der Richterin heißt es: "Der Mutter wird vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Gloria übertragen. Der Umgang des Vaters mit Gloria wird einstweilen dahingehend geregelt, dass der Vater berechtigt ist, Gloria am Freitag, den 1. September 2000 gegen 16 Uhr in der Wohnung der Mutter abzuholen und mit ihr zu seiner Schwester nach Templin zu fahren und sie am Sonntagmittag gegen 12 Uhr an der Wohnungstür zurückzugeben." Am Freitag holte Ottmar G. tatsächlich seine Tochter in der Wohnung in Hellersdorf ab. In den folgenden Stunden telefonierten die Eltern mehrmals miteinander. G. soll dabei gedroht haben, der Tochter etwas anzutun. Gegen 21 Uhr wurde Ottmar G. schließlich mit der toten Gloria im Kofferraum auf einer Autobahnraststätte gestellt.

Mitte August war die 34-Jährige mit ihrer Tochter aus der gemeinsamen Wohnung im bayerischen Altötting ausgezogen - unter Polizeischutz, weil sie Angst vor ihrem Mann hatte. Beim Einwohnermeldeamt ließ sie aus Angst um ihr Leben ihre Adresse sperren - wie Ottmar G. an die neue Adresse in Berlin kam, ist ungeklärt.

Die ermittelnde Staatsanwaltschaft prüft derzeit auch die Behauptung, "dass der Mann seine Frau in der Ehe vergewaltigt haben soll", sagte der Sprecher der Staatsanwaltschaft Frankfurt / Oder, Christoph Schüler. Die Staatsanwaltschaft will den Mord schnell vor Gericht bringen. Zurzeit sucht sie nach zwei Anglern, die Ottmar G. am Freitag am Sassenpfuhl in der Nähe von Althüttendorf gesehen haben könnten. "Wir gehen davon aus, dass der Tatort dort in der Nähe ist", sagte Schüler".

In wieweit diese Ereignisse strafrechtlich – und nicht nur in dieser Weise - aufgearbeitet wurden, ist mir nicht bekannt - ebensowenig welche Konsequenzen für die Gerichts- und Behördenpraxis daraus gezogen wurden.

3. Die Berliner Familienrichterin wie ihr erwähnter britischer Kollege haben die möglichen Gefahren häuslicher Gewalt unterschätzt, obwohl die Vorgeschichten der Fälle deutliche Warnsignale aufwiesen. Erfahrene Fachleute heben die Bedeutung solcher Vorfälle und die Notwendigkeit sorgfältiger Untersuchung und Einschätzung solcher Ereignisse hervor. Solche Ereignisse (Polizeischutz, Flucht ins Frauenhaus, Sperre der Anschrift beim Einwohnermeldeamt), wie sie im Berliner Fall vorausgegangen und auch aktenkundig waren, gelten als Alarmsignale erster Ordnung. Immer wieder warnen Fachleute davor, solche Ereignisse auch im Kontext von Sorge- und Umgangsregelungen² zu unterschätzen; sie fordern, in solchen Fällen häuslicher Gewalt mit größter Vorsicht und mit Bedacht vorzugehen, die Sicherheit des Kindes aber auf jeden Fall an erste Stelle zu setzen.

4. Ist ein Kind, welches häuslicher Gewalt ausgesetzt ist, selbst wenn sich die Gewalt nicht direkt gegen das Kind richtete, ein „gefährdetes Kind“ i.S. von § 1666 Abs. 1 BGB?

Kinder aus einer solchen Situation berichteten als junge Erwachsene der us-amerikanischen Scheidungsforscherin *Judith Wallerstein*³:

„Nur diejenigen Kinder, die Zeugen von Missbrauch oder Gewalt gewesen waren, hatten lebhaftere Erinnerungen an Ereignisse aus der Zeit der elterlichen Zerwürfnisse. Obschon sie seit ihrer Vorschulzeit keine Gewalt mehr gesehen hatten, beeinflussten ihre damaligen Erfahrungen ihr Leben. Ein junger Mann erzählte von einer ihn verfolgenden Erinnerung an eine Szene als Fünfjähriger, in der er sich weinend an eine Wand lehnte, während sein Vater seine Mutter in einem benachbarten Raum schlug. Er erzählte, dass er seine eigenen Kinder zwar nicht schlägt, aber dass er von einem unkontrollierbaren Impuls getrieben wird, seinen vierjährigen Sohn so grausam zu necken, bis sich dieser weinend auf ihn wirft und auf ihn einschlägt. Junge Frauen, die aus dieser Untergruppe gewalttätiger Familien stammen, wurden immer wieder in gewalttätige Männerbeziehungen verwickelt, obschon auch sie seit ihrer Vorschulzeit keine Zeugen von Gewalttaten mehr gewesen waren. Eine 29-jährige Frau aus der gleichen Untergruppe leidet immer noch an sich wiederholenden Angstträumen von einer Szene, in der die Polizei gerufen werden musste, um ihren Vater zu entwaffnen. Sie hat keine bewusste Erinnerung an diese Erfahrung, die sich unseren Aufzeichnungen zufolge ereignete, als sie vier Jahre alt war. Wir folgern daraus, dass es nicht genügt, Kinder aus einem gewalttätigen Milieu zu entfernen, um sie vor den Langzeitwirkungen ihrer Zeugenschaft von Gewalttaten zu schützen. Solche Kinder brauchen eine intensive psychologische Behandlung zusätzlich zu Maßnahmen, die sie davor schützen, weiterhin der Gewalt ausgesetzt zu sein“.

Immer wieder haben Gerichte im In- und Ausland den Standpunkt vertreten, dass solange ein Vater „nur“ seine Frau, nicht aber die Kinder schlägt, dies im Kontext von Umgangs- und Sorgerecht keine Bedeutung haben dürfe; Väter wurden von Gerichten dennoch als geeignet angesehen.

Immer wieder wurden und werden Berichte von Müttern und Kindern über häusliche Gewalt als „Falschbeschuldigungen“ diskreditiert. Erfahrene Praktiker und Wissenschaftler haben darauf hingewiesen, dass nicht „Falschbeschuldigungen“ das Problem sind, vielmehr stellt das Verschweigen von „häuslicher Gewalt“ das Problem dar. Aus unterschiedlichen Gründen, nicht zuletzt aus Scham, untertreiben oder beschönigen Mütter ihre eigene Situation und die ihrer Kinder⁴.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien, aber auch in Großbritannien erfährt „häusliche Gewalt“ im Kontext familiengerichtlicher Entscheidungen allmählich eine größere Aufmerksamkeit als bei uns. So haben etwa in den USA die größten und einflussreichsten Organisationen der Ärzteschaft und Psychologen in Empfehlungen gefordert, Kinder, die „häuslicher Gewalt“ ausgesetzt waren, als „psychisch misshandelte Kinder“ zu betrachten⁵. Diese Kinder haben immer wieder die Erfahrung machen müssen, dass ihren Beobachtungen und Erfahrungen, sofern sie sich überhaupt zu deren Offenbarung nach langem Zögern (wegen Scham und Loyalitätskonflikten) bereit fanden, keine Bedeutung beigemessen wurde. Sie mussten feststellen, dass wer über die meiste physische, finanzielle und psychische Energie verfügt, am Ende gewinnt⁶. Kinder, die in schweren Krisenzeiten erlittene Gewalt und Traumata schweren Herzens offenlegten, mussten schnell lernen, dass es besser ist, den Mund zu halten. Solche Erfahrungen können auch zu schweren Fehlhaltungen insbesondere bei älteren Kindern führen, die man als „Identifikation mit dem Aggressor“ bezeichnen könnte:

„Adolescents (...) may have seen that there were no negative consequences for the abusive use of power and control, and they may begin to model the aggressive behaviors in their own relationships with peers and their mother. This conversion during early adolescence of some children who had attempted to protect their mothers from prior abuse has been noted by clinicians and advocates“.

Der Kriminologe Pfeiffer berichtet aus einer Befragung von Jugendlichen, „dass 37% der Jugendlichen, die häufig misshandelt worden sind, auch selbst über eigene Gewaltanwendung berichteten, während diejenigen, die nie gezüchtigt wurden, nur zu 18% selbst Gewalt anwendeten. Deshalb besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen in der Familie erlittener Gewalt und von Jugendlichen ausgeübter Gewalt“⁸.

Wie in vielen anderen Ländern mit vergleichbaren Sorgerechtsmodellen bei Trennung und Scheidung zeichnet sich trotz Verbreitung der Fortgeltung gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung/Scheidung ein erheblicher Zuwachs an gerichtlich ausgetragenen Umgangsstreitigkeiten ab: Im Jahre 1999 gab es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes insgesamt 27.754 Fälle gerichtlicher Regelung des Umgangs; die Anzahl dieser Fälle stieg im Jahre 2000 auf 30.547 an⁹. Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform fand die Problematik „Umgang und häusliche Gewalt“ noch kaum Beachtung, erst seit der rechtspolitischen Debatten um das Gewaltschutzgesetz findet in Deutschland allmählich diese Problematik größere Aufmerksamkeit¹⁰. Die einschlägige familienrechtliche Norm, nämlich § 1684 BGB, spricht das Problem nicht unmittelbar an, sieht aber immerhin familienrichterliche Regelungsbefugnisse vor, die von einer Regelung bis zur Einschränkung und Ausschluss bzw. der Anordnung

der Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten reichen können (Abs. 4). In § 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB findet sich die sog. Wohlverhaltensklausel:

„Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“

Diese gesetzliche Regelung verpflichtet Eltern zu loyalen Verhalten. Auf den ersten Blick hört sich das nur vernünftig an. Ob diese gesetzliche Wohlverhaltensklausel was nützt, ist eine andere Frage. Von denen, bei denen sie nützt, erfährt man nichts, man erfährt nur über die, die sich nicht an sie halten. Sie könnte also bei einigen Eltern nützen, sie kann aber wohl nichts schaden.

Bei näherer Betrachtung kommt man ins Nachdenken, insbesondere bei der Frage, welche Pflichten sich aus der Wohlverhaltensklausel denn für einen Elternteil im Falle erlittener häuslicher Gewalt ergeben? Welche Bedeutung hat in einem solchen Zusammenhang die allzu gerne Eltern in Trennungskonflikten von zahlreichen Psychologen anempfohlene Verhaltensregel, *die Paarebene von der Elternebene strikt zu trennen*? Dass ein Elternteil den anderen nicht schlecht machen soll, das scheint ja einzuleuchten. Oder? Nur: hier beginnen bereits die Probleme: Diese Verhaltenserwartung, aber auch schon die Eltern abverlangte neutrale Haltung könnte sich verheerend auswirken: Es ist eine unehrliche *So-tun-als-ob-Strategie*, eine Doppelmoral, eine Unehrlichkeit. Bekanntlich hat sich all dies in persönlichen Beziehungen, insbesondere in Eltern-Kind-Beziehungen, noch nie bewährt. Kinder merken, wenn man ihnen etwas vormacht.

Bei den Kindern, um die es hier geht, kommt noch etwas Fatales hinzu: Die Verleugnung von für sie äußerst bedrohlichen Situationen, das Verdrängen bzw. das Abstreiten seitens eines Elternteils oder gar durch beide Eltern, eine dadurch entstandene Verwirrung und Beeinträchtigung ihres Realitätssinns ist für viele Kinder aus Gewaltzusammenhängen ein leider nur allzu vertrautes Muster ihrer Lebensgeschichte. Sollen sich Gewalterfahrungen und das Sich-Bedroht-Fühlen, oder auch „nur“ die Erinnerungen daran ständig bei den Umgangskontakten wiederholen? Soll sich dies alles fortsetzen, obwohl sich viele Kinder an einem sicheren Ort glaubten? Die Bedrohungen schienen doch ein Ende zu haben?! Soll hier ein fragwürdiges Muster, aus der sich modern und akzeptierend nennenden Sozialarbeit und Sozialpädagogik auf dieses sensible Verhältnis zwischen Eltern und Kindern trotz häuslicher Gewalt übertragen werden? Unehrlichkeit hat sich aber noch in keinem sozialpädagogischen Handlungsfeld bewährt. Man müsse die Menschen akzeptieren wie sie sind, sie dort abholen, wo sie sind. Das „Abholenmüssen“ lässt vielleicht noch hoffen. Der Sozialarbeiter, der mit Skinheads und Neonazis arbeitet, muss deshalb noch keine Reichskriegsflaggen mit den Klienten anfertigen und mit ihnen zu ihren Aufmärschen ziehen. Ich frage mich, was wohl gemeint ist, wenn in einer jüngst veröffentlichten Dissertation ein namhafter Sozialpädagoge im Verhältnis zur Herkunftsfamilie des Pflegekindes den sozialpädagogischen Fachkräften an empfiehlt „sich auf andere Lebenskontexte einzulassen, sie nicht zu bewerten“¹¹. Im Osnabrücker-Fall führte eine solche Haltung des Nichtbewertens trotz dringender ärztlicher Warnung zum Tod eines Kindes¹².

Was nützen alle gesetzgeberischen Bemühungen wie etwa mit dem *Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung* oder das *Gewaltschutzgesetz*, wenn wir nicht alle als Eltern, Pflegeeltern, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Richter, Lehrer, Hochschullehrer, Vorschulpädagogen und Wissenschaftler in sämtlichen pädagogischen Situationen Unrecht als Unrecht und Gewalt als Gewalt brandmarken, von wem auch immer solches ausgeht, sei es von den Eltern oder von einem Elternteil, von Pflegeeltern oder von Heimerziehern.

Bei häuslicher Gewalt muss es sich nicht um Gewalt und Unrecht direkt gegenüber dem Kind handeln, es reicht aus, dass ein Kind Zeuge von familialer Gewalt war, wir dürfen es nicht übersehen, übergehen oder gar verleugnen - schon gar nicht gegenüber dem Kind, welches häufig eben wegen solcher Ereignisse nicht mehr am bisherigen vertrauten Aufwuchsort bleiben konnte. Schon beim Kind aus Trennung und Scheidung ohne Gewalterfahrung ist es mit der Wohlverhaltensklausel in zahlreichen Situationen nicht so einfach; soll denn die Mutter dem Kind nicht sagen dürfen, dass sie dem Kind deshalb keine neuen Schuhe oder keine Kinokarte kaufen kann, weil der Vater keinen Unterhalt bezahlt? Die Loyalitätspflicht stößt eindeutig an Grenzen - erst Recht bei häuslicher Gewalt. Früher oder später tauchen Fragen auf: „Warum konnte ich nicht bei meinem Vater bleiben“ oder „Warum ist Papa ausgezogen oder „Warum schlägt Papa“? Wollen Eltern(-teile) glaubwürdig bleiben, werden sie wahrheitsgemäße Antworten dem Kind gegenüber schulden - das gilt gleichermaßen für Eltern(-teile) wie für Psychologen und Sozialpädagogen. Von Eltern wird heutzutage erwartet, dass sie eine eindeutige Haltung dem Kind gegenüber einnehmen und dass sie authentisch sind, sonst werden sie als Eltern unglaubwürdig. Liegt in dieser Unglaubwürdigkeit der Welt der Erwachsenen, in der überall verbreiteten Doppelmoral, im Verleugnen von Tatsachen, in diesem So-tun-als-ob nicht die Ursache vieler Probleme unserer heutigen Gesellschaft?!

Es bleibt bei aller Umgangsbetontheit und -offenheit des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) dabei, dass der Umgang weiterhin immer auszuschließen ist, wenn er zu erheblichen Gefährdungen des Kindes führt. Ob die gesetzliche Schwelle für die Einschränkung oder für den Ausschluss des Umgangs mit § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB durch das KindRG erhöht wurde, lässt sich bei Kenntnis der bisherigen Rechtsprechung der Fachgerichte bis hin zum Bundesgerichtshof bezweifeln. Der Gesetzgeber des KindRG hat hier lediglich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den Gesetzestext aufgenommen. Sicher ist aber, dass im Mittelpunkt der Reformdebatte scheidungs- und trennungsbedingte Umgangskonflikte ohne häusliche Gewalt standen. Dem Gesetzgeber zu unterstellen, er wolle durch einen forcierten Umgang bereits traumatisierte Kinder oder zumindest erheblich gefährdete Kinder weiteren Verletzungen aussetzen, wäre unredlich. In der regierungsamtlichen Begründung zum Gewaltschutzgesetz¹³ wird hierzu ausgeführt:

„Wissenschaftliche Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass Gewalthandlungen unter Partnern in der Regel auch mittelbare (seelische) Schäden bei den Kindern, die diese Gewalt miterleben, nach sich ziehen. Ein Elternteil, der sich seiner Partnerin oder seinem Partner gegenüber gewalttätig verhält und sie oder ihn erniedrigt, verletzt dadurch auch seine Kinder. (...) Daher muss sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteil voraussichtlich auf die Kinder auswirken wird. (...) Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen betreuten Umgang anzuordnen, der den Schutzaspekten Rechnung trägt“.

Häusliche Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen müssen stets daraufhin überprüft werden, ob und welche Aus- und Nachwirkungen sie auf die Umgangssituation haben. Stimmen aus der Praxis berichten von einem enormen Druck auf Kinder und Jugendliche seit der Kindschaftsrechtsreform. Ob langfristig ein solcher forciertes Umgang positive Wirkungen zeigen wird, ist fraglich. Die us-amerikanische Scheidungsforscherin *Judith Wallerstein* berichtet hierzu über Erfahrungen aus ihrer Longitudinalstudie:

„Besonders intensive Wut gegenüber ihren Vätern, die bis ins Erwachsenenalter anhielt, verspürten diejenigen Kinder aus unserer Stichprobe, die durch Gerichtsaufgaben gezwungen waren, strikte Besuchsregelungen einzuhalten. Sofern es das erklärte Ziel des Gerichts war, mit Hilfe der Besuchsregelung eine engere Beziehung zwischen Vater und Kind zu fördern, so erwiesen sich gerichtlich verordnete Besuche, über die das Kind nicht mitbestimmen konnte, nicht nur als dafür völlig ungeeignet, sondern als regelrechter Bumerang. Kein einziges Kind, das seinen Vater im Rahmen einer rigide implementierten Auflage des Gerichts oder einer entsprechend unflexiblen elterlichen Vereinbarung regelmäßig besucht hatte, unterhielt als Erwachsener eine gute Beziehung zu ihm. Fiona, die per Flugzeug zu den vom Gericht verordneten Besuchen flog, sagte als 28-jährige: ‚Als ich ein kleines Mädchen war, hatte ich das Gefühl, ich sei wie eine Abfalltüte, die verschifft wurde, und er musste sich dann mit dieser Abfalltüte während einiger Wochen beschäftigen. Ich fühlte mich in seiner Gegenwart eingeschüchtert, hilflos und inadäquat. Er versuchte, mit seinen Kindern innerlich in Kontakt zu kommen, aber er schaffte es nicht. Ich bin froh, dass ich keinen Kontakt mehr mit ihm habe, nie mehr.‘“

In den letzten Jahren ist eine unheilvolle Debatte aus Kalifornien auch in die bundesdeutsche Wirklichkeit „herübergeschwappt“. Obwohl es keinerlei wissenschaftliche Basis dafür gibt, wie die Rechtswissenschaftlerin Carol Bruch¹⁵ und zuvor bereits der Kinder- und Jugendpsychiater Jörg M. Fegert¹⁶ überzeugend nachgewiesen haben, wird vereinzelt in den USA und zunehmend auch in der Bundesrepublik von einem „Parental Alienation Syndrom“ („PAS“) gesprochen, sofern nur Kinder und Jugendliche eine ablehnende Haltung hinsichtlich des Umgangs zeigen. Statt den Ursachen solcher Haltungen nachzugehen, wird sogleich der mit dem Kind lebende Elternteil als Ursache dieser Haltung des Kindes gebrandmarkt. Nach wie vor fehlt es trotz gegenteiliger Behauptungen an einer wissenschaftlichen Fundierung der Existenz eines solchen „Syndroms“: „(...) no research data support even the existence of such a syndrome (...)“¹⁷. Die Weltgesundheitsorganisation und die Wissenschaftsorganisationen der Mediziner, der Kinder- und Jugendpsychiater, der Psychologen haben anerkannte Verfahren zur Kategorisierung von Krankheiten bzw. Syndromen. Auf einen leichtfertigen Umgang mit dem Syndrom-Begriff stößt man in us-amerikanischen Publikationen immer wieder - weshalb zu Recht schon der Vorwurf eines „Syndrom-Syndroms“ erhoben wurde. Obwohl deutliche Warnungen vor einer leichtfertigen Verwendung wissenschaftlich nicht abgesicherter Erkenntnisse vorliegen, entwickelte sich die Verwendung dieses Begriffs („PAS“) zu einer überwiegend von Vätern und ihren Anwälten eingesetzten Waffe in gerichtlichen Umgangskonflikten. Es überrascht, wie leichtfertig sich selbst Professionelle auf dieses äußerst fragwürdige Deutungsmuster – von einer wissenschaftlichen fundierten Theorie kann und darf man beim „PAS“ nicht sprechen – einlassen. Diese Leichtfertigkeit lässt sich m.E. nur damit erklären, dass das „PAS“ ein willkommener Mythos angesichts der Hilflosigkeit in schwierigen Fällen und in schwierigen Zeiten ist; dies gilt nicht nur unter den Betroffenen, sondern teils unter Professionellen. Mit der Qualifizierung des „PAS“ als Pseudowissenschaft oder als „popular junk“ (Carol Bruch) tut man m.E. der Sache kein Unrecht; auch die Umdeutung von Fegert in „Parental Accusation Syndrom“ ist verständlich. Hier werden, worauf Carol Bruch warnend hinweist, von den Propagandisten des „PAS“ gefährliche Desinformationen verbreitet, die in Kalifornien auch schon das Leben von Kindern gekostet haben¹⁸.

5. Das Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindRVerbG) erweitert den bisherigen Wortlaut des § 1666a BGB um einen langen Satz:

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mit bewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbau-recht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung be-findet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

Mit dieser Erweiterung wollte der Rechtsausschuss eine „Wohnungszuweisung zum Schutze des Kindes ermöglichen“¹⁹. Diese Ergänzung erfolgte, weil im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung und dem in seinem Artikel 1 vorgesehenen Gewaltschutzgesetz (GewSchG) erörtert wurde, dass auf der Grundlage dieser Reform zwar der Schutz der Mutter, nicht aber der Schutz des Kindes, insbesondere wenn „nur“ das Kind, nicht aber die Mutter schwer misshandelt wird, vorgesehen sei²⁰.

Ob diese Erweiterung erforderlich war, bezweifelt der Bericht des Rechtsausschusses selbst, weil der bewusst flexibel gestaltete § 1666 Abs. 1 BGB eine „Wegweisung des gewalttätigen Elternteils an sich bereits nach geltendem Recht“ ermöglicht²¹. Ob diese Erweiterung viel nützt, wird sich erweisen müssen. Mit der dem Richter bereits seit langem vom Gesetzgeber in § 1666 Abs. 1 BGB eingeräumten Möglichkeit, „die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen“ treffen zu können, bestand bereits nach früherem Recht die Möglichkeit der Wegweisung des gewalttätigen Elternteils. Dass die Praxis von dieser sog. Go-Order bis-lang nur Dritten gegenüber Gebrauch gemacht hat, bedeutet nicht, dass eine solche Maß-nahme gegenüber einem Elternteil ausgeschlossen war.

Der eindeutige Vorteil eines Verfahrens nach den §§ 1666, 1666a BGB ist, dass hier bei ei-ner Kindeswohlgefährdung das Gericht unabhängig von einem Antrag (des nicht gewalttäti-gen Elternteils) von Amts wegen handeln muss²². Die Lektüre der Begründung zu dieser Er-weiterung von § 1666a Abs. 1 BGB ist erstaunlich und aufschlussreich. An keiner Stelle wird auch nur daran gedacht, dass bereits die „schwere Misshandlung der Mutter“ durch den Vater den Tatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB erfüllen kann, auch ohne dass das Kind direkt „schwer misshandelt“ wird „Sind Mütter der Gewalt durch den Partner ausgesetzt, so sind in bis zu 90% der Fälle die Kinder während der Gewalttat anwesend oder im Nachbarraum und erleben bzw. hören diese selbst mit“²³. Dieses einer solchen Situation Ausgeliefertsein ge-fährdet das psychische Wohl des Kindes erheblich; diese Gefährdung geht vom Elternteil (oder einem Dritten, z.B. dem neuen Partner der Mutter) aus. Welcher Tatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB bei Gewalt gegen den anderen Elternteil durch einen Eltern in Anwesenheit des Kindes verwirklicht ist, darüber ließe sich streiten; es dürfte wohl eher eine Vernachläs-sigung als ein Sorgerechtsmissbrauch vorliegen. Und selbstverständlich können neben der nunmehr ausdrücklich in § 1666a Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Wohnungszuweisung zum Schutze des Kindes eine Vielzahl differenzierter Schutzmaßnahmen getroffen werden. So z.B.: Verbot, sich auch dem Umkreis der Wohnung zu nähern, Aufenthaltsorte bzw. be-stimmte Wege des Kindes meiden, Verbote sich auch über Telefon, Fax oder e-mail mit dem Kind in Verbindung zu setzen.

Auffallender Weise befasst sich der Rechtsausschuss des Bundestages in der Begründung zum bereits erwähnten Kinderrechteverbesserungsgesetz in einer langen Passage ausführlich mit dem Umgangsrecht, um letzten Endes Änderungen des geltenden Rechts in diesem Bereich abzulehnen. Obwohl die Umgangsproblematik bei familiärer, besser bei häuslicher Gewalt ein viel aktuelleres Thema ist als die schon nach früherem Recht mögliche Wohnungszuweisung, dennoch erfolgte hier keinerlei Gesetzesänderung²⁴. Dies wird nur diejenigen überraschen, die die „Umgangseuphorie“ des KindRG nicht mitbekommen haben. Politisch verantwortlich für das Schweigen zum Problem „häusliche Gewalt und Umgang“ im Kinderrechteverbesserungsgesetz sind überwiegend dieselben Rechtspolitiker, die das Umgangskonzept im KindRG verantworten. Meines Erachtens hätte der Gesetzgeber auch zum Umgang bei häuslicher Gewalt nicht schweigen dürfen. Insbesondere hätte § 1684 Abs. 4 BGB dahingehend ergänzt werden müssen, dass ein Ausschluss, eine Begrenzung oder die Anordnung begleiteten Umgangs insbesondere bei häuslicher Gewalt vom Amts wegen zu prüfen ist, ohne einen schematischen Ausschluss mit Automatismen vorzusehen, wie der Rechtsausschuss befürchtete²⁵. M.E. hat sich hier der Gesetzgeber vor einem regelungsbedürftigen Problem gedrückt und es verabsäumt, die verheerenden Auswirkungen häuslicher Gewalt auch und gerade im Umgangskontext angemessen zu berücksichtigen. Aber Fragen des Kindeswohls und die Auswirkungen von gesetzlichen Reformen auf Kinder und Jugendliche standen beim Umgangsrecht schon seit längerem nicht im Mittelpunkt gesetzgeberischer Aufmerksamkeit, sonst hätten wir ein ganz anderes, in erster Linie auf das Kind und seine sich verändernden Bedürfnisse zugeschnittenes Umgangsrecht. Hiervon kann im Hinblick auf die geltende Fassung des § 1684 BGB und im Hinblick auf die Praxis vieler Gerichte nicht gesprochen werden. Trotz gegenteiliger Beteuerungen bestimmen hier immer noch die Bedürfnisse der Erwachsenen das *Ob*, das *Wann*, das *Wo* und das *Wie-lange* von Umgang und nicht die Bedürfnisse des Kindes.

Und damit das Ganze auch ja funktioniert, um jeden Preis, wie wir gesehen haben, gibt die Politik Mittel in Millionenhöhe in Euro für den „begleiteten Umgang“ aus. Die im Auftrag der Bundesregierung erstellten Konzepte, die massiv „unters Volk“ gebracht werden, vernachlässigen das Problem der häuslichen Gewalt und Sicherheitsfragen weitgehend. Für die Implementation des „begleiteten Umgangs“ gibt es aus Steuermitteln finanzierte wissenschaftliche Begleitforschung, die Erarbeitung und Verbreitung von Standards und Leitfäden, Broschüren, Handbücher, CD-ROMs, Internet-Seiten, bundesweite Fachtagungen etc. Diese Unterstützungsaktivitäten sind auf mehrere Jahre sichergestellt. Ähnliches hätte man sich für das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, für das Gewaltschutzgesetz und für die Einführung der Verfahrenspflegschaft durch das KindRG gewünscht.

Mangels Finanzmittel hat bereits das zuständige Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Kampagne zur gewaltfreien Erziehung längst eingestellt und damit den Erfolg des Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung in Frage gestellt. Dieses Gesetz könnte nämlich zu unerwünschten Nebeneffekten führen, nämlich zu einer Kriminalisierung von Eltern, die man gerade vermeiden wollte.

6. „Den Staatsanwalt im Kinderzimmer wird es nicht geben“

„Ziel des Gesetzentwurfs ist die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ohne Kriminalisierung der Familie. Nicht die Strafverfolgung oder der Entzug der elterlichen Sorge dürfen deshalb in Konfliktlagen im Vordergrund stehen, sondern Hilfen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern“²⁷.

Namhafte Rechts- und Sozialpolitiker der Regierungskoalition werden nicht müde, immer

wieder darauf zu verweisen, dass „keine Ausweitung der Strafbarkeit“ intendiert sei²⁸. Lediglich die Hamburger Justizsenatorin *Peschel-Gutzeit* weist realistisch auf die möglichen strafrechtlichen Folgen der Reform²⁹. Führt das „Ende des Züchtigungsrechts“ im Familienrecht nicht dennoch zu einer zwar offensichtlich nicht gewollten, aber doch nicht auszuschließenden „Kriminalisierungsautomatik“? Es führt kein Weg daran vorbei, dass körperliche Disziplinierung bei Überschreiten bestimmter Erheblichkeitsschwellen den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) erfüllt. Der immer wieder ins Feld geführte „Klaps“ ist keine „Gewalt“, i.d.R. nicht tatbestandsmäßig nach der bisherigen Rechtsprechung - jedoch kann der Klaps die Spitze des nach Außen erkennbar gewordenen Eisbergs von Gewalt sein, auch die Gefahr einer Eskalation ist nicht zu unterschätzen, denn „die Übergänge zwischen schwer traumatisierenden seelischen Misshandlungen und leichteren seelischen Verletzungen [sind] fließend“³⁰.

Die jüngsten Reformen des § 1631 Abs. 2 BGB haben zweifelsohne den „klassischen“ Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts beseitigt³¹. Dies war an sich nach der hier vertretenen Auffassung bereits durch das SorgeRG von 1979 der Fall („entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“), war spätestens aber durch das KindRG von 1997 klargestellt³².

*„Wenn der Grad der körperlichen Einwirkung die Erheblichkeitsschwelle einer Körperverletzung erreicht und Rechtfertigungsgründe nicht (mehr) ersichtlich sind, dann kann eine Ohrfeige von den Eltern strafrechtlich nicht anders bewertet werden als eine zwischen Erwachsenen. Am Prinzip der Einheitlichkeit der Rechtsordnung kann unter dieser rechtstheoretischen Perspektive nicht gerüttelt werden“*³³.

Einzelne Vertreter der Strafrechtswissenschaft³⁴ hatten für elterliche Züchtigungen einen speziellen „Strafunrechtsschluss“ gefordert, als sich bereits das Ende der Tatbestandslösung abzeichnete, sie konnten sich aber in der Strafrechtswissenschaft nicht durchsetzen. Bemerkenswert scheint, dass im Rahmen der Strafrechtswissenschaft hier mit enormen Begründungsaufwand weiterhin Umgehungsstrategien entworfen werden, um missliebige gesetzgeberische Entscheidungen zu umgehen, statt andere genuin strafrechtliche Lösungen, die ohnehin in der aktuellen Strafrechtsentwicklung die Diskussion um ein zeitgemäßes Sanktionssystem bestimmen, weiterzuentwickeln. Das Stichwort wäre hier die auch im Erwachsenenstrafrecht auszubauende Diversion. Das Strafrecht wird selbständig auf familienrechtswidrige Handlungen, die auch Straftatbestände verwirklichen, mit einer Vielzahl von Möglichkeiten insbesondere der Diversion reagieren können und müssen.

Über die möglichen und wahrscheinlichen dysfunktionalen Auswirkungen von strafrechtlicher Verfolgung auf die Familie besteht Einigkeit. Es muss also ein Ausweg aus der „Kriminalisierungsautomatik“ gefunden werden, der gleichwohl die unmissverständliche Absage an Gewalt in der Erziehung nicht relativiert. Im „Schatten“ der zur Normstabilisierung des zivilrechtlichen Gewaltverbots erforderlichen und auch nunmehr unmissverständlichen strafrechtlichen Absage an Gewalt als Erziehungsmittel bietet sich ein *prozeduraler Weg* in Kombination mit einer sozialrechtlichen Lösung³⁶ an, die sich aus § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII (KJHG) ergibt: Da sozialrechtlich ohnehin *Wege aufzuzeigen sind, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können*, bieten sich variantenreiche Möglichkeiten für die Strafverfolgungsbehörden zur Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an, die im Rahmen einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO zur Weiterentwicklung von Diversionsmodellen genutzt werden könnten - ein bereits von der Gewaltkommission befürworteter Weg³⁷. Sozialrechtlich sind nämlich ohnehin zur Verwirkli-

chung des Gesetzesauftrages aus § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII (KJHG) Modelle mit therapeutischen und beraterischen Elementen (z.B. Trainingskurse; Videotraining) zu entwickeln und bereitzuhalten³⁸. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, einerseits wie knapp die Einzelbegründung zu dieser zentralen Ergänzung im Gesetzentwurf ausfiel³⁹ – im Gesetzgebungsverfahren wurde um diese Passage zwischen Bund und Ländern lange und heftig gestritten, andererseits darf jedoch nicht in Vergessenheit geraten, dass bereits der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Kosten für die öffentlichen Haushalte unter „Vollzugsaufwand“ eine beachtliche Erwartung ausspricht:

„Durch die flankierend vorgesehene Ergänzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes um Angebote zur Förderung der gewaltfreien Erziehung sind insbesondere durch vermehrten Personalaufwand Mehrkosten bei den Jugendämtern zu erwarten, die derzeit nicht zu beziffern sind“⁴⁰.

Dies ist insofern von erheblicher Bedeutung als § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII (KJHG) eine fast wortwörtliche Übernahme der von der damaligen Bundesregierung vorgeschlagenen Ergänzung zum in der 12. Legislaturperiode gescheiterten *Misshandlungsverbotsgesetz*⁴¹ ist; seinerzeit ging nämlich die Bundesregierung davon aus, dass ihr Vorschlag keine Kostenfolgen nach sich zieht:

„Die vorgeschlagene Präzisierung der Leistungsangebote im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie führt zu keinen höheren Kosten im Bereich der Jugendhilfe, da sie bestehende Aufgaben nur konkretisiert“⁴².

Zwar folgt der Gesetzgeber in der 14. Legislaturperiode, wie aufgezeigt, nicht der höchst problematischen Sichtweise der Bundesregierung in der 12. Legislaturperiode, indes lauern trotz der obigen Aussage erhebliche Gefahren für die Implementierung des Hilfeansatzes des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung:

In den „einzelnen Kommunen besteht (...) ein nicht unerhebliches Gefälle hinsichtlich der personellen Ausstattung und der fachlichen Kompetenz der einzelnen Jugendämter. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind weit überwiegend nicht Geldleistungen, sondern personenbezogene soziale Dienstleistungen. Die Möglichkeiten der Realisierung sind deshalb in diesem Feld begrenzt. Jede Reduzierung des erzieherischen Personals wirkt sich daher in der Regel auch im Hinblick auf die Wirksamkeit der Hilfe aus. Die vorgesehene Ergänzung des § 16 SGB VIII erfordert in den einzelnen Jugendämtern den Einsatz weiterer Mittel. Ohne entsprechende Investitionen ist jedoch das Anliegen des Gesetzgebers, einen Bewusstseinswandel herbeizuführen, gefährdet. Ob und inwieweit die Ziele des Gesetzgebers in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden, dies hängt nicht zuletzt vom politischen Stellenwert der Kinder-, Jugend-, und Familienpolitik in den einzelnen Kreisen und Städten ab“⁴³.

Soweit Eltern bereit sind, entsprechende - hoffentlich alsbald bundesweit implantierte - sozialrechtliche Angebote in Anspruch zu nehmen und damit entsprechende „Beratungsaufgaben“ erfüllen, wird das Legalitätsprinzip des Strafrechts damit nicht aus den Angeln gehoben. Einstellungsmöglichkeiten nach Erfüllung entsprechender Auflagen führen „nicht zu einer Neutralisierung der normstabilisierenden Wirkung des materiellen Strafrechts bzw. Familienrechts“⁴⁴ – im Gegenteil. Im „Schatten des Strafrechts“ unter Markierung von Unrecht, wird erst ein Verzicht auf Strafe möglich. Wenn die Jugendhilfe „Eltern und Kindern wirklich helfen will“ – was zweifelsohne zu ihrem genuinen Gesetzesauftrag gehört, wird sie sich auf den

„Deal“ der Eltern mit der Staatsanwaltschaft einlassen und erstere auf dem Weg zu einer Verfahrenseinstellung – in Erfüllung eines eigenen Gesetzesauftrags aus § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII (KJHG) - unterstützen müssen. Aufgrund eines deutlich erkennbaren Differenzierungsprozesses in den Einstellungen zu „Freiwilligkeit“ und „Kontrollen“ sowie zur „Zwangsberatung“ in der Jugendhilfe, aber auch zur als ultima ratio „mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung“⁴⁵ in bestimmten Fallkonstellationen nach § 1631b BGB und zur nach wie vor unverzichtbaren Rolle des Strafrechts zum Schutze von Kindern, insbesondere zum prekären Verhältnis von „Wächteramt und Jugendhilfe“⁴⁶. könnten frühere gepflegte Vorbehalte gegenüber der Kooperation mit der Strafjustiz inzwischen der Vergangenheit angehören.

Der zivilrechtliche Kindesschutzauftrag der Justiz ist bereits seit 1979 auf Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund von § 1666a Abs. 1 BGB verpflichtend angelegt wie auch die Kinder- und Jugendhilfe die Justiz in ihrem Tätigkeitsfeld unterstützen muss (§ 50 SGB VIII (KJHG)). Jugendhilfe und Justiz müssen den Grundrechtsschutz zugunsten Minderjähriger verwirklichen, sicherlich auf unterschiedlichen Wegen und mit je spezifischen Mitteln⁴⁷; hierbei ergeben sich zwangsläufig Kooperations-, aber auch Abstandsgebote. Die aufgrund des *Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung* neu entstandene Situation für Jugendhilfe und Justiz fordert einerseits neue Diversionsstrategien in der Strafjustiz und andererseits neue Programmatiken in der Jugendhilfe.

Lassen sich Eltern/-teile nicht auf solche neuen von der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickelnden Programme ein, müssen sie mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Die hier noch zu entwickelnden Lösungsansätze, die sich an alle Schichten und nicht nur Angehörige der Mittelschicht richten⁴⁸, haben auch für die Entscheidungspraxis der Familiengerichte erhebliche Auswirkungen im Rahmen zivilrechtlicher Kindesschutzverfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB⁴⁹: Soweit sich Eltern auf Hilfsangebote aus dem neuen Rahmen des § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII (KJHG) einlassen, muss das Familiengericht prüfen, ob hiermit das durch seine Eltern gefährdete Kind nunmehr wirksam doch noch mit und über seine Eltern geschützt werden kann. Für Eltern könnte es sich folglich zivil- und strafrechtlich „auszahlen“, sich auf entsprechende Diversionsangebote einzulassen. Jugendamt und Familiengericht ihrerseits blieben in der ihnen ohnehin bereits zukommenden Verantwortung, die Wirksamkeit entsprechender Programme im Hinblick auf den erforderlichen Schutz für das Kind zu überprüfen. Für den zivilrechtlichen Kindesschutz gem. §§ 1666, 1666a BGB könnten sich also insofern positive Rückwirkungen ergeben als die auch dem Familiengericht zu Gebote stehenden Möglichkeiten, den Eltern Auflagen und Gebote zu machen, bestimmte Hilfen in Anspruch zu nehmen⁵⁰, nunmehr um das von den Jugendämtern bereit zu haltende spezifische Angebot aus § 16 Abs. 1 S.3 SGB VIII (KJHG) erweitert werden.

Lassen sich Eltern(-teile) auf die hoffentlich alsbald überall angebotenen Hilfen freier und öffentlicher Träger bei häuslicher Gewalt nicht ein, so könnte und sollte ein solches Verhalten nicht nur straf- und sorgerechtliche Konsequenzen haben, vielmehr muss ein solches Verhalten auch Auswirkungen auf das Umgangsrecht haben. Vor Automatismen habe ich bereits gewarnt. Auf die verheerenden Auswirkungen eines Bestreitens und Verschweigens häuslicher Gewalt dem Kind gegenüber wurde bereits hingewiesen. Distanziert sich der Gewalt ausübende Elternteil dem Kind gegenüber nicht von seinem früheren Verhalten, egal ob es sich um Gewalt dem Kind und/oder „nur“ dem anderen Elternteil gegenüber handelte, so ist die Ausgangssituation äußerst belastet; Beschränkungen bis hin zum Ausschluss sind un-

ter diesen Umstand in solchen Fallkonstellationen häufig notwendig, um das Kind und seine Entwicklung zu schützen.

7. Vorschläge aus den USA: Abschließend sollen rechtspolitische Vorschläge aus den USA und ein von Jaffe und Geffner vorgeschlagenes Prüfschema vor- und zur Diskussion gestellt werden:

a. Modellgesetz des National Council of Juvenile & Family Court Judges (1994)

In jedem Gerichtsverfahren über die elterliche Sorge, in welchem das Gericht häusliche oder familiäre Gewalt festgestellt hat, besteht die widerlegbare Vermutung, dass es schädlich für das Kind ist und nicht seinem Wohl entspricht, dass die elterliche Sorge allein oder gemeinsam oder die gemeinsame Betreuung des Kindes demjenigen zugesprochen wird, von dem häusliche Gewalt ausgeht.

b. Empfehlung der American Bar Association (ABA) von 1994

Die Einzelstaaten sollten ihre gesetzlichen Regelungen zu Sorgerecht und Umgang um sorgerechtliche Bestimmungen zum Schutze von misshandelten Eltern und ihre Kinder erweitern. Solche Bestimmungen können die Vermutung beinhalten, dass weder Teile noch die elterliche Sorge als Ganzes auf einen Elternteil, der häusliche Gewalt ausgeübt hat, übertragen werden darf. Besuchsrechte sollten einem solchen Elternteil nur eingeräumt werden, wenn die Sicherheit des misshandelten Elternteils und der Kinder sichergestellt ist und wenn der entsprechende Gerichtsbeschluss zum Umgang ausdrücklich entsprechende Schutzanordnungen zugunsten des misshandelten Elternteils und des Kindes trifft.

c. Jaffe/Geffner⁵¹

Soweit häusliche Gewalt aufgetreten ist, scheidet Mediation grundsätzlich aus.

d. Besondere Merkposten für Umgangsstreitigkeiten beim Vorwurf häuslicher Gewalt⁵²

Merkposten	Normaler Umgangsstreit	Umgangsstreit beim Vorwurf häuslicher Gewalt
<i>Hauptziel</i>	Verbesserung der Beziehung des Kindes zum besuchenden Elternteil; elterliches Zusammen-Wirken	Sicherheit für Mutter und Kind
<i>Ziel der gerichtlichen Anhörung</i>	Reduzierung des Konfliktniveaus; Vereinbarungen zum Umgang	Einschätzung der lebensgefährlichen Risiken und des Ausmaßes von Gewalt; Schutzmaßnahmen
<i>Gegenstand der Einschätzung</i>	Entwicklungsstand des Kindes, dessen Bedürfnisse und Präferenzen; elterliche Fä-	Auswirkungen der Gewalt auf Mutter und Kind; Entwicklungsbedarf; Väterliche

	higkeiten	Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung; Sicherheitspläne für Mutter und Kind; elterliche Fähigkeiten
<i>Zukunftsplanung</i>	Umgangsregelung, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht	Prüfung der Aufhebung, Aussetzung des Umgangs; uU begleiteter Umgang
<i>Benötigte Unterstützung</i>	Mediation	Besondere Hilfs- und Einschätzungssysteme mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet häuslicher Gewalt
	Beratungsdienste für Geschiedene und ihre Kinder; unabhängige Untersuchung	Überwachte Besuchsmöglichkeiten; Absprache zwischen Gericht und Sozialdiensten vor Ort
		Besonders geschulte Rechtsanwälte, Richter, psychologische und psychiatrische Mitarbeiter, Sozialarbeiter

Anmerkungen:

1 H.C. Hansard 29.10.2001 Adoption and Children Bill – Second Reading Debate at page 702; vgl. auch Frankfurter Rundschau vom 19.03.2002, Nr. 66, S. 6: “Eine Orgie der Gewalt – In den USA löschen immer mehr Männer ihre ganze Familie aus“.

2 Vgl. den hervorragenden Überblick von Schweikert/Schirmmacher, Sorge- und Umgangsregelungen bei häuslicher Gewalt – aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, unveröffentlichtes Manuskript, Dezember 2001, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe “Häusliche Gewalt“.

3 Wallerstein/Lewis, Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder, FamRZ 2001, 65, 67.

4 Vgl. hierzu mit zahlreichen empirischen Belegen Jaffe/Geffner, Child Custody Disputes an Domestic Violence: Critical Issues for Mental Health, Social Service, and Legal Professionals, in: Children Exposed to Marital Violence, Holden/Geffner/Jouriles (Hrsg.), Washington 2002, S.371ff., S. 381.

5 Ebd. S. 383: „ Many members of veroius professional organizations have reviewed the literatur and have recommended that exposure to marital violence be considered psychological maltreatment [of the child]“.

6 Ebd., S. 386.

7 Ebd., S. 387.

8 Nachweise in BT-Drucks. 14/1247, S. 4.

9 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Familiengerichte 1999, 2001, jew. S. 10.

- 10 Vgl. z.B. Schweikert, Interdisziplinär und kreativ: Das beabsichtigte Schutzgesetz gegen häusliche Gewalt, FPR 2000, 168; Schumacher, Mehr Schutz bei Gewalt in der Familie, FamRZ 2002, 645.
- 11 Faltermeier, Verwirkte Elternschaft, Münster 2001, S. 321
- 12 vgl. hierzu Salgo, „Helfen mit Risikominderung“ für das Kind, in: Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München 2001, S. 25ff., 41ff.
- 13 BT-Drucks. 14/5429, S. 24.
- 14 Wallerstein/Lewis, FamRZ 2001, 65, 69.
- 15 Bruch, Parental Alienation und Parental Alienation: Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann, FamRZ 2002, 1304.
- 16 Fegert, Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome, Kind-Prax 2001, 3ff und 39ff.
- 17 Jaffe/Geffner a.a.O., S. 380.
- 18 Vgl. Bruch a.a.O. hierzu umfassend m.w.Nw.
- 19 BT-Drucks. 14/8131, S. 8.
- 20 Ebd.
- 21 Ebd.
- 22 Ebd.
- 23 Kavemann, Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, unveröffentlichtes Manuskript, S. 3 m.w.Nw.
- 24 BT-Dr- 14/8131, S. 9.
- 25 A.a.O.
- 26 Bundesministerin *Bergmann*, in: Gewaltfreies Erziehen in Familien – Schritte zur Veränderung; in: Materialien zur Familienpolitik Nr. 8, BMFSFJ (Hrsg.), Berlin 2000, S. 16.
- 27 So die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 14/1247, 5f. Vgl. auch bereits Zehnter Kinder- und Jugendbericht, BT-Drucks. 13/11368, S. 167: Die Verwirklichung nur Leitbilder hängt davon ab, „ob und in welchem Umfang Angebote an Eltern gemacht werden, damit sie bei der Wahrnehmung der immer komplexeren Erziehungsaufgaben Unterstützung erhalten“.
- 28 BT-Drucks. 14/1247, S. 6.
- 29 *Peschel-Gutzeit*, FPR 2000, 231.
- 30 *Prengel*, Gewaltfreies Erziehen in Familien – Widerspruch von Freiheit und Strukturierung, in: Gewaltfreie Erziehung, Materialien zur Familienpolitik Nr. 9, BMFSFJ (Hrsg.), Bonn 2000, S. 1, 9.
- 31 *Hoyer*, FamRZ 2001, 521, 523.
- 32 BT-Drucks. 14/1247, S. 6.
- 33 *Bussmann*, Verbot familialer Gewalt gegen Kinder, Köln 2000, S. 446.
- 34 Als erster wohl *Günther*, in: FS für *Hermann Lange*, Die Auswirkungen familienrechtlicher Verbote auf das Strafrecht, Stuttgart 1992, S.877, 893
- 35 *Hoyer*, FamRZ 2001, 521, 523.
- 36 Vgl. *Wiesner*, Welche Hilfen bietet das KJHG zur gewaltfreien Erziehung?, in: Gewaltfreie Erziehung, Materialien zur Familienpolitik Nr. 9, BMFSFJ (Hrsg.), Bonn 2000, S. 56, 59: „Das zivilrechtliche Verbot der Anwendung von Gewalt als mittel der Erziehung wird also durch einen sozialrechtlichen Hilfeansatz flankiert.“
- 37 *Schwind* u.a. (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd., I.-IV., Berlin 1990, S. 318.

38 Vgl. *Peschel-Gutzeit*, FuR 2000, 231, 232: „Einen breiten Raum werden künftig die Hilfsangebote der Jugendhilfe einnehmen müssen“.

39 BT-Drucks. 14/1247, S. 8.

40 BT-Drucks. 14/1247, S. 1.

41 BT-Drucks. 12/6343, S. 18: § 16 Abs. 1 S 3 SGB VIII-E, i.d.F. des gescheiterten Misshandlungsverbotsgesetzes: „Sie sollen Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie ohne Gewalt gelöst werden können“.

42 BT-Drucks. 12/6343, S. 18.

43 *Wiesner*, Welche Hilfen bietet das KJHG zur gewaltfreien Erziehung?, in: *Gewaltfreie Erziehung*, Materialien zur Familienpolitik Nr. 9, BMFSFJ (Hrsg.), Bonn 2000, S. 56, 63; zu householdpolitischen Auswirkungen der Reform vgl. *Baltz*, Ächtung der Gewalt in der Erziehung, ZfJ 2000, 210, 213f.

44 *Bussmann*, Verbot familialer Gewalt gegen Kinder, Köln 2000, S. 447.

45 Vgl. hierzu *Fegert/Späth/Salgo*, Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster 2001; *National Coalition* (Hrsg.), Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug, Dritter Deutscher KinderrechteTag, Bonn 2001.

46 Vgl. *Salgo*, „Helfen mit Risikominderung“ für das Kind, in: *Wächteramt und Jugendhilfe*, Deutscher Verein u.a. (Hrsg.), Frankfurt am Main 2001, S. 17ff.

47 Vgl. zu den interprofessionellen Kommunikationsstrukturen die Analyse von *Münder, Mutke, Schone*, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000, S. 358ff.

48 Vgl. *Wiesner*, Welche Hilfen bietet das KJHG zur gewaltfreien Erziehung?, in: *Gewaltfreie Erziehung*, Materialien zur Familienpolitik Nr. 9, BMFSFJ (Hrsg.), Bonn 2000, S. 56, 58. Allerdings „kann die soziale Lage nicht eindimensional als verursachend angenommen werden“, so *Prengel*, ebd., S.11. Jedoch begünstigen materielle und psycho-soziale Notlagen ein Gewaltklima. „Große Anerkennung gebührt jenen Müttern und Vätern, die trotz ökonomischer Not ihre Kinder liebevoll erziehen“ (dies. ebd.)

49 Vgl. hierzu sehr informativ zur heutigen Praxis *Münder, Mutke, Schone*, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000.

50 *Staudinger/Coester* § 1666, Rz. 186.

51 Aa.O, S. 393 m.w.Nw.

52 *Jaffe/Geffner*, Child Custody Disputes and Domestic Violence: Critical Issues for Mental Health, Social Service, and Legal Professionals, in: *Holden/Geffner/Jouriles*, (Hrsg.), Children Exposed to Marital Violence, Washington 2002, S. 388.

Dieser Beitrag wurde zuerst veröffentlicht in: Jörg Fegert/Uta Ziegenhain (Hg.), Hilfen für Alleinerziehende, Weinheim, 2003, S. 108 - 124.

Kritik der Theorie und Praxis des sogenannten „elterlichen Entfremdungssyndroms“ (PAS)

Jörg M. Fegert

Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome?

Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten

Einleitung

Angebliche und reale Beeinflussung und Fragen der Beeinflussbarkeit von Kindern spielen in vielen zugespitzten Sorgerechtsauseinandersetzungen und vor allem in Umgangsfragen eine Rolle. Allerdings bestehen Zweifel, ob Kinder á la longue tatsächlich die negative Meinung eines Elternteils über den anderen übernehmen. WALLERSTEIN (2000 bzw. WALLERSTEIN und LEWIS 1998) berichten aus ihrer 25-Jahres- Katamnese über Scheidungskinder, dass Kinder, vor allem im jüngeren Alter, zu weilen Partei für eine Seite ergriffen, und zwar meistens für die, um die sie sich am meisten Sorgen machten bzw. die sie am meisten bemitleideten. Keine dieser Allianzen hätte die mittlere Adoleszenz überdauert. Die meisten Kinder hätten ihre Urteile über die Eltern auf der Grundlage eigener Beobachtungen revidiert. "Es gibt keinen Beleg in unserer Studie, dass eine elterliche Stimme das Denken des Kindes auf Dauer völlig dominieren könnte" (WALLERSTEIN 2000, S. 10). Seit einiger Zeit haben im Gegensatz dazu vor allem in das juristische Schrifttum empirisch psychologisch wenig untermauerte Begrifflichkeiten wie die "Gehirnwäsche" (brainwashing) oder "Programmierung" Eingang gefunden. Sie sollen als Teil elterlichen Suggestionsverhaltens mit Ursache für ein sogenanntes "Parental Alienation Syndrome" (PAS) sein (vgl. GARDNER 1992, KODJOE und KOEPPPEL 1998).

KLENNER (1995) spricht beschreibender von Umgangsvereitelung, wobei diese neutralere Begriffswahl meines Erachtens den Vorteil hat, dass sie nicht ein psychopathologisches Störungsbild unterstellt, welches quasi mit psycho-therapeutischen Kompetenzen diagnostiziert werden müsse oder könne. Andererseits birgt die Formulierung die Gefahr, dass die unbewusste Natur vieler Loyalitätsprobleme und Ambivalenzen auch der Kindeseltern unter einer solch klar finalen Formulierung, die ein bewusstes Handeln unterstellt, plakativ zugedeckt wird.

Es war sicher kein Zufall, dass sich R. A. GARDNER und Kathleen Coulbom FALLER, die schon vor Jahren sehr wesentliche empirische Forschungsbeiträge um sexuellen Missbrauchsvorwurf im Scheidungsverfahren vorgelegt haben, 1998 in der Zeitschrift Child-Maltreatment eine heftige Debatte lieferten. Frau FALLER versuchte Forschungsergebnisse zu einzelnen Teilkonstrukten darzustellen, die sie in GARDNERs Beschreibung zu erkennen glaubte, um dann den Nutzen der Verwendung des Syndrom-Begriffs im medizinischen und juristischen Kontext kritisch zu evaluieren. GARDNER warf ihr vor, ihn weitgehend missverstanden zu haben. Sie habe sich mit Begrifflichkeiten auseinandergesetzt, die in seinem Werk nur marginal oder überhaupt keine Rolle spielten. (GARDNER 1998, FALLER 1998 a und b [The Parental Alienation Syndrome: What is it and what data support it?]). Offensichtlich haben Experten, die sich wissenschaftlich mit sexuellen Missbrauchsvorwürfen in Sorgerechtsstreitigkeiten und Umgangsfragen befasst haben, auch etwas zur Debatte um das sogenannte "PAS" beizutragen (vgl. die schon Mitte der 90er Jahre über 100 Seiten umfassende kommentierte Bibliographie zu dieser.. Thematik von DEATON et al. 1995). Gleichzeitig steht zu befürchten,

dass, ähnlich wie diese Debatte in USA wie auch in Europa ideologisch entgleiste und zu vielen nicht mehr überwindbaren Polarisierungen führte, auch der "PAS"-Begriff wieder eine Einteilung in "Lager" mit sich bringen wird. Solche Lagerbildungen sind letztendlich nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Klärungs- und Befriedungsfunktion von Gutachten abträglich. Denkt man zurück an Debatten wie die um den "Missbrauch mit dem Missbrauch" oder den Einsatz des Polygraphen in Missbrauchsfällen, so war jeweils eine Rückbesinnung auf Grundprinzipien der Epidemiologie und der Begutachtungsmethodik klärend und hilfreich. Insofern liegt es nahe, sich im Kontext des "PAS" hier einmal näher mit Fragen der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion im klinisch- psychopathologischen Sinne auseinander zu setzen.

"PAS" - Plädierformel oder klinisches Syndrom?

Schon 1988 behauptete HECHLER für die amerikanischen Verhältnisse, ein "Sexual Abuse Syndrome" habe sich in ein „Sexual Accuse Syndrome“ vor allem in Sorgerechts- und Umgangs- fragen verwandelt. Der Missbrauchsvorwurf sei zur taktischen Waffe geworden. FEGERT (1997) stellt in Bezug auf eine eigene Stichprobe und auf die Stichprobe von DEBERDING und KLOSINSKI (1995) kritisch fest, dass diese pointierte Formulierung von einem "Sexual Accuse Syndrome" als generalisierte Unterstellung sicher zu weit gehe. Allerdings war schon sehr früh (vgl. FEGERT 1987) die damals in USA verbreitete Annahme eines sogenannten Verhaltenssyndroms des sexuellen Missbrauchs oder "Sexual Abuse Syndrome" auf nachhaltige Kritik gestoßen, weil es keine empirischen Befunde dafür gab, dass es sich wirklich um einen stabilen Symptomkomplex handle, welcher die regelmäßige interraterreliable zuverlässige Diagnostik sexuell missbrauchter Kinder aus der Analyse von Verhaltenssymptomen ermögliche. Neuerdings ist nun eine andere taktische Waffe; quasi eine Generalisierung des angeblichen "Sexual Accuse Syndroms" das sogenannte "Parental Alienation Syndrome" (PAS), zu einem neuen Schlagwort in der Umgangsrechtsdebatte geworden. Ähnlich wie die Debatte um Suggestibilität und Kinderaussagen führt nun die Debatte um das sogenannte "PAS" oder die gezielte "Umgangsvereitelung", nicht zuletzt vor dem Hintergrund der prinzipiell richtigen neuen Akzentsetzung nach der Kindschaftsrechtsreform zugunsten des Erhalts von Bindungen, zu einer häufig nur noch ideologisch geprägten Auseinandersetzung, die wenig zur differenzierten Behandlung des Einzelfalls beiträgt, aber zu Polarisierungen in der Fachwelt führt. Diese Polarisierungen bringen dann häufig erzieherisch oder didaktisch gemeinte gerichtliche Entscheidungen mit sich, welche der Debatte eine neue Schärfe geben. Eine Analyse der Zitationen und Publikationen in psychologischen- und juristischen- Datenbanken Mitte 2000 zeigt, dass das sogenannte PAS in der JURIS-Datenbank bis Mitte 2000 13 Einträge aufweist (darunter mehrheitlich „graue Literatur“ wie Referate, Vorträge), während sich in den psychologischen Datenbanken Psychlit und Psyndex 2 Einträge finden lassen, wobei eine Arbeit davon aber im Zentralblatt für Jugendrecht erschienen ist (siehe oben). Der in der klinisch-psychiatrischen Literatur - überhaupt in der Medizin - klar umschriebene Syndrombegriff trifft wohl auch wenig auf den hier gemeinten Gegenstand zu. Deshalb haben manche erfahrene psychologische Gutachter, z. B. SALZGEBER und STADLER (1998) oder GERTH (1998), PAS und das entsprechende Vokabular "Programmierender Elternteil", "Gehirnwäsche" etc. als unzulässige Vereinfachung und unbewiesene Unterstellung, ja gar als "Allheilmittel" oder "psychologisch verbrämte Keule" (SALZGEBER und STADLER 1998, S. 168) oder "Superkriterium" (S. 170) bezeichnet. Offensichtlich soll der Syndrombegriff der eher trocken deskriptiven Kategorie der "Umgangsvereitelung" nun eine klinische Relevanz und wissenschaftliche Aura geben. Auffallend ist aber, dass in der entsprechenden Literatur, abgesehen von der Studie von CLAWAR und RIFLIN (1991), die einen

retrospektiven und einen Interventionsanteil enthielt und mit ihren breiten Streuungen zu wenigen Aussagen führen kann und der Untersuchung von DUNNE und HEDRICK (~1994), in der 16 Einzelfälle nach übergreifenden Beschreibungskategorien analysiert wurden wenig empirisches Datenmaterial zu finden ist. Vielmehr wird an bestimmten Einzelfällen das sogenannte PAS dargestellt und quasi als Therapie der Wechsel des Kindes in eine nicht "gehirnwaschende" Beziehung bzw. in eine nicht induzierende Umgebung, d. h. meist zum anderen Elternteil, vorgeschlagen. Eine empirische Evaluation dieses radikalen Lösungsansatzes wird ebenfalls nicht vorgelegt. Vielmehr wird nicht selten unter der Formulierung "Leuchtturm-Entscheidungen" auf den Homepages von Organisationen der sogenannten Väterbewegung auf einschlägige OLG-Entscheidungen hingewiesen, wobei Einzelentscheidungen, in denen ein sogenanntes PAS in der Begründung direkt angeführt wurde, meist wörtlich zitiert werden. So ist es offensichtlich gelungen, im juristischen Schrifttum in der familienrechtlichen Debatte eine rhetorische Figur einzuführen, die alle unangenehmen Affekte, heftig geführter Umgangs- oder Sorgerechtsauseinandersetzungen aufgreift. Sie zum Wesen einer meist mütterlichen Pathologie macht und die generelle Lösung in einer Entfernung aus der Gehirnwäschesituation sieht, d. h. weitgehende Entscheidungen bis hin zum Sorgerechtsentzug, vorschlägt. Wegen dieser weitreichenden Konsequenzen einer solchen rhetorischen Floskel und nicht wegen der vorgelegten Befunde lohnt es, sich näher mit der Frage PAS auseinanderzusetzen. Selbstverständlich beinhaltet diese Auseinandersetzung gleichzeitig die Gefahr einer nur scheinbar wissenschaftlichen Kategorisierung weitere akademische Anerkennung und Weihen zu geben. Deshalb sei aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht hier noch einmal gesagt, dass im Gegensatz zu den in der internationalen Klassifikation der Erkrankungen (J.CD-IO) beschriebenen Störungsbildern und Syndromen das PAS keine reliable evidence base hat, wie sie z. B. von den Fachgesellschaften und Fachverbänden gefordert wird. Wäre das PAS wirklich ein diagnostizierbares personenbezogenes Phänomen, könnte ja leicht die Aufnahme in eines der diagnostischen Manuale - sei es DSM oder ICD - verlangt werden und könnte dann die notwendige vorausgehende empirische Überprüfung erfolgen. Doch dies ist sicher auch von denen, die diese Begrifflichkeit benutzen, nicht intendiert. GARDNER hat nicht erst in seinem Buch "The Parental Alienation Syndrome - A Guide for Mental Health and Legal Professionals" 1992 (2. Auflage. 1998) diesen Begriff eingeführt, sondern er verwendete ihn seit ca. Mitte der 80er Jahre. Professor GARDNER ist Psychoanalytiker und hat bei seinen beschreibenden Darstellungen der Psychodynamik von Umgangsvereitelungen--den PAS-Begriff quasi als theoretisches Modell eingeführt. JOPT (1999) hat in einem von der "Väterinitiative" im Internet zugänglich gemachten Beitrag vor der Katholischen Akademie Trier auf die z. T. unfruchtbare Empirie-Theorie-Debatte hingewiesen und unterstreicht die theoretische Bedeutung des PAS-Modells mit der sicher richtigen Formulierung "Empirie ersetzt keine Theorie". GARDNER aber hat schon in seiner Definition in Kapitel 3 seines Handbuchs klar auf die Begrifflichkeiten der empirisch fundierten Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation oder der amerikanischen psychiatrischen Assoziation Bezug genommen. indem er .sein .theoretisches Konstrukt "Parental Alienation Syndrome" ..a disorder" oder ein "Störungsbild" nennt. Diese Anspielung auf ein bei Psychoanalytikern eher unbeliebtes Kategoriensystem kann nur den Zweck haben, hier eine empirische Fundierung suggerieren zu wollen. Er definiert:

" The parental alienation syndrome (PAS) is a disorder that arises primarily in the context of child-custody disputes. Its primary manifestation is the child's campaign of denigration against a parent, a campaign that has no justification. It results from the combination of a programming (brainwashing) parent's indoctrinations and the child's own contributions to the vilification of the target parent. When true parental abuse and/or neglect is present the

child's animosity may be justified, and so the parental alienation syndrome explanation for the child's hostility is not applicable. "

Das heißt, selbst der Urheber der Begrifflichkeit legt zunächst einmal nahe, zu prüfen, ob es sich wirklich um suggerierte oder induzierte Vorwürfe handelt oder ob tatsächlich massive Belastungsfaktoren wie Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch die Beziehung geprägt haben. für die letzteren Fälle verneint er eine mögliche Anwendung seines Terminus. Dies scheint mir eine entscheidende Feststellung zu sein, da in der deutschen Rechtsprechung und in manchen Literaturstellen der sogenannte Missbrauchsvorwurf im Umgangsrechtsverfahren als Extremform des sogenannten PAS und quasi als Taktik der Umgangsvereitelung dargestellt wird. Wenn die Einzelsymptome eines solchen Syndroms aber nicht zu differentialdiagnostischen Unterscheidungen taugen und von daher ausgeschlossen werden muss, ob tatsächliche schädigende Einflüsse zu dann verständlichen und berechtigten Willensäußerungen des Kindes und den gleichen beobachtbaren Verhaltenweisen geführt haben, hat die Beschreibung eines solchen Symptomkomplexes wenig differentialdiagnostische Dignität und büßt jenseits der rhetorischen Funktion einen Wert bei der Entscheidungsfindung und Problemlösung fast vollständig ein. Syndrome werden in der klinischen Literatur nur solche "Symptomkomplexe" genannt, die gerade durch das gesetzmäßige gemeinsame Auftreten mehrerer Symptome als spezifische Entität diagnostiziert werden können. Deshalb ist es wichtig aus GARDNERs Texten die Beschreibung einzelner Hinweissymptome, die den Symptomkomplex darstellen sollen, zu diskutieren (wie dies z. B. FALLER 1998 getan hat). Als Symptome beschreibt er Verunglimpfung, vage absurde Erklärungen oder Rationalisierungen für die Herabsetzung des anderen Elternteils, Fehlen der sonst in solchen Konflikten typischen Ambivalenz der Kinder, reflexartige Unterstützungen des entfremdenden Elternteils im elterlichen Konflikt, Abwesenheit von Schuldgefühlen wegen Grausamkeiten und/oder Ausbeutung des entfremdeten Elternteils, Ausdehnung der Feindseligkeit und Ablehnung auf Freunde oder die erweiterte Familie des entfremdeten Elternteils und der Rekurs auf entlehnte Szenarien.

JOPT und BEHREND (2000 a und b) schlagen in ihrem Artikel (in der oben angegebenen Datenbankrecherche noch nicht erfasst) nach einer gründlichen Übersicht ein sogenanntes "zwei-Phasen-Modell" des "PAS" vor. Diese theoretische Unterscheidung ist durchaus interessant und wertvoll, wenn auch andere Feststellungen in diesen bei den Artikeln widersprüchlich erscheinen. Im Gegensatz zu den Autoren bin ich eben nicht der Auffassung, dass "PAS" ein Syndrom von klinischem Wert sei und sehe mich dabei auch noch durch ihre Darstellung unterstützt, da sie im zweiten Teil ihrer Arbeit keine kurative psychotherapeutische Behandlung oder kinderpsychiatrisch-stationäre Behandlung angemessen finden, sondern eine gerichtlich verordnete Intervention vorschlagen:

..Doch wohin das Kind verbringen? Bisher stehen hierfür im Grunde nur Kinderpsychiatrie oder Heim zur Verfügung, doch beide Einrichtungen sind für PAS- Kinder ungeeignet, denn zum einen sind sie nicht krank, jedenfalls nicht im psychiatrischen Sinn (Hervorhebung durch den Autor; weshalb dann ein Syndrom von klinischem Wert?) zum anderen fehlt den Heimen das entsprechende Fachpersonal, das in der Lage wäre, die symbiotische Fesselung aufzubrechen (a.a.O. S. 269).

Wichtig finden die Autoren nicht diagnostische Kompetenz des Gutachters und eine Mitteilung von Befunden, sondern sie meinen, der Erfolg des Sachverständigen hänge "entscheidend davon ab, was er über die Ätiologie von PAS weiß, über welche Kompetenzen zum Umgang mit hochdynamischen Paarkonstellationen er verfügt und inwieweit er bereit ist, sich

von dem Amalgam aus Psychologie und Macht – das ist jeder Konflikt um Trennungskinder automatisch, sobald er gerichtsanhängig wird - nicht irritieren, geschweige denn einschüchtern zu lassen. Dazu zählt unter Umständen auch, einem zögerlichen Gericht gegenüber darzulegen, unter welchen Voraussetzungen der auf das Kind einwirkenden psychischen Gewalt nun auch auf derselben Ebene, nämlich unter Einsatz staatlicher Gewalt, beizukommen sein wird." (S. 269).

Insofern erscheint es auch nur konsequent, dass die bei den Autoren in Bezug auf den lösungsorientierten Umgang mit "PAS" nicht von einem Verständnis der Psychodynamik, wie dies bei einem psychotherapeutischen Zugang möglich wäre, sprechen, sondern dass sie von der Psychomechanik (sic: "Psychomechanik". S. 270) sprechen. Dies entbindet sie der Notwendigkeit, sich im Rahmen ethischer Grundsätze im Bereich der Psychotherapie fragen zu lassen, ob in einer therapeutischen Beziehung solche machtvollen, quasi mechanischen Interventionen ethisch vertretbar sind, wenn [loch nicht einmal ihre Ergebnisse empirisch abgesichert sind. Während ich also diesen mechanischen Lösungsansatz der Autoren, der sich allein auf das theoretische Wissen um das scheinbar Richtige gründet, dezidiert ablehne, muss man konstatieren, dass das von ihnen formulierte "Zwei-Phasen-Modell" (insbesondere S. 258 ff.) einen Fortschritt darstellt, da prinzipielle Elemente der Kognitionspsychologie (Parteinahme) und Motivationspsychologie (Dissonanzreduktion) in den Begriffen von GARDNER in einen nachvollziehbaren theoretischen Rahmen eingeordnet werden. Endlich erfolgt in dieser Publikation auch erstmals ein vernünftiger Rückbezug auf entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Erkenntnisse über Reifung und moralisches Urteil. Dies führt die Autoren dazu, dass sie entsprechende „PAS“-Konstellationen in ihrer Entstehung nur zwischen dem achten und zwölften Lebensjahr in der Regel für möglich halten. Weder die situative Parteilichkeit von Vorschulkindern, die sich in ihrer Moralentwicklung noch auf dem sogenannten "prä-moralischen" Stadium befinden, noch die rationale Parteilichkeit autonomer Jugendlicher birgt in sich die Gefahr der von den Autoren beschriebenen dynamischen Verwicklung. Im Gegensatz zu ihrem mechanischen Lösungsansatz, argumentieren hier die Autoren dynamisch und beschreiben einen Abgrenzungskonflikt, dem sie Abwehrmechanismen gegenüberstellen, welche zur Dissonanzreduktion beim Kind führen sollen. Hierzu zählen sie Rationalisierung, Betonung eigenständigen Denkens, fehlende Schuldgefühle sowie die Ausweitung von Feindseligkeiten. Ganz im Sinne einer psychodynamischen Sichtweise sprechen sie deshalb von Verdrängung, Empathievermeidung und Leugnen eigenen Leids bei den betroffenen Kindern. Es würde nun zu weit führen, hier ausführlich den psychotherapeutischen Umgang mit Verdrängung und anderen unbewussten Phänomenen zu verdeutlichen, doch dürfte ohnehin allgemein bekannt sein, dass mit mechanischen "Hauruck-Ansätzen" hier wenig zu erreichen ist. Das große Verdienst der Autoren ist es, durch ihre Beschreibung Kontaktverweigerungsvorgänge psychodynamisch einfühlbarer als Abwehrvorgänge beschrieben zu haben. Diese Abwehrvorgänge sind aber nicht spezifisch und, wie die Autoren darstellen, nicht primär induziert, vielmehr durch die Psychodynamik der Mutter-Kind-Beziehung aufrechterhalten. Eine Interventionsplanung bedingt also auch hier eine vernünftige Diagnostik, d. h. ein Eingehen auf die Persönlichkeitsstruktur von Mutter und Kind, und eine Wahrnehmung der hier eventuell vorliegenden massiven Pathologie. Im Gegensatz zur kritischen Haltung der Autoren gegenüber herkömmlicher Diagnostik drängt sich gerade vor dem Hintergrund ihrer dynamischen Sichtweise eine psychodynamische Diagnostik und eine gründliche psychiatrische Diagnostik auf. Dies wird im Folgenden noch ausführlich erläutert werden. Dem mit den psychodynamischen Sichtweisen nicht zu sehr vertrauten Leser sei hier an dieser Stelle aber noch kurz dargelegt; dass die Behandlungsintention auf zwei Beziehungsebenen fußt, der Übertragungsbeziehung, in der sich

die beschriebene Dynamik im Sinne einer Symptomwiederholung entfalten kann und in der dann erkannt und umgelernt werden kann, und der Arbeitsbeziehung, dem sogenannten "Arbeitsbündnis", welches auf die reiferen Ich-Anteile und den Willen und die Motivation aufbaut. Ohne eine Berücksichtigung des Kindeswillens und ohne eine Berücksichtigung dieser auf Änderung hoffenden Ich-Anteile ist eine tragfähige tiefenpsychologisch-psychotherapeutische Intervention quasi nicht möglich. Bei stärker gestörten Patienten stellt gerade der Aufbau einer Fähigkeit - zum Arbeitsbündnis, einer Fähigkeit zur Artikulation von Motivation und Willen ein zentrales Ziel dar.

Bedeutungslosigkeit des Kindeswillens?

Deutlich wird dagegen, dass die Annahme eines "PAS" in einem solchen Sinne quasi die völlige Außerkraftsetzung des vom Kind dargelegten Kindeswillens bedeutet. Kinder werden als Opfer eines "Programmierungsprozesses", als Opfer einer "Hirnwäsche" dargestellt, so dass es nur logisch erscheint, dass auf ihre Äußerungen in diesem Kontext keine Rücksicht genommen werden kann, welche Gefahr in solchen Konzepten für tatsächlich stark betroffene und geängstigte Kinder lauert, kann jeder ermessen, der mit traumatisierten Kindern arbeitet. Auch verwundert, dass nicht die in Extremfällen durchaus praktikable diagnostische Lösung, nämlich die Verbringung des Kindes in ein relativ beeinflussungsarmes therapeutisches oder klinisches Umfeld zur Exploration der Beziehung zu bei den Elternteilen in einer stützenden entlastenden Umgebung diskutiert wird, sondern als Lösung dieser hochstrittigen Konflikte die Umplatzierung zum anderen Elternteil entgegen den Äußerungen der Kinder fast in allen Publikationen (JOPT und BEHREND 2000 a und b ausgenommen) das Allheilmittel darstellt. Sicher müssen wegen des Wiederholungszwangs, z. B. bei massiver Selbstgefährdung, manche Entscheidungen orientiert am Kindeswohl auch über den artikulierten Kindeswillen in begründeter Form hinweggehen können. Doch bleibt der geäußerte Kindeswille konstitutiver Anteil des Gesamtkindeswohlbegriffs (vgl. FEGERT 2000). Es ist fragwürdig, ob aus Inhalten wie Ablehnung etc. monokausal auf "Gehirnwäsche" oder "Programmierung" rückgeschlossen werden darf. Selbst die Annahme sozialer Erwünschtheit ist keine alles erklärende Generalhypothese. Vielmehr muss im Einzelfall die subjektive Befindlichkeit und die innere Logik von Kindesäußerungen beachtet und respektiert werden. Deshalb führt die letztendlich von der Heftigkeit der Auseinandersetzung abgeleitete, eher interaktionelle "PAS"-Hypothese in Begutachtungsfragen nicht weiter. Es gilt, die Willensäußerungen des Kindes ausführlich als Freitext zu erfassen. Dabei ist es durchaus möglich, auch kleinere Kinder schon zu befragen, wie die Elternteile und andere Erwachsene über diese Frage denken und was diese ihnen zu dieser Frage gesagt haben. Eine Textanalyse ergibt dann Anhaltspunkte, ob bestimmte Argumente stereotyp wiederholt werden oder ob sich differenzierte, emotional nachvollziehbare Gefühle und Argumentationsketten auffinden lassen. Zusammen mit der Interpretation von Familienbeziehungsverfahren oder Skulpturverfahren oder zur Explorationsergänzung auch projektiven Verfahren, wie dem TAT oder TGT, ergibt sich dann eine gutachterliche Basis zur Einschätzung der Willensäußerungen des Kindes. Wenn überhaupt die "Leuchtturm-Metapher" für etwas Herausragendes verwendet werden sollte, so wäre die mittlerweile mehr als 25-jährige wissenschaftliche Begleitung von Scheidungskindern in den Untersuchungen von WALLERSTEIN und Mitarbeitern zu nennen. WALLERSTEIN (2000) bzw. WALLERSTEIN und LEWIS (1998) zeigen in ihrer 25-Jahres-Katamnese auf, welche negativen Folgen das Übergehen des kindlichen Willens bei der rigiden gerichtlichen Anordnung von Besuchen mit dem Vater gehabt hat. "Besonders intensive Wut gegenüber ihren Vätern, die bis ins Erwachsenenalter anhielt, verspürten diejenigen Kinder aus unserer Stichprobe, die durch Gerichtsaufgaben gezwungen waren, strikte Be-

suchsregelungen einzuhalten. Sofern es das erklärte Ziel des Gerichts war, mit Hilfe der Besuchsregelung eine engere Beziehung zwischen Vater und Kind zu fördern, so erwiesen sich gerichtlich verordnete Besuchszeiten, an denen das Kind nicht mitwirken konnte, nicht nur als dafür völlig ungeeignet, sondern als regelrechter Bumerang. Kein einziges Kind, das seinen Vater im Rahmen einer rigide implementierten Auflage des Gerichts. oder einer entsprechend unflexiblen elterlichen Vereinbarung regelmäßig besucht hatte, unterhielt als Erwachsener eine gute Beziehung zu ihm." (Wallerstein 2000, S.9). Diese Sicht auf den Langzeitverlauf stellt manchen neuerdings in der Rechtsprechung forsch zur Schau getragenen „Hau-Ruck-Pragmatismus“ und auch den scheinbar problemlosen Einsatz des begleiteten Umgangs als Lösung vieler Konflikte mehr als deutlich in Frage.

Suggestion

Die Debatte um den sexuellen Missbrauch an Kindern und die Verwertbarkeit von Kinderaussagen im forensischen Bereich hat in den letzten zwanzig Jahren zu einer gründlicheren Erforschung von Suggestionseffekten geführt. Doch schon STERN (1904) unterschied zwischen aktiver Suggestion als Handlung der einflussnehmenden Person und passiver Suggestion als einem psychischen Zustand bei der beeinflussenden Person. VOLBERT (1997) beschreibt diesen Zustand passiver Suggestion als "Empfänglichkeit für Suggestionen", die in gewisser Weise auf Bedürfnisbefriedigung ausgerichtet sei und von aktiv suggestiven Einflüssen unabhängig sein könne. Mit Bezug auf ältere Literatur, z. B. GHEORGHIU (1989), nennt sie drei Arten von Bedürfnissen als Grundlage passiver Suggestion:

- Affektive Bedürfnisse (Mangel an Liebe, Vertrauen, Sicherheit, Selbstwertgefühl)
- Kognitive Bedürfnisse (Mangel an Erinnerung, Wissen, logischem Denken und Verständnis)
- Strukturelle Bedürfnisse (ungenügende Klarheit der Situation).

In Bezug auf kindliche Zeugenaussagen stellte die in dem von DORIS 1991 herausgegebenen Buch geführte Debatte über Beeinträchtigungen von Gedächtnisleistungen einen wichtigen Meilenstein dar. Umstritten blieb allerdings, ob Kinder und hier insbesondere Vorschulkinder besonders stark durch suggestiv eingebrachte falsche Informationen zu falschen Erinnerungen und Falschaussagen verleitet werden können. Die Widersprüche zwischen den experimentellen Ergebnissen von CECI et al. (1987) und ZARAGOZA (1987) blieben umstritten. ZARAGOZA (1991) blieb auf der Basis "der Untersuchung- von über 260 .Vorschulkindern der Meinung, dass sie keine spezifischen Faktoren herausfinden konnte, welche Erinnerungsfehler prädizierten. STELLER (1991) schlug im selben Band vor, sich eher von der Frage der Suggestibilität als Persönlichkeitszug zu entfernen und sich mehr mit der deutschen Tradition der Aussagepsychologie zu beschäftigen, d. h. eben nicht individuelle Unterschiede zwischen Kindern zu suchen, die erhöhte Suggestibilität vermuten lassen, sondern relevante motivationale und Kontextvariablen im Interview und in der Entstehung von Aussagen stärker in den Blick zu nehmen. In vielen experimentellen Untersuchungen spielten spezifische und unspezifische Fehlinformationen, welche Kindern gegeben wurden, eine Rolle. VOLBERT (1997) resümiert diese Experimente folgendermaßen: "Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Fehlinformationen häufig ohne Effekt bleiben; wenn sie wirksam werden, können sie Aussagen aber erheblich verändern. Von daher können auf der Basis derselben Daten zwei gegensätzliche Argumentationen erfolgen: Man kann sowohl belegen, dass Suggestionen in Kinderaussagen ein sehr ernst zu nehmendes Problem sind (da sie sich auch auf Aussagen über Sachbehalte beziehen, die im tatsächlichen Leben möglicherweise Aktivitäten von Ermittlungsbehörden, Jugendämtern oder Familiengerichten ausgelöst hätten); es lässt sich aber auch argumentieren, dass Aussageveränderungen durch suggestive Einflussnahmen seltener Ereignisse sind, da sie nur bei sehr wenigen kindlichen Versuchspersonen zu be-

obachten waren. Aussageveränderungen durch suggestive Einflussnahmen finden sich sowohl für Teilaspekte eines tatsächlich erlebten Ereignisses sowie für überhaupt nicht erlebte Geschehnisse." (VOLBE.RT 1997, S. 153.), CECI (1993) bestätigte STELLERS Annahme, indem er zeigen konnte, dass auch die suggestive Beeinflussung von Interviewern, ohne dass direkt im Experiment suggestiv auf die Kinder eingewirkt wurde, zur Aussageveränderung führen konnte. FEGERT (1995) hat eine phänomenologische Beschreibung von Verfälschungsgründen in der Gutachtensituation vorgelegt. Ausgehend von den üblichen Kriterien in hypothesenüberprüfenden Verfahren werden Möglichkeiten der Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung von „Aussage und Wirklichkeit“ diskutiert:

- Die Äußerungen des Kindes werden vom Gutachter als wahrheitsgemäß angesehen und decken sich tatsächlich mit der Wirklichkeit. Diese Übereinstimmung kann sowohl Ergebnis gründlicher Untersuchungsmethodik wie auch ein Zufallstreffer sein.
- Als Falschnegative bezeichnet man Befunde, bei denen man zu dem Schluss kommt, es sei nichts vorgefallen, tatsächlich ist aber etwas vorgefallen.
- Falschpositiv wären z. B. die dargelegten Suggestionseffekte oder andere Effekte, die dazu führen, dass bei der Bewertung von Kinderaussagen von realen Vorfällen ausgegangen wird.

FEGERT (1997) nennt gezieltes Schweigen, häufig bedingt durch große Angst der Kinder, sich mitzuteilen, häufig bedingt durch vorangegangene negative Erfahrungen oder Enttäuschung bei Mitteilungsversuchen, als Ursache für falschnegative Ergebnisse bei der Wahrnehmung kindlicher Traumatisierung. Auch unbewusste Phänomene wie Verdrängung, Bagatellisieren etc. können psychopathologisch zu falschnegativen Beurteilungen führen. Kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder wie der Mutismus oder andere Formen der Kommunikationsstörungen können ebenfalls dazu führen, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht erhoben werden können.

Ursachen bei Kindern für falschpositive Bewertungen durch Erwachsene liegen in gezielten Falschaussagen oder Lügen, wobei festgestellt werden muss, dass bei gesteigertem Befragungsdruck durch Erwachsene die Konfabulationsneigung von Kindern steigen kann. BERNET (1993) beschreibt verschiedene Phänomene, die zu sogenannten Falschaussagen führen. Er nennt Phantasietätigkeit, Täuschungsphänomene, Trugwahrnehmungen, Konfabulation und Pseudologia phantastica (siehe oben), wahnhaftes Phänomene etc. Psychopathologisch wichtig erscheint mir dabei, zu differenzieren, dass Phantasietätigkeit und wahnhaftes Phänomene bei explizit psychopathologischen Problemen, z. B. im Zusammenhang mit einer Schizophrenie, nicht interaktiv sind, sondern in der Person des betroffenen Kindes oder Jugendlichen anzusiedeln sind, während das Konfabulieren oder gar die Pseudologie die Interaktion und Kommunikation mit anderen bedingt. Hierin liegt offensichtlich eine wesentliche Unterscheidung zwischen interaktionell induzierten Phänomenen und intrapsychischen Vorgängen. Allerdings reicht es nicht allein, Kinder und Jugendliche im Hinblick auf Verfälschungsgründe zu betrachten, vielmehr sind solche Möglichkeiten der Nichtwahrnehmung bzw. der Überbewertung auch bei Eltern, erwachsenen Bezugspersonen und Professionellen wie Lehrern, Sozialarbeitern, Ärzten, Psychologen, Verfahrenspflegern, Anwälten etc. zu beobachten. Manipulative Tendenzen wie Übertreiben oder Abwiegen können hier genauso eine Rolle spielen wie die Fehlinterpretation eigentlich verständlichen kindlichen Verhaltens und insbesondere die unzulässige kausale Zuordnung für bestimmte Verhaltensfolgen auf die Umgangssituation.

Begutachtungsmethodik und Einzelhypothesen

Ohne die detaillierte Formulierung und Überprüfung von Einzelhypothese kann also eine intendierte Umgangsveritelung nicht angenommen werden. Wird in einem Gerichtsverfahren vielleicht auch von einem psychologischen Sachverständigen oder vom Verfahrenspfleger oder von einem Anwalt allein aufgrund der Heftigkeit der Auseinandersetzung, allein aufgrund der Äußerung des Kindes dahinterliegende "Gehirnwäsche" vermutet und ein sogenanntes "PAS" scheinbar "diagnostiziert", ist damit ein hohes Risiko fachlichen Fehlverhaltens verbunden. 1999 hat der BGH in Strafsachen in Bezug auf die Glaubhaftigkeitsbegutachtung eine vielbeachtete Entscheidung getroffen, die zum ersten Mal aus höchstrichterlicher Sicht zur Begutachtungsmethodik Stellung nimmt. Generell ist selbstverständlich der Sachverständige in der Wahl seiner Mittel frei. Erhebliche Mängel in strafrechtlichen Glaubwürdigkeitsgutachten haben den BGH aber nach der Anhörung von zwei Sachverständigen dazu veranlasst, sich prinzipiell zur wissenschaftlichen Bearbeitung solcher Fragestellungen zu äußern. Der erste Senat des BGH in Strafsachen folgte dabei der Darstellung beider Gutachter und stellte klar, dass mit Hinblick auf das im Strafverfahren zentrale Prinzip der Unschuldsvermutung die wissenschaftlichen Prüffragen so formuliert werden müssen, dass entsprechende entlastende Hypothesen (vom BGH etwas missverständlich als Nullhypothese bezeichnet) durch eine Fülle von Realkennzeichen und Befunden widerlegt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass Grund für die Vergabe des Gutachtens nicht eine generelle Erledigungsstrategie der Gerichte war, sondern konkrete Zweifel an einer Aussage. Übertragen auf unseren Kontext, in dem der zentrale Wert, um dessen Schutz es in dem Verfahren geht, das Kindeswohl darstellt, müsste also analog geschlossen werden, dass zunächst einmal der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch - nennen wir es einmal - "Gehirnwäsche", d. h. eine massive Beeinflussung durch einen Elternteil, z. B. durch Leugnung der Existenz des anderen Elternteils, Wegschneiden des anderen Elternteils aus gemeinsamen Erinnerungsfotos etc., besteht. In einem solchen begründeten Zweifel wären dann einzelne Hypothesen zu überprüfen, wobei durch eine gründliche Überprüfung die falsch-positive Annahme eines sogenannten "Parental Alienation"-Zusammenhangs ausgeschlossen werden sollte. Ebenso wie im Strafrecht muss hier im familienrechtlichen Zusammenhang zunächst einmal das Fehlerrisiko benannt und abgewogen werden. Während im Strafrecht falschpositive Ergebnisse, d. h. das bejahende Ergebnis einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung, obwohl der Angeeschuldigte keine Tat begangen hat, damit die Verurteilung Unschuldiger das maximal zu fürchtende Ergebnis darstellt, sind in Verfahren wo es um das Kindeswohl geht, primär falsch negative Ausgänge zu besorgen. Das heißt, das Strafverfahren hebt in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung auf die Spezifität ab und nimmt da mit Mängel in der Sensitivität in Kauf. Geht es um Kindeswohlgefährdung im familienrechtlichen Verfahren, muss eine andere Akzentsetzung erfolgen. Hier ist größtmögliche Sensitivität, d.h. die Frage „Handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung?“ vorrangig. Bei einer unterstellten Umgangsveritelung sind deshalb folgende Fragestellungen zu überprüfen:

- Gibt es Hinweise auf Induktion oder sogenannte "Gehirnwäsche"? Diese Hinweise dürfen nicht aus dem Verhalten von Kindern geschlossen werden, wie dies die Autoren des PAS unterstellen, sondern sie müssen sich ähnlich wie in der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung aus dem Text, d. h. aus den Aussagen der Kinder, herleiten lassen, da die angegebenen Verhaltenssymptome unspezifisch sind und sich eben bei realen Ängsten, begründeten Ablehnungen, bei Misshandlungserfahrungen etc. genauso zeigen. Die Verhaltensbeobachtung des Kindes mit der Beschreibung von Ablehnung, Zurückweisung etc. kann alleine keine Argumentationsbasis darstellen.

- Gibt es in den Explorationen bei der Elternteile Hinweise auf eine gegenseitige Dämonisierung und eine Verstärkung der Loyalitätskonflikte des Kindes?
- Lassen sich in empirisch abgesicherten und in projektiven Verfahren Hinweise auf Beeinflussung oder Loyalitätskonflikte erheben?
- Wie stark ist das Kind in der Untersuchungssituation beeinflussbar und suggestibel?
- Welche Verhaltensbeobachtungen lassen sich in einem geschützten Kontext in der Interaktion des Kindes mit dem einen und anderen Elternteil machen?
- Welcher Realgehalt steht hinter den Äußerungen des Kindes?
- Wie verhalten sich die angenommenen Beeinflussungseffekte zum Entwicklungsstand des Kindes und zu seinen intellektuell-kognitiven Fähigkeiten?
- Wie stark zeigt das Kind in verschiedenen Situationen, wie z. B. der Untersuchungssituation oder in testpsychologischen Untersuchungen, Antworttendenzen im Sinne sozialer Erwünschtheit?
- Sind Kriterien für explizite psychopathologische Phänomene wie "Folie á deux" oder "Induzierte Psychose" nach ICD-10 erfüllt, dann ist eine Krankenbehandlung des Kindes, die in der Regel eine Trennung von der ebenfalls erkrankten induzierenden Person voraussetzt, unbedingt erforderlich. Häufig kann erst in einem solchen stationär veränderten Kontext gesehen werden, ob induzierte wahnhaftige Phänomene weiter bestehen und somit eine eigene behandlungsbedürftige Erkrankung besteht oder ob die "Folie á deux"-Symptomatik schon durch den Milieuwechsel nachlässt.
- Nicht zuletzt muss grundsätzlich überprüft werden, inwieweit das Kind zu einer eigenen Willens- und Meinungsbildung in der Lage ist, ob es die einschlägigen Fragestellungen verstanden hat etc.

Krankhafte Induktionsphänomene

In der klinischen Literatur ist die sogenannte "Folie á deux" seit langem als eine extrem seltene, aber schwere Beeinträchtigung von Kindern, die lange Zeit mit einem wahnkranken oder psychotischen Elternteil zusammenleben, beschrieben worden. ARENZ und STIPPEL (1999) wiesen auf die unterschiedliche historische Tradition des französischen "Folie á deux"-Konzepts und des deutschen Konzepts des "induzierten Irreseins" hin. Darunter wurden auch solche schweren psychiatrischen Erkrankungen erfasst, bei denen die emotionale Erschütterung durch das Erlebnis der psychotischen Erkrankung eines Elternteils zu einer eigenen psychischen Dekompensation eines Partners oder Kindes führt. ZILLESSEN et al. aus der Würzburger Klinik fanden bei einer Literaturrecherche zwischen 1877 und 1995 69 beschriebene Fälle von Kindern und Jugendlichen, bei denen die Diagnose "Folie á deux" gestellt werden musste. Sie selbst publizierten einen Fall von "Folie á trois", bei dem zwei Geschwisterkinder betroffen waren. Du BOIS und RÖCKER diskutierten Probleme der Induktion und Suggestibilität im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen im Scheidungsverfahren, wobei detailliert dargelegt wird, wie ein 15-jähriger Junge und ein 13-jähriges Mädchen zunächst bizarre Misshandlungs- und Missbrauchsvorwürfe der Mutter bestätigten, sich aber im Rahmen des Begutachtungsprozesses davon distanzieren. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die nachhaltige Induktion bis hin zur induzierten Psychose nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation oder der amerikanischen psychiatrischen Gesellschaft extrem selten sind. In einer großen Untersuchung fanden MUSALEK und KUTZER bei 107 untersuchten Patienten mit wahnhaften Vorstellungen von Ungezieferbefall eine Wahninduktion nur in neun Fällen. Die amerikanische psychiatrische Gesellschaft (DSM IV) fordert für die "Folie á deux"-Diagnose gemeinsame psychotische Störungen (297.3), dass ein Wahn sich bei einer Person im Rahmen einer engen Beziehung zu einer anderen Person oder zu anderen

Personen entwickelt, die einen bereits ausgebildeten Wahn hat oder haben. Der Wahn gleicht inhaltlich dem der Person, die einen bereits ausgebildeten Wahn hat. Das Störungsbild kann nicht besser durch eine andere psychotische Störung, z. B. Schizophrenie oder eine affektive Störung mit psychotischen Merkmalen, erklärt werden, und es geht nicht auf direkte körperliche Wirkung einer Substanz (z. B. Droge, Medikament) oder eines somatischen Krankheitsfaktors zurück (SAß et al. 1998). Die induzierte wahnhaftige Störung F24 nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation in der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) wird als eine seltene wahnhaftige Störung, die von zwei oder mehr Personen mit engen emotionalen Bindungen geteilt wird, beschrieben. Hier wird vorausgesetzt, dass nur eine Person - meistens die induzierende Mutter - unter einer echten psychotischen Störung leidet. Die Wahnvorstellungen seien bei den anderen Betroffenen induziert und werden bei der Trennung der Personen, z. B. in einem Behandlungssetting, meist aufgegeben. Als typisch wird die ungewöhnlich enge Beziehung zwischen induzierenden und induzierten Personen und die soziale Isolierung vom Restumfeld beschrieben. Für die Diagnosestellung wird vorausgesetzt, dass wirklich zwei Personen dasselbe Wahnsystem teilen und sich gegenseitig in dieser Überzeugung bestärken, sie eine außergewöhnlich enge Beziehung verbindet und dass durch einen zeitlichen oder sonstigen Kausalzusammenhang belegt ist, dass der Wahn beim passiven Partner durch Kontakt mit dem aktiven induziert wurde. Psychopathologisch wird darauf abgehoben, dass Wahngedanken eher induziert werden können als Halluzinationen. Insofern ist eine korrekte psychopathologische Analyse und Beschreibung formaler und inhaltlicher Denkstörungen, Wahrnehmungsstörungen etc. Voraussetzung für die Diagnosestellung. Selten wird noch der Begriff der „Symbiotischen Psychose“ verwandt. Die Annahme einer induzierten Wahnvorstellung setzt also eine psychiatrische Untersuchung sowohl des induzierenden Elternteils wie des angeblich induzierten Kindes voraus. Eine differenzierte psychopathologische Befunderhebung ist unabdingbar. Bestätigt sich der Verdacht, ist eine Trennung und stationäre Aufnahme des Kindes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Behandlung ein wichtiger kurativer Schritt, der häufig auch letzte diagnostische Unsicherheiten beseitigt, ob es sich um eine gleichzeitige eigenständige psychische Wahnerkrankung oder um ein induziertes Wahngedanken beim Kind handelt.

Schluss

Zwar zeigt die referierte Literatur nachweisbare, z. T. massive Suggestionseffekte in Aussagen vor allem von kleineren Kindern; dennoch muss festgestellt werden, dass solche Effekte nicht häufig und schon gar nicht die Regel sind, sondern als eher seltene Ereignisse wegen ihrer Tragweite im forensischen Kontext eine besondere Bedeutung haben. Der Umkehrschluss, kleine Kinder seien völlig willenlos und suggestibel, "Gehirnwäsche" sei deshalb ein generell häufiges Phänomen, trifft gerade auf Kinder, die bislang in sehr positiven und fördernden Umweltbedingungen aufgewachsen sind, nicht zu. Deshalb ist zu prüfen, ob aufgrund von vorausgegangenen schweren Bindungsenttäuschungen, anderen Traumata, Folgen von Vernachlässigung etc. besondere Beeinträchtigungen bei den Möglichkeiten zur kindlichen Willensäußerung bestehen. Allein der Bezug auf das junge Alter des Kindes reicht nicht, um eine erhöhte Suggestibilität anzunehmen, und schon gar nicht, um die Empfänglichkeit für "Gehirnwäsche" zu postulieren. Die angegebene, nicht abgeschlossene Liste von Einzelfragen verdeutlicht, dass die phänomenologische Beschreibung von Verhaltensweisen, wie sie von GARDNER als "Symptome" des "PAS" dargestellt wurden, nicht zur Klärung entsprechender Fragestellungen beiträgt. Gerade Verfahrenspfleger haben z. B. in ihrer Möglichkeit zum Beziehungsaufbau zu dem Kind eine große Chance, einen wichtigen Beitrag im Einzelfall dadurch zu leisten, dass das Kind ihnen gegenüber Loyalitätskonflikte und Am-

bivalenzen offenbart. Betont ein Kind auch im Umgang z. B. mit der Verfahrenspflegerin oder dem Verfahrenspfleger immer wieder Ängste und negative Erlebnisse oder Traumata, die durch einen anderen Elternteil ausgelöst wurden; und zwar insbesondere als eigene Erfahrung und nicht als Wahrnehmung der Mutter, so muss diesen Hinweisen nachgegangen werden, und es müssen im Zweifel eine weitere Beunruhigung des Kindes sowie die möglichen negativen Langzeiteffekte vermieden werden. Zwar wird häufig im begleiteten Umgang durch den somit installierten physischen Schutz ein probates Lösungsmittel für diese Konfliktsituationen gesehen, doch muss kritisch eingewandt werden, dass hier die emotionalen Kosten für das Kind und seine starke psychische Belastung in entsprechenden Entscheidungen bislang wenig Berücksichtigung finden. Meines Erachtens hat begleiteter Umgang als Übergangsphase oder Lösungsstrategie durchaus seinen Platz, als Dauerlösung ist er abzulehnen. Mit großem Interesse werden deshalb die ersten wissenschaftlichen Erfahrungen, insbesondere aus dem Modellprojekt aus der Kooperation zwischen dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam und dem IFP München (Projektleiter Prof. FTHENAKIS), erwartet. Die Katamnese von WALLERSTEIN macht darüber hinaus deutlich, dass die Folgen solcher gerichtlich angeordneter Interventionen auch aus einer Langzeitperspektive untersucht werden müssten. Mancher kurzfristige Triumph auf dem Feld des Umgangs droht nämlich sonst zum Verlust des späteren Respekts zu führen (vgl. WALLERSTEIN und LEWIS 1998).

Die nach der Kindschaftsrechtsreform gestärkten Rechte des Kindes auf Beziehungen sind eben nur ein wichtiger Teil seiner Menschenwürde und des Kindeswohls, welches substantiell ja auch immer den Kindeswillen mit einschließt. Widersprechen sich Willensäußerungen von Kindern und Umgangs wünsche Erwachsener, so scheint es problematisch, generell davon auszugehen, dass mit Bezug auf die Menschenwürde des Kindes sein Willen zugunsten von Beziehungserhalt bzw. Beziehungswünschen der Erwachsenen zu brechen sei. Der Erhalt von Beziehungen und auch die Ermöglichung des Erhalts von Beziehungen durch Elternteile sind wichtige Kriterien mit Bezug auf das Kindeswohl, und jeder wohlmeinende Erwachsene wird darauf hinwirken, dieser Beziehungsebene Chancen zu eröffnen. Teilweise werden in manchen Verfahren Beziehungsdebatten aber sehr theoretisch geführt - auch in Situationen, wo quasi keine Bindungen vorhanden sind. Hier kommen dann eher alte abstammungsrechtliche Fragen der Blutsverwandtschaft etc. zum Tragen als Fragestellungen der sozialen Elternschaft, die für Beziehungsfragen und Bindungsfragen bei weitem relevanter sind.

Abschließend kann festgestellt werden, dass in jeder Eltern-Kind-Beziehung quasi als Grundkonstituente von Pädagogik) und in jedem Elternkonflikt Loyalitätskonflikte bei den Kindern anzutreffen sind. Induktionsphänomene oder hier häufig erwähnte "Gehirnwäsche" - sind sowohl aus Gründen, die in den Elternpersönlichkeiten liegen; wie auch aufgrund von Kindvariablen extrem selten. Der Aufbau eines massiv induzierenden Umfelds setzt quasi eine psychische Störung beim induzierenden Elternteil voraus, z. B. eine wahnhafte Störung, eine Psychose oder eigene unbearbeitete posttraumatische Belastungsreaktionen. Solche psychiatrischen Krankheitsbilder lassen sich bei Elternteilen nach den gängigen Diagnosemanualen absichern. Psychotische Störungen, schwere Persönlichkeitsstörungen, massive depressive Erkrankungen und Suizidalität bei Elternteilen stellen auch eine Entwicklungsbelastung für Kinder dar und können zur Kindeswohlgefährdung werden. Die Untersuchung solcher Phänomene wie auch komorbid oder allein auftretender Suchterkrankungen spielt eine weit größere Rolle bei der Abklärung und kann in klare, von einem psychiatrischen Gutachter beantwortbare Fragestellungen übergeführt werden. So kann eine solche Frage z. B. lauten, ob eine psychiatrische Erkrankung vorliegt, wenn ja, welche, und ob im Fall des Vorliegens einer

solchen Erkrankung eine Beeinflussung und Induktion des Kindes oder eine Gefährdung des Kindes bzw. eine Einschränkung der Fähigkeiten für das Kind zu sorgen, resultiert. Die Debatte um das sogenannte "Parental Alienation Syndrome", die jetzt seltsamerweise vor allem in Deutschland mit Nachdruck geführt wird, während sie in der englischsprachigen Fachliteratur heute eher als völlig marginal eingeschätzt werden muss, kann den positiven Effekt haben, schwere psychische Pathologie von Elternteilen (und zwar umgangsbegehrenden wie angeblich umgangsvereitelnden) stärker in den Blickpunkt gerückt zu haben. Hier sind abgesicherte, weltweit abgestimmte Diagnosekriterien vorhanden und sollten bei solch weitgehenden Entscheidungen angewandt werden. „PAS" ist kein diagnostisches Kriterium. Die Beschreibung ermöglicht nicht einmal die Differenzierung zwischen Reaktionsweisen, Abwehrmechanismus und Verhaltensweisen, die durch real begründete Ängste ausgelöst wurden, von angeblich induzierten Verhaltensweisen. Insofern drängt sich der Verdacht auf, dass gerade die unpräzise, generell beschreibende Natur "PAS" als Begrifflichkeit zwar klinisch untauglich macht, aber seine hervorragende Eignung im Umgangsstreit bestimmt. Kritisch sollte deshalb Immer auf der Realitätsebene überprüft werden, was tatsächlich vorliegt, wenn eine umgangsbegehrende Seite den „PAS"-Vorwurf erhebt. Ohne diesen Rückbezug auf wirklich beantwortbare Fragestellungen steht zu befürchten, dass hier tatsächlich eher ein generelles "Parental Accusation Syndrome", ein Anklage- und Beschuldigungssyndrom vorliegt. Genauso wie wir noch zu Zeiten vor der Kindschaftsrechtsreform auf die Benachteiligung umgangsbegehrender sogenannter nichtehelicher Väter auf der Basis empirischer Untersuchungen hingewiesen haben und vor allem den Zeitfaktor als realitätsschaffendes Moment in Umgangsentscheidungen erneut belegt haben (FEGERT und GEIKEN 1996), müssen wir nun auf die heutigen Verfahrensrisiken hinweisen. Wenn WALLERSTEIN (2000) davon spricht, dass Zweifel an den "offiziellen Erwartungen der letzten Jahre aufkommen, dass es einem Scheidungskind in der Nachscheidungsphase gelingen kann, eine nahe Beziehung zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, falls der Ärger zwischen den Eheleuten sich in Grenzen hält", so sind ihre oben zitierten Ergebnisse zu mit gerichtlichem Zwang etablierten Umgangsentscheidungen besonders ernst zu nehmen. Gerade weil jetzige Möglichkeit besteht, selbst in umstrittenen Misshandlungs- oder Missbrauchsfällen durch begleiteten Umgang Kontakt aufrechtzuerhalten, müssen die Folgen solcher Handlungsweisen, d. h. ihre emotionalen Kosten, sehr viel stärker in Betracht gezogen werden, um auch ethisch wirklich vertretbare Ergebnisse zu erzielen.

Literatur:

- ARENZ, D. STIPPEL, A. (1999): Induziertes Irresein, Folie á deux und gemeinsame psychotische Störung. Verschiedene Konzepte und ein Fallbeispiel auf Mallorca. Fortschritte der Neurologie: Psychiatrie:67-(6); .249~255
- BERNET, W. (1993): False statements and the differential diagnosis of abuse allegations. Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry, 32(5); 903-910.
- du BOIS, R., RÖCKER, D. (1996): Zur Dynamik der kindlichen Suggestibilität beim Vorwurf des sexuellen Missbrauchs im Scheidungsverfahren. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 45 (9); 339-343.
- CECI, S. J., ROSS, D. F., TOGLIA, M. P. (1987): Suggestibility of children's memory: Psycholegal implications. Journal of Experimental psychology: General, 116; 38-49.
- CECI, S. J. (1993): Cognitive and Social Factors in Children's Testimony. Master Lecture presented at APA, August 20, 1993, Toronto.
- CLAWAR, S. S., RIFLIN, B. V. (1991): Children Held Hostage: Dealing with programmed and Brainwashed Children. American Bar Association, Division of Family Law, Chicago, IL..

DEATON, W., Long, S., Magafia, H. A., Robbins, J. (1995): The Child Sexual Abuse Custody Dispute Annotated Bibliography. Sage Publications.

DEBERDING, E., KLOSINSKI, G. (1995): Analyse von Familienrechtsgutachten mit gleichzeitigen") Vorwurf des sexuellen Missbrauchs. *Kindheit und Entwicklung*, 4; 212-217.

DORIS, J. (1991): The Suggestibility of Children's Recollections. Implications for Eyewitness Testimony. American Psychological Association, Washington, DC.

DUNNE, J., HEDRICK, M. (1994): The Parental Alienation Syndrome: An Analysis of Sixteen Selected Cases. *Journal of Divorce & Remarriage*, 21; 21-38.

FALLER, K.C. (1998): The Parental Alienation Syndrome: What is it and what data support it? *Child-Maltreatment: Journal of the American Professional Society on the Abuse of Children*, 3 (4); 312-313. .

FEGERT, J. M. (1987): Sexueller Missbrauch von Kindern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 36; 164-170.

FEGERT, J. M. (1993): Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischer/ Untersuchung und Begutachtung. Band 2. Volksblatt Verlag, Köln.

FEGERT, J. M. (1995, 2. Aufl. 2000): Sozialpädiatrisch relevante gesetzliche Bestimmungen und Begutachtung. In: Schlack, H. G (Hrsg.): *Sozialpädiatrie. Gesundheit-Krankheit-Lebenswelten*. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart Jena New York, S. 365-388.

FEGERT, J. M., GEIKEN, G. (1996): Gutachterliche Empfehlungen zum Umgang von Vätern mit ehelichen und nichtehelichen Kindern. Eine empirische Untersuchung zum Status quo vor der Kindschaftsrechtsreform. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 4; S. 178-184.

FEGERT, J. M. (1997): Die Bedeutung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs im Sorgerechtsverfahren. In: Warnke, A., Trott, G.-E., Renschmidt, H.(Hrsg.): *Forensische -Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis*. Verlag Hans Huber, Bern Göttingen Toronto Seattle; 70-81.

FEGERT, J. M. (2000): Kindeswohl- Definitionsdomäne der Juristen oder der Psychologen? In: Brühler Schriften zum Familienrecht. Dreizehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 22.- 25. September 1999 in Brühl Gieseking-Verlag Bielefeld; S. 33-58.

GARDNER, R. A. (1992): *The Parental Alienation Syndrome - A Guide for Mental Health and Legal Professionals*. 2nd edition. Creative Therapeutics Inc., Creskill, New Jersey.

GARDNER, R. A. (1998): The Parental Alienation Syndrome: What is it and what data support it?: Comment. *Child-Maltreatment: Journal of the American Professional Society on the Abuse of Children*, 3 (4); 309-312.

GERTH, U. (1998): Das Leben ist komplizierter. *KindPrax*, Heft 6; 171-172.

GHEORGHIU, V. A. (1989): The development of research in suggestibility: Critical considerations. In: Gheorghiu, V. A., Netter, P., Eysenck, H. J., Rosenthal, R. (Eds.): *Suggestion and Suggestibility: Theory and Research*; Springer-Verlag, New York; 3-55.

HECHLER, D. (1988): *The battle and the backlash. The child abuse war*. Lexington Books.

JOPT, U. (1999): Ein Zwei-Phasen-Modell zu PAS. Vortrag anlässlich der Tagung Kindeswille und Elterntrennung vom 23.-24. April 1999 an der Katholischen Akademie Trier.

JOPT, U., BEHREND, K. (2000 a und b): Das Parental Alienation Syndrome (PAS) - Ein Zwei-Phasen-Modell (Teil 1). *ZfJ*. 87. Jg. Nr. 6. .223-257.

JOPT, U., BEHREND, K. (2000 a und b): Das Parental Alienation Syndrome (PAS) - Ein Zwei-Phasen-Modell (Teil 2). *ZfJ*. 87. Jg. Nr. 7. .258-271.

KLENNER, W. (1995): Rituale der Umgangsverteilung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern - Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 42; 1.529-1.535. ..

- KODJOE, U, KOEPEL, P; (1998): Früherkennung von PAS – Möglichkeiten psychologischer und rechtlicher Interventionen...Kind-Prax, Heft 5; 138-144.
- KODJOE, U., KOEPEL, P. (1998): The Parental Alienation Syndrome (PAS). Der Amtsvormund; 9-140.
- MUSALEK, M., KUTZER, E. (1990): The frequency of shared delusions in delusions of infestation. European Archives of Psychiatry and Neurological Sciences, 239 (4); 263-266.
- SALZGEBER, J., STADLER, M. (1998): Beziehung contra Erziehung - Kritische Anmerkungen zur aktuellen Rezeption von PAS. Ein Plädoyer für Komplexität. Kind-Prax, Heft 6; 167-171.
- SAß, H., WITTCHE, H.-U., ZAUDIG, M., HOUBEN, I. (1998): Diagnostische Kriterien DSM-IV. Hogrefe Verlag für Psychologie.
- STELLER, M. (1991) Commentary; Rehabilitation of the Child Witness. In: Doris, J. (Ed.): The Suggestibility of Children's Recollections. Implications for Eyewitness Testimony. American Psychological Association, Washington, DC; 106-109.
- STERN, W. (1904): Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt. Experimentelle Schüleruntersuchungen. In: Stern, W. (Hrsg.): Beiträge zur Psychologie der Aussage. Barth Verlag, Leipzig; Heft 3; S. 269-326.
- VOLBERT, R. (1997): Suggestionseffekte in Kinderaussagen. In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis. Verlag Hans Huber, Bern Göttingen Toronto Seattle; 150-159.
- WALLERSTEIN, J. S., LEWIS, J. (1998): The long-term impact of divorce on children - A first report from a 25-year study. Family and Conciliation Courts Review, Bd. 36, Nr. 3; S. 368-381.
- WALLERSTEIN, J. S. (2000): Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Ein erster Bericht einer 25-Jahres-Katamnese. Vortrag am Frankfurter Psychoanalytischen Institut, 30. 5. 2000.
- ZARAGOZA, M. S. (1987): Memory, suggestibility, and eyewitness testimony in children and adults. In: Ceci, S. J., Toglia, M. P, Ross, D. F. (Hrsg.): Children's eyewitness memory. Springer Verlag, New York; 53-78.
- ZARAGOZA, M. S. (1991): Preschool Children's Susceptibility to Memory Impairment. In: Doris, J. (Ed.): The Suggestibility of Children's Recollections. Implications for Eyewitness Testimony. American Psychological Association, Washington, DC; 27-39.
- ZILLESSEN, K.-E., TROTT, G.-E., WARNKE, A.:1996): Induzierte wahnhaftige Störung im Kindes- und Jugendalter. Darstellung des Krankheitsbildes bei Kindern und Jugendlichen anhand von 68 Fällen aus der Literatur und einem eigenen Fall einer.. Folie á trois". Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 24(2); 117-126.
- Der Artikel wurde zuerst veröffentlicht in: Kind-Prax, jetzt ZKJ-Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 1/2001, S. 3-7 und 2/2001, S. 39-42.*

Carol S. Bruch^{♦♦♦}
Parental Alienation Syndrome und Parental Alienation[♦].
Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann^{♦♦}.

I. Einführung

Amerikanische Gerichte und Gesetzgebungsgremien, die sich immer wieder mit Begeisterung an die Reform des Familienrechts wagen, machen dabei häufig Gebrauch von Theorien und Forschungsergebnissen der Sozialwissenschaften. Dieser Aufsatz befasst sich mit Entwicklungen im Recht der elterlichen Sorge, die auf das PAS zurückgehen - eine i. J. 1985 vorgestellte Theorie, die weite Verbreitung fand, obwohl ihr die wissenschaftlichen Grundlagen fehlen. Die Untersuchung beleuchtet die mit PAS verbundenen theoretischen und praktischen Probleme, erörtert auch jüngere Vorschläge, die als *Parental Alienation* [PA] bezeichnet werden, und schließt mit Empfehlungen an Anwälte und Richter, die diese und ähnliche Entwicklungen beurteilen müssen.

II. Das PAS und seine Kritiker

1. Die Lehre vom PAS

Der Kinderpsychiater *Richard Gardner* prägte 1985 den Begriff *Parental Alienation Syndrome*, um seine klinischen Eindrücke von Fällen zu beschreiben, in denen es, wie er meinte, um falsche Beschuldigungen sexuellen Kindesmissbrauchs ging⁵¹. Seiner Ansicht nach besteht

♦♦♦ Für die großzügige und sachkundige Hilfe dankt die Autorin den Referenzbibliothekarinnen der Juristischen Bibliothek der UC Davis, Margaret Durkin, Erin Murphy und Susan Uano. Sie ist auch Tony Tanke, Esq., und Beth Tanke, Ph. D., sowie ihren Kollegen, den Professoren Floyd F. Feeney und Edward J. Imwinkelried, dankbar dafür, dass sie ihr geholfen haben, ihre Gedanken zu entwickeln. Abschließend dankt sie insbesondere Prof. Dr. Salgo, Prof. Dr. Zenz und Barbara Juenger, Ph. D., für die Hilfe bei der deutschen Publikation. Irrtümer und Auslassungen gehen zu ihren eigenen Lasten.

♦ Die Begriffe *Parental Alienation Syndrome* und *Parental Alienation* haben als solche Eingang in die Diskussion in Deutschland gefunden. Einer Praxis vieler Veröffentlichungen folgend, werden sie daher auch in der hier vorliegenden Übersetzung durchgängig in der fremdsprachigen Originalfassung belassen. Wo das Original lediglich einzeln den Begriff *alienation* (oder Ableitungen davon) verwendet, wird er regelmäßig mit *Entfremdung* (oder entsprechenden Ableitungen) übersetzt, ohne dadurch die Bedeutungsvielfalt von PAS und PA einschränken zu wollen.

♦♦ ©2001 *Carol S. Bruch*. Dieser Aufsatz ist der aus dem Amerikanischen mit Erlaubnis der American Bar Association [Amerikanischer Bundesverband der Anwaltschaft, Anm. d. Übers.] übersetzte Beitrag von *Carol S. Bruch*, *Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Getting it Wrong in Child Custody Cases*, 35 *Family Law Quarterly* 2001, 527. Er enthält Materialien, die zuerst veröffentlicht wurden in *Carol S. Bruch*, *Parental Alienation Syndrome: Junk Science in Child Custody Determination*, 3 *European J. L. Reform* 2001, 383. Die Übersetzung erfolgte durch Detlev Witt, USA-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg. Prof. Dr. Ludwig Salgo, Prof. Dr. Gisela Zenz und Barbara Juenger, Ph. D., haben die Übersetzung unter fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten durchgesehen. Die Autorin dankt Detlev Witt für die kenntnisreiche Übersetzung.

⁵¹ *Richard A. Gardner*, *Recent Trends in Divorce and Custody Litigation*, *ACADEMY E*, Bd. 29, Nr. 2, *American Academy of Psychoanalysis*, 1985, S. 3.

PAS im Kern aus der von einem Kind gegen einen Elternteil gerichteten Diffamierungskampagne, die zum einen herrührt aus der "Programmierung („Gehirnwäsche“) des Kindes durch den einen Elternteil mit dem Ziel, den anderen Elternteil anzuschwärzen, [sowie zum anderen aus] eigenen Beiträgen des Kindes, mit denen es die Kampagne desjenigen Elternteiles unterstützt, der die Entfremdung betreibt . . ." ⁵². *Gardner* behauptete zunächst, PAS sei bei ungefähr neunzig Prozent der Kinder anzutreffen, deren Familien in Sorgerechtsprozesse verwickelt sind. Er legte jedoch keine Forschungsergebnisse vor, um seine Behauptungen über dieses Syndrom, seine Häufigkeit oder seine Rahmenbedingungen zu belegen. In der Tat scheinen seine anfänglichen Schätzungen drastisch übertrieben gewesen zu sein, besonders was die Häufigkeit falscher Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs betrifft ⁵³. Seine korrigierten Schätzungen waren weit vorsichtiger ⁴.

In den letzten Jahren wurde der Gebrauch des Begriffs PAS deutlich mit dem Ziel ausgeweitet, alle Arten von Fällen zu erfassen, in denen sich ein Kind weigert, den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu besuchen - und zwar gleichgültig, ob die Einwände des Kindes mit Missbrauchsbeschuldigungen einhergehen oder nicht. Obwohl *Gardner* gelegentlich behauptet, seine Analyse sei nicht auf Fälle tatsächlichen Missbrauchs anwendbar ⁵, richtet er seine

⁵² *Richard A. Gardner*, *The Parental Alienation Syndrome*, 2. Aufl. 1998, XIX, zitiert in: *Introductory Comments on the PAS*, früher verfügbar unter <http://www.rgardner.com/refs/> (im folgenden: *Gardners Website*); die gegenwärtige Fassung ist leicht verändert auf *Gardners Website* unter dem Titel „Basic Facts about the Parental Alienation Syndrome“ zu finden (letzte Aktualisierung 31. 5. 2001, zuletzt besucht am 16. 9; 2001). Wenn *Gardner* sich zu seinen Theorien äußert, sind genaues Lesen und sorgfältige Quellenvergleiche erforderlich; häufig bedeutet ein überarbeiteter Wortlaut keine inhaltliche Veränderung.

⁵³ Zur Häufigkeit von Fällen mit sexuellem Missbrauch siehe die sorgfältigen, umfassenden Berichte über ein umfangreiches Forschungsvorhaben von *Nancy Thoennes/Patricia G. Tjaden*, *The Extent, Nature, and Validity of Sexual Abuse Allegations in Custody/Visitation Disputes*, 14 *Child Abuse & Neglect* 1990, 151, 160 ("Weniger als 2 % der ungefähr 9.000 an der Untersuchung beteiligten Familien mit *Sorgerechts- und Umgangsrechts-Streitigkeiten* an acht Familiengerichten hatten es mit Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs zu tun.") (Hervorhebung durch die Autorin). S. auch *Debra Whitcomb*, U.S. Department of Justice, *When the Victim is a Child*, 2. Aufl. 1992 („Um die Bedeutung dieses Problems auf andere Weise auszudrücken: Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs traten bei ungefähr 1 bis 2 Promille der *Scheidungsverfahren* an den Gerichten [in sieben Gerichtsbezirken] auf, die untersucht worden sind") (Hervorhebung durch die Autorin). Siehe auch die Auseinandersetzung der Professorin für Sozialrecht an der Universität Michigan, *Kathleen Coulbourn Faller*, mit *Gardners Arbeit: The Parental Alienation Syndrome - What Is It and What Data Support It?* 3 *Child Maltreatment* 1998, 110-15.

⁴ Vgl. *Richard A. Gardner*, *The Parental Alienation Syndrome* 1992, 59 (Zahlenangabe von 90 %) mit *Gardner* [Fn. 2], S. xxix-xxxi, (wo er darlegt, dass für PAS keine Schätzungen gemacht werden können, aber gleichzeitig Berichte über Bündnisse [eine andere, viel allgemeinere Erscheinung] in bis zu 40 % der stark konfliktbeladenen Sorgerechtsstreitigkeiten erwähnt).

⁵ Tatsächlich erwähnt die Definition von PAS auf seiner Website nicht länger Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs (vielleicht als Reaktion auf Kritik an *Gardners* Behauptungen über die Häufigkeit, mit der angeblich unbegründete Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs vorkommen). S. *Gardners Website* [Fn. 2]; und Fn. 21, 46-48. *Gardner* räumt jetzt auch ein, dass „einige ihr Kind missbrauchende und vernachlässigende Eltern die Erklärung mit PAS. . . als Verschleierung und Ablenkungsmanöver benutzen“. Veröffentlichungen und Vorlesungen, die er als Hilfe dafür anführt, um zutreffende von falschen Missbrauchs- oder Vernachlässigungsbeschuldigungen zu unterscheiden, erinnern jedoch stark an seine frühere, in Misskredit geratene Arbeit über die *Sex Abuse Legitimacy Scale* [SALS] (Skala zur Ermittlung sexuellen Missbrauchs), die unten dargestellt wird. S.

Aufmerksamkeit vorrangig darauf zu ermitteln, ob das Kind und der von ihm geliebte Elternteil lügen - nicht hingegen darauf, ob der als Zielscheibe dienende Eltern teil unglaublich ist oder sich auf eine Weise verhalten hat, welche die Abneigung des Kindes erklären könnte⁶. Die von ihm in schweren Fällen empfohlene Behandlung besteht darin, das Sorgerecht für das Kind zum Zwecke der Deprogrammierung vom geliebten, bislang sorgeberechtigten Elternteil auf den abgelehnten Elternteil zu übertragen. Dies kann für eine Übergangszeit mit Heimunterbringung einhergehen. Außerdem müssen alle Kontakte mit dem ursprünglich Sorgetragenden, sogar Telefongespräche, "zumindest für einige Wochen" beendet werden. Erst nach einer entgegengesetzten Gehirnwäsche darf das Kind durch begleiteten Umgang langsam wieder beim früheren Sorgeberechtigten eingeführt werden⁷.

2. Die Rahmenbedingungen, unter denen PAS angeblich auftritt

Stark konfliktbeladene Familien sind natürlich in der Gesamtzahl derjenigen, die um Sorgerecht und Umgangsrecht kämpfen, überproportional vertreten⁸. Diese Fälle gehen für gewöhnlich mit familiärer Gewalt, Kindesmissbrauch oder Drogenmissbrauch einher⁹. Viele Eltern sind

Richard A. Gardner, Differentiating Between Parental Alienation Syndrome and Bona Fide Abuse-Neglect, 27 Am. J. Fam. Therapy 1998, 97; s. Fn. 21, 46-48.

⁶ Zwei Beispiele hierfür sind seine Bemühungen, wahre von falschen Beschuldigungen zu unterscheiden, sowie seine generelle Empfehlung an Richter, Missbrauchsbeschuldigungen selbst dann nicht ernst zu nehmen, wenn sie von einem Therapeuten bestätigt werden, der das Kind gesehen hat. Vgl. z. B. *Richard A. Gardner, Legal and Psychotherapeutic Approaches to the Three Types of Parental Alienation Syndrome Families - When Psychiatry and the Law Join Forces, 28(1) CT. RE\': 14, 18, Frühjahr 1991* ("Der vom Gericht bestellte Therapeut sollte ein dickes Fell haben und in der Lage sein, die schrillen Töne und Klagen der Kinder über Misshandlungen auszuhalten. . . . Die Misshandlungsvorwürfe ernst zu nehmen, . . . kann. . . [langfristige oder sogar lebenslange] Entfremdung zur Folge haben.") mit den in Fn. 16,21,46-48 genannten Quellen nebst dazugehörigem Text (wo seine Methode angezweifelt und das Auftreten falscher Beschuldigungen erörtert wird).

⁷ *Gardner* [Fn. 6], S. 16-17 (wo zwar seine Wortwahl, jedoch nicht der Inhalt seiner Empfehlungen ein wenig zurückhaltender ist).

⁸ *Eleanor E. Maccoby/Robert H. Mnookin, Dividing the Child - Social and Legal Dilemmas of Custody, 1992, S. 132-161*. Ungefähr 25 % der Familien geraten in einen wirklichen rechtlichen Konflikt; "in diesen Familien hegen die Eltern - insbesondere die Väter - ein besonders hohes Maß an Feindseligkeit gegenüber dem früheren Ehepartner", S. 159 [eine übersetzte und gekürzte Fassung des Schlusskapitels ist abgedruckt in *FamRZ 1995, 1 ff.*].

⁹ *Administrative Office of the Courts, Family Court Services Snapshot Study Report 1- Overview of California Family Court Services Mediation 1991: Families, Cases and Client Feedback, 1992, 8-12*. In Kalifornien ist Mediation in allen streitigen Sorgerechtsfällen zwingend vorgeschrieben. In dieser den ganzen Einzelstaat umfassenden Untersuchung der meisten Mediationstermine, die vom Gerichtspersonal an einem bestimmten Tag durchgeführt wurden, wurden von den Parteien in 42 % aller Fälle ernsthafte Anhaltspunkte für Kindesmissbrauch, Gewalt in der Familie und Drogenmissbrauch gegeben, während in weiteren 24 % jeweils nur eines dieser Probleme vorgebracht wurde. In einer Würdigung von fünf aus Bundesmitteln finanzierten Musterprojekten zur Lösung von Besuchs- und Umgangsproblemen berichten die Forscher: "Fast in der Hälfte der Fälle jedes Gerichts, in denen es um die Verweigerung von Besuchen geht, taucht die Behauptung auf, die Sicherheit des Kindes sei in Gefahr. Am häufigsten werden die Beschuldigungen - unabhängig vom Geschlecht - von dem Elternteil erhoben, bei dem das Kind seinen ständigen Aufenthalt hat, und richten sich gegen den anderen

gegeneinander aufgebracht, und ein breites Spektrum von Umgangsproblemen tritt auf. *Gardners* Beschreibung des PAS mag Eltern, Therapeuten, Rechtsanwälte, Mediatoren und Richter an diese häufig erlebten Emotionen erinnern, denen sie oft begegnet sind. Dieser Umstand mag zur Erklärung beitragen, weshalb *Gardners* Publikum PAS häufig ohne weiteres akzeptiert hat. Der weitgehende Mangel an sorgfältigen Untersuchungen und der Mangel an wissenschaftlicher Genauigkeit, den diese Fachleute an den Tag legen, ist zutiefst besorgniserregend. Wie die folgende Erörterung zeigt, hat diese Sorglosigkeit es einer im Volksmund sogenannten „junk science (pseudo science)“ ermöglicht, Sorgerechtsfälle in einer Weise zu beeinflussen, die Kindern wahrscheinlich schadet.

3. Die Mängel der PAS-Theorie

Die Schwächen der PAS-Theorie sind mannigfaltig. Einige von ihnen sind bereits in der sozialwissenschaftlichen Literatur und in Urteilsbegründungen zu Sorgerechtsfällen benannt worden; weitere kommen jetzt zum Vorschein. Erstens verwechselt *Gardner* die entwicklungsbezogene Reaktion eines Kindes auf Scheidung und heftigen elterlichen Konflikt (einschließlich Gewalt)¹⁰ mit einer Psychose. Dabei übersieht er das aufgebrachte, oft ungehörige, in jedem Fall aber vollkommen vorher-sehbare Verhalten der Eltern und Kinder in der Folge einer Trennung. Dieser Irrtum bringt *Gardner* dazu zu behaupten, PAS stelle ein oft vorkommendes Beispiel einer *folie á deux* oder *folie á trois* dar - wohingegen derartige gemeinschaftliche psychotische Störungen nach Berichten der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft und wissenschaftlichen Studien nur selten auftreten¹¹. Seine Behauptung, diese

Elternteil und die weiteren Personen in dessen Haushalt. Gewalttätiges Verhalten ist die einzige Beschuldigung, die durchgängig mit größerer Häufigkeit gegen Männer erhoben wird." *Jessica Pearson/Jean Anhalt*, Enforcing Visitation Rights- Innovative Programs in Five State Courts May Provide Answers to This Difficult Problem, 33 (2) *Judges' J.* 3, Frühjahr 1994, 40-41 (worin vier weitere Untersuchungen angeführt werden, die ebenfalls darauf hinweisen, "dass Sorgen um die Sicherheit in vielen umgangsrechtlichen Streitigkeiten eine herausragende Rolle spielen").

¹⁰ Siehe *Judith S. Wallerstein/Joan Berlin Kelly*, *Surviving the Breakup - How Children and Parents Cope with Divorce*, 1980, S. 77-80 (besondere Anfälligkeit für Bündnisse bei Neun- bis Zwölfjährigen, für die dieses Verhalten, mit der Scheidung fertig zu werden, einen Schutz vor Einsamkeit, Trauer und ernsthafteren Depressionen darstellt), S. 99, 145- 146, 233-234 (nur ein schwacher statistischer Zusammenhang zwischen der Wut der Kinder und dem Streiten der Eltern), S. 237, 253; *Judith S. Wallerstein, Julie M. Lewis/Sandra Blakeslee*, *Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last; Eine Langzeitstudie über 25 Jahre*, Münster 2002, S. 138-139, S. 147 [Zusammenfassung abgedruckt in *FamRZ* 2001,65 ff.] (Bündnisse treten üblicherweise bei Voradoleszenten oder jungen Jugendlichen in stark konfliktbeladenen Fällen auf oder wenn "Feindseligkeit den gesunden Menschenverstand überschattet"); *Janet R. Johnston*, "- Children of Divorce Who Refuse Visitation, in: *Charlene E. Depner/Jarnes H. Bray* (Hg.), *Nonresidential Parenting* 1993, S. 109-135, S. 124.

¹¹ *S. American Psychiatric Association*, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders: DSM IV § 297.3: Shared Psychotic Disorder (Folie á Deux)*, 4. Aufl. 1994 [Gemeinschaftliche psychotische Störung] ("Diese Störung [bei der eine zweite oder noch eine weitere Person, die zur Primärperson eine enge Beziehung hat, Wahnvorstellungen der Primärperson teilt, die ihrerseits bereits selbst zuvor eine psychotische Störung - in den meisten Fällen Schizophrenie - hatte] ist vor klinischem Hintergrund selten, auch wenn eingewandt wurde, dass einige Fälle unentdeckt bleiben"); *Jörg M. Fegert*, *Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? - Teil 1*, *Kind-Prax* 2001, 3; *ders.*, *Teil 2*, *Kind-Prax* 2001, 39, 41-42 (der eine Literaturrecherche der Würzburger Klinik für die Zeit von 1877 bis 1995 anführt, die nur 69 Fallberichte über Kinder und Jugendliche erbrachte, auf welche die Beschreibung einer *folie á deux passt*); *Jose M. Silverial/Mary TI Seeman*, *Shared Psychotic Disorder: A Critical Review of the Literature*, 40 *Canadian J. Psychiatry* 1995, 380, 390-391 (die über eine 51 Jahre

Störungen träten vorwiegend bei kleinen Kindern auf, widerspricht ebenfalls dem Schrifttum¹², was vermutlich gleichfalls einer Missdeutung typischer entwicklungsabhängiger Reaktionen kleiner Kinder auf eine Scheidung zuzuschreiben ist¹³.

Zweitens übertreibt *Gardner*, möglicherweise als Folge dieser Irrtümer und seiner "Elefantenschwanz-Perspektive"¹⁴, beträchtlich die Häufigkeit von Fällen, in denen das Kind und der sorgeberechtigte Elternteil falsche Beschuldigungen ersinnen oder unter einer Decke stecken, um die Beziehung zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu zerstören. Insgesamt führen diese Behauptungen in der Praxis dazu, alle Missbrauchsbeschuldigungen in Zweifel zu ziehen - Beschuldigungen, von denen *Gardner* behauptet, sie seien im Zusammenhang mit Scheidungen üblich erweise falsch¹⁵. Auch hier führt *Gardner* keinen Nachweis an, der seine eigene Ansicht stützen würde, und das einschlägige Schrifttum kommt zum gegenteiligen Ergebnis - dass nämlich derartige Beschuldigungen für gewöhnlich begründet sind¹⁶.

umfassende Literaturrecherche - von 1942 bis 1993 - berichten, die 123 Fälle ergab, von denen nur 75 die von DSM-IV aufgestellten Kriterien einer gemeinschaftlichen psychotischen Störung erfüllten; von diesen betrafen nur 61 Fälle jeweils zwei Personen, davon wiederum 31,1 % [19 Fälle] Eltern-Kind-Beziehungen, und hiervon schließlich betrafen nur fünf Fälle Kinder bis zu 18 Jahren). *Silveria* und *Seeman* erwähnen, es sei unbekannt, ob den veröffentlichten Fallstudien eine repräsentative Erhebungsauswahl zugrunde liegt oder ob sie die tatsächliche Häufigkeit wiedergeben, aber sie selbst, *Fegert*, a.a.O., und das DSM beschreiben diese Erscheinung alle als selten. S. auch *Wor/d Health organization*, International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems [ICD-10], Disorder F24: Induced Delusional Disorder (Folie á deux), 10. Aufl. 1992, S. 331, [Induzierte wahn- hafte Störung].

¹² *Silveria/Seeman* [Fn. 11], S. 390, 392, berichten: "Die Altersklassen waren für die sekundären (10 bis 81 Jahre) und primären Personen (9 bis 81 Jahre) annähernd gleich." Es gab außerdem keine Unterschiede im Durchschnittsalter der primären und sekundären Personen. Statt dessen „befindet sich die Altersverteilung eher im Einklang mit der allgemein für andere nichtorganische psychotische Störungen erwarteten Altersverteilung des Krankheitsausbruchs, der relativ selten bei sehr jungen und sehr alten Menschen erfolgt."

¹³ "Der Widerstand kleiner Kinder gegen Besuche stellt zum Beispiel eine aus der Kindesentwicklung zu erwartende, scheidungsspezifische Trennungsangst dar, die durch offene Konflikte zwischen den Elternteilen noch verstärkt wird," und ist unabhängig von emotionalen Störungen der Eltern oder Kinder. (*Johnston* [Fn. 10], S. 118). Zu typischen Reaktionen auf Eltern, die während der von *Johnston* untersuchten Entwicklungsphasen andauernd streiten, s. *ebd.*, S. 120: "vorübergehender Gegendruck (Zwei- [bis] Vierjährige), sich auf den anderen Elternteil verlagernder Gehorsam (Vier- [bis] Siebenjährige), Loyalitätskonflikte (Sieben- [bis] Zehnjährige) sowie Bündnisse (Neun- [bis] Zwölfjährige)."

¹⁴ Dieses Bild bezieht sich auf die Geschichte von mehreren Blinden, von denen jeder versucht, einen Elefanten zu beschreiben. Einer hält den Schwanz, ein anderer berührt den Rumpf, der dritte einen Stoßzahn und der vierte ein Bein. Weil jeder nur seine eigenen Wahrnehmungen beschreibt, gelingt es keinem, eine zutreffende Beschreibung des Elefanten insgesamt zu geben.

¹⁵ Wie *Faller* betont, versucht *Gardner* gar nicht erst zu erläutern, weshalb seiner Ansicht nach "vielleicht 95 % oder mehr" aller Beschuldigungen sexuellen Kindesmissbrauchs zutreffen, während "die überwältigende Mehrheit von Beschuldigungen in [scheidungsbezogenen Sorgerechtsfällen] falsch sind." (*Faller* [Fn. 3], S. 103-104).

¹⁶ Zur Häufigkeit unbegründeter Missbrauchsvorwürfe s. die in *John E. B. Myers, A Mother's Nightmare - Incest: A Practical Legal Guide for Parents and Professionals*, 1997, S. 133-135, 198-210, gesammelte und analysierte Literatur; s. auch S. 144-145 (schuldlose Fehlwahrnehmungen schuldlosen Verhaltens); *Cheri L. Wood, The Parental Alienation*

Drittens verlagert PAS auf diesem Wege die Aufmerksamkeit vom möglicherweise gefährlichen Verhalten des das Sorgerecht begehrenden Elternteils auf das Verhalten desjenigen Elternteils, der die elterliche Sorge ausübt. Von dieser Person, die möglicherweise versucht, das Kind zu schützen, wird statt dessen angenommen, sie lüge und "vergifte" das Kind. Tatsächlich stellen für *Gardner* schon die Schritte, die der beunruhigte sorgeberechtigte Elternteil unternimmt, um fachkundige Hilfe zur Diagnose, zur Behandlung und zum Schutz des Kindes zu bekommen, einen Beweis für falsche Beschuldigungen dar¹⁷. Schlimmer noch: Wenn Therapeutinnen ebenfalls zum Ergebnis kommen, dass eine Gefahr besteht, behauptet *Gardner*, handle es sich bei diesen fast immer um Männer hassende Frauen, die mit dem sich beklagenden Kind und dem besorgten Elternteil eine *folie á trois* eingegangen seien¹⁸. In der Tat legt er Richtern dringend nahe, Missbrauchsbeschuldigungen, die in stark konfliktbeladenen Fällen (schweren PAS-Fällen) im Zuge des Scheidungsverfahrens erhoben werden, nicht ernst zu nehmen. Weder *Gardner* noch diejenigen, die seinen Ansichten folgen, räumen die logischen Schwierigkeiten ein, die in *Gardners* Behauptung liegen, wonach selbst die von Therapeuten für zutreffend gehaltenen Missbrauchsbeschuldigungen ein Beweis für eine durch den beschützenden Elternteil betriebene PA sein sollen.

Viertens glaubt *Gardner*, besonders in schweren Fällen sei die Beziehung eines entfremdeten Kindes zum abgewiesenen Elternteil irreparabel geschädigt, möglicherweise sogar für alle Zeiten beende¹⁹, wenn nicht sofort drastische Maßnahmen ergriffen würden (Übertragung

Syndrome: A Dangerous Aura of Reliability, 27 Loy.L.A.L.Rev., 1994, 1367,1373-1374,1391-1394.

¹⁷So hat *Gardner* einmal einen öffentlichen Ankläger in einem strafrechtlichen Verfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs als das "hired gun" ["angemietete Gewehr"] der Mutter bezeichnet. Dementsprechend hielt er die Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte schuldig war, für geringer, als wenn die Frau keine rechtliche Hilfe in Anspruch genommen hätte. Später wies der Ankläger auf die Abgeschmacktheit von *Gardners* Argumentation hin und sagte: "Wenn Sie annehmen, Ihr Kind sei sexuell missbraucht worden, sollten Sie dann nicht rechtlichen und medizinischen Rat einholen?" *Rorie Sherman*, A Controversial Psychiatrist and Influential Witness Leads the Backlash against Child Sex Abuse "Hysteria", 15 Nat'l. LJ., 16. 8. 1993, S. 1. Der Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt, befindet sich bei *Gardners* Betrachtungsweise natürlich in einer unhaltbaren Situation. Wenn es der betreuende Elternteil angesichts eines möglichen Missbrauchs unterlässt zu handeln, so liegt darin möglicherweise ein schuldhaftes Versagen, Gefahren vom Kind abzuwehren - ein passives Verhalten, das zu einer Entziehung des Sorgerechts von Amts wegen oder sogar zu einer strafrechtlichen Anklage führen kann.

¹⁸Vgl. *Gardner* [Fn. 4], S. 146-147 (solche *folies á trois* unter Einbeziehung von Therapeuten seien "eine weit verbreitete Erscheinung") und *Gardner* [Fn. 6], S. 18, mit *Faller* [Fn. 3], S. 102-103 (die einschlägige Passagen aus *Gardners* Arbeiten sammelt und kritisiert), sowie *Fegert* [Fn. 11], S. 41 (wonach Berichte einer *folie á deux* oder *à trois* außerordentlich selten sind). Darüber hinaus behauptet *Gardner*, dass, wenn sexueller Missbrauch unterstellt wird, die betreffenden sorgeberechtigten Elternteile und Therapeuten selbst sexuelles Vergnügen dabei empfinden könnten, wenn sie sich die behauptete Aktivität zwischen dem nicht sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind vorstellen. S. *Faller* [Fn. 3], S. 103, 104, 110- 111 (die Fundstellen zusammenstellt und Untersuchungsberichte anführt, aus denen das Gegenteil hervorgeht); s. auch *Gardner* [Fn. 6], S. 16 (der Beschuldigungen den sexuellen Phantasien der Mütter zuschreibt). Vom Richter eines erstinstanzlichen Gerichts, der - nach mehreren Jahren in der Strafjustiz - ein Jahr lang als Familienrichter tätig war, wird berichtet, er habe PAS in "den meisten familienrechtlichen Verfahren, denen er vorsah", festgestellt und er habe Familienrichter gewarnt, "sich bewusst zu sein, dass neben dem Kind auch Fachleute, auf die sich das Gericht stützt, einer 'Gehirnwäsche' durch den Elternteil, der die Entfremdung betreibt, ausgesetzt gewesen sein könnten". Judge Nakahara on PAS and the Role of the Court in Family Law, Pas-News-letter; Januar 1999, auf den unnummerierten S. 2-3 (News for Subscribers), auf <http://www.vev.ch/en/pas/bw199901.htm> (zuletzt besucht am 8. 4. 2001)

¹⁹S. *Richard A. Gardner*, Nachtrag März 2000 (zu *Gardner* [Fn. 2]), auf <http://www.rgardner.com/refs/addendum2.htm> (zuletzt besucht am 30.9.2001).

²⁰ Im Jahre 1993 veröffentlichte Prof. *Janet Johnston* - eine Spezialistin für stark konfliktbeladene Sorgerechtsstreitigkeiten, die über höhere akademische Abschlüsse in Sozialarbeit und Soziologie verfügt - erste Ergebnisse zweier Studien über stark konfliktbeladene Streitigkeiten, die von den Gerichten für ihre Forschungsprojekte zugänglich gemacht worden waren. Besuchsverweigerungen traten häufig auf, insbesondere bei einer Teilgruppe älterer Kinder, die schwerem Missbrauch oder familiärer Gewalt ausgesetzt gewesen waren. Fast ein Drittel der Kinder aus der gesamten Erhebungsauswahl befand sich nach der Scheidung für mehr als zwei bis drei Jahre in Bündnissen, wobei drei Viertel der Neun- bis Zwölfjährigen an einem derartigen Verhalten beteiligt waren. *Johnston* kam zu dem Ergebnis, dass, "wenn es sich um offene Konflikte unter Beteiligung von Kindern und um heftige und anhaltende Streitigkeiten handelt, Kinder eher dazu neigen, sich dieser Form des Bündnisses zu unterwerfen, die durch eine Verteidigungshaltung und den Versuch, die Lage zu meistern, gekennzeichnet ist." Sie äußerte die Prognose, dass "eine Beteiligung von Kindern an solchen Bündnissen bei Beginn der frühen Adoleszenz sehr wahrscheinlich ist, sofern der elterliche Konflikt dann noch andauert." Diese Ergebnisse stellte sie den weit weniger drastischen Ergebnissen einer gemeinschaftlichen Untersuchung von 131 Kindern kurz zuvor getrennter Eltern gegenüber (*Johnston* [Fn. 10], S. 124). In dieser weniger unter Störungen leidenden Gruppe befanden sich 20 % der Kinder in Bündnissen (die meisten von ihnen in der Alters-klasse der Neun- bis Zwölfjährigen), aber jeder Fall löste sich von selbst, bevor das Kind das Alter von 18 Jahren erreichte. Die meisten Fälle hier- von wurden sogar innerhalb von nur einem oder zwei Jahren gelöst, als die Kinder bereits ihr früheres Verhalten bedauerten (Telefongespräch mit Dr. *Judith Wallerstein* am 10. 4. 2001). Ein weiterer Bericht von *Johnston* über Kinder aus allen genannten Gruppen (die zwei vom Gericht zugänglich gemachten Gruppen und die gemeinschaftliche Untersuchung) wird in Kürze erscheinen. S. *Janet R. Johnson*, *Parental Alignments and Rejection: An Empirical Study of Alignation in Children of Divorce* (im Erscheinen).

²¹ *Gardner* räumt ein, dass seine SALS [so Fn. 5, 46-48, Anm. d. Übers.] so gewichtet war, dass einige Täter als unschuldig klassifiziert werden konnten, obwohl sie in Wirklichkeit schuldig waren (*Sherman* [Fn. 17]). Obwohl *Gardner* heute die Verantwortung für eine derartige Anwendung seiner Arbeiten von sich weist, empfiehlt er weiterhin, dieselben Merkmale zu berücksichtigen, die er in seinen frühen Arbeiten befürwortet hatte (s. allg. *Fall*" [Fn. 3]).

²² S. z. B. *Gina Keating*, *Disputed Theory Used in Custody Cases: Children Often Victims in Parental Alienation Syndrome Strategy*, Pasadena Star- News, 23. 4. 2000, auf http://www.canow.org/NOWintheNews/fami-lylaw_news_text.html (zuletzt besucht am 8. 4. 2001); *Mothers of Lost Children*, *Sample of California Family Law Cases: Children Taken Away from Safe Parents, Forced to Live with Abusive Parents*, 2000, erhältlich von *Mothers of Lost Children*, P.O. BOX 1803, Davis, CA 95617; *Karen Winner*, *Placing Children at Risk: Questionable Psychologists and Therapists in the Sacramento Family Court and Surrounding Counties*, 2000 (Untersuchung im Auftrag der California Protective Parents Association). S. auch *Christine Lehmann*, *Controversial Syndrome Arises in Child-Custody Battles*, *Psychiatric News*, 1. 9. 2000, unnummerierte S. 2, auf <http://www.psych.org/pnews/00-09-01/controversial.html>. *Pau/ Fink*, M. D., früherer Präsident der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft, stimmt dem mit den Worten zu: "Ich bin sehr besorgt über den Einfluss, den Gardner und seine Pseudo-Wissenschaft auf die Gerichte ausüben. . . . lässt der Richter PAS erst einmal als Beweismittel zu, so lässt sich daraus leicht folgern, dass die Missbrauchsvorwürfe falsch sind, und die Gerichte übertragen das Sorgerecht angeblichen oder überführten Tätern. . . . Gardner untergräbt die Ernsthaftigkeit von Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs." S. allg. *Myers* [Fn. 16], S. 8, 135-138.

²³ S. *Karen "PP" v. Clyde "QQ"*, 602 N. "Y:S.2d 709 (App. Div. 1993) (in einem Fall, in dem das erstinstanzliche Gericht die von der Mutter vor- gebrachte Beschuldigung sexuellen Missbrauchs für erfunden und das Kind für entsprechend programmiert hielt, stellte der Hinweis des erstinstanzlichen Gerichts auf ein Buch über PAS, das weder als Beweismittel eingeführt noch von einem Zeugen in Bezug genommen worden war, keinen Grund dafür dar, die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater und die Beendigung des Umgangs der Mutter mit der Tochter rückgängig zu machen; die Klage der Mutter gegen den Entzug des Umgangs- rechts wurde als unzulässig zurückgewiesen, weil ein nachfol-

des Sorgerechts, Isolierung vom geliebten Elternteil und Deprogrammierung). Auch hier zeigen verlässliche Quellen, dass seine Theorie übertrieben ist und dass sich alle Fälle - mit Ausnahme einiger außergewöhnlicher (zum Beispiel denen in gewalttätigen Familien) - von selbst lösen, wenn die Kinder heranreifen²⁰.

gender Gerichtsbeschluss Besuche erlaubte; Sachverständigengutachten - falls es sie überhaupt gab - wurden vom Rechtsmittelgericht nicht erwähnt). S. auch die Entscheidung *Karen B. v. Clyde M.*, 574 N.Y.S.2d 267 (Fam. Ct. 1991), aus der die tief beunruhigende Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts im dargestellten Fall ersichtlich ist.

²⁴ S. Z, B. *Fegert* [Fn. 11], S. 40-42; *Johnston* [Fn. 10], S. 132-133.

²⁵ S. *Krebsbach v. Gallagher*, 181 A.D.2d 363 (N.Y. App. Div. 1992) (Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts, das Sorgerecht entgegen der Empfehlung des Psychologen und des Verfahrenspflegers zu übertragen, wurde rückgängig gemacht, weil dies in den Gerichtsakten keine ausreichende Stütze fand).

²⁶ S. z. B. Richter R. *James Williams*, Should Judges Close the Gate on PAS and PA? 39 FAM.CT.REV: 267, 2001 (Bezugnahme auf "Dr. Richard Gardner, ein[en] Psychiater an der Columbia-Universität"); *Ro/a J. Yamini*, Note: Repressed and Recovered Memories of Child Sexual Abuse, 47 *Hastings LJ.*, 1996, 551, 557 [Fn. 58] (Bezugnahme auf "Dr. Richard Gardner, Professor für Psychiatrie an der Columbia-Universität"); *Joseph Berg*, Recanting a Sex Abuse Charge; Family Needs to Heal, but Which Statement Is the Lie?, *N.Y. Times*, 10.7. 1998, S. B1 (Bezugnahme auf "Dr. Richard A. Gardner, Professor für Kinderpsychiatrie an der Medizinischen Fakultät der Columbia-Universität"); *Jon Meacham*, Trials and Troubles in Happy Valley, *Newsweek* (US Edition), 8. 5. 1995, S. 58 (Bezugnahme auf "Richard A. Gardner, ein[en] Professor für Kinderpsychiatrie an der Medizinischen Fakultät der Columbia-Universität"). *Gardner* selbst bezeichnet sich mit dem von der Columbia-Universität ehrenhalber verliehenen akademischen Titel (Professor der Medizin für klinischen Unterricht) [Clinical Professor of Medicine], einem Titel, den medizinische Fakultäten in den USA Ärzten verleihen, die Studenten erlauben, bei ihrer Arbeit zu hospitieren. Im Gegensatz zum Titel "Professor für klinische Medizin" [Professor of Clinical Medicine] weist der Titel, den *Gardner* besitzt, weder auf eine vollgültige Mitgliedschaft in der Fakultät noch auf Forschungsleistungen hin. S. *People v. Fortin*, 706 N.Y.S.2d 611, 612 (Crim. Ct. 2000), mit *Gardners* Zeugenaussage, wonach seine akademische Position nicht vergütet wird und „[Gardners] therapeutische Arbeit gegenwärtig ungefähr 1 bis 2 % seiner Zeit beansprucht, während der Rest seiner Zeit und seines Einkommens auf forensische Untersuchungen und Gutachten entfallen [die in wachsendem Umfang PAS betreffen],“ (Der Fall *Fortin* war ein Strafverfahren, in dem es um sexuellen Missbrauch ging und in dem *Gardner* anbot, über PAS und die Glaubwürdigkeit des Beschwerde führenden Zeugen auszusagen, Das Gericht weigerte sich, seine Aussage zuzulassen, weil nicht nachgewiesen wurde, dass PAS unter den Fachleuten allgemein anerkannt war.)

²⁷ *Creative Therapeutics* in Cresskill, NJ., ist der Verlag, den *Gardner* gegründet hat, um seine Arbeiten zu veröffentlichen. *People v. Fortin*, 706 N.Y.S.2d 611, 612 (Crim. Ct. 2000) (worin berichtet wird, dass *Gardners* Gesellschaft seit 1978 alle seine Bücher - bis auf eines - verlegt und vertrieben hat).

²⁸ In dem Versuch, Kritik am Fehlen wissenschaftlich exakter Berichte über PAS zu widerlegen, hat *Gardner* kürzlich einen Bericht über solche Fälle aus seiner eigenen Praxis und seiner beratenden Tätigkeit veröffentlicht, in denen er zum Ergebnis kam, PAS liege vor; die Zusammenfassungen der Fälle betreffen 99 Kinder. *Richard A. Gardner*, Should Courts Order PAS Children to Visit/Reside With the Alienated Parent? A Follow-up Study, 19(3) *AM. J. Forensic Psychol.*, 2001, 61. Der Aufsatz erfüllt jedoch nicht seinen Zweck, denn *Gardner* vermengt darin strafrechtliche, familienrechtliche und schadensersatzrechtliche Fälle; er lässt wesentliche Informationen aus (z. B. das Alter der Kinder und Informationen über die Art der Missbrauchsvorwürfe); er führte auch solche Fälle an, in denen er keinen unmittelbaren Kontakt mit dem Kind hatte; und er behandelt schließlich höchst unterschiedliche tatsächliche und rechtliche Probleme als gleichartig. So rechnet er beispielsweise strafrechtliche und Personenverletzungen betreffende Entscheidungen (in denen Gerichte gar nicht befugt waren, Sorgerechtsregelungen abzuändern) zu den Fällen, in denen das Sorge- und Umgangsrecht mit Rücksicht auf PAS nicht abgeändert wurde.

²⁹ Eine im April 2001 durchgeführte elektronische Recherche im *Research Libraries Information Network* (RLIN) - einer Datenbank, die den Bestand von über 160 bedeutenden Präsenzbibliotheken umfasst - ergab, dass nur neun von ihnen eine oder beide Auflagen von *Gardners* Buch "The Parental Alienation Syndrome" besitzen.

³⁰ S. eine Übersicht über seine Auftritte auf *Gardners* Website [Fn. 2]. S. allg. *Shennan* [Fn. 17].

Fünftens ist, wie aus denselben Quellen hervorgeht, die von *Gardner* für extreme Fälle vorgeschlagene Behandlung empirisch nicht bestätigt und bringt Kinder in Gefahr²¹. Mit seiner selbst eingestandenem Entscheidung, eher das Risiko einzugehen, Missbrauchstäter nicht zu erkennen, scheint *Gardner* die methodischen Unterschiede zwischen dem Strafrecht und dem Recht der elterlichen Sorge übersehen und außerdem die in den Vereinigten Staaten unterschiedliche Beweislast in straf- und zivilrechtlichen Fällen nicht ausreichend berücksichtigt zu haben. Soweit PAS dazu führt, dass Kinder in die Obhut desjenigen Elternteils gegeben werden, der tatsächlich Missbrauch betreibt, werden sie des Kontaktes mit dem Elternteil beraubt, der ihnen helfen könnte. So beschreiben Elterngruppen und eingehend recherchierte Presseberichte zahlreiche Fälle, in denen erstinstanzliche Gerichte das Sorgerecht für Kinder auf bereits einschlägig bekannte oder wahrscheinliche Missbrauchstäter übertragen haben und den ursprünglich betreuenden Elternteilen den Kontakt mit den Kindern, die sie zu schützen versucht hatten, verweigert wurde²². Auch in weniger extremen Fällen leiden Kinder wahrscheinlich an einem derart abrupten Einschnitt in ihr Familienleben und in die Beziehung zu dem Elternteil, dem sie vertrauen. Selbst manche Therapeuten, die die PAS-Theorie vertreten, haben sich gegen einen Wechsel des Sorgerechts ausgesprochen, was aber zumindest in einigen veröffentlichten Fällen nichts genützt hat, in denen die Richter *Gardners* Ansichten offenbar aus eigenem Antrieb angewendet haben²³.

³¹ S. allg. *Williams* [Fn. 26], S. 269 und Fn. 21 (betrifft die Websites von Vatergruppen). ..

³² S. *Gardners* Website [Fn. 2], für eine Übersicht über derartige Auftritte.

³³ S. z. B. die auf seiner Website aufgeführten Veröffentlichungen und Fälle. Die Website weist ablehnende Beiträge so aus, als stützten sie PAS; nimmt Erörterungen über vollkommen andere Erscheinungen (wie etwa Bündnisse) als solche über PAS in Anspruch; behauptet, dass Fälle, in denen nur irgendwie auf PAS Bezug genommen wird, Entscheidungen darstellten, wonach das Syndrom wissenschaftlich und rechtlich anerkannt sei; und behauptet schließlich, dass Aufsätze in Rechts- oder Mediations-Zeitschriften, die einer Begutachtung durch unabhängige Fachleute unterworfen sind, den wissenschaftlichen Wert von PAS belegen (obwohl diese Aufsätze gar keine inhaltliche Auseinandersetzung mit seinen wissenschaftlichen Behauptungen enthalten).

³⁴ S. *Gardner* [Fn. 6].

³⁵ *Gardner* [Fn. 6]. ("Richard A. Gardner, M.D., ist klinischer Professor für Kinderpsychiatrie [clinical professor of child psychiatry am College für Ärzte und Chirurgen der Columbia-Universität].")

³⁶ Insbesondere wird *Sigmund Freud*, *Three Contributions to the Theory of Sex: 11 - Infantile Sexuality*, in: A. A. Brill (Hg.), *The Basic Writing of Sigmund Freud*, 1938, S. 592-593, als Stütze für *Gardners* Ansicht zu Fällen zitiert, in denen sexueller Missbrauch behauptet wird: "Ich stimme mit Freud darin überein, dass Kinder "polymorph pervers" sind und dadurch [ihre] Mütter mit einem großen Vorrat an Ideen versorgen, die als Ausgangspunkt dafür dienen [dass die Mütter ihre eigenen pädophilen Neigungen] auf den Vater [projizieren]." Weitere gefährliche Übertreibungen werden beispielhaft durch *Gardners* Behauptung belegt, dass der gegen einen Elternteil gerichtete Hass eines Kindes "oberflächlich" sei, sowie durch seine an Richter adressierte Warnung: "die Misshandlungsvorwürfe ernst zu nehmen, kann dazu beitragen, das *parental alienation syndrome* zu verfestigen, und kann in jahre- wenn nicht sogar lebenslanger Entfremdung enden." (*Gardner* [Fn. 6], vgl. die in Fn. 15-18 dargestellten Ansichten anerkannter Wissenschaftler).

³⁷ Der unlängst vorgelegte Schriftsatz eines sachverständigen Prozessbeistands [*amicus curiae*] bietet hierfür ein Beispiel. S. *Amicus-Curiae-Schriftsatz von Leslie Ellen Shear u. a., Montenegro v. Diaz*, Supreme Court of California Nr. S090699, 2001. Die Argumente des Schriftsatzes - geschrieben im Auftrag von Mediatoren, Therapeuten und kalifornischen Rechtsanwälten, die eine Prüfung als Fachleute für Familienrecht bestanden haben - zugunsten einer Erleichterung der Voraussetzungen, unter denen Sorgerechtsentscheidungen geändert

Zusammengefasst lässt sich die Abneigung oder Weigerung von Kindern, den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu besuchen, wahrscheinlich zuverlässiger erklären, wenn man dafür nicht auf *Gardners* Theorie zurückgreift. Aus Langzeituntersuchungen, die Familien über etliche Jahre begleitet haben, geht zum Beispiel hervor, dass Besuche dann enden oder auf Widerstand treffen können, wenn der sorgeberechtigte Elternteil und das Kind wütend auf den anderen Elternteil sind oder sich mit ihm nicht recht wohlfühlen, was aus ganz unterschiedlichen Gründen der Fall sein kann. Häufig spielen das Verhalten des nicht sorgeberechtigten Elternteils und der Entwicklungsstand des Kindes eine entscheidende Rolle. Gemeinsame Ausrichtungen oder Bündnisse, die ein wenig an *Gardners* Gedankengebäude erinnern, sind viel seltener, als er unterstellt, und selbst bei extremen Fällen sind sich die genannten Wissenschaftler darin einig, dass die PAS-Theorie zu ungeeigneten und schädlichen Reaktionen auffordert, die das Problem eher verschärfen²⁴.

III. Die Vermarktung von PAS in Sorgerechtsfällen

Wie nur konnte eine so gravierend falsche, übertriebene und schädliche Auffassung so weitreichende Akzeptanz finden? Was mag Richter veranlassen, einen Wechsel des Sorgerechts gegen den einstimmigen Rat von Sachverständigen anzuordnen, wie in einem Fall gesche-

werden können (einschließlich des Wechsels im Sorgerecht) stützen sich auch auf PAS, a.a.O., S. 26-30. Auch Richter sind PAS gefolgt. S. z. B. die Bemerkungen der Richterin *Aviva Bobb*, Vorsitzende Richterin am Familiengericht von Los Angeles [Los Angeles Superior Court Family Court], zitiert in *Keating* [Fn. 22]; „[Allein der Umstand, dass PAS nicht durch wissenschaftliche Beweise bestätigt wird,] bedeutet nicht, dass es nicht existiert. Der eine Elternteil untergräbt erfolgreich die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil. Das ist so schwerwiegend, dass das Kind nicht in der Lage sein wird, zu diesem anderen Elternteil eine Bindung aufzubauen (sic!). . . . Und solange der erstgenannte Elternteil nicht sein Verhalten beendet, sollte er durch eine unabhängige Person überwacht werden.“

³⁸ Selbst *Gardner* räumt heute ein.. dass dieses ein häufiges Muster ist, *Keating* [Fn. 22] (der *Gardner* zitiert: „Jetzt, da PAS eine weit verbreitete Diagnose ist, bringen viele Missbrauchstäter vor, sie seien unschuldige Opfer“³⁹). Die meisten der Fälle, von denen auf *Gardners* Website [Fn. 2] behauptet wird, dass bei ihnen PAS als Beweismittel zugelassen worden sei, gehören ~ in diese Kategorie, und die Übersicht ist deshalb irreführend. Wenn PAS von einer Partei, einem Sachverständigen oder einem Richter erwähnt wird, aber weder ein Einwand gegen seine Zulässigkeit als Beweismittel erhoben wurde noch eine Entscheidung in der Sache ergangen ist, kann man keine Schlüsse hinsichtlich der Zulässigkeit ziehen; die Frage ist dann einfach fallengelassen worden. S. z. B. In re *Violetta B.*, 568 N.E.2d 1345 (Ill.Ct.App. 1991) (PAS von einem Zeugen erwähnt, aber nicht erörtert und unerheblich für die Entscheidung); *Crews v. McKenna k/a Kuchta*, 1998 Minn. App. LEXIS 793 (7.7.1998) ("Kern : von Glaubwürdigkeit" in den Ängsten eines Elfjährigen, aber "einiges" im Verhalten des Kindes wies auf PAS hin); *Truax v. Truax k/a Briley*, - 874 P.2d 10 (Nev. 1994); *Loll v. Loll*, 561 N.W2d 625 (N.D. 1997) (einzelstaatliches Berufungsgericht bestätigte erstinstanzliche Entscheidung, wonach Entfremdung nicht nachgewiesen worden war; es erwähnte den Einwand der Mutter, wonach der Therapeut des Sohnes "nicht bemerkt [habe, dass [das Kind] ... unter dem parental alienation syndrome gelitten habe", nahm dazu aber nicht Stellung).

⁴⁰ In den Vereinigten Staaten ist die Aussage eines sachverständigen Zeugen über wissenschaftliche, technische oder andere spezielle Kenntnisse grundsätzlich zulässig, wenn sie den Tatrichter darin unterstützt, die Beweismittel zu verstehen oder eine strittige Tatsache festzustellen. Das Prüfungskriterium der "allgemeinen Anerkennung in einem bestimmten Fachgebiet", für die Bundesgerichte erstmals formuliert im Fall *Frye v. United States*, 293 E 1013, 1014 (D.C. Cir. 1923), wurde auch in den meisten einzelstaatlichen Gerichten zum Prüfungsmaßstab, *Paul C. Gianelli/Edward/Imwinkelried*, *Scientific Evidence*, §§ 1-5, 3d ed. 1999. Der US. *Supreme Court* entschied im Fall *Daubert v. Merrel Dow Pharm., Inc.*, 509 U.S. 579 (1993), dass die *Federal Rules of Evidente* [Bundes-Beweisregeln] (

hen²⁵? Zunächst hält man *Gardner* in weiten Kreisen (allerdings fälschlich) für einen Ordinarius an einer angesehenen Universität²⁶. Da seine Arbeiten diese Aura von Fachkunde umgibt, argwöhnen nur wenige, dass sie überwiegend im Eigenverlag erschienen sind²⁷, wissenschaftliche Strenge vermissen lassen²⁸ und dass seine Bücher über PAS in : den meisten Universitäts- und Forschungsbibliotheken nicht einmal vorhanden sind²⁹. Überdies preist *Gardner* seine Schriften und seine Dienste als Sachverständiger auf seiner eigenen Website an³⁰, wird er auf den Websites von Väter-Organisationen genannt, die auf ihn verweisen³¹, und bietet er komplette Weiterbildungskurse für Fachleute an³². Schließlich stellt er es unzu-

verabschiedet 1975) an die Stelle der Frye-Prüfung getreten seien. Auch die meisten Einzelstaaten haben *Frye* durch *Daubert* ersetzt - den neuen Prüfungsmaßstab, der eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt, um wissenschaftliche Zuverlässigkeit festzustellen, a.a.O., §§ 1-7 bis 1-8 (wo die Maßstäbe miteinander verglichen werden), s. auch a.a.O., §§ 9-5 (zum Gutachtenbeweis).

⁴¹ S. z. B. *In the Interest of T.M.W.*, 553 So. 2d 260,261 (Fla. Dist. Ct. App. 1989) (strittig war die Befugnis des Gerichts, eine psychologische Untersuchung anzuordnen, nicht hingegen die Begründetheit des vom Vater vorgebrachten PAS-Arguments oder seine Bedeutung für den Adoptionsfall); *Bowles v. Bowles*, No. 356104, 1997 Conn. Super. LEXIS 2721 (Conn. Super. Ct. Aug. 7, 1997) (das Gericht trifft Anordnungen, ohne die PAS-Theorie zu berücksichtigen); *In re Marriage of Rosenfeld*, 524 N.W 2d 212, 215 (Iowa Ct. App. 1994) (ebenso). S. auch *Pearson v. Pearson*, 5 P.3d 239, 243 (Alaska 2000), wo die Behauptungen des Vaters über PAS in der ersten Instanz angehört wurden, die Mutter aber offensichtlich deren Zulässigkeit in der Berufung nicht angriff. Das einzelstaatliche Berufungsgericht bestätigte die Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts, wonach keine Entfremdung vorgelegen habe.

⁴² S. z. B. *In the Interest of T.M.W.*, 553 So.2d 260,261 Fn. 3 (Fla. Dist. Ct. App. 1989); *Hanson v. Spolnik*, 685 N.E.2d 71,84 Fn. 10 (Ind. Ct. App. 1997). Ein eindringliches teils zustimmendes, teils abweichendes Votum von Richter *Chezem* im Fall *Hanson* beschreibt im einzelnen die Mängel von PAS als Theorie und in der konkreten Anwendung auf diesen Fall. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, aufgrund der Aussage eines Psychologen einen Wechsel des Sorgerechts anzuordnen (bei vollständiger Aussetzung des Kontaktes der Mutter zu ihrer sechs jährigen Tochter nur einen Zeitraum von zwei Monaten). Der Psychologe hatte weder einen der Elternteile noch das Kind interviewt, sondern gründete seine Analyse statt dessen auf Notizen eines Therapeuten, der seinerseits nie den Vater gesehen hatte. Richter *Chezems* Votum weist darauf hin, dass, obwohl der Vater auf grund einer emotionalen Schwäche nicht in der Lage war zu arbeiten, keiner der Psychologen eine Möglichkeit hatte zu prüfen, ob die Behauptungen der Mutter über das Verhalten des Vaters (sie hatte Verdacht auf sexuellen Missbrauch) zutrafen. Erst ein Jahr nach dem Beschluss über den Wechsel des Sorgerechts wurde der Mutter alle zwei Wochen ein sechsstündiger Besuch erlaubt. S. auch *Pearson v. Pearson*, 5 P.3d 239, 243 (Alaska 2000), wo das oberste einzelstaatliche Gericht von sich aus angab, dass PAS (das die Sachverständigen beider Parteien anerkannt hatten) "nicht allgemein anerkannt" sei.

⁴³ S. z. B. *Tungate v. Commonwealth*, 901 S. W:2d 41 (Ky. 1995) (in diesem Strafverfahren wird die beantragte Zeugenaussage *Gardners* über "Anzeichen für Pädophilie" nicht zugelassen, weil sie letztendlich zur Frage von Schuld oder Unschuld führe und "eine hinreichende wissenschaftliche Grundlage für die angekündigten Ansichten fehlte".

⁴⁴ S. z. B. *People v. Fortin*, 706 N. Y.S.2d 611 (N. Y. Crim. Ct. 2000); *Husband Is Entitled to Divorce Based on Cruel and Inhuman Treatment: Oliver v. Kelly V.*, 224 N.Y.L.J., 27. Nov. 2000, S. 25 (wo bemerkt wird, dass kein Beweismittel angeboten worden sei, um PAS zu bestätigen, und eine derartige Feststellung daher abgelehnt wurde). Das Gericht, das den Fall *Fortin* zu entscheiden hatte, weigerte sich, *Gardners* Aussage über PAS in einem Strafverfahren zugunsten des Angeklagten zu hören. Zur Begründung gab das Gericht an, dass der Angeklagte "nicht die allgemeine Anerkennung des *Parental Alienation Syndrome* in der Fachwelt glaubhaft gemacht habe, was eine Voraussetzung für die Zulassung als Beweismittel im Verfahren gewesen wäre." Zur Stützung seiner Entscheidung zitierte das Gericht ein zustimmendes Votum des Vorsitzenden Richters *Kaye* des *Court of Appeal* von New York sowie mehrere Aufsätze, darunter *Wood* [Fn. 16]. Das Gericht zitierte auch *Gardners*

treffenderweise oft so hin oder legt es zumindest nahe, als ob PAS mit den anerkannten Arbeiten anderer Wissenschaftler vereinbar sei oder von ihnen bestätigt werde³³.

Ein achtseitiger Aufsatz in der Zeitschrift der Amerikanischen Richtervereinigung bietet hierfür ein typisches Beispiel³⁴. *Gardner* wird nur mit seinem ehrenhalber verliehenen Titel bezeichnet³⁵, und der Aufsatz nennt nur zehn Quellen (neun aus seinen eigenen Schriften und eine Arbeit von *Sigmund Freud*), um seine dramatischen, ja übertreibenden Behauptungen zu stützen³⁶.

Jedenfalls hat der Begriff PAS in den Jahren, seit *Gardner* erstmals seine Theorie bekannt machte, Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch gefunden. Medien, Eltern, Therapeuten, Rechtsanwälte, Mediatoren und Richter beziehen sich heute oft auf PAS, wobei viele offenbar annehmen, es handle sich dabei um eine wissenschaftlich anerkannte und nützliche psychologische oder psychiatrische Diagnose³⁷. Dementsprechend muss man heute in der US-amerikanischen Praxis immer dann; wenn Beschuldigungen sexuellen Kindesmissbrauchs erhoben werden oder unterbrochene Besuchsmuster auftreten, darauf vorbereitet sein, einen Anspruch abwehren zu müssen, der sich darauf stützt, PAS sei am Werk - und nicht etwa Missbrauch oder ein anderes Problem³⁸.

Eine Datenbankrecherche mit dem *Suchbegriff parental alienation syndrome* in allen US-amerikanischen Fällen, die von 1985 bis Februar 2001 veröffentlicht wurden, förderte über *Gardner* hinaus zahlreiche psychologische Fachleute zutage, die vor Gericht bezeugt hatten, dass PAS vorliege - wenngleich deutlich weniger von ihnen bereit gewesen waren, einen Wechsel des Sorgerechts und eine Beendigung des Kontakts mit dem ursprünglich Sorgeberechtigten zu empfehlen. Die Suche ergab 48 Fälle aus 20 Einzelstaaten, darunter die obersten Gerichte aus sechs Staaten. Das Ausmaß, in dem in diesen Fällen von sachverständigen Zeugen, Anwälten oder Richtern PAS ins Feld geführt worden ist, sowie das fast vollständige Fehlen von Überprüfungen seiner wissenschaftlichen Stichhaltigkeit sind zutiefst beunruhigend³⁹. Nur in einer Handvoll Fälle hat das erstinstanzliche oder das Rechtsmittelgericht ausdrücklich erwogen, ob das vermeintliche Syndrom als Beweis zulässig ist – wofür nach den maßgebenden Präzedenzfällen entweder die Anerkennung unter Wissenschaftlern oder das

Ansicht, wonach "das Konzept des wissenschaftlichen Beweises. .. nicht auf dem Felde der Psychologie anwendbar sei; insbesondere nicht auf Fragen im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten und Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs", wobei es *Gardners* eigene Schriften anführte (über die er ins Kreuzverhör genommen wurde). S. auch *Wiederholt v. Fischer*, 485 N.W.2d 442 (Wis. Ct. App. 1992) (Berufungsgericht bestätigte - ohne die Stichhaltigkeit von PAS zu erörtern - die Weigerung des erstinstanzlichen Gerichts, das Sorgerecht für das "entfremdete" Kind auf den Vater zu übertragen (wie es der von ihm beauftragte Sachverständige gefordert hatte). Das Gericht gelangte zu dieser Entscheidung, weil nur "beschränkte empirische Daten" die Theorie stützten, wonach der Umzug die Probleme lösen würde; weil selbst der Sachverständige zugestand, dass dieses Mittel umstritten sei und ungewisse Risiken berge; und weil die Aussagen der Eltern und Kinder die Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts stützten, dass der Wechsel nicht erfolgreich und sinnvoll sein würde). Aber s. *Kilgore v. Boyd*, Fall Nr. 94-7573 (13m Jud. Cir., Fla., 22.11.2000) (lt. Verhandlungsprotokoll wurde *Gardners* Aussage zu PAS zugelassen), auf <http://lwww.rgardner.com/pages/kg.excerpt.h.html>.

Vorhandensein einer akzeptablen wissenschaftlichen Methode erforderlich ist⁴⁰. In etlichen dieser Fälle entschied das Gericht, die Frage der Zulässigkeit könne dahingestellt bleiben, und zwar häufig deshalb, weil keine Entfremdung dargetan war⁴¹. Gleichwohl ergriffen

⁴⁵ *Williams* [Fn.26], S. 275-278. ')

⁴⁶ *Gina Keating*, Critics Say Family Court System Often Amounts to Justice for Sale, Pasadena Star-News, 24. 4. 2000, auf http://www.canow.org/NOWintheNews/familylaw_news_text.html (zuletzt besucht am 8. 4. 2001). Eine ähnlich freimütige Beurteilung durch einen angesehenen Forscher ist in der Zeitschrift der *American Bar Association* zu finden; unter Bezugnahme auf *Gardners* inzwischen zurückgezogene "Skala zur Ermittlung sexuellen Missbrauchs" (*Sex Abuse Legitimacy Scale - SALS*, die Grundlage für *Gardners* PAS-Theorie) bemerkte Prof. *Jon R. Conte* vom Promotionsprogramm der Fakultät für Sozialarbeit an der Universität von Washington, SALS sei "vermutlich der unwissenschaftlichste Müll, den ich jemals auf diesem Gebiet gesehen habe. Sozialpolitik auf etwas derart Oberflächliches wie dieses zu gründen, ist außerordentlich gefährlich", *Debra Cassens Moss*, Abuse Scale, 74 A.B.A.J., 1. 12. 1998, S. 26. *Gardners* Ansichten über Pädophilie und über das, was er eine Hysterie-Welle hinsichtlich der Beschuldigungen von Kindesmissbrauch nennt, sind auch von anderen mit ähnlich vernichtenden Urteilen zur Kenntnis genommen worden. S. z. B. *Jerome H. Poliacoff*/*Cynthia L. Greene*, Parental Alienation Syndrome: *Frye v. Gardner* in the Family Courts, auf <http://www.gate.net/~liz/liz/poliacoff.htm> (die überarbeitete Fassung eines Aufsatzes mit demselben Titel, der ursprünglich in der Family Law Section, Florida Bar Association, Commentator, Bd. 25, Nr. 4, Juni 1999, erschienen war).

⁴⁷ S. z. B. *Lucy Berliner*/*Jon R. Conte*, Sexual Abuse Evaluations: Conceptual and Empirical Obstacles, 17 Child Abuse and Neglect 1993, 111, 114: „[Die ‚Sexual Abuse Legitimacy Scale (SALS)‘] [Skala zur Ermittlung sexuellen Missbrauchs] gründet sich allein auf die persönlichen Beobachtungen des Autors in einer unbekanntem Zahl von Fällen, die er in einer auf ein bestimmtes Gebiet beschränkten gerichtlichen Praxis gesehen hat. Zwar wird auf (*Gardners*) Untersuchungen Bezug genommen, aber diese sind nicht veröffentlicht, nicht beschrieben und von unbekanntem Wert. . . . In der Tat sind unseres Wissens weder die "Skala" insgesamt noch Parent(al) Alienation Syndrome, auf dem sie beruht, jemals einer Überprüfung durch unabhängige Fachleute oder einer empirischen Untersuchung unterzogen worden. Zusammengefasst gibt es keinen Beleg für die Fähigkeit dieser "Skala", auf der Grundlage der angegebenen Merkmale stichhaltige Voraussagen zu treffen." Darüber hinaus bemerkt *Faller*, dass *Gardners* Schriften auf keine der Arbeiten über falsche Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs in Scheidungsfällen Bezug nehmen, die früher als seine eigenen Veröffentlichungen publiziert worden sind (Fn. 3), S. 106-108 (der *Gardners* Arbeiten im Lichte des einschlägigen Schrifttums analysiert und sie für mangelhaft hält).

⁴⁸ Wie *Faller* es ausdrückt, hat *Gardner* zwar die sich aus seiner Skala ergebenden Zahlen in Abrede gestellt, nicht aber die Einflussfaktoren. Obgleich die SALS von *Gardners* Verlag, Creative Therapeutics, nicht mehr als separate Veröffentlichung aufgeführt wird, untersucht *Faller* *Gardners* jüngere *Protoco/s* und kommt zu dem Ergebnis, dass "eigentlich alle SALS-Faktoren in den Protokollen enthalten sind und das PAS in den Protokollen eine hervorgehobene Rolle als Anzeichen dafür spielt, dass die Beschuldigung sexuellen Missbrauchs falsch sei" (Fn. 3), S. 105- 106.

⁴⁹ S. z. B. *Metza v. Metza*, 1998 Conn. Super. LEXIS 2727 (Conn. Super. Ct. 1998) (verächtliche Bemerkungen der Mutter „können zum Parental Alienation Syndrome führen"); *Blosser v. Blosser*, 707 So. 2d 778, 780 (Fla. Dist. Ct. App. 1998) (Parteien einigten sich auf die Zulassung des Berichts eines Psychologen, der die Schlussfolgerung enthielt, dass „das Kind keinerlei parental alienation syndrome zeige"); *In re Marriage of Condon*, 73 Cal. Rptr.2d 33, 39 Fn. 9 (Ct. App. 1998) (erwähnt, aber erörtert nicht die ..Erklärung und unterstützenden Materialien des Vaters [von einem Psychologen] über das PAS"; legt jedoch Skepsis nahe); *In re John W.*, 48 Cal. Rptr.2d 899, 902 (Ct. App. 1996) (dem Vater wird das Sorgerecht übertragen, ohne die Argumentation des Sachverständigen zu erörtern, wonach die gutgläubige Überzeugung der Mutter, der Vater habe das Kind belästigt, durch subtiles, unbewusstes PAS hervorgerufen worden sei); *White v. White*, 655 N.E.2d 523 (Ind. Ct. App. 1992)

Rechtsmittelgerichte mehrfach die Gelegenheit, erstinstanzliche Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass *Gardners* Arbeiten stark umstritten sind⁴².

In den wenigen veröffentlichten Fällen, in denen eine Partei dem Angebot einer Aussage *Gardners* widersprochen oder die Stichhaltigkeit von PAS auf andere Weise in Frage gestellt hatte, haben die Gerichte regelmäßig weder *Gardners* Aussage noch PAS als Beweismittel zugelassen. Diese Fälle lassen Bedenken in zwei Bereichen erkennen. Zum einen handeln die Gerichte konsequent darin, *Gardner* eine Aussage zur Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit von Zeugen zu verweigern, weil diese Frage dem Tatrichter vorbehalten ist⁴³. Zum anderen stimmen die meisten US-amerikanischen Gerichte, die die Frage erörtern, darin überein, dass PAS unter Fachleuten nicht allgemein anerkannt ist und den maßgebenden Test für wissenschaftliche Zuverlässigkeit nicht besteht⁴⁴. Diese Schlussfolgerungen finden ihren Widerhall im Aufsatz eines kanadischen Juristen, der Fragen der Zulässigkeit von Beweisen nach dem Recht der USA und Kanadas erörtert⁴⁵, sowie bei anderen bekannten Fachleuten. So

(Mutter suchte Beweismittel einzuführen, um Tatsachenbehauptungen des Vaters zu entkräften, stellte aber die PAS-Theorie nicht in Frage). Aber s. *Wiederholt v. Fischer*, 485 N.W:2d 442 (Wis. Ct. App. 1992) (Berufungsgericht bestätigte - ohne die Stichhaltigkeit von PAS zu erörtern - die Weigerung des erstinstanzlichen Gerichts, das Sorgerecht für das „entfremdete“ Kind auf den Vater zu übertragen (wie es der von ihm beauftragte Sachverständige gefordert hatte); und zwar zum Teil deshalb, weil der Wechsel ungewisse Risiken berge und die Aussagen der Eltern und Kinder die Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts stützten, wonach der Wechsel nicht sinnvoll war); *Bowles v. Bowles*, 1997 Conn. Super. LEXIS 2721 (Conn. Super. Ct. 1997) (Gericht weigert sich, eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater anzuordnen, weil „dies der Sache nicht angemessen und kontraproduktiv sein würde“). Fälle, die auf *Gardners* Website als Beispiel für die Zulässigkeit von PAS als Beweismittel aufgeführt werden, befassen sich jedoch - seien sie nun aus dem Inland oder Ausland - selten mit der Frage der wissenschaftlichen Stichhaltigkeit (s. [Fn. 50] und begleitenden Text). SO

⁵⁰ S: z. B. *Johnson v. Johnson*, No. AD6182, Appeal No. SAI of 1997, Family Court of Australia (Full Court) (7. 7. 1997), auf http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/family_ct/ (erstinstanzliches Gericht ging fehl, als es dem Vater nicht gestattete, einen sachverständigen Zeugen erneut in den Zeugenstand zu rufen, um Fragen zu PAS zu stellen; keine Erörterung der wissenschaftlichen Tauglichkeit von PAS; Anwalt der Mutter räumte Erheblichkeit von PAS ein, war aber mit seinem Vorbringen erfolglos, dass die Fragen schon unter einer anderen Berechnung gestellt worden seien); *Elsholz v. Germany*, 8 EUR. CT. H.R. 2000, Abs. 53 (Entscheidung, wonach die Weigerung deutscher Gerichte, einen unabhängigen psychologischen Bericht über die Wünsche des Kindes anzuordnen, sowie das Fehlen einer Anhörung vor dem LG eine unzureichende Beteiligung des Antragstellers am Entscheidungsverfahren darstellt, wodurch die Rechte des Antragstellers aus Art. 8 und 6 I EMRK verletzt werden [vgl. FamRZ 2001, 341 ff.]). PAS erscheint nur im Vorbringen des Vaters, nicht in den Feststellungen oder Entscheidungsgründen des Gerichts, Abs. 33-35, 43-53, 62-66.

⁵¹ Im allgemeinen sind Haushalte, in denen das Sorgerecht für Kinder ausgeübt wird, in den Vereinigten Staaten finanziell benachteiligt, und in Sorgerechtsverfahren sind deshalb auch sorgeberechtigte Elternteile seltener als nicht sorgeberechtigte anwaltlich vertreten. *Myers* [Fn. 16], S. 8, beschreibt anschaulich die Kosten des sorgeberechtigten und die taktischen Vorteile des nicht sorgeberechtigten Elternteils im vorgerichtlichen Beweiserhebungsverfahren, um „[den die Obhut wahrnehmenden Elternteil und seinen Anwalt] . . . aus der Fassung zu bringen und von der wichtigen Arbeit abzulenken, sich auf das Gerichtsverfahren vorzubereiten“.

hat *Faul J. Fink*, ein früherer Präsident der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft und Präsident des *Leadership Council on Mental Health, Justice, and the Media* ganz unverblümt erklärt: "PAS als wissenschaftliche Theorie ist von berufenen Forschern des ganzen Landes auf das schärfste kritisiert worden. Allein auf grund seiner Verdienste beurteilt, sollte Dr. *Gardner* eine ziemlich traurige Fußnote oder ein Beispiel für dürftige wissenschaftliche Maßstäbe sein."⁴⁶.

Aufgrund erheblicher wissenschaftlicher Kritik zog *Gardner* den Test zurück, den er zur Feststellung sexuellen Missbrauchs entwickelt hatte⁴⁷. Dieser Fragenkatalog wurde jedoch, wie *Fallers* genaue Prüfung zeigt, einfach durch andere Publikationen mit neuen Überschriften ersetzt, die weitgehend frühere Inhalte und Methoden wiederholen⁴⁸. Trotz der guten Arbeit der Mehrzahl derjenigen Gerichte, die die wissenschaftliche Redlichkeit von PAS unter die Lupe genommen haben, gibt es wenig zu feiern. Die große Mehrheit der Fälle, in denen PAS erwähnt wird, zeigt, dass jeweils einer oder mehrere der Sachverständigen den Fall im Lichte von PAS beurteilt haben, und nichts weist darauf hin, dass es irgend jemandem - sei es dem Sachverständigen, Anwalt oder Richter - in den Sinn gekommen wäre zu fragen, ob diese Theorie gut begründet ist oder zu brauchbaren Empfehlungen und Gerichtsentscheidungen führt⁴⁹. Ein ähnlicher Mangel an Strenge ist jetzt in ausländischen Quellen zu beobachten⁵⁰.

In der Praxis hat PAS nicht sorgeberechtigten Elternteilen, die über ausreichende Mittel verfügen, um Anwälte und Sachverständige zu beauftragen, prozessuale Vorteile verschafft⁵¹.

⁵² Eine ähnliche analytische Nachlässigkeit hat in letzter Zeit auch andere Moden im amerikanischen Recht der elterlichen Sorge begleitet - Theorien, die eine gemeinsam ausgeübte Betreuung auch gegen den Willen eines Elternteils befürworten, die sich dem Umzug sorgeberechtigter Haushalte widersetzen, die in stark konfliktbeladenen Fällen (sogar f solchen mit körperlicher Gewalt) häufige Besuche erzwingen, und Theorien, die Empfehlungen von Mediatoren an die Gerichte über die I. Verteilung des Sorgerechts zulassen. Auf jedem dieser Gebiete mussten erst sehr viele beunruhigende Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte ergehen, bevor führende Wissenschaftler und Praktiker deren brüchiger Beweisführung aufzeigten. Für die kritische Bewertung einer weiteren jüngeren Innovation dieser Art siehe die untenstehende Erörterung der sogenannten *special masters* [Hilfsrichter mit Sonderaufgaben].

⁵³ S. *Anita Vestal*, *Mediation and Parental Alienation Syndrome: Considerations for an Intervention Model*, 37 *Fam. and Conciliation Courts Rev.* 487 (1999).

⁵⁴ S. z. B. den Aufsatz von *Deirdre Conway Rand*, *The Spectrum of Parental Alienation Syndrome*, *AM. J. Forensic Psychol.*, Bd. 15, 1997, Nr. 3, S. 23 (Teil I) und Nr. 4, S. 39 (Teilli), der eine Fülle ungenauer Wiedergaben von Feststellungen und Ansichten vieler Wissenschaftler enthält, " darunter solchen von *Judith Wallerstein*, *Janet Johnston* und *Dorothy Huntington*. Rand zitiert viele Arbeiten so, als ob sie sich mit PAS befassten, 11 während sie in Wirklichkeit andere Fragen erörtern, die Rand und andere Autoren mit PAS verwechseln - übrigens auf eine Weise, die *Gardner* Art ähnelt, wie sie im vorliegenden Aufsatz bereits dargestellt ;., wurde. Zustimmung von *Dr. Judith Wallerstein*, Telefonat am 10. 4. 2001.

⁵⁵ Eine landesweite Konferenz über "Streitschlichtung, Kinder und Gerichte" im Mai 2001 umfasste zum Beispiel sowohl ein halbtägiges Seminar unter dem Titel „Das ABC der stark konfliktbeladenen

Möglicherweise haben sich viele Anwälte und psychologische Fachleute schlicht einer neuen Einkunftsquelle bemächtigt ... eines Weges, "etwas für den Vater zu tun, wenn er mich beauftragt", wie es ein Praktiker formuliert. Für diejenigen, für die das Kindeswohl im Vordergrund steht, ist es kaum von Bedeutung, ob PAS nun ein weiteres Beispiel für einen "Straßen- Mythos" ist, der nur zu gern von den Medien und den an Sorgerechtsverfahren Beteiligten aufgegriffen wurde - oder ob Anwälte und psychologische Fachleute wirklich nicht wissen, wie man neue psychologische Theorien beurteilt⁵². Die letztgenannte Möglichkeit könnte jedoch erklären, weshalb ein jedes Jahr von der Abteilung für Alternative Streitbeilegung der *American Bar Association* vergebener Essay-Preis einem bemerkenswert unkritischen und damit unzulänglichen Werk über PAS zuerkannt wurde⁵³ und weshalb Aufsätze über PAS, die die wissenschaftliche Literatur in erheblichem Umfang unzutreffend wiedergeben, sogar in Zeitschriften mit unabhängigen Überprüfungs-gremien erschienen sind⁵⁴.

IV. Verbesserte Wissenschaft, aber noch mehr schlechte Rechtspolitik ~

Familien und entfremdeten Kinder' als auch ein Forum, das der ,Wiederherstellung der Beziehung zwischen entfremdeten Kindern und ihren Eltern' gewidmet war, 38. Jahreskonferenz der AFCC, 9.-12. 5. 2001. Die Ausgabe des *Family Court Review* vom Juli 2001 enthält ein Symposium über PA. Wie die Herausgeber erläutern, liegt der Zweck darin, "einen Überblick über die mit dem Parental Alienation Syndrome verbundenen psychologischen und rechtlichen Schwierigkeiten zu geben. . . und ein differenzierteres und nützlicheres Verständnis von Situationen zu gewinnen, in denen Kinder während oder nach der Scheidung heftig und unerwartet einen Elternteil zurückweisen" (*Janet R. Johnston/Joan B. Kelly*, Guest Editorial Notes, 39 Fam.CT.Rev. 2001, 246 [im folgenden: *Johnston/Kelly*, Ed. Notes]). In ihrem gemeinsamen Aufsatz für dieses j Heft *treten Johnston und Kelly* für eine neue Begriffsbildung ein, die entfremdete/*alienated*] Kinder "von anderen Kindern unterscheidet, die sich ebenfalls nach der Trennung dem Kontakt mit einem Elternteil widersetzen, die dieses jedoch aus einer Vielfalt von normalen, nach dem Entwicklungsstand zu erwartenden Gründen tun (darunter auch die sachlich verständliche Entfremdung/*estrangement*] von gewalttätigen und das Kind vernachlässigenden oder missbrauchenden Elternteilen)", a.a.O., als Zusammenfassung von *Joan B. Kelly/Janet R. Johnston*, *The Alienated Child: A Reformulation of Parental Alienation Syndrome*, 39 Fam.CT.Rev. 2001, 249 [im folgenden: *Kelly/Johnston*, *The Alienated Child*].

⁵⁶ Die folgende Zusammenfassung fußt großenteils auf *Kelly/Johnston*, *The Alienated Child* [Fn. 55]. Die Meinungsverschiedenheit mit *Gardner* über den Wechsel des Sorgerechts erscheint jedoch in einer parallelen Arbeit, *Janet R. Johnston et al.*, *Therapeutic Work With Alienated Children and Their Families*, 39 Fam.CT.Rev., 2001, 316: "Der Therapieansatz bei entfremdeten Kindern und ihren Familien, der in diesem Aufsatz beschrieben wird, steht in deutlichem Gegensatz zu anderen Ansätzen, die überwiegend zwingender und strafender Art sind (*Gardner*, 2. Aufl. [Fn. 2] z. B. verordnete in leichten und gemäßigten Fällen vorrangig gerichtliche Sanktionen, in schweren Fällen dagegen einen Wechsel des Sorgerechts). Der Therapieansatz fußt auf in zwei Jahrzehnten erworbenen spezialisierten Kenntnissen und Erfahrungen mit humaneren Methoden der Erziehung, der Mediation und der Beratung. . ." *Johnston* und ihre Mitautoren lassen jedoch das gelten, was sie den "wohl- erwogenen und koordinierten Gebrauch rechtlichen Zwangs und Fall- managements im Verbund mit diesen therapeutischen Eingriffen" nen- nen. Sie übernehmen einige in der begleitenden Arbeit von *Sullivan/Kelly* empfohlene Zwangsmaßnahmen, a.a.O., S. 316, 330-332, wo sie -) ihren eigenen gemäßigteren Ansatz darlegen, aber sich zum Teil stützen auf *Matthew J. Sullivan/Joan B. Kelly*, *Legal and Psychological Management of Cases With an Alienated Child*, 39 Fam.CT.Rev., 2001, 299.

Konfrontiert mit derart weitverbreiteter Fehlinformation und mit dem Schaden, den sie in Sorgerechtsfällen anrichten kann, versuchen führende Wissenschaftler jetzt, das Gebiet zu klären. Ergänzend zu ihren schriftlichen Arbeiten stellen sich einige jetzt *Gardner* auf dessen eigenem Feld entgegen, indem sie auf Fachtagungen sowie Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Anwälte und psychologische Fachleute Vorträge halten. In Nordkalifornien, wo viele der Untersuchungen stattfanden, die heute von PAS-Befürwortern falsch zitiert werden, haben mehrere Fachleute, die ausführlich über das Thema der Entfremdung gelehrt haben, kürzlich eine Sammlung einschlägiger Aufsätze veröffentlicht⁵⁵.

Diese Fachleute unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht deutlich von *Gardner* und PAS⁵⁶. Zunächst kritisieren sie offen seine Theorie, ihren Mangel an wissenschaftlicher Begründung und ihre Behandlungsempfehlungen. Weiterhin unterscheiden sie *alienation* von *estrangement* (obwohl diese Begriffe in der Alltagssprache gleichbedeutend gebraucht werden) und weisen darauf hin, dass es viele mögliche Gründe für Widerstände gegen Besuche oder Beeinträchtigungen des Umgangs gibt. Sie benutzen den Begriff *estrangement* für solche Schwierigkeiten in der Beziehung zwischen nicht sorgeberechtigtem Elternteil und Kind, die auf die Eigenschaften oder das Verhalten dieses Elternteils zurückzuführen sind. *Alienation* bezieht sich nach ihrem Sprachgebrauch hingegen auf Schwierigkeiten, die von übertriebenen, hartnäckigen und nicht mit vernünftigen Gründen erklärbaren negativen Gefühlen und Einstellungen des Kindes gegen den Elternteil herrühren⁵⁷. Dadurch, dass sie sich mit den

⁵⁷ Die Definition eines entfremdeten Kindes [*falienated child*], wie sie auf dem Symposium des *Family Court Review* gebraucht wurde, lautet: "... ein (Kind), das selbständig und hartnäckig nicht mit vernünftigen Gründen erklärbare negative Gefühle und Überzeugungen (wie Wut, Hass, Ablehnung und/oder Angst) gegenüber einem Elternteil ausgedrückt hat, die signifikant außer Verhältnis zur tatsächlichen Erfahrung des Kindes mit diesem Elternteil stehen. Aus diesem Blickwinkel gesehen, bilden nicht mehr die böartigen Verhaltensweisen eines "programmieren- den" Elternteils den Ausgangspunkt. Vielmehr beginnt das Problem des entfremdeten Kindes damit, vorrangig das Kind, seine beobachtbaren Verhaltensweisen und die Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Eltern in den Blickpunkt zu rücken", *Andrew Shepard*, Editorial Notes, 39 Fam.CT.Rev., 2001, 243, der *Kelly/Johnston*, *The Alienated Child* [Fn. 55], S. 251, zitiert. S. allg. *Williams* [Fn. 26], S. 271-273 (der unterschiedliche Definitionen anderer Autoren von PA erörtert).

⁵⁸ *Su/livan/Ke/1y* [Fn. 56], S. 314, Anhang, s. auch, S. 300, 308 (Rolle des Hilfsrichters hinsichtlich der Beratung des Kindes), S. 309,310 (Muster- Anordnung, die die Parteien verpflichtet, einen Verzicht auf Vertrauensschutz zu unterzeichnen und einer Teilung der Kosten zuzustimmen, sowie Muster- Anordnung, die die streitigen Sorgerechtsfragen an den Hilfsrichter delegiert und den Eltern untersagt, anwaltlich entworfene "Briefe oder eingereichte Anträge" entgegenzunehmen, bis der Hilfsrichter eine Sitzung abgehalten hat), S. 311 (Hinweis auf die einem Team-Führer übertragene Befugnis, Entscheidungen mit der Geltungskraft von Gerichtsbeschlüssen zu "kodifizieren"), S. 315 ("Wenn er hierzu durch das Gericht bevollmächtigt ist, kann der Hilfsrichter. . . Eingriffe verfügen, die rechtlich bindend sind. . ."), S. 303, die einzige Bezugnahme des Autors auf eine freiwillige Vereinbarung, und zwar auf eine, die "einen zeitlich befristeten Hilfsrichter" erlaubt, "während eine Evaluation erfolgt".

⁵⁹ *S. Su/livan/Ke/ly* [Fn. 56], S. 310 (Muster-Anordnung, die die Parteien verpflichtet, einen Verzicht auf Vertrauensschutz zu unterzeichnen). Die Autoren räumen beiläufig und ohne Begründung ein, dass ihre Empfehlung möglicherweise rechtlicher und ethischer Überprüfung unterworfen werde.

⁶⁰ Hinweise auf die Kosten erscheinen zum Beispiel bei *Johnston et al.* [Fn. 56], S. 330-331, sowie bei *Su/livan/Kelly* [Fn. 56], S. 300, 311 (zu Fällen, in denen die Bedürfnisse der Familie die verfügbaren Mittel weit übersteigen) und S. 314 (wo ein Hilfsrichter, der Therapeut de! Kindes, Therapeuten für die Eltern, ein die Eltern unterstützender Berater, die Anwälte der Eltern sowie der Anwalt oder Pro-

verdrehten Grundlagen und Schlussfolgerungen befassen, die in *Gardners* Arbeiten propagiert werden, eröffnen sie eine breitangelegte Untersuchung der Ursachen und kommen sie zu dem Ergebnis, dass möglicherweise viele Faktoren zusammenwirken.

Abgelehnt wird vor allem *Gardners* Empfehlung, Kinder - und zwar selbst solche, die mit ihrem sorgeberechtigten Elternteil vermeintlich in einer *folie á deux* verbunden sind - unverzüglich zu entfernen und von jedem Kontakt mit diesem Elternteil abzuschneiden, bis eine entgegengesetzte Gehirnwäsche oder eine Deprogrammierung stattgefunden hat. In Übereinstimmung mit allgemeiner psychologischer Theorie müssen diese Kinder vielmehr vor dem Trauma, das mit einer abrupten Beendigung ihrer wichtigsten Beziehung verbunden wäre, bewahrt werden. Statt dessen kann eine Therapie für das Kind und den sorgeberechtigten Elternteil angezeigt sein, die ihre Verbindung von schädlichen Elementen befreit. Sie sollte durch fachkundige Hilfe ergänzt werden, um die Beziehung des Kindes zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu geeigneter Zeit und in einer Weise wiederherzustellen, die

zesspfleger des Kindes als mögliche Mitglieder eines "zusammenarbeitenden Teams" aufgeführt werden). *Sullivan* und *Kelly* schlagen ihren ganzen Aufsatz hindurch gerichtliche Anordnungen vor, nach denen alle unversicherten Kosten zu gleichen Teilen zwischen den Parteien aufzuteilen wären.⁶¹ *Su//ivan/Kel/y* [Fn. 56], haben möglicherweise freiwillige Vereinbarungen mit Gerichtsbeschlüssen verwechselt, die aus einem Rechtsstreit herrühren. Ihr durchgängiger Sprachgebrauch legt - besonders bei den Muster- Anordnungen - fälschlicherweise nahe, Gerichte könnten eine Person zwingen, Dingen zuzustimmen, die das Recht der Wahlfreiheit des Individuums vorbehält. S. die Entscheidung *Ruisi v. Thieriot*, 62 Ca!.Rptr.2d 766,771-775 (Ct. App. 1997), die den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts (das dem Vorschlag von Dr. *Margaret Lee* gefolgt war) aufhob, wonach gegen den Widerspruch des einen Elternteils ein Hilfsrichter bestellt werden sollte. Außerdem wurde ein Beschluss aufgehoben, der den Hilfsrichter vorn Erfordernis befreit hatte, den Gang des Verfahrens zu protokollieren, S. 772. Das Berufungsgericht entschied: „[D]ie Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts [ein separates Forum ein- zurichten, um familienrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden] ist beschränkt durch das grundlegende [einzelstaatliche] Verfassungsprinzip, wonach die rechtsprechende Gewalt nicht delegiert werden darf. Das erstinstanzliche Gericht ist ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht befugt, Angelegenheiten einem Schiedsrichter oder Hilfsrichter zur Entscheidung zu übertragen. Eine unzulässige Verweisung stellt einen Rechtsprechungsirrtum dar, auf dessen Geltendmachung nicht verzichtet werden kann. . . . Wenn, wie hier, die Parteien einer Verweisung *nicht* zustimmen, ist die Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts, eine spezielle Verweisung zu verfügen, auf besondere Fragen beschränkt. Das erstinstanzliche Gericht ist nur befugt, solche Fragen zu verweisen, die ausdrücklich durch Gesetz bestimmt sind. . . .“, S. 772- 773 (Zitate sind ausgelassen). Wie das Gericht außerdem erläuterte, betraf der Fall nicht die Bestellung eines Gerichtsbevollmächtigten, S. 772 Fn. 9. Ebenso wenig betraf er die Befugnis des Gerichts, auf grund einer Vereinbarung der Parteien eine Verweisung zu verfügen, um über einige oder alle Fragen eines Prozesses oder sonstigen Verfahrens - seien es Tatsachen- oder Rechtsfragen - zu verhandeln“, S. 773, Fn. 13. In *Ruisi v. Thieriot* wurde der Berufung auch in einer zweiten Frage stattgegeben, bei der das erstinstanzliche Gericht einer Empfehlung von Dr. *Lee* gefolgt war. Diese hatte ausgesagt, dass es die Entwicklung eines achtjährigen Jungen stören würde, wenn er mit seiner Mutter auch nur irgendwohin umziehe, und sei es nur in einen nahegelegenen Bezirk. Das Kind lebte bei seiner Mutter und sah seinen Vater an den Wochen- enden. Nach Zurückverweisung wurde der Mutter und dem Kind erlaubt, an die Ostküste umzuziehen, und zwar im Lichte der Entscheidung *In re Marriage of Burgess*, 913 P.2d 473 (Cal.1996), die neue Kriterien für Umzugsfälle aufgestellt hat. S. allg. *Carol S. Bruch/Janet M. Bowermaster*, *The Relocation of Children and Custodial Parents: Public Policy, Past and Present*, 30 Fam. L. Q. 1996, 245.

das Kind nicht übermäßig ängstigt. Die genannten Autoren wählen ihre Hinweise auf wissenschaftliche Literatur sorgfältig aus und grenzen ihre Behauptungen regelmäßig in angemessener Form ein. Überdies steuern sie - freilich in unterschiedlichem Ausmaß - hilfreiche klinische Erkenntnisse zum Nutzen von Therapeuten bei, die mit Familien arbeiten, in denen es Abneigungen zwischen Kindern und Eltern gibt. In diesem Umfang sind ihre Erkenntnisse, selbst wenn sie noch nicht wissenschaftlich bewiesen sind, ein wichtiger Schritt vorwärts.

Unglücklicherweise jedoch gehen diese psychologischen Spezialisten, wie vor ihnen schon *Gardner*, weit über ihre Untersuchungsergebnisse hinaus, wenn sie Empfehlungen für ausgedehnte, zwangsweise und höchst invasive richterliche Eingriffe entwickeln. Sie empfehlen einen vom Gericht bestellten "Hilfsrichter mit besonderen Aufgaben" (*special master* - das ist ein Rechtsanwalt oder psychologischer Fachmann), der ein Team leiten soll, das gegebenenfalls aus Therapeuten für jedes Familienmitglied, einem die Eltern unterstützenden Berater sowie Anwälten für die Parteien und für das Kind bestehen kann. Wie es *Sullivan* und *Kelly* ausdrücken, übernimmt der Hilfsrichter eine quasi-richterliche Rolle "einschließlich der Anordnung von Entscheidungen für das Kind, des Verfahrensmanagements, weiterer Beurteilungen. . . struktureller Eingriffe mit rechtlicher Bindungswirkung sowie der sofortigen Lösung von Konflikten . . ." ⁵⁸. Andere wichtige Empfehlungen richten sich darauf, dass Gerichte die Parteien dazu zwingen können, auf wichtige Rechte des Vertrauensschutzes (Zeugnisverweigerungsrechte) zu verzichten ⁵⁹, und dass Gerichte die Eltern anweisen können, die unter Umständen drückenden Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen ⁶⁰.

⁶² Das kalifornische Beweisrecht verlangt zum Beispiel, dass Richter Zeugnisverweigerungsrechte beachten, wie etwa die Vertraulichkeit zwischen Patient und Therapeut, und zwar auf Antrag einer Partei oder, in der Tat, *sua sponte*, soweit nicht eine besondere Ausnahme anwendbar ist. Cal. Evid. Code § 916. *Sullivan* und *Kellys* Vorschlag, wonach Gerichte die Parteien anweisen sollen, auf diesen Vertrauensschutz zu verzichten, fordert - zumindest in Kalifornien, wo beide ihre Praxis haben - die Richter auf, ihre gesetzlichen Pflichten zu verletzen.

⁶³ S. z. B. *S. Margaret Leel Nancy W Olesen*, *Assessing for Alienation in Child Custody and Access Evaluations*, 39 Fam.Ct.Re'v., 2001, 282, 295-296 (Dr. Lee war die Sachverständige, die im Fall Ruisi die Bestellung eines Hilfsrichters empfahl); s. auch Fn. 61.

⁶⁴ S. z. B. die Hinweise auf die Zahlungsfähigkeit der Parteien in *Johnston et al.* [Fn. 56], S. 330-331; *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], S. 300, 311 (zu Fällen, in denen die Bedürfnisse der Familien die verfügbaren Ressourcen weit übersteigen), S. 314 (wo der Hilfsrichter, der Therapeut des Kindes, Therapeuten für die Eltern, ein die Eltern unterstützender Berater, die Anwälte der Eltern sowie der Anwalt oder Prozesspfleger des Kindes als mögliche Mitglieder eines "zusammenarbeitenden Teams" aufgeführt werden). *Sullivan* und *Kelly* schlagen wiederholt gerichtliche Anordnungen vor, nach denen alle unversicherten Kosten zu gleichen Teilen zwischen den Parteien aufzuteilen wären; diese Empfehlung bedeutet für den Elternteil mit dem geringeren Einkommen wahrscheinlich eine empfindliche Härte, und es ist irritierend, dass sie für die hierdurch verursachte Schwierigkeit keinen hinreichenden Grund angeben

⁶⁵ *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], S. 309: „[S]anktionen [gegenüber einem nicht kooperativen Elternteil], die Auswirkungen auf das Kind oder das Sorgerecht haben (zuweilen so extreme wie die Einweisung in eine Klinik oder Inhaftierung) liegen selten im besten Interesse des Kindes.“

⁶⁶ S. Fn. 68-77 und begleitenden Text. C

⁶⁷ *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], S. 313-334.

⁶⁸ *Johnston et al.* [Fn. 56]-

⁶⁹ S. 329. 69) Wie die Arbeiten aus dem Symposium des *Family Court Review* vom Juli 2001, die hier besprochen werden, sowie der unlängst verfasste Satz eines Prozessbeistands aufweisen, hoffen viele psychologische Fachleute, weit mehr tun zu können, als die Parteien nur zu beraten. Sie streben darüber hinaus nach einer quasi-richterlichen Rolle, die ihnen die Befugnis verleiht, vielen Eltern und Kindern die Einzelheiten ihrer Lebensgestaltung vorzuschreiben. Am meisten hieran beunruhigt, dass sie dieses in einem Rahmen tun möchten, dem wesentliche Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Verfahrens fehlen, wie z. B. ein Protokoll, Zeugnisverweigerungsrechte und unbeschränkter Zugang zum Gericht (s. *Amici Curiae Brief* [Fn. 37]).

Einige dieser besonderen Vorschläge widersprechen eindeutig geltendem Recht. So ergibt sich etwa aus dem kalifornischen Verfassungs-, Gesetzes- und Fallrecht ganz klar, dass das von *Sullivan* und *Kelly* vorgeschlagene System (das den Einsatz eines Hilfsrichters offenbar auch gegen den Widerspruch eines oder beider Elternteile gestatten würde) eine unzulässige Delegation richterlicher Gewalt wäre⁶¹. Ebenso wäre es für die von ihnen empfohlenen gerichtlich angeordneten Verzichtserklärungen ("begrenzter Vertrauensschutz" in ihrer Diktion) erforderlich, dass die Gerichte gegen ihren gesetzlichen Auftrag verstoßen⁶². Schließlich steht ihr Vorschlag, wonach die Parteien die Kosten zu gleichen Teilen tragen sollen, zwar nicht im Widerspruch zum geltenden Recht, bestraft aber unter Umständen (ohne dass es dafür einen einleuchtenden Grund gibt) den weniger wohlhabenden Ehepartner.

Obwohl die Entscheidungspraxis den rechtlichen Unterschied zwischen gerichtlichen Anordnungen mit und solchen ohne Einwilligung des Betroffenen betont, machen sich andere Autoren dieses jüngst abgehaltenen Symposiums die Empfehlungen von *Sullivan* und *Kelly* zu eigen (einschließlich eines Autors, dessen Empfehlung, einen Hilfsrichter einzusetzen, im maßgebenden Fallrecht abgelehnt wurde⁶³). Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die kalifornischen Rechtsmittelgerichte den Unterschied zwischen richterlichem Zwang und freiwilligen Vereinbarungen ignorieren werden. Das Versäumnis dieser führenden forensischen Fachleute, dieses Problem zu behandeln, lässt nicht erkennen, ob ihnen der Unterschied nicht geläufig ist oder ob sie ihn einfach für unbedeutend halten. Wie auch immer: Die Möglichkeit, dass quasi-richterliche Entscheidungen von Leuten getroffen werden, die solche Unterschiede nicht für rechtserheblich halten, ist - um es milde auszudrücken - beunruhigend.

Selbst wenn sie rechtmäßig wären, sind die von ihnen zur Behandlung dieser Fälle vorgeschlagenen Mittel, wie die Autoren selbst einräumen, außerordentlich teuer⁶⁴. Außerdem bieten sie keine hinreichende Sicherheit dafür, dass diese Empfehlungen den Interessen des Kindes dienen⁶⁵ oder auch nur die Situation verbessern, wie sie ohne gerichtlichen Eingriff bestünde⁶⁶. Wie *Sullivan* und *Kelly* zugeben, „[gibt es] im Gegensatz zu dem, was Sorgerechterspezern sowie die für das Konzept der PA eintreten- den Gruppen oft behaupten, nur wenige aus der empirischen Forschung gewonnene Beweise, um spezifische Eingriffe zu rechtfertigen - wie etwa einen Wechsel des elterlichen Sorgerechts in schweren, chronischen Fällen. Darüber hinaus gibt es auch keine empirischen Daten darüber, ob hartnäckige Entfremdung sowie vollständige und dauerhafte Zurückweisung eines leiblichen Elternteils langfristig schädliche Auswirkungen auf die psychische Entwicklung des Kindes hat. . . . Ebenso gibt es zwar klinische Anhaltspunkte, aber keine empirische Forschung, aus der sich ergäbe, dass sich der zurückgewiesene Elternteil und das Kind zu späterer Zeit wieder versöhnen und ihre Beziehung wieder aufbauen können, nachdem diese Beziehung erst einmal gänzlich gekappt worden war.“⁶⁷

Wie *Johnston* formuliert, " [sind die] langfristigen Folgen [der therapeutischen Arbeit mit entfremdeten Kindern und ihren Familien] eine Frage von Mutmaßungen und gegenwärtig unbekannt"⁶⁸.

Wie diese Erörterung zeigt, teilen die genannten Autoren ungeprüfte Annahmen über die Rolle von Gerichten und psychologischen Fachleuten in Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen Eltern⁶⁹. Sie legen ein medizinisches Modell zugrunde, und zwar eines, das davon ausgeht, dass alle schwerwiegenden zwischenmenschlichen Schwierigkeiten durch psychologisch-psychiatrische Eingriffe geheilt werden können und sollten. Als Folge fordern sie Gerichte dazu auf, von Parteien, die weder Missbrauch treiben noch ihr Kind vernachlässigen, zu verlangen, dass sie zudringliche und kostspielige Teams von Fachleuten beschäftigen und mit ihnen zusammenarbeiten. Und dieses sogar dann, wenn gar nicht sicher ist; ob eine Verbesserung eintritt, bevor die finanziellen Mittel der Familie aufgebraucht sind, oder ob ihre Situation spürbar besser sein wird als ohne den Eingriff.

Ihr Glaube daran, dass ein derartiger Eingriff nützlich sei, mag zum Teil vom Wechsel zum Kindeswohlstandard im Sorgerecht herrühren sowie von der verstärkten Rolle des nicht sorgeberechtigten Elternteils. Jede dieser von guter Absicht getragenen Entwicklungen hat eine erhöhte Streitlust in Sorgerechtsfällen sowie eine gewichtigere Rolle für Mediatoren und Sachverständige mit sich gebracht. Eltern, die früher als geeignete Betreuer ihrer Kinder betrachtet wurden oder von denen man dieses sogar nur vermutete (und denen man zutraute, brauchbare Entscheidungen für die Kinder zu treffen), sind jetzt Gegenstand enger Überwachung und von Gerichtsbeschlüssen, die ihre Elternstellung regeln und eine umfassende Kooperation und Fühlungnahme der Eltern untereinander erfordern. Diese Entwicklung wiederum hat in zunehmendem Maße Mediation und Begutachtung von Sorgerechtsfragen auf weniger gestörte und weniger begüterte Familien ausgedehnt. Die schrittweise Art dieser Veränderungen hat jedoch verschleiert, in welchem Ausmaß die Elternstellung nach einer Scheidung oder Trennung stärkeren Eingriffen ausgesetzt ist als die Elternstellung unter anderen Rahmenbedingungen.

Obwohl natürlich eine Trennung der Eltern innerfamiliäre Schwierigkeiten verursachen oder verschlimmern kann, ist das Maß, in dem diese Schwierigkeiten staatliche Eingriffe rechtfertigen, eine Frage der Politik und des Rechts. Die Lösung einer Reihe von Schwierigkeiten sollte sinnvollerweise, wenn überhaupt, den Familien oder Individuen als private Angelegenheit überlassen bleiben, auch wenn sie besonders bedauerlich sein sollten. Wenn etwa ein Elternteil verstirbt, so drängt keine Lehrmeinung des gegenwärtigen Familienrechts dem minderjährigen Kind oder dem überlebenden Ehegatten Trauerberatung auf, sofern nicht ihr Verhalten eine selbständige Grundlage für Zwangseingriffe liefert (wie etwa gesetzlich angeordnete Eingriffe bei Vernachlässigung, Missbrauch und Verbrechen). Es gibt gute Gründe zu fragen, weshalb eine andere Reaktion dann gerechtfertigt sein soll, wenn emotionale Schwierigkeiten statt dessen im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung auftreten. Natürlich ist das Vorhandensein zweier Elternteile mit unterschiedlichen Wünschen von Belang, aber vielleicht in einem weit geringeren Maß, als es die gegenwärtige Praxis nahelegt.

Zu einer derartigen Einschränkung rät im sorgerechtlichen Zusammenhang in der Tat der Bericht über eine 25 Jahre umfassende Langzeituntersuchung, die im Anschluss an eine ursprüngliche Studie über 131 Kinder aus in Scheidung lebenden kalifornischen Familien

durchgeführt wurde. Die ursprüngliche Arbeit, *Surviving the Breakup*⁷⁰, offenbarte Unterschiede in der Reaktion der Kinder auf die Trennung ihrer Eltern, die den Entwicklungsstand der Kinder widerspiegeln. Die Autoren, *Judith Wallerstein* und *Joan Kelly*, bemerkten ausgeprägt zorniges Verhalten von Kindern zwischen neun und zwölf Jahren. Diese schoben häufig demjenigen Elternteil die Schuld zu, der ihrer Meinung nach die Scheidung verursacht hatte, und gingen Bündnisse mit dem Elternteil ein, den sie für unschuldig hielten⁷¹. Der Umstand, dass *Gardner* sich auf diese Arbeit stützt, bringt seine falschen Annahmen zur Häufigkeit des Auftretens⁷² sowie zu den Gründen und Folgen solcher Eltern-Kind-Bündnisse ans Licht. Folglich hat *Gardner* im Anschluss hieran ungeeignete Empfehlungen dafür abgegeben, wie ihnen zu begegnen sei. Wie es scheint, haben die Befürworter von PA möglicherweise ebenso überreagiert.

Spannenderweise zeigt *Wallerstein*, dass die Bündnisse dieser Kinder nur vorübergehend Bestand hatten und jedes Kind später seine schroffe Haltung aufgab - meist innerhalb von einem bis zwei Jahren, alle jedoch, bevor sie achtzehn Jahre alt wurden⁷³. Sie berichtet, dass die Kinder die ganze Zeit hindurch bei ihren ursprünglichen Betreuern geblieben waren und dennoch im Übermaß Reue gegenüber dem Elternteil zeigten, den sie zuvor so schlecht behandelt hatten. Dieser Befund unterscheidet sich deutlich von *Gardners* ungeprüfter Hypothese, wonach es sehr gut möglich sein soll, dass der in Ungnade gefallene Elternteil dauerhaft aus dem Leben des Kindes verdrängt wird, wenn man nicht unverzüglich und drastisch eingreift. Laut *Wallersteins* Bericht über die zeitliche Abfolge "ist das Kind in dieser Situation [die ein Fünftel der Kinder aus der Untersuchung betraf] für gewöhnlich ein Voradoleszent oder junger Jugendlicher, und der als Zielscheibe dienende Elternteil ist derjenige, der die Scheidung begehrt hat. . . Das Kind. . . trachtet danach, die Familie wiederherzustellen oder dem unglücklichen Elternteil zu helfen . . . Das Unheil, das von vermeintlich wohlherzogenen Kindern angezettelt wurde, war erstaunlich. . ."

"Verfolge ich diese Bündnisse über die Jahre hinweg, so stelle ich fest, dass sie in der großen Mehrzahl kurzlebig sind und sogar als Bumerang zur Selbstschädigung führen können. Kinder. . . finden das von ihnen angerichtete Unheil schnell langweilig oder schämen sich dafür. Kein einziges Bündnis dauerte die Jugendzeit hindurch fort und die meisten zerfielen innerhalb von ein bis zwei Jahren. . . Die meisten Kinder finden mit dem Beginn der Adoleszenz

⁷⁰ *Wallerstein/Kelly* [Fn. 10].

⁷¹ *Wallerstein/Kelly* [Fn. 10], S. 74-75: "Das einzige Gefühl, das diese Gruppe sehr deutlich von den jüngeren Kindern unterschied, war eine ganz bewusste, intensive Wut. . . Ungefähr die Hälfte der Kinder. . . waren gegen ihre Mütter aufgebracht, die andere Hälfte gegen ihre Väter, und eine stattliche Zahl gegen beide. Die Kinder waren vorwiegend gegen den Elternteil aufgebracht, dem sie die Schuld an der Scheidung gaben."

⁷² *Gardner* äußerte die Ansicht, dass PAS - wenn auch in unterschiedlicher Intensität - in vielleicht 40 % bis 90 % aller streitigen Sorgerechtsfälle vorliege [Fn. 4 und begleitender Text]. *Wallersteins* und *Kellys* Gesamtzahl von 20 % bezieht sich auf Bündnisse statt auf PAS und spiegelt vor allem die Untergruppe der Neun- bis Zwölfjährigen aus einer Auswahl in Scheidung befindlicher Ehepaare wider (die allerdings nicht alle um das Sorgerecht stritten). *Wallerstein* und *Kelly* bemerken, dass es die Wut und die Bündnisse sind, die diese Altersgruppe von anderen Altersklassen unterscheiden.

⁷³ Telefonat mit *Dr. Judith Wallerstein* am 10. 4. 2001.

⁷⁴ *Wallerstein/Lewis/Blakeslee* [Fn. 10], S. 138-139.

ihren Weg zurück zu altersgerechten Aktivitäten. Mit der Zeit neigen sie dazu, sich gegen denjenigen Elternteil zu wenden, der sie dazu ermunterte, sich schlecht zu benehmen.⁷⁴

Auf eine Weise, die wie ein kaum verhüllter Seitenhieb auf diejenigen erscheint, die *Gardners* PAS-Theorie befürworten, schließt sie: "Es liegt ein großer Vorteil darin, der natürlichen Reifung freien Lauf zu lassen und übereifrige Eingriffe zum Aufbrechen dieser Bündnisse zu vermeiden, die regelmäßig durch Versuche, die Verbündeten zu trennen, eher noch gestärkt werden. Hierin ist das Bündnis mit einer leichten Grippe zu vergleichen, die das Immunsystem mobilisiert und die Bildung von Antikörpern anregt. Es ist hingegen kein Krebs, der sich rasch ausbreitet und drastische chirurgische Eingriffe oder die Amputation von Gliedmaßen erfordert - und das auch noch durch dürftig ausgebildete Chirurgen."⁷⁵ *Wallersteins* Bedenken gegen übereifrige Eingriffe scheinen, wenngleich im Zusammenhang mit der Übertragung des Sorgerechts verfasst, gleichermaßen für die große Bandbreite von Zwangsmaßnahmen zu gelten, die nur ein Jahr später von *Johnston, Kelly, Sullivan* und deren Mitautoren vorgeschlagen wurden.

Johnstons Arbeit lässt sich weniger leicht einordnen. Bei der Schilderung der offenbar schwer zu handhabenden Fälle, die sie - in ihren Untersuchungen über stark Konflikt beladene Sorge- : rechtsstreitigkeiten beobachtet hatte, ging sie anfänglich weiter als *Wallerstein* und kritisierte *Gardners* Empfehlungen ausdrücklich: "Unserer Erfahrung nach stellt es eine fehlgeleitete Lösung: dar, wenn Kinder zwangsweise vom verbündeten Elternteil getrennt. . . und in die Obhut des zurückgewiesenen Elternteils gegeben werden, wie es *Gardner* (1987) empfohlen hat; es ist aller Voraussicht nach nicht nur erfolglos, sondern wirkt sogar ~ bestrafend und schädlich, weil es regelmäßig das Problem verschärft."⁷⁶

Johnston stellte sogar in Frage, ob Kinder überhaupt aufgefordert werden sollten, den zurückgewiesenen Elternteil unter derart feindseligen Umständen zu besuchen. Nachdem sie festgestellt hatte, dass im Schrifttum die Umstände nicht geklärt sind, unter denen der Umgang für Kinder zuträglich ist, schloss sie: "Obwohl täglich für Tausende von Kindern Umgangsregelungen von psychologischen Fachleuten empfohlen und von Gerichten angeordnet werden, sind die zugrundeliegenden Kenntnisse, mit denen sich ihre Entscheidungen rechtfertigen lassen, nur mager."⁷⁷

In jüngeren Veröffentlichungen macht *Johnston* darauf aufmerksam, dass "hartnäckige Entfremdung. . . am häufigsten bei stark konfliktbeladenen Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt [und] -

bezogen auf die größere Zahl von Scheidungskindern insgesamt - eher selten vorkommt"⁷⁸. Sie spricht sich außerdem gegen häufige Wechsel zwischen den Elternteilen aus, wenn Kin-

⁷⁵ *Wallerstein/Lewis/Blakeslee* [Fn. 10], S. 139.

⁷⁶ *Johnston* [Fn. 10], S. 132.

⁷⁷ *Johnston* [Fn. 10], S. 132.

⁷⁸ *Kelly/Johnston*, *The Alienated Child* [Fn. 55J], S. 254.

⁷⁹ *Ianet R. Johnston*, *High-conflict and Violent Parents in Family Court: Findings on Children's Adjustment, and Proposed Guidelines for the Resolution of Custody and Visitation Disputes, Access/Visitation: General Principles Nr. 2 u. Fn. 2*, auf <http://www.courtinfo.ca.gov/programs/cfcc/resources/publications%20folder/hcvpfcs.pdf>.

⁸⁰ S. allg. *Carol S. Bruch*, *The Effects of Ideology and Mediation on Child Custody Law and Children's Well-Being in the United States*, 2 INT'L J.L. and Fam. 106 (1988); *Carol S. Bruch*, *Taking Ourselves*

der deshalb fortdauernde Stressreaktionen zeigen⁷⁹. Ihre Argumente sind gut gewählt⁸⁰. Angesichts dieser Einsichten verwundert es jedoch, dass *Johnston* ausdrücklich viele Zwangsmaßnahmen entsprechend den von *Sullivan* und *Kelly* entwickelten rechtlichen Rahmenbedingungen befürwortet⁸¹. Solange *Johnston* keine weitere Klarstellung vorlegt, sollte ihre offensichtliche Befürwortung eines erzwungenen Kontakts zwischen den Mitgliedern von stark konfliktbeladenen Familien eng ausgelegt werden. Dies gilt insbesondere angesichts ihrer zahlreichen Publikationen, in denen sie die Klugheit und Notwendigkeit solcher Ansätze bezweifelt.

Das PAS-Debakel und die beunruhigenden jüngsten PA- Empfehlungen machen deutlich, dass die Zeit reif ist, um gründlich über sachliche Ziele des Familienrechts nachzudenken. Kinder sollten nicht dazu aufgefordert werden, unter Bedingungen zu "funktionieren", die sogar die robustesten Erwachsenen herausfordern oder aufreiben würden⁸². Die Chance eines Kindes auf gesunde Entwicklung setzt voraus, dass Eltern, Richter und psychologische Fachleute den Realitäten der kindlichen Situation ins Auge sehen. Hierzu gehört ein wirklichkeitsnahes Verständnis der Grenzen von Streitschlichtungstechniken, Therapien und rechtlichem Zwang in stark konfliktbeladenen Fällen. Übertrieben ehrgeizige Bemühungen mit nur geringen Erfolgsaussichten sollten vermieden und statt dessen die emotionalen Belastungen des Kindes gemindert, seine Ängste respektiert und seine emotionale Stabilität gestärkt werden.

V. Empfehlungen und Schlussfolgerung

Seriously Enough to be Cautious: Response to Hugh McIsaac, 5 INT'LJ.L. and FAM., 1991,82; *Bruch/Bowermaster* [Fn. 61], S. 262-269.

⁸¹Ein einschlägiges Beispiel stellt die von *Sullivan* und *Kelly* in stark konfliktbeladenen Fällen vorgeschlagene gerichtliche Anordnung dar, die Kindern jedesmal, wenn sie zu einem Besuch aufbrechen oder von ihm zurückkehren, abverlangen würde, buchstäblich durch ein Niemandsland hindurchzugehen. *Sullivan* und *Kelly*, die hilfreiche Erkenntnisse über die Dynamik von Entfremdungsfällen ausbreiten, überzeugen weit weniger, wenn sie rechtliche Reaktionen vorschlagen, s. Fn. 58-69 und begleitenden Text.

⁸²*Kelly* und *Johnston* legen zum Beispiel nahe, dass Kinder, die Merkmale von PA aufweisen, möglicherweise bereits unerträglichem Druck ausgesetzt waren, *The Alienated Child* [Fn. 55J], S. 255.

⁸³Die Autorin dieses Aufsatzes erfuhr von PAS zuerst durch einen Psychologen, der zu Hilfe gerufen wurde, als ein achtjähriges Mädchen Selbstmordneigungen entwickelte, während es in einer Anstalt untergebracht war. Das Kind war vollkommen von seiner Mutter getrennt worden und zwar durch ein Gericht, das der Empfehlung eines Sorgerechts-Sachverständigen gefolgt war, der *Gardner* Grundsätze strikt anwandte. Dieser Sachverständige und sein Partner wenden weiterhin *Gardners* 11 Grundsätze uneingeschränkt an, und zwar selbst angesichts ernster Befürchtungen von Missbrauch. Allerdings sprechen sie jetzt von einer "Parental-Alienation-Angelegenheit" statt von PAS - so die eingehende recherchierende Journalistin *Karen Winner*, die von einer Elternorganisation damit beauftragt wurde, die familienrechtliche Praxis in den Gerichten von Sacramento, Kalifornien, zu untersuchen [Fn. 22J]. Die Psychologin *Vivien M Roseby* vom Judith- Wallerstein-Center for the Family in Transition in Gorte Madera, Kalifornien, berichtet, daß sie und ihre Kollegen ähnlichen Schwierigkeiten bei von PAS angeregtem Wechsel des Sorgerechts begegnet seien, darunter in einem Fall, in dem ein zwölfjähriger Junge starb, weil er sich an dem Tag, an dem das Sorgerecht übertragen werden sollte, erhängte. Telefonat mit Dr. *Vivienne Roseby* in 11. Davis, Kalifornien, am 6.5.2001.

Kinder, deren Eltern sich über ihre Betreuung nicht einigen können oder zu diesem Zwecke nicht kooperieren, befinden sich inmitten von Loyalitätskonflikten, die sie stets belasten und manchmal zerbrechen können⁸³. Wir wissen noch nicht genug darüber, wie Kinder Loyalitäten und Abneigungen entwickeln oder auflösen, während sie heranreifen - sei es in intakten oder in getrennten Familien. Solange das der Fall ist, sollten Therapeuten und Gerichte Vorsicht walten lassen. Eine wachsende Zahl von Untersuchungen dokumentiert die rauhe und manchmal gewalttätige Welt, der ein hoher Prozentsatz von Kindern zu entkommen sucht, die sich in stark konfliktbeladenen Sorgerechtsstreitigkeiten befinden.

PAS, wie es von *Richard Gardner* entwickelt und vorgelegt wurde, hat weder eine logisch konsistente noch eine wissenschaftlich erhärtete Grundlage. Es wird von verantwortungsvollen Sozialwissenschaftlern zurückgewiesen und verfügt weder in der psychologischen Theorie noch in der empirischen Forschung über ein stabiles Fundament. PA, obwohl im Verständnis der zwischen Kind und Eltern auftretenden Schwierigkeiten differenzierter entwickelt, ist seinerseits mit eigenen invasiven, erzwungenen und unbegründeten Maßnahmen verbunden. Anwälte, Richter und psychologische Fachleute, die sich mit Sorgerechtsfragen befassen, sollten sorgfältig überlegen und wohl abgewogen reagieren, sobald Ansprüche vorgebracht werden, die sich auf eine dieser Theorien stützen.

Allgemeiner gesehen sind weit intensiveres interdisziplinäres Training und breitere Kenntnisse in wissenschaftlicher Methodenlehre erforderlich. Sie sollten immer dann zum Tragen kommen, wenn eine neue Hypothese verfochten wird, die - ihre Anerkennung vorausgesetzt - die Auslegung oder Anwendung von familienrechtlichen Prinzipien beeinflusst (zum Beispiel das Konzept "Kindeswohl"). Obgleich es oft nützlich ist, sachverständige Zeugen beizuziehen, sollten Entscheidungsträger lieber ihre Hausarbeiten machen, statt unkritisch der Sichtweise von Experten zu vertrauen. Dieses trifft besonders auf Gebiete wie Psychologie und Psychiatrie zu, in denen selbst Experten über eine große Bandbreite an unterschiedlichen Ansichten verfügen und Fachleute - sei es zufällig, sei es mit Absicht - bisweilen Gutachten erstatten, die ihre Fachkunde übersteigen. Anwälte und Richter sind darin geübt, bohrende Fragen zu stellen, und diese Fähigkeit sollte hier zum Einsatz kommen.

Die wichtigste Frage ist, ob die wissenschaftliche Tauglichkeit aus anerkannten Fachprüfungen hervorgeht, wie etwa der Aufnahme in das DSM-IV⁸⁴ der Amerikanischen Psychiatri-

⁸⁴ *American Psychiatric Association* [Fn. 11].

⁸⁵ *World Health organization* [Fn. 11].

⁸⁶ Ein herausragendes Beispiel bildet die Reihe von Veröffentlichungen von *Wallerstein* und ihren Kollegen im Laufe dessen, was sich zu einem 25 Jahre andauernden Projekt entwickelte. Ursprünglich nur als Vorstudie gedacht, um Fragen für spätere Untersuchungen zu entwickeln, hat die Erhebungsauswahl (die weder durch Zufall bestimmt noch wissenschaftlich kontrolliert wurde) dennoch erheblichen Erkenntnisfortschritt gebracht. Viele von *Wallersteins* und *Kellys* anfänglichen klinischen Erkenntnissen (zum Beispiel, dass Kinder auf die Scheidung ihrer Eltern entsprechend ihrer Entwicklungsstufe unterschiedlich reagieren) brachten Zusammenhänge ans Licht, die allseits übersehen worden waren, aber offensichtlich zu sein schienen, sobald auf sie hingewiesen wurde. In der Folge haben wissenschaftlich kontrollierte Untersuchungen anderer Forscher diese Erkenntnisse bestätigt, während andere Ansichten in den Folgejahren der Differenzierung oder Einschränkung bedurften (wie etwa ihr früher Vorschlag zur gemeinschaftlichen Ausübung der tatsächlichen Obhut). Vgl. z. B. *Carol S. Bruch*, *Parenting At and After Divorce: A Search for New Models*, 79 *Mich. L.Rev.* 1981, 708-710 (1981) (Erörterung der Methoden) und S. 722-725 (wo die Schlussfolgerung des gemeinsamen Sorgerechts in Frage gestellt wird), mit *Wallerstein/Lewis/Blakeslee* [Fn. 10], S. 226-232 f. (wo die Stellungnahme zur gemeinschaftlichen Ausübung der elterlichen Sorge deutlich eingeschränkt und differenziert wird).

schen Gesellschaft oder in die ICD-10⁸⁵ der Weltgesundheitsorganisation. Wo kein solches Gütesiegel vorliegt, muss man fragen, ob die Anerkennung zwar beantragt, aber verweigert wurde, oder ob eine Vorlage zum Zwecke der Anerkennung verfrüht gewesen wäre. Erkenntnisse, die allzu neu sind oder für die kein anerkannter "Goldstandard" als Referenz existiert, können trotzdem wertvoll sein⁸⁶, aber man sollte sich der Frage ihrer Zuverlässigkeit und ihrer Grenzen deutlich bewusst sein. Hierzu lässt sich eine Reihe von Aspekten prüfen: die Erhebungsauswahl (soweit vorhanden), die der Theorie zugrunde liegt; die Methoden und Annahmen, welche die Datenerhebung beeinflusst haben; die Art und Weise, in der aus den Daten Schlussfolgerungen gezogen wurden; die Wahrscheinlichkeit, mit der saubere Extrapolationen durchgeführt werden können; das Maß, in dem Behauptungen in sich widerspruchsfrei und mit dem anerkannten Wissensstand vereinbar sind~ sowie schließlich die Bilanz von möglichem Nutzen und Schaden für den Fall, dass sich die Erkenntnis später als falsch erweisen sollte⁸⁷.

Die Herausforderung liegt darin, fachliche Fähigkeiten und Standards in die Arbeit einzubringen: einen vorurteilsfreien Verstand, gesunde Skepsis, exaktes Denken und klare Analyse der Zweckmäßigkeit. Aber gerade weil die Verantwortung so groß ist, gilt dieses auch für die darin liegende Chance. Wie der bekannte Rechtsphilosoph Jerome *Frank* es ausdrückte: "Manche Wünsche werden natürlich niemals Wirklichkeit, so hart wir auch für sie arbeiten. Aber uns steht es immer frei, neurotisches Wunschdenken (*wishful thinking*) durch das zu ersetzen, was *Neurath* treffend nachdenkliches Wünschen (*thinkful wishing*) genannt hat. Lasst uns in diesem Sinne den Wunsch nutzen, dass die Rechtspflege verbessert werden möge. Wenn wir das tun, so gestehen wir ein, . . . dass die Tatsachenfeststellungen der erstinstanzlichen Gerichte oft zu schwerwiegender Ungerechtigkeit führen. Wir werden deshalb versuchen herauszufinden, wie diese Arbeit besser getan werden kann. Ich vermute, diese

⁸⁷ In seiner Entscheidung, die Aussage von *Gardner* über PAS nicht zuzulassen, hat das Gericht der Fortin-Entscheidung deutlich gemacht, dass es sich zum Teil durch ein zustimmendes Votum des Vorsitzenden Richters *Kaye* vom New York Court of Appeal in einem Fall hat leiten lassen, in dem die Zulässigkeit von DNA als Beweismittel geprüft wurde. *People v. Fortin*, 706 N.Y.S.2d 611, 614 (N.Y. Crim. Ct. 2000). Die angeführte Äußerung im Votum von Richter *Kaye* lautet: "Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, bei vielversprechenden neuen wissenschaftlichen Methoden das Risiko des Wegbereiters einzugehen, weil die verfrühte Zulassung als Beweismittel sowohl die Prozessparteien benachteiligt als auch die Debatte abwürgt, die notwendig ist, um die Richtigkeit einer Methode festzustellen", *People v. Wesley*, 633 N.E.2d 451,462 Fn. 4 (N.Y. 1994). S. auch *Chambers v. Chambers*, Nr. CA99-688, 2000 Ark. App. LEXIS 476 (Ark. Ct. App., 21. 6. 2000): Auf erneute Überprüfung bestätigte das Rechtsmittelgericht die Weigerung des erstinstanzlichen Gerichts, Besuche zu erzwingen und den Wechsel des Sorgerechts vorzubereiten - eine Anordnung, von der der vom Vater benannte sachverständige Zeuge gesagt hatte, er sei sicher, dass das Gericht sie werde treffen müssen, da das Kind sich weigere zu gehorchen. Der Sachverständige, ein Jugend- und Kinder-Psychiater, sagte aus, dass die von ihm empfohlenen Schritte "fast mit Sicherheit traumatisch und schmerzhaft [für das Kind] sein würden". Das Rechtsmittelgericht schloss, dass "sogar [der Sachverständige des Vaters] unter Eid ausgesagt habe, dass das [vom Vater] angestrebte Ergebnis das erhebliche Risiko einer Schädigung des Kindes in sich berge" und entschied, dass "der Richter sich zu Recht geweigert hat, die Gefahr dieser Schädigung aufzuerlegen."

Bemühungen werden, auch wenn sie bei weitem keine Perfektion erreichen, nicht gänzlich unbelohnt bleiben."⁸⁸

Carol S. Bruch ist "Professor of Law" an der University of California, Davis

Der Artikel wurde zuerst veröffentlicht in der FamRZ 19/2002, S. 1

Jörg Fichtner

Elterliche Entfremdung, neue Väterlichkeit und hegemoniale Männlichkeit Was macht eigentlich das „PAS“?

Das teleologische Versprechen von romantischer Liebe der ersten Moderne scheint in der zweiten so gründlich aufgebraucht, Geschlechterbeziehung inzwischen dermaßen komplex konstruiert, dass das Ende von – meist ohnehin nicht mehr auf Dauer angelegten - „Partnerbeziehungen“ spätestens dann kaum mehr ohne Hilfen bewältigbar scheint, wenn gemeinsamer Nachwuchs im Spiel ist. Wie tektonische Platten treffen hier zeitgemäße Individualisierungsansprüche von Männern und Frauen auf traditionelle Kontinuitätserwartungen in der Eltern-Kind-Beziehung. Die Risse, das permanente Brodeln unter der Oberfläche und die explosiven Ausbrüche, die dann in Familiengerichtsverfahren und Erziehungsberatungen deutlich werden, überfordern in ihrer Wucht häufig nicht nur die unmittelbar betroffenen Eltern und Kinder, sondern auch die beteiligten Fachkräfte.

Bricht man diese fraglos strukturellen Widersprüche auf das Niveau von konkreten Familiensystemen herunter ist inzwischen auch in der Bundesrepublik von Hochkonfliktfamilien die Rede; ein Beratungs- und Forschungsfeld, das in den USA seit 20 Jahren von hoher Bedeutung ist. Fast überraschend gelingt es zwar trotz diesem Clash kultureller Normative weiterhin einer großen Zahl von sich scheidenden Eltern dem etwas idealistisch formulierten Ziel von Differenzierung zwischen Eltern- und Partnerebene einigermaßen gerecht zu werden, bei gut einem Drittel der Trennungen bleibt aber mindestens einer der Partner unzufrieden mit der Umgangs- und Sorgeregelung. Schätzungen über den Anteil von Hochkonfliktpaaren unter den Trennenden gehen davon aus, dass hierzu jede zehnte Partnerschaft zu rechnen ist. Bei derzeit mindestens 150.000 jährlich durch die Scheidung ihrer Eltern betroffenen Minderjährigen, zu denen – eine gleiche Trennungsrate unterstellt – noch etwa 10.000 Minderjährige aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften hinzurechnen sind, dürften jährlich 10. -15.000 Kinder und Jugendliche neu von anhaltender Hochstrittigkeit ihrer Eltern sein. Da die Hochstrittigkeit der Eltern in der Regel über mehrere Jahre anhält, wären in kumulierter Perspektive derzeit rund 50.000 Kinder und Jugendliche aktuell betroffen.

Weil mit der Not der Beteiligten dieser ausufernden Konflikte das Rettende nicht automatisch wächst, ganz im Gegenteil sich selbst beteiligte Professionen häufig völlig überfordert sehen, stehen auf der Suche nach Gründen und Lösungsmöglichkeiten einfache Modelle wie Leuchttürme in der Landschaft, deren Strahlkraft mit der Übersichtlichkeit des Erklärungsansatzes zuzunehmen scheint. Was liegt also näher als in jenen – meist dramatischen - Fällen, in denen das Kind die Teilnahme am elterlichen Konflikt und den Kontakt zu einem Elternteil verweigert, die ganze Bandbreite von möglichen und unmöglichen Gründen hierfür ausschließlich auf die Manipulation des anderen Elternteils zu reduzieren? Analysen von Akten aus gerichtlichen Verfahren zu Sorge- und Umgangsrecht zeigen ohnehin, dass bei Männern wie Frauen unter den zahlreichen gegenseitigen Vorwürfen der, der andere Elternteil beein-

⁸⁸ *Jerome Frank, Courts on Trial: Myth and Reality in American Justice, 1949,79*

flusse das Kind zu seinen Gunsten und gegen eine/einen selbst, die Spitzenposition einnimmt. Angesichts der häufig vorgefundenen Persistenz elterlicher Konflikte und der entwicklungspsychologischen Gewissheit, dass Minderjährige in ihren Vorstellungen selbstverständlich einer Reihe von Einflüssen ausgesetzt sind, zu denen im günstigen Fall eben auch die Eltern gehören, ist eine solche Beeinflussung durchaus eine mögliche Komponente. Inzwischen wird auch aus differenzierter Sicht Entfremdung des Kindes von einem Elternteil deshalb als eine mögliche Kindeswohlgefährdung bewertet. Allerdings erscheint andererseits der gesetzgeberische Optimismus der Kindschaftsrechtsreform der 90er Jahre, jeglicher Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil diene unabhängig von den beteiligten Familienmitgliedern, deren Vorgeschichte und dem Konfliktniveau dem Wohle schlichtweg aller Kinder, so kaum mehr haltbar.

Die Untersuchung gegenseitiger elterlicher Vorwürfe zeigt bei näherer Betrachtung aber noch etwas Zweites, eine viel grundsätzlichere Vorhaltung, die die Folie bildet, auf der die wechselseitige Kritik der einstigen Partner ausgetragen wird: Der jeweils andere Elternteil verhalte sich im elterlichen Konflikt bzw. in seinem Erziehungsverhalten vor allem entlang traditioneller Geschlechtsrollenstereotype, während man selbst diese Position verlassen und sich neu und fortschrittlicher orientiert habe. Es scheint fast, als ob dem mit der Elternschaft fast regelhaft eintretende (Re-)Traditionalisierungsschub zwischen den Partnern, bei der Trennung einen gewaltigen Rückstoß entgegengesetzt wird. Offensichtlich muss nicht nur die konkrete Partnerbeziehung aufgelöst, sondern mehr noch das dahinter liegende, ohnehin brüchige Arrangement geschlechtlicher Arbeitsteilung aufwändig in Frage gestellt werden. Die konstitutiven Merkmale der ehelichen Kooperation erscheinen nun als unüberbrückbare Barrieren gegen eine naheheliche. Es scheint etwa, dass die während der Partnerschaft funktionale enge Mutter-Kind-Beziehung nach der Trennung zentrales Hindernis für den Aufbau der nun entstehenden Vaterschaftsvorstellungen des Mannes wird.

Seit einem Jahrzehnt kursiert auch in der bundesdeutschen Debatte um Scheidungskinder eine Sichtweise auf diese Problematik, die zwar nicht für Konflikt-, dafür aber umso mehr für Komplexitätsreduktion sorgt: der Vorwurf des Parental Alienation Syndroms. Da die damit verbundenen Vorstellungen eine ganze Reihe von Abkürzungsstrategien für die hier kurz angerissenen Fragen anbietet, und insbesondere auch für einen scheinbar einfachen Weg zur Konstitution von guter Väterlichkeit, soll dieses PAS – dessen kinderpsychologischen Folgen ohnehin bereits breit diskutiert sind - unter dem Aspekt des historischen Wandels und der Herausbildung eines bestimmten Bildes von Männlichkeit und Väterlichkeit betrachtet werden.

0. Wandel von Männerbildern und hegemoniale Männlichkeit

In den Sozialwissenschaften hat sich in den letzten Jahren ein Konzept zum Verständnis von Männlichkeit durchgesetzt, dessen Kern eine ‚hegemoniale Männlichkeit‘ in Anlehnung an Antonio Gramsci’s Hegemoniebegriff bildet. R. Connell versucht mit diesem Konzept gesellschaftliche Dynamiken zu beschreiben, aufgrund derer eine bestimmte Form von Männlichkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in Relation zu anderen Formen kulturell herausgehoben wird. Maßgebliche Felder, in denen Hegemonie hergestellt wird, sind die geschlechtliche Arbeitsteilung, die gesellschaftliche Verteilung von Macht und die Struktur der libidinösen Besetzung. Hegemoniale Maskulinität beinhaltet eine doppelte Distinktion: Sie ist verbunden mit dem Machtanspruch von Männern über Frauen einerseits, andererseits konstituiert sie eine Hierarchie von Autoritäten innerhalb der dominanten Geschlechterkategorie. Connell untersucht vor allem das Verhältnis verschiedener Männlichkeiten untereinander. Mit „Komplizenschaft“ etwa werden jene Formen gekennzeichnet, die an der „patriarchalen

Dividende“ teilhaben, ohne jedoch den normativen Ansprüchen der hegemonialen Männlichkeit zu genügen. Solche Komplizenschaft stellt eher die Regel dar, reine hegemoniale Männlichkeit die Ausnahme. Wesentlich dabei ist der Aspekt historischer Veränderungsprozesse, das Konzept hegemonialer Männlichkeit ist dynamisch angelegt. Männlichkeiten werden innerhalb einer Struktur von Geschlechterverhältnissen konstituiert, die eine historische Dynamik besitzen.

Die Herrschaft von Männern über Frauen und die Vormachtsstellung von bestimmten Gruppen von Männern über andere wird dadurch erlangt, dass die Geschlechterverhältnisse als System, in dem diese Dominanz erzeugt wird, ständig wiederhergestellt werden.

So beschreibt Connell etwa, wie nach der vorletzten Jahrhundertwende in Anpassung an kulturelle und vor allem wirtschaftliche Veränderungen eine Auseinandersetzung entbrannte zwischen einer um interpersonelle Dominanz organisierte Form von Männlichkeit und einer auf Wissen und Sachverstand basierten. Was auf den ersten Blick als Veränderung von Geschlechterrollen erscheint, kann als Kampf um Hegemonie in Geschlechterverhältnissen und um Vorteile vor dem Hintergrund gewandelter Strukturen gelesen werden. Fragen zu hegemonialer Männlichkeit und deren historischen Dynamik könnten eine Folie zum Verständnis der immer noch virulenten Diskussion um das Parental Alienation Syndrome, kurz PAS, bilden. Die Argumentation mit dem PAS erfüllt dabei unterschiedliche Funktionen, die im Folgenden beleuchtet werden sollen. Der Gang dieses theoretischen Versuches, der allerdings vor allem durch die praktische Beratungsarbeit des Autors mit Scheidungsfamilien inspiriert ist, verläuft entlang der drei Strukturen, die Connell als maßgeblich für die Organisation hegemonialer Männlichkeit erachtet: Arbeitsteilung, Macht und libidinöse Besetzung bzw. Kathexis. Schließlich soll versucht werden aufzuzeigen, wie diese Rede dazu beitragen könnte, einen strukturellen Widerspruch der Gegenwartsgesellschaft zu überwinden und eine neu entstandene Form von Männlichkeit zu organisieren.

Das PAS – so die These dieser Betrachtung – nutzt den Rekurs auf das ‚Kindeswohl‘ und die alte Debatte um die ‚neuen Väter‘, um einer spezifischen Form von Väterlichkeit zu Einfluss zu verhelfen. Eine Form von Väterlichkeit, die aber mit dem einen wie dem anderen nur scheinbar zu tun hat.

1. Geschlechtliche Arbeitsteilung

Die geschlechtliche Arbeitsteilung ist Kernpunkt unterschiedlichster Geschlechtertheorien und spielt auch im Konzept der hegemonialen Männlichkeit eine maßgebliche Rolle. In der Argumentation des PAS wird diese Arbeitsteilung aufgegriffen, allerdings nicht, um die traditionelle Zuteilung in Berufsarbeit hier und Reproduktion dort zu untermauern. Vielmehr wird mit dem PAS versucht, einen Machtmissbrauch von Frauen in ‚ihrem‘ Aufgabenfeld zu skandalisieren.

Dabei geriert sich PAS zunächst als medizinische Diagnose. Es hat den Anspruch, Entstehen und Symptome einer Krankheit zu beschreiben und daraus begründete Vorschläge für deren Behandlung zu machen. Der amerikanische Kinderpsychiater und Gerichtsgutachter Richard A. Gardner, der das Parental Alienation Syndrome Mitte der 80er Jahre erstmals formulierte, geht davon aus, dass es in die nächste Fassung des international einflussreichen Diagnoseschlüssels der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung aufgenommen werde. Der wissenschaftliche Wert des PAS läge, so Gardner, vergleichbar der Diagnose ‚Down-Syndrom‘ darin, verschiedene Symptome einer kausalen Ursache zuzuordnen. Der souveräne Psychiater Gardner seziert nüchtern pathologische Mutter-Kind-Beziehungen, so das Bild, das dieses Vorgehen von sich selbst zeichnet. Eine Aufnahme in den Diagnoseschlüssel ist allerdings wenig realistisch, da bislang keine empirischen Untersuchungen des ‚Syndroms‘ vorliegen,

die den wissenschaftlichen Standards der Fachgesellschaft genügen würden. Auch eine von Gardner veröffentlichte und auf deutsch erschienene ‚Follow-up- Study‘ ist aus methodischer Sicht kaum als satisfaktionsfähig einzustufen. Nicht zuletzt Dank einer aggressiven – wenn auch stark repetitiven und selbstreferentiellen – Veröffentlichungsstrategie über seinen eigenen Verlag und eine gut organisierte Homepage ist Gardner aber auch in den mit Scheidungsfolgen befassten Fachwissenschaften kaum mehr zu ignorieren.

Das ‚Syndrom der Elternentfremdung‘ beschreibt er als eine Störung, die vor allem in Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt. Die Störung äußert sich hauptsächlich in einer Verunglimpfungskampagne des Kindes gegenüber einem Elternteil, ein Feldzug, der nicht gerechtfertigt ist. Sie resultiert aus dem Zusammenwirken von Indoktrination durch einen programmierenden (eine Gehirnwäsche betreibenden) Elternteil und dem eigenen Beitrag des Kindes zur Schmähung des zur Zielscheibe gewordenen Elternteils.

Er definiert acht ‚Leitsymptome‘ des Syndroms, nämlich (1) eine Verunglimpfungskampagne (Campaign of Denigration) durch das Kind, (2) schwache, nicht ernstzunehmende oder absurde Rationalisierungen dieser Verunglimpfung, (3) fehlende Ambivalenz in seiner Ablehnung, (4) das sogenannte ‚eigenständige Denken Phänomen‘, d. h. das Kind besteht darauf, dass es von sich aus zu der geäußerten Einstellung gekommen ist, (5) eine reflexartige Unterstützung des betreuenden Elternteils im elterlichen Konflikt, (6) fehlende Schuldgefühle dem abgelehnten Elternteil gegenüber, (7) die sogenannten ‚entliehene Szenarien‘, womit das Aufgreifen von Erfahrungen anderer Personen durch das Kind gemeint ist und (8) die Ausweitung der Feindseligkeit auf Angehörige und Freunde des entfremdeten Elternteils. Die Diktion Gardners, die eher dann aber mehr an anwaltliche Schriftsätze in hochstrittigen Scheidungsverfahren als an medizinische Diagnostik erinnert, findet sich auch in der deutschen Rezeption des PAS wieder. So bezeichnen Kodjoe und Koepfel in dem Aufsatz, mit dem sie Gardners Theorie in die hiesige Debatte eingeführt haben, drei Faktoren als verantwortlich für die Ablehnung des Kindes: Maßgebliche Ursache des PAS ist danach die teils bewusste, teils unbewusste Programmierung (Gehirnwäsche, Manipulation) durch das betreuende Elternteil, die zum Ziel hat, die Liebe des Kindes zum anderen Elternteil zu zerstören und diesen aus dem Leben des Kindes zu eliminieren.

Verstärkt werde diese massive Beeinflussung zusätzlich durch die vor diesem Hintergrund entstandenen eigenen Geschichten und Szenarien der Kinder, die damit noch über das Ziel der Manipulation des programmierenden Elternteils hinausschießen.

Flankiert werde dieses Zusammenspiel von elterlicher Beeinflussung und eigenen Phantasien des Kindes schließlich durch „äußere, situative Lebensbedingungen“, worunter vor allem die „Unterstützung bei der Programmierung durch Angehörige“ der Familie gemeint ist. Zwar richten sich Gardner und seine bundesdeutschen Adepten mit dem PAS vor allem auf das Leiden des Kindes, allerdings beschränkt sich die nosologische Reichweite des PAS nicht auf dieses. Neben der gezielten Indoktrination des Kindes sieht die Erklärung Gardners auch eine Variante vor, in der der Entfremdungsprozess zum Modus vivendi geworden ist und liegt so tief in der psychischen Struktur des Entfremders verankert, dass ein Ende der Programmierungstaktik nach der Beilegung der Rechtsstreitigkeiten unwahrscheinlich ist. Der Zwang zu entfremden ist so tief in der psychischen Struktur des Entfremders verankert, dass er zum Selbstläufer wird und ein Eigenleben entwickelt.

Folglich reichen in vielen Fällen bloße Sanktionen nicht aus, sondern ist eine therapeutische Behandlung des ‚Entfremders‘ – und das sind nach der bestehenden Lage von Sorgerechtsentscheidungen ganz überwiegend Mütter – notwendig, damit diese Eltern keine weitere Gefahr für das Kind darstellen.

Allerdings besteht Gardner zunehmend darauf, dass das PAS geschlechtsneutral formuliert und auch so gedacht sei. In einer Replik auf eine Kritik zweier renommierter Scheidungsforscherinnen, die allerdings an keiner Stelle mit Geschlecht argumentiert hatten, führt Gardner auf, dass die Kritikerinnen ihrer eigenen Klientel schaden würden, da sie die Rolle von jenen Frauen schwächen würden, die von einer PAS-Indoktrination ihrer ehemaligen Ehemänner betroffen seien. In einem anderen Aufsatz mit dem Titel *What's good for goose is good for gander* macht er einen deutlichen Wechsel in den Geschlechterverhältnissen aus: Während in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts vor allem Mütter ihre Kinder entfremdet hätten, sei heute die Geschlechterverteilung ausgewogen. Weder mit seiner eigenen Studie, noch mit den bundesdeutschen Zahlen lassen sich solch ausgewogene Verhältnisse belegen. Allerdings macht Gardner selbst auf gute Gründe aufmerksam, warum eine geschlechtsneutrale Formulierung des PAS taktisch günstiger sein könnte: Wegen des Vorwurfs, das ‚Symptom‘ sei sexistisch traue sich in den USA niemand, die Diagnose zu stellen.

2. Das PAS im Familienrechtsverfahren

Die primordiale Kategorie im Konzept hegemonialer Männlichkeit stellt fraglos ‚Macht‘ dar. Die augenscheinlichste Funktion des PAS zielt auf diesen Aspekt. Es bietet vor allem eine juristische Argumentationshilfe und erhöht damit die Chancen, sich in familiengerichtlichen Verfahren durchzusetzen.

Die deutsche Rezeption Gardners war nie eine primär psychiatrische oder psychologische. Das Konzept war und ist vor allem im juristischen Fachdiskurs von Bedeutung: Eine erste Erwähnung fand das PAS in der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, nachdrücklich bekannt wurde es durch eine umfassende Darstellung der vormundschaftsrechtlichen Zeitschrift *Der Amtsvormund*. Die weitere Auseinandersetzung fand vornehmlich im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt und in der Zeitschrift *Kindschaftsrechtliche Praxis* statt. Dabei dockt sich die Argumentation mit dem PAS an die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre an, die auf eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls in Scheidungs- und Trennungsverfahren zielt.

Erheblich umfangreicher als die empirische Basis für das Konstrukt PAS sind die juristischen Konsequenzen, die nach der Überzeugung Gardners der Diagnosestellung zu folgen haben. In leichten Fällen wird vorgeschlagen, die bestehende Sorgerechtsregelung aufrecht zu erhalten. Zugleich soll mit einer Reihe von möglichen Sanktionen gegenüber dem ‚Entfremder‘ – zu denen Verhängen von Kautionen oder Geldstrafen, die Verurteilung zu Sozialdienst, Bewährungsstrafen, Hausarrest oder einer Haftstrafe gehören – gewährleistet werden, dass das Kind zukünftig offeneren Kontakt aufnimmt. In mittelschweren und schweren Fällen sei eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen, also den ‚entfremdeten‘ Elternteil vorzunehmen. Außerdem sollen zur Vermeidung weiterer Indoktrination alle Begegnungen zwischen Kind und Elternteil, bei dem es bis dato lebte und der für die Entfremdung verantwortlich gemacht wird, überwacht werden. Schließlich sei das Kind durch einen spezifisch ausgebildeten PAS-Therapeuten zu behandeln, um es von seiner Ablehnungshaltung gründlich zu kurieren.

Auch in der deutschen Diskussion wurde ein solches Vorgehen ursprünglich empfohlen. Bereits bei seiner Einführung in den juristischen Diskurs wurde das PAS einer seelischen Kindeswohlgefährdung und einer missbräuchlichen Ausübung der Sorge gleichgesetzt und damit die Frage nach der Änderung des Sorgerechts gestellt. Darüber hinaus wurde von einer schlagkräftigen Minderheit psychologischer Sachverständiger – „trotz der unvermeidlichen Gewalt“, die mit einem solchen Vorgehen verbunden ist – eine vorrübergehende Fremdunterbringung der Kinder in einem spezialisierten Heim vorgeschlagen, um zunächst den Kon-

takt zu der entfremdenden Umgebung zu unterbinden und dann neuen Kontakt zum abgelehnten Elternteil herzustellen. Sowohl im Hinblick auf solche Heime, als auch auf eine ambulante Behandlung der Kinder, entwickelt sich auch eine Professionalisierungsdebatte um den Erwerb und das Angebot spezifischer fachlicher Kenntnisse einer Fachrichtung ‚PAS-Therapeut‘.

Wenn auch bislang weder eine solche berufliche Spezialisierung, noch eine unmittelbare Umsetzung der von Gardner vorgeschlagenen Interventionen in der Bundesrepublik auszumachen sind, zeigt sich die Rechtssprechung von der Diskussion um PAS und Entfremdung gleichwohl nicht unberührt: Bereits 1980 – also noch vor der Formulierung von PAS – traf der Bundesgerichtshof die Grundsatzentscheidung, dass, wenn der Kindeswillen einer Begegnung mit einem Elternteil entgegensteht, immer zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Kindes und dem Recht des Umgangssuchenden abzuwägen sei. 1998 berief sich ein kleines Amtsgericht in Rinteln erstmals auf den Aufsatz von O.-Kodjoe und Koepfel, um aufzuzeigen, dass Kinder auf Kontakte zu beiden Eltern angewiesen sind. 1999 fällte das Oberlandesgericht Zweibrücken die erste Entscheidung, in der PAS als Begriff aufgenommen wurde. In dieser Entscheidung wurden die Eltern zu Mediation, also zu vermittelten Einigungsgesprächen, bei Androhung von Strafgeldern verpflichtet. 2000 stufte das Frankfurter Oberlandesgericht eine familiäre Konfliktkonstellation als „mittelschweren PAS-Fall“ ein und ordnete der Familie eine Fachkraft zu, die die Kontakte zwischen Kind und Vater betreuen sollte. Ein noch weiter gehendes Urteil fällte schließlich das Amtsgericht Fürstfeldbruck im Jahr 2001: Die Mutter habe einen regelmäßigen Kontakt des Vaters mit dem Kind mit verschiedensten Tricks unterlaufen; es liegt hier eine deutliche Gefährdungssituation in Form eines sog. PAS-Syndroms [vor], welches das Gericht zum Eingreifen verpflichtet [...] Das erstmals von Gardner festgestellte PAS-Syndrom ist deshalb so gefährlich, weil es nur dem geübten Auge erkennbar wird.

Das Gericht argumentiert weiter, dass hier eine solch starke Schädigung des Kindes vorliege, dass selbst die Aufrechterhaltung der bisherigen Beziehungen des Kindes zur Mutter – das sogenannte ‚Kontinuitätsprinzip‘ – nicht zum Tragen kommen könne: In derartigen Fällen ist vielmehr eine Änderung der Sorgerechtslage nötig [...] Bei einer krankmachenden Beziehung kann nicht das Kontinuitätsprinzip für deren Aufrechterhaltung sprechen.

Obwohl dieses Urteil inzwischen durch das Oberlandesgericht München wieder aufgehoben wurde und es sich hierbei um Einzelentscheidungen handelt, zeigt PAS bereits nachhaltige Wirkung in der Rechtssprechung. Zwar muss deshalb nicht mit einer Flut von Änderungen im Sorgerecht und dem völlige Überbordwerfen des Kontinuitätsprinzips gerechnet werden. Gleichwohl kommt der Argumentation mit dem PAS jetzt schon eine immense Bedeutung für anwaltliches Vorgehen in Sorge- und Umgangsrechtsprozessen zu.

Insbesondere scheint dabei von Bedeutung zu sein, dass mit der Argumentation des PAS der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs gekontert werden kann. Gardner hat mehrere Arbeiten veröffentlicht, in denen er den Missbrauchsvorwurf vor Gerichten als ‚Hysterie‘ klassifiziert, solche Verfahren mit den Hexenprozessen von Salem gleichstellt und das PAS explizit in Gegenposition zu unterstelltem sexuellen Missbrauch von Kindern bringt. Zumindest in den USA verlaufen die Frontlinien in der Diskussion um das PAS zwischen den gleichen Protagonisten, die früher bereits in die Auseinandersetzung um die Bedeutung von Kindesmissbrauch miteinander konfrontiert waren, wenn auch mit anderem Vorzeichen. Allerdings besteht Gardner zunehmend darauf, dass das PAS geschlechtsneutral formuliert und auch so gedacht sei. In einer Replik auf eine Kritik zweier renommierter Scheidungsforscherinnen, die allerdings an keiner Stelle mit Geschlecht argumentiert hatten, führt Gardner auf, dass die Kritikerinnen ihrer eigenen Klientel schaden würden, da sie die Rolle von jenen Frauen

schwächen würden, die von einer PAS-Indoktrination ihrer ehemaligen Ehemänner betroffen seien. In einem anderen Aufsatz mit dem Titel *What's good for goose is good for gander* macht er einen deutlichen Wechsel in den Geschlechterverhältnissen aus: Während in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts vor allem Mütter ihre Kinder entfremdet hätten, sei heute die Geschlechterverteilung ausgewogen. Weder mit seiner eigenen Studie, noch mit den bundesdeutschen Zahlen lassen sich solch ausgewogene Verhältnisse belegen. Allerdings macht Gardner selbst auf gute Gründe aufmerksam, warum eine geschlechtsneutrale Formulierung des PAS taktisch günstiger sein könnte: Wegen des Vorwurfs, das ‚Symptom‘ sei sexistisch traue sich in den USA niemand, die Diagnose zu stellen.

3. Die Diagnosekraft des PAS

Schließlich stellen die ‚libidinöse Besetzung‘ bzw. ‚Kathexis‘ die dritte Struktur im Konzept der hegemonialen Männlichkeit, in der sich Dominanz und Unterordnung organisiert. Zwar zielt Connell hierbei vor allem auf die Unterscheidung zwischen Homo- und Heterosexualität, allerdings hat sich in der Psychologie seit Freud ein breiteres Verständnis solcher Formen von Besetzung entwickelt: Zum einen werden auch nichtsexuelle Formen der Objektbesetzung unter Kathexis subsumiert, und zum anderen wird in diesem Konzept eine kognitive Komponente betont, nämlich die Konzentration von mentaler Energie auf eine ganz bestimmte Vorstellung. Im Sinne beider erweiterten Formen von ‚Kathexis‘ lassen sich auch die Vaterschaftsvorstellungen innerhalb des PAS lesen.

Die Wirkungsmacht der ‚Diagnose‘ PAS – insbesondere bei den betroffenen Vätern und den sie vertretenden Vaterrechtsgruppen – resultiert ja nicht allein aus ihrer juristischen Schlagkraft. Diesem kompetitiven Moment steht nämlich auch eine bedeutende supportive und konstitutive Funktion zur Seite: Die Argumentation um das PAS scheint auch in der Lage, das Leiden der Väter zu kanalisieren und ‚gute Vaterschaft‘ zu konstruieren.

Was in der Kritik immer wieder als eine Schwäche des Konzeptes angeführt wird, nämlich einseitig die abgelehnten Väter zu Opfer zu machen und nicht nach den Ursachen der Ablehnung zu fragen, ist aus Sicht der Väter verständlicherweise die Stärke des PAS. Auch wenn es scheinbar die Pathologie der Kinder beschreibt, behandelt es doch vor allem das Leiden der Väter. Kaum eine andere Beschreibung der Trennungssituation geht so stark auf die schmerzlichen Verluste auf der Seite der Väter und ihre subjektiv erlebte Opfererfahrung ein. PAS beinhaltet ausdrücklich die Versicherung an die Väter, dass ihre Situation vergleichbar oder gar noch schlimmer sei, als wenn die Kinder gestorben wären.

Dieser Aspekt prägt insbesondere die Beratungsarbeit mit den Vätern. Gerade im Vergleich zu einer Gruppe von Vätern, deren Kontaktwunsch weniger auf das Kind, als mehr auf die Mutter gerichtet ist, deuten sich Besonderheiten in den Deutungs- und Handlungsmustern von jenen Vätern an, die im Beratungskontext immer wieder argumentieren, dass ihre Kinder unter dem PAS und der Indoktrination durch die Mutter litten. und gegen das Leiden ihrer Kinder unter diesem Symptom endlich etwas unternommen werden müsse.

Fraglos gibt es auch eine Reihe von beruflich und privat erfolgreichen Vätern, die eine ablehnende Haltung ihrer Kinder mit Indoktrination und PAS begründen. Gleichwohl legen die Erfahrungen in der Beratungspraxis nahe, dass insbesondere in Situationen, in denen sich Männer in beruflichen und partnerschaftlichen Krisen befinden, das PAS ein hilfreiches Deutungsmuster bereitstellt. Das eigene Leiden und das der ‚eigenen‘ Kinder werden in dieser Sichtweise eins, und damit auch deren Behandlung. Häufig argumentieren diese Väter in der Beratung, dass sie vom Leiden ihrer Kinder deshalb wüssten, weil sie selbst so sehr unter der Trennung litten. Ihre Lebensperspektiven scheinen sich ganz auf die Wiederbegegnung mit ihren Kindern zu verengen. Hinter der altruistischen Argumentation mit dem Wohl der Kin-

der steht der offene Wunsch nach Anerkennung des eigenen Leidens. Nicht zufällig wird unter PAS-Anhängern immer wieder die Frage der juristischen Möglichkeit einer Schmerzensgeldklage diskutiert.

Kaum weniger wichtig dürfte das Versprechen sein, das einen axiomatischen Bestandteil der Diagnose darstellt: „Die von PAS betroffenen Elternteile sind ‚normale‘ Väter und Mütter, die ihre Kinder lieben und von ihren Kindern geliebt werden“ . Mit der vielfach kritisierten Simplifizierung hinsichtlich der Genese von kindlicher Kontaktverweigerung geht eine kaum weniger atemberaubende Generalisierung von elterlicher und kindlicher Liebe unter dem Dach des PAS einher. So unsicher, wechselhaft und ambivalent konkrete Eltern und konkrete Kinder in ihren vielschichtigen gegenseitigen Beziehungen auch sein mögen, so sehr gerade in Hochkonfliktfamilien die Liebe der Kinder durch das Verhalten der Eltern vor und während der Trennung meist schweren Anfechtungen ausgesetzt ist: Das PAS verspricht den betroffenen Vätern ‚Normalität‘ und – damit verbunden – eine gleichbleibende Liebe des Kindes.

Ganz anders sieht es dagegen mit der Liebe zwischen Kindern und Mutter aus: Ein konstitutives Merkmal ist ja gerade die unterstellte Pathologie der Mutter-Kind-Beziehung. Sie ist in der Argumentation des PAS der Grund dafür, dass das Kind seine fortbestehende Liebe zum Vater gar nicht wahrnehmen kann und damit die Ursache für das unerkannte Leiden des Kindes. Die insbesondere in Beratungssituationen auffällige Vehemenz, mit der Väter, die derzeit keinen oder wenig Kontakt zu ihren Kindern haben, den Müttern eine Entfremdung der Kinder vorwerfen und die Intensität, in der sie sich mit der Literatur zu PAS beschäftigen, verweist auf eine subjektive Bedeutung des PAS, welche für die Väter grundlegender ist als bloße Prozessstrategie: Während die Folgen des PAS dafür verantwortlich gemacht werden, dass keine oder nur sehr eingeschränkt aktive Vaterschaft praktiziert werden kann, schafft die Definition des ‚Syndroms‘ selbst eine Illusion funktionierender Väterlichkeit.

Sowohl in den Schriften zum PAS als auch in beratenden Gesprächen mit ‚PAS-geschädigten‘ Vätern zeigt sich ein eklatanter Mangel an Konzepten von väterlichem Handeln. Dem vorge schlagenen Arsenal an Rechtsmitteln und dem enormen Wunsch, Kontakt mit den Kindern herzustellen, steht eine bemerkenswerte Kargheit von Konzepten, Vorstellungen, Phantasien oder Wünschen gegenüber, wie die dann stattfindende Vater-Kind-Interaktion real gestaltet werden soll. Selbst in Fällen, in denen eine eigene Überlegenheit gegenüber der Mutter unterstellt wird – z. B. durch eine höhere Schulbildung und somit Überlegenheit bei der Vermittlung schulischer Kompetenzen – bleibt die Vorstellung, wie diese Kompetenzen vermittelt werden können, meist völlig unscharf. Insbesondere der Gruppe von Vätern, bei denen im Umgangsrechtsverfahren Bedenken gegen ihre erzieherische Eignung aufgetaucht sind, bietet PAS die Möglichkeit, ein guter Vater zu sein: Da das ‚Syndrom‘ vor allem unterstellt, die Kinder würden in ihrem Wohl dadurch gefährdet, dass der Kontakt zum Vater vereitelt und ihnen ihr eigentlich vorhandener Wunsch danach ausgedreht werde – somit die Mutter vor allem als ‚Nicht-Vater‘ fungiert – reduziert sich die Frage des Kindeswohls auf die Frage, wie diese Verhinderung beseitigt werden könne, nämlich durch eine Wiederaufnahme des Kontaktes zwischen Vater und Kindern. Gute Vaterschaft ergibt sich hier durch doppelte Negation als Nicht-Nicht-Vater. Im wesentlichen erschöpft sich die Argumentation in den Schriften zum PAS und auch das Denken der betroffenen Männer tatsächlich darin, die unterstellte Pathologie der Mutter-Kind-Beziehung und das Leiden der Kinder, durch den Kontakt zum Vater zu therapieren. Was Vaterschaft über die bloß physikalische Herstellung von Kontakt hinaus sein müsste, bleibt dabei völlig offen.

Womöglich ist dieser Aspekt der Konstitution von Vaterschaft gegenüber dem der Denunziation der Mutter sogar der entscheidende, weil folgenreichere: Das Konstrukt PAS diskreditiert nicht nur eine spezifische Form von Mütterlichkeit, sondern konstituiert darüber hinaus

Väterlichkeit. In der Argumentation des PAS sind immerhin drei weitreichende Beziehungsmerkmale aufgehoben, die als Ausweis einer ‚guten Vaterschaft‘ gelesen werden können: Zum einen beinhaltet die ‚Diagnose‘ ein wissenschaftlich garantiertes Normalitäts- und Liebesversprechen, das insbesondere in Kontrast zu den persönlichen Erfahrungen der Väter mit ihren Kindern und deren Reaktionen steht. Zweitens findet ja gerade eine Immunisierung dieses Versprechens gegenüber allen gegenteiligen Äußerungen der Kinder statt, da diese per Definition nur Folge von Programmierung und Gehirnwäsche und damit Ausdruck einer Pathologie sein können. Und drittens schließlich beinhaltet eben dieses Pathologiekonzept den Ausweis der existentiellen Bedeutung des Vaters für seine Kinder, da seine bloße Gegenwart und nur diese, Heil für die leidenden Kinder bringt.

4. Die Funktion des PAS für neue Väterlichkeit?

Neben dieser individuellen Funktion lässt sich aber auch noch eine strukturelle vermuten. Womöglich gibt das PAS eine, wenn auch sehr spezifische, Antwort auf die Frage nach den Realisierungschancen von ‚Neuer Väterlichkeit‘.

Die wohl einflussreichste Initiative der bundesdeutschen Väterrechtsbewegung, der ‚Väteraufbruch für Kinder e. V.‘, nennt als maßgebliche Punkte seines Programms sowohl das Engagement für Kinder, die von ihren Vätern durch den Umgangsboykott der Mütter und deren Unterstützung durch Familiengerichte und Jugendämter getrennt leben, als auch den generellen „Aufbruch zu einem neuen Vaterbild“. Konsequenterweise enthält die Internetseite des Vereins umfangreiche Informationen über das PAS, Richard Gardner und seine deutschen Adepten. Ein Ortsverband des ‚Väteraufbruchs‘ organisierte 2002 einen internationalen wissenschaftlichen Kongress zum PAS. Eine vergleichbare Betriebsamkeit im Hinblick darauf, wie ein ‚Aufbruch zum neuen Vaterbild‘ strukturell und insbesondere in Bezug auf die gesellschaftliche Verteilung von Arbeit aussehen könnte, findet sich leider nicht.

Dass solche Veränderungen notwendig wären, um nicht nur ein anderes Bild von Vätern zu zeichnen, sondern die gesellschaftliche Realität von Vaterschaft in einem breiten gesellschaftlichen Rahmen zu verändern, ist mittlerweile kaum mehr umstritten. Außerhalb eng umgrenzter, einschlägiger Milieus, lässt sich im Hinblick auf ‚neue Väter‘ weiterhin allerhöchstens Einstellungsänderung mit weitgehender Verhaltensstarre ausmachen. Auch neuere Untersuchungen lassen kaum Zweifel, dass das Projekt ‚Neue Väterlichkeit‘ ins Stocken geraten ist und weiterhin die Rollenvorstellungen der ersten Moderne dominieren: Regelmäßig ist die Geburt des ersten Kindes und erst recht die von weiteren Kindern mit einem ‚Retraditionalisierungsschub‘ verbunden. Selbst konsensuell bestehender egalitärer Anspruch wandelt sich mit der Elternschaft in traditionelle Aufgabenteilung. Zumindest einige Ergebnisse deuten dabei auf erhebliche Diskrepanzen zwischen den Idealvorstellungen von Paaren und ihrer elterlichen Realität. Trotz Gesetzesreformen und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesfamilienministeriums bleibt die dreijährige Elternzeit eine Mütterzeit. Viel mehr als eine Beteiligung von fünf bis zehn Prozent dürfte von den Männern auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sein. Untersuchungen bei Vätern, Müttern und deren Arbeitgeber verweisen aber auch darauf, dass eine grundlegende Veränderung mehr bedürfte, als ministerielle Appelle. Unterhalb der Ebene von geschlechtlicher Arbeitsteilung deutet sich zwar an, dass sich die Beziehungen zwischen Vätern und ihren Kindern auch in gesellschaftlich relevantem Umfang geändert hat; messbar ist das allerdings nicht: Väterliche Interaktion mit den eigenen Kindern scheint immer noch stark auf Spiel, Sport und Spannung begrenzt zu sein. Pflegetätigkeiten fallen in vielen Familien weiterhin nicht in sein Ressort. Die Väter repräsentieren weiterhin die Anforderungen der Außenwelt, sie werden von den Kindern lediglich bei Berufsplanungsfragen ähnlich häufig konsultiert wie die Mütter. Persönliche Themen und emo-

tional besetzte Fragen scheinen weiterhin besser beim weiblichen Elternteil aufgehoben. Schließlich scheint das neue Vaterbild bei den Kindern selbst noch nicht ganz angekommen zu sein: Jugendliche stufen sowohl die soziale Funktion der Väter (z. B. offen sein für Probleme), als auch die instrumentelle (z. B. Wissensvermittlung) deutlich unwichtiger ein, als die Väter selbst. Diese strukturellen Unterschiede zwischen Vätern und Müttern erhöhen gerade bei hochkonflikthaften Scheidungen zum einen die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind zunächst bei der Mutter bleibt. Zum anderen wird wahrscheinlicher, dass auftauchende Loyalitätskonflikte und ein zweifellos entstehender Konformitätsdruck mit der Ablehnung des Vaters gelöst werden. Dazu ist weder ein Akt der bewussten noch unbewussten Gehirnwäsche nötig.

Unbestreitbar spielen Väter auch unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen und der fortbestehenden traditionellen Arbeitsteilung eine wichtige Rolle für ihre Kinder. Fraglos gehört zur breiten Palette der möglichen Ursachen, warum Kinder ihre Väter nicht mehr sehen wollen, auch eine direkte negative Beeinflussung durch die Mütter bei denen sie leben. Doch das beharrliche Ignorieren struktureller Unterschiede und die Hypostasierung der Bedeutung des Vaters für die durch ‚Entfremdung‘ geschädigten Kinder in der grundindividualistischen Argumentation des PAS scheint auf mehr zu zielen. Die Rollen, die damit Vätern und Müttern zugeschrieben werden, können auch als Versuch gewertet werden, den profunden Graben zwischen den gewandelten Männer- und Vaterbildern in der zweiten Moderne und der seit der ersten Moderne weitgehend unveränderte geschlechtliche Arbeitsteilung dadurch zu überbrücken, dass die Mutter und ihr Einfluss auf die Kinder pathologisiert wird. Eine Väterlichkeitskonstruktion, die irgendwo zwischen erster und zweiter Moderne im luftleeren Raum schwebt.

5. Scheidungsväter in der männlichen Hierarchie

Unter dem vorgeschobenen Argument des Kindeswohls konstituiert sich mit dem PAS eine Väterrechtsbewegung, die nicht nur Mütterlichkeit angreift, sondern sich zugleich einen Platz innerhalb von Männlichkeit verschaffen muss. Fasst man mit dem Konzept von Connell Männlichkeiten als sich historisch wandelnde Konstellationen, stellt sich die Frage, unter welchen Umständen sich neue Männlichkeitsformen herausbilden und mit welchen Mitteln sie Macht und Einfluss gewinnen.

Die Konstruktion von Hegemonie ist keine Frage der Aushandlung zwischen bereits festgelegten Gruppierungen, sondern zum Teil eine Frage der Bildung dieser Gruppierungen. Ein Verständnis der verschiedenen Arten von Männlichkeit verlangt vor allem eine Untersuchung der Praxen, in denen Hegemonie gebildet und angefochten wird.

Auch wenn die um PAS und Väterrechtsbewegung gruppierte Männlichkeitsform im Regelfall kaum einer hegemonialen Männlichkeit zuzurechnen ist, kommt sie nicht umhin, innerhalb der doppelten Distinktionslogik gegenüber Weiblichkeit und anderen Männlichkeitsformen relative Über- und Unterordnungen zu produzieren und anzufechten. Als wesentliche politische Strategien für eine solche Selbstverortung bezeichnet Connell die Besetzung des massenmedialen Diskurses, die Zuschreibung spezifischer Tätigkeiten als Männer- oder Frauenarbeit, sowie die Nutzung der Rechtssprechung und der ordnungspolitischen Institutionen.

In allen drei Feldern vermag das PAS beachtliche Erfolge aufzuweisen: In die Rechtssprechung hat die Argumentation Gardners Eingang gefunden, eine Aufnahme in den Diagnoseschlüssel der psychiatrischen Vereinigungen wäre ein weiterer Schritt der Einflussnahme auf Ordnungspolitik. Mit der Zuschreibung von Erziehungsarbeit (auch) in den Bereich männlicher Tätigkeit greift das Konzept weniger die Lebenspraxis einer weitgehend marginalisier-

ten, alternativen Männlichkeit von Hausmännern und ‚neuen Vätern‘ auf, sondern vielmehr den breit geführten Diskurs um die grundsätzliche Bedeutung des Vaters in der Familie. Gerade durch das Insistieren darauf, dass Kinder beide Eltern brauchen, erübrigt diese Position eine Debatte darüber, wie die geschlechtsspezifischen Beiträge zur Erziehung der Kinder tatsächlich aussehen und aussehen sollten. Damit opponiert diese Männlichkeitsform nicht gegen die hegemoniale Arbeitsteilung, sondern stützt dieses Konzept durch eine modernere Deutungsvariante.

Und schließlich mag zwar das publizistische Vorgehen und der sprachliche Habitus Gardners nicht den fachwissenschaftlichen Standards entsprechen, mag die Rezeption der Theorie und die Organisation seiner Anhänger stärker durch das Internet als durch redaktionell bearbeitete Fachzeitschriften geprägt sein: Die massenmediale Wirkung des Konzeptes ist kaum zu bestreiten. Prominente Schauspieler tingeln durch Talkshows und machen auf ihr Schicksal als ‚getrennte‘ Väter aufmerksam. In allen größeren Nachrichtenmagazinen und auch in vielen Tageszeitungen erschienen in den letzten zwei Jahren Titelgeschichten über Scheidungsfamilien und das PAS. Dabei wird häufig nicht nur das Konzept des PAS als fachwissenschaftlich akzeptierter Erklärungsversuch dargestellt. Bis in die Bildsprache hinein werden die Vorlagen vom ‚Väteraufbruch‘ übernommen.

Neben den aufgezeigten ‚Außenwirkungen‘ des PAS kommt schließlich noch eine wichtige Bedeutung für die Selbstverständigung innerhalb der Gruppe ‚entfremdeter‘ Väter hinzu. Das Konzept ist mit seiner Genesetheorie hinreichend vage und in seiner Phänomenologie hinreichend plastisch, um breite Identifikation zu ermöglichen. Neben der einheitlichen Berufung auf Gardner und die einschlägige deutsche Literatur durch unterschiedliche Vaterrechtsgruppen und Einzelpersonen, zeugen insbesondere die rege genutzten Austauschmöglichkeiten über das Internet von dieser identitätsstiftenden Wirkung des PAS.

Damit erfüllt PAS sowohl die Funktionen der Inklusion, als auch der Distinktion für eine neu entstehende Form von Mannsein, eine aus Scheidungserfahrungen heraus motivierte Väterlichkeitsform, die sich einen Platz erkämpft innerhalb der hegemonialen Männlichkeit. Dass sie sich rhetorisch andockt an die Vorstellungen von ‚neuer Väterlichkeit‘, ohne sich lange mit deren strukturellen Voraussetzungen aufzuhalten, dürfte die Attraktivität dieser Väterlichkeitsform nur erhöhen. Da es allerdings wenig dazu beiträgt, den realen Problemkonstellationen einer sich zunehmend individualisierenden Gesellschaft mit weitgehend fortbestehender Arbeitsteilung auf den Grund zu gehen und damit familiäre Transformationsprozesse so zu gestalten, dass ein positiver Kontakt der Kinder auch zu den getrennten Vätern aufrechterhalten bleibt, stellt es für die Arbeit an den eigentlichen strukturellen und individuellen Problemen keinerlei Hilfe dar. Sollte Gardner und seine Adepten darauf gezielt haben, wären sie daran nicht weniger gescheitert als die betroffenen Paare an ihrem gemeinsamen Versuch, die dauerhafte Erfüllung romantischer Liebe zu finden.

Vaterrechtsbewegung und Väterlichkeit

Magnus Klaue

Men's Health

Die Nation wird von Emanzen, Lesben und Rabenmüttern unterwandert. Doch der "Väteraufbruch" leistet Widerstand

Eine "Feminisierung" des kulturellen Lebens glauben Trendforscher und Soziologen seit einiger Zeit in Deutschland ausmachen zu können. Sandra Maischberger, Sabine Christiansen und andere Schwatzmaschinen in Rock und Bluse gelten ihnen als Beweis dafür, dass die gesprächsgewandte, Heim und Herd schmähende Karrierefrau ihren männlichen Konkurrenten den Rang abgelaufen hat. Die Übermacht von Frauen an Kindergärten und Schulen, verlautete im Dunstkreis von Pisa, verhindere eine adäquate Entwicklung der verhätschelten Knaben und trage zu Deutschlands inferiorer Position in Europa bei.

Alleinerziehende Mütter zerstörten den unternehmerischen Tatendrang ihrer Ex-Gatten und schädigten mit ihren Unterhaltsforderungen die Nation. Lesben und Schwule adoptierten Kinder, um potentielle Top-Manager in intellektuelle Weicheier zu verwandeln. Dass Frauen in die Arbeitslosenstatistik Eingang fänden, obwohl sie genug zu Hause zu tun hätten, sei bevölkerungspolitisch nicht länger zu verantworten. Aber was soll man erwarten in einem Land, wo der Kanzlerkandidat der größten Oppositionspartei gerügt wird, weil er seine Frau "Muschi" nennt, obwohl jeder gute Deutsche in den eigenen vier Wänden deutlichere Worte findet?

Glücklicherweise gibt es in solch prekärer Lage ein Männerasyl, wo gesagt werden darf, was das feministische Über-Ich im Alltag verbietet; wo das unterdrückte Geschlecht für den Überlebenskampf gegen die weibliche Dominanz trainieren kann. Es heißt "Väteraufbruch" und beherbergt unter anderem den Schauspieler Mathieu Carrière und die Autoren Matthias Matussek und Karin Jäckel, deren Bücher über die "vaterlose Gesellschaft" und den "gebrauchten Mann" zu den Gründungsdokumenten des Vereins zählen.

Entstanden ist "Väteraufbruch", der mittlerweile 150 Ortsgruppen im ganzen Bundesgebiet unterhält, nicht zufällig 1989, als familienpolitischer Startschuss zur flächendeckenden Restauration nach der Wiedervereinigung. Da gesellschaftliche Unterdrückung seither bevorzugt als "Modernisierung" verkauft wird, gibt sich auch "Väteraufbruch" undogmatisch kritisch. Die Intention, Frauen zu rechtlosen Objekten der Gattungsreproduktion zu erniedrigen, kommt nicht mit Macho- und Stammtischgehebe daher, sondern pocht auf jene Ideale von "Gleichberechtigung" und "Differenz", die von der Frauenbewegung der siebziger Jahre reklamiert worden sind. Entsprechend versteht sich "Väteraufbruch" als Männerbewegung und stattet sich mit der Rhetorik feministischer Politik aus, um sie gegen den Feminismus zu wenden. Symposien über "Männlichkeit und Gender" der mit dem Verein kooperierenden Heinrich-Böll-Stiftung, Informationsveranstaltungen über "Gewalt gegen Männer" des Trierer "Männerbüros" oder Colloquien der Selbsthilfegruppe "Getrennte Väter" gehören zum festen Repertoire im bundesweiten Aktionskalender. Wichtigste Berufungsinstanz des Vereins ist jedoch nicht die "Geschlechterdifferenz", sondern das "Kindeswohl", das als Alibi der eigenen Politik missbraucht wird. Mit dem "Kind" wird ein Individuum, das noch gar nicht als autonome Rechtsperson auftreten kann, als Rechtssubjekt für die Durchsetzung männlicher Interessen in Anspruch genommen. Den Kindern, die in den Publikationen von "Väteraufbruch" nirgends selbst zu Wort kommen, schreibt der Verein Bedürfnisse zu, die allesamt Bedürfnisse der Väter sind. Während man den realen Kanzelmissbrauch als Phantasma einer

männerfeindlichen Gesellschaft verharmlost, werden die Kinder symbolisch erneut missbraucht, indem man die Sehnsucht vieler Scheidungsväter nach geheuchelter Harmonie, moralischem Ablasshandel und ökonomischer Versklavung der Ex-Gattin zum Bedürfnis des Kindes umlügt. Deshalb erklärt der Verein in seinen Statuten das "Recht auf Vater und Mutter" sowie die "gemeinsame elterliche Sorge nach der Trennung" zu "unentziehbaren Grund- und Menschenrechten". "Gewinner" in der Mehrzahl der Scheidungsprozesse sei, heißt es im Grundsatzprogramm, "die ausgrenzende Mutter", während Vater und Kind zu den "Verlierern" zählen. Wie schwierig es für Mütter ist, gewalttätige Väter, deren "Umgang" ihre Kinder psychisch und körperlich schädigt, mit gerichtlicher Hilfe von ihren Opfern fernzuhalten, wird nicht gefragt; Väter sind in der Welt von "Väteraufbruch" immer nur die Leidtragenden. Wo sich dennoch nicht leugnen lässt, dass Väter Täter sein können, entdeckt "Väteraufbruch" den Mann als sensibles Wesen. Im Programm des Vereins wird mitfühlend verwiesen auf die Schwierigkeiten, "Beruf und Familie" zu vereinbaren, sowie auf die angebliche Tatsache, dass eine Trennung für die meisten Männer den Verlust des angestammten Freundeskreises bedeute. Eine Argumentationsfigur, die sich im Programm von "Väteraufbruch" häufig findet: Frauenspezifische Probleme werden von ihrem ursprünglichen Kontext abstrahiert und zu Problemen der Männer erklärt. In Wahrheit ist es in den meisten Fällen die Frau, die mit einer Eheschließung in das Leben des Mannes überwechselt und ihre früheren Freunde verliert; auch die Unvereinbarkeit von Karriere und Familie ist nach wie vor ein Frauenproblem, das sich in außerehelichen, vermeintlich "liberalen" Lebensgemeinschaften auf anderer Ebene reproduziert (Ulrich Beck: Risikogesellschaft. Frankfurt a. M. 1986). Die erfreulichen Potentiale, die "vaterlose Familien" ohne tyrannisches Oberhaupt den Kindern durchaus auch eröffnen, verleugnet "Väteraufbruch". Statt anhand empirischer Studien zu erforschen, unter welchen familiären Bedingungen Kinder unterschiedlicher Milieus zu autonomen Individuen heranreifen können, verlässt sich der Verein auf die Statistik. Weil die meisten Selbstmörder, schwangeren Teenager, jugendlichen Häftlinge, Schulabbrecher und Drogensüchtigen aus "vaterlosen" Familien stammten, sei der Zusammenhang zwischen Scheidung, Vaterverlust und Verwahrlosung schlagend belegt, wird suggeriert. Was aber hat ein Schulabbrecher mit einem Selbstmörder, ein Selbstmörder mit einem Häftling gemein? Warum ist ein schwangerer Teenager ähnlich verachtens- respektive bemitleidenswert wie ein Drogensüchtiger? Die von "Väteraufbruch" ausgewählten Kenngrößen zeigen, was in den Augen des Vereins das einzig Verachtenswerte ist: die - freiwillige oder unbeabsichtigte - Abwendung von der Erziehungsnorm der bürgerlichen Kleinfamilie und ihren moralischen Werten. Das Theorem der "Vaterlosigkeit", von "Väteraufbruch" geradezu als Synonym für "Verwahrlosung" verstanden, hat indes eine ehrwürdige Tradition. Der Titel von Matthias Matusseks 1999 erschienenem Bestseller Die vaterlose Gesellschaft, den der Verein auf seiner Internetseite empfiehlt und auf den er sich beruft, ist entliehen bei Alexander Mitscherlich, der ein Buch ähnlichen Titels vorgelegt hat (Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft. München 1963). Wo Mitscherlich sozialpsychologisch analysiert, wie der Verlust nicht etwa des empirischen Vaters, sondern des väterlichen "Arbeitsbildes" seit der Jahrhundertwende zusammenhängt mit autoritären Verhaltensdispositionen, mit der Sehnsucht nach einem im "Führer" symbolisierten patriarchalen Ich-Ideal, behauptet Matussek schlicht, der schwindende Einfluss der Väter in der Familie führe zu moralischem und gesellschaftlichem Verfall. Insofern ist Matusseks Buch wie auch seine Rezeption im Umfeld von "Väteraufbruch" ein Symptom jener historischen Entwicklung, die Mitscherlich diagnostiziert. Die Krise, in die patriarchale Gesellschaften durch Industrialisierung, Arbeiterbewegung und Frauenemanzipation gestürzt worden sind, wird autoritär "gelöst" durch Resurrektion der tyrannischen Vaterfigur, die blinden Gehorsam verlangt und deren realer geschichtlicher Zerfall verdrängt wird.

Die "weiche" Argumentationsstrategie von "Väteraufbruch", wonach auch Männer Opfer der patriarchalen Gesellschaft seien und psychische Krisen zu durchleiden hätten, verdeckt die Sehnsucht nach jenem "großen Vater", der Frauen, Homosexuelle und andere Abweichler im Namen der bürgerlichen Familienhierarchie zur Raison bringt. Dass die Entwertung der Vater-Figur selbst Produkt der Dialektik bürgerlicher Gesellschaften ist und nur einige, bislang selbstverständliche männliche Privilegien beseitigt hat, darf nicht ins "väterliche" Bewusstsein gelangen. Statt den eigenen Statusverlust als gesellschaftlich wünschenswert anzuerkennen, empfinden sich die Anhänger von "Väteraufbruch" denn auch als Modernisierungsverlierer. Wo es nicht mehr erlaubt ist, Chauvinist zu sein, wird der "Neue Mann" zum Jämmerläppchen.

Doch wie jeder Antisemit sich auf zumindest einen Juden berufen kann, beruft sich auch "Väteraufbruch" auf eine Frau. Die Publizistin Karin Jäckel, die seit Jahren für die These ficht, Männer würden von egoistischen, geldgeilen Gattinnen hemmungslos "abgeliebt" und "abgezockt", hat mit ihrer Studie *Der gebrauchte Mann* von 1997 ein zugleich antifeministisches und "weibliches" Manifest im Namen von "Scheidungsvätern" vorgelegt, die zu "Besuchs- und Zahlpapas" degradiert würden. Eine von der Frau verlangte Scheidung ist für Jäckel nicht etwa Reaktion auf die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten innerhalb der Ehe, sondern ein Mittel, den Mann "in jeder nur möglichen Weise auszubeuten" und zum "Habenichts" herabzuwürdigen. Die Kinder würden dabei "als Waffe in einer zum Kriegsschauplatz pervertierten Trennungssituation missbraucht". Der begeisterte Weiberfeind Mathieu Carrière, dem Verein freundschaftlich verbunden, nimmt dieses Bild gelegentlich auf, wenn er in Anlehnung an Jäckel darüber *raisonniert*, dass "mehr Kinder durch Gerichtsbeschluss ihre Väter verlieren als in Kriegszeiten". Merkwürdig, dass bislang noch niemand auf die Idee gekommen ist, vom "Väterholocaust" zu sprechen.

Dass für viele Frauen und Kinder die Ehe selbst ein "Krieg" ist, der mittels Scheidung beendet werden soll, kommt den Parteigängern von "Väteraufbruch" nicht in den Sinn. Vielmehr argumentieren sie im Geiste des Chauvinismus, für den immer die Frau Schuld an der Trennung trägt - verlässt sie den Mann, praktiziert sie "Partnerschaft als Ex-und-hopp", wie Jäckel schreibt, verlässt hingegen der Mann sie, wird sie ihn wohl vernachlässigt haben. Die Zwänge, denen Frauen auch heute in Partnerschaften unterworfen sind und die sich nicht in "Gewalt" entäußern müssen (alle "ehelichen Pflichten" also), werden dabei überhaupt nicht mehr zur Kenntnis genommen. Gewalt der Väter gegen die Kinder wird als Phantasie abgetan unter dem Schlagwort vom "Missbrauch des Missbrauchs", das Katharina Rutschky einst durchaus zu Recht gegen eine "erregte Aufklärung" gewendet hat, die "kindliche Unschuld" zum Fetisch stilisiert und jeden "Übergriff" auf diese Unschuld gerichtlich verfolgt sehen will (*Erregte Aufklärung*. Hamburg 1992). Beim "Väteraufbruch" gerinnt dieses Theorem zum frauenfeindlichen Schimpfwort. Nicht gegen die Ideologisierung "kindlicher Unschuld" polemisiert der Verein, sondern gegen den "Ausverkauf" der Kinder und Väter durch die Mütter. Rutschkys aufklärerisch gemeinte Warnung vor einem "Missbrauch des Missbrauchs" wird instrumentalisiert zwecks Verharmlosung realer Missbrauchsfälle. Frauen, die trotzdem nicht spüren wollen, verordnet "Väteraufbruch" ein Umerziehungsprogramm. Sollten sie nach der Scheidung keine Einsicht in die Notwendigkeit einer gemeinsamen Betreuung haben, so seien, heißt es im Programm des Vereins, "therapeutische Maßnahmen" einzuleiten, um die renitenten Mütter zu zwingen, im Sinn des Kindes-, mithin des Vaterwohls zu handeln. Das vage Gefühl, "gebraucht" und "benutzt" zu werden, schlägt um in die Forderung, es möge auch weiterhin nur den Männern erlaubt sein, ihre Frauen zu benutzen. Der "gebrauchte Mann" ist ein Skandalon, die "gebrauchte Frau" jedoch, von der Hausfrau über die

Mutter bis zur Prostituierten, hat keine Lobby nötig. *Dieser Text wurde zuerst veröffentlicht in Konkret 2/04, S. 60*

Magnus Klaue Papa unser

Die Propagandisten der Väterbewegung geben sich als Verteidiger des Kindeswohls. In Wahrheit betreiben sie die Restitution väterlicher Macht

„Warum Männer in der Erziehung so wichtig sind“, erklärt die Märzausgabe von „Psychologie heute“, deren Autoren an die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung einer „stabilen« sexuellen Identität erinnern. Neu ist das Thema nicht; schon seit Jahren mehren sich die Stimmen, die Väter als bedrohte Randgruppe in einer weiblich dominierten Gesellschaft ausmachen. Ein Fürsprecher der Väterlobby ist der Schauspieler Mathieu Carrière, dessen Exfrau Bettina ihm den Umgang mit Tochter Elena verweigert. Für Carrière sind Scheidungsväter »Terroropfer«, die deutsche Familienrechtsprechung verglich er in einer 2002 in Berlin gehaltenen Rede mit dem internationalen Terrorismus. Hinter der familienfeindlichen Haltung der Justiz vermutet er die Absicht, dafür zu sorgen, dass es »weniger Deutsche« gibt, Trennungskinder nennt er »Scheidungswaisen“.

Carrières Kampfgefährte Matthias Matussek ruft in *Die vaterlose Gesellschaft* (Reinbek 1999) die »im Untergrund« lebenden Scheidungsväter auf, dem »kreischenden Feminat« mit »Guerilla-Taktiken« zu begegnen, und halluziniert einen »Vernichtungskrieg gegen Männer«. Seine Kollegin Karin Jäckel schreibt in *Der gebrauchte Mann* (München 1997): »Wer den modernen Amazonenkrieg aufmerksam mitverfolgt, muss sich fragen, ob das, was in schlimmen Zeiten die Juden waren ..., für Frauen von heute nun Männer sind.« Auch Jäckel spricht vom »Scheidungsterror«; die angebliche Diskriminierung von Vätern durch Gerichte und Jugendämter bezeichnet sie als »Hexenverfolgung«. Woher sie ihre Maßstäbe nimmt, ist evident: »In den ersten Nachkriegsjahren geboren, haben wir Eltern erlebt, denen das Leben viel abverlangt hat. Immer galt es durchzuhalten, erst im Krieg, dann im Wiederaufbau. ... Die Frauen und Mütter, die ich aus diesen Jahren kenne, erwarteten nicht, dass ihre Männer ihnen bei jeder Gelegenheit im Haushalt halfen. « Millionen Juden ermordet, Dutzende Städte zerstört – aber wenigstens stand die Frau am Herd.

Die Paranoia von Carrière, Jäckel und ihren Adepten, die in Gruppen wie »Väteraufbruch« und »Väternotruf« organisiert sind, antwortet auf den Eindruck, dass es mit der Privilegierung von Männern seit den siebziger Jahren bergab geht. Reagiert wird nach Art des autoritären Charakters mit pathischer Projektion. Die abstruse Logik, mit der sich die Väterlobbyisten die Realität zurechtlügen, wird deutlich am Umgang mit statistischen Daten. Dass die meisten Scheidungsprozesse von Frauen eingeleitet werden, beweist für Jäckel und Matussek nicht etwa, dass die Institution der Ehe Frauen benachteiligt, sondern ist Zeichen weiblicher Selbstsucht. Die Eherechtsreform von 1977, die den ökonomisch bessergestellten Partner (meist den Mann) zur Unterhaltszahlung an den schwächeren verpflichtet, hat Jäckel zufolge »der Lust und Laune von geschiedenen Frauen ... Tür und Tor geöffnet« und zu einer Art Scheidungssport geführt.

In Wahrheit verhält es sich umgekehrt: Mit der Reform des Eherechts reagierten die Gesetzgeber auf die seit den sechziger Jahren in die Höhe schnellende Scheidungsrate. Dass viele Frauen nach der Trennung Teilzeitjobs annehmen oder schwarzarbeiten, führen die Väter-

freunde ebenfalls auf Berechnung zurück. Geschiedene Frauen, so Jäckel, gingen absichtlich einer geringfügigen Beschäftigung nach, weil die »Zahlungspflicht des Mannes« auf diese Weise nicht tangiert werde. Dass Frauen wegen des »Gebärrisikos« oft ohnehin in Berufen mit schlechten Aufstiegsmöglichkeiten arbeiten müssen, wird ebenso ignoriert wie die Tatsache, dass alleinerziehende Mütter im Kampf mit kinderlosen, gutausgebildeten Konkurrentinnen kaum Chancen haben. Schwarzarbeitende Scheidungsväter dagegen handeln laut Jäckel selbstlos, da sie ein »Zubrot für die Familie« verdienen müssen. Während ihre Exgattinnen in Villen residieren, gehen sie »als Obdachlose auf Trebe«.

Die moralische Superiorität von geschiedenen Männern ist für die Väterbewegung erwiesen. Dass mehr als 80 Prozent von ihnen knapp ein Jahr nach der Trennung erneut verheiratet oder anderweitig liiert sind, während die Hälfte der geschiedenen Frauen zu diesem Zeitpunkt allein lebt, kann laut Jäckel nur einen Grund haben: Geschiedene Frauen halten die Existenz eines neuen Partners geheim, »um die monatlichen Unterhaltszahlungen des zahlungspflichtigen Erstpartners«, der als »lebender Geldschrank« dient, nicht zu verlieren. Für einen geschiedenen Vater hingegen sei es wegen der Unterhaltsansprüche »existentiell bedrohlich«, eine neue Ehe einzugehen. Viele tun es dennoch, um ihrer »inneren Einsamkeit« zu entkommen. Dass geschiedene Frauen dank jahrelanger Fixierung auf Kind und Haushalt nach der Trennung im Gegensatz zum Mann oft keinen eigenen Freundeskreis haben, wird ignoriert. Stattdessen rückt Jäckel ihr Sexualverhalten in die Nähe zur Hurerei: »Wer sich auf nichts einlässt, muss nichts auslassen, ist der Lieblingsgedanke vieler Frauen, vor allem in den ersten Nachscheidungs Jahren. Für einen festen Partner ist da weder im Herzen noch in der Wohnung Platz.« Da geschiedene Mütter »zahlreiche wechselnde Partnerschaften« eingehen, ist die Verwahrlosung ihrer Kinder, die sich »unbedacht auf sexuelle Beziehungen einlassen«, programmiert. Während Scheidungsmütter ihre Kinder zur Promiskuität erziehen, ist Papa ein »verlässlicher Partner«. Dem Knaben bietet er eine »Richtschnur für sich selbst als heranreifender Mann«, für das Mädchen ist er »der erste Mann im Leben« und »erstes Übungsfeld für Koketterie ... und Weiblichkeit«.

Sprösslinge, die das anders sehen, sind therapiebedürftig. Eine Tochter etwa, die ihren Vater verachtet, weil er sie missbraucht hat, verhält sich anormal, da Kinder laut Jäckel ihre Erzeuger sogar dann lieben, »wenn es erwiesenermaßen gewalttätige, misshandelnde und/oder sexuell ausbeutende Väter sind«. Begründet wird dies mit der »Biologie«, die Kinder darauf »programmiert«, die leiblichen Eltern zu lieben: »Ein Kind ist seiner Liebe zu Mutter und Vater ausgeliefert, da es ihm vorbestimmt ist, sie zu lieben. Und weil das so ist, geraten Kinder durch den Verlust dieser Einheit von Mutter-Vater-Kind in ein inneres Chaos.« Nicht von ungefähr ähnelt diese Argumentation der Rabulistik des Psycho-Gurus Bert Hellinger, der ebenfalls davon ausgeht, dass Kinder zur Liebe ihrer biologischen Eltern verdammt sind. Frauen, die vom Vater vergewaltigt wurden, pflegt Hellinger bei seiner »Familienaufstellung« aufzufordern, dem Stellvertreter ihres Peinigers zu sagen: »Ich habe es gern für dich getan« (KONKRET 9/03). Gleich den Anhängern der Väterbewegung gibt sich Hellinger, auf dessen Methoden bei den »Familienkongressen« des Vereins »Väteraufbruch« zurückgegriffen wird, als Kinderfreund; unter anderem tritt er dafür ein, auf die strafrechtliche Verfolgung väterlicher Gewalt zu verzichten, weil sonst die »natürliche Ordnung« der Familie gestört werde. Zur Begründung seiner Behauptung, »Vaterlosigkeit« mache Jugendliche anfällig für Rechtsradikalismus, bezieht sich Matussek explizit auf Hellinger, wenn er schreibt: »Die Rechtsradikalen rächen ihre verachteten Väter. Da kommt das Männliche als Zerrbild hoch, weil das Männliche im Vater verachtet worden ist. Und zwar von den Müttern.«

Solcher Humanismus veranlasst die Väterlobby zum Ruf nach »Kinderrechten«. Da Kinder auch dort, wo ihnen aus guten Gründen Rechte zugesprochen werden, jemanden benötigen, der diese für sie einklagt, lässt sich das Etikett »Kinderrechte« zu allen möglichen Zwecken missbrauchen. Schon die relativ vage formulierte UN-Kinderrechtskonvention, die von Deutschland nur zum Teil mitgetragen wird und Aussagen zur Geltung von Menschen- und Grundrechten für Kinder macht, beinhaltet das Recht auf »Leitung und Führung durch beide Eltern« sowie auf »Erziehung innerhalb der Familie«, favorisiert also das bürgerliche Familienmodell. Ziel der Väterlobby ist, dass Deutschland die Kinderrechtskonvention nicht nur übernimmt, sondern dass diese zugleich im Sinne der Väter verschärft wird. Gleichberechtigter Umgang des Kindes mit beiden Eltern soll zum »Menschenrecht« erklärt und ggf. gerichtlich erzwungen werden, um Kinder auch gegen den Willen der Mutter mit väterlicher Zuwendung zu beglücken. Carrière fordert gar, dass Mütter, die ihr Kind (aus Gründen, um die er sich nicht schert) dem väterlichen Zugriff entziehen, in »Beugehaft« genommen werden. Männer, die ihre Kinder entführen, begehen dagegen ein Kavaliersdelikt, da dies für sie oft das letzte Mittel ist, ihr Kind zu sehen.

Obwohl laut einer 2002 erstellten Forsa-Studie 75 Prozent der unterhaltssäumigen Männer ökonomisch fähig wären, ihrer Verpflichtung nachzukommen, ist auch Unterhaltsverweigerung verständlich, denn, so Matussek, »wer will es einem Mann verübeln, der sich weigert, für eine Frau zu zahlen, die zu ihrem Liebhaber gezogen ist«? Übergangen wird dabei, dass der Unterhalt, der gemindert werden kann, wenn die Exgattin eine Lohnarbeit annimmt, auch dazu dient, sie über die Trennung hinaus von ihrem »Ernährer« abhängig zu machen. Außerdem erlauben es Unterhaltszahlungen, die meist auf gesetzlichen Zwang hin und auch dann verzögert erfolgen, dem Vater, psychologischen Druck auf Frau und Kinder auszuüben, indem er ihnen monatlich vor Augen führt, wer für sie aufkommt. Entsprechend findet sich die Suggestion, unterhaltsberechtigten Frauen seien Parasiten, in fast allen Publikationen der Väterbewegung.

Die Psychologin Inge Seiffge-Krenke liefert in »Psychologie heute« unter Berufung auf anglo-amerikanische Studien eine bemerkenswerte Begründung für die Unersetzbarkeit des Vaters in der Erziehung: Intensiver als Mütter unterstützten Väter »geschlechtsspezifisches Verhalten«. Bei Söhnen achteten sie auf »Disziplin«, im Umgang mit Töchtern seien sie »sanfter« und »weicher«. Väter legen ihre Kinder demnach stärker als Mütter auf heterosexuelle Rollenmuster fest und tragen so zur Reproduktion der bürgerlichen Familienstruktur bei. Damit der Knabe keine Tunte wird und das Mädchen »Koketterie« als adäquates Sexualverhalten begreift, ist Papa unentbehrlich.

Über die soziale Wirkung solcher »Stabilisierungen« der Geschlechteridentität erfährt man in Wilhelm Reichs *Massenpsychologie des Faschismus* Genaueres als von der Väterbewegung, die die Auseinandersetzung mit seriöser Forschung scheut. Die grundlegende Studie *Familien nach der Scheidung* der Soziologin Anneke Napp-Peters (München 1995), deren Befunde über die Traumatisierung von Scheidungskindern die Väterbewegung für ihre Zwecke instrumentalisiert, belegt, dass »Mehrfamilien«, die sich ihrer »Andersartigkeit im Vergleich zur klassischen »Kernfamilie« bewusst sind, die Folgen einer Scheidung besser bewältigen als solche, die dem Ideal der Kleinfamilie verhaftet bleiben. Im Gegensatz zur Väterlobby meidet Napp-Peters die Denunziation geschiedener Frauen und spielt die »biologische« nicht gegen die »soziale« Elternschaft aus. Gemeinsame Sorge lasse sich nicht einfach gerichtlich dekretieren, da dies der von Missgunst dominierten Scheidungsrealität selten gerecht werde; allenfalls könne sie Ergebnis einer innerfamiliären Entscheidungsfindung sein.

Auch die von Katharina Rutschky und Reinhart Wolff gesammelten Erkenntnisse zum Missbrauch des Missbrauchsvorwurfs (Handbuch sexueller Missbrauch, Reinbek 1999), die die Väterlobby zur Verharmlosung realer Missbrauchsfälle einsetzt, dienen nicht der Verunglimpfung von Scheidungsmüttern, sondern stehen im Kontext einer diskursgeschichtlichen Analyse der »Hygienisierung des familialen Raumes«. Gerade dieses Handbuch, das eine Polemik gegen die Praktiken des Vereins »Wildwasser« enthält, zeigt übrigens, dass der Vulgärfeminismus am schärfsten von der Frauenbewegung selbst bekämpft wird. Gegenstand ihrer Kritik war stets das Geschlechterverhältnis und nicht, wie die Väterlobby glauben macht, »der Mann«. Auch künftig sollte solche Kritik denen überlassen bleiben, deren Hirnzellen nicht vom misogynen Verfolgungswahn zerfressen sind.

Einspruch

Es gibt in Deutschland mehr als vier Millionen Trennungskinder. Jedes Jahr kommen etwa 200.000 dazu. Von diesen Kindern haben 50 Prozent ein Jahr nachdem die Eltern auseinandergegangen sind, keinen Kontakt mehr zum ausgegrenzten Elternteil. 65 Prozent aller Beziehungen gehen auf Initiative der Frau auseinander. 88 Prozent der Ausgrenzer sind Frauen. In unserer Verfassung steht, dass der Gesetzgeber »uneheliche« Kinder den »ehelichen« gleichstellen muss. Es hat fünfzig Jahre gedauert, bis es mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 (scheinbar) dazu kam. Nach wie vor hat die »Mutter« aber ein Vetorecht beim Antrag auf gemeinsames Sorgerecht. Die »Mutter« genießt ja auch laut Verfassung den »Schutz der Sozialgemeinschaft«. Nicht etwa das Kind. Geschweige denn der Vater.

Hier ein paar Zahlen, zur Orientierung: In keinem Land der Welt gibt es so viele Familienrichter wie bei uns: über 1.600. 70 Prozent aller Jugendamtsmitarbeiter sind alleinerziehende Mütter. Pro Monat bringen sich sechs Kinder um, weil sie ihren Vater nicht (so oft) sehen dürfen wie die Mutter. Von 100 ermordeten Kindern wurden sechs vom Vater umgebracht, 56 jedoch von der Mutter. Deutschland ist bereits siebenmal vom europäischen Gerichtshof in Straßburg wegen Menschenrechtsverletzung im Bereich Kindschaftsrecht verurteilt worden. 600 weitere Urteile stehen aus. Über 10.000 »legale« Kindesentführungen nach und aus Deutschland durch deutsche Mütter. Mindestens 100.000 Euro netto muss ein ausgegrenztes Elternteil ausgeben, bis er in Straßburg seine und die Menschenrechte seines Kindes einklagen kann.

Die Lösung ist einfach. Nur zehn Schritte, und der Rubikon zur Gleichberechtigung wäre überschritten: 1. Alle deutschen Vorbehalte gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention streichen. 2. Die Gesetze der UN-Konvention zu *lex posteriori* in Deutschland machen. 3. Das hervorragende französische Modell übernehmen. 4. Den »Cochemer Weg« in ganz Deutschland praktizieren. 5. Durch eine Verfassungsergänzung auch Kinder schützen, oder aber den Mutterschutz streichen. 6. Das Wechselmodell (gleichberechtigter Umgang auch und gerade nach Konflikttrennung) zum Standard der Rechtssprechung machen. 7. Umgangsvereitelung bestrafen. Beugehaft, Zwangsmediation. 8. Den Missbrauch des »Kindeswohl«-Jokers ersetzen durch das richterliche Entscheidungskriterium »Bindungstoleranz«. 9. Die Begriffe »Vater« und »Mutter« umgehend durch »Eltern« ersetzen. 10. Mandatorische Weiterbildung für Richter, damit endlich auch die Rechtspfleger begreifen, dass die Erde rund ist.

Soziologen, Entwicklungspsychologen, Psychiater, Konfliktforscher, etc. etc. sind sich einig, dass Gleichberechtigung, die ja nicht teilbar ist, wie auch KONKRET weiß, der überwältigenden Mehrheit nicht nur der betroffenen Kinder hilft, autonomer, kreativer, bindungsfähiger zu werden als ihre bedauernswerten Kollegen, die in die Elternentbehmung getrieben werden.

„Wer die alleinige Sorge anstrebt und einen Elternteil ausgrenzt, missbraucht sein Kind. Von den verheerenden Folgen für den ausgegrenzten Elternteil ganz zu schweigen“.

PS: Ich bin kein »begeisterter Weiberfeind«, wie Magnus Klaue in KONKRET 2/04 behauptet. Ich bin nur eins von 20 Millionen Familienterroropfern, und als solches erlaube ich mir, gegen diesen Terror zu kämpfen, für unsere Kinder.

Das poststalinistische Politmagazin KONKRET zeichnete sich in den siebziger und achtziger Jahren dadurch aus, dass hier der »real existierende Sozialismus« eines seiner wenigen von DKP und DDR unabhängigen Foren hatte. Zwischendrin durften auch immer einige unabhängige Vorzeigelinke der alten BRD schreiben, solange sie die DDR nicht kritisierten. Man pflegte dabei einen manchmal durchaus erfrischenden, aber verbalradikalen Stil. Was oft lesenswert war. Die politischen Korrektheiten der Siebziger, die noch konservativ bis reaktionär geprägt waren, ging man frontal an. Die politischen Korrektheiten aus der DDR dagegen eher rektal. Mit der Zeit ging einem das auf den Sack. So sexy war Honecker auch nicht! Und die eine Form repressiver Korrektheit gegen eine andere auszutauschen, war für viele Linke nicht das Gelbe vom Ei. Aber ansonsten bedient KONKRET bis heute einen eher anspruchlosen linken Mainstream, der sich vor allem dadurch hervortut, dass er alles, was nicht seinem Politikverständnis entspricht, gern für »neoliberal« erklärt.

Jetzt endlich nahm sich KONKRET allgemein der männlichen Feminismuskritik und im besonderen des »Väteraufbruchs« an. Das liest sich dann bei KONKRET-Autor Magnus Klaue so: »Der »gebrauchte Mann« ist ein Skandalon, die »gebrauchte Frau« jedoch, von der Hausfrau über die Mutter bis zur Prostituierten, hat keine Lobby nötig.« Klaue hat also besonderes Verständnis für solche Frauen, die die EIGENE Lobby in der beflissenen Gewissheit ignorieren, selbst exklusiv Opfer zu sein, und die einen kleinen und politisch bedeutungslosen Verein mehr oder weniger rechtloser Väter zur veritablen »Lobby« hochstilisieren, obwohl der im Gegensatz zu »VAMV«, »Frauenrat« oder dem Juristinnenbund weder Subventionen und in der Regel auch keine Aufmerksamkeit erhält.

Klaue meint allen Ernstes, dass der Zerfall der DDR und das Entstehen einer Väterbewegung zwei Seiten einer Medaille sind. Und damit sind wir bei der Frage, was die Verteidigung der Rechte von Vätern mit der Rückkehr des Manchester-Kapitalismus zu tun hat. Wahrscheinlich muss man dazu Bebels Gassenhauer *Die Frau und der Sozialismus* bemühen. Und in seinen Proseminaren wird der Schwätzer Klaue seinen Nachbarinnen was von »Basis- und Überbauphänomenen« zuraunen. Manchmal springt dabei eine Nummer für ihn raus... Es ist die besondere Qualität dieses hirnfreien und geistlosen Pausenaufsatzes, dass er Männern in seiner logischen Konsequenz nicht nur zu untersagen versucht, sich über ihre Interessen zu verständigen; Klaue spricht Männern – und Vätern zumal! – von vornherein alle Rechte ab: »Kein Recht den Tyrannen!« Damit geht er sogar weiter als die meisten Feministinnen. Klaue mag irgendwann noch dazulernen; vielleicht wird er selbst irgendwann Vater und erlebt das Schicksal derer, die er heute noch wortreich verhöhnt. Beinah' wär's ihm zu wünschen: Vielleicht emanzipiert er sich dann doch noch von seinem hypertrophen Ödipuskomplex. KONKRET dagegen bleibt auch im 15. Jahr nach dem Fall der Mauer eine antiliberalen Gazette für radikalisierte Kleinbürger.

Der Artikel wurde zuerst veröffentlicht in: Konkret 04/04, S. 44

Anita Heiliger
In Nomine Patris

Die Interessen und Praxen der Vaterrechtsbewegung

Rekonstitution väterlicher Macht statt „neuer Väter“

„Seit sich (...) immer mehr Männer mit der traditionellen Arbeitsteilung nicht länger zufrieden geben, hat sich das Selbstverständnis dramatisch gewandelt: Die neuen Väter verlangen vehement, auch nach einer Trennung soviel wie möglich mit ihren Kindern zusammen zu sein"... „sie bestürmen Justizminister, demonstrieren und prozessieren" (Mattussek im Spiegel 9/2002 Seite 125). Mit dem Begriff „neuer Vater" wird hier suggeriert, es handele sich um eine fortschrittliche Bewegung und um fortschrittliche Interessen: Orientierung an Gleichberechtigung, an neuem Männlichkeitsverständnis, an Hinwendung zu Kindern und um eine profeministische Einstellung. Doch allein die wenigen Formulierungen im obigen Zitat zeigen das Gegenteil: Sie „verlangen vehement", „bestimmen, demonstrieren, prozessieren" daran ist nun gar nichts neu.

Die Propagandisten der Väterbewegung geben sich als Verteidiger des Kindeswohls, in Wahrheit betreiben sie die Rekonstitution väterlicher Macht" (Klaue 2004, in diesem Band). Und das tun sie mit drastischen Schlagwörtern, die sie einer Gesellschaft entgegen schleudern, die den Interessen und Problemen von Frauen mit und ohne Kindern im Zuge der Verbreitung der Frauenbewegung immerhin eine gewisse Aufmerksamkeit geschenkt hat: „Kreischendes Feminat", schreibt Matthias Matussek (1997), einen „modernen Amazonenkrieg" sieht Karin Jäckel (1997), Mathieu Carriere bezeichnet Väter als „Terroropfer" und glaubt, „20 Millionen Terroropfer" ausmachen zu können, setzt gar die Kritik am Verhalten von Vätern mit der Judenverfolgung gleich⁵⁴. Nichts wird hier ausgelassen, um Desinformation und Betroffenheit zu erreichen, Druck und Angst zu erzeugen.

Subjektive Beobachtungen zur Entstehung der Vaterrechtsbewegung

Wie konnte es passieren, dass Politiker und Politikerinnen bei der Verfassung des neuen Kindschaftsrechts den Antifeminismus und die antiemanzipatorische Linie der Vaterrechtler nicht erkannt haben?

Der Boden für die Argumentation der Vaterrechtler wurde sorgfältig vorbereitet: In den 80er Jahren, als die Anstrengungen um Beteiligung von Vätern im Emanzipations- und Gleichstellungskonzept Formen anzunehmen begannen, war die Prägung durch die zwei Bände „Väter"" von Wassilios Fthenakis (1985), Münchner Institut für Frühpädagogik, bereits früh auszumachen. Hier präsentierte der Autor selektiv us-amerikanische Literatur über die Bedeutung des Vaters und ruderte damit den feministischen Erfolgen um die Selbstbestimmung von Frauen - auch im Leben mit Kindern - heftig entgegen. Er bereitete den argumentativen Boden für Männer, die von ihren Frauen verlassen worden waren und mit ihrer Situation nicht zurecht kamen, auf ihre Bedeutung für das Kind zu pochen. Eine Vaterrechtsbewegung - anfangs noch zaghaft bestehend aus Grüppchen frustrierter von den Müttern ihrer Kinder verlassener Männer - fand auf dem bereiteten Boden ihre Resonanz. Sie erstarkte nach der Wende mit systematischer Organisation zur Unterstützung von Männern in ihrem Kampf gegen Frauen und entwickelte sich zu einer Gegenbewegung:

- gegen das Bemühen um Verständigung zwischen den Geschlechtern,
- gegen die Aufhebung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und

⁵⁴ Aussagen in einer Talkshow 2006

- gegen gleiche Aufteilung von Versorgungsarbeiten.

Die sich weiter entfaltende Vaterrechtsbewegung konnte Widerstände nutzen, die sich den Erfolgen und Forderungen des Feminismus entgegen zu stellen begannen: Der Hausmann der 80er Jahre, der sich um Verständigung und Rollenänderung bemüht hatte, wurde lächerlich gemacht. „Abstieg zum Dummerchen“, lautete die entsprechende Überschrift eines Spiegel-Artikels und nachfolgend ein Titel desselben Magazins: „Genervt vom Feminismus-Die Männer schlagen zurück“(vgl. Faludi1993).

Männerbewegung und Vaterrechtsbewegung: Getrennt oder gemeinsam?

Die politische Wende in Deutschland mit dem Mauerfall war nach meiner Beobachtung so etwas wie ein Startschuss, ein qualitativer Sprung für die Vaterrechtsbewegung. Sie konnte sogar noch andocken an der kritischen Auseinandersetzung mit Männlichkeit, die in den 80er Jahren begann, in den 90er Jahren jedoch - mit der gewachsenen Bereitschaft von Politik und Gesellschaft, Männer in ihrem Reflexionsprozess zu fördern - eine Kehrtwendung nahm: Männerzentren und Männerprojekte wurden etabliert, die unter dem Deckmantel kritischer Auseinandersetzung die Männer als Opfer der weiblichen Emanzipation/ der gesellschaftlichen Entwicklung zur Gleichberechtigung, entdeckten und eine neue Phase von Frauenfeindlichkeit einläuteten und praktizierten. Diese Projekte wurden Anlaufstellen vor allem für Männer, die den Machtverlust im Geschlechterverhältnis nicht akzeptieren und nicht verarbeiten konnten. In Gruppen konnten sie sich ihres Opferstatus versichern und Frauen als Täterinnen stilisieren, gegen die nun Kampf angesagt sei. Die Verquickung der sogenannten Männerbewegung mit der Vaterrechtsbewegung im Kampf um Sorge- und Umgangsrecht sowie mit der Täterlobby zum Schutz sexueller Missbraucher wurde sukzessive sichtbar. Kein Männerprojekt in der BRD hat sich m. W. bisher hierzu kritisch geäußert, die eigenen Positionen abgegrenzt geschweige denn, sich von entsprechenden Verhaltensweisen distanziert. Die Gruppe Mannsbilder in München z.B., mit der wir während der Münchner Kampagne aktiv gegen Männergewalt eine sehr produktive Zusammenarbeit hatten (vgl. Heiliger 2000) und die an der Kritik patriarchaler Männlichkeit ansetzten, ging voller positiver Erwartungen auf die Männerbewegung, wie sie sich in München im Männerzentrum zeigte, zu und wollte teilnehmen an einer vermeintlich fortschrittlichen Bewegung. Sie erkannte jedoch rasch die Verquickung mit der Vaterrechtsbewegung und dem Täterschutz und distanzieren sich umgehend und arbeiteten daraufhin weiter als kleine Gruppe, um ihre eigene kritische Auseinandersetzung mit Männlichkeit zu führen, die sich offensichtlich nicht bereits auf eine Bewegung berufen und von ihr neue Impulse erhalten konnte.

Vater um jeden Preis

Bislang sind nur vereinzelt kritische Äußerungen zur Vaterrechtsbewegung zu finden. Die zwei vaterrechtskritischen Artikel von Magnus Klaue (2004, in diesem Buch) scheinen völlig solitär zu sein. Zufallstreffer eines politisch denkenden Individuums? Der Autor nimmt den Väteraufbruch aufs Korn: „Die vom Väteraufbruch ausgewählten Kenngrößen zeigen, was in den Augen des Vereins das einzig verachtenswerte ist: Die - freiwillige, oder unbeabsichtigte - Abwendung von der Erziehungsnorm der bürgerlichen Kleinfamilie und ihren moralischen Werten“. Der Vaterrechtsbewegung gilt „Vaterlosigkeit“ als die Wurzel allen Übels, führe zu Selbstmord, Kriminalität und Drogensucht. Gebetsmühlenartig behaupten die Anhänger und ihre pseudowissenschaftlichen Vertreter wie z.B. der Psychologe Horst Petri (1999), der Soziologe Günter Amendt (2004) und andere, ein Kind erleide schwere Schäden, wenn es keinen Kontakt zum Vater habe. Die Qualität des Vaterkontaktes wird dabei völlig ignoriert. Die entsprechenden Argumente finden sich in psychologischen Gutachten in Familienrechtsver-

fahren vor allem mit Bezug auf die Pseudotheorie des sog. PAS („Parental Alienation Syndrome“, vgl. Heiliger 2003, Fegert und Bruch in diesem Band) wieder.

Wie überall gibt es auch hier einige Frauen, die den Vaterrechtlern tatkräftig zur Seite stehen. Was Katharina Rutschky für den Täterschutz bei sexuellem Missbrauch, ist Karin Jäckel für die Rekonstitution des Vaterrechts, sie lässt sich als Gallionsfigur gebrauchen⁵⁵, spricht von Ausbeutung und Herabwürdigung von Männern durch die Frauen.

Leugnung von Männergewalt

Gewalt wird von der Vaterrechtsbewegung schlicht übergangen / geleugnet. Bei der Thematisierung von Männergewalt gegen Frauen wird gekontert mit der Behauptung, Frauen seien ebenso gewalttätig oder sogar noch gewalttätiger als Männer, nur die Scham, dies zuzugeben, sei bei betroffenen Männern noch weit mehr ausgeprägt als bei Frauen. Aktuellster Protagonist dieser Richtung ist Prof. Michael Bock von der Univ. Mainz, der sich in einer Stellungnahme gegen das Gewaltschutzgesetz ausgesprochen hat (2001).

Auch Männergewalt gegen Kinder existiert in den Pamphleten der Vaterrechtsbewegung ebensowenig wie in den Veröffentlichungen ihrer Protagonisten Vernünftige, plausible oder sogar notwendige Gründe für Frauen, Männer zu verlassen und Kinder vor ihnen zu schützen, existierend ihren Augen nicht. Allenfalls wird eingestanden, dass es einzelne Fälle von Gewalt geben möge, aber wirklich nur ganz selten (vgl. www.frauenhausluege.de).

Frauenhass, Größenwahn und Demokratiefeindlichkeit auf den Väterseiten

Die Lektüre der Ergüsse der Vaterrechtsbewegung im Internet ist öde. Primitive Polemik und unhaltbare Behauptungen tummeln sich vor allem in den Gästebüchern und Foren der sich rasch multiplizierenden Internetseiten: z.B. www.pappa.com, www.vaeternotruf.de, Vaeteraktuell.de, Vaetersorgen.de, Zahlvaeter.de, skifas.de, soc.familie.vaeter.de usw. Die Seite www.radikalevaeter.de, - die inzwischen vom Betreiber geschlossen wurde, - aber, wie es heißt, im Internet durchaus weiter existiere -, zeigt Hass auf Frauen am unverdecktesten, wie das folgende Zitat aus der Site zeigt: „Im Sommer 1996 haben sich einige Väter zusammengefunden, denen vor allem eines gemeinsam ist - das unendliche Leid durch den brutalen Kindesentzug der Mütter, die in diesem Unrechtsstaat durch die Terrorjustiz Narrenfreiheit haben... Eine Gemeinschaft gleich gesinnter und gleich geschädigter Väter, die in exemplarischer, konzentrierter Vorgehensweise Müttern die Stirn bieten.... Mütter werden schon bei Nennung des Namens unserer Vereinigung wissen, was es heißt, ein Vätertribunal gegen sich zu haben“ – so phantasieren diese Männer ihre angebliche Macht und Gewalt ist ihnen hier ein legitimes Mittel, wenn sie ihren Kumpanen versprechen: „sie werden lernen, ihr Kind für die Zeit des Kampfes zu vergessen und sie werden diese Mütter, die ihnen das Fleisch und Blut weggenommen und seelisch sowie psychisch tagtäglich zerstört, ebenso zerstören“. Dementsprechend feierten sie auf ihren Seiten z.B. den Tod einer Mutter als Sieg, zu dem gratuliert und dem Vater eine friedvolle und glückliche Zukunft gewünscht wird. Gleiches erfolgt zu einer Kindesentführung ins Ausland und Beratung zu Nachahmungstaten wird angeboten. „Menschenrechtsverbrechen“ nennen diese Männer die Umgangseinschränkungen und faseln von Endlösung gleich Vernichtung der Väter, gar von „Genozid der Väter“.

Auf der Seite www.frauenhausluege.de wird die BRD „Vätervernichtungsrepublik“ genannt. In Deutschland herrsche „Väterapartheit“. „Mütter dürfen alles, sogar ohne rechtliche Kon-

⁵⁵ Seit einiger Zeit scheint sie sich allerdings von der Vaterrechtsbewegung abgewendet zu haben.

sequenzen Gesetze brechen. Väter dürfen dagegen nichts tun und werden bei der kleinsten Kleinigkeit sofort in voller Härte zur Verantwortung gezogen". Gewalt gegen Frauen wird hier als häufige Simulation dargestellt, um „sich auf diese Weise bequem von Ihrem lästig gewordenen Eheballast zu trennen". Warum eine Frau einen solchen Weg ohne Not gehen soll, bleibt das Geheimnis dieses Verfassers, der die Auffassung vertritt „Frauenhäuser sind nicht mehr zeitgemäß, gehören abgeschafft", die Frauen sollen in der Ehe bleiben und keine Möglichkeit und Unterstützung zur Flucht haben. Sodann folgen Ratschläge, wie man eine potentielle „Frauenhaus-Gefährdung", d.h. Fluchtgefahr ins Frauenhaus erkenne: „Darauf müssen Sie achten:

- Welchen Umgang hat ihre Frau? Kennen Sie die Freundinnen und Bekannten ihrer Frau, bzw. gibt es darunter welche, die sich zum Radikalfeminismus bekennen?
 - Frauen teilen gerne ihre Probleme anderen Freundinnen mit. Haben Sie das Gefühl, dass von Seiten der Freunde versucht wird, bei Ihrer Frau Stimmung gegen Sie zu erzeugen, wenn Sie z.B. einen Streit oder Ehekrach miteinander hatten?
 - Ist ihre Frau längere Zeit von zu Hause abwesend? Übernachtet sie in letzter Zeit z.B. nach einem Streit auffallend oft bei einer Freundin oder Bekannten / Verwandten?
 - Hat ihre Frau direkten Kontakt oder Schriftverkehr mit Frauenverbänden/-Organisationen?
 - Versucht ihre Frau ihnen die Kinder zu entfremden?
 - Neigt ihre Frau dazu, bei Streitigkeiten Dritte z.B. Freunde, Nachbarn, Verwandte, Arbeitskollegen etc. hinzuzuziehen?
 - Setzt ihre Frau Sie öfters mit Scheidung und Trennung verbunden mit Kindeswegnahme etc. unter Druck?
 - Ist Ihre Frau Ausländerin und hat Integrationschwierigkeiten? Liegt eine psychische Erkrankung vor bzw. ist ihre Frau psychisch labil? Ist die Kommunikation zwischen Ihnen und Ihrer Frau gestört?
 - Führt ihre Frau irgendwelche Aktionen hinter ihrem Rücken gegen Sie oder trauen Sie ihr dies zu?
- ... Generell gilt, dass wenn sich das Verhalten Ihrer Frau auffallend verändert, dann sollte bei Zutreffen oben genannter Anzeichen auch an eine potentielle Frauenhausgefährdung gedacht werden".

Das Bild der geldgeilen Mutter und des armen Vaters

Die (vorfindliche z. T. äußerst polemische) Literatur zum Thema im Kontext der Vaterrechtsbewegung weist durchgehend einen gravierenden Konstruktionsfehler auf: Es wird davon ausgegangen, dass die Trennung der Beziehungspartner einen vorher positiven Zusammenhang quasi abrupt und völlig unverständlich beende, dass der Vater ein aufmerksamer Ehemann und liebender Vater der Kinder gewesen sei. Unverständlicherweise kündigt die Frau die Ehe auf und verweigere ihm die Kinder ohne jeden Grund. Vor allem dominiert in den Pamphleten der Väterbewegung das Bild der geldgeilen Mutter, die den armen Exmann ausbeute und abzocke (vgl. Jäckel 1997), der sich dadurch zurecht wehre und mit allen Mitteln versuche, Geldleistungen zu vermeiden. Die hohe Zahl der Unterhaltsverweigerer gilt als verständlich und legitim – auch wenn die Frau ihrerseits den Umgang gar nicht verweigert. Entsprechende Informationen von Müttern an Gerichte bleiben folgenlos, wie berichtet wird. Konflikte in der Beziehung sind überhaupt kein Thema, familiäre Gewalt von Männern gegen Frauen wird hier nur erwähnt als angebliche Strategie, um den Kontakt zum Kind eigensüchtig völlig und grundlos zu unterbinden.

Dass solche Äußerungen/Literatur Politiker/ Politikerinnen und Vertreterinnen von Institutionen beeindrucken kann, ist wirklich nur sehr schwer nachvollziehbar. Der Erfolg gründet

sich zum einen vermutlich auf einen anhaltend festen Bodensatz patriarchalen Gedankenguts und entsprechender Wünsche. Zum anderen auf den Schein fortschrittlicher Interessen, worauf vielleicht die Heinrich-Boell-Stiftung abfährt, die z.B. eine der Einrichtungen ist, die den Vaterrechtlern als Forum für Veranstaltungen dienen.

Der Erfolg scheint auch den Methodengeschuldet zu sein, mit denen Vaterrechtler sich bemerkbar machen und ihre (verdrehte) Sicht der Dinge massenhaft verbreiten: mit Briefen, E-Mails, Eingaben, Forderungen, Beschimpfungen, Gewaltandrohungen, massivem Druck und der Nutzung des (im Verhältnis zu den betroffenen Müttern) größeren Zugangs zu Ressourcen, Macht und Medien. Die Rolle von Mathias Mattussek (z.B. 1997) beim Spiegel z.B. wird hier keinen geringen Einfluss haben, denn die frauenfeindliche Linie in Bezug auf das Sorgerecht zieht sich im Spiegel seit Mitte der 90er Jahre bis heute durch. Der Soziologe Gerhard Amendt (2004) an der Bremer Universität nutzt die Freiheit der Professorenschaft, um seine vaterrechtliche Position zu verbreiten und der Psychoanalytiker Horst Petri (1999), früher einmal bekannt durch seine Beschäftigung mit Gewalt gegen Kinder, hat einen Schwenk gemacht hin zu einem angeblichen Trauma einer kollektiven Vaterentbehmung von Kindern.

Ideologisierung des Vaterkontaktes und Ausblendung der Folgen von Gewalt

Während die traumatischen Folgen von Gewalterfahrungen von Kindern (selbst erlebte und miterlebte) bisher kaum überhaupt wahrgenommen werden, geschweige denn Berücksichtigung finden, gibt es viel Aufmerksamkeit in den Medien für angebliche Folgen zu geringen oder fehlenden Vaterkontaktes. Während in den 90er Jahren noch stark thematisiert wurde, dass die Abwesenheit des im Grunde real vorhandenen Vaters ein wesentliches Problem sei, der kein Interesse an seinen Kindern und keine Zeit für sie habe, abends nur seine Ruhe und Bierflasche haben möchte, am Erziehungsalltag nicht teil hat und auch die Erwartungen der Ehefrau enttäuscht - hiervon ist heute überhaupt nicht mehr die Rede. Diese Auseinandersetzung wurde abgelöst durch die Behauptung massenhaften Kindesentzugs durch Mütter und daraus, folgender schwerer Schädigung der Kinder.

Väter erscheinen in den Äußerungen der Vaterrechtsbewegungen und ihrer Protagonisten als von Haus aus gute Väter und Ehemänner, völlig grundlos verweigern Exfrauen den Kontakt, die Rede von der Vater-Diskriminierung bestimmt heute die Darstellung in Medien und Internet. Vaterlos aufgewachsene Kinder neigen angeblich zu Verhaltensstörungen, werden kriminell, gewalttätig, leistungsschwach in der Schule, kontaktarm und unfähig, dauerhaft feste Bindungen aufzubauen (vgl. etwa Braunschweiger Zeitung, vom 28.5.99, auf der HP von pappa.com). Die Schäden die Kinder erleiden, die zum Kontakt mit gewalttätigen, kranken und psychopathischen, machtmisbrauchenden Vätern gezwungen werden, sind bisher in den gesamten familienrechtlichen Auseinandersetzungen kein Thema. Die Berichte von Müttern über körperliche und psychische Abwehrsymptome bei Kindern, die den Kontakt mit den Vätern verweigern, sind bekanntlich zum Teil so drastisch, dass es überhaupt nicht nachvollziehbar ist, wie in den meisten Gerichtsverfahren darüber hinweg gegangen wird - verständlich nur vor dem Hintergrund der gelungenen Indoktrinierung mit der These des PAS, sowie den Argumentationsketten der Vaterrechtsbewegung. Die Symptome der Kinder werden daraufhin nicht geglaubt und erst dann (wie geschehen), wenn ein Kind sich vor dem Richter auf den Tisch erbricht oder sich in Anwesenheit des Umgangsbegleiters vor Angst in die Hose macht, wird Betroffenheit erreicht bzw. wird von einsichtigen Reaktionen berichtet und der Schleier, den PAS und Vaterrechtstrend über das fachliche Urteil gelegt haben, kurzzeitig unterbrochen (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003).

Die Gefahren der Vaterrechtsbewegung: Maskulinismus gegen Emanzipation

Die Überzeugungskraft, die die vaterrechtlichen Argumente mittlerweile offenbar erreicht haben, ist schon weit fortgeschritten. Die Vaterrechtsbewegung beruft sich auf Gleichberechtigung, fordert die Gleichstellung des Mannes in der Gesellschaft, die nach ihrer Darstellung Müttern mittlerweile mehr Rechte als Vätern einräumt. Sie fordern Gleichberechtigung, wenn es darum geht, die Kinder zu sehen - allerdings nicht darin, sie auch zu versorgen.

Sie fordern hälftige Verfügung über Kinder, und Teilhabe an der finanziellen Vergünstigung. Von Geld ist überhaupt sehr viel die Rede in den vaterrechtlichen Pamphleten. Sie unterstellen, Mütter würden Väter nur ausbeuten wollen, als „Zahlvater“, „Goldesel“ usw., auf dessen Kosten sich ein schönes Leben ohne ihn machen. Ihr eigenes finanzielles Interesse, sich der Versorgung der Kinder zu entziehen, wenn die Frau sie verlassen hat, projizieren sie auf die Frauen. Sie neiden ihnen staatliche Unterstützung und behaupten sich als vom Staat benachteiligt. Sie fordern die gemeinsame elterliche Sorge, um der Frau diese Förderung zu entziehen.

Es geht auch um Steuerfreibeträge, die dem Vater nach der Trennung entzogen werden und es geht auch um Zugang zu Sozialwohnungen, wie gesagt, es geht massiv um finanzielle Interessen. Es ist allgemein bekannt, dass viele unterhaltspflichtige Väter in der „Schattenwirtschaft“ verschwinden, um sich als nichtzahlungsfähig darzustellen. Matthias Mattussek benennt im Interview im Arte Film diese Tatsache ganz unumwunden. Die Probleme, die viele Männer nach Scheidungen haben, die Situation zu bewältigen (Günther Amendt, 2004, führt z.B. in seiner kürzlich abgeschlossenen Studie zu Vätern nach der Scheidung eine sechsfache Selbstmordrate sowie Depressionen an), wird den Scheidungen an sich und den „selbstsüchtigen“ Interessen von Frauen angelastet, die ihr Leben selbst bestimmen wollen. Selbstreflexion und die Veränderung der eigenen Strukturen ist hier nicht anzutreffen, im Gegenteil. Diese Männer stellen Kurzschlüsse her, die immer wieder den Frauen die Schuld an allem zuweisen. Die Verarmung der Frauen wird gezielt erzeugt, um die daraus entstehenden Folgen für die Kinder wiederum auf die Vaterabwesenheit schieben zu können.

Der kanadische Soziologe Martin Dufresne (im arte Film: In Nomine Patris, 2005) macht klar, dass es diesen Vätern in den internationalen Bewegungen keineswegs darum geht, für Kinder zu sorgen, dass es überhaupt nicht um die Kinder geht, sondern um den Widerstand gegen die Gleichberechtigung der Frau. Nach der gesellschaftlichen Anerkennung der Gleichberechtigung schließen sich die maskulinistischen Männer zusammen, um die alten patriarchalen Verhältnisse wieder herzustellen. Sie werfen den Regierungen vor, mit der Unterstützung von Müttern nach Trennungen, die Scheidung zu fördern und möchten hier den Rückwärtsgang einschlagen, um die Abhängigkeit der Frauen wieder zu festigen und Trennungen zu erschweren. Mit dem neuen Kindschaftsrecht ist dieser Weg in Deutschland ja bereits eingeschlagen worden, sollen die Frauen über die Kinder an den Mann gebunden bleiben und seinem Einfluss, seiner Macht weiter ausgesetzt sein. Die „Mütterschlampen“ sollen kein gutes Leben ohne sie haben. Männliches Leid wird als Skandal hingestellt, weibliches Leid gilt als normal, nicht der Rede wert - patriarchale Verhältnisse eben.

Die Sozialisation und Kultur patriarchaler Männlichkeit wird hier verfestigt, statt in Frage gestellt und verändert, den Bestrebungen nach Entwicklung gewaltfreier und emanzipierter Männlichkeiten wird massiv entgegen gearbeitet. In ihren Medienauftritten und Eingaben an die Politik wird der antiemanzipatorische Einsatz der Vaterrechtsbewegung als Interesse an Kindern und Übernahme verantwortungsvoller Vaterschaft gründlich fehl interpretiert, bzw. bewusst fehlgeleitet. Hier ist der Hebel, um die Wiedereinsetzung männlicher Vorrechte unter dem Vorwand des Interesses an Kindern zu erreichen.

Die nächste Stufe zur Wiedererlangung von Macht und Herrschaft über Frauen ist die Bestrebung, die Selbstbestimmung der Frau über ihren Körper zu bekämpfen, die Bestimmung über ihre Schwangerschaft zu erlangen. Den ersten Prozess gab es schon, mit dem ein Mann seiner Freundin eine Abtreibung verbieten wollte. Die Männer wollen bestimmen, ob ein Kind zur Welt kommt oder nicht und wie sich die Frau zu verhalten habe, damit das von ihnen gezeugte Kind keinen Schaden erleidet.. Daran arbeiten sie.

Die Ziele der internationalen Vaterrechtsbewegung (auch Maskulinisten genannt) sind reaktionär- patriarchal. Ihre Methoden sind Verleugnung von Gewalt, massiver Druck auf Politik und Institution, gezielte Fehlinformationen über Zusammenhänge, Terror gegen Frauen und Kinder, Bedrohung von Richtern und Jugendämtern. Sie betreibt wirksame Lobbyarbeit bei Regierungen und Parlamenten, um eine Gesetzgebung zu erreichen, die in ihren Augen die Diskriminierung der Väter abstellt. Sie hat bereits erreicht, dass Gewalt in der Beziehung kaum noch ein Thema in den Sorge- und Umgangsrechtsverfahren ist, sondern eher als Trick begriffen wird, um alleine über die Kinder zu verfügen und höhere Unterhaltszahlungen zu erwirken.

Viele unfassbare Fälle, die sich in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren abspielen, zeigen, wie weit diese Bewegung schon gekommen ist und wie groß die Gefahr weiterer Rückschritte zu patriarchaler Herrschaft ist.

Handlungsmöglichkeiten

Die Frage ist nun, wie diese Bewegung aufgehalten und entkräftet werden kann. Viel zu lange hat auch die Frauenbewegung sich für diese Entwicklung nicht oder kaum interessiert, hat sich hier nicht eingemischt. Sicher, die Vaterrechtler erscheinen lächerlich in ihren Äußerungen, in ihren Auftritten, ihren so offensichtlichen Fehlinformationen, der Herstellung absurder Zusammenhänge. Wer wollte diese Figuren schon ernst nehmen? Eher Mitleid stellt sich ein... Aber die verheerenden Wirkungen auf Männer und Frauen in Politik und Institutionen machen klar, wie dringend notwendig eine starke Gegenreaktion ist. Breite Aufklärung über die antiemanzipatorischen frauen- und kinderfeindlichen Ziele der Vaterrechtler ist dringlich, sowie Aufklärung über ihre Manipulation von Fakten, ihre Falschinformationen, die Ausblendung ihres Gewaltpotentials.

Der Väteraufbruch ist mittlerweile weit verzweigt und offenbar gut organisiert. In zahlreichen Regionen verfügt der Verein über Anlaufstellen und Aktionsgruppen, findet er Resonanz bei vielen Männern und auch Frauen und zwar, wie es scheint, in allen gesellschaftlichen Positionen. Diverse Untergruppen bieten verunsicherten Vätern ihre Unterstützung und führen sie auf den Pfad der Frauenfeindlichkeit und des Kampfes in Zeiten, in denen die Gesellschaft ja dabei ist, Männer zu verändern, Patriarchat abzubauen und Gewalt gegen Frauen und Kinder zu beseitigen. Mit den Begriffen Feminazis und Femifaschismus (www.feminazi.com) im Internet und auf Transparenten bei Demos wird in letzter Zeit versucht, in eine neue Phase der Diskreditierung des Feminismus einzutreten. Der Staat ist für diese Männer ein „Unrechtsstaat“, „eine staatliche Kriminalmaschine“, die Justiz ist eine Terrorjustiz und die Gesetzgebung erlässt „Terrorgesetze“. Mit Namen wie MannDat – geschlechterpolitische Initiative, Männerrat oder rote Männer und ähnliches geben sich Maskulinisten nach außen hin einen fortschrittlichen Anstrich, sind jedoch allesamt Teil der reaktionären Offensive, die Biologismus predigt, die Kleinfamilie als Schicksal für Frauen und männliche Bestimmungsmacht (wieder) festzurren, patriarchale Strukturen wieder stärken will. „Kindesentzug ist Folter“ und „Deutsche Richter entrechteten Väter“ hieß es auf Transparenten einer Väterdemonstration Mitte 2005 in Berlin. Eine kleine linksfeministische Gegendemo organisiert sich mit Sprüchen, wie:

- Deutsche Väter sind keine Opfer
- Wahlverwandte statt Vati und Mutti
- PA PA PAtriarchat – Frauenfeindliche Männerbünde zerschlagen
- Papa war ein Arschloch.

Die GegendemonstrantInnen analysierten, es werde in der Vaterrechtsbewegung „alles mobilisiert: Frauenfeindlichkeit, Antifeminismus, Nationalismus, Xenophobie, Homophobie. Das Ergebnis ist eine völlige Verdrehung struktureller Herrschafts - und Gewaltverhältnisse in dieser Gesellschaft" (germany.indymedia.org). Engagierte Mütter von „Muki e.V.“ verfassten lange Gegendarstellungen an Regierungen und Abgeordnete, „Mütter klagen an“ in Mannheim erreichten auf lokaler Ebene viel, sie konfrontierten das Jugendamt auf einer offiziellen Sitzung mit den Landtagsabgeordneten, informieren ständig die lokale Presse, sind auf Veranstaltungen vertreten und bringen sich ein. Doch sie schaffen den Dauereinsatz nicht, müssen sich um die Kinder kümmern, sind vom Stress zermürbt.

Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit ist auch die Tatsache, dass die Vaterrechtler auf ihren Internetseiten jede und jeden diskriminieren und verleumden, die/der ihnen entgegen argumentiert. Es wird mit Störung gedroht, Schreiben werden an die ArbeitgeberInnen geschickt, Beleidigungen im Internet verbreitet. Auch die Autorinnen der beiden arte-Filme: „Trennungsdramen - wenn der Mann zum Feind wird" und „In Nomine Patris – die Interessen der Väterbewegung" werden im Internet heftig angegriffen. Viele Menschen ziehen sich dann zurück, wollen nicht in einer „Szene“ zerrieben werden, haben auch Angst um ihre Reputation und nehmen dann in Kauf, dass Frauen und Kinder schutzlos bleiben – und genau das ist der Hebel, an dem Vaterrechtler ansetzen, um sich die Kontrolle über die Ex Frauen/Freundinnen und den Zugang zu den Kindern zu sichern. Die Dramen, die sich hier abspielen, sind oft unbeschreiblich, unfassbar die Auslieferung von Müttern und Kindern an machtbesessene, psychopathische Männer, vor denen Kinder (und Mütter) unbedingt zu schützen sind (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003).

Angegebene Literatur

- Amendt, Gerhard: Väterlichkeit, Scheidung und Geschlechterkampf, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B19/2004
- Benard Cheryl/Edit Schläffer: Sagt uns, wo die Väter sind: von Arbeitssucht und Fahnenflucht des zweiten Elternteils. Reinbek 1991
- Bock, Michael: Gutachten zum (Gewaltschutzgesetz), Berlin 2001
- Chessler, Phyllis: Mothers on Trial, New York 1985
- Faludi, Susan: Die Männer schlagen zurück. Wie die Siege des Feminismus sich in Niederlagen verwandeln und was die Frauen dagegen tun können, Rowohlt, 1993
- Fthenakis, Wassilios: Väter, München 1985
- Heiliger, Anita: Männergewalt gegen Frauen beenden, Opladen 2000
- Heiliger, Anita: Das sogenannte PAS und die Missachtung des Kindeswillens, in: Anita Heiliger/Traudl Wischnewski (Hg.): Verrat am Kindeswohl, München 2003
- Jäckel, Karin: Der gebrauchte Mann, München 1997
- Klaue, Magnus: Men's Health. Die Nation wird von Emanzen, Lesben und Rabenmüttern unterwandert. Doch der „Väteraufbruch leistet Widerstand", in: Konkret 2/04
- Klaue, Magnus: Papa unser, in: Konkret 4/2004.
- Mattussek, Mathias: Der entsorgte Vater. Über feministische Muttermacht und Kinder als Trümpfe im Geschlechterkampf, in: Spiegel 47/97
- Pasquay, Heide: Ein Vater ist viel zerbrechlicher? in: Badische Zeitung v. 8.12.03
- Petri, Horst: Das Drama der Vaterentbehmung, Freiburg 1999

Kritik der geplanten Reform des familiengerichtlichen Verfahrens in Kindersachssachen/Kritik des Cochemer Modells

Sabine Heinke

Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt – nicht nur ein mechanisches Problem

oder: warum beschleunigte Verfahren gefährlich sein können
und gut und gut gemeint nicht dasselbe ist

Für eine mit Strafrecht befasste Juristin kann sich manchmal mehr oder weniger überraschend der Regelungsstand in anderen Rechtsbereichen für die Strafverfolgung als kontraproduktiv oder gar gefährlich erweisen. So ist es auch mit den strafrechtlich auf den ersten Blick wenig relevanten geplanten Änderungen im Familienrecht.

Der Gesetzgeber plant seit Längerem manche Änderung des Familienverfahrensrechts. Ein zentrales Anliegen ist eine Veränderung des gerichtlichen Vorgehens, soweit der Kinderschutz und/oder die Beziehungen von Kindern zu ihren Eltern betroffen sind. Die zunächst für die FGG-Reform vorgesehene Beschleunigung einschlägiger Verfahren wird nun vorgezogen [1]. Danach hat das Gericht künftig ausdrücklich Verfahren, die den Aufenthalt von Kindern, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls „vorrangig und beschleunigt“ durchzuführen [2]. Das Gericht soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Erörterungstermin mit den Beteiligten durchführen. [3] In der Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Verfahrensbeschleunigung auch in Umgangsverfahren [4] gelten soll mit dem Ziel, Kontaktabbrüche zu vermeiden und nach der Trennung der Eltern möglichst bald dem Kind Zugang zu dem nicht betreuenden Elternteil zu ermöglichen. Auch wenn in der Begründung zugleich darauf hingewiesen wird, dass das Beschleunigungsgebot nicht schematisch gehandhabt werden soll, bestehen doch Bedenken, ob die Gerichte tatsächlich mit der notwendigen Differenziertheit die Verfahren betreiben werden. Dieser Einwand betrifft insbesondere diejenigen Umgangsrechtsverfahren, in denen der elterliche Konflikt durch Partnerschaftsgewalt, also auch Straftaten, geprägt ist. Er ist insbesondere deshalb zu erheben, weil die Diskussion um die Veränderung des Verfahrens unter der Prämisse geführt wird, dass Umgang mit dem abwesenden Elternteil für ein Kind immer gut sei. § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB lässt aber durchaus Ausnahmen vom Regelfall zu und die materiellrechtliche Vorschrift zum Schutz des Kindes vor Gefahren beim Umgang mit einem (oder beiden) Elternteil(en), also § 1684 Abs. 4 BGB – Einschränkung und Ausschluss des Umgangs bei Kindeswohlgefährdung – werden auch keineswegs geändert.

Partnerschaftsgewalt in der Beziehung der Eltern birgt für Kinder eine erhebliche Gefahr, und zwar auch dann, wenn die Kinder selbst keinen Tötlichkeiten ausgesetzt, aber Zeugen gewalttätiger Übergriffe eines Elternteils gegen den anderen geworden sind [5]. Auch wenn

die Eltern sich schließlich trennen, bleiben die Nachwirkungen des Erlebten. Die Gefahr für das Kindeswohl ist also keineswegs gebannt, wenn der Gewalttäter der gemeinsamen Wohnung verwiesen wird [6]. Die räumliche Trennung schafft zwar zunächst eine gewisse Beruhigung, beseitigt aber die eingetretenen Schäden nicht.

Das Miterleben von Gewalttat, Schlägen, Schreien, Angst, Erniedrigung, Unterdrückung, Unterwerfung bleibt nicht folgenlos für das Kind: abgesehen von eigenen Ängsten, die es durchleidet, sind seine Beziehungen zu Vater und Mutter oftmals gestört, umgekehrt ist Partnerschaftsgewalt auch ein Indiz für eingeschränkte oder aufgehobene Erziehungsfähigkeit insbesondere des Täters, manchmal auch des Opfers häuslicher Gewalt. Wer im nahen Bereich persönlicher Beziehung zur Durchsetzung seiner Interessen oder zur „Lösung“ von Konflikten Gewalt anwendet, zeigt, dass ihm die wesentlichen Grundvoraussetzungen erzieherischer Kompetenz fehlen: Verantwortungsbewusstsein, Empathie und Selbstkritik. Beim traumatisierten Opfer können sich über kurz oder lang die gleichen Defizite einstellen: wer geschlagen wird, kann sich um andere Familienangehörige nicht mehr ausreichend kümmern, braucht selbst Schutz und Unterstützung, Kind- und Elternrolle können sich verschieben oder umkehren. Der Schläger jagt nicht nur dem Kind Angst und Schrecken ein, er zerstört und entwertet zugleich die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil, wenn dieser als schwach und wehrlos empfunden wird. Zuweilen kommt es auch dazu, dass das Kind sich mit dem Aggressor identifiziert und den als schwach erlebten Opfer-Elternteil ablehnt.

Kinder können durch das Miterleben gewalttätiger Übergriffe eines Elternteils gegenüber dem anderen regelrecht traumatisiert werden. Angst, Entsetzen und Hilflosigkeit sind die Wirkmechanismen des Traumas. Die durch das Miterleben von Gewalt ausgehende psychische Belastung hat zumeist ähnlich gravierende Folgen wie das kindliche Erleben elterlichen Suchtverhaltens. Kinder erleiden vielfältige Entwicklungs- und Beziehungsstörungen, ihr Risiko, als Erwachsene in ihren nahen Beziehungen selbst Schläger oder Opfer zu werden oder zu Suchtmitteln zu greifen, steigt signifikant. Kinder aus gewaltbesetzten Beziehungen laufen zudem wesentlich häufiger Gefahr, auch selbst Opfer von Gewalttaten zu werden, oft durch den gewalttätigen Elternteil, manchmal durch den geschädigten Elternteil.

Diese hier nur stichwortartig beschriebenen Auswirkungen gewalttätigen Handelns auf die Eltern-Kind-Beziehungen sind auch bei der Ausgestaltung des Umgangs zu beachten. Sie können es erforderlich machen, den Umgang des Kindes mit dem gewalttätigen Elternteil zeitweise oder langfristig einzuschränken oder auszusetzen, § 1684 Abs. 4 BGB. Der schon oft betonte Umstand, dass die Trennungssituation für geschlagene Frauen besonders gefährlich ist, weil der Täter die Autonomiebestrebungen des Opfers als Bedrohung missinterpretiert und sich zu besonders durchgreifenden Handlungen aufgefordert fühlt, macht vor den Kindern nicht halt. Die Erzwingung von Umgang in zeitlicher Nähe zur Trennung erhöht mithin die Gefahr schwerer Gewalttaten gegen Mutter und Kinder. Die Gefahr von Kind-Eltern-Besuchen bei Partnerschaftsgewalt liegt jedoch nicht nur im Risiko schwerer und/oder tödlicher Verletzung von Mutter und/oder Kindern im Zuge der Trennung. Der Umgang des Kindes mit dem Täter bewirkt, dass die traumatischen Erfahrungen aus der Vergangenheit durch ständig wiederholten Kontakt mit dem Täter („Trigger“-Erlebnis) nicht vergessen und nicht verarbeitet werden können. Es ergibt sich (zudem) eine fortdauernde Belastung der Mutter-Kind-Beziehung: geschlagene Mütter sind durch die bei ihnen wirkenden traumatischen Erlebnisse in ihrer Erziehungsfähigkeit manchmal zumindest zeitweise eingeschränkt. Die abwertende Haltung des gewalttätigen Partners, transportiert durch und verlagert auf

das Kind, wirkt hier destabilisierend und belastend. Der Umgang mit dem gemeinsamen Kind dient manchem Gewalttäter dazu, seinen Macht- und Einflussbereich aufrecht zu erhalten.

Die für die Rekonvaleszenz des Kindes dringend erforderliche stützende Beziehung zu mindestens einem Elternteil wird auf diese Weise ge- oder zerstört, was zweifellos zum Schaden des Kindes ist. Gerade diese Spätfolgen gewalttätigen Handelns in der Partnerschaft der Eltern werden nicht immer beachtet, sie lassen sich im Übrigen auch durch die probate Umgangsbegleitung nicht wirksam unterbinden.

Die Anforderungen, die aus dieser Situation für ein dem Schutz der Betroffenen angemessenes Verfahren erwachsen, sind vielfältig. Geboten ist, für den notwendigen Schutz der Beteiligten zu sorgen, die akute Gefährdung zu klären und ihr Rechnung zu tragen. Weiter sind Art und Ausmaß der traumatischen Erfahrungen von Mutter und Kind/Kindern festzustellen und ihre Auswirkungen auf das Kind und seine Beziehungen zu beiden Eltern zu ergründen. Die Beschränkungen der zumeist väterlichen Erziehungsfähigkeit sind ebenfalls zu ergründen. Das familiengerichtliche Verfahren dient nämlich keineswegs nur der Vermittlung mit dem Ziel, gemeinsame Elternverantwortung wieder [7] herzustellen, sondern der Feststellung der objektiven Wahrheit. Damit hat der FGG-Richter den weitestreichenden Ermittlungsauftrag im deutschen Verfahrensrecht überhaupt und dieser ist gerade dann zu erfüllen, wenn ernsthafte Gefahren für ein Kind aus den geschilderten Sachverhalten erkennbar sind. Die hierfür erforderliche Ermittlungsintensität des Familiengerichts kann mit Beschleunigungsanforderungen konfliktieren.

Dies gilt erst recht unter dem Gesichtspunkt, dass die (wiederholte) Gewährung von Kontakt der Kinder zu dem schlagenden Elternteil diese in ihrem Loyalitätskonflikt derart verunsichert, dass sie aus unterschiedlicher Motivation heraus als objektive Zeugen weder für das familiengerichtliche, noch für das strafgerichtliche Verfahren geeignet erscheinen. Dem kann im familiengerichtlichen Verfahren (nur) durch geeignete Handhabung in der Praxis Rechnung getragen werden: So kann es angezeigt sein, Opfer und Täter nicht gleichzeitig anzuhören. Das betrifft zunächst das Elternpaar, erfordert aber auch die Anhörung des Kindes an einem anderen Tag. Die getrennte Anhörung widerspricht auch nicht dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit des familiengerichtlichen Verfahrens, denn der jeweils wesentliche Inhalt der Anhörung kann den übrigen Beteiligten mitgeteilt werden. Auch die Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen ist keineswegs ausgeschlossen, wenn die Eltern in je getrennten Terminen ihre Sicht der Dinge darlegen können. Vielfach wird aber die gemeinsame Anhörung auch deshalb durchgeführt, um Art und Ausmaß des elterlichen Konflikts direkt demonstriert zu bekommen. Geschlagene Frauen fürchten die Konfrontation mit dem Täter, wegen der Erinnerung an das Erlebte, vor allem aber auch wegen der Drohung mit empfindlichen Übeln, die ihnen für den Fall der Trennung vom Täter angekündigt worden sind. Die Durchführung eines ersten frühen Termins unmittelbar nach Antragstellung, häufig also unmittelbar nach der Trennung, schürt die vom Täter hervorgerufenen Ängste, belastet die Mütter und beeinträchtigt ihre Fürsorgefähigkeit für die Kinder in der ohnehin schwierigen Situation; die Verängstigung der Mutter teilt sich den Kindern mit. Zudem haben Kinder eigene, durch die Gewalttaten hervorgerufene Ängste, die durch ein Zusammentreffen mit dem Täter reaktiviert werden. Schließlich verfügen viele Täter im Rahmen häuslicher Gewalt über die Fähigkeit, die Verantwortung und sogar die Schuld für ihr Handeln anderen, auch den Kindern zuzuschieben.

Die gebotene Beschleunigung des Verfahrens birgt ferner die Gefahr, dass die Sicherheitsbedürfnisse der Beteiligten unbeachtet bleiben. Dabei können auch sitzungspolizeiliche Gründe ebenso gegen eine gemeinsame Anhörung der Eltern sprechen. Die Gefahr, dass Verfahrensbeteiligte im Gericht verletzt oder getötet werden, soll in familienrechtlichen Verfahren am höchsten sein.

Selbstverständlich bietet die schnelle Lösung familiärer Konflikte im Normalfall für alle Beteiligten Entlastung und die Möglichkeit, sich schnell und ohne die zusätzlichen Verletzungen, die in ungeklärten Situationen leicht entstehen, auf die neue Lage in der getrennt lebenden Familie einzustellen. Auch für die geschlagene Frau und Mutter wäre es von Vorteil, wenn schnell geklärt wird, dass und wie lange der Umgang der Kinder mit dem prügelnden Vater ausgeschlossen wird. Die allgegenwärtige Prämisse: „Umgang tut gut“ lässt aber zweifelhaft erscheinen, dass in der bald gebotenen Kürze der Verfahren tatsächlich ärztliche Atteste angefordert, Strafverfahrens- und Ermittlungsakten beigezogen, Zeugen gehört und Gutachten, etwa auch eines auf Traumabehandlung spezialisierten Psychologen oder Arztes und nicht etwa ausschließlich eines sogenannten Familienpsychologen, eingeholt werden [8].

Während im Strafverfahren schon seit Langem diskutiert wird, dass und wie eine Schädigung und (Re-)Traumatisierung der Opfer durch das Verfahren als solches möglichst vermieden werden kann, scheinen solche Überlegungen im familienrechtlichen Verfahren nur selten angestellt zu werden. Der vermeintlich gute Zweck – die dem Kindeswohl regelmäßig dienliche Herbeiführung des Umgangs mit beiden Elternteilen [9] – könnte hier die Sensibilität für die Opferinteressen im Verfahren deutlich herabsetzen. Ein zusätzlicher Zeitdruck wird die Bereitschaft der Gerichte, den Schilderungen von Gewalterfahrung auf den Grund zu gehen und die Folgerungen hieraus auch für den Umgang der (mit)betroffenen Kindern mit dem Täter nicht erhöhen. Das Beschleunigungsgebot birgt die Gefahr, dass maßgebliche Belastungen des Kindeswohls durch die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt zwischen ihren Eltern unerkannt und unberücksichtigt bleiben und die häufig als einzige Zeugen zur Verfügung stehenden Kinder verunsichert und als Beweismittel ausgeschaltet werden.

Anmerkungen

1 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, dort § 50e FGG-neu: Vorrang- und Beschleunigungsgebot; § 50f FGG-neu: Erörterung der Kindeswohlgefährdung; die Vorschriften sollen Anfang 2008 in Kraft treten, also vor der sog. großen FGG-Reform.

2 § 50e Abs. 1 des RegE.

3 § 50 Abs. 2 des RegE.

4 Der Beitrag beschäftigt sich nur mit diesen Verfahrensgegenständen; es besteht kein Zweifel daran, dass Verfahren, deren vorrangiger Inhalt der Kinderschutz i.e.S. ist, wesentlich beschleunigt werden müssen. Dafür allerdings braucht es auch ein anderes Ermittlungsinstrumentarium des Familienrichters, die bisherigen unzureichenden Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung verbrauchen zu viel Zeit.

5 Wegen Einzelheiten vgl. z.B. Kindler, Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: ein Forschungsüberblick, in: Kavemann/Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2. Aufl. 2007, S. 36 ff., auch Strasser, „In meinem Bauch zitterte alles“ – Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter, a.a.O., S. 53ff.

6 § 2 GewSchG, 1361b BGB; § 1666a BGB: Wohnungsverweisung zum Schutz der Kinder dürfte wegen der Tatbestandshürden kaum jemals angewandt werden.

7 Dies setzt voraus, dass sie jemals als gemeinsame Aufgabe wahrgenommen wurde, was in gewaltbesetzten Beziehungen keineswegs so gewesen sein muss.

8 Die in der eigentlichen FGG-Reform vorgesehene und von einigen Gerichten und Sachverständigen antizipierte Vermittlung durch den Sachverständigen wird die Position geschlagener Frauen zusätzlich erschweren; zu Recht wird sie in der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes als rechtsstaatswidrig kritisiert.

9 § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB.

Sabine Heinke war von 2001 bis 2005 Vorsitzende der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften. Sie ist Richterin am Familiengericht Bremen.

Zuerst veröffentlicht in: djb. aktuelle informationen 2007, Heft 3, S. 35ff.

Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz Stellungnahme zum Cochemer Modell im Hinblick auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz

Die Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz ist ein Gremium, in dem die 17 Frauenhäuser des Bundeslandes trägerübergreifend zusammenarbeiten. Dieses Fachgremium besteht seit 1995 und ist auf Landesebene u. a. vertreten im Landesfrauenbeirat, am Landesweiten Runden Tisch RIGG und im Landespräventionsrat. Auf Bundesebene wirkt die Konferenz mit in Arbeitsgremien der Bundesweiten Frauenhauskoordinierungsstelle und im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.

Aufgaben der Frauenhäuser

Zielgruppe der Frauenhäuser sind Frauen und deren Kinder, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) betroffen sind.

Seit 30 Jahren gibt es in Deutschland Frauenhäuser, die in akuten Notsituationen jährlich ca. 45.000 Frauen und etwa ebenso viele Kinder aufnehmen. Frauenhäuser bieten einen geschützten Ort bei einer bestehenden Gefahrenlage sowie Unterstützung bei deren Überwindung. Sie geben Hilfestellung bei der Erarbeitung einer realistischen Zukunftsperspektive frei von häuslicher Gewalt. Der Mehrzahl der Frauenhäuser sind Fachberatungsstellen angeschlossen. Das ambulante Angebot beinhaltet sowohl präventive als auch nachgehende Beratung und Unterstützung für Frauen und deren Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt. Frauenhäuser und ihre Beratungsstellen sind Kooperations- und Bündnispartner im landesweiten Interventionsgeschehen.

Cochemer Modell und die zugrunde liegenden Hypothesen

Als 'Cochemer Modell' oder 'Cochemer Weg' wird das seit Jahren vom Familiengericht in Cochem praktizierte Vorgehen bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen um Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsrecht bezeichnet.

Diesem Vorgehen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Eltern entziehen sich in unzulässiger Weise ihrer elterlichen Verantwortung, wenn sie in strittigen Sorgerechtsfällen Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zur Ausübung des Umgangsrechts bei einem Familiengericht suchen.

- Eltern entsprechen ihrer elterlichen Verantwortung nur dann, wenn sie selbst im Einvernehmen entsprechende Regelungen entwickeln und Entscheidungen treffen (sog. freiwillige Elternvereinbarung).
- Alle Eltern können dazu gebracht werden (z.B. durch Terminierung, angeordnete Beratungen, Verzicht auf schriftliche Berichte) so genannte „freiwillige Elternvereinbarungen“ zu treffen.
- Freiwillige Elternvereinbarungen entsprechen eher dem Kindeswohl, als Regelungen und Entscheidungen, die in einem Verfahren vor dem Familiengericht entwickelt wurden.
- Gemeinsames Sorgerecht entspricht dem Kindeswohl grundsätzlich eher als alleiniges Sorgerecht.
- Es entspricht generell dem Kindeswohl, wenn Kontakt zu beiden Elternteilen besteht.

Diesen Hypothesen wird Allgemeingültigkeit zugewilligt; eine Differenzierung im Hinblick auf besondere oder extreme familiäre Verhältnisse findet nicht statt.

Kritik am Cochemer Modell

Für die Konferenz der Frauenhäuser in RLP ist Kernpunkt der Kritik am Cochemer Modell die Ausblendung des Themas „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ im Kontext familiengerichtlicher Auseinandersetzungen.

Weder die Auswirkungen der Gewalt auf die Mütter noch die Auswirkungen auf die Kinder finden im Cochemer Modell die erforderliche Berücksichtigung, ungeachtet dessen, dass GesB von Wissenschaft und Fachwelt enttabuisiert wurde. Regierungen haben in der Gesetzgebung die Fachkenntnisse zu GesB differenziert berücksichtigt. Auf Bundesebene wurde das so genannte Gewaltschutzgesetz⁵⁶ eingeführt und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. In Rheinland-Pfalz wurde bereits 1999 mit einem fraktionsübergreifenden Landtagsbeschluss die Plattform zur Ächtung von Gewalt in engen sozialen Beziehungen geschaffen. Mit dem rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt RIGG wird dieser Beschluss in die Praxis umgesetzt. Es erfolgte die Novellierung des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes⁵⁷ und der Aufbau von pro-aktiv arbeitenden Interventionsstellen und Täterarbeits-einrichtungen. Der 'Landesweite Runde Tisch' und mittlerweile 23 "Regionale Runde Tische" und alle dort beteiligten Disziplinen (Justiz, Polizei, Jugendämter, Beratungsstellen, Mediziner, Frauenunterstützungseinrichtungen etc.) sehen sowohl die Notwendigkeit besonderer Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für von GesB betroffene Frauen und Kinder, als auch die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen zur konsequenten Inverantwortungnahme der Täter.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz haben langjährige Erfahrung in der Begleitung und Unterstützung von Frauen, die von GesB betroffen sind. Sie haben ebenso langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, die GesB miterlebt haben. Als Expertinnen können sie zum fachlichen Diskurs über das so genannte Cochemer Modell und zu notwendigen Differenzierungen einen wichtigen Beitrag leisten.

⁵⁶ Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung. In Kraft seit 01.01.2002.

⁵⁷ § 13 POG regelt Platzverweis und Aufenthaltsverbot bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen in RLP

Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und qualitativer Sprung in der Paardynamik

Wird in einer Paarbeziehung Gewalt im Sinne von GesB von einem Partner gegen den anderen ausgeübt, so verändert sich diese Beziehung qualitativ. Die Paardynamik wird wesentlich von Gewalterfahrungen geprägt, d. h. von Machtgefühlen des Täters und Ohnmachtgefühlen des Opfers. Diese Emotionen bestimmen künftige Paarinteraktionen. In der Regel führt dies zur Eskalation der Gewalt.

In Deutschland⁵⁸ erlebt/e jede vierte Frau in ihrer jetzigen oder früheren Partnerschaft körperliche und/oder sexuelle Gewalt. 64 % der befragten Frauen sind durch diese Übergriffe schwer verletzt worden. GesB, in der Literatur auch häufig als "häusliche Gewalt" bezeichnet, verläuft meist in Form einer Gewaltspirale, wie sie von Walker⁵⁹ beschrieben wurde:

- In der Spannungsphase treten kleinere Übergriffe auf, darauf folgt die Phase des Gewaltausbruchs.
- Die sich anschließende Entspannungsphase mit reue- und liebevollem Verhalten seitens des Täters lässt betroffene Frauen oft glauben, dass das Geschehene nicht wieder vorkommt, dass sich der Partner bessert. Sie glauben, dass sie durch die Veränderung ihres eigenen Verhaltens zur Deeskalation beitragen können.
- Daraufhin beginnt der Aufbau einer erneuten Spannungsphase. In der Regel steigert sich im Laufe der Zeit aber sowohl die Häufigkeit als auch die Intensität der Gewaltausbrüche.

In der Trennungssituation steigt die Gefährdung besonders an, das belegen alle Untersuchungen der o.g. Studie⁶⁰. Denn auch der Prozess der Trennung eines solchen Paares wird wesentlich von der verübten bzw. erlittenen Gewalt bestimmt.

Der qualitative Sprung in der Paardynamik von einem Paarkonflikt ohne GesB zu einem Paarkonflikt mit GesB ist auch im Interesse des Kindeswohls unbedingt zu beachten. „In unserem Zusammenhang ist es wichtig, so genannte konfliktreiche Trennungen und Scheidungen zu unterscheiden von Trennungen und Scheidungen, die als Folge häuslicher Gewalt stattfinden“.⁶¹

Kinder als direkt und indirekt betroffene Opfer von GesB

Kinder, deren Mütter häusliche Gewalt erleben, sind ZeugInnen und Opfer dieser Gewalt. Walker⁶² hat durch eine umfangreiche Studie ermittelt, dass 60 % der Befragten zum Zeitpunkt der Gewalterfahrung mit Kindern zusammen gelebt haben. Nach Angaben der Mütter haben 95 % dieser Kinder die Gewalt durch den Partner der Mutter mit angehört, 83 % haben die Misshandlungen der Mutter auch gesehen und in 35 – 42 % der Fälle sind die Kinder in die Auseinandersetzungen mit hinein geraten.

„Unterschieden werden muss weiterhin zwischen direkter Gewalterfahrung, bei der das Kind selbst Opfer der Gewaltanwendung wurde, und indirekter Gewalterfahrung, bei der das Kind zum Zeugen von Gewalt z.B. zwischen Vater und Mutter wurde. Beide Formen können traumatische Auswirkungen auf die Kinder und ihr späteres Leben haben. So gehört es zu

58 BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, 2004.

59 Die Gewaltspirale nach Walker. MIS, Mainz, 2004.

60 BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, 2004. S. 20.

⁶¹ dies., S. 684.

62 Die Gewaltspirale nach Walker. MIS, Mainz, 2004.

den gesicherten Ergebnissen empirischer Forschung, dass in ihrer Herkunftsfamilie durch Gewalt viktimisierte Kinder in späteren Lebensphasen eine besonders hohe Neigung zur Gewalttätigkeit zeigen".⁶³

GesB ist ein komplexes Phänomen. Sie geht regelmäßig einher mit Bevormundung, Demütigung und Herabwürdigung der Frau, mit Anschreien und Beschimpfungen, mit Kontrolle und sozialer Isolierung sowie Androhung weiterer Gewalttätigkeiten. Diese und weitere Formen von Machtausübung und Beherrschung bewirken eine aggressionsgeladene, verunsichernde und Angst auslösende Atmosphäre in der Familie. Darunter leiden besonders die Kinder. Eine von GesB betroffene Mutter ist sowohl in ihren Möglichkeiten als auch in ihren Fähigkeiten maßgeblich beeinträchtigt, für ihr Kind zu sorgen. Daraus resultierende Schuldgefühle nutzen Gewalt ausübende Männer, um die Verantwortung für das eigene Verhalten vollständig an die Frau zu delegieren.

Ein Vater, der seine Interessen und Ansprüche durch Gewaltanwendung gegenüber der Kindesmutter durchsetzt, muss nicht gegenüber dem Kind direkt gewalttätig werden, um es zu schädigen.

Langfristige Nachteile für Kinder durch Ausübung von GesB

Auf Kinder wirkt das Miterleben von GesB sehr oft traumatisierend. Es wirkt sich zudem geschlechtsspezifisch auf das künftige Verhalten in späteren engen sozialen Beziehungen aus. Die existentielle Abhängigkeit eines Kindes von der Fürsorge erwachsener Personen fördert die Identifikation mit diesen Bezugspersonen. Die Identifikation mit dem Macht ausübenden Erwachsenen hat aus Sicht des Kindes Schutzfunktion. Das "erfolgreiche" Verhalten des Gewaltausübenden wird zum nachahmenswerten Modellverhalten. Dieses übernehmen in den meisten Fällen die Jungen, während die Mädchen sich überwiegend am Opferverhalten der Mutter orientieren.

Die Übernahme dieser Verhaltensmuster für den Umgang mit Konflikt- und Stresssituationen wirkt problemgenerierend in künftigen sozialen Kontexten. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kinder, die Misshandlungen ihrer Mutter beobachteten, eine Vielzahl von Verhaltensstörungen sowie emotionale und kognitive Langzeitprobleme entwickeln.⁶⁴ Kavemann⁶⁵ spricht von eindeutig schädigenden Folgen für die kindliche Entwicklung und einer mehr als doppelt so hohen Wahrscheinlichkeit für diese Kinder, später selbst Opfer von häuslicher Gewalt zu werden⁶⁶.

Paardynamik und "freiwillige" Elternvereinbarung

Freiwillige Elternvereinbarungen können eine tragfähige Basis sein, wenn sie einen echten Konsens widerspiegeln.

Die mit den Gewalterfahrungen und dem Gewaltausübenden verbundenen Gefühle von Ohnmacht, Angst und Scham machen es einer von GesB betroffenen Frau erst nach einem

⁶³ Sutterlüty, F. 2002. *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*. Frankfurt a. M.: Campus. S. 110.

⁶⁴ Bund-Länder-Arbeitsgruppe. 2001. "Häusliche Gewalt"; Sauders, A. 1995. It hurts me too. Woman's Aid Federation, Child Line, National Institut for Social Work; Peled, E., Jaffe, P.G. & Edleson, J. (Eds.) 1995. *Ending the circle of violence. Community responses to children of battered women*. Thousand Oaks, CA: Sage; Deegener, G. & Körner, W. (Hrsg.) 2005, *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*. Göttingen: Hogrefe.

⁶⁵ Kavemann, Barbara. Berlin, 2000.

⁶⁶ BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, 2004. S. 21.

Selbststärkungsprozess möglich, in Anwesenheit des gewalttätig gewordenen Mannes eigene Ansichten und Wünsche zu äußern und eigene Interessen zu vertreten.

Frauenhäuser schützen Frauen vor unfreiwilligen Begegnungen mit dem gewalttätig gewordenen Mann und unterstützen sie, das Schweigen über die erlebte Gewalt zu brechen. Durch die Flucht in ein Frauenhaus entzieht eine von GesB betroffene Frau sich und ihr Kind dem Einfluss und Zugriff des gewalttätig gewordenen Mannes. Es ist Ausdruck von Realitätssinn, wenn sie kein Vertrauen in eine Kooperation mit dem Mann setzt, durch den sie und das Kind Gewalt erfahren haben, und sie folgerichtig eine "freiwillige Elternvereinbarung" ablehnt.

Begegnungen von Opfer und Täter im Kontext von GesB

Kurzfristig anberaumte gemeinsame Gesprächskontakte mit dem Misshandler können in hohem Maße gefährlich sein, da sie für eine angemessene Sicherheitsplanung und für das Treffen von Schutzmaßnahmen nicht ausreichend Zeit lassen.

Eine von GesB betroffene Frau kann in Gegenwart des Misshandlers nicht offen über weiterhin bestehende Drohungen und Gefährdungen sprechen. Wenn selbst die Flucht in ein Frauenhaus eine Frau vor unfreiwilligen Begegnungen mit dem gewalttätig gewordenen Mann nicht mehr schützen kann, wird das Ausbrechen aus der Gewaltspirale extrem erschwert. Eine generell kurzfristige Terminierung nach erfolgter Trennung ignoriert die Tatsache, dass ein Teil der Mütter Gewalt durch den Partner erlebt hat. Dagegen kann durch Einräumen einer angemessenen zeitlichen Frist ein für Mütter und Kinder sichere Übergabe bzw. ein sicherer Umgang erarbeitet werden.

Kontakt und Schutzanordnungen versus Umsetzung von Sorge- und Umgangsregelung

Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote) werden bei GesB zum Schutz von Frauen und deren Kinder vor gewalttätigen Übergriffen durch den Expartner gerichtlich verfügt. Die praktische Umsetzung des Sorge- und Umgangsrechts oder auch die Entwicklung einer Elternvereinbarung setzen aber regelmäßige Absprachen der Eltern und direkte (Übergabe-) Kontakte voraus. In der hochgefährlichen Zeit nach einer Trennung kann diese Verpflichtung zum lebensbedrohlichen Sicherheitsrisiko für von GesB betroffene Frauen werden und die Wirkung von Schutzanordnungen aufheben. So wurden im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz zwei Frauenhausbewohnerinnen, die Mutter und ihre Begleiterin, vom Kindesvater getötet, als sie sich zur Übergabe der beiden Kinder mit ihm trafen.

Immer wieder berichten Frauenhausbewohnerinnen, dass ein gewalttätig gewordener Mann die Kontakte im Zusammenhang mit der Regelung des Umgangs- oder Sorgerechts dazu benutzt, erneut Druck auf die Frau auszuüben und ihr zu drohen - vorwiegend, um damit ihre Rückkehr zu erreichen. Die Cochemer Praxis schränkt möglichen Schutz ein, der durch eine Anwendung des Gewaltschutzgesetzes aufgebaut werden soll. Sie begünstigt im Zweifelsfall den Missbrauch des Umgangsrechts, indem bestehende Schutzanordnungen de facto außer Kraft gesetzt werden.

Paarebene und Elternebene

Die Unterscheidung der so genannten Paar- von der Elternebene setzt unterschiedliche Differenzierungsfähigkeiten einer Person voraus (z. B. die Wahrnehmung verschiedener Standpunkte, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, eine differenzierte emotionale Selbstregulation).

Die „Ebenen-Trennung“ erfüllt zwar die Funktion eines einfachen Denkmodells. Die Häufigkeit der Instrumentalisierung eines Kindes, durch die ein Elternteil seine Interessen gegenüber dem anderen Elternteil durchzusetzen versucht, spiegelt allerdings wider, dass viele Eltern tatsächlich anders fühlen, denken und handeln.

Von GesB betroffene Frauen haben erlebt, wie der sorgeberechtigte Mann physische, sexualisierte, psychische, ökonomische oder soziale Gewalt ausgeübt hat - rücksichtslos auch im Hinblick auf die unmittelbaren und mittelbaren Folgen für das Kind. Ein GesB ausübender Vater hat gerade durch seine Gewaltausübung gezeigt, dass er nicht über die erforderliche Bereitschaft und/oder Kompetenz verfügt, die für einen konstruktiven und differenzierten Umgang mit Konflikten Voraussetzung ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass nach einer Trennung eine solche Bereitschaft oder Kompetenz plötzlich vorhanden ist. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass neue Konflikt- und Belastungssituationen "mehr des Selben" mobilisieren, bisher verwendete Verhaltens-, Stress- oder Konfliktbewältigungsmuster reaktiviert werden und verstärkt auftreten. Dies erklärt, warum die Gefahr für Gesundheit und Leben einer Frau dann am größten ist, wenn sie sich aus einer Misshandlungsbeziehung löst.

Auswirkung von Druck auf Paare bei GesB

Von GesB betroffene Frauen nehmen den Schutz von Frauenhäusern in Anspruch, oder sie beantragen Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, um sich und ihr Kind dem Zugriff des gewalttätig gewordenen Mannes zu entziehen, Perspektiven für ein Leben ohne GesB zu entwickeln und diese umzusetzen. Die Erfahrung aus Beratungs- und Frauenhausarbeit zeigt, dass Kontakte, die der Regelung oder der Durchführung von Umgang dienen sollen, einem gewalttätig gewordenen Mann Gelegenheit bieten, sich erneut Zugang zur oder Zugriff auf die Frau zu verschaffen. So erlebt eine Frau, dass es selbst durch die Flucht in ein Frauenhaus nicht möglich ist, sich vorübergehend dem gewalttätig gewordenen Mann zu entziehen und sich und ihr Kind zu schützen. Frauen berichten immer wieder von ihren Erfahrungen, dass der Vater bei einer Kindesübergabe dem Kind kaum Beachtung schenkt und sich kaum mit ihm befasst. Häufig nutzt der Mann diese Kontakte vorrangig dazu, erneut Druck auf die Frau auszuüben. Mittels Schuldzuweisungen, Drohungen, Versprechungen oder Geschenke soll eine Rücknahme der Trennung erreicht werden. Die noch bestehende und von der Gewalteskalation geprägte Paardynamik sowie die auf Seiten der Frau (noch) vorhandenen Ohnmachtgefühle, versetzen den Mann in die Lage, das Machtgefälle erneut in seinem Interesse zu nutzen.

Wird auf eine von GesB betroffene Frau Druck ausgeübt, dem gewalttätig gewordenen Mann gegen ihren Willen und gegen ihr objektives Schutzbedürfnis zu begegnen, um eine "freiwillige" Elternvereinbarung herbeizuführen, wird sie dadurch (gewollt oder ungewollt) in ihrer Interessenvertretung und -durchsetzung geschwächt. Der gewalttätig gewordene Mann aber wird diesbezüglich gestärkt.

Bei einer Vorgehensweise nach dem Cochemer Modell ist eine solche opfer- und täterspezifische Wirkungsweise zu erwarten und sie ist deshalb bei GesB kontraindiziert.

Angeordnete Beratung, Zuweisung zu einer Beratungsstelle und Mediation bei GesB

Eine richterlich angeordnete Beratung bei einer zugewiesenen Beratungsstelle ist für von GesB betroffene Frauen keine sinnvolle Maßnahme. Denn Verpflichtung zur Beratung, Zuweisung zu einer bestimmten Beratungsstelle, Festlegung auf ein Beratungssetting (Anwesenheit des gewalttätig gewordenen Mannes) und ein vorab definiertes Beratungsergebnis widersprechen der Intention von psychosozialer Beratung.

Die Cochemer Praxis gerät hier auch in Widerspruch zur elterlichen Selbstverantwortung, die im Cochemer Modell Eltern an anderer Stelle mit Nachdruck eingefordert wird.

Bedingungen psychosozialer Beratung auf Grundlage eines humanistischen Menschenbildes sind nicht beliebig abänderbar und mit der Ausblendung von Gewalterfahrungen der zu Beratenden unvereinbar. Die Würde einer misshandelten Frau wird erneut verletzt, wenn sie sich einem Procedere unterwerfen muss, das auf ihre Gewalterfahrung keine Rücksicht nimmt.

Professionelle Mediation ist an Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft, die zu einer unter Druck oder Zwang herbeigeführten Mediationssituation grundsätzlich im Widerspruch stehen. Der Bundesverband Mediation stellt dazu fest: „Mediation beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.“⁶⁷ und benennt damit eine wesentliche und unverzichtbare Voraussetzung für Mediation. Wird eine von GesB betroffene Frau gedrängt, innerhalb kurzer Zeit nach der Trennung dem gewalttätig gewordenen Mann zu begegnen, um mit ihm eine Elternvereinbarung auszuhandeln, so kann nicht von Freiwilligkeit ausgegangen werden. Denn die Flucht in ein Frauenhaus oder Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz dienen regelmäßig dem Zweck, sich vor derartigen Begegnungen zu schützen.

Das „Netzwerk Frauenrechte“ (amnesty international) betont: „Gewalt gegen Frauen ist immer Produkt eines komplexen Systems von Unterdrückung, Kontrolle und Angst. Die Opfer sind oft isoliert, werden bedroht und fühlen sich teilweise selbst schuldig an den Taten des Peinigers. Weiter sorgen oft finanzielle und soziale Umstände für eine Abhängigkeit der Frau vom Mann.“ „Obwohl ... Mediation nur stattfindet, wenn beide Parteien zustimmen, wird sie von Hilfsorganisationen im Falle häuslicher Gewalt als unangemessen angesehen, geht es hier doch nicht um zwei gleichberechtigte Parteien sondern um einen mutmaßlichen Täter und sein Opfer. Es handelt sich also nicht um eine Konfliktsituation, die es zu lösen gilt, sondern um einen Fall von Gewalt.“⁶⁸

Instrumentalisierung des Kindes durch den Vater als Druckmittel gegen die Mutter

Während ihres Frauenhausaufenthaltes berichten sehr viele Frauen von verschiedensten Formen der Instrumentalisierung eines Kindes durch den Vater bereits vor der Trennung. Kinder werden eingesetzt, um die Mütter durch Angst und Schrecken zu terrorisieren: die Kinder werden vorsätzlich gefährdet oder ihre Gefährdung wird angedroht, um die Mutter gefügig zu machen. Frauen berichten, dass ihre Männer mit den Kindern gefährliche Autofahrten unternehmen, dass sie damit drohen, sich und den Kindern „etwas anzutun“, falls die Frau sich trennt. Frauen werden mit dem dauerhaften Entzug der Kinder bedroht. Sie dürfen nicht mehr alleine mit dem Kind das Haus verlassen, werden daran gehindert, das kranke Kind beim Arzt vor zu stellen. Betroffene Frauen erhalten keine Gelegenheit, medizinisches Personal ins Vertrauen zu ziehen, weil der Mann (in der Rolle des besorgten Vaters) ständig anwesend ist.

Ist eine Frau mit ihrem Kind in ein Frauenhaus geflüchtet, versucht nicht selten der verlassene Mann über eine Vermisstenanzeige bei der Polizei - unter dem Vorwand der Kindesgefährdung - den Aufenthaltsort der Frau in Erfahrung zu bringen.

Eine Trennung bewirkt nicht, dass ein Gewalt ausübender Mann in der Auseinandersetzung mit seiner Expartnerin weniger zur Instrumentalisierung eines Kindes neigt. Das Gegenteil trifft zu. Verlassen worden zu sein bedeutet für den Mann Verlust von Macht und Kontrolle über Frau und Kind und kann eine massive narzisstische Kränkung bewirken. Beantragt eine

⁶⁷ Bundesverband für Mediation 2007. www.bmev.de 11.02.2007

⁶⁸ Amnesty International, 2007. www.amnesty.at/frauenrechte/cont/about/main1.html 11.02.2007

von GesB betroffene Frau die befristete (bzw. unbefristete) Aussetzung des Umgangs und den sich anschließenden betreuten Umgang, so tut sie das ihr Mögliche, um einer Gewalteskalation mit Gefahr für Leib und Leben für sich und ihr Kind vorzubeugen. Entsprechende Schutzbedürfnisse stehen im Widerspruch zu den Annahmen des Cochemer Modells; entsprechende Schutzmaßnahmen stehen einer Praxis nach diesem Modell entgegen.

Instrumentalisierung des Kindes durch die Mutter zum Schutz für sich und das Kind

Durch den Druck, eine "freiwillige" Vereinbarung mit dem gewalttätig gewordenen Mann treffen zu müssen, ihm zu begegnen und sich mit ihm zu einigen, verstärkt sich auch die Gefahr der Instrumentalisierung eines Kindes durch die Mutter. Manche Frau ist dann gegen besseres Wissen zu Zugeständnissen bei Umgangsregelungen und Sorgerechtsregelungen bereit, die jedoch dem Kindeswohl nicht entsprechen. Noch in den Verhaltensmustern der Gewaltspirale gefangen, hoffen misshandelte Frauen, durch Nachgiebigkeit ihre Lage und die ihres Kindes zu verbessern und den Mann zu befrieden. Aus der Frauenhausarbeit sind die Überlegungen von verzweifelten Frauen bekannt, einem gewalttätig gewordenen Mann z.B. einen großzügigen Umgang einzuräumen, „damit er endlich Ruhe gibt, mit den Drohungen aufhört“, „damit er diesmal seine Drohung nicht wahr macht“, „damit er nicht länger auf lauert, mit dem Telefonterror aufhört“, „damit er bei Verwandten und FreundInnen nicht länger randaliert und diese bedroht, nicht endgültig mit den Kindern verschwindet, sich selbst nichts antut ...“. Das Nachgeben wider besseres Wissen reicht bis zum "freiwilligen" Überlassen eines Kindes. Misshandelte Frauen stellen derartige Überlegungen an, auch wenn sie davon ausgehen, dass es ihrem Kind ohne Umgang mit dem Vater besser geht. Willigt eine Mutter allein zum Schutz vor weiterer und stärkerer Gefährdung und Bedrohung in eine Umgangs- oder Sorgerechtsregelung ein, so findet eine Instrumentalisierung des Kindes statt.

Eine auf die von GesB betroffene Frau Druck ausübende Instanz ist indirekt an dieser Instrumentalisierung beteiligt. Das Cochemer Modell lässt dieses unberücksichtigt.

GesB und befristete Aussetzung des Umgangs

Viele von GesB betroffene Frauen berichten, dass der Mann sich bei Gesprächen im Jugendamt, in Kindergarten oder Schule sowie auch vor Gericht kooperativ, sozial angepasst und souverän verhält. Die Frau selbst wirkt nach außen unsicher, unklar und hilflos, aufgrund ihrer Ohnmachtgefühle und Angst oft sogar hysterisch. Es ist ein Kennzeichen von GesB, dass diese hinter verschlossenen Wohnungstüren verübt wird. Arbeitskollegen, Freunde und Verwandte sind deshalb oft überrascht, wenn Gewalthandlungen bekannt werden. Einem Mann, der nach außen freundlich und unauffällig auftritt, werden diese Handlungsweisen nicht zugetraut. Dieses oft über Jahre praktizierte situationsabhängige Rollenverhalten nützt dem Mann weiterhin in seiner Außendarstellung. Fast ausnahmslos berichten aber Frauen in Frauenhäusern, dass sie schon beim ersten Kontakt ohne Zeugen erneut unter Druck gesetzt, herabgewürdigt, eingeschüchtert, schwer bedroht oder angegriffen wurden. Durch eine befristete Aussetzung des Umgangs kann dem effektiv entgegen gewirkt werden.

Kinder erleben, dass nicht länger das Recht des Stärkeren regiert. Gerade für von GesB betroffene Kinder ist dies ein wichtiges Signal. Frauen und Kinder, die vor GesB geflüchtet sind, benötigen an erster Stelle Schutz. Diesen zu gewähren bedeutet, ihre Schutzwürdigkeit anzuerkennen. Die (befristete) Aussetzung des Umgangs ist somit eine Maßnahme, die dem

Wohl des Kindes dient, entgegen den Annahmen, die dem Cochemer Modell zugrunde liegen.

Alleiniges Sorgerecht bei GesB

Durch GesB verliert eine Frau (vorübergehend) Selbstvertrauen und Selbstbehauptungskompetenzen. Auch nach einer Trennung ist sie nicht unmittelbar wieder in der Lage, Druck und Drohungen zu widerstehen und ihre und die Interessen ihres Kindes zu vertreten. Sie hat massive Grenzverletzungen durch den Mann erlebt, sie hat erfahren, dass er sich nicht an allgemein gültige Normen gehalten und sich über geltende Rechte hinweggesetzt hat. Die vom Mann hergestellte gewaltgeprägte Familienatmosphäre hat ebenso das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung verletzt.

Durch die Entscheidung eines Familiengerichts, insbesondere durch eine befristete Aussetzung des Umgangs, wird dem Mann die Gelegenheit für weitere Grenzverletzungen genommen. Eine von GesB betroffene Frau muss den zeitlichen Rahmen erhalten, Selbstvertrauen und Kompetenzen zurück zu gewinnen. Dies kommt auch ihren Kindern zugute. Eine von GesB betroffene Frau geht zu Recht davon aus, dass sie alleine besser der elterlichen Verantwortung entsprechen kann als es gemeinsam mit dem gewalttätig gewordenen Vater möglich wäre. Folgerichtig ist dann auch ein Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge.

Das Cochemer Modell geht davon aus, dass von GesB betroffene Frauen ihre Lage und die ihres Kindes falsch beurteilen, wenn sie diesen Antrag stellen. Der Antrag einer von GesB betroffenen Frau auf Übertragung der alleinigen Sorge entspricht jedoch einer sachgerechten Beurteilung der Paar- und Familiensituation.

Die Cochemer Praxis steht dazu im Widerspruch. Sie bedeutet eine unzumutbare Beschneidung der Möglichkeit, von unabhängiger Seite prüfen zu lassen, welche Umgangsregelung, welche Formen der Ausübung von Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht dem Wohl des Kindes am ehesten dient.

Die Entscheidung eines Gerichts, der gemeinsamen Sorge Vorrang einzuräumen, unterläuft die rechtsstaatlichen Möglichkeiten die alleinige Sorge zu erreichen. Hinzu kommt, dass die Beteiligten sich schriftlich nicht zur Sache äußern, das Gericht in der Sache nicht entscheidet und damit den Beteiligten die Möglichkeit nimmt, diese Entscheidung durch die zweite Instanz (Oberlandesgericht) überprüfen zu lassen. Das Bundesverfassungsgerichts hat dazu festgestellt: „Genauso wenig kann vermutet werden, dass die gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sei“.⁶⁹ Demnach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Übertragung von Sorgepflichten und Sorgerechten auf eine Person auch eine dem Kindeswohl am besten dienende Regelung sein kann. Es ist im Einzelfall zu prüfen, was dem Kindeswohl am besten dient.

Die rheinland-pfälzischen Frauenhäuser machen darauf aufmerksam, dass gemeinsames Sorgerecht, als Ergebnis einer unter Druck entstandenen "freiwilligen" Elternvereinbarung, in Fällen von GesB tatsächlich eine Gefährdung des Kindeswohls bedeuten kann. Diese mögliche Gefährdung findet im Cochemer Modell keine Berücksichtigung.

69 BverfG, 1BvR 1140/03 vom 18.12.2003, Absatz-Nr. (1-19),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20031218_1bvr114003.html

Gewalthandeln und Erziehungsbefähigung

Eltern und andere sorgeberechtigte Personen können schädigend auf die Entwicklung eines Kindes einwirken, auch wenn ihr Verhalten (noch) nicht strafrechtlich relevant ist. In diesem Kontext kommt einer schriftlichen Stellungnahme des Jugendamtes besondere Bedeutung zu.

Hier werden Fakten festgehalten und eine fachliche Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Eltern vorgenommen, auf die sich die strittigen Parteien und alle anderen Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf das Kindeswohl auch künftig berufen können.

Ausgehend von einer nicht idealisierenden Haltung gegenüber Vater- und Mutterschaft kann nicht angenommen werden, dass die gemeinsame Ausübung des elterlichen Sorgerechts in jedem Fall die beste Lösung im Hinblick auf das Kindeswohl ist. Im Einzelfall sind Kinder auch vor nachteiligen Einflüssen eines Elternteils zu schützen. Der wissenschaftliche Kenntnisstand über GesB und deren Auswirkung auf Frauen und Kinder begründet regelmäßig die Annahme, dass ein Gewalt ausübender Elternteil nicht geeignet ist, maßgeblich an der Erziehung eines Kindes mit zu wirken. Eine entsprechende qualifizierte Überprüfung im Einzelfall ist deshalb erforderlich.

Erst wenn ein gewalttätig gewordener Mann die Verantwortung für seine Gewaltausübung übernimmt und alternative, gewaltfreie Konfliktlösungs- und Stressbewältigungsmuster erlernt hat, kann davon ausgegangen werden, dass er verantwortlich an der Erziehung eines Kindes mitwirken kann.

Auch Verbesserungen hinsichtlich der Zeit- und Arbeitsökonomie am Familiengericht, bei AnwältInnen oder Jugendämtern können nicht rechtfertigen, dass Sorge- und Umgangsrechtsverfahren nicht mehr ergebnisoffen und nicht primär orientiert am Kindeswohl durchgeführt werden.

Eine Praxis nach dem Cochemer Modell beinhaltet eine Präjudizierung, denn sie nimmt prinzipiell in Kauf, dass die Entscheidung nicht am Wohl eines Kindes und seiner konkreten Familien- und Lebenssituation orientiert wird, sondern an ungeprüften Annahmen des Cochemer Modells zu einem abstrakten Konstrukt "Kindeswohl".

Resümee und Forderung

Die Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz sieht wenig Vorzüge im Cochemer Modell gegenüber der ansonsten üblichen Praxis. Es scheint für solche Elternpaare gedacht, die sich ohne schwerwiegende und nachhaltige Probleme trennen.

Anders ist die Situation in Familien, in denen Frauen und Kinder Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen geworden sind. Die Gewalthandlungen verändern die Paardynamik nachhaltig und beeinträchtigen die Entwicklung der betroffenen Kinder. Trennung bedeutet im Falle von GesB eine erhöhte Gefährdung von Mutter und Kind. Durch Gewaltandrohung und Gewaltanwendung disqualifiziert sich ein Mann nicht nur als Partner, sondern auch in seiner Funktion als Vorbild und Erziehungsperson.

Das auf ungeprüften Hypothesen beruhende und von einem idealisierenden Entwurf von Vater- und Elternschaft ausgehende Cochemer Modell entspricht nicht der Komplexität tatsächlicher Lebensverhältnisse. Aus Sicht der Frauenhäuser impliziert es große Nachteile sowohl für eine von GesB betroffene Frau als auch für das Wohl ihres Kindes.

Auf der Grundlage von Fachkenntnissen und praktischer Arbeit lehnen die rheinland-pfälzischen Frauenhäuser eine Praxis nach dem Cochemer Modell für Verfahren in Familiensachen im Kontext von GesB als ungeeignet ab. Sie fordern Verfahren vor Gericht, die den aktuellen Erkenntnisstand über Gewalt in engen sozialen Beziehungen, insbesondere die Auswirkungen dieser Gewalt auf Frauen und Kinder, voll umfänglich berücksichtigen.

Mainz, den 27.04.2007

Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz

Hinweis:

Wir weisen hin auf die Stellungnahme von VAMV vom 23.05.2006 und auf die Stellungnahme des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und der Notrufe vom September 2006.

Die Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz unterstützt die darin vorgetragenen Argumentationen und Vorschläge zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz).

Standpunkt der AG Recht der Berliner Fachrunde gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen zum Regierungsentwurf des FGG-Reformgesetzes

Ausgehend von unseren Erfahrungen mit Umgangsstreitigkeiten bei nachgewiesenem sexuellem Missbrauch durch den umgangsberechtigten Elternteil (meist den Vater) oder bei einem entsprechenden Verdacht möchten wir uns zum o.g. Gesetzesentwurf äußern.

Aus diesem Zusammenhang heraus beziehen wir uns ausschließlich auf den Abschnitt Kindschaftssachen, der in seinen Regelungen für Fälle der genannten Art nach unserer Auffassung nicht geeignet ist.

Unsere Erfahrungen sind, dass seit der Einführung des neuen Kindschaftsrechts ein geäußelter Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Elternteil (i.d.R. den Vater) häufiger als davor nicht ernst genommen und von vornherein als Versuch des anderen Elternteils (i.d.R. die Mutter) interpretiert wird, den Umgang mit dem Kind zu boykottieren.

Außerdem wird selbst in klaren (strafrechtlich verurteilten) Fällen von sexuellem Missbrauch, oft die Bedeutung des Umgangs mit dem Vater (hier der missbrauchenden Person) für eine positive (!!!) Entwicklung des Kindes höher gewertet als sein Schutz vor weiterem Missbrauch.

Unser Standpunkt dazu ist folgender:

Einem für sexuellen Missbrauch an seinem Kind verurteilten Täter kann u.E. so lange kein Umgangsrecht gewährt werden, bis er alles unternommen hat und zukünftig unternehmen wird, damit von ihm keine Gefährdung mehr für dieses Kind ausgeht. Ein geäußelter Verdacht auf sexuellen Missbrauch bedarf der Klärung (Prüfung durch Jugendamt, evtl. Begutachtung) und einer darauf begründeten Entscheidung. Er ist in jedem Fall ernst zu nehmen.

Im Gegensatz zu der immer wieder aufgestellten anders lautenden Behauptung werden solche Beschuldigungen in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten nur äußerst selten vorgebracht. An den Familiengerichten in Berlin ist das wissenschaftlich untersucht worden mit dem Ergebnis, dass der Missbrauchsvorwurf nur in durchschnittlich 3,2% der familiengerichtlichen Verfahren zu Sorge und Umgang erhoben wurde.¹

In diesen zahlenmäßig geringen Fällen muss man sich die Zeit nehmen können und tatsächlich nehmen, eine Klärung herbeizuführen.

Ein solches Verfahren, in dem es um Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch geht, sollte zwar vorrangig aber nicht beschleunigt stattfinden (§ 155 (1)), da eine ordentliche Klärung meist Zeit braucht.

In dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen ersten Termin nach einem Monat (§155 (2)) kann es deshalb sehr wahrscheinlich nur um eine vorläufige Regelung zum Umgang mit dem Umgangsberechtigten gehen. Das Jugendamt muss in seiner Anhörung einen Standpunkt zur Kindeswohlgefährdung in dem zur Entscheidung stehenden Fall als Basis dafür vortragen. Zu bedenken ist, dass Kinder immer wieder Schwierigkeiten haben, sich zu den tatsächlichen Vorgängen zu äußern, wenn sie befürchten müssen, dem Täter wieder ausgeliefert zu sein. So wird aus unserer Sicht ein zeitlich begrenzter Ausschluss des Umgangsrechts für den Beschuldigten bis zur tatsächlichen Abklärung des Verdachts in den meisten Fällen geboten sein.

Jugendämter und Gerichte müssen dafür Sorge tragen, dass Begegnungen betroffener Kinder mit verurteilten und potentiellen Tätern weder bei Anhörungen noch im Rahmen von Begutachtungen erfolgen können.

In Verfahren dieser Art kann es kaum um Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156) gehen. Einvernehmen in einem Fall, in dem klar ist, dass sexuelle Übergriffe stattgefunden haben, kann nur heißen, dass die missbrauchende Person freiwillig auf die Ausübung des Umgangsrechts verzichtet bis sie selbst durch Teilnahme an einer Tätertherapie dafür gesorgt hat, dass ein Umgang mit dem Kind dasselbe nicht mehr gefährdet. Ein solches Einvernehmen wird wohl selten erreicht werden. Deshalb ist in Fällen sexueller Übergriffe eine Regelung zu treffen, die eine Gefährdung des Kindeswohls ausschließt und gerade kein Einvernehmen voraussetzt.

Aus den genannten Gründen darf von den für eine kindeswohlgerechte Entscheidung zuständigen Verfahrensbeteiligten kein generelles Hinwirken auf Einvernehmen gefordert werden (bes. § 158).

(Auch für den sogenannten Normalfall scheint diese Ausrichtung überprüfenswert. Wenn z.B. der Verfahrensbeistand das Kindesinteresse vertreten soll, kann ein Hinwirken auf Einvernehmen dem eigentlichen Auftrag konträr entgegenstehen.)

Die von uns erlebte Praxis zeigt, dass Verfahrensbeistände (bisher –pfleger) ihrer Hauptaufgabe, die Interessen der Kinder im Verfahren zu vertreten, selten gerecht werden. Dieser Zustand würde sich durch die neue Regelung noch verschärfen. Häufig werden Kinder, bei denen ein Missbrauchsverdacht besteht und die vehement den Kontakt mit dem Umgangsberechtigten ablehnen, von ihnen unter Druck gesetzt, einen Kontakt herzustellen (z.B. einen begleiteten Umgangstermin wahrzunehmen).

Es darf keinen Umgang gegen den klaren Willen des Kindes geben. Ebenfalls ist einem selbstgefährdenden Kindeswillen nicht zu entsprechen.²

Wir erleben bei Entscheidungen über das Sorgerecht immer wieder, dass von Familiengerichten die Wohlverhaltenspflicht der Kindesmutter gegenüber dem Kindesvater und Täter auch in Fällen sexuellen Missbrauchs über das Kindeswohl gestellt wird, (das auch die Pflicht der Kindesmutter beinhaltet, ihr Kind vor sexuellen Übergriffen zu schützen) und, unter Hinweis auf die fehlende Bindungstoleranz der Kindesmutter, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes oder des Sorgerechts insgesamt angedroht wird. Oftmals findet eine Überprüfung der Sorgerechtsfähigkeit beider Elternteile dann gar nicht mehr statt.

Aus dem vorliegenden Gesetzestext ist indirekt herauszulesen, dass von den Verfassern bei Kindeswohlgefährdung offenbar nur an Kindesvernachlässigung gedacht wird. Denn offensichtlich wird davon ausgegangen, dass allen Gefährdungen mit öffentlichen Hilfen begegnet werden kann.

Bei sexuellem Missbrauch aber gibt es keine Gewissheit darüber, ob durch eine Tätertherapie ein Ausschluss von Kindeswohlgefährdung erreicht oder zumindest eine positive Prognose dafür gegeben werden kann.

Aus den genannten Gründen fordern wir, im Gesetzestext Ausnahmetatbestände klar zu definieren, die zur Folge haben, dass bei sexuellem Missbrauch oder einem vorliegenden Verdacht darauf (wie wahrscheinlich bei Gewalt gegen Kinder überhaupt) die Verfahrensregelungen nicht gelten oder anders akzentuiert werden müssen. Der Schutz des Kindes vor Gewalt hat Vorrang.

Folgende Akzentuierungen werden vorgeschlagen:

1. Die Prüfung des Sachverhalts steht im Mittelpunkt und nicht das Hinwirken auf Einvernehmen. Die Prüfung muss sorgfältig und gründlich erfolgen, wofür der notwendige zeitliche Rahmen zur Verfügung zu stellen ist.
2. Solange geprüft wird, ist ein Umgangskontakt der beschuldigten Person in der Regel auszuschließen und zwar grundsätzlich dann, wenn das Kind diesen Wunsch klar äußert und / oder Ängste vor der Begegnung mit dieser Person erkennen lässt.
3. Verfahrensbeteiligte, die dem Interesse des Kindes bzw. des Kindeswohls verpflichtet sind, dürfen nicht in erster Linie dem Hinwirken auf Einvernehmen der Eltern verpflichtet werden.
4. Wenn ein Anfangsverdacht auf Kindesmissbrauch o. ä. besteht, dürfen nur solche Personen zu Verfahrensbeiständen bestellt werden, die über eine nachgewiesene Aus- oder Weiterbildung für die Arbeit mit durch sexuellen Missbrauch (oder sonstige Gewalterfahrungen) traumatisierten Kindern verfügen.

Leider schafft hier auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls keine Abhilfe.

Literaturbezüge

(1) Busse, Detlef: Der Stellenwert des sexuellen Missbrauchsverdachts in familiengerichtlichen Verfahren. In: Fegert, Jörg M.: Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. (Hrsg.), Hermann Luchterhand Verlag GmbH, 2001, S 157

(2) Dettenborn, Harry / Walter, Eginhard: Familienrechtspsychologie. Ernst Reinhardt Verlag München, 2002, S.79 ff.

Gemeinsame Erklärung⁷⁰ zum Regierungsentwurf zur FGG-Reform (FGG Reg-E)

Vorbemerkung

Aus der Vielzahl der in dem Gesetz enthaltenen Veränderungen sollen im Folgenden nur die Problemfelder herausgegriffen werden, die den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihrer betreuenden Elternteile betreffen.

⁷⁰ Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V., Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V., Frauenhauskoordinierung e.V., Kommunikationszentrum für Frauen zur Lebens- und Arbeitssituation (Kofra), Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF), Prof. Dr. Marianne Breithaupt, Fachhochschule Landshut, Prof. Dr. Sybilla Flügge, Fachhochschule Frankfurt a. M., Dr. Anita Heiliger, Dr. Kerima Kostka, Prof. Dr. Ludwig Salgo, Fachhochschule und Universität Frankfurt a. M., Prof. (em.) Dr. Dr. Gisela Zenz, Universität Frankfurt a. M.

Die Neuordnung der familiengerichtlichen Verfahren sollte zum Anlass genommen werden, den Schutz von Gewaltopfern auch in diesen Verfahren formell zu sichern. Zudem sollte sich der Gesetzgeber die Erkenntnisse der Scheidungsfolgenforschung zu nutze machen, um das Wohl von Kindern bestmöglich zu sichern.

Es fällt auf, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich die Zusammenführung zerstrittener Eltern und deren Versöhnung herbei zu führen versucht, während den Situationen, in denen vorangegangene und angedrohte Gewalthandlungen jede Zusammenführung zum Risiko werden lassen und eine Versöhnung weder möglich noch anzuraten ist, explizit an keiner Stelle Rechnung getragen wird.

Bedenklich ist auch, dass in hoch streitigen Umgangsverfahren noch mehr als bisher auf das Mittel der Androhung empfindlicher Übel gesetzt wird, während die Anhörung der Kinder, zu deren Lasten die angedrohten Sanktionen und auch die unter Druck erfolgenden Einigungen gehen können, in den „Vermittlungsverfahren“ nicht vorgesehen ist.

Der Entwurf legt es den Familiengerichten nahe, einen Umgang auch dann anzuordnen, wenn eine Gefährdung des Kindes geltend gemacht wurde, diese Gefährdungssituation aber noch einer näheren Aufklärung bedarf (§ 156). Gegen eine solche Entscheidung sollen Rechtsmittel nicht möglich sein (§ 57). Dem liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass eine Unterbrechung des Umgangskontaktes zu dem getrennt lebenden Elternteil in jedem Fall schädlicher ist als die von diesem Elternteil möglicherweise ausgehende Gefahr. Für diese Unterstellung gibt es keine wissenschaftlichen Belege. Umgekehrt gibt es zahlreiche gut belegte empirische Studien, die die psychischen Beeinträchtigungen durch erzwungene Umgangskontakte belegen, wenn dadurch das Kind extremen Loyalitätskonflikten ausgesetzt wird – zu schweigen von den körperlichen und psychischen Misshandlungen bis hin zum Mord, die gerade in akuten Trennungssituationen nicht ganz selten sind.

Angesichts dieser hohen Bewertung des Umgangskontaktes für das Kindeswohl wirkt es besonders befremdlich, dass im Gesetzentwurf nach wie vor jede Erwähnung der Problematik fehlt, die sich aus einer Verweigerung des Umgangs oder einer unzuverlässigen Wahrnehmung des Umgangsrechts durch den Umgangsverpflichteten ergibt. Die zu Recht bedauerten Kontaktabbrüche zwischen Kindern und einem getrennt lebenden Elternteil haben in den meisten Fällen hier ihre Ursache.

Durch die Streichung des 6. Buches der ZPO entfällt mit den Regelungen über die „einverständliche Scheidung“ (§ 630 ZPO) jede Verpflichtung der Eltern, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wie sie sich die Zukunft ihrer Kinder, die Ausübung der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und die finanzielle Sicherung der Kinder und ggf. des betreuenden Elternteils vorstellen. Die in § 128 vorgesehene Erörterung in der mündlichen Verhandlung kann die Klärung dieser für die Kinder existenziellen Fragen im Verfahren nicht ersetzen, zumal die buchstäblich existenziellen Fragen der Existenzsicherung des Kindes und seiner Betreuungsperson in Zukunft nicht mehr in den Zusammenhang der Sorge- und Umgangsregelungen gestellt werden sollen. So werden die Kinder und ihr weiteres Schicksal im Scheidungsverfahren buchstäblich unsichtbar.

Aus der Scheidungs- und Gewaltforschung ist bekannt, dass das Streitniveau und die Bedrohung durch Expartner, selten auch Expartnerinnen, unmittelbar nach der Trennung besonders hoch ist. In einer solchen Situation ist – auch unter Einsatz sozialpädagogischer Bera-

tungsangebote – eine schnelle friedliche Beilegung der Konflikte illusionär. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenführung des Partners und der Partnerin im Gerichtssaal oder bei erzwungenen Umgangskontakten können zu einer erheblichen Vergrößerung der Gefährdungssituation beitragen. Hier steht das Gericht in der Pflicht, auch die physische und psychische Gesundheit der von Gewalt bedrohten Person sicher zu stellen.

Zur Beruhigung der Situation und Reduzierung der Bedrohung kann im Einzelfall neben der räumlichen Trennung der Parteien auch die schnelle Scheidung erforderlich sein. Diesen Aspekten wird im vorliegenden Entwurf nirgends Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf scheint in mancher Hinsicht die Philosophie des in der Praxis stark umstrittenen, wissenschaftlich noch nicht unabhängig evaluierten „Cochemer Modells“ verwirklichen zu wollen. Mit dieser Stellungnahme werden dadurch erzeugte Schwachstellen des Entwurfs aufgezeigt.

Auch in der Gesetzesbegründung sollte eine Festlegung auf ein bestimmtes Modell vermieden werden. Der Passus „Elemente des sog. Cochemer Modells“ sollte daher durch „Elemente gerichtsnaher Beratungsmodelle“ ersetzt werden.

Änderungsbedarfe im FGG-Reformgesetz

Buch 1 Allgemeiner Teil

§ 81 Grundsatz der Kostenpflicht

Hier wird geregelt, dass das Gericht in bestimmten Situationen die Verfahrenskosten einer/einem Beteiligten allein auferlegen kann. Eine der Beispielfälle sieht diese Kostenfolge vor, wenn „der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 nicht nachgekommen ist“. Dabei handelt es sich um die „Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung“. Hier wird – anders als bei der in § 150 i.V.m. § 135 geregelten Kostenfolge, bei der die Teilnahme an einem *Informationsgespräch* eingefordert wird – ein unmittelbarer Zwang zur *Beratung* ausgeübt. Dies ist nicht nur die denkbar ungünstigste Voraussetzung für eine in der Praxis haltbare Einigung, es widerspricht auch den ethischen Standards für Beratungen und dem Persönlichkeitsrecht der Beteiligten. Auch hier wird die eigene Stimme der Kinder ausgeblendet.

⇒ In § 81 Abs. 2 ist daher die Ziffer 5 zu streichen

§ 89 Ordnungsmittel

Die Unterzeichner/innen lehnen Ordnungsgeld und Ordnungshaft zur Durchsetzung von Umgangsregelung ausdrücklich ab. Diese Mittel belasten die Situation eines betroffenen Kindes in nicht zu verantwortendem Ausmaß. Nicht nur wird es durch eine Einschränkung der finanziellen Mittel des betreuenden Elternteils, erst recht durch deren Inhaftierung mit betroffen. Ein nicht zu verantwortender psychischer Druck wird auch dadurch erzeugt, dass das Kind vom betreuenden Elternteil zu einem Verhalten aufgefordert oder gezwungen werden soll, das diese primäre Bezugsperson für schädlich hält. Das Kind sieht sich so nicht nur einem Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern sondern auch einer klassischen double-bind-Situation ausgesetzt.

⇒ In § 89 Abs. 1 und 2 sind daher die Worte „und die Regelung des Umgangs“ zu streichen.

Buch 2 Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 2 – Verfahren in Ehesachen, Scheidungssachen und Folgesachen

§ 128 Persönliches Erscheinen der Ehegatten

Anordnungen im gerichtlichen Verfahren dürfen keinesfalls zu Lasten der Sicherheit der Beteiligten gehen. Eine getrennte Anhörung ist immer dann erforderlich, wenn eine Person sich subjektiv bedroht fühlt. Außenstehenden ist es sehr oft nicht möglich, eine reale Gefährdungssituation zu erkennen, da die Täter sozial oft besonders angepasst sind und nach außen hin keine Auffälligkeiten zeigen. Das BVerfG hat die Notwendigkeit und den daraus resultierenden Rechtsanspruch auf eine getrennte Anhörung in seiner Entscheidung vom 18.12.2003 (Az.: 1 BvR 1140/03) ausdrücklich bekräftigt.

⇒ § 128 Abs. 1 Satz 2 sollte daher heißen:

„Das Gericht hört die Ehegatten getrennt an, wenn dies zum Schutz einer oder eines Beteiligten notwendig erscheint.“

§ 133 Abs. 1 Inhalt der Antragschrift

Hier sollte die bisherige Regelung des § 630 ZPO in das FGG übernommen werden, um sicher zu stellen, dass Eltern sich über die Zukunft ihrer Kinder Klarheit verschaffen, die entsprechenden Vereinbarungen treffen oder die notwendigen Anträge stellen.

⇒ § 133 Abs. 1 sollte daher folgende Ziffer 2 erhalten (Ziffer 2 würde Ziffer 3):

“ die Angabe, welche Regelungen die Beteiligten in Hinblick auf die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, den Unterhalt des Kindes und seiner Betreuungsperson getroffen haben oder treffen möchten.“

§ 136 Aussetzen des Verfahrens

Hier wird die zwingende Regelung eingeführt, dass das Scheidungsverfahren auszusetzen ist, wenn ein Ehegatte dies beantragt. Dies mag zum Schutz der Ehe in vielen Fällen sinnvoll erscheinen. Anders ist die Lage, wenn die Antragsmöglichkeit genutzt wird, um die Partnerin oder den Partner zu erpressen oder weiter zu misshandeln. Frauen, die vor einem gewalttätigen Partner fliehen, haben nicht selten die berechtigte Hoffnung, dass der Partner von ihnen ablassen wird, wenn er von „seiner“ Frau geschieden wurde. Kann er diese Scheidung durch einen einfachen Antrag hinauszögern, ist zu befürchten, dass er diese Möglichkeit zu Lasten der Sicherheit und Gesundheit der Frau und ggf. der Kinder nutzen wird.

⇒ § 136 Abs. 2 ist daher ersatzlos zu *streichen* oder in eine *Sollvorschrift* umzuwandeln.

§ 140 Abtrennung

Dem Gericht wird nur in genau bezeichneten Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben, Folgesachen vom Scheidungsverfahren abzutrennen. Ein solcher Grund kann sich zum Beispiel aus einer Kindeswohlgefährdung ergeben (Abs. 2 Ziff. 3), keine Berücksichtigung findet die Sicherheit der Ehepartnerin. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, die Scheidung so schnell als möglich durchzuführen, um Frauen aus der Gewalt ihres Ehemannes zu befreien. Die Zulassung des Scheidungsverfahrens vor Ablauf des Trennungsjahres (§ 1565 BGB), verbunden mit Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz reichen hier oftmals nicht aus, notwendig ist vielmehr die beschleunigte Scheidung durch Abtrennung streitiger Folgesachen, insbesondere aber vor einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

- ⇒ **§ 140 Abs. 2 Ziffer 4** sollte daher durch folgende Ziffer 5 (neu) ergänzt werden:
„wenn eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz erging und durch den Ausspruch der Scheidung das weitere Gefährdungsrisiko gesenkt werden kann,“

Abschnitt 3 – Verfahren in Kindschaftssachen

§ 154 Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthaltes des Kindes

Eine einseitige Änderung des Aufenthaltes erfolgt in der Praxis aus schwerwiegenden Gründen, wie etwa als Schutzmaßnahme bei häuslicher Gewalt oder dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Auch wenn die Norm als Kann-Vorschrift formuliert ist, bleibt der Ermessensspielraum des Gerichts unklar. Aus der Begründung geht hervor, dass die Abgabe dann nicht vorzunehmen sei, wenn die einseitige Änderung des Aufenthaltes wegen Gewalt oder Drohungen gerechtfertigt war. Aus Sicht des Kindes ist es aber in den meisten Fällen sinnvoller, wenn das Verfahren durch das zuständige Jugendamt und Gericht des neuen Wohnortes erfolgt.

- ⇒ §154 ist daher *ersatzlos zu streichen* oder durch folgende Formulierung zu ergänzen:
„...zusteht, wenn der Wegzug zum Schutz vor Gewalt oder Drohung des anderen Elternteils erforderlich war oder wenn andere billigenwerte Gründe für den Wegzug vorgelegen haben.“

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

§ 155 Abs. 1

Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass Verfahren in Kindschaftssachen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts angezeigt ist, die unter Umständen mehr Zeit in Anspruch nimmt. So ist es bei komplexen Gefährdungslagen insbesondere in hoch streitigen Fällen den Jugendämtern in der Regel nicht möglich, innerhalb eines Monats eine Diagnose zu stellen und valide Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

In hochstrittigen Fällen kann auch ein Aussetzen des Umgangs für das Kind hilfreich sein, und sich positiv auf die Befriedung der Situation auswirken. Die in der Gesetzesbegründung angeführte Gefahr der „Entfremdung“ bei Verzögerung des Umgangs verkennt, dass tragfähige Lösungen im Interesse des Kindes auch Zeit erfordern können. Für die Annahme, dass die vorläufige Unterbrechung von Umgangskontakten zu einer „Entfremdung“ führt, gibt es keine wissenschaftlichen Belege. Vielmehr kann die Beziehung des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil durch erzwungene und äußerst konfliktreich erlebte Kontakte dauerhaft untergraben werden.

- ⇒ § 155 Abs. 1: sollte daher folgende Fassung erhalten:
„Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sind unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligten vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind immer vorrangig und beschleunigt durchzuführen.“

§ 155 Abs. 3:

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Verfahrensbeteiligten sollte aus den bei §128 genannten Gründen um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

- ⇒ *„Es hat die Beteiligten getrennt anzuhören, wenn dies zur Erhellung des Sachverhalts oder zum Schutz einer/eines Beteiligten erforderlich erscheint.“*

§ 156 Abs. 1 Satz 2: Hinwirken auf Einvernehmen

Hier sollte wie bisher der Zusammenhang zwischen einer einvernehmlichen Regelung des Sorge- und Umgangsrechts auf der einen Seite, der unterhaltsrechtlichen Absicherung des Kindes und seiner primären Betreuungsperson auf der anderen Seite berücksichtigt werden.

⇒ § 156 Abs. 1 Satz 2 sollte lauten:

„Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung *sowie der damit verbundenen Unterhaltsverpflichtungen* hin.“

§ 163 Abs. 2 Inhalt des Gutachtauftrags

Eine derartige Vermischung der Rollen des/r Sachverständigen in einem Verfahren wird abgelehnt. Es führt zu einer Rechtsunsicherheit bei Eltern, wenn der/die Sachverständige innerhalb des Verfahrens seine/ihre Rollen wechselt und neben seiner/ihrer Begutachtung auch die Rolle einer vermittelnden Person übernimmt. Beiden liegen unterschiedliche Aufgaben und Anforderungen zu Grunde. Eltern müssen eine Rechtssicherheit darüber haben, welche Funktion und Aufgabe der oder die Sachverständige in ihrem Verfahren hat.

⇒ § 163 Abs. 2 ist daher zu *streichen*.

§ 165 Vermittlungsverfahren

§ 165 Abs. 1: Konflikte bei der Umsetzung des Umgangsrechts ergeben sich nicht ausschließlich aus einer Verweigerungshaltung. Vielmehr wird eine Verweigerungshaltung in vielen Fällen erst durch den Umgangsberechtigten provoziert, indem dieser die Autorität der Betreuungsperson untergräbt oder in anderer Weise die Erziehungsbemühungen des für das Kind sorgenden Elternteils erschwert oder vereitelt. Auch solche Verhaltensweisen sollten im Vermittlungsgespräch thematisiert werden.

⇒ § 165 Abs. 1 Satz 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind *verweigert, vereitelt oder erschwert, oder gegen seine Verpflichtungen aus § 1684 Abs. 2 verstößt*, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern.“

§ 165 Abs. 2: Das Vermittlungsverfahren bei Schwierigkeiten mit der Umsetzung des Umgangsrechts wird in der Regel dann stattfinden, wenn ein Elternteil und / oder ein Kind den Kontakt zum anderen Elternteil aus subjektiv schwerwiegenden Gründen ablehnt. Nicht selten liegen dem Gewalterfahrungen und die Angst vor weiteren Gewalthandlungen zugrunde. Aber auch unüberwindliche Aggressionen zwischen den Beteiligten können psychische und physische Schädigungen des Kindes, ggf. auch des betreuenden Elternteils, zur Folge haben, die zu einer Verweigerung des Umgangs Anlass geben. Gerade in diesen extrem konfliktbeladenen Situationen ist es notwendig, auch dem Kind eine eigene Stimme zu geben, damit es nicht ausschließlich zum Objekt im Elternstreit degradiert wird.

§ 165 gehört systematisch eigentlich hinter § 157. Dann wäre klar, dass auch die Grundsätze über die Anhörung des Kindes und dessen Informationsrecht (§§ 159, 164) auf das Vermittlungsverfahren anwendbar sind.

⇒ § 165 Abs. 2 sollte um folgenden Satz 3 (neu) ergänzt werden:

„Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. Es hört

die Beteiligten getrennt an, wenn dies zur Erhellung des Sachverhalts oder mit Rücksicht auf die Sicherheit der Verfahrensbeteiligten geboten erscheint. §§ 159 und 164 sind entsprechend anwendbar.“

⇒ § 165 Abs. 2 Satz 4 (alt Satz 3) sollte wie folgt ergänzt werden:

In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch *das Kind und* das Jugendamt zu dem Termin.

§ 165 Abs. 3: Hier werden genaue Vorgaben zum Inhalt des Vermittlungsgesprächs gemacht. Diese zielen inhaltlich ausschließlich auf ein etwaiges Fehlverhalten des Elternteils ab, der das Kind betreut. Verletzungen des durch gerichtliche Entscheidung geregelten Umgangsrechts können jedoch in einer für das Kind und seine Betreuungsperson äußerst schädlichen Weise auch durch den Umgangsberechtigten erfolgen, sei es, dass er den Umgang nicht oder nur sehr unzuverlässig wahrnimmt oder dass er durch sein Verhalten das Vertrauensverhältnis des Kindes zum betreuenden Elternteil oder dessen Erziehungsbemühungen untergräbt. Eine Vermittlungsbemühung, die derartige Verfehlungen nicht berücksichtigt, ist von vorn herein zum Scheitern verurteilt.

⇒ § 165 Abs. 3 Satz 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

“Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang nicht oder nur unzuverlässig ausgeübt oder vereitelt oder – zum Beispiel durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 1684 Abs. 2 BGB – erschwert wird, insbesondere (...)“

Nach § 207 Erörterungstermin in Wohnungszuweisungs- und Hausratsachen

Entscheidungen in Wohnungszuweisungssachen nach § 1361 b BGB ergehen häufig in Situationen, die bei Nicht-Verheirateten nach § 2 GewSchG zu entscheiden wären. Dementsprechend sollten hier die gleichen Bestimmungen über das Verfahren der Einstweiligen Anordnung Anwendung finden, wie in § 214, bei den Bestimmungen über das Verfahren nach dem GewSchG, geregelt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, nach § 207 analog zu § 214 einen neuen

⇒ § 208 (neu) Einstweilige Anordnung einzufügen:

„(1) Auf Antrag soll das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

(2) Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.“

Berlin, 10.10.2007

Tanja Fauth-Engel⁷¹

Die Elemente der „Cochemer Praxis“ im FGG-Reformgesetz und deren Auswirkungen auf die Situation gewaltbetroffener Eltern

1. Die FGG-Novelle (FamFG-E)

Der vom Bundesjustizministerium im Frühjahr 2005 vorgelegte und im Februar 2006 ergänzte Referentenentwurf zum „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ wurde im Mai 2007 als Gesetzesentwurf der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Der Gesetzesentwurf hat zum Ziel, die derzeit noch lückenhaften Regelungen des FGG zu einer zusammenhängenden, bürgernahen, unformalistischen Verfahrensordnung auszubauen und das sogenannte „Große Familiengericht“ zu schaffen.

Diese Zielsetzungen werden von der Praxis überwiegend begrüßt, jedoch wird aus zahlreichen Stellungnahmen (von Ministerien, Verbänden und Gerichten) zum Referentenentwurf deutlich, dass teils erhebliche Zweifel daran bestehen, dass ein Gesetzeswerk mit rund 500 Vorschriften, mit immer noch zahlreichen Verweisungen – sowohl innerhalb des Gesetzes als auch auf die ZPO – diesen Ansprüchen gerecht wird.

Das Gesetz sieht eine vollständige Neuregelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens vor.

Die bisher in der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und dem BGB enthaltenen Bestimmungen sollen künftig in einem Gesetz konzentriert, das Buch 6 der ZPO aufgehoben werden.

Verbundprinzip und die Unterscheidung zwischen FGG- und ZPO- Folgesachen sollen indes erhalten bleiben. Die Verfahren in ZPO- Familiensachen, künftig Familienstreitsachen, sollen sich auch weiterhin nach den Vorschriften der ZPO richten.

Darüber hinaus hat es sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, in Familiensachen konfliktlösende Elemente verstärkt in das Verfahren einzubringen und einvernehmliche (auch durch außergerichtliche Beilegung getroffene) Regelungen noch mehr als bisher zu fördern.

Beleuchtet man den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung⁷² mit Blick auf das Thema häusliche Gewalt und Sorge- und Umgangsrecht, so sind einige Regelungen von besonderer Bedeutung:

In Verfahren, die den Aufenthalt eines Kindes, die Herausgabe, das Umgangsrecht oder Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen, soll eine raschere, konfliktvermeidende Verfahrensweise eingeführt werden. Hier finden sich auch einige Elemente der sog. Cochemer Praxis.

Dabei sind die vorgesehenen Regelungen der §§ 155, 156 FamFG-E die zentralen Vorschriften:

⁷¹ Dieser Artikel basiert auf Vorträgen, die die Autorin während ihrer Tätigkeit in der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes hielt. Seit Oktober 2007 ist sie Richterin beim Amtsgericht Saarbrücken.

⁷² Stand Oktober 2007

§ 155 FamFG-E Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Abs. 1 normiert ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Verfahren, die Aufenthalt, Umgangsrecht, Kindeswohlgefährdungen oder die Herausgabe eines Kindes betreffen. Damit soll im Interesse des Kindeswohls eine Verkürzung der Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirkt werden, die im Zweifelsfall auch auf Kosten anderer anhängiger Sachen erfolgen soll.

Das Beschleunigungsgebot soll dabei, wie die weiteren Absätze verdeutlichen, in jeder Lage des Verfahrens gelten.

Abs. 2 Satz 1 u. 2 sehen vor, dass ein Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. Es handelt sich nach der Gesetzesbegründung dabei um eine verpflichtende Zeitvorgabe, die nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf.

Die rasche Terminierung soll dabei eine Eskalation des Elternkonflikts vermeiden helfen. Allerdings soll das Beschleunigungsgebot nicht schematisch gehandhabt werden. In Einzelfällen soll – jedenfalls in Hauptsacheverfahren oder dort, wo das Kindeswohl es offensichtlich nicht erfordert – auch ein Zuwarten mit dem Abschluss des Verfahrens möglich sein.

Abs. 2 Satz 3 bestimmt, dass in diesem Termin auch das Jugendamt gehört wird. Ein schriftlicher Bericht des Jugendamtes ist insoweit nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise soll es den Jugendamtsmitarbeitern und –mitarbeiterinnen ermöglichen in die Verhandlung einen aktuellen Eindruck von der Situation der Familie – die zuvor aufgesucht wurde - einzubringen und konfliktvermeidend wirken. So könne sich kein Elternteil durch einen schriftlichen Bericht benachteiligt oder zu Unrecht in ein schlechtes Licht gerückt fühlen und sich als Reaktion darauf aus der Elternverantwortung zurückziehen.

Abs. 3 sieht vor, dass das Gericht das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zum Termin anordnet. Dies soll sowohl der besseren Sachverhaltsaufklärung dienen, als auch dem Gericht die Möglichkeit geben, die dem Fall zugrunde liegende Problematik bereits zu diesem frühen Zeitpunkt, mit den Beteiligten zu erörtern. Allerdings führt die Gesetzesbegründung ausdrücklich aus, dass insoweit besonderen Fallkonstellationen, wie dem Vorliegen häuslicher Gewalt, Rechnung getragen werden soll. Dies soll z.B. durch eine getrennte Anhörung oder eine Anhörung unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.

§ 156 FamFG-E Hinwirken auf Einvernehmen

Abs. 1 „Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken.“

In diesem Sinn sollen die Beteiligten auf die Möglichkeiten der Beratung durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen werden. Wobei das besondere Augenmerk insoweit auf der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung liegen soll.

Auch auf außergerichtliche Streitbeilegung soll hingewiesen werden.

Darüber hinaus erhält das Gericht jedoch in Satz 4 die Möglichkeit die Teilnahme der Eltern an einer Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Jugendhilfe anzuordnen (nicht Mediation!).

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass das Gericht im Einvernehmen mit dem Jugendamt in der Anordnung festlegen soll, bei welcher Beratungsstelle oder – einrichtung die Beratung stattfinden und bin in welcher Frist diese begonnen werden soll.

Die Anordnung ist als Zwischenentscheidung nicht anfechtbar. Allerdings ist sie nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Im Falle der Weigerung eines Elternteils oder der erkennbaren Verzögerung der Beratung kann jedoch ein Kostennachteil (§ 81 II Nr. 5 FamFG-E Kosten des Verfahrens können zum Teil oder ganz auferlegt werden) entstehen.

Abs. 2 regelt die Möglichkeit, in Umgangsverfahren einen sog. gerichtlich gebilligten Vergleich zu schließen, der dann wie eine gerichtliche Entscheidung vollstreckbar ist. Voraussetzung dafür ist, dass die getroffene Vereinbarung dem Kindeswohl nicht widerspricht und alle Verfahrensbeteiligten und ggf. das Jugendamt diesem zustimmen. Gemäß § 166 FamFG-E haben die Gerichte auch diese Vergleiche – ebenso wie ihre Entscheidungen - in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, dass sie dem Wohle des Kindes nach wie vor entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, haben sie die Befugnis und die Verpflichtung zur Abänderung.⁷³

Abs. 3 begründet eine Verpflichtung des Familiengerichts in den Fällen, in denen im Erörterungstermin keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern.

Ziel des Gesetzgebers ist es hier, negative Auswirkungen für das Kind durch Verfahrensverzögerungen (aufgrund von Beratung oder Gutachteneinholung) zu vermeiden, wobei als solche vornämlich die „Entfremdung“ zwischen Kind und umgangsbegehrender Person gesehen wird.

Die Gesetzesbegründung spricht allerdings auch explizit die Möglichkeit des vorläufigen Umgangs Ausschlusses an.

Neben den §§ 155, 156 FamFG-E enthält aber auch § 163 FamFG-E Regelungen, die das Ziel der Verfahrensbeschleunigung unterstützen und dem Erzielen einer einvernehmlichen Lösung dienen sollen:

Gemäß **Abs. 1** hat das Gericht bei Anordnung einer schriftlichen Begutachtung sogleich eine Frist zur Erstellung des Sachverständigengutachtens zu setzen.

Dies soll es dem/der Sachverständigen ermöglichen, sogleich bei Auftragseingang entscheiden zu können, ob ihm/ihr eine Erledigung innerhalb der gesetzten Frist möglich ist, um ggf. den Auftrag ablehnen oder das Gericht frühzeitig über die voraussichtliche Dauer informieren zu können.

⁷³ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Gesetzesentwurf in § 36 FamFG-E ausdrücklich aufgenommen hat, dass in Gewaltschutzsachen nicht auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll.

Abs. 2 sieht eine Erweiterung des Arbeitsauftrages an den/die Sachverständige(n) vor. Danach kann das Gericht anordnen, dass der/die Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtenauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll. Nach der Gesetzesbegründung soll dies den/die Sachverständige(n) in die Lage versetzen, die Eltern zunächst über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder aufzuklären und sodann zu versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feingefühl für die Bedürfnisse und für die psychische Lage des Kindes zu wecken und ggf. mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zur zukünftigen Sorge- und Umgangsgestaltung zu entwickeln.

Dem Ziel des kooperativen Zusammenwirkens aller Beteiligten zur Erreichung einer einvernehmlichen Lösung dient auch der erweiterte Auftrag des Verfahrenspflegers – im Gesetzesentwurf mit Verfahrensbeistand bezeichnet.

§ 158 Abs. 4 S. 3 FamFG-E normiert, dass der Verfahrensbeistand zur Erfüllung seiner Aufgabe auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken kann.

Ob er von diesen Befugnissen Gebrauch macht, entscheidet er nach der Gesetzesbegründung selbst.

In der Zusammenschau der vorgesehenen Verfahrensweisen und Aufgabenzuweisungen an die am Verfahren beteiligten Personen wird deutlich, wie sehr das Gesetz von den Ideen und Arbeitsweisen des sog. „Cochemer Modells“ geprägt ist.

2. Die „Cochemer Praxis“

Das „Cochemer Modell“ oder auch die „Cochemer Praxis“ wie die Vorgehensweise des „Arbeitskreises Trennung und Scheidung Cochem-Zell“ neuerdings genannt wird, hat seinen Ursprung bereits 1992 genommen.

Aus der Unzufriedenheit über die unbefriedigende Zusammenarbeit der mit Elternkonflikten im Prozess einer Trennung oder Scheidung betrauten Professionen heraus initiierte der Familienrichter des Amtsgerichts Cochem – dessen Zuständigkeitsbereich dem Landkreis Cochem-Zell (mit rund 66.000 Einwohnern) entspricht - damals die ersten Kontakte zwischen Gericht, RechtsanwältInnen, MitarbeiterInnen der sozialen Dienste des Jugendamtes, BeraterInnen aus der örtlichen Beratungsstelle und Sachverständigen. In diesem frühen Stadium ging es zunächst um ein gegenseitiges Verstehen der Professionen, ein Abklopfen der Vorbehalte gegenüber Arbeitsauftrag und –weise der unterschiedlichen Professionen und ein Geraderücken der eigenen Vorstellung vom Arbeitsalltag der anderen.

Nach Angaben des Initiators wurde bei diesen Treffen rasch klar, dass es ein gemeinsames Ziel gab, nämlich auch in hochstreitigen Elternkonflikten dafür zu sorgen, dass den Kindern nicht ein Elternteil verloren geht.⁷⁴

⁷⁴ „Cochemer Praxis“ – ein Handlungsmodell zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt“ Interview mit Jürgen Rudolph, Richter am AG Cochem, am 29.06.2005 in FF 5/2005 S. 167 ff.

Bereits 1993 konstituierte sich dann der „Arbeitskreis Trennung und Scheidung“ auf Grundlage des gegenseitigen Arbeitsbündnisses, künftig in Familiensachen streitschlichtend und deeskalierend zu arbeiten mit dem Ziel der Abkehr vom Gewinner-Verlierer-Paradigma für alle im Arbeitskreis vernetzten Professionen.⁷⁵

Nach und nach wurden dann alle VertreterInnen der einzelnen Professionen im Landkreis in den Arbeitskreis einbezogen und ein Konzept zur „unbürokratischen gerichtsnahen Beratung bzw. einer verordneten Kooperation im Familienkonflikt“ entwickelt.

Die Umsetzung dieses Konzepts wird durch monatliche Sitzungen – wechselweise in den Räumlichkeiten der beteiligten Institutionen organisiert durch das Jugendamt - und durch offensive Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsveranstaltungen, Fachgespräche und Tagungen begleitet.

Um es deutlich hervorzuheben: Der Arbeitskreis Trennung und Scheidung hat sich zum Ziel gesetzt, durch vereintes Vorgehen der beteiligten Professionen, Eltern in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten konsequent auf ihre *gemeinsame* Elternverantwortung zu verweisen und deren Konflikt einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Zur Veranschaulichung wird in Publikationen immer wieder darauf hingewiesen, dass zwischen 1998 und 2003 die Quote des gemeinsamen Sorgerechts bei nahezu 100% lag und zwischen 1996 und 1999 keine streitige Entscheidung im Sorge- und Umgangsrecht mehr erging. (Neuere Zahlen liegen nicht vor.)⁷⁶

Die Vorgehensweise

Das von den Beteiligten selbst als „verordnete Kooperation“ bezeichnete Handlungsmodell⁷⁷ sieht bei Sorgerechtsstreitigkeiten folgende Verfahrensweise vor:

Bereits die Anwälte halten ihre Mandanten im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens zur Inanspruchnahme der Beratungsangebote an. Gegnerische Anwälte setzen sich miteinander ins Benehmen, um Parteien zum Einvernehmen zu ermuntern.

Nach Eingang eines Antrages auf Regelung der Sorge bei Gericht wird innerhalb von 14 Tagen terminiert.

Der Anwalt des Antragstellers formuliert den Antrag so knapp wie möglich und beschreibt nur kurz den Antragsgrund. Der Antragsgegner erwidert nicht.

Das Jugendamt wird von dem Antrag durch das Gericht per Fax informiert. Dieses nimmt Kontakt zu den Eltern auf und vereinbart einen Gesprächstermin.

Das Jugendamt führt mit den Eltern ein Gespräch und versucht bereits jetzt die Eltern dazu zu bewegen, eine langfristig tragbare Lösung zu finden. Dabei soll die aktuelle Lebenssituation des Kindes im Vordergrund der Beratung stehen.

Zur mündlichen Verhandlung wird der/die Vertreter/-in des Jugendamtes geladen. Wurde bereits eine Einigung erzielt, wird diese im Termin protokolliert. Anderenfalls erstattet das Jugendamt einen mündlichen Bericht und die Situation wird vor Gericht gemeinsam erörtert.

Dafür nimmt sich das Gericht bis zu 2 Stunden Zeit in denen alle am Verfahren Beteiligten den Eltern ihre Verantwortung bewusst zu machen und Konfliktstrategien zu unterbinden versuchen. (Wobei aus den Veröffentlichungen des Arbeitskreises nicht deutlich wird, was insoweit unter Konfliktstrategien verstanden wird.)

⁷⁵ Fücksle-Voigt, Traudl anlässlich der Anhörung der SPD-Landtagsfraktion zum Thema „Neue Wege in der Familienpolitik - Kinder- und Elternrechte stärken“ am 18. Juni 2002 in Mainz

⁷⁶ u.a. Fücksle-Voigt „Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung“ FÜR 11, 2004 S. 600 ff.

⁷⁷ Fücksle-Voigt, Traudl a.a.O.

Kann auch so eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, unterbricht das Gericht die mündliche Verhandlung und verweist die Eltern auf das Beratungsangebot des Jugendamtes, der Lebensberatung oder eines Mediators.

Das Gericht vertagt die Verhandlung für ca. 6 Monate und die Eltern werden direkt aus dem Gerichtssaal von einem/einer Mitarbeiter/-in des Jugendamtes zur Beratungsstelle begleitet, wo direkt ein zeitnahe – i.d.R. innerhalb von zwei Wochen - Termin für den Beginn des Beratungsprozesses vereinbart wird.

Nach erfolgter Beratung wird wieder mündlich verhandelt und die ggf. von den Eltern getroffenen Vereinbarungen werden protokolliert.

Wird die Beratung ohne Einigung abgebrochen, wird in der mündlichen Verhandlung erneut die Problemlage erörtert und ggf. ein/eine Gutachter/-in beauftragt, der/die neben der Begutachtung im klassischen Sinn auch konfliktschlichtend arbeitet und versucht, mit den Betroffenen eine Lösung zu erarbeiten.

Nach Angaben des Arbeitskreises gelingt es so in 98% eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, die Vereinbarung zu protokollieren und das Verfahren abzuschließen.

3. Kritische Betrachtung

Die „Cochemer Praxis“ und somit auch die Regelungen im neuen Kindschaftsrecht bieten in vielen Fällen, in denen Eltern in der Trennungs- oder Scheidungssituation in Paarkonflikte verstrickt sind und diese Paarebene nicht von der Elternebene trennen können oder wollen und so den Konflikt über die Kinder austragen, sicher einen guten Ansatz und ist ein gutes Beispiel für eine enge Vernetzung aller am Verfahren beteiligten Professionen.

Allerdings differenziert sie nicht zwischen den unterschiedlichen Situationen in denen sich trennungswillige Eltern befinden können und es findet insoweit auch keine Anpassung der Vorgehensweise statt.

Zum einen ist bereits zu diskutieren, ob die zuvor geschilderte Verfahrensweise auch für hochstreitige Fälle Anwendung finden sollte.

Es ist durchaus vorstellbar, dass bereits für diese Fälle die Durchsetzung der Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts durch die Ausübung von Druck auf die Eltern nicht zu einer langfristig konfliktfreien Eltern- und somit auch Eltern-Kind-Beziehung führen wird. Noch deutlicher wird dieses Manko bei der Betrachtung von Fällen in denen vor dem Hintergrund von Partnerschaftsgewalt um Sorge- und Umgangsrecht gestritten wird, also gewaltbelasteten Beziehungen.

Häuslichen Gewalt i.S.v. Partnerschaftsgewalt ist vom Arbeitskreis „Trennung und Scheidung Cochem-Zell“ in seiner bisherigen, über zehnjährigen Praxis, nicht thematisiert worden. Die vorgelegten Zahlen über gemeinsames Sorgerecht und einvernehmliche Lösungen in Umgangsstreitigkeiten lassen Zweifel aufkommen, ob die Problematik überhaupt gesehen wird. Jedenfalls entsprechen die genannten 2% nicht den Prävalenzzahlen für Partnerschaftsgewalt.

Unabhängig von diesen Überlegungen zu diesem speziellen Arbeitskreis – ähnlich wird das Modell ja inzwischen in vielen Gerichtsbezirken praktiziert- ist die Vorgehensweise, die sich zum Teil eben auch im Gesetzesentwurf der Bundesregierung wiederfindet, in Fällen von Partnerschaftsgewalt nicht nur als nicht geeignet, sondern sogar als contraindiziert, da letztlich eskalationsfördernd anzusehen.

Mütter oder Väter und insbesondere auch Kinder mit Gewalterfahrungen haben besondere Voraussetzungen und Regelungsbedürfnisse wenn es um Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangs geht. Schutz und Sicherheit sind hier das primäre Anliegen. Und dies nicht nur für diejenigen, die sich im Frauenhaus aufhalten.⁷⁸

Die Gefährdung für Frauen und Kinder steigt in der Trennungsphase erheblich und es kommt häufig gerade während dieser Zeit zu massiven Übergriffen – auch bei der Übergabe von Kindern im Rahmen von Umgangskontakten.

Vor dem Hintergrund von Partnerschaftsgewalt stellt sich daher bereits die Frage, ob das Beschleunigen des Verfahrens in jedem Fall sinnvoll ist.

Zur Klärung der Situation und zur Stabilisierung der Betroffenen ist es i.d.R. wichtig, dass ein eingeleitetes Verfahren auch zügig betrieben wird. Allerdings darf der Beschleunigungsgedanke nicht dazu führen, dass die Beteiligten Gefahr laufen übereilte Regelungen zu treffen oder gar auf eine Einigung der Eltern hinzuwirken, ohne sich ein klares Bild von der Situation der Familie gemacht zu haben.

Wo nötig, muss dem gewaltbetroffenen Elternteil und den Kindern die notwendige Zeit zur Erholung, Regeneration und Orientierung gegeben werden, bevor dem Gewalttäter erneut gegenüber getreten werden muss. Beraterinnen und Berater, ebenso wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes brauchen Zeit, um mit dem/der Gewaltbetroffenen zu arbeiten, diese ggf. zu stabilisieren und Handlungsoptionen auszuloten. In jedem Stadium des Verfahrens muss sichergestellt sein, dass Einschüchterungen und Einflussnahmen auf einen Elternteil durch den Gewaltausübenden ausgeschlossen sind.

Zu bedenken ist, dass die Erarbeitung langfristig tragfähiger Lösungen im Interesse des Kindes durchaus auch Zeit erfordern kann und in Fällen von Partnerschaftsgewalt i.d.R. keiner einvernehmlichen Regelung zugänglich sein wird.

Das dem gesamten „neuen“ Kindschaftsrecht und der Cochemer Praxis zugrunde liegende Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft auch über eine Trennung hinaus, entspricht nicht den Mechanismen, die in einer gewaltgeprägten Beziehung und Familie vorherrschen.⁷⁹

Daher ist die Vorgehensweise nach der Cochemer Praxis für Fälle häuslicher Gewalt aus mehreren Gründen höchst bedenklich.

⁷⁸ Die folgenden Ausführungen gehen von der durch Forschung belegten und in der Praxis weithäufiger erlebten Konstellation aus, dass Männer Gewalt gegen Frauen ausüben. Selbstverständlich wird in Paarbeziehungen auch Gewalt von Frauen gegen Männer verübt, allerdings in weit geringerem Maße als umgekehrt. Die Erkenntnisse über die Beeinträchtigungen und Folgewirkungen von mittlerer und schwerer physischer Gewalt in Paarbeziehungen stützen sich jedoch auf die umgekehrte Konstellation, da insoweit eine eindeutige geschlechtsspezifische Verteilung festzustellen ist. Zur Erfahrung von männlichen Opfern häuslicher Gewalt liegen keine repräsentativen Studien und somit aussagekräftige Erkenntnisse vor.

⁷⁹ Stellungnahme der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt zum Referentenentwurf 2006; Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V. zum Referentenentwurf 2006

Die Cochemer Praxis setzt verantwortungsvolles elterliches Handeln automatisch mit dem Beibehalten des gemeinsamen Sorgerechts gleich. Dies ist, gerade vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt, sehr zweifelhaft. In vielen Fällen kann es nämlich gerade verantwortungsvoll sein, den Kontakt zum Gewalttäter/zur Gewalttäterin (zunächst) zu unterbrechen oder auf ein Minimum zu reduzieren, um dem gewaltbetroffenen Elternteilen und vor allem auch den Kindern die Möglichkeit zu geben, das Erlebte zu verarbeiten und weitere Eskalationen zu vermeiden.

Darüber hinaus vermindern i.d.R. das Machtgefälle zwischen den Partnern, die Selbstwertbeeinträchtigungen, Bagatellisierungstendenzen, Schuld- und Schamgefühle des Gewaltopfers sowie die fortbestehende Gefährdungslage die Fähigkeiten und Möglichkeiten des Opfers, dem Täter auf gleicher Augenhöhe entgegenzutreten und eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Wird insoweit Druck auf die Betroffenen ausgeübt, so kann dies zu Einigungen führen, die keineswegs im Interesse des Kindes liegen.

Es erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit, die dabei stetig anstehenden Entscheidungen einvernehmlich treffen zu können. Dies wird in Fällen von Partnerschaftsgewalt – auf Grund der genannten Dynamiken - aber sehr häufig nicht erfüllt werden können.

Auch geben die erforderlichen Kontakte dem Gewalttäter dauerhaft Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten über Partnerin und Kind, Druck kann fortgesetzt ausgeübt und Drohungen können aufrechterhalten werden. Somit kann sich die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts und die Durchführung des Umgangs negativ – u.a. auf die Sicherheit des gewaltbetroffenen Partners und des Kindes – auswirken und Konflikte sogar verschärfen.

Darüber hinaus ist es bedenklich, wenn Richterinnen und Richter zukünftig zugleich mit der entsprechenden Anordnung auch festlegen sollen bei welcher Beratungsstelle bzw. –einrichtung diese erfolgen soll.

Hier gilt es zu bedenken, dass Beratungsstellen verschiedener Träger auch mit unterschiedlichen Konzepten und Ideologien arbeiten, so dass die Wahl hier unbedingt bei den Betroffenen liegen muss, um deren Selbstbestimmungsrechte nicht unverhältnismäßig einzuschränken.

4. Fazit

Die Zusammenarbeit der beteiligten Professionen darf demnach gerade in Fällen von Partnerschaftsgewalt nicht dazu führen, dass durch alle Akteure – auch unter wechselseitiger Überschreitung der eigenen Kompetenzen - Druck auf die Eltern ausgeübt wird, eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Die einzelnen Professionen müssen ihre Unabhängigkeit wahren und den Arbeitsprinzipien und –zielen ihres jeweiligen Tätigkeitsfeldes treu bleiben.

Ansonsten kann für Rechtsbeistand- und Ratsuchende rasch der Eindruck entstehen, dass sie sich in einem „geschlossenen System“ befinden, dass nur einen Ausgang des Verfahrens erlaubt, der zuvor bereits feststeht. Dies wird weder den Rechten der Eltern noch den Interessen der Kinder gerecht.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung trägt der Thematik und Problematik der häusliche Gewalt – im Gegensatz zum Referentenentwurf- zwar in der Gesetzesbegründung an einigen Stellen deutlich Rechnung - versäumt es jedoch, explizite gesetzliche Regelungen dazu zu formulieren.

Die nunmehrige Berücksichtigung der Problematik in der Begründung ist ein klarer Fortschritt gegenüber dem Referentenentwurf. Allerdings lässt diese Vorgehensweise dem/der RechtsanwenderIn erheblichen Spielraum, ob und in welchem Maße er/ sie von den möglichen Ausnahmen Gebrauch machen wird. In der Rechtspraxis wird es für die Betroffenen also zukünftig stark darauf ankommen, welches Wissen das zuständige Gericht über die Thematik hat und wie ausgeprägt das Problembewusstsein der einzelnen Verfahrensbeteiligten ist.

Dies beginnt bereits bei der Regelung des § 154 FamFG-E (Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes), der es dem Gericht ermöglicht, Kindschaftssachen an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu verweisen, wenn dessen Aufenthalt durch einen/eine Sorgeberechtigte(n) eigenmächtig geändert wurde. Als Ausnahmefall für diese Regelung sind insoweit Gewalt und Drohungen gegen den Ehegatten genannt. Aber bereits die Regelung über das Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs. 1 FamFG-E) bezieht Fälle häuslicher Gewalt nicht explizit mit in den Kreis der Einzelfälle ein, in denen von einer frühen Terminierung abgesehen werden können soll.

Explizit als Ausnahmefall ausgeführt sind Fälle häuslicher Gewalt wieder in der Begründung zu § 155 Abs. 3 FamFG-E , wo bei erkennbarer familiärer Gewalt von der Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Termin abgesehen werden können soll. Am erfreulichsten sind jedoch die Ausführungen in der Begründung zu § 156 Absatz 1 Satz 1 und 2 FamFG-E nach denen „die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift klar (stellt), dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen insbesondere in den Fällen nicht in Betracht kommt, in denen dies dem Kindeswohl nicht entsprechen würde, z.B. in Fällen häuslicher Gewalt“.

Zusätzlich enthält der Gesetzesentwurf folgende weitere Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf:

Zum einen wurde die Regelung gestrichen, die es entsprechend der Cochemer Praxis vorsah, dass auf die Zuleitung der Antragschrift von den Parteien zum Sachverhalt nicht schriftlich vorgetragen, sondern eine Erörterung davon „unbelastet“ erst im Termin erfolgen sollte. Zum anderen ist die Vorschrift über die Anordnung des persönlichen Erscheinens neu aufgenommen worden. Wird dies, wie in der Begründung geschehen, in Fällen häuslicher Gewalt nicht schematisch, sondern einzelfallbezogen verantwortlich gehandhabt, ist gegen diese Regelung nichts einzuwenden.

Eine weitere Neuerung ist die Einführung des § 156 Abs. 2 FamFG-E über die Möglichkeit des Abschlusses eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über das Umgangsrecht. Hier hat das Gericht - bei ausreichendem Problembewusstsein und verantwortungsvoller Handhabung - in Fällen häuslicher Gewalt ausreichende Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten. Dies wird auch durch den geänderten § 166 FamFG-E (Änderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen) gewährleistet.

Als positives Signal kann auch gewertet werden, dass die Begründung zu § 156 Abs. 3 FamFG-E ausdrücklich die Möglichkeit des vorläufigen Ausschlusses des Umgangsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung nennt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der geänderte Gesetzesentwurf der Bundesregierung, für Fälle in denen es Partnerschaftsgewalt gibt, gegenüber dem Referentenentwurf einige Verbesserungen aufweist. Den Bedenken, die in zahlreichen Stellungnahmen an das Bundesjustizministerium herangetragen worden sind, ist jedoch nur teilweise Rechnung getragen worden, meist lediglich in einer Ausdifferenzierung der Gesetzesbegründung. In seiner Stellungnahme hat sich der Bundesrat im Juli 2007 kritisch mit dem Gesetzesentwurf auseinander gesetzt und auch zu den Vorschriften, die für von Gewalt betroffene Eltern von besonderer Wichtigkeit sind, Änderungsanträge gestellt.⁸⁰

Diese Änderungsanträge zielen zwar nicht auf einen grundsätzlichen Kurswechsel, was den Umgang mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen in kindschaftsrechtlichen Verfahren angeht, ab, legen jedoch den Finger in einige offene Wunden und würden Verbesserungen bedeuten. Ob diese Änderungsanträge von der Bundesregierung angenommen oder abgelehnt werden, ist nicht gewiss.

Zu bedenken ist darüber hinaus – und dies sollte bei weiteren Aktivitäten nicht aus den Augen gelassen werden - dass die Reform der Verfahrensvorschriften im Bereich des Umgangsrechts die bisherige Rechtsprechung nicht nachhaltig verändern wird. Die Problematik wann, ob und wie eine Beschränkung oder gar ein Ausschluss des Umgangsrechts in Fällen häuslicher Gewalt von den Gerichten in Betracht gezogen werden wird, wird auch nach - und unabhängig von - der Novellierung bestehen bleiben.

Daher werden Fortbildung und Wissensvermittlung über das Phänomen der häuslichen Gewalt bei den RechtsanwendernInnen in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen und noch stärkerer Anstrengungen bedürfen.

Literatur

Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V. zum Referentenentwurf des Justizministeriums zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 2006

Stellungnahme der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt des Trägervereins BIG e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Bundesministeriums der Justiz

Stellungnahme des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Stellungnahme des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV): „Kritische Betrachtung zum Arbeitskreis Trennung und Scheidung „Cochemer Weg““ 2005

Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes zum ergänzten Referentenentwurf vom 14. Februar 2006 eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG- Reformgesetz) 2006

Begründung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Bundesministeriums der Justiz

Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.07.2007 BR-Drucksache 309/07

⁸⁰ Bundesratsdrucksache 309/07

Willutzki, Siegfried „Die FGG-Reform – Chance für ein stärker kindorientiertes Verfahren“
in ZKJ 05, 2006 S. 224 ff

Reichert, Gabriele „§ 165 FamFG-Entwurf aus der Sicht einer Familienrichterin an einem
Großstadtgericht“ in ZKJ 05, 2006 S. 230 ff

„Cochemer Praxis – ein Handlungsmodell zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Fa-
milienkonflikt“ Interview mit Jürgen Rudolph, Richter am AG Cochem, am 29.06.2005 in
FF 05, 2005 S. 167 ff

Gorges, Monika „Eltern sein- Eltern bleiben, Das Cochemer Modell als innovativer Ansatz
zur Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung nach Trennung und Schei-
dung“ Diplomarbeit, Fachhochschule Koblenz

Anhörung der SPD-Landtagsfraktion zum Thema „Neue Wege in der Familienpolitik-
Kinder- und Elternrechte stärken“ am 18. Juni 2002 in Mainz

Füchsle-Voigt, Traudel „Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Ein-
stellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung“ in FPR 11,
2004 S. 600 ff

Forschungsergebnisse zu Trennung und Scheidung

Monika Schröttle Probleme im Kontext von Trennung und Scheidung⁸¹

1. Nachstellungen und Kontrolle nach der Trennung

Das Thema Stalking wurde in den letzten Jahren auch in Deutschland zunehmend im Kontext des neuen Gewaltschutzgesetzes diskutiert, auch weil die Gefährlichkeit und die mitunter bedrohlichen Folgen für die psychische und körperliche Unversehrtheit von Frauen erkannt wurden. Stalking umfasst Nachstellungen, Drohungen und Belästigungen, die Frauen häufig im Kontext der Trennung und Loslösung aus heterosexuellen Partnerschaften erfahren, aber auch durch fremde oder bekannte Personen, die gegen den Widerstand der Frau eine Beziehung mit ihr eingehen wollen oder sich von der Frau zurückgewiesen fühlen.

Diese Handlungen, die auch im Kontext patriarchaler Geschlechterverhältnisse zu sehen sind, sind häufig dadurch geprägt, dass Männer von natürlichen Besitzansprüchen gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen auszugehen scheinen bzw. vom Recht, über Bestehen oder Beendigung der Beziehung allein bestimmen zu können und dies notfalls auch gegen den Willen und mit Gewalt oder Drohungen gegenüber der Frau durchzusetzen. Männer, die sich infolge von Trennungen oder Scheidungen oder erfolglosen Werbungsversuchen zurückgewiesen fühlen, entwickeln daraus teilweise eine gefährliche Mischung aus Verletzung, Wut und Gewaltbereitschaft. Gerade für Frauen, die sich aus gewaltbelasteten Partnerschaften zu lösen versuchen, geht diese Reaktion oft mit erhöhten Gefährdungspotenzialen für Leib und Leben, aber auch mit negativen Folgen für die psychische und psychosoziale Situation einher.

Die besonders hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen, die sich aus Partnerschaften gelöst haben, wurde bereits an mehreren Stellen der vorliegenden Untersuchung sichtbar. In der folgenden Tabelle lässt sich erkennen, dass der Anteil der Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt durch Partner erlebt haben, mit der Häufigkeit bisheriger Partnerschaften und damit auch der Häufigkeit bislang erfolgter Trennungen und Ehescheidungen ansteigt. Während Frauen, die vor ihrer heutigen Partnerschaft keinen anderen Partner hatten, nur zu 13% Gewalt in Partnerschaften erlebt hatten, waren es bei den Frauen, die eine bis zwei Trennungen hinter sich hatten, bereits 33% und bei weiteren Trennungen 50% bis hin zu 64% (vgl. Tabelle 153).⁸²

⁸¹ Leicht modifizierter Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Autorin aus Kapitel 10.3. der Studie: Schröttle/Müller (2004) Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSFJ.

⁸² Es handelt sich um einen hoch signifikanten Zusammenhang $p < 0,001$, der auch bei einer Kontrolle der Altersgruppen noch signifikant bleibt.

Tabelle 153: Zusammenhang der Häufigkeit früherer Partnerschaften mit der Prävalenz körperlicher/sexueller Gewalt durch (Ex-)Partner. Zeilenprozentuiert. Fallbasis: Alle Frauen, die schon einmal in einer Partnerschaft gelebt und gültige Angaben zu beiden Fragen gemacht haben.

			Viktimisierung körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch aktuelle/frühere PartnerInnen (Oberkategorien)		Gesamt
			ja, gesamt	nein	
Anzahl früherer Partnerschaften (vor heutiger Partnerschaft)	keine	Anzahl Zeilen%	550 13,0%	3688 87,0%	4238 100,0%
	1-2	Anzahl Zeilen%	1424 33,1%	2872 66,9%	4296 100,0%
	3-4	Anzahl Zeilen%	310 50,6%	303 49,4%	613 100,0%
	5 und mehr	Anzahl	87	49	136
		Zeilen%	64,0%	36,0%	100,0%
Gesamt	Anzahl Zeilen%	2371 25,5%	6912 74,5%	9283 100,0%	

Die Angaben zum Thema Nachstellungen und Stalking⁸³ wurden im Rahmen unserer Untersuchung ebenfalls im schriftlichen Fragebogen erhoben und damit von allen Frauen, unabhängig davon, ob die Befragte aktuell oder früher in einer Partnerschaft gelebt hat, beantwortet. Die Fragen bezogen sich auf Nachstellungen und Stalking durch (Ex-)Partner, aber auch durch andere Personen.

Die Fragesequenz wurde folgendermaßen eingeleitet: „Manchmal werden Frauen von Personen, von denen sie sich getrennt haben, oder die sich von ihnen zurückgewiesen fühlen, belästigt, bedrängt oder auch angegriffen und terrorisiert. Haben Sie schon einmal eine der folgenden Situationen erlebt, nachdem Sie sich von einem Partner/einer Partnerin getrennt haben oder nachdem Sie einer Person gesagt haben, dass Sie mit ihr keine Beziehung haben möchten? Bitte kreuzen Sie alles an, was Sie in einer solchen Situation schon einmal erlebt haben“. Es folgte eine Liste mit 18 vorgegebenen Items, in denen verschiedene Stalking-, Belästigungs-, Kontroll- und Nachstellungssituationen beschrieben wurden, mit einer offenen Antwortkategorie für „andere belästigende, bedrohliche oder terrorisierende Handlungen“. Die Itemliste ist angelehnt an Coleman’s Stalking Behaviour Checklist⁸⁴, die wir für die vorliegende Untersuchung gekürzt, zusammengefasst und um einige Items aus anderen Untersuchungen bzw. Fragebogensequenzen zum Thema Stalking, Nachstellung und Belästigung ergänzt haben.

⁸³ Wir verwenden hier beide Begrifflichkeiten, Nachstellungen und Stalking, da Stalking eher die wiederholten, systematischen Nachstellungen meint und wir in der vorliegenden Untersuchung – angelehnt an die Methodik anderer Untersuchungen – auch andere, weniger systematische Formen von Nachstellungen und Bedrängnis im Kontext von Trennungen erfasst haben.

⁸⁴ Vgl. Coleman 1997

Itemliste Stalking/Nachstellungen

- Aufdringliche oder bedrohliche Telefonanrufe, Briefe, emails oder Nachrichten über einen längeren Zeitraum.
- Unerlaubtes Lesen meiner Briefe und E-mails, Abhören meiner Anrufe u.ä..
- Unerwünschte Besuche bei mir zu Hause oder Auflauern bei mir zu Hause, bei meiner Arbeitsstelle.
- Einbruch oder Einbruchversuch in meine Wohnung.
- Gezielte Verleumdungen und Verbreiten von intimen oder schädigenden Informationen über mich in meiner Arbeit, oder im Freundes- und Bekanntenkreis.
- Drohungen, mir zu schaden, mich fertig zu machen oder Dinge von mir zu zerstören.
- Androhung, sich selbst etwas anzutun.
- Tatsächliche Durchführung eines vorher angekündigten Selbstmordversuchs.
- Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Dingen, die mir gehören oder die mir etwas bedeuten.
- Androhung, mich körperlich zu verletzen oder umzubringen.
- Tatsächliche körperliche Angriffe mir gegenüber.
- Vergewaltigungsversuch, Vergewaltigung oder andere sexuelle Übergriffe.
- Versuch, mich umzubringen.
- Androhung, den Kindern etwas anzutun, sie zu entführen oder körperlich zu verletzen.
- Körperliche Angriffe den Kindern gegenüber.
- Entführung der Kinder.
- Androhung, einer anderen mir nahestehenden Person etwas anzutun oder sie körperlich zu verletzen.
- Missachtung eines polizeilichen Platzverweises oder einer gerichtlichen Schutzanordnung.
- Andere belästigende, bedrohliche oder terrorisierende Handlungen.

Es folgte eine Nachfrage dazu, welche Personen das getan hatten mit den Vorgaben: (1) ein ehemaliger Partner, (2) jemand, der nicht mein Partner war, der sich aber von mir zurückgewiesen fühlte, (3) jemand anderes.

Mehrfachnennungen waren möglich.

Die Auswertung dieses Untersuchungsteils ergab, dass insgesamt ein Fünftel aller Frauen, die den schriftlichen Fragebogen ausgefüllt haben (20%), mindestens eine der genannten Stalking-Handlungen erlebt hatten, am häufigsten durch ehemalige Beziehungspartner (12% aller Befragten und 60% aller Stalking-Opfer), gefolgt von zurückgewiesenen Personen (5% aller Befragten und 23% aller Stalking-Opfer), oder anderen Personen (3% aller Befragten und 16% aller Stalking-Opfer).

Wenn wir der Berechnung ausschließlich Frauen zugrunde legen, die frühere Partnerschaften hatten, dann ergibt sich, dass insgesamt knapp ein Drittel (31%) der Frauen, die sich schon einmal aus einer Partnerschaft gelöst haben, Stalking oder Nachstellungen in der oben beschriebenen Weise erlebt haben, während bei zwei Drittel der Frauen die Trennung ohne diese nachfolgenden Erfahrungen verlief.

Welche Formen von Stalking haben die Frauen erlebt? Aus der folgenden Tabelle wird zunächst ersichtlich, dass die Handlungen, die mit Abstand am häufigsten von den von Stalking und Nachstellungen betroffenen Frauen genannt wurden, sich auf aufdringliche Belästigungen über Telefon, Briefe, E-Mails über einen längeren Zeitraum bezogen (58% der Betroffenen), sowie auf unerwünschte Besuche oder das Auflauern zu Hause oder in der Arbeitsstelle (45%). Relativ häufig wurden auch Drohungen genannt, zum Beispiel, der Befragten zu schaden oder ihr etwas zu zerstören (23%), die Ankündigung eines Selbstmordes (27%), die Androhung von Gewalt oder Mord (12%).

Auch andere Formen von psychischer Gewalt werden sichtbar, etwa in der hohen Nennung von gezielten Verleumdungen (23%) oder in der absichtlichen Zerstörung/Beschädigung des Eigentums der Betroffenen (13%). Mindestens jede zehnte Frau hat zudem auch direkte körperliche Gewalt erlebt: 10% der Betroffenen nannten körperliche Angriffe und 7% sexuelle Gewalt (vgl. Tabelle 154).

Tabelle 154: Erlebte Stalking-Handlungen/Nachstellungen nach Itemliste. Mehrfachnennungen. Spaltenprozentuiert. Fallbasis: Alle befragten Frauen, die Handlungen genannt haben (N=1.914).

	Anzahl	Spalten %
Aufdringliche oder bedrohliche Telefonanrufe, Briefe, emails oder Nachrichten über einen längeren Zeitraum	1114	58,2%
Unerlaubtes Lesen meiner Briefe und E-mails, Abhören meiner Anrufe u.ä.	249	13,0%
Unerwünschte Besuche bei mir zu Hause oder Auflauern bei mir zu Hause, bei meiner Arbeitsstelle	860	45,0%
Einbruch oder Einbruchversuch in meine Wohnung	144	7,5%
Gezielte Verleumdungen und Verbreiten von intimen oder schädigenden Informationen über mich in meiner Arbeit, oder im Freundes- und Bekanntenkreis	444	23,2%
Drohungen, mir zu schaden, mich fertig zu machen oder Dinge von mir zu zerstören	434	22,7%
Androhung, sich selbst etwas anzutun	517	27,0%
Tatsächliche Durchführung eines vorher angekündigten Selbstmordversuchs	66	3,4%
Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Dingen, die mir gehören oder die mir etwas bedeuten	244	12,8%
Androhung, mich körperlich zu verletzen oder umzubringen	228	11,9%
tatsächliche körperliche Angriffe mir gegenüber	183	9,5%
Vergewaltigungsversuch, Vergewaltigung oder andere sexuelle Übergriffe	132	6,9%
Versuch, mich umzubringen	52	2,7%
Androhung, den Kindern etwas anzutun, sie zu entführen oder körperlich zu verletzen	84	4,4%
Körperliche Angriffe den Kindern gegenüber	36	1,9%
Entführung der Kinder	39	2,0%
Androhung, einer anderen mir nahestehenden Person etwas anzutun oder sie körperlich zu verletzen	92	4,8%
Missachtung eines polizeilichen Platzverweises oder einer gerichtlichen Schutzanordnung	46	2,4%
Andere belästigende, bedrohliche oder terrorisierende Handlungen	70	3,7%

Aus dieser Übersicht wird insgesamt ersichtlich, dass die Stalking-Handlungen, die von den Befragten häufig benannt wurden, einerseits in hohem Maße darauf abzielten, den Frauen psychische Beeinträchtigungen und psychosoziale Schäden zuzufügen, andererseits durchaus aber auch körperlich bedrohliche und verletzende Formen annehmen konnten.

Dies gilt in besonderem Maße für Frauen, die sich aus Paarbeziehungen lösen, in denen bereits vorher Gewalt ausgeübt wurde. So hatten Frauen, die Gewalt in Paarbeziehungen erlebt hatten, signifikant häufiger auch Stalking erlebt (55% vs. 18% bei nicht von Gewalt in Paarbeziehungen betroffenen). Zudem kam unsere Analyse zu dem Ergebnis, dass Frauen, die schwerere Ausprägungen von Gewalt in Paarbeziehungen erlebt haben, auch deutlich häufiger bedrohliche und gewaltgeprägte Formen von Stalking und Nachstellungen benannten. So haben von den Frauen, die nach unserer Clusteranalyse in Misshandlungsbeziehungen mit hoher Intensität/Häufigkeit von Gewalt gelebt hatten, und die von Nachstellungen oder Stalking durch einen Ex-Partner betroffen waren, insgesamt deutlich häufiger als andere Teilgruppen, im Kontext von Stalking körperliche Gewalt (30%) und ihre Androhung bzw. Morddrohungen (38%), sexuelle Gewalt (12%), sowie Drohungen, den Kindern oder nahe stehenden Personen etwas anzutun oder sie zu verletzen (11-14%) erlebt. Dies verweist noch einmal mehr auf die hohe Relevanz von Hilfe- und Schutzmaßnahmen für Frauen gerade im Kontext von Trennungs- und Scheidungssituationen, insbesondere für Frauen, die sich aus langjährigen intensiv gewalttätigen Beziehungen zu trennen versuchen.

2. Probleme im Kontext des gemeinsamen Umgangs- und Besuchsrechts

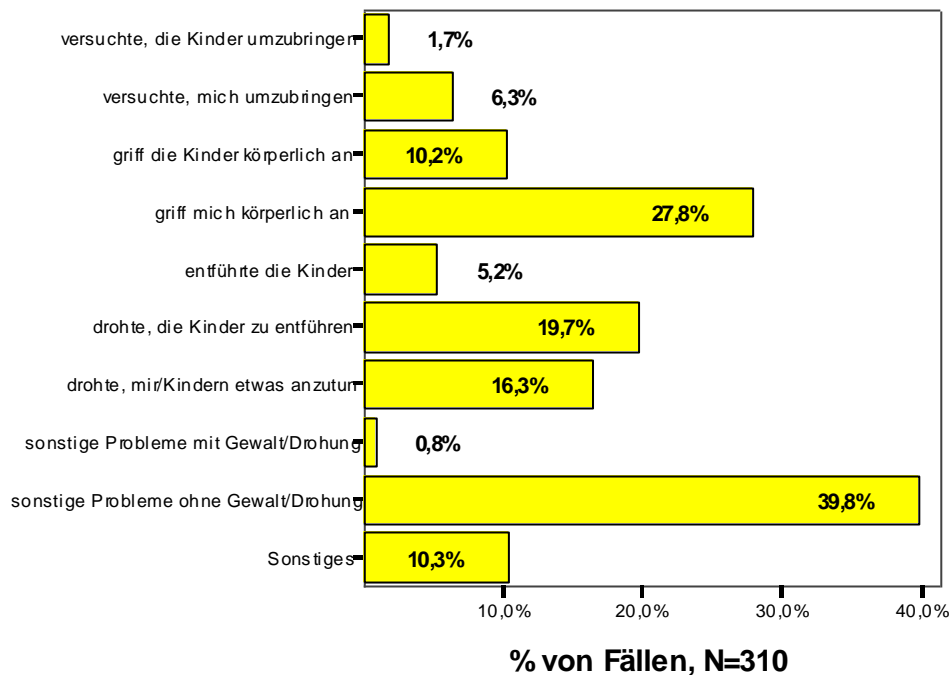
Wenn Kinder in der Paarbeziehung waren, kann auch das gemeinsame Sorgerecht, das Umgangs- oder Besuchsrecht dazu missbraucht werden, der ehemaligen Beziehungspartnerin oder den Kindern weitere Schäden und Gewalt nach der Trennung zuzufügen – das gilt in besonderem Maße für Frauen, die sich aus gewaltgeprägten Paarbeziehungen lösen.

Wir befragten im schriftlichen Fragebogen die Frauen, die sich schon einmal von einem Partner getrennt hatten, mit dem sie gemeinsame Kinder hatten, unabhängig davon, ob sie Gewalt in einer Paarbeziehungen erlebt hatten, zu ihren Erfahrungen mit dem Umgangs- und Besuchsrecht der Kinder.

Erfreulicherweise gab hier die Mehrheit der Frauen (75%) an, es habe keine Probleme gegeben; 21% nannten Probleme im Zusammenhang mit dem Umgangs- und Besuchsrecht der Kinder und 5% machten hierzu keine Angaben.

Die Frauen, die angaben, es habe Probleme mit dem Partner gegeben, nannten zwar in der offenen Antwortkategorie überwiegend Probleme, die nicht mit Drohungen oder körperlicher Gewalt in Zusammenhang standen (39%), etwa der Partner kümmere sich zu wenig um die Kinder und halte vereinbarte Termine nicht ein etc.; es wurde aber auch ein hoher Anteil von Frauen sichtbar, die in diesem Kontext Gewalt erlitten haben. So gaben 28% der Frauen, die Probleme benannt hatten, an, sie seien körperlich angegriffen worden, 16-20% hatten Drohungen des Mannes erlebt, er würde die Kinder entführen oder ihnen etwas antun, in 10% der Fälle wurden die Kinder körperlich angegriffen und in 6% der Fälle wurden Mordversuche gegenüber der Frau verübt (vgl. Diagramm 32).

Diagramm 32: Probleme im Kontext der Ausübung des gemeinsamen Umgangs- und Besuchsrechts der Kinder. Mehrfachnennungen. Fallbasis: Frauen, die Probleme benannt haben.

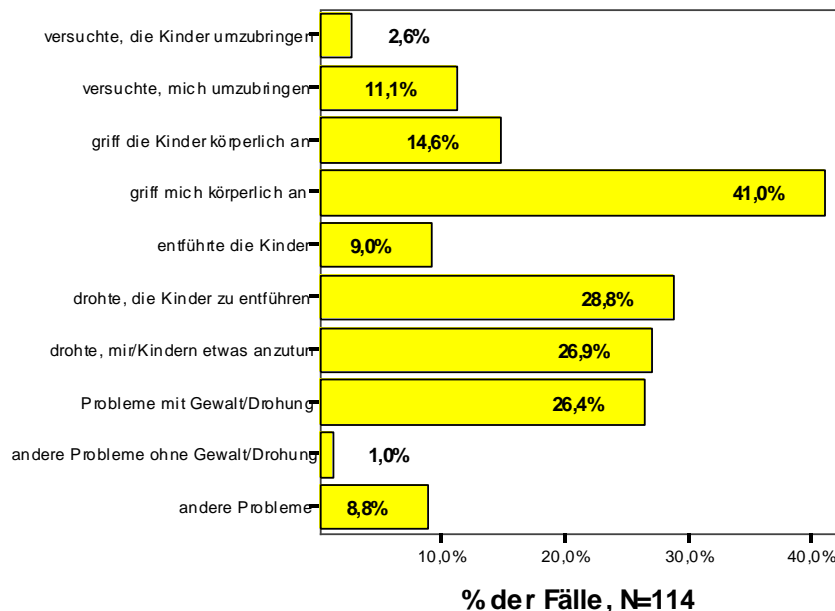


Diese Situation stellt sich noch problematischer dar bei Frauen, die in Partnerschaften Gewalt erlebt hatten. Zwar können wir nicht direkt nachvollziehen, um welchen der Partner es sich bei den Problemen im Kontext von Umgangs- und Besuchsrecht konkret gehandelt hatte, der Befund aber, dass Frauen, die Gewalt in Partnerschaften erlebt hatten, drei Mal so häufig angaben, Probleme mit dem Umgangs- und Besuchsrecht der Kinder erlebt zu haben (31% vs. 9%), ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass Frauen mit gewalttätigen Partnern mit besonderen (Gewalt-)Problemen konfrontiert werden, wenn sie das gemeinsame Umgangs- und Besuchsrecht pflegen (müssen).

Das folgende Diagramm, das die konkreten Probleme im Umgangs- und Besuchsrecht beschreibt, die Frauen hatten, die wir dem Cluster 3 zuordneten, das Partnerschaften von hoher Gewalthäufigkeit und -intensität umfasste, verweist darauf, dass diese Frauen und ihre Kinder deutlich häufiger Gewalt und Gewaltandrohungen im Kontext der Ausübung des Besuchs- und Umgangsrecht erlebten. 41% der Frauen und 15% der Kinder wurden körperlich angegriffen, in 27-29% der Fälle wurde die Drohung ausgesprochen, die Kinder zu entführen oder ihnen etwas anzutun, in 9% wurden die Kinder entführt; in 11% der Fälle wurde versucht, die Frau umzubringen und weitere 26% schilderten andere Probleme mit Gewalt und Drohungen in der offenen Antwortkategorie (vgl. Diagramm 33).⁸⁵

⁵ Zwar ist auch hier keine direkte Zuordnung der Partnerschaften zu den Angaben zum Umgangs-/Besuchsrecht möglich, da es sich um zwei voneinander entkoppelte Fragebogensequenzen handelt, die Tatsache aber, dass in 85% der Fälle das Paar mit gemeinsamen Kindern zusammenlebte, deutet darauf hin, dass eine relativ hohe Übereinstimmung besteht und dass die Angaben zu Gewaltproble-

Diagramm 33: Probleme im Kontext der Ausübung des gemeinsamen Umgangs- und Besuchsrechts der Kinder. Mehrfachnennungen. Fallbasis: Frauen, die dem Cluster 3 (schwere und häufig frequentierte Gewalt in Partnerschaften) zuzuordnen waren und Probleme im Kontext benannt haben.



Diese Befunde zeigen auf, dass Frauen und Kinder im Kontext der Ausübung des gemeinsamen Umgangs- und Besuchsrechts in besonderer Weise gefährdet sein können, Gewalt durch den ehemaligen Beziehungspartner zu erleben, insbesondere wenn innerhalb der Partnerschaft bereits Gewalt gegen die Partnerin ausgeübt worden ist. Deshalb sind hier auch staatliche Instanzen in besonderer Weise gefordert, für den Schutz und die körperliche und seelische Unversehrtheit aller Betroffenen einzutreten⁸⁶.

Kerima Kostka

Elterliche Sorge und Umgang bei Trennung und Scheidung unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des Kindes

Mit Fokus auf die Situation des Kindes werden elterliche Sorge und Umgang nach Trennung und Scheidung der Eltern betrachtet. Im Kontext sozialwissenschaftlicher Debatten und gesellschaftlicher Entwicklungen werden wichtige Änderungen der Regelungen der elterlichen

men im Kontext des Umgangs-/Besuchsrechts eher noch ansteigen dürften, wenn eine exakte Zuordnung möglich wäre.

⁶ Das viel diskutierte und kritisierte gemeinsame Sorgerecht scheint hier übrigens nicht der zentrale Faktor zu sein, der die Problematik verschärft; zumindest konnte hierfür in der vorliegenden Untersuchung kein signifikanter Zusammenhang gefunden werden. Vielmehr scheint das Umgangs- und Besuchsrecht das zentrale Problem zu sein, wenn es darum geht, dass insbesondere schwer gewalttätige Männer auch nach der Trennung und Scheidung einen rechtlich abgesicherten Zugriff auf Frauen und Kinder haben, den sie in entsprechender Weise für die weitere Ausübung von Gewalt und Gewaltandrohungen missbrauchen.

Sorge im 20. Jahrhundert und Forschungserkenntnisse zum gemeinsamen Sorgerecht und zum Umgang dargestellt.

Die Regelungsmodelle der elterlichen Sorge

Das BGB von 1900

Im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 hieß die elterliche Sorge noch „elterliche Gewalt“. Der Vater war Inhaber der Hauptgewalt und die Mutter auf die tatsächliche Personensorge beschränkt. Die Bestimmung der Erziehungsziele, die rechtliche Vertretung der Kinder und die Vermögensverwaltung lagen - auch nach der Scheidung und wenn die Kinder bei der Mutter lebten - ausschließlich beim Vater⁸⁷. Ausgehend von der Annahme, dass ihm (zur Sicherung seiner Altersversorgung) an einer gelungenen Erziehung gelegen sein müsse, wurde ihm eine umfassende, weitgehend unbeschränkte elterliche Gewalt zugestanden⁸⁸.

Die Autonomie des Vaters bzw. später der Eltern in der Erziehung der Kinder war Grundannahme der Gesetzgebung zum BGB und bleibt dies in Art. 6 Abs. 2 GG bis heute. Dabei wird die Familienautonomie in erster Linie als durch staatliche Bevormundung gefährdet angesehen und von inhaltlichen Vorgaben zur Gestaltung des Familienlebens ausdrücklich abgesehen. Das Familienrecht soll nur einen neutralen Rahmen schaffen. Trotz der im BGB proklamierten Wertneutralität kamen konservative Vorstellungen jedoch bspw. dann zum Vorschein, wenn Gleichberechtigungstendenzen von Mann und Frau und Mitspracherechte von Minderjährigen in der Familie immer wieder zurückgedrängt wurden⁸⁹. Letztlich wurde aber mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung in der Verfassung von 1949 die Basis für Reformen des Ehe- und Familienrechts gelegt⁹⁰ und damit auch der Weg für eine veränderte Stellung des Kindes geebnet.

Das SorgeRG von 1979

Die elterliche Sorge wurde umfassend am 18. Juli 1979 durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (SorgeRG) reformiert. Dabei waren nach dem 2. Weltkrieg zunächst die Erfahrungen des Nationalsozialismus eindringlich vor Augen stehende Warnung, als es galt, die Grenzen staatlicher Eingriffe in die Familie festzulegen. In der Folge kam es zu einer deutlichen Stärkung der Elternrechte, einer Schutzfunktion gegen nicht zulässige staatliche Eingriffe, zugunsten derer das Recht des Kindes auf Erziehung und Entfaltung seiner Persönlichkeit vorerst zurücktreten musste⁹¹. In den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts nahm jedoch die pädagogische Diskussion wieder – wie schon zu Beginn des Jahrhunderts mit der Reformpädagogik⁹² - eine größere Stellung in der öffentlichen Debatte ein und die sich wandelnden Kinderbilder haben die Diskussion um Kindeswohl und Sorgerechts-

⁸⁷ Vgl. Flügge, Streit 1991, 11.

⁸⁸ Vgl. Huffmann, Die Erfassung der Familie im Zivilrecht, 1990, S. 129; Münder, Familien- und Jugendrecht, Bd. 1, 1993, S. 14, 98.

⁸⁹ Vgl. Zenz, AcP 1973, 527 ff., mwNw.

⁹⁰ Deren Umsetzung noch einige Zeit dauerte. Erst 1957 wurde Müttern ein eingeschränktes Sorgerecht zuerkannt und 1959 der Stichentscheid des Vaters für verfassungswidrig erklärt. Vgl. Drummer/Zwilling, Elisabeth Selbert, 1999, S. 93 ff.; Flügge, Streit 1991, 12; Limbach, ZSE 1988, 305; Zenz/Salgo, Zur Diskriminierung der Frau im Recht der Eltern-Kind-Beziehung, 1983, S. 15 f.; BR-Drs. 180/96, S. 49.

⁹¹ Vgl. Zitelmann, in: Baader/Jacobi/Andresen, Ellen Keys reformpädagogische Vision, 2000, S. 237.

⁹² Die insbesondere Einfluss auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1924 nahm, in dem erstmals eigenständige Rechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben wurden.

reform beeinflusst⁹³. Zunehmend wurden Kinder nicht als passive Empfänger von Impulsen gesehen, sondern Kindheit als spezielle, eigenwertige Entwicklungsphase, in der Kinder kompetente Akteure sind⁹⁴.

Entsprechend wandelte sich auch das Verständnis der Funktion von Recht: zum Gedanken des Schutzes von und der Fürsorge für Kinder gesellte sich der Gedanke von Emanzipation und (gestaffelter) Mündigkeit durch Recht⁹⁵. Es wuchs der Wunsch, eigenständige Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und in diesem Sinne Möglichkeiten staatlichen Zugriffs auf die Familie auszubauen⁹⁶.

Ähnlich wie das aktuelle Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) hatte auch die damalige Reform das erklärte Ziel, die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder zu betonen, Kinderschutz und Kinderrechte zu verbessern und dabei einen Ausgleich zwischen Eltern- und Kinderrechten zu finden⁹⁷. Bei fortdauernder Betonung der Privatheit des Eltern-Kind-Verhältnisses wurde zum Schutz des Kindes ein Eingreifen des Staates in diese Beziehung gefordert und versucht, das Verhältnis von Staat, Eltern und Kindern ansatzweise neu zu bestimmen, um sich so der gesellschaftlichen Entwicklung der „Enthierarchisierung“ der Familie anzuschließen⁹⁸. Der Begriff der „elterlichen Gewalt“, der als Ausdruck eines nicht mehr zeitgemäßen Verständnisses der Eltern-Kind-Beziehung galt und an ein Gewaltunterworfensein des Kindes anknüpfte, wurde durch den der „elterlichen Sorge“ ersetzt⁹⁹.

Bei Scheidung der Eltern erging in jedem Fall eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht. Im Rahmen der Stärkung der Subjektstellung des Kindes wurde nun die Bedeutung seines Willens betont¹⁰⁰, der als Teil der Kindeswohlbestimmung im Rahmen einer Kindesanhörung erkundet werden sollte. Der Wille galt sowohl als Anerkennung der Selbstbestimmung als auch als Ausdruck von Neigungen und Wünschen des Kindes¹⁰¹. Kinder ab dem 14. Lebensjahr waren stets anzuhören und jüngere Kinder dann, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille für die Entscheidung von Bedeutung waren. Da dies in den meisten Sorgerechtsentscheidungen der Fall ist, wurde die persönliche Anhörung auch von jüngeren Kindern bei Scheidung der Eltern als in aller Regel zwingend angesehen. Zudem wurden als wichtigstes Kriterium für die Entscheidung über das Sorgerecht die Bindungen des Kindes in den Gesetzestext aufgenommen¹⁰².

⁹³ Vgl. auch *Kaltenborn*, Die Interessenlage und –vertretung von Kindern in den Reformdiskussionen des Rechts der elterlichen Sorge. Vortrag bei der Tagung „Die Konstruktion von Kindheit in politischen Prozessen“, 8.-10. Mai 1997, Arnoldsheim, S. 1.

⁹⁴ Vgl. *Kaltenborn* (Fn 7), S. 2 f.; *Kaltenborn*, Diskurs 1998, 54 ff.

⁹⁵ Vgl. auch *Lüscher*, N. Samml 1999, 383 ff.

⁹⁶ Bereits 1963 monierte *Lempp*, NJW 1963, 1660 f., die fehlende Anhörung und Beachtung des kindlichen Willens in juristischer Theorie und Praxis.

⁹⁷ Vgl. *Sachße/Tennstedt*, in: *Kaufmann*, Staatliche Sozialpolitik und Familie, 1982, S. 96 f.; *Zenz*, AcP 1973, 536 f.

⁹⁸ Vgl. *Faessler/Fijn van Draat* sowie *Hartweg/Rebe* in: *Kühn/Tourneau*, Familienrechtsreform – Chance einer besseren Wirklichkeit? 1978, S. 144 bzw. S. 32; *Zenz*, AcP 1973, 529.

⁹⁹ Vgl. *BT-Drs. 7/2060*, S. 13.

¹⁰⁰ Vgl. auch *Kaltenborn* (Fn 7), S. 3 ff.

¹⁰¹ Vgl. *Münder* (Fn 2), S. 131. Von Überlegungen, dem Kind bei Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen ein weitgehendes Mitspracherecht und ab dem 14. Lebensjahr sogar eine weitgehende Entscheidungsbefugnis einzuräumen, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Abstand genommen – u.a. um das Kind nicht einer unmäßigen Verantwortung und Entscheidungslast auszusetzen.

¹⁰² Vgl. *Elterliches Sorgerecht*, Sachverständigenanhörung, 12.09.1977, zit.n. *Kaltenborn* (Fn 7), Anhang, S. 2. S.a. *Diederichsen*, NJW 1980, 8 ff.; *Münder* (Fn 2), S. 130 ff.; *Zenz*, in: *Simitis/Zenz*, Seminar: Familie und Familienrecht, Bd. 2, 1975, S. 173 ff.

Mehrfach wurde im SorgeRG der Grundsatz festgeschrieben, dass man sich mit den Vorstellungen des Kindes direkt auseinander zu setzen habe und Entscheidungen über das Kind nicht ohne das Kind gefällt werden sollten¹⁰³. Es lässt sich demnach eine Zunahme von normativen Vorgaben und öffentlichen Kontrollbefugnissen verzeichnen, die auf einen Abbau der Ungleichheit in der Familie zielen; die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen wurde erheblich verbessert¹⁰⁴.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1982

Noch im SorgeRG von 1979 wurde festgelegt, dass einem Elternteil alleine die elterliche Sorge zuzuteilen ist¹⁰⁵. Bereits drei Jahre später entschied das Bundesverfassungsgericht, dass diese Regelung des § 1671 BGB a.F. das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletze. Seither konnten Eltern nach der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht auf Antrag beibehalten.

In seiner Entscheidung erläutert das Bundesverfassungsgericht¹⁰⁶:

- Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts gelte in erster Linie dem Schutz des Kindes, da i.d.R. den Eltern mehr das Wohl des Kindes am Herzen liege als irgendeiner anderen Person oder Institution. In das Erziehungsrecht dürfe nur eingegriffen werden, wenn das Wächteramt dies gebiete.
- Durch die Scheidung werde die häusliche Gemeinschaft des Kindes mit den Eltern endgültig aufgehoben; das Kind lebe nur noch bei einem Elternteil und die Scheidung wirke sich in jedem Fall auf das Eltern-Kind-Verhältnis aus. Deshalb habe eine familiengerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht im Scheidungsverbund ausnahmslos zu erfolgen.
- Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt seien, sei der Staat nicht ermächtigt, in Ausübung des Wächteramtes einem Elternteil das Sorgerecht zu entziehen:
 - Beide Eltern sind voll erziehungsfähig und gewillt, die gemeinsame Verantwortung für das Kind weiter zu tragen.
 - Es liegen keine Gründe vor, die im Interesse des Kindeswohls die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil angezeigt scheinen lassen.
- Es bedürfe jedoch in jedem Fall einer eingehenden richterlichen Prüfung des Einzelfalls, um festzustellen, ob das Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge im Interesse des Kindes liege. Die Übertragung des Sorgerechts auf *einen* Elternteil sei in der Mehrzahl der Scheidungsverfahren eine angemessene Lösung.

Einfluss der Sozialwissenschaften: Bindungstheorie und systemischer Ansatz

Sowohl die Sorgerechtsreform von 1979 als auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1982 und das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 sind von sozialwissenschaftlichen Debatten ihrer Zeit beeinflusst. In den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts nahm nicht nur die pädagogische und gesellschaftliche Debatte um Kinderbilder und die Stellung des Kindes in der Familie Einfluss auf die Rechtspolitik. Vielmehr fand – verbreitet insbesondere durch das interdisziplinäre Autoren-Trio Goldstein, Freud und Solnit – die

¹⁰³ Vgl. *Simitis*, in: *Dieckmann et al.*, Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, 1986, S. 595.

¹⁰⁴ S.a. *Sachße/Tennstedt* (Fn 11), S. 98 ff.

¹⁰⁵ Vgl. zur Begründung *BT-Drs. 8/2788*, S. 63.

¹⁰⁶ Vgl. *BVerfGE* 61, 358, 371 ff.

Idee der Wichtigkeit der Bindungen des Kindes verstärkt Eingang¹⁰⁷. Bei Entscheidungen über den Verbleib des Kindes bei einem Elternteil sollte die „am wenigsten schädliche Alternative“ gefunden und hierfür das Hauptaugenmerk auf die Bindungen des individuellen Kindes – anstelle z.B. der materiellen Situation - gerichtet werden¹⁰⁸. Rechtspolitisch umgesetzt wurde dies durch die Zuteilung des alleinigen Sorgerechts (i.d.R. an die Mutter), um dem Kind Stabilität, Kontinuität und den Erhalt zumindest einer Haupt Bezugsperson zu gewährleisten.

In den 80er Jahren gewann jedoch verstärkt ein systemisch orientierter Ansatz an Einfluss. Es wurde Kritik geübt an einem – anfangs tatsächlich beobachtbaren – zu ausschließlichen Fokus auf die Mutter als Haupt Bezugsperson und die Wichtigkeit anderer Personen – des Systems Familie und insbesondere des Vaters – hervorgehoben. Nach der Scheidung zerbrache die Familie nicht, sondern es finde eine Reorganisation statt; die Beziehungen in ihrer Gesamtheit sollten so weit wie möglich erhalten bleiben¹⁰⁹. Einhergehend mit diesen wichtigen Anregungen wurden allerdings die Bindungen des Kindes als zentrales Kriterium als „äußerst fragwürdig“, wenig aussagekräftig und den kindlichen Erfahrungsraum beengend eingeschätzt¹¹⁰. Der Fokus wurde zunehmend pauschal auf den Erhalt des Systems Familie gerichtet; rechtspolitisch formuliert dahingehend, dass für alle Familien das gemeinsame Sorgerecht angestrebt und die Umgangsrechte ausgebaut werden sollten¹¹¹.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998

Hauptziele des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) von 1998 sind die Verbesserung der Rechte des Kindes und die Förderung des Kindeswohls auf bestmögliche Art und Weise¹¹². Im Gegensatz zur Sorgerechtsreform von 1979 werden allerdings nun zur Verbesserung der Rechts- und Subjektstellung des Kindes ein Eingreifen des Staates bei Scheidung der Eltern und eine regelmäßige Kindesanhörung nicht mehr für nötig erachtet. Wenn nicht ein Elternteil einen anderweitigen Antrag stellt, bleibt es ohne Gerichtsverfahren beim gemeinsamen Sorgerecht und das Kind wird nicht angehört. Somit hat der beschriebene sozialwissenschaftliche „Paradigmawechsel“ Eingang in das KindRG gefunden. Auch wenn vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht in diesem Sinne formuliert, ist de facto das gemeinsame Sorgerecht die präferierte, da für die Eltern „einfachere“ Lösung. Im Sinne des Erhalts des Systems Familie hat zudem der Umgang einen neuen Stellenwert erlangt. Das Kind hat – ganz unabhängig vom Sorgerecht – das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt¹¹³.

Bereits 4 Jahre nach Inkrafttreten des KindRG (2002) war die gemeinsame elterliche Sorge die Regel: über 80% der Eltern behielten sie ohne Antrag bei¹¹⁴, d.h. es kam nicht zum Ver-

¹⁰⁷ Die Ursprünge der Bindungstheorie von Bowlby und Ainsworth wurden in Deutschland insbesondere von der Forschungsgruppe um Klaus und Karin Grossmann weiterentwickelt.

¹⁰⁸ Vgl. Goldstein/Freud/Solnit, *Beyond the Best Interests of the Child*. New Ed. 1979, S. 53, 63.

¹⁰⁹ Vgl. Fthenakis, *Kindeswohl – gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit*. Fünfter Deutscher Familiengerichtstag, 1984, S. 51; Fthenakis, *Väter*, Bd. 2, 1985, S. 56.

¹¹⁰ Vgl. Fthenakis 1984 (Fn 23), S. 39, 46 f.

¹¹¹ Vgl. z.B. Jopt, *FamRZ* 1987, 876 f.

¹¹² Weitere wesentliche Ziele sind die Stärkung der Eigenverantwortung der Eltern sowie der Vorrang von Beratung und einvernehmlichen Konfliktlösungen, vgl. *BR-Drs.* 180/96, S. 1.

¹¹³ Zudem wurden die Umgangsrechte weiterer Bezugspersonen festgelegt, worauf hier nicht eingegangen werden kann.

¹¹⁴ Genau 81,29%, in 2,71% der Fälle wurde es gerichtlich übertragen. Vgl. *Statistisches Bundesamt*, *Fachserie 10/Reihe 2.2; Rechtspflege; Familiengerichte*, 2002, S. 40 ff.

fahren und die Kinder wurden nicht angehört. Implizite Annahme ist, dass dies unnötig sei, da bei Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht das Kindeswohl „automatisch“ gesichert ist, diese ohnehin die Interessen ihrer Kinder im Blick haben¹¹⁵.

Ergebnisse der Forschung

Was für ein Bild zeichnet nun die Forschung? Stützt sie die aktuelle Schwerpunktsetzung auf Erhalt des Systems Familie als ausschlaggebendstem Faktor für das Kindeswohl sowie deren rechtspolitische Konkretisierung in Form von gemeinsamem Sorgerecht und ausgebauten Umgangsrechten?

Gemeinsames Sorgerecht

Die grundlegende Annahme des KindRG, dass Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht eher im Interesse der Kinder handeln als Eltern mit alleinigem Sorgerecht, wird durch zahlreiche amerikanische Studien nicht bestätigt. Nach Kontrolle weiterer Einflussfaktoren wie beispielsweise die (vorherige) Kooperation(sbereitschaft) der Eltern, Ausbildung oder Einkommen zeigte sich, dass Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht nicht notwendigerweise besser kooperieren oder weniger Konflikte haben¹¹⁶. Väter mit gemeinsamem Sorgerecht sehen das Kind nicht häufiger¹¹⁷ und zahlen nicht mehr Unterhalt¹¹⁸.

Die deutsche Implementationsstudie zur Kindschaftsrechtsreform allerdings trifft überraschend andere Aussagen. Ihr zufolge zeitigt die gemeinsame Sorge zahlreiche positive Effekte, z.B. in Bezug auf Kooperation der Eltern, Umgang, Konflikte und Unterhalt¹¹⁹. Diesen Aussagen muss jedoch aufgrund der Methodik der Studie mit Vorsicht begegnet werden – es werden Rückschlüsse auf die Kausalwirkung des Sorgerechtsmodells gezogen, ohne dass die Datenauswertung solche Folgerungen zulassen würde. Zwar weist die Studie – wie andere auch – z.T. bessere deskriptive Werte für das gemeinsame Sorgerecht auf. Aussagen über tatsächliche Zusammenhänge zwischen Sorgerechtsmodell und anderen Faktoren können deshalb aber nicht getroffen werden. Dafür müssen multivariate Analysen vorgenommen werden, die eine Vielzahl von Einflussgrößen einbeziehen und klären, welche Faktoren tatsächlich in Zusammenhang stehen. Bspw. wird in der Studie gefolgert, dass Einkommen und Unterhalt *nicht* in Zusammenhang stehen, wohl aber Sorgerecht und Unterhalt¹²⁰ – es gibt aber keine entsprechende Datenanalyse. Vielmehr lassen die deskriptiven Daten sogar vermuten, dass Väter mit höherem Einkommen eher die gemeinsame Sorge haben und die Un-

¹¹⁵ Vgl. z.B. Proksch, JAmt 2004, 3 f., dass die Kritik am Wegfall der Anhörung die Lebenssituation von Eltern mit gemeinsamer Sorge nicht wirklich treffen könne, da diese eher kritisch aufmerksam mit dem Kindeswohl umgehen, so dass im ‚Ernstfall‘ ein Elternteil das Familiengericht anrufen werde.

¹¹⁶ Vgl. ausführlich Kostka, Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA, 2004, S. 317 ff. Weiterhin z.B. Albiston/Maccoby/Mnookin, Stan.L. & Pol’y Rev. 1990, 175; Arditti, Am.J.Orthopsychiatry 1992, 193; Arditti/Madden-Derdich, Fam.Soc. 1997, 40 f.; Crosbie-Burnett, J.Divorce 1989, 12; Donnelly/Finkelhor, J.Marriage & Fam. 1992, 844; Maccoby/Mnookin, Dividing the Child, 2. Aufl. 1994, S. 139, 144 ff., 221 ff., 279; Pearson/Thoennes, Am.J.Orthopsychiatry 1990, 239.

¹¹⁷ Vgl. z.B. Maccoby/Mnookin (Fn 30), S. 175 f.; Shrier et al., J.Divorce Remarriage 1991, 168; Stephens, J.Fam.Issues 1996, 488.

¹¹⁸ Vgl. Albiston/Maccoby/Mnookin, Stan.L. & Pol’y Rev. 1990, 176; Maccoby/Mnookin (Fn 30), S. 257; Pearson/Thoennes, Fam.L.Q. 1988, 329 ff.; Shrier et al., J.Divorce Remarriage 1991, 165 ff. In einer Studie zahlten sie sogar generell sowie in Relation zu ihrem Einkommen *weniger* Unterhalt, vgl. Arditti/Keith, J.Marriage Fam. 1993, 706 ff.

¹¹⁹ Vgl. Proksch, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2002, S. 38, 412.

¹²⁰ a.a.O., S. 173, 408.

terhaltszahlungen somit, wie in oben zitierten amerikanischen Studien, mit dem Einkommen in Zusammenhang stehen¹²¹; geklärt werden kann dies nicht. Ähnlich werden bzgl. zahlreicher Aspekte Rückschlüsse auf die positive Wirkung des gemeinsamen Sorgerechts gezogen, ohne dass die Datenanalyse dies ergibt¹²².

Umgang

Häufigkeit des Umgangs

Die Daten zur Häufigkeit des Umgangs variieren sehr, was mit den unterschiedlichen Fragestellungen (z.B. den vorgegebenen Häufigkeitskategorien) zusammenhängt sowie insbesondere mit der Dauer seit der Trennung. Verschiedenen Studien zufolge sehen 15 bis 40% der Kinder ihre Väter¹²³ wöchentlich¹²⁴, $\frac{3}{4}$ der Kinder mindestens einmal in 2 Wochen¹²⁵, weniger als 50% sehen sie „regelmäßig“¹²⁶, 25 bis 60% der Kinder „selten oder nie“¹²⁷ und 13 bis über 50% der Kinder „nie“¹²⁸. Trotz der großen Schwankungen kann zumindest festgehalten werden, dass die Häufigkeit mit der Zeit abnimmt und verhältnismäßig viele Kinder ihre Väter selten oder gar nicht sehen.

Die Empirie liefert nun mögliche *Begründungszusammenhänge* hierfür. In mehreren Untersuchungen reduziert v.a. eine neue Beziehung des Vaters die Umgangshäufigkeit erheblich, ebenso wie dessen neue eigene oder angeheiratete Kinder¹²⁹. Auch die sozio-ökonomischen Verhältnisse des Vaters – Einkommen und Ausbildung – stehen in mehreren Studien in signifikantem Zusammenhang, d.h. Väter mit höherem Einkommen und besserer Ausbildung sehen ihre Kinder häufiger¹³⁰. Zudem sind deutliche Korrelationen zwischen Unterhaltszahlungen und Umgangshäufigkeit festzustellen¹³¹. Auch die räumliche Entfernung scheint Einfluss zu haben¹³² sowie, wie erläutert, die Zeit seit der Trennung.

¹²¹ a.a.O., S. 70.

¹²² Siehe für eine ausführliche Besprechung der Implementationsstudie *Kostka*, FamRZ 2004, 1924 ff.

¹²³ Entsprechend der Nachscheidungsrealität liegen v.a. Daten zu umgangsberechtigten Vätern vor. Forschung zu umgangsberechtigten Müttern ist noch rar, es deuten sich allerdings geschlechtsspezifische Unterschiede an. Umgangsberechtigte Mütter schaffen es anscheinend häufiger als Väter, eine Beziehung zum Kind aufrechtzuerhalten. Vgl. *Hetherington/Kelly*, *Scheidung. Die Perspektive des Kindes*, 2003, S. 168; *Kaltenborn/Lempp*, *Int'l J.L.Pol'y & Fam.* 1998, 100; *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 270.

¹²⁴ Vgl. *Fthenakis et al.*, *Engagierte Vaterschaft*, 1999, S. 234; *Furstenberg/Cherlin*, *Geteilte Familien*, 1993, S. 61; *Seltzer*, zit. n.: *Emery*, *Renegotiating Family Relationships*, 1994, S. 198; *Wallerstein/Kelly*, *Surviving the Breakup*, 1980, S. 236 ff.

¹²⁵ 6 Monate nach der Trennung, vgl. *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 75, 172 f., 274.

¹²⁶ 4 Jahre nach der Scheidung, vgl. *Cockett/Tripp*, *The Exeter Family Study*, 2. Aufl. 1996, S. 45.

¹²⁷ Vgl. *Fthenakis et al.* (Fn 38), S. 234; *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 75, 172 f., 274; *Napp-Peters*, *Scheidungsfamilien*, 1988, S. 42; *dies.*, *Familien nach der Scheidung*, 1995, S. 25; *Stephens*, *J.Fam.Issues* 1996, 478. *Seltzer*, zit. n. *Emery* (Fn 38), S. 198; *Wallerstein/Kelly* (Fn 38), S. 236 ff.

¹²⁸ Vgl. *Fthenakis et al.* (Fn 38), S. 234; *Furstenberg/Cherlin* (Fn 38), S. 61; *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 75, 172 f., 274.

¹²⁹ Vgl. *Furstenberg/Cherlin* (Fn 38), S. 64 f.; *Stephens*, *J.Fam.Issues* 1996, 479 f.; *Wallerstein/Kelly* (Fn 38), S. 247, 300. Bei *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 185, 275, hatte eine Wiederheirat des Vaters allerdings keinen Einfluss auf die Umgangshäufigkeit.

¹³⁰ Vgl. *Arditti/Keith*, *J.Marriage Fam.* 1993, 706; *Furstenberg/Cherlin* (Fn 38), S. 61 ff.; *Stephens*, *J.Fam.Issues* 1996, 482; *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 188 f.

¹³¹ Vgl. *forsa*, *Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland*, 2002, S. 132 f.; *Furstenberg/Cherlin* (Fn 38), S. 64, 115; *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 252 f., 256, 286; *Seltzer/Schaeffer/Charnig*, *J. Marriage Fam.* 1989, 1018 ff.; anders *Arditti/Keith*, *J.Marriage Fam.* 1993, 708 ff.; sowie zur selben Studie *Arditti*, *J.Divorce Remarriage* 1992, 39.

¹³² Vgl. *Arditti/Keith*, *J.Marriage Fam.* 1993, 706; *Stephens*, *J.Fam.Issues* 1996, 485.

Uneinheitlich beschrieben werden Zusammenhänge zwischen Umgang und elterlichem Konflikt-/Kooperationsverhalten. Z.T. wird angenommen, dass sich elterliche Konflikte und Feindseligkeiten negativ auf die Umgangshäufigkeit auswirken werden¹³³; andere Studien ergeben dies nicht¹³⁴. Ein positives Verhältnis der Eltern und positive Bestätigung der Mutter können sich positiv auf das Fortführen der Besuche auswirken¹³⁵, es kann aber auch durch vermehrten Kontakt eher Gelegenheiten für Konflikt geben¹³⁶, dem die Kinder dann regelmäßig ausgesetzt sind¹³⁷. Uneinheitlich sind auch die Ergebnisse dazu, inwiefern das Verhalten der Mutter sich auf das Umgangsverhalten auswirkt¹³⁸, ebenso bzgl. der Zusammenhänge zwischen Vater-Kind-Beziehung während der Ehe und Umgangshäufigkeit¹³⁹. Von Seiten des Vaters scheinen aber weniger seine Gefühle den Kindern gegenüber als seine eigenen psychischen Konflikte und Gefühle das Besuchsverhalten zu beeinflussen¹⁴⁰. In geringem Zusammenhang scheint die Dauer der Ehe zu stehen; das Geschlecht des Kindes und sein Alter gar nicht¹⁴¹.

Stärkster Prädiktor für den Kontakt scheinen somit die sozio-ökonomische Situation des Vaters und seine neue Beziehung zu sein. Gleichzeitig wird deutlich, dass eine Reduzierung des Kontaktes nicht böswillig geschehen muss, sondern häufig Folge von Ängsten, Überforderung oder ungelösten Konflikten zwischen den ehemaligen Partnern sein kann. Pauschale Schuldzuweisungen an Vater *oder* Mutter können der Komplexität der Situation daher nicht gerecht werden.

Bedeutung des Umgangs für das Kind

Relevant ist schließlich vor allem die Bedeutung des Kontakts für das Kind. Während der Umgang zwar auch vor dem KindRG gesetzlich geregelt war, wurde das Hauptaugenmerk auf den Erhalt der Hauptbezugsperson gelegt. Heute wird die Debatte von der Prämisse, dass dem Kind mittels Umgangs- und Sorgerechten beide Eltern erhalten werden sollen, bestimmt und es werden die schädlichen Auswirkungen eines mangelnden Kontakts mit dem Vater auf die moralische, intellektuelle und soziale Entwicklung des Kindes herausgestellt¹⁴².

Allerdings besteht über die Auswirkungen des Väterverlustes in der Wissenschaft keinesfalls Einigkeit. Vielmehr gibt es zahlreiche Hinweise, dass weniger der Verlust des Vaters an sich als vielmehr die Folgewirkungen der Trennung (insbesondere sozio-ökonomischer Art) sich auf das Wohlergehen des Kindes auswirken¹⁴³. Auch die Erkenntnisse zu Bedeutung und Nutzen des Umgangs mit dem Vater – als Konkretisierung der Vater-Kind-Beziehung – sind alles andere als eindeutig. Wenige Studien finden positive Effekte des Umgangs für das Kind,

¹³³ Vgl. *King/Heard*, J.Marriage Fam. 1999, 386, mwNw.

¹³⁴ Vgl. *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 190 ff.; *Wallerstein/Kelly* (Fn 38), S. 126.

¹³⁵ Vgl. *Wallerstein/Kelly* (Fn 38), S. 126.

¹³⁶ Vgl. *Arditti/Bickley*, J.Divorce Remarriage 1996, 17; ähnlich auch *King/Heard*, J.Marriage Fam. 1999, 394.

¹³⁷ Vgl. *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 190 ff.; *Wallerstein/Kelly* (Fn 38), S. 124 ff.

¹³⁸ Vgl. *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 275; *Wallerstein/Lewis/Blakeslee*, *The Unexpected Legacy of Divorce*, 2000, S. 174 f.

¹³⁹ Vgl. *Arditti/Keith*, J.Marriage Fam. 1993, 706 ff. fanden einen Zusammenhang, *Wallerstein/Kelly* (Fn 38), S. 122, nicht.

¹⁴⁰ Vgl. *Napp-Peters* 1988 (Fn 41), S. 36; *Wallerstein/Kelly* (Fn 38), S. 126 ff. Aus psychoanalytischer Sicht wird gemutmaßt, dass der Vater die Scheidung oft als narzisstische Kränkung erlebe, was zu „Widerstand von unten“ führen könne. In schwächerer Form würden diese Reaktionen häufig vorkommen (z.B. Nichteinhalten von Besuchen, kein Unterhalt), vgl. *Figdor*, *Kinder aus geschiedenen Ehen*, 6. Aufl. 1997, S. 172 ff.

¹⁴¹ Vgl. *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 177 f.; *Stephens*, J.Fam.Issues 1996, 481 f.

¹⁴² Vgl. z.B. *Kelly/Lamb*, *Fam.Conciliation Cts. Rev.* 2000, 303 f. 308 f.; *Warshak*, *Fam.L.Q.* 2000, 89 ff.

¹⁴³ Vgl. z.B. *McLanahan*, in: *Hetherington*, *Coping with Divorce, Single Parenting, and Remarriage*, 1999, S. 118 ff.

einige finden negative Effekte oder gar keinen Zusammenhang zwischen Umgang und der Anpassung des Kindes - d.h. kaum oder keine Hinweise darauf, dass mangelnder Kontakt mit dem Vater die Anpassung der Kinder verhindert¹⁴⁴.

Die Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil gestaltet sich v.a. durch den Umgang und wird strukturiert durch dessen Muster und Einschränkungen¹⁴⁵. Häufig ist das Verhalten der Kinder vor, während und nach dem Umgang ambivalent. Vielleicht weinen sie vor oder während der Übergaben oder sind während des Umgangs angespannt. Dies kann viele Gründe haben, z.B. Umstellungsschwierigkeiten, Angst, den anderen Elternteil ganz zu verlieren, Loyalitätskonflikte, Reaktivierung des Scheidungserlebnisses, Trauer, partielle Ablösungsvorgänge. Es kann aber auch sein, dass die Kinder den anderen Elternteil wirklich nicht sehen wollen – vielleicht sind ihnen die Umgangsregelungen zu strikt und sie würden lieber etwas anderes machen; vielleicht identifizieren sie sich mit der Mutter, schließen den Vater als „Verlassenden“ aus oder projizieren Schuldgefühle auf ihn; vielleicht haben sie manifeste Gründe (Misshandlung, Missbrauch) für ihre Weigerung¹⁴⁶.

Während in aller Regel Kinder ihren Vater sehen wollen, gibt es somit auch jene, die zwiespaltig oder (zeitweise) gänzlich ablehnend sind. Sollte man nun im Interesse der Vater-Kind-Beziehung dennoch auf der Durchführung des Umgangs bestehen? In der Studie von Wallerstein und Kelly wirkte sich regelmäßig und verlässlich ausgeübter Umgang mit dem Vater positiv auf das Kind aus. Allerdings verschlechterten sich viele der Vater-Kind-Beziehungen nach der Scheidung und Kinder, die ihren Vater gar nicht mehr sahen, litten darunter. Die größte Belastung schienen die offenen Konflikte und Feindseligkeiten zwischen den Eltern zu sein – und hiervon war ein Großteil der Familien betroffen. Die Autorinnen zogen damals den viel zitierten Schluss, dass eine kontinuierliche Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen auch nach der Scheidung sehr wünschenswert und selbst eine sehr verarmte Beziehung, sofern sie nicht das Kindeswohl gefährde, dem vollkommenen Vaterverlust vorzuziehen sei¹⁴⁷.

25 Jahre nach Beginn ihrer Studie betonen Wallerstein et al. jedoch, dass weder ihrer eigenen noch anderen Untersuchungen zufolge die Zeit, die ein Kind mit dem anderen Elternteil verbringe, für seine psychische Anpassung relevant sei¹⁴⁸. Der häufige und kontinuierliche Kontakt zu beiden Eltern sei nicht Kernkriterium für das Kindeswohl¹⁴⁹. Harsche Kritik üben die Autorinnen an gerichtlich angeordneten Umgangsvereinbarungen, die strikt und ohne Rücksicht auf Entwicklungsbedürfnisse und Wünsche der Kinder viele Jahre durchgeführt werden – in der Annahme, dass es zu deren Besten sei. Oft hätten die Väter auf der Durchführung des Umgangs bestanden, ohne auf die Proteste der Kinder einzugehen, die manchmal Zeit mit Freunden und anderen Aktivitäten verbringen wollten. Diese Kinder fühlten sich vom Gericht zum Umgang verurteilt und zum Schweigen gebracht; die Hoffnung, dass der erzwungene Umgang die Basis einer guten Vater-Kind-Beziehung werden würde, wurde nicht bestätigt. Im Gegenteil: im Erwachsenenalter wollten diese Kinder nichts mehr von ihrem Vätern wissen, hatten häufig den Kontakt abgebrochen. Die meisten Kinder, so

¹⁴⁴ Vgl. Amato/Gilbreth, J. Marriage Fam. 1999, 557; Arditti/Bickley, J.Divorce Remarriage 1996, 2; Furstenberg/Cherlin (Fn 38), S. 114 f.; King/Heard, J.Marriage Fam. 1999, 387; Kline et al., Dev. Psychol. 1989, 435 ff.; Wallerstein, Am. J. Fam. L. 1991, 226 mwNw.

¹⁴⁵ Vgl. Wallerstein/Kelly (Fn 38), S. 121 ff.

¹⁴⁶ Vgl. z.B. Figdor (Fn 54), S. 158 ff.

¹⁴⁷ Vgl. Wallerstein/Kelly (Fn 38), S. 138 ff., 215 ff., 238 ff., 310.

¹⁴⁸ Vgl. Wallerstein/Lewis/Blakeslee (Fn 52), S. 215.

¹⁴⁹ Vgl. Wallerstein/Tanke, Fam.L.Q. 1996, 311 f.

Wallerstein et al., wären sehr erstaunt, wenn sie hören würden, dass die Umgangsregelungen zu ihrem Wohl getroffen wurden¹⁵⁰.

Amato und Gilbreth sehen in ihrer Metaanalyse die Uneinheitlichkeit der Ergebnisse zur Bedeutung des Umgangs für das Kind darin begründet, dass zumeist die falsche Dimension des Vater-Engagements, nämlich die *Umgangshäufigkeit*, gemessen werde. Diese sage jedoch noch nichts über die emotionale Beziehung zwischen Vater und Kind aus. Ihrer Analyse zufolge garantierte regelmäßiger Kontakt keine gute Beziehung zwischen Vater und Kind; wichtig war vielmehr vor allem der autoritative Erziehungsstil des Vaters - der allerdings im Rahmen der Umgangsregelungen nicht leicht zu verwirklichen sei¹⁵¹. Eine weitere Studie konnte keine positiven Zusammenhänge zwischen Umgang und Wohlergehen des Kindes feststellen; es schien sogar Kindern in Familien, in denen die Mutter mit dem häufigen Umgang des Vaters unzufrieden war, am schlechtesten zu gehen¹⁵². Auch Parke zufolge ist nicht die Quantität, sondern die Qualität des Vater-Engagements relevant; entsprechend könne sich vermehrtes Engagement des Vaters bei schlechter Qualität auch negativ auf das Kind auswirken¹⁵³. In einer anderen Studie wirkte sich die Umgangshäufigkeit allerdings indirekt aus: Väter, die ihre Kinder häufig sahen, hatten eher eine gute Beziehung zu ihnen¹⁵⁴. Umgekehrt ist anzunehmen, dass bei zweimal jährlichem Umgang die mangelnde Quantität nicht durch Qualität wettgemacht werden kann; vielleicht können sich aber auch Kinder eher mit Vätern identifizieren, die sie selten sehen oder in Konflikt geraten mit Vätern, die sie häufig sehen.

Schließlich zeigt die Empirie, dass es negative Auswirkungen auf das Kind hat – die stärker wirken als mögliche positive Effekte des Umgangs -, wenn es kontinuierlich dem Konflikt zwischen den Eltern ausgesetzt ist¹⁵⁵. Durch regelmäßigen Kontakt (somit auch der Eltern) lassen Konflikte möglicherweise nicht nach, werden erst hervorgerufen oder sogar verstärkt. Zudem verzeichnen deutsche Gerichtsstatistiken einen generellen Anstieg von Umgangsstreitigkeiten der Eltern¹⁵⁶ – d.h. in zunehmenden Maße sind Kinder diesen ausgesetzt.

Wie Kindler et al. in ihrem Aufsatz beschreiben, wird zudem das Thema häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerechtskontext (insbesondere) in der Rechtsprechung bisher nur marginal beachtet – und das trotz zahlreicher neuer Regelungen, die auf den Schutz vor Gewalt in der Familie abheben (Gewaltschutzgesetz, Kinderrechteverbesserungsgesetz, Ächtung von

¹⁵⁰ Vgl. Wallerstein/Lewis/Blakeslee (Fn 52), S. 176 ff. Zudem konnten die Mütter nichts machen, weil ihnen Kritik am Umgang als Beeinflussung des Kindes oder als Ausdruck der Wut gegen den Vater ausgelegt wurde, a.a.O., S. 183.

¹⁵¹ Vgl. Amato/Gilbreth, J. Marriage Fam. 1999, 561, 568 f.; s.a. Hetherington/Kelly (Fn 37), S. 183.

¹⁵² Vgl. King/Heard, J. Marriage Fam. 1999, 393 f.

¹⁵³ Vgl. Parke, Marriage Fam. Rev. 2000, 47.

¹⁵⁴ Vgl. Whiteside/Becker, J. Fam. Psychol. 2000, 20, 23.; s.a. Arditti/Keith, J. Marriage Fam. 1993, 702, 706, 708 f.

¹⁵⁵ Vgl. z.B. Ayoub/Deutsch/Maraganore, Fam. Conciliation Cts. Rev. 1999, 299 f.; Johnston, Future Childr. 1994, 172 ff.; Kindler et al., FamRZ 2004, 1245, Schmidtgall, J. Divorce Remarriage 2000, 152 ff.; Schmidt-Denter/Beelmann/Hauschild, Psychol., Erz., Unterr. 1997, 302 ff.

¹⁵⁶ Die Statistik macht keine Angaben dazu, welche Eltern – die mit alleiniger oder gemeinsamer Sorge, die ehemals verheirateten oder nicht verheirateten – um den Umgang streiten. Die Zahl der Umgangsverfahren ist von 27.754 (1999) auf 35.156 (2003) gestiegen, was insbesondere durch den Anstieg der allein anhängigen Umgangsverfahren zu erklären ist. Vgl. Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlagen Familiengerichte 1999, S. 10, sowie Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 2.2; Rechtspflege; Familiengerichte, 2003, S. 12. S.a. das Ergebnis der Fachkräftebefragung bei Proksch 2002 (Fn 33), S. 252 ff. S.a. Salgo 2005 (erscheint demnächst), zu Beispielen, worum es in diesen gerichtlichen Streitigkeiten konkret geht. Salgo dokumentiert und analysiert zudem eingehend einen Fall (OLG Frankfurt am Main, FamRZ 2002, 1585 und AG Frankfurt am Main/Höchst, FamRZ 2004, 1595), bei dem „im Umgangskontext bislang weitgehend unbekannte Pfade mit beträchtlichen Risiken beschritten worden sind“, die, wie er aufzeigt, nicht auf fachlich begründeten Kindeswohlüberlegungen basieren.

Gewalt in der Erziehung). Dies, obwohl sich nicht nur „mehrere Gründe für die Annahme einer erheblichen und ursächlichen Belastungswirkung von Misshandlungserfahrungen“ bei Kindern zeigten; sondern auch etwas schwächere, aber „deutliche Effekte eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auf die Ausbildung kindlicher Verhaltensauffälligkeiten“, d.h. sowohl die direkte Misshandlung von Kindern als auch das Miterleben von Gewalt in der Familie zeitigen deutlich negative Effekte. Diese Erfahrungen gelte es in Entscheidungen zum Umgang oder Sorgerecht einzelfallbezogen zu berücksichtigen¹⁵⁷.

Schließlich ergibt die Scheidungsfolgenforschung, dass für die Anpassung des Kindes weniger der Kontakt zum nicht betreuenden Elternteil von Bedeutung ist als vielmehr eine konfliktfreie Atmosphäre, die Stabilität und Qualität der Beziehung zum betreuenden Elternteil und dessen Ausübung der Elternrolle sowie – auch sozio-ökonomisches - Wohlergehen¹⁵⁸. Auch die in der Begleitforschung zum KindRG befragten Kinder und Jugendlichen legen Wert darauf, dass nach der Trennung ihr bisheriges Leben soweit wie möglich erhalten bleibt (Geschwister, FreundInnen, Schule, Wohnung), sie bei dem Elternteil bleiben, der ihnen wichtiger ist, und sie selbst entscheiden, ob und wann sie den anderen Elternteil sehen¹⁵⁹.

Die Stimme des Kindes

Seit Ellen Key im Jahr 1900 das „Jahrhundert des Kindes“ ausgerufen hat, hat sich das Kinderbild in Gesellschaft und Familie, Politik und Recht gewandelt. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist, wenn auch nicht allerortens Praxis, in aller Munde. Die Diskussion über die Teilhabe von jungen Menschen ist nicht möglich, ohne sie selbst zu Wort kommen zu lassen. Allerdings: auch wenn die (inter)nationale Scheidungsforschung vielfältige Aspekte mit zahlreichen Methoden erforscht, mangelt es doch (nicht nur) in Deutschland eklatant an Studien, die betroffene (ehemalige) Kinder selbst zu Wort kommen lassen.

Eine Ausnahme bilden neben den oben angeführten Befragungen von Wallerstein et al. die von Kaltenborn durchgeführten retrospektiven Interviews. Diese ergeben v.a. eines: (Sorge-rechts- und Umgangs-)Regelungen nach der Scheidung funktionieren nicht, wenn sie gegen die geäußerten Wünsche und Bedürfnisse der Kinder angeordnet wurden. Kaltenborn kritisiert, dass Wünsche, Perspektiven, Handlungsvermögen und Mitgestaltungspotenziale des Kindes im Hinblick auf Umgang unterrepräsentiert seien, obgleich sie ein, wenn nicht *das* Schlüsselement für die Beziehungsqualität darstellten. Die Interviews verdeutlichen eindrücklich, dass eine Abkehr von pauschalen Aussagen über das Kindeswohl vonnöten ist und es gilt, dem individuellen Kind und der Situation angepasste Regelungen zu finden. Es zeigt sich auch, dass die Beziehungen im Erwachsenenalter oft noch offen für Neuanfänge waren; umgekehrt fordern einige der heute Erwachsenen aufgrund ihrer Erfahrungen nachträglich einen Verzicht auf Umgang¹⁶⁰.

Smart und Neale kritisieren, dass im Namen des „Rechts des Kindes auf beide Elternteile“ angeblich mehr auf die Stimme des Kindes gehört werde – allerdings nicht, wenn es uner-

¹⁵⁷ Vgl. *Kindler et al.*, FamRZ 2004, 1243 ff. mwNw.

¹⁵⁸ Vgl. bspw. *Furstenberg/Cherlin* (Fn 38), S. 112 f., 167 f., 182; *Hetherington/Kelly* (Fn 37), S. 21, 174 ff., 306, 369 f.; *Wallerstein/Lewis/Blakeslee*, S. 172; *Zenz*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages 1992, M 19 f.

¹⁵⁹ Vgl. *Proksch* 2002 (Fn 33), S. 319 ff.; Einzelinterviews ab S. 328 ff.

¹⁶⁰ Vgl. *Kaltenborn*, „Ich versuchte, so ungezogen wie möglich zu sein“. Fallgeschichten mit autobiographischen Niederschriften, Manuskript, 2001, S. 2, 15 ff.; *Kaltenborn*, ZfJ 1996, 360; *Kaltenborn/Lempp*, Int'l J.L.Pol'y & Fam. 1998, 94 f.

wünschte Sachen sage. Dann werde eine Manipulation durch einen Elternteil unterstellt. In ihrer Studie waren nicht alle Kinder bereit, beide Elternteile bedingungslos zu lieben. Wenn sie Zeit mit einem Elternteil verbringen mussten, der nicht fürsorglich war, der keinen Unterhalt zahlte, dem das Kind anscheinend egal war oder vor dem sie Angst hatten, dann brachen sie z.T. den Kontakt ab oder schränkten ihn ein¹⁶¹.

Die von Neugebauer befragten Kinder und Jugendlichen beurteilten die Scheidung dann am positivsten, wenn die Umgangsgestaltung ihren Bedürfnissen und Wünschen angepasst wurde. Die gewünschte Häufigkeit des Kontakts hing von ihren Bedürfnissen und der Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil ab¹⁶². In der Untersuchung von Cockett und Tripp beurteilten die meisten Kinder mit Kontakt zum umgangsberechtigten Elternteil diesen als negativ. Die Mehrheit der Kinder wollte bei den Umgangsregelungen involviert werden, wurde es aber nicht¹⁶³. Auch weitere Befragungen aus Großbritannien illustrieren den Wunsch der Minderjährigen nach Information und Einbeziehung, allerdings ohne „Zwang zur Beteiligung“. Regelmäßig fühlen sie sich von den Erwachsenen mangelhaft informiert¹⁶⁴. In einer Studie entwickelten die Befragten ein erwünschtes dreistufiges Beteiligungsmodell, das Information für alle Kinder, die generelle Möglichkeit der Beratung sowie rechtliche Vertretung in schwierigen Fällen vorsieht¹⁶⁵.

Allerdings: es kann bei der Diskussion um die Teilhabe von Kindern nicht darum gehen, ihnen die Last und Verantwortung einer Entscheidung aufzuerlegen; diese muss auch weiterhin – unter angemessener Einbeziehung von Willen und Bedürfnissen des jeweiligen Kindes - bei den Erwachsenen (Richter, Eltern, etc.) liegen.

Resümee

Die Bedeutung eines Elternteils für das Kind soll nicht angezweifelt werden, ebenso wenig der Wunsch der meisten Kinder, den Kontakt zum nicht betreuenden Elternteil aufrecht zu erhalten. Dieser ist in der Regel wichtig und gut für das Kind. In der aktuellen Debatte und den rechtspolitischen Reformen wird dem Erhalt der Familie bzw. des biologischen Elternteils jedoch eine Bedeutung für das Wohlergehen des Kindes zugewiesen, die durch die Empirie bisher nicht belegt ist.

Im Versuch, zu klären, was Kindern nach der Trennung und Scheidung der Eltern am ehesten hilft, ergeben Studien vielmehr, dass der Umgang bzw. der Vaterverlust im Vergleich zu anderen Faktoren für das Kindeswohl nicht *ausschlaggebend* ist. Häufiger Umgang ist nicht zwangsläufig mit einer guten Vater-Kind-Beziehung gleichzusetzen, bei kontinuierlichem Konflikt der Eltern sind sogar negative Effekte des Umgangs zu erwarten und erhöhte Aufmerksamkeit muss dem Thema familiärer Gewalt zukommen. Die Empirie warnt vor qualitativ schlechtem oder rigide durchgeführtem Kontakt, der die Wünsche des Kindes außer Acht lässt. Dieser Kontakt – der, so das Argument, mittel- und langfristig im Interesse der Vater-Kind-Beziehung sei – resultierte in *schlechten* Beziehungen oder Kontaktabbrüchen von Sei-

¹⁶¹ Vgl. *Smart/Neale*, Fam. Law 2000, 166 f.

¹⁶² Vgl. *Neugebauer*, J.Divorce 1989, 160 ff.

¹⁶³ Vgl. *Cockett/Tripp* (Fn 40), S. 44 f.

¹⁶⁴ Vgl. *Lyon/Surrey/Timms*, Effective Support Services for Children and Young People when Parental Relationships Break Down, 1998, S. 5, 20 ff., 43, 52; *Murch*, Dartington Symposium, 10-12 May 2002, Kap. 3, S. 9 ff.; *Murch/Douglas/Scanlan*, Children's Welfare in Divorce – Some Messages from Recent Research (o. Dat.), S. 5 f., 15 ff.; *O'Quigley*, Listening to Children's Views and Representing their Best Interests. A Summary of Current Research and a Note of the Discussion at a Seminar on 5 July 1999; *Smart/Neale*, Fam.Law 2000, 164 ff.;

¹⁶⁵ Vgl. *Lyon/Surrey/Timms* (Fn 78), S. 54 f., 58 ff., 215.

ten des Kindes. Umgekehrt gibt es Berichte von Erwachsenen, die nach Jahr(zehnte)n wieder Kontakt zu einem Elternteil suchen¹⁶⁶ und eine positive Beziehung anbahnen.

Die Erkenntnisse der Forschung gehen demnach über die einfache Formel „häufiger Kontakt = gut für das Kind“ hinaus. Patentrezepte gibt es ebenso wenig wie pauschale Grundsatz-Prognosen bzgl. des (langfristigen) Nutzens des Kontakts für das Kind. Umso mehr gilt es daher, im Einzelfall fachlich fundiert das akute Leiden des Kindes zu mindern, statt einer „besten“ Lösung eine „am wenigsten schädliche Alternative“¹⁶⁷ zu finden.

Der Empirie zufolge kann schließlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ohnehin - z.B. in Bezug auf Kooperation und Konflikte, Unterhalt und Umgang - im Interesse des Kindes handelt. Konfliktfreie Kooperation von Eltern bleibt weiterhin – unabhängig vom Sorgerecht – die Ausnahme¹⁶⁸. Und selbst eine Kooperation der Eltern impliziert noch nicht, dass sie das Wohl der Kinder im Blick haben – vielleicht haben sie nur eine „faire“ Lösung gefunden, durch die sich kein Elternteil benachteiligt fühlt und die ihnen ein gerichtliches Verfahren erspart. Um dies auszuschließen, wurde schließlich vom Bundesverfassungsgericht 1982 bekräftigt, dass in jedem Fall eine gerichtliche Entscheidung ergehen solle.

Der Nachweis, dass eine Stärkung der Subjektstellung des Kindes, insbesondere eine Kindesanhörung, beim gemeinsamen Sorgerecht nicht nötig ist, bleibt somit aus. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Staat seinem Wächteramt bei den sog. „antraglosen“ Eltern nicht mehr nachkommt und die Möglichkeiten zur Beteiligung von Kindern abgebaut wurden. Zwar sind die systemisch auf den Erhalt der Familie durch Umgang und Sorgerecht gerichteten Impulse wichtig, aber bei einer ausschließlich systemischen Herangehensweise geht der Blick auf das individuelle Kind mit seinen Bedürfnissen verloren. Kinder profitieren in der Regel davon, wenn ihnen beide Elternteile nach der Trennung erhalten bleiben. Inwiefern und in welcher Form (Sorgerecht und Umgangsregelung) dies aber die für das einzelne Kind geeignete und für die Eltern realisierbare Struktur ist, ist damit nicht geklärt; ebenso wenig folgt daraus eine Präferenz für das gemeinsame Sorgerecht. Im Interesse des Kindes müssen Entscheidungen und Gewichtungen getroffen werden und für den Blick auf die psychische Situation des individuellen Kindes bietet die Bindungstheorie die theoretische Basis und ermöglicht zudem das Erkennen problematischer Aspekte in den Beziehungen¹⁶⁹.

Die Rücknahme von Teilhabemöglichkeiten von Kindern durch das KindRG widerspricht nicht nur den Wünschen und Bedürfnissen der (retrospektiv) Befragten selbst, sondern auch den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Diese sichert dem Kind in Art. 12 das Recht zu, seine Meinung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ und diese angemessen berücksichtigt zu wissen. Hierfür werde ihm „insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter ...gehört zu werden“¹⁷⁰.

¹⁶⁶ Nicht alle diese Versuche sind erfolgreich, z.T. wegen fehlender Adressen. Insofern wäre es überlegenswert, die Adressen der nicht betreuenden Elternteile in einer zentralen Stelle zu sammeln. Wenn dies auf freiwilliger Basis geschieht, birgt es allerdings eine zusätzliche „Enttäuschungsgefahr“ für diejenigen, deren Elternteil keine Adresse hinterlässt und somit implizit mangelndes Interesse an einer späteren Kontaktaufnahme zeigt.

¹⁶⁷ Vgl. *Goldstein/Freud/Solnit* (Fn 22)

¹⁶⁸ Vgl. z.B. *Cockett/Tripp* (Fn 40), S. 43; *Furstenberg/Cherlin* (Fn 38), S. 66 ff.; *Hetherington/Kelly* (Fn 37), S. 188; *Maccoby/Mnookin* (Fn 30), S. 37 f., 217 ff.; 233 ff, 247 f., 277; *Napp-Peters* 1988 (Fn 41), S. 35; *Napp-Peters* 1995 (Fn 41), S. 27; *Schmidt-Denter/Schmitz*, in: *Walper/Schwarz*, Was wird aus den Kindern? 1999, S. 78 ff.

¹⁶⁹ S.a. *Kaltenborn*, ZfJ 1996, 256 f.

¹⁷⁰ Vgl. auch *Salgo*, KindPrax 1999, 181.

Aus Sicht des Kindes und den bisherigen empirischen Erkenntnissen zufolge ist das KindRG mit der pauschalisierten Fokussierung auf den Erhalt der Familie, mit dem Wegfall des Verbundverfahrens und damit der automatischen Kindesanhörung, ist der Rückzug des Staates aus seinem Wächteramt in dieser Form nicht zu befürworten. Dies läuft allen politischen und gesellschaftlichen Tendenzen zuwider, die eine stärkere Teilhabe und Einbeziehung von Kindern fordern und zunehmend umsetzen und ist damit im Vergleich zum SorgeRG von 1979 ein erheblicher Rückschritt. Ob und in welcher Form und Ausgestaltung – über eine Anhörung hinaus bspw. durch direkte Information und Beratung - eine stärkere Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sich dann tatsächlich auf das Kindeswohl auswirkt, das müsste fundiert wissenschaftlich begleitet werden.

Judy S. Wallerstein, Berkeley und Julia Lewis
Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder
Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre¹⁷¹

Dies ist ein erster Bericht über eine 25 Jahre umfassende Untersuchung der Reaktionen von Kindern und Jugendlichen auf die Trennung und Scheidung ihrer Eltern. Sie wurde begonnen Anfang der siebziger Jahre, als die Scheidungsraten in den USA stark anzusteigen begannen. Die vorherrschende Meinung war damals, dass Scheidung eine vorübergehende, geringfügigere Umstellung im Leben eines Kindes sei. Unsere Studie ist die einzige ihrer Art bzgl. Dauer und Methode. Ihre Ergebnisse basieren auf Hunderten von Stunden an Einzelgesprächen mit 130 Kindern und beiden Elternteilen, die in gleichmäßigen Zeitabständen seit dem Entschluss zur Trennung stattfanden. Meine Kollegen und ich kennen diese Kinder gut. Wie mir kürzlich eine 28jährige Frau sagte: „Sie kennen mich besser als irgendjemand sonst auf der Welt.“ Ich bin in der Tat so etwas wie eine ältere „Stammesangehörige“, die während der wichtigsten Schlachten ihres Lebens anwesend war und die ihre Lebensgeschichten mit ihren frühesten phantasierten Träumen und Ängsten bei sich bewahrt. Über frühere Ergebnisse wurde in zwei Büchern berichtet, die in zehn Sprachen übersetzt sowie in beinahe 100 Beiträgen in Fachzeitschriftenartikeln veröffentlicht worden sind. Diese Berichte haben sowohl hier in den USA als auch im Ausland einen großen Einfluss ausgeübt, indem sie auf die psychologischen, ökonomischen und sozialen Langzeitwirkungen des Zusammenbruchs der elterlichen Beziehung auf die Kinder aufmerksam gemacht haben. Die Folgeuntersuchung nach 25 Jahren wurde von *Julia Lewis* und mir durchgeführt. Der hier veröffentlichte Bericht wurde von uns beiden gemeinsam verfasst.

Es existiert eine tiefe Kluft zwischen den Perspektiven des juristischen Systems, repräsentiert durch Richter, Anwälte, Mediatoren und Mitarbeitern im Gesundheitswesen einerseits, und denen des Kindes andererseits, das im Verfahren unsichtbar und ohne eigene Stimme bleibt. Tragischerweise ist das Kind am meisten von den Entscheidungen betroffen, bei denen es nichts zu sagen hat und durch seine Eltern vertreten wird, die nur selten seine Vorlieben

¹⁷¹ Der Beitrag erschien unter dem Titel „The long-term impact of divorce on children - A first report from a 25-year study“. *Family and Conciliation Courts Review*, Bd. 36, Nr. 3, Juli 1998, Seite 368-383, und wurde von *M. Leuxinger-Bohleber* und *A. Leszczyńska-Koenen*, Frankfurt im Main, übersetzt.

erfragen und seine Wünsche in ihre Planungen einbeziehen. Im Unterschied zu medizinischen Berufsgruppen haben Richter, Anwälte und Mediatoren keine Routineverfahren zur Erfassung der Folgen ihres Tuns. Falsche Maßnahmen, schlechte Ratschläge, fehlerhafte Entscheidungen und gerichtliche Anordnungen oder ausgehandelte Vereinbarungen, die ihren Zweck völlig verfehlen, können jahrelang unentdeckt bleiben, weil ihre Ergebnisse nicht regelmäßig erhellt und überprüft werden.

Doch nun, nach 25 Jahren, existiert eine solche Beurteilungsmöglichkeit. Die Kinder, die durch das System zur Stummheit verurteilt wurden, verkünden uns nun ihr Urteil. Es ist an uns, ihnen zuzuhören. Diese nun erwachsenen Kinder konnten sich uns gegenüber klar und eloquent äußern. Um einige Schlussfolgerungen hier vorwegzunehmen: Es gibt wenig Belege dafür, dass wir erfolgreich darin waren, ihren Interessen zu dienen und sie zu schützen. Möglicherweise haben wir tatsächlich eine falsche Richtung eingeschlagen.

Wir berichten hier von den jüngsten Kindern unserer Stichprobe, die heute zwischen 27 und 32 Jahre alt sind und die zwischen zweieinhalb und sechs Jahre alt waren, als die Ehe der Eltern auseinanderbrach. Ungefähr die Hälfte der Kinder, die in diesem Land von einer Ehescheidung betroffen sind, gehört dieser Altersgruppe an. Wir haben für unseren ersten Bericht die jüngsten Kinder ausgewählt, weil sie die verletzlichsten sind. Verglichen mit älteren Kindern haben sie ein weitaus größeres Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung, Pflege und Versorgung innerhalb einer Familienstruktur. Sie sind weit weniger dazu fähig, sich selbst zu trösten oder anderswo Hilfe zu holen. Außerdem verbringen sie wegen ihres jungen Alters zum Zeitpunkt der Scheidung die meiste Zeit ihres Aufwachsens innerhalb einer geschiedenen oder wieder verheirateten Familie.

Wie alle Kinder dieser Studie wurden sie nach einer Voruntersuchung nur in die Studie aufgenommen, wenn sie sich vor dem Zusammenbruch der Ehe auf einem normalen Entwicklungsstand befanden. Aufgrund dieses Kriteriums wurden viele hoch konflikthafte Familien ausgeschlossen, in denen Kinder oft schon Jahre vor der Scheidung in großen Schwierigkeiten sind. Diejenigen, die in die Studie aufgenommen wurden, gehörten einer psychologisch robusten Gruppe an, die trotz der Jahre, in denen sie eine scheiternde Ehe miterlebten, keine psychologische Hilfe in Anspruch genommen hatten. Umso auffällender sind deshalb die Langzeitwirkungen, über die wir hier berichten.

Die Studie selbst sah keine psychologische Behandlung vor. Wir waren daran interessiert, den natürlichen Fortgang der Erfahrungen der Kinder unter relativ günstigen sozialen und ökonomischen Bedingungen zu verfolgen. Die Kinder stammten aus der Mittelschicht in Nordkalifornien. Ihre Eltern verfügten über eine gute Bildung. Ein Viertel der Väter und einige der Mütter hatten akademische Abschlüsse in Jura, Medizin oder Ökonomie. Nach 25 Jahren erreichten wir 85 % der ursprünglichen Gruppe. Wir wenden uns in dieser Arbeit den 26 Kindern zu, die bei der endgültigen Trennung zwischen zweieinhalb und sechs Jahre alt waren und die sich nun an der Schwelle zum Erwachsensein, im Übergang in das vierte Lebensjahrzehnt befinden. Indem wir ihre Worte und Perspektiven verwenden, werden wir versuchen, dem nachzugehen, was ihnen zugestoßen ist, wo sie sich heute befinden und wie sie zum heutigen Zustand gelangt sind.

Um unsere frühesten Ergebnisse kurz zu rekapitulieren: Als wir diesen kleinen Kindern zum Zeitpunkt des Zusammenbruchs der Ehe zum ersten Mal begegneten, waren sie von der Angst gequält, von beiden Eltern verlassen zu werden. Sie waren innerlich zu dem Urteil gekommen, wenn ein Elternteil den anderen verlassen kann, dass dann wohl auch beide das

Kind verlassen können. Sie litten unter der Angst zu verhungern, eines Morgens in einem verlassenem Haus aufzuwachen oder vom Kindergarten heimzukommen und niemanden vorzufinden. Die Welt war für sie unberechenbar und unzuverlässig geworden, zu einem Ort voller Gefahren, in dem man nicht mal den engsten Beziehungen zutrauen kann, dass sie stabil und zuverlässig bleiben.

Und in der Tat, als die Nachscheidungsfamilie Form annahm, sah die "Welt zunehmend so aus, wie sie es befürchtet hatten. Ein Elternteil, meist der Vater, war weggegangen, und die Mutter, die in vielen Familien mit kleinen Kindern nur in Teilzeit oder gar nicht gearbeitet hatte, arbeitete nun plötzlich wieder ganztags. Das alles geschah übergangslos, ohne Abfedern des erlittenen Schlages. Oft nahm die Mutter auch ihre Ausbildung wieder auf, um sich auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Kompetenzen anzueignen. Die Einsamkeit dieser Kinder, ihr Gefühl, dass niemand für sie da war, war überwältigend. Sie wurden Fremden zur Betreuung überlassen, oft in überstürzten Arrangements, oder - was noch schlimmer war - älteren Geschwistern, die selbst noch Kinder waren und die nicht zögerten, Essen vorzuenthalten, zu drohen oder die Kinder zu schlagen, um die häusliche Routine durchzusetzen. So sehen die zentralen Erinnerungen dieser Erwachsenen 25 Jahre später aus. Nur wenige erinnern sich an die intakte Familie. Was blieb, war die Erinnerung an einen abrupten, plötzlichen Rückgang von Versorgung und Schutz, das Verschwinden eines Elternteils und die Abwesenheit des anderen für viele Stunden am Tag und abends. Karen, die nun 28 Jahre alt ist, war zwischen drei und vier bei der Trennung. Sie sagte uns: „Ich erinnere mich an nichts, außer dass wir zusammenlebten und dann nicht mehr. Ich kann mich nicht erinnern, dass irgendjemand mir irgendetwas erklärt hätte.“ (Dieser Klage begegneten wir immer wieder). „Ich hatte niemanden zur Unterstützung“, sagte sie weiter. „Ich verbrachte so viel Zeit allein, dass ich schließlich versuchte, meine eigene Versorgungsperson zu werden. Aber wie soll man das als Kind machen? Manchmal sprach ich tagelang nicht ein einziges Wort.“ Laura, die nun 29 Jahre alt ist, sagte: „Meine wichtigste Erinnerung an die Scheidung ist, dass ich wütend war. Ich fühlte mich ausgeschlossen und allein. Meine Mutter arbeitete ganztags und ging zur Schule. Ich war wütend auf sie. Ich war wütend auf meinen Vater und war immer auf irgendjemanden wütend. Ich dachte immer wieder, dass ich Kinder nie so behandeln würde, wie ich selbst behandelt worden bin.“ Was mich wirklich getroffen hat, war weniger die Scheidung als die Abwesenheit meiner Mutter. Wir waren keine richtige Familie mehr. Ich konnte mit niemandem sprechen. Ich hatte niemanden.“

25 Jahre später erzählten diese jungen Leute einer nach dem anderen traurig von ihrer verlorenen Kindheit. Sie beschrieben ihre Traurigkeit, ihre hilflose Wut, ihre Sehnsucht nach jemandem, der sich um sie kümmert, mit ihnen spricht und mit ihnen spielt. Der weitgehende Verlust von Versorgung und Schutz während der Jahre des Aufwachsens ist ihr Erbe als Scheidungskinder. Die Fragen, die im Zentrum professioneller Aufmerksamkeit und Intervention standen, erwiesen sich als nicht so wichtig und hatten keinen nachhaltigen Einfluss auf ihr Leben. Die Interaktion zwischen den Eltern zur Zeit der Trennung und der Scheidung verblasste in der Erinnerung. Ob die Abmachungen und Besuchsregelungen verhandelt, vermittelt oder durch das Gericht angeordnet worden waren, wirkte sich in den Jahren, die der Trennung folgten, nicht auf die fundamentalen Veränderungen in ihrem Leben aus. Die damaligen Kinder und heutigen Erwachsenen waren alle tief erstaunt zu erfahren, dass es irgendwelche Richter, Anwälte, Mediatoren oder andere gab, die viel Zeit damit verbracht hatten, ihre Wünsche und Interessen angeblich möglichst gut zu berücksichtigen.

Nur diejenigen Kinder, die Zeugen von Missbrauch oder Gewalt gewesen waren, hatten lebhaftere Erinnerungen an Ereignisse aus der Zeit der elterlichen Zerwürfnisse. Obschon sie seit ihrer Vorschulzeit keine Gewalt mehr gesehen hatten, beeinflussten ihre damaligen Erfahrungen weiterhin ihr Leben. Ein junger Mann erzählte von einer ihn verfolgenden Erinnerung an eine Szene als Fünfjähriger, in der er sich schluchzend an eine Wand lehnte, während sein Vater seine Mutter in einem benachbarten Raum schlug. Er erzählte, dass er seine eigenen Kinder zwar nicht schlägt, dass er aber von einem unkontrollierbaren Impuls getrieben wird, seinen vierjährigen Sohn so grausam zu necken, bis sich dieser weinend auf ihn wirft und auf ihn einschlägt. Junge Frauen, die aus dieser Untergruppe gewalttätiger Familien stammen, wurden immer wieder in gewalttätige Männerbeziehungen verwickelt, obschon auch sie seit ihrer Vorschulzeit keine Zeugen von Gewalttaten mehr gewesen waren. Eine 29jährige Frau aus der gleichen Untergruppe leidet immer noch an sich wiederholenden Angstträumen von einer besonders gewalttätigen Szene, in der die Polizei gerufen werden musste, um ihren Vater zu entwaffnen. Sie hat keine bewusste Erinnerung an diese Erfahrung, die sich unseren Aufzeichnungen zufolge ereignete, als sie vier Jahre alt war. "Wir folgern daraus, dass es nicht genügt, Kinder aus einem gewalttätigen Milieu zu entfernen, um sie vor den Langzeitwirkungen ihrer Zeugenschaft von Gewalttaten zu schützen. Solche Kinder brauchen eine intensive psychologische Behandlung zusätzlich zu Maßnahmen, die sie davor schützen, weiterhin der Gewalt ausgesetzt zu sein.

Ich kann hier die früheren Berichte zur Adoleszenz dieser Kinder nicht rekapitulieren. Es genügt festzuhalten, dass der emotionale Hunger, die Einsamkeit, die herabgesetzten Erwartungen, deren Wurzeln ich beschrieben habe, sie während ihrer Adoleszenz besonders verletzlich im Umgang mit der auftauchenden eigenen Sexualität und Aggression machten. Sie waren auch weniger widerstandsfähig gegen Drogen, Alkohol und verfrühte sexuelle Aktivitäten. Die Hälfte der jungen Leute unserer Stichprobe hatte in der Adoleszenz ernsthafte Probleme mit Drogen- oder Alkoholmissbrauch. Viele fingen damit vor ihrem 14. Lebensjahr an. Sexuelle Aktivitäten begannen ebenfalls in der frühen Adoleszenz, zuweilen sogar früher, besonders bei Mädchen. Einige der jungen Frauen sagten: „Ich dachte, das ist alles, was ich zu geben habe.“ Andere sagten traurig: „Sex war das einzige, womit ich Aufmerksamkeit kriegen konnte.“ Eine junge Frau, Linda, erklärte: „Ich kam Tag für Tag heim in ein leeres Haus. Dies war der Grund, warum ich mich mit Drogen und Sex einließ.“ Obwohl viele regelmäßig unter Einfluss von Alkohol oder Drogen in die Schule gingen, kam es ausgesprochen selten vor - ob in der Schule oder zu Hause -, dass ein Erwachsener es bemerkt oder gar darauf reagiert hätte. Dies bestärkte sie in ihrer Auffassung, dass es niemanden wirklich interessierte, was sie taten.

Nur in zwei Familien versuchten die Eltern aktiv, den Hang zum Drogen- oder Alkoholmissbrauch zu stoppen. Beide Interventionen waren erfolgreich und zeigen, was engagierte Eltern erreichen können, wobei sie unter Umständen bereit sein müssen, Opfer auf sich zu nehmen. Als Nancy, die ihr College nicht fortsetzen konnte, weil ihre Studiengebühren nicht bezahlt worden waren, anfang Kokain zu nehmen, rief ihre Mutter die ganze Familie, einschließlich des Vaters zusammen. Bei diesem Treffen fragte sie Nancy: „Was sollen wir tun, damit Du dieses Verhalten nicht fortsetzt?“ Nancy antwortete: „Ich möchte zurück aufs College gehen.“ Ihre Mutter, die ein bescheidenes Gehalt als Lehrerin verdiente und damit zwei Kinder unterstützen musste, nahm einen Kredit auf ihr Haus auf, schickte Nancy zurück aufs College und zahlte für eine Drogentherapie. Die junge Frau blieb in den folgenden zehn Jahren stabil.

Wir wenden uns nun dem Übergang ins Erwachsenenalter zu. Die psychologische Aufgabe beim Eintritt ins Erwachsenenalter umfasst das Herstellen von Intimität, die Suche und die Auswahl eines Lebenspartners, das Etablieren einer beruflichen Laufbahn und die Heirat. Eine andere Aufgabe, die eng damit verbunden ist, ist die Entscheidung, ob man Kinder haben und eine Familie gründen will. In welchem Umfang ist diese Untergruppe von Kindern, die die meiste Zeit ihres bisherigen Lebens in einer geschiedenen Familie verbracht haben, erfolgreich bei der Bewältigung dieser Aufgaben?

Wie die frühen Kindheitsjahre wurde auch der Übergang zum Erwachsenenleben durch die elterliche Scheidung belastet. Das Erwachsensein begann für diese jungen Menschen schmerzlich und schroff, mit einer Aufgabe, für die sie schlecht vorbereitet waren und wenig Hilfe bekamen. Im Alter von 18 Jahren endet in Kalifornien die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Keines der geschiedenen Paare hatte eine rechtswirksame Vereinbarung getroffen, die die Finanzierung der Ausbildung der Kinder nach der Highschool absicherte. Von diesen jungen Menschen wurde erwartet, dass sie sich selbst um ein College bemühten, die Studiengebühren und die zusätzlichen Kosten bezahlten und für sich selbst sorgten, ohne über Fähigkeiten zu verfügen, mit denen sie Geld verdienen konnten. Es ist daher nicht erstaunlich, dass, obschon die Mehrzahl die Highschool erfolgreich abgeschlossen hatte, ein Drittel von ihnen sich nicht weiterbildete. Sechs junge Erwachsene erhielten von ihren Eltern oder Stiefvätern volle finanzielle Unterstützung für ihre weitere Ausbildung. Dank dieser Unterstützung konnten sie anspruchsvolle, erstklassige Schulen und Universitäten besuchen und eine berufliche Laufbahn verfolgen, die sie selbst wollten. Diese sechs Männer und Frauen hatten in ihren späten Zwanzigerjahren gute Anstellungen in Berufen gefunden, die sie ausgesucht hatten und befriedigend fanden. Ihr Stolz, ihr Selbstvertrauen und ihre Lebensfreude standen in scharfem Kontrast zu der offen resignativen Stimmung ihrer weniger glücklichen Altersgenossen.

Die große Mehrheit kämpfte sich auf weniger anspruchsvollen öffentlichen Colleges durch, wo sie Studiengänge wählten, die mit Ganztags- oder Halbtagsjobs kombiniert werden konnten, oder solche, die den Studierenden erlaubten, Studiensemester mit Semestern abzuwechseln, in denen sie Geld verdienten. Ein Viertel von ihnen finanzierte sich während des Studiums völlig selbst. Die Mehrheit kam durchgehend für den größten Teil des eigenen Unterhalts selbst auf. Ihre Situation schloss für sie die Wahl einer anspruchsvollen wissenschaftlichen oder beruflichen Karriere aus, die viele dieser intelligenten und nachdenklichen jungen Leute vorgezogen hätten. Wegen der finanziellen Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert waren, waren sie gezwungen, Berufe zu wählen, die deutlich unter dem von ihren Eltern erreichten Niveau lagen. Oft spiegelten ihre Entscheidungen nicht ihre wirklichen Interessen oder ihre früheren Erwartungen wieder. Die meisten von ihnen brauchten viel länger als vier Jahre, um einen Abschluss zu machen. Im Alter von 30 arbeiteten einige von ihnen immer noch für ein schlechtes Gehalt in einem langweiligen Routinejob, manche die ganze Nacht, um ihre Studiengebühren bezahlen und tagsüber das College besuchen zu können. Daher waren die Wahlmöglichkeiten und die weiteren beruflichen Chancen, die für sie in Frage kamen, während dieses ersten Jahrzehnts ihres erwachsenen Lebens enttäuschend. Und obwohl sie sehr tapfer waren und über 40% schließlich einen Universitätsabschluss schafften, repräsentierten die Studentenjahre für sie eine allzu bekannte Wiederholung ihrer Kindheit. Sie waren sich über die Ungerechtigkeit der Gesetze absolut im Klaren und wussten, dass sie einmal mehr die Hauptlast der elterlichen Ehescheidung zu tragen hatten. Ihre Zukunft war beschädigt worden. Eine junge Frau fasste das so zusammen: „Ich bin ein Bauer auf einem Schachbrett“, sagte sie, „ich war immer ein Bauer auf dem Schachbrett.“

Als wir das Ausbildungsniveau unserer Stichprobe mit dem höchsten Bildungsgrad verglichen, den ihre Eltern im gleichen Alter erreicht hatten, stellte sich heraus, dass über die Hälfte der jungen Erwachsenen ein niedrigeres Ausbildungsniveau erreicht hatte als ihre Eltern. Nur drei schlossen ihre offizielle Ausbildung mit einem höheren Grad als ihre Eltern ab. Obwohl einige es schafften, das College unter großen Anstrengungen und Entbehrungen abzuschließen und einige ein Graduiertenstudium beendeten, musste die Mehrzahl von ihnen mit einer schlechteren Ausbildung vorlieb nehmen und einen Arbeitsplatz akzeptieren, der einen geringeren Bildungsgrad voraussetzte und deshalb auch weniger ökonomische und soziale Möglichkeiten bot als jene, die ihren Eltern im gleichen Alter zur Verfügung gestanden hatten.

Unsere Daten unterstützen die Auffassung nicht, die häufig vertreten wird, wonach Väter, die ihre Kinder regelmäßig sehen, finanziell abgesichert sind und Wert auf Bildung und Ausbildung legen, auch bereit sein würden, für die Ausbildung ihrer Kinder die notwendige finanzielle Unterstützung zu leisten. Zwei Drittel dieser jungen Menschen hatten Väter, die in gut bezahlten akademischen Berufen arbeiteten oder erfolgreiche Geschäftsleute waren. Obschon viele von ihnen einen regelmäßigen Kontakt mit ihren Kindern hatten, hat keiner von ihnen seinen Sohn oder seine Tochter voll unterstützt. Und nur ein Drittel der Väter hatte den Kindern zeitweise eine kontinuierliche Unterstützung gewährt. Die Mehrheit gewährte Unterstützung nur teilweise und unzuverlässig. Ein Viertel aller Väter weigerte sich explizit, die Kinder nach ihrem 18. Lebensjahr weiter finanziell zu unterstützen. Diese Daten sind überraschend, da für viele dieser Väter die eigene Ausbildung das Sprungbrett für ihre weiteren beruflichen Möglichkeiten gewesen war. Einige hoch gebildete und aufgeschlossene Männer zeigten wenig Interesse an der Ausbildung ihrer Kinder. Als ein junger Mann während seines ersten Studienjahres aus dem College ausschied, erwähnte dies sein Vater, den er damals wöchentlich besuchte, mit keinem Wort. Sieben junge Menschen wurden finanziell durch ihre Stiefväter unterstützt. Es ist interessant, dass jene Stiefväter, die für das College bezahlten, dies konsistenter und großzügiger taten als die leiblichen Väter. Bei der Mehrzahl der jungen Leute, die Geld von ihren Eltern erhielten, waren es die Mütter, die häufig ihre Kinder kontinuierlich, wenn auch nicht voll unterstützten. Einige Frauen nahmen dafür eine Hypothek auf ihr Haus auf. Nur wenige verfügten selbst über Gehälter, die ihnen erlaubt hätten, ihre Kinder ohne große eigene Opfer finanziell zu unterstützen.

Die Ergebnisse hinsichtlich des Arbeitsplatzes waren wie erwartet. Verglichen mit dem sozioökonomischen Status ihre Eltern bewegten sich nur drei der Kinder zu Beginn ihres vierten Lebensjahrzehnts über deren Niveau. Vierzig Prozent bewegten sich unter bzw. weit unter dem sozioökonomischen Status ihrer Eltern. So arbeitete eine junge Frau von 29, deren Mutter eine Kunstgalerie leitete und deren Vater Anwalt war, nach ihrem Collegeabschluss als Kellnerin und als Lehrerassistentin. Aufs Ganze gesehen ging beim Vergleich der Generationen der berufliche Trend nach unten, obschon alle diese jungen Leute - mit zwei Ausnahmen - arbeiteten und sich selbst finanzierten.

Wenden wir uns nun der Beziehung zwischen den Kindern und ihren Eltern zu. Forschungsberichte haben sich eingehend mit der Regelmäßigkeit und der Häufigkeit des Kontakts zwischen Vater und Kind beschäftigt. Es gibt aber nur wenige Untersuchungen zur Qualität der Beziehung und zu der Frage, ob und in welcher Weise sie hilfreich für das Kind ist. Auch das Beziehungserleben und die Beziehungszufriedenheit des Kindes sind kaum untersucht worden. Statt dessen geht die Rechtsordnung davon aus, dass - falls die Mutter es nicht verhindert und der Vater nicht gefährlich ist - Kind und Vater einen regelmäßigen Kontakt entwi-

ckeln, sich daran erfreuen und von der Beziehung zueinander profitieren werden. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen ein viel komplexeres Bild. Sie lassen Zweifel an den offiziellen Erwartungen der letzten Jahre aufkommen, dass es einem Scheidungskind in der Nachscheidungsphase gelingen kann, eine nahe Beziehung zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, falls der Ärger zwischen den Eheleuten sich in Grenzen hält. Unsere Forschung zeigt viele wichtige Einflüsse auf die Eltern-Kind-Beziehung, die nicht mit der gescheiterten Ehe und ihren emotionalen Residuen in Zusammenhang stehen. Frühere Studien haben die Vater-Kind-Beziehung nur zu einem oder zwei Zeitpunkten untersucht. Dadurch blieben die auffallenden Veränderungen unsichtbar, die sich über eine längere Zeit in den Nachscheidungsjahren vollziehen. Wir haben jedoch herausgefunden, dass Eltern-Kind-Beziehungen, die aus dem Hafen der ehelichen Bindung herausfallen, in den sie eingebettet waren, weniger stabil sind als solche innerhalb intakter Familien. Wir haben in dieser Studie beobachtet, dass das Interesse des Vaters und seine Verfügbarkeit für die Kinder in hohem Maße dazu tendierten zu fluktuieren, analog zum momentanen Erfolg oder Scheitern in anderen Bereichen seines Lebens. Männer, die unglücklich oder belastet waren, denen es gesundheitlich oder ökonomisch schlecht ging, hatten Schwierigkeiten, den regelmäßigen Kontakt zu ihren Kindern aufrechtzuerhalten. „Ich hatte so wenig zu geben“, sagte ein Vater, der, nachdem er seinen Sohn drei Jahre lang verlässlich besucht hatte, plötzlich den Kontakt zu ihm abbrach, als er eine persönliche Krise erlebte. Als er sich einige Jahre später wieder besser fühlte, tauchte er, plötzlich wieder auf und wollte die Besuche wieder aufnehmen. Der psychologische Zustand und die vorherrschende Stimmung des Vaters, die während der Nachscheidungsjahre - wie häufig bei jungen Männern - stark schwankte, stellte sich als wichtiger Einfluss auf die Fähigkeit des Vaters heraus, den Kontakt zu seinem Kind aufrechtzuerhalten. Dies konnte aufgrund der Geschichte vor der Scheidung oder der elterlichen Interaktion während der Krise nicht vorausgesagt werden.

Mit Ausnahme von dreien haben alle Väter unserer Stichprobe bald nach der Scheidung wieder geheiratet. Ein Drittel davon heiratete dreimal oder noch häufiger, während die Kinder heranwuchsen. Der Kontakt zum Kind veränderte sich auch in Abhängigkeit von der jeweiligen Ehe des Vaters, der Einstellung seiner neuen Frau und der Präsenz von Kindern in der neuen Familie. Eine erneute Scheidung brachte weitere Veränderungen mit sich. Stiefmütter - besonders mit eigenen Kindern - waren häufig offen genug zu sagen, dass sie die Kinder aus der ersten Ehe ihres Mannes ablehnten und sie als Eindringlinge empfanden. Während manche Zweitehefrauen allmählich lernten, die Kinder zu lieben, gelang dies vielen nicht. Eine Frau drückte das so aus: „Ich wollte den Mann und nicht die Kinder.“ Diese Einstellung übte einen wichtigen Einfluss aus. Verständlicherweise wollte der Vater seine neue Ehe nicht belasten und räumte ihr daher Priorität ein. Väter, die ihre Stiefkinder ins College schickten und dies finanzierten, unterstützten ihre eigenen Kinder nicht immer.

Zuweilen war der sich verändernde Entwicklungsstand des Kindes ein kritischer Punkt in der Fluktuation des Kontaktes zwischen Vater und Kind. Am leichtesten und befriedigendsten war es für die Väter, ihre Kinder im Vorschulalter zu besuchen. Viele Männer fühlten sich aber unwohl, wenn sie Zeit mit ihren älteren oder jugendlichen Kindern verbringen sollten. Frühadoleszente Mädchen wirkten auf ihre Väter besonders einschüchternd. In Entwicklungsphasen, die eine Herausforderung für die Väter darstellten, verschlechterte sich der Kontakt mitunter erheblich und Besuche verkamen zu einer Veranstaltung voller Verlegenheit und Unbehagen, begleitet von gespanntem Schweigen, Unruhe und totaler Langeweile, so dass die Kinder diesem Kontakt nur noch entfliehen wollten.

Männer, die innerhalb des haltenden Rahmens der Ehe gute Väter gewesen waren, zogen sich allmählich von dem Kontakt zu ihren Kindern zurück, wenn neue Berufssituationen, veränderte Wohnorte oder neue Beziehungen ihr hauptsächliches Interesse beanspruchten. Manche vergaßen sogar die Geburtstage ihrer Kinder oder Weihnachten. Manchmal erschienen sie plötzlich nach einer Phase der Vernachlässigung wieder. So z. B. ein Vater, der nach jahrelanger Abwesenheit kurz wieder auftauchte; um seinen inhaftierten Sohn gegen Kautions auf freien Fuß zu bekommen. Manche Väter kamen einmal pro Jahr für wenige Stunden zu Besuch. In den ersten Jahren nach der Scheidung brach das Verschwinden der Väter den Kindern das Herz. Sie konnten den Verlust kaum ertragen. Allmählich und mit großen Schmerzen haben sie sich mit der neuen Realität arrangiert. Väter, die ihre Kinder im Stich ließen oder nur unregelmäßig auftauchten, um bald wieder zu verschwinden, wurden als selbstsüchtig betrachtet und für unfähig gehalten, die Folgen ihres Tuns zu begreifen. „Er hat nie wegen irgendjemandem ein Opfer auf sich genommen“, sagte ein junger Mann. „Mein Vater liebt das Leben, aber er hat kein Herz für andere“, sagte ein anderer. Die Kinder, die von ihren Vätern verlassen oder enttäuscht wurden, haben aus der Distanz über Jahre ihre Väter auf der Suche nach Zeichen der Besserung beobachtet. „Ich halte den Kontakt zu ihm“, sagte uns Sam als Dreißigjähriger. „Er ist etwas stabiler geworden. Er wird nun älter und vielleicht etwas zuverlässiger. Er hat mich im Stich gelassen, ich weiß das. Aber es nützt nichts, deswegen traurig oder stocksauer zu sein. Menschen tun eben das, was sie tun müssen.“

In einigen Familien tauchten Väter, die jahrelang kaum Kontakt zu ihren Kindern hatten, plötzlich wieder auf, wenn sie Großvater wurden, oder nach wichtigen Wendepunkten in ihrem eigenen Leben, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihren Kindern standen. Gelegentlich erschienen sie wieder, um Hilfe anzubieten, und schafften es manchmal, ihre erwachsenen Kinder vor einem Unglück zu bewahren. Betty war mit ihrer geschiedenen Mutter in Armut groß geworden und hatte die Schule ein Jahr vor dem Abschluss (*im junior year*) abgebrochen, nachdem sie sich ernsthaft mit Drogen und Sex eingelassen hatte. Als wir sie als Zwanzigjährige interviewten, wirkte sie unglücklich und verloren. Ihr Kiefer war nach einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit einem ihrer vielen Freunde verbunden. Kurz danach entschied sie sich gegen eine fünfte Abtreibung und wollte das Kind austragen. Als ihr Vater, mit dem sie seit ihrem 13. Lebensjahr kaum noch Kontakt hatte, von der Geburt des Kindes hörte, rief er sie an und bot ihr an, sie finanziell zu unterstützen, damit sie die Highschool und das College beenden könne. Zum Zeitpunkt der Folgestudie nach 25 Jahren, als sie 30 Jahre alt war, hatte sie einen Collegeabschluss in Naturwissenschaften geschafft. Sie war glücklich verheiratet, hatte eine Anstellung als Laborantin und war Mutter eines süßen, gut versorgten Kindes. Sie kam mal auf dem Weg zu ihrem Vater bei mir vorbei. „Mein Vater hat sich verändert, als er Großvater wurde“, sagte sie, „ich hab ihn wirklich gern.“

Die meisten dieser jungen Leute haben großzügig ihre Zuneigung zu ihren Vätern zum Ausdruck gebracht. Manche zeigten sogar echte Anteilnahme. Allerdings verbanden die wenigsten von ihnen ihre Zuneigung mit Respekt für ihre Väter. Der Respekt wurde den Vätern in der Regel verweigert, wenn sie es nicht geschafft hatten, ihren Kindern die Treue zu halten, oder wenn sie als unfähig betrachtet wurden, ihre Beziehungen zu reflektieren. Die Bedeutung des Respekts in der Eltern-Kind-Beziehung wurde immer wieder herausgestellt, wenn die Kinder ihre Eltern beurteilten und beschrieben, wie sie von ihnen behandelt werden wollten. Weniger als fünf in der gesamten Stichprobe sagten, sie würden bei einem persönlichen oder familiären Problem den Rat ihrer Väter suchen. Besonders intensive Wut gegenüber ihren Vätern, die bis ins Erwachsenenalter anhielt, verspürten diejenigen Kinder aus

unserer Stichprobe, die durch Gerichtsaufgaben gezwungen waren, strikte Besuchsregelungen einzuhalten. Sofern es das erklärte Ziel des Gerichts war, mit Hilfe der Besuchsregelung eine engere Beziehung zwischen Vater und Kind zu fördern, so erwiesen sich gerichtlich verordnete Besuche, über die das Kind nicht mitbestimmen konnte, nicht nur als dafür völlig ungeeignet, sondern als regelrechter Bumerang. Kein einziges Kind, das seinen Vater im Rahmen einer rigide durchgesetzten Auflage des Gerichts oder einer entsprechend unflexiblen elterlichen Vereinbarung regelmäßig besucht hatte, unterhielt als Erwachsener eine gute Beziehung zu ihm. Fiona, die per Flugzeug zu den vom Gericht verordneten Besuchen flog, sagte als 28jährige: „Als ich ein kleines Mädchen war, hatte ich das Gefühl, ich sei wie eine Abfalltüte, die verschifft wurde, und er musste sich dann mit dieser Abfalltüte während einiger Wochen beschäftigen. Ich fühlte mich in seiner Gegenwart eingeschüchtert, hilflos und inadäquat. Er versuchte mit seinen Kindern innerlich in Kontakt zu kommen, aber er schaffte es nicht. Ich bin froh, dass ich keinen Kontakt mehr mit ihm habe, nie mehr.“

Ellen, die durch das Gericht dazu gezwungen wurde, jedes zweite Wochenende bei ihrem Vater zu verbringen, beklagte sich, als sie 14 war, bitterlich, ihr Leben sei abnormal. Sie werde aus allen lustvollen Aktivitäten während ihrer Schuljahre herausgerissen. Sie bat um einen flexibleren Besuchsplan, aber ihr Vater weigerte sich unter Berufung auf das ihm gerichtlich zugesprochene Recht. Als 14jährige sagte mir Ellen: „Mein Vater hat mich nie geliebt. Menschen, die andere lieben, respektieren diese auch. Er fragte mich nie, ob ich ihn sehen wollte oder was ich tun wollte, wenn ich dort war.“ Obschon der Vater wohlhabend war und keine weiteren Kinder hatte, trug er nichts zu ihrer Collegeausbildung bei. Als Ellen ihre Volljährigkeit erreichte, lehnte sie es ab, ihn noch weiter zu sehen. Als sie 28 war, wurde er ernsthaft krank und bat um Versöhnung. Sie wies dies zurück. Sie sagte: „Ich erinnere mich, dass ich als Jugendliche im Haus meines Vaters war und das ganze Wochenende weinte, und dann weinte ich den ganzen Sommer, allein, und fragte mich, womit ich diese Strafe verdient habe. Ich habe nun keine Beziehung zu meinem Vater. Ich kann ihm nicht die Tochter sein, die er sich wünscht. Er hat kein Recht, das zu verlangen.“

Bei einem Kind hatten sich die Eltern auf eine besondere Variante eines rigiden Gerichtsbeschlusses geeinigt. Sie vereinbarten, dass das Kind fünf Tage im Haus der Mutter und zwei Tage im Haus des Vaters verbringen solle. Das Kind wurde in die Erstellung dieses Plans nicht einbezogen. Das Ergebnis unterschied sich nicht wesentlich von dem einer gerichtlichen Anordnung. Die Beziehung zum Vater wurde dadurch eher erschwert als erleichtert. Sie beschrieb dies später: „Ich hasste es. Ich denke nicht, dass es gut für Kinder ist, die Woche an einem Ort und das Wochenende an einem anderen Ort mit dem anderen Elternteil zu verbringen. Das ist wirklich schlimm. Als Kind versucht man zu entdecken, wer man selbst ist, und entwickelt Freundschaften. Diese Vereinbarung bedeutete Brüche für mich. Ich geriet jedesmal durcheinander, wenn ich zu meinem Vater gehen sollte. Ich sagte zu mir selbst: Ich werde so tun, als ob ich nicht da wäre. Seit ich erwachsen bin, rufe ich ihn nicht mehr an. Ich will keine Nähe zu ihm.“

Kein Kind unserer Studie hatte durchgehend die negative Meinung eines Elternteils über den anderen übernommen. Dennoch nahmen Kinder, als sie noch jünger waren, zuweilen Partei vor allem für jene Seite, um die sie sich am meisten Sorgen machten oder die sie am meisten bemitleideten. Aber keine dieser Allianzen überdauerte die mittlere Adoleszenz. Die meisten Kinder bildeten und revidierten ihr Urteil über die Eltern auf der Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen während all der Jahre, in denen sie groß wurden. Sie schlugen sich mit ernsthaften Fragen herum: Ist dieser Elternteil ein Versager? Ist er (oder sie) ein guter

Mensch? Kann man ihm (oder ihr) vertrauen? Es gibt keinen Beleg in unserer Studie, dass eine elterliche Stimme das Denken des Kindes auf Dauer völlig dominieren könnte.

Die Mütter wurden dem gleichen sorgfältig prüfenden Blick und Urteil unterzogen wie die Väter. Allerdings wurden sie mit mehr Anteilnahme betrachtet. Mutter-Kind-Beziehungen verändern sich über die Jahre hinweg ebenfalls, wobei sich in diesem Wandel nicht nur die individuellen Entwicklungen von Mutter und Kind spiegeln, sondern auch die beruflichen Anforderungen und Ambitionen im Leben der Mutter, wie auch vor allem ihre wechselnden Beziehungen. Die meisten Frauen hatten über die Jahre hinweg Liebesbeziehungen, aber nur die Hälfte von ihnen hat wieder geheiratet. Zwei von ihnen ließen sich zum zweiten Mal scheiden. Mütter, die hart arbeiteten, um ihr Heim aufrechtzuerhalten, und die der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder Vorrang einräumten, wurden mit Liebe und tiefer Wertschätzung für ihre harte Arbeit und ihre eigenen Opfer belohnt. Die jungen Leute waren sich der heroischen Anstrengungen ihrer Mütter sehr bewusst. Sie fühlten sich vom Gedanken belastet, dass die Mütter ihretwegen ihre Chancen für ein glücklicheres Leben eingebüßt haben könnten. Sie sprachen in bewegender Weise über ihre Sorgen. Eric, ein 27jähriger, sagte: „Meine Mutter und ich stehen uns sehr nahe. Ich spreche oft mit ihr. Sie ist eine wunderbare Person. Ich achte ihre Meinungen. Ich mache mir aber große Sorgen, dass sie ihr eigenes Leben für uns aufgibt.“

Mütter, die wieder geheiratet haben, wurden mit teilweise recht bitteren Gefühlen abgelehnt, wenn die Kinder das Gefühl hatten, dass die Mutter in ihrem Eifer, ihrem neuen Mann oder Liebhaber zu gefallen, die Kinder außen vor ließ. Die Kinder waren auch verärgert, wenn Mütter die Aufgabe, für Disziplin zu sorgen, an Stiefväter delegierten, die als unfair, hart und wenig fürsorglich erlebt wurden. Eine solche Dynamik beobachteten wir am häufigsten bei adoleszenten Söhnen. Einige der jungen Menschen verließen ihr Zuhause mit 16 oder 17 und klagten über eine grausame und ungerechte Disziplin zu Hause sowie über ein gegen sie gerichtetes Bündnis zwischen Mutter und Stiefvater. Die Intensität der Wut war zehn Jahre später noch nicht gemildert. „Ich werde ihr dies mein Leben lang nicht verzeihen“, sagte John, als er Ende zwanzig war.

Mutter-Tochter-Beziehungen, die häufig eng und von gegenseitiger Unterstützung geprägt waren, während die Tochter aufwuchs, wurden für beide sehr schmerzlich, als es in der Adoleszenz und im jungen Erwachsenenalter zu unvermeidlichen Trennungen kam, sofern es der Mutter nicht gelungen war, eine Beziehung zu einem Mann aufzubauen. Töchter übernahmen schon in einem sehr frühen Alter die Verantwortung für das emotionale Gleichgewicht der Mutter, auch wenn die Mutter eine kompetente Person war, die im Berufsleben gut funktionierte. Oft war die Tochter die einzige, der es erlaubt war, die Verletzlichkeit und Einsamkeit der Mutter zu sehen. Die jungen Frauen dieser Gruppe litten an intensiven Schuldgefühlen und moralischen Konflikten, denn sie hatten das Gefühl, ihre Mutter im Stich zu lassen, da diese niemand anderen hatte, an den sie sich hätte wenden können. Wenn die Scheidung vom Vater ausgegangen war, neigte die Tochter besonders leicht dazu, sich als Verfolger zu fühlen, der das vorhergegangene Trauma des Verlassenwerdens für die Mutter wiederholt. Molly sagte als 27jährige dazu: „Ich bin ein Mensch, der außerordentlich leicht Schuld und Sorge empfindet. Ich denke, dies hat mit meiner Mutter zu tun. Sie ist einsam. Sie möchte mich in ihrer Nähe haben. Wenn sie in den Ruhestand geht, wird sie allein sein. Es ist wichtiger für mich, dass sie heiratet, als dass ich selbst heirate. Was wird sie ohne mich tun? Seit ich fünf Jahre alt war, hat mich meine Mutter wie eine Freundin behandelt. Sie hat erwartet, dass ich stark bin und sie unterstütze. Ich muss sie beschützen, denn letztendlich

hat sie niemanden außer mir." Diese inneren Konflikte tragen häufig zu den Sorgen dieser jungen Frauen aus geschiedenen Familien noch Jahre nach der Scheidung bei.

Wir haben in früheren Arbeiten die große Angst beschrieben, die Kinder aus geschiedenen Ehen erleben, wenn sie sich der Liebe und der sexuellen Intimität annähern, um langfristige Beziehungen aufzubauen. Dies ist eine zu erwartende Konsequenz aus der elterlichen Ehescheidung, die am Übergang zum Erwachsenenleben an Bedeutung und Gewicht gewinnt. Nach 25 Jahren konnten wir beobachten, wie sich diese Problematik während des dritten Jahrzehnts entfaltet hatte. Die jungen Erwachsenen waren sehr ängstlich, wenn es um die Ehe und die Gründung einer eigenen Familie ging. Dieses Thema war zentral während ihres gesamten dritten Lebensjahrzehnts. Sie machten sich praktisch permanent Sorgen darüber. Sie suchten Therapien, um ihre Ängste vor Nähe zu überwinden. Sie strengten sich an zu erlernen, was ihnen nach ihrem Empfinden entgangen war. Sie beklagten sich bitterlich, dass sie nie ein glücklich verheiratetes Paar gesehen hätten. „Manchmal kommt es mir vor, als wäre ich auf einer einsamen Insel aufgewachsen“, sagte Cathy. „Liebe verbunden mit sexueller Intimität ist eine fremde Vorstellung für mich.“ Männer und Frauen litten gleichermaßen unter der Befürchtung, im Stich gelassen und von ihren Geliebten oder Ehegatten betrogen zu werden.

Diese Angst, die Erwachsenen-Beziehungen entgegengebracht wurde, war bei Kindern, deren Eltern sich auf bittere Weise getrennt hatten, nicht anders als bei jenen, deren Eltern während der Scheidung und in den Jahren danach kultiviert miteinander umgegangen waren. Auch die Häufigkeit oder der Umfang des Kontaktes mit dem Vater in der Zwischenzeit spielte keine Rolle. Nora, die ihren Vater regelmäßig gesehen hatte, hatte mit 17 Jahren noch nie einen Freund gehabt. Sie sagte: „Es ist nicht der Sex, der mir Angst macht. Es ist die Nähe.“ Nahezu alle Untersuchten gingen davon aus, dass sie ein hohes Risiko haben, selbst eine Scheidung zu erleben. Sie erwarteten ärmliche Schwierigkeiten, wie sie ihre Eltern erlebt hatten, und machten sich Sorgen, auch ihre Kinder könnten die Belastungen des Aufwachsens in einer Scheidungsfamilie erleben. Es gab unterschiedliche Strategien zur Bewältigung dieser Ängste. Ein Viertel versuchte Beziehungen überhaupt zu vermeiden. Betty, eine 27jährige, sagte: „Ich möchte mich nie scheiden lassen. Daher kann ich auch nicht heiraten. Und aus diesem Grund kann ich auch kein Rendezvous vereinbaren.“ Ein anderes Viertel hat geheiratet. Zwei davon haben sich früh scheiden lassen.

In mehreren dieser Ehen haben die jungen Leute fürsorgliche, liebende Partner gefunden, die ihrer Selbstachtung einen entscheidenden Auftrieb gaben und ihre Ängste zu zerstreuen vermochten. „Es ist das Beste, was nur je passiert ist“, sagte Cora, eine erfolgreiche berufstätige Frau, die als 19jährige akut depressiv und suizidal war. „Es war Liebe auf den ersten Blick. Er ist hilfreich und sehr verständnisvoll. Er ist ein Fels. Er sorgt in wunderbarer Weise für mich. Er kompensiert die Defizite meiner beiden Eltern.“ Im Allgemeinen fingen die jungen Leute an, mit mehr Vertrauen von Beziehungen zu reden, als sie über 30 Jahre alt waren.

Karen äußerte sich kritisch über einen geschiedenen Freund. Sie sagte: „Es ist zu einfach, das Handtuch zu schmeißen und nicht zu versuchen, mit den Dingen zurechtzukommen. Ich möchte mich nie scheiden lassen. Ich hatte immer das Gefühl einer inneren Stärke in mir. Das hat mir in all den Jahren geholfen. Ich weiß nicht, woher diese Stärke kam. Aber ich weiß, dass sie da ist, weil ich mich immer auf mich selbst verlassen musste.“

Auf der positiven Seite können wir auch vermerken, dass der schwere Drogen- und Alkoholmissbrauch, der oft in der frühen oder mittleren Adoleszenz begann, in der Regel in den frü-

hen oder mittleren Zwanzigerjahren abnahm und Ende zwanzig meistens verschwunden war.

Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse dieser *follow-up-Studie* haben weitreichende Implikationen für die Politik und für die Praxis innerhalb und außerhalb der Gerichte. Sie stellen grundlegende Annahmen über die Auswirkungen der Scheidung auf Kinder in Frage, die für das Recht und die daraus resultierenden Maßnahmen bisher bestimmend waren. Unser Denken wurde bisher vor allem durch die Erfahrung der Erwachsenen beeinflusst. Aus der Perspektive von Erwachsenen ist eine Scheidung eine zeitlich limitierte, umschriebene Krise, die vor allem durch die Ereignisse während des Zusammenbruchs der Ehe bestimmt wird. Es wird erwartet, dass - sofern die beiden Erwachsenen ein vernünftiges und faires Arrangement bezüglich finanzieller, rechtlicher und elterlicher Angelegenheiten, über die Differenzen bestehen, finden - die Wunden langsam heilen und beide ein neues, eigenständiges Leben aufbauen können. Das gleiche Konzept wurde auf die Kinder angewandt und rührte zu einem systematischen Fokus auf Fragen des Sorgerechts, des Umgangs und des Unterhalts in der Erwartung, dass die Partner mit der Klärung dieser Angelegenheiten und dem allmählichen Schwinden der Bitterkeit wieder in der Lage sein würden, ihren elterlichen Pflichten nachzukommen, und dass das Kind zu einem normalen Entwicklungsprozess zurückkehren würde.

Unsere Ergebnisse erzählen jedoch eine andere Geschichte. Sie zwingen uns zu einem grundlegenden Umdenken. Im Gegensatz zu den Erfahrungen der Erwachsenen erreicht das kindliche Leiden seinen Höhepunkt nicht während der akuten Krise, um danach sukzessiv abzunehmen. Im Gegenteil, die Scheidung ist für das Kind eine kumulative Erfahrung. Ihre Auswirkungen nehmen im Laufe der Zeit zu. Auf jeder Stufe der Entwicklung werden die Folgen erneut und auf verschiedene Weise erlebt. Kinder haben uns erzählt, wie sie in den Jahren unmittelbar nach der Scheidung unter Einsamkeit und einem gravierenden Verlust an elterlicher Fürsorge litten. Sie erinnern sich an diese Jahre noch lange, nachdem die Zeit der Ehekrise und Scheidung im Gedächtnis verblasst ist. Die Auswirkungen der Scheidung gewinnen an Stärke, wenn die Kinder in die frühe Adoleszenz eintreten und oft ungenügend beaufsichtigt und geschützt werden und wenn zusätzlich (falls dies nicht schon früher geschah) von ihnen verlangt wird, sich an neue Stiefeltern und Stiergeschwister anzupassen. Die Auswirkungen werden in der Spätadoleszenz nochmals verstärkt, wenn finanzielle Nöte die Kinder daran hindern, eine Berufswahl zu treffen oder Bildungschancen wahrzunehmen, die dem sozioökonomischen Status der Eltern entsprechen würden. Und nochmals, wenn bei den jungen Erwachsenen die Angst wächst, die eigenen, erwachsenen Beziehungen könnten wie jene der Eltern scheitern. Die Auswirkungen der elterlichen Scheidung werden in den ersten drei Jahrzehnten des Lebens dieser Kinder immer und immer wieder durchgespielt. Natürlich bedeutet das nicht, dass daraus immer unglückliche oder scheiternde Kinder bzw. Erwachsene werden. Aber eine Reihe von speziellen und schwierigen Aufgaben überlagert zusätzlich die ganz normalen Aufgaben, die in den verschiedenen Entwicklungsphasen zu bewältigen sind. Viele Kinder, die dazu fähig waren, frühere Entwicklungsstadien erfolgreich zu durchlaufen, kommen in einem späteren Entwicklungsstadium nicht zurecht, weil ihre Ressourcen erschöpft sind.

Ausgehend von einem solchen adäquateren Verständnis müssen wir uns im Interesse der Kinder nicht nur fragen, wie wir sie heute, in der akuten Situation, schützen können, sondern auch Maßnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass ihre Interessen auch in Zukunft - in den jeweiligen Entwicklungsphasen des Erwachsenwerdens - geschützt sind. Was können wir heute unternehmen, um die Kinder angemessen zu schützen, wenn sie älter werden, mehr

Bedürfnisse haben, vermehrten Respekt erwarten und ein Mitspracherecht bei der Planung ihres Lebens haben wollen? Es gibt Gesetzesvorhaben, die seit Jahren auf Eis liegen und die sich mit den langfristigen finanziellen Ansprüchen von Kindern befassen. Sie schlagen vor, dass Geldmittel zur Unterstützung von Kindern angelegt oder treuhänderisch verwaltet werden, bevor das eheliche Vermögen aufgeteilt wird. Diese und andere Pläne, die sich auf das reale Kind in einer realen Scheidungsfamilie beziehen, sollten dringend umgesetzt werden, um die Nöte dieser Kinder zu lindern.

Die jungen Menschen dieser Studie haben uns aber noch weit mehr zu sagen. Viele haben sich weder durch ihre Eltern noch durch das Gesetz geschützt gefühlt. Sie fühlten sich übergangen, weil von ihnen erwartet wurde, sich ohne Widerspruch Besuchs- und Sorgerechtsbestimmungen zu fügen, die festgelegt wurden, ohne ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen, und die häufig von ihnen als willkürlich und repressiv empfunden wurden. Während der Vorschulzeit mag dies oft kein zentrales Thema gewesen sein. Aber es wurde innerhalb einiger Jahre zu einem ernststen Problem, wenn von den Kindern trotz der entwicklungsbedingten Veränderungen erwartet wurde, dass sie sich weiterhin an die ursprüngliche Abmachung hielten. Jugendliche, deren Leben durch gerichtliche Anordnungen oder elterliche Abmachungen gesteuert wurde, litten unter dem Verlust von Freiheit, über die ihre Altersgenossen selbstverständlich verfügten. Es bedeutete für sie, dass sie weniger Mitspracherecht hatten, weniger über ihre eigenen Zeitpläne verfügen konnten und weniger Einfluss darauf hatten, zu bestimmen, wann und wo sie ihre Zeit verbringen wollten, speziell ihre kostbaren Ferien.

Das Bild, das die Gerichte von Kindern haben, steht in eigenartigem Widerspruch zu unserem Wissen und den persönlichen Erfahrungen in unseren eigenen Familien. Die durchschnittliche Familie begrüßt und unterstützt die sich verändernden, entwicklungsbedingten Fähigkeiten und Ansprüche der Kinder. Aber das durch das Gericht kreierte Kind ist ein passives Wesen, eine Stoffpuppe, die in jener Position zu verharren hat, in die man sie platziert. Es ist fast eine Nichtperson, der merkwürdiger Weise eigenständige moralische Vorstellungen oder Meinungen fehlen, die auf eigenen Beobachtungen und Erfahrungen basieren. Man erwartet vom Kind, dass es sich zufrieden und still in die Sorge- und Umgangsregelungen fügt, die die jeweils zuständigen Richter oder Eltern selbst arrangiert haben. Man gibt ihm keine formelle Möglichkeit, eigene Ansichten auszudrücken oder gar Präferenzen in bezug auf verschiedene Abmachungen zu äußern. Und vor allem wird erwartet, dass seine Entwicklung zu einem kompletten Stillstand kommt, so dass die Gerichtsmaßnahmen oder Vereinbarungen, die auf ein sechsjähriges Kind zugeschnitten sind, auch in den darauffolgenden Jahren passen.

Aber die realen Kinder dieser Studie waren keineswegs damit zufrieden, stumm und fügsam zu sein. Viele von ihnen fühlten sich wie in einer Falle. Sie wollten gehört werden, wenn es um die Festlegung eines doppelten Wohnsitzes ging. Sie wollten nicht, dass darüber ohne ihre Mitsprache verfügt wird, denn schließlich wussten sie am besten, wie es sich anfühlt, zwischen zwei Orten zerrissen zu sein. Sie wollten sich sicher fühlen und waren voller Angst, wenn sie allein reisen mussten. Sie wurden fast krank vor Sorge, dass das Flugzeug abstürzen könnte oder dass man sie nicht abholen würde. (Übrigens, wie viele von uns glauben wirklich, dass die Tausende von Kindern, die quer durchs ganze Land zum Wohnort eines ihrer Eltern fliegen und teilweise jünger als vier Jahre sind, mit den getroffenen Abmachungen zufrieden sind, sich geliebt und beschützt fühlen und Vertrauen haben, dass ein Elternteil freudig auf sie warten wird, um sie zu begrüßen?). Diese Kinder wollten, dass ihre Sorgen

gehört werden. Sie wollten insbesondere über Ferienpläne mitreden können, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, wenn Kinder älter werden und sich das ganze Jahr darauf freuen, Ferien voller spannender Aktivitäten mit ihren Freunden zu verbringen. Warum haben wir diese Kinder damit bestraft, ihre Ferien mit einem Elternteil zu verbringen und zwar so, dass es in die Zeitpläne der Eltern passt? Es ist sicherlich eine wichtige Botschaft an uns alle, dass die jungen Menschen dieser Studie, die durch Gerichtsmaßnahmen dazu gezwungen wurden, ihre Eltern nach einem rigide festgelegten Zeitplan zu besuchen, jeden Kontakt mit ihnen zurückwiesen, sobald sie erwachsen wurden.

Das Versäumnis der Gerichte, die sich verändernden Ansprüche des Kindes im Laufe seiner Entwicklung zu berücksichtigen und das Kind im Zuge seiner Reifung an der Planung seines Lebens zu beteiligen, ist schwer zu rechtfertigen. Es ist, als würde man ein Kind von zwölf Jahren dazu zwingen, Schuhe eines Sechsjährigen zu tragen, um dann, wenn es sich beklagt, dass die Schuhe drücken, oder weint, weil es anfängt zu humpeln und schließlich gar nicht mehr laufen kann, alle seine Einwände beiseite zu schieben und fanatisch auf dem Recht der Eltern zu bestehen, die Schuhe ihrer Kinder auszusuchen. So wie es aussieht, sind nicht viele bereit, sich auf eine individuelle Behandlung der Probleme einzulassen bzw. ein System zu reparieren, das dringend einer Revision bedarf.

Schließlich haben wir gelernt, dass das Mutter- und Vatersein in der Nachscheidungsfamilie unendlich komplexer und schwieriger ist, als wir ursprünglich angenommen haben. Die elterlichen Funktionen auszuüben verlangt von Scheidungsfamilien eine heroische Anstrengung, und nicht jeder kann ein Held sein. Die mütterlichen Funktionen auszuüben ist besonders schwierig, wenn die Kinder noch klein sind und die Mutter gezwungen ist, wieder voll zu arbeiten. Wenn man bedenkt, wie sehr Kinder leiden, wenn das Auseinanderbrechen der Familie mit dem Verlust elterlicher Fürsorge einhergeht, sollte man überlegen, ob sich nicht Übergangsphasen gestalten ließen, in denen kleine Kinder besser geschützt wären und die Eltern die Möglichkeit hätten, allmählich angemessenere, weniger überstürzt arrangierte Versorgungslösungen zu entwickeln. Diese Zeit könnten auch die Mütter nutzen, um eine Arbeit zu finden, die besser mit der Kinderversorgung zu vereinbaren wäre.

Die Instabilität der Vater-Kind-Beziehung, die sich in dieser Studie gezeigt hat, ist besorgniserregend. Die Bindung zwischen Vater und Kind scheint stark durch Kräfte beeinflusst zu werden, die weitgehend unabhängig sind von der elterlichen Interaktion während der Scheidung, die bislang im Mittelpunkt aller Interventionen gestanden hatte. Angesichts der Instabilität des Kontakts und der Variabilität in der Qualität der Beziehung der Eltern zu ihren Kindern ist es unwahrscheinlich, dass diese Kinder mit der treusorgenden und liebevollen Zuwendung beider Eltern während der Jahre ihres Aufwachsens rechnen können. Dennoch könnte es für beide Eltern hilfreich sein, an Kursen teilzunehmen, die die Langzeitprobleme und die kommenden Herausforderungen nach einer Scheidung thematisieren. Auf die Bedeutung der Langzeitperspektive kritisch hinzuweisen war das zentrale Anliegen dieser Arbeit.

Der Artikel wurde zuerst veröffentlicht in: FamRZ 2/2001, S. 65 – 72

Anhang

Urteile zur Aussetzung oder Einschränkung des Umgangsrechts

Aussetzung des Umgangs wegen Gewalttätigkeit des Kindsvaters

Beschluss:

I. Der persönliche Umgang des Vaters mit der gemeinsamen Tochter S. wird bis zum 30.06.2013 ausgesetzt.

II. Die Kindesmutter ist verpflichtet, dem Vater regelmäßig, und zwar jeweils zum 15.07. eines Jahres, erstmals zum 15.07.2007, einen Entwicklungsbericht über S. über das Jugendamt zu übermitteln, enthaltend Angaben über die körperliche und persönliche Entwicklung, Verhalten, Schulische Entwicklung, Hobbies, Vorlieben und Abneigungen

III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben; außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Aus der 1997 geschlossenen und 2003 (61 F 2135/02, rechtskräftig seit 30.12.2003) geschiedenen Ehe der Parteien ist die Tochter S. hervorgegangen. Die Antragsgegnerin hat noch zwei weitere minderjährige Kinder, L., geb. 31.12.1993, und W., geboren am 12.09.1991. Die Antragsgegnerin hat sich im August 2001 von dem Antragsteller getrennt und war mit den drei Kindern zunächst in ein Frauenhaus gezogen. Seit der Trennung leben die Kinder ununterbrochen bei ihr, so auch S. Die Mutter hat mit Zustimmung des Vaters das alleinige Sorgerecht für die gemeinsame Tochter inne (Beschluss vom 20.12.2002, 61 F 1300/02). S. hat keinen Kontakt mehr zum Vater, weil die Mutter aufgrund gewalttätiger Angriffe des Vaters ihr gegenüber nicht in der Lage ist, den Kontakt zu ertragen. Dies gilt auch für die beiden Geschwister. Der Antragsteller hat nach der Trennung u. a. seine eigene Entführung vorgetäuscht, um auf diese Weise mit der Antragsgegnerin wieder in Kontakt zu treten. Wegen Vortäuschens einer Straftat ist er zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, die für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden ist (Amtsgericht Bremen-Blumenthal 32 Ds 260 Js 55206/01). Zuvor hatte er einen tätlichen Angriff gegen sich angezeigt, der ebenfalls nicht stattgefunden hat; er behauptete, 3 Personen hätten ihn mit Benzin übergossen und mit dem Tode bedroht. Wiederholt drohte er in der Trennungszeit mit Suizid, auch damit, die Tochter von der Antragsgegnerin wegbringen zu wollen. Aus einem gemeinsamen Gespräch in der Beratungsstelle des Täter-Opfer-Ausgleichs (9 Monate Beratung mit dem Ziel einer Deeskalation des bestehenden gravierenden Paarkonfliktes) verschwand er spurlos für einige Tage mit der Androhung, er werde sich umbringen. Außerdem stellte er der getrennt lebenden Ehefrau nach. Während der Ehe war es wiederholt zu gewalttätigen Übergriffen des Antragstellers auf die Antragsgegnerin gekommen, bei denen auch die Kinder dabei waren.

In einem vor dem Amtsgericht Bremen-Blumenthal anhängig gewesenen Verfahren auf Wohnungszuweisung hatten sich die Parteien darauf geeinigt, dass S. auch weiterhin bei der Mutter leben sollte, der Vater sollte ein 2-wöchiges Umgangsrecht, im Einzelnen abgestimmt auf seine Schichtdienste, erhalten. Die Besuche sollten in Begleitung eines Mitarbeiters des Jugendamtes Bremen-Nord stattfinden. Zu den angesetzten Terminen erschien der Antragsteller jedoch nicht, stellte jedoch weiterhin der Antragsgegnerin nach. Im April 2002 soll er sie angerufen und bedroht haben, sie solle aus Bremen verschwinden, sonst passiere etwas.

Den von ihr geheim gehaltenen Wohnort machte er immer wieder ausfindig, z.B. über die Krankenkasse trotz Sperrvermerks, er hat W. auf dem Schulweg abgefangen, um Kontakt mit der Antragsgegnerin aufnehmen zu können, oder auch ganz am Anfang der Trennung seine Mutter in das Frauenhaus geschickt, in dem die Antragsgegnerin sich aufhielt.

In dem von dem Vater zur Regelung seines Umgangs mit S. angestrebten Verfahren holte das zunächst zuständige Amtsgericht Bremen-Blumenthal ein psychiatrisches Sachverständigen-gutachten ein (Bl. 35ff. d.A.). Herr Dr. B. kam in seinem Gutachten vom 04.03.2002 u.a. zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller durch ein sehr polarisiertes Denken auffalle, rechtshaberisch auftrete und ein erhebliches Aggressionspotential habe. Seine Darstellung dessen, was er für die Familie getan habe, werde weniger von der Realität, als von Rettungsphantasien bestimmt. Außerdem neige er dazu, die Verantwortung für sein eigenes Handeln zu negieren und die „Schuld“ immer bei anderen zu suchen. Es bestehe eine Tendenz, die Realität im eigenen Interesse umzuinterpretieren, wobei der Antragsteller an diesen Sichtweisen dann auch unverrückbar festhalte. Der Sachverständige kam weiter zu dem Ergebnis, dass die Persönlichkeitsmerkmale des Antragstellers sich durch psychotherapeutische Maßnahmen nicht beeinflussen ließen. Konfrontiert mit Spannungen und Komplikationen, festgehalten in den Akten des Familiengerichts, habe er keine reflektierenden Schilderungen wiedergegeben, sondern Erklärungen, in denen eigene negative Anteile auf andere Personen projiziert wurden, welche für die Folgen verantwortlich gemacht wurden. Der Sachverständige sah eine grundsätzliche Gefährdung der psychosozialen Entwicklung des Kindes S. durch das beschriebene Verhalten des Vaters; er hielt Umgang zwar für möglich, allerdings nur in Gegenwart einer kompetent-souveränen dritten Person.

Der Vater hatte zunächst beim Täter-Opfer-Ausgleich eine Beratung aufgesucht, weitere Beratung oder Therapie seit 2001 aber nicht in Anspruch genommen. Ein Versuch, beim Sozialpsychiatrischen Dienst Beratungen aufzunehmen, scheiterte, nach Schilderung des Vaters daran, dass der Berater keine Notwendigkeit sah, eine Beratung durchzuführen; nach Schilderung des Jugendamtes aufgrund Rücksprache mit dem Berater daran, dass der Kindesvater Bündnispartner gesucht habe in seinem Bestreben, die Tochter wieder zu sehen. Eine eigentliche Bearbeitung seiner Problematik habe er hingegen nicht angestrebt.

Das AG Bremen-Blumenthal hat den Umgang des Vaters mit der gemeinsamen Tochter durch Beschluss vom 24.02.2002 zunächst für die Dauer von 3 Jahren ausgesetzt. Auf die Beschwerde des Vaters wurde das Umgangsverfahren vom OLG zurückverwiesen, beide Verfahren wurden schließlich ebenso wie das Sorgerechtsverfahren an das Amtsgericht Bremen zuständigkeitshalber abgegeben, da die Kindesmutter mit dem gemeinsamen Kind in dessen Bezirk umgezogen war und das Scheidungsverfahren hier anhängig gemacht hat.

Der Kindesvater erklärt, dass die Grundlage für seine Probleme entfallen sei, nachdem er sich entschlossen gehabt habe, an der Ehe mit der Antragsgegnerin nicht festhalten zu wollen. Er sei eine neue Beziehung eingegangen, die unproblematisch verlaufe; sein Verhalten aus der Trennungszeit werde sich nicht wiederholen. Er sei sicher kein perfekter Vater gewesen, dies aber reiche nicht, um den Umgang auszuschließen.

Er beantragt, seinen Umgang mit der Tochter S. zu regeln.

Die Kindesmutter beantragt, den Antrag zurückzuweisen und der Umgang des Vaters mit S. auszusetzen. Sie erklärt, sie habe nach wie vor erhebliche Ängste aufgrund der Vorkommnisse, die es in der Vergangenheit gegeben habe. Auch ihre Kinder L. und W. seien erheblich beeinträchtigt durch das gewalttätige und Furcht einflößende Verhalten des Antragsgegners. Der Antragsteller habe sie geschlagen, mehrmals mit dem Messer bedroht. Noch bis zum 3. Schwangerschaftsmonat mit S. habe er sie regelmäßig geschlagen. Danach folgten massivste

Morddrohungen. Er habe ihr und ihren beiden Kindern gedroht, er würde vor ihren Augen ihre Mutter umbringen, danach würde er sie, die Kinder mit Benzin übergießen und anstecken. Wegen nichtiger Anlässe habe er an ihrem Arbeitsplatz angerufen und sie angeherrscht, wenn sie den Haushalt nicht zu seiner Zufriedenheit geführt habe. Eigentlich habe es durchgehende Bedrohungen gegeben, immer wieder habe sie unter Hinweis auf das Messer, das er ständig sichtbar bei sich geführt habe, gehört: „Dies wird deine letzte Nacht sein“. W. habe er wegen Nichtigkeiten grün und blau geschlagen mit einer Holzlatte, die Tochter L. habe er so sehr ins Gesicht geschlagen, dass die linke Gesichtshälfte grün und blau gewesen sei. Dies sei im Kindergarten vermerkt worden. Eines Tages habe er ihr, L., einfach die Haare abgeschnitten. Er habe ihr gesagt, sie solle „Feigling“ sagen. Als sie dies sagte, habe er ihr, sozusagen als Strafe, die Haare abgeschnitten. Die Kinder hätten sich immer ruhig verhalten müssen, anderenfalls habe der Antragsteller zu Strafmaßnahmen gegriffen. Die beiden älteren Kinder, W. und L., hätten sich stabilisiert gehabt, erkennbar z.B. an guten schulischen Leistungen, seien aber im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen immer wieder abgestürzt. S. habe Alpträume gehabt, sie habe Angst gehabt, dass die Mutter nicht wiederkäme. Schon während der Ehe habe der Antragsteller sie unter Druck gesetzt, auch mittels des gemeinsamen Kindes. So sei er mit S. weggefahren, habe von unterwegs angerufen und mitgeteilt, sie werde das Kind nur wieder sehen, wenn sie sich seinen Wünschen gemäß verhalte. Nachdem er ihren Aufenthaltsort ermittelt habe, habe er sie mehrfach täglich angerufen, teilweise in diesen Telefonaten auch bedroht. Frau K. hat in einem Verfahren nach Gewaltschutzgesetz ein Kontaktverbot erwirkt (Beschluss vom 08.05.2002, 22 C 119/02).

Das Gericht hat eine Verfahrenspflegerin bestellt. Es hat die Eltern angehört. Als Zeugen hat es den vormals zuständigen Mitarbeiter des AfSD Nord, Herrn ... angehört (Bl. 83f., 61 F 1300/02) vernommen, es hat die Akten der Staatsanwaltschaft 260 Js 55206/01 beigezogen. Das Gericht hat weiterhin ein psychologisches Gutachten eingeholt zu den Fragen, ob die von der Antragsgegnerin geschilderten Vorwürfe auf tatsächlichem Erleben (i. S. von Glaubhaftigkeit der Aussage) basieren; ob die erlebten Vorfälle bei der Antragsgegnerin und dem Kind ggf. auch bei den beiden Kindern der Antragsgegnerin aus vorheriger Beziehung psychische Folgen hatten, und wenn ja, welche und welche Notwendigkeiten schließlich zur psychischen Verarbeitung gegeben sein müssen und wie sich schließlich wieder aufzunehmender Kontakt zwischen Vater und Tochter auf den Verarbeitungsprozess bei der Antragsgegnerin, der gemeinsamen Tochter und ihren älteren Geschwistern auswirken würde (Bl. 232f. d.A.). Auf die schriftlichen Ausführungen der Sachverständigen Frau Dr. Z., Bl. 260ff. d.A. wird Bezug genommen. Die Sachverständige ist angehört worden. Das Gericht hat die Parteien am 22.11.2004 und, nachdem die Richterinnen nicht in der Lage war, die angekündigte Entscheidung, - Ausschluss des Umgangs – zu begründen, am 05.12.2006 erneut angehört. Nach den durchgeführten Ermittlungen und den Anhörungen der Beteiligten ist das Gericht davon überzeugt, dass eine Ausübung des väterlichen Umgangsrechts dem gemeinsamen Kind S. schaden wird. Ein Umgang des Vaters mit S. ist daher auszuschließen, § 1684 Abs. 4 BGB.

Der Grund hierfür liegt in folgendem: Die Ehe der Kindeseltern war durch das gekennzeichnet, was man als Partnerschaftsgewalt bezeichnet: der Kindesvater war gewalttätig gegenüber seiner Frau und deren Kindern. Es kam nicht nur zu vereinzelt gewalttätigen Übergriffen, sondern es handelte sich um ein vom Antragsgegner ausgehendes Angst- und Unterdrückungssystem, gekennzeichnet dadurch, dass der Antragsteller die Maßstäbe setzte, was Sauberkeit, Haushaltsführung, Verhalten der Familienmitglieder anging. Weiteres typisches Merkmal derartiger Strukturen ist die Willkürlichkeit der Regeln und die Allgegenwärtigkeit und zugleich völlige Unvorhersehbarkeit des Angriffes, deutlich etwa in dem Haareabschnei-

den zu Lasten der Tochter L., besonders perfide auch deshalb, weil das arglose Kind zu einer Äußerung provoziert wurde, für die es anschließend „bestraft“ wird. Ein ständiges Bedrohungsszenario wird errichtet und aufrecht erhalten, von der Antragsgegnerin anschaulich beschrieben, das Zusammenwirken von Gewalttaten und ständiger Bedrohung untergräbt die psychische Stabilität und das Selbstwertgefühl der Betroffenen; das Quälen naher Angehöriger vor den Augen eines anderen gilt seit jeher als eine wirksame Foltermethode. Das Miterleben von Erniedrigung, Bedrohung und Verletzung nahe stehender Personen schädigt zugleich auch die Beziehung der Kinder zu dieser Person: die Abwertung bleibt nicht ohne Folge für die eigene Wahrnehmung von deren Wertigkeit, die Hilflosigkeit, die man selbst empfindet, schlägt in Aggression um, gemischt mit Sorge. Die Stabilität und Schutzfunktion eines Elternteils für die Kinder wird auf diese Weise untergraben.

Der Antragsteller rechtfertigte seine Maßnahmen mit der Kritik an der Haushaltsführung der Antragsgegnerin und ihrem Umgang mit den Kindern. Nichts in deren Verhalten ist jedoch Rechtfertigung für ein solches Terrorregime, wie der Antragsteller es errichtet hat.

Das Gericht hält die Schilderungen der Antragsgegnerin und der Kinder L. und W. gegenüber der Sachverständigen Frau Dr. Z. für glaubhaft, weil sie in sich stimmig ein wirklich typisches System häuslicher Gewalt, eine sog. Gewaltspirale mit den oben beschriebenen Merkmalen beschreiben, ohne dass einer von ihnen in der Lage gewesen wäre oder wäre, ein solches System zu imaginieren geschweige denn, durchgängig und nachvollziehbar die psychischen Folgen hiervon zu präsentieren, wie es aber bei der Antragsgegnerin und den beiden älteren Kindern der Fall ist. Auch die Tochter S. der Parteien, bei Trennung ihrer Eltern noch ein Kleinkind, hat die Bedrohlichkeit in der häuslichen Atmosphäre miterlebt. Noch immer hat sie große Angst vor lauten Männerstimmen, sie hat Trennungsängste in Bezug auf die Mutter, die hatte sie auch durchgängig, wie die Beobachtungen der Verfahrenspflegerin belegen. Diese konnte feststellen, dass die kleine S. heftig reagierte, wenn sie das Gefühl hatte, ihre Mutter werde in irgendeiner Weise angegangen.

Das Gericht hält auch deshalb die Schilderungen für glaubhaft, weil der Sachverständige Dr. B., noch bevor überhaupt von den Gewalttätigkeiten die Rede war, Persönlichkeitsmerkmale des Antragstellers so geschildert hat, wie sie oft bei Tätern häuslicher Gewalt, jedenfalls dann, wenn es sich um regelrechte Gewaltsysteme handelt, zu beobachten sind: eine Unfähigkeit, mit den eigenen Gefühlen angemessen umzugehen, ein Schwarz-Weiß-Denken, die Angewohnheit, alles auf sich zu beziehen und sich angegriffen zu fühlen wegen des eigentlich schwachen Selbstwertgefühls; die Notwendigkeit, beständig eigene Regeln zu setzen und andere zu deren Einhaltung zwingen zu müssen, gepaart mit dem eigenen Erleben häuslicher Gewalt in der Kindheit, durch einen alkoholabhängigen gewalttätigen Vater. Fehlende Empathie ist ein weiteres Merkmal, das Personen, die so handeln wie der Antragsteller, häufig aufweisen, die Unfähigkeit, zu erkennen, was man anderen antut und sein Verhalten entsprechend zu ändern, fehlende Wertschätzung, überhaupt ein Fehlen der Möglichkeit, sich in das Denken und Handeln anderer Menschen hineinzusetzen. Damit fehlt es an den Grundvoraussetzungen der Erziehungsfähigkeit, die auch für eine Ausübung des Umgangsrechts erforderlich ist.

Frau K. und ihre beiden älteren Kinder haben durch die Gewalttaten und die Bedrohungen seitens des Antragstellers ein Trauma erlitten, das sie alle drei bis heute nicht überwunden haben, alle drei haben Todesängste durchlebt. Die gemeinsame Tochter S. hat zwar keine bewussten Erinnerungen an ihren Vater, sie ist aber ebenfalls beeinträchtigt, wie die Schilderungen ihrer Mutter zeigen. Eine Wiederaufnahme des Umgangs führt im vorliegenden Fall dazu, dass die traumatischen Erfahrungen von Frau K. und ihren älteren Kindern wieder aufleben. Sie fühlen sich noch immer und wieder bedroht. Es kommt nicht darauf an, ob der

Antragsteller tatsächlich noch gewalttätig ist. Seine Opfer können dies nicht erkennen, weil ihnen die traumatische Erfahrung die Möglichkeit nimmt, das Verhalten des Antragstellers zu relativieren und zu erkennen, dass es nicht mehr zu Übergriffen kommen wird. Die Richterin hatte zunächst die Vermutung, dass Frau K. wie auch die Kinder nach drei Jahren Ruhe – nämlich bis zur Verhandlung 2004 und danach – langsam das Trauma ihrer Erfahrungen mit dem Antragsteller bearbeitet haben könnten und dass daher der im Termin im Jahre 2004 bereits angesprochene und in Aussicht genommene Ausschluss des Umgangs eigentlich nicht mehr notwendig wäre, weil die Beteiligten mittlerweile erfahren haben müssten, dass ihre Sorgen überflüssig geworden sein könnten. Der nochmalige Anhörungstermin hat jedoch gezeigt, dass dies nicht so ist: Frau K. wie auch ihre Kinder stehen nach wie vor unter dem Eindruck des gewaltbesetzten Handelns von Herrn T. und können dies nicht vergessen. Der Antragsteller seinerseits hat auch in keiner Weise begriffen, was er angerichtet hat. Als Frau K. schilderte, wie es ihr und den Kindern geht und wie sie sich bemüht, ihren Alltag von Erschütterungen frei zu halten, wurde er schließlich ungeduldig und erklärte in aufgebrachtem Ton, er könne dieses Gewäsch nicht mehr hören. Er wolle nichts mehr von ihr, sie solle ihn in Frieden lassen. Seine Reaktion zeigt deutlich, dass es ihm nach wie vor an Empathie mangelt, er kann sich nicht vorstellen, wie verletzend und beängstigend sein Verhalten war. Es mag sein, dass er mit seiner jetzigen Partnerin/Ehefrau vergleichbare Probleme nicht hat, offenbar auch deshalb, weil diese sehr viel besser Grenzen setzen kann als Frau K., am Verhalten des Antragstellers aber und an seiner Sicht auf die Dinge hat sich nichts geändert. Die schon im Jahre 2001 notwendig erachtete Beratung oder möglicherweise Therapie hat er nicht in Anspruch genommen und es ist nach den Feststellungen von Dr. B. auch fraglich, ob dies irgendetwas an seiner Einstellung ändern würde. Besuche von S. beim Vater würden, selbst in Begleitung Dritter, dazu führen, dass Frau K. und die älteren Kinder wieder an das unverarbeitete Gewaltgeschehen erinnert würden, dass sie wieder Angst hätten um sich und um die anderen Familienmitglieder. Ein unbelasteter Umgang S.s mit dem Vater wäre nicht möglich, die von Frau Dr. Z. beschriebene affektive Infektion wäre unausweichlich; d.h., die sichere Beziehung des Kindes zu seiner Mutter würde gestört, die häusliche Umgebung würde durch Ängste bestimmt, die S. miterleben müsste. Der Vater seinerseits sieht überhaupt nicht, welche Gefährdungen sich ergeben, er könnte S. keine Erklärungen geben, auch steht er der Mutter des Kindes weder mit Achtung noch mit Anerkennung für ihre Leistungen gegenüber ihren Kindern gegenüber. Er sieht keine Notwendigkeit, sich mit seinem Verhalten und dessen Folgen auseinander zu setzen. Für ihn ist durch den Zeitablauf und die neue Beziehung, die aus seiner Sicht problemlos läuft, alles erledigt. Für die anderen Familienmitglieder ist der Schrecken noch immer präsent. Eine Relativierung ist nicht eingetreten. Generelle Erfahrungswerte dazu, wie Menschen traumatische Erlebnisse, z.B. Situationen, in denen sie Todesangst durchlitten haben, zu verarbeiten hätten, gibt es nicht. Klar ist nur, dass die sog. Trigger, die Angriffspunkte, lange aktiv sein können und ein Antippen dieser Erinnerungspunkte die alte Angst wieder aufleben lässt. Das Wiederaufleben der Angst führt gemeinhin dazu, dass die traumatische Erfahrung nicht bewältigt werden kann und weiterhin als psychische Belastung wirksam bleibt.

Da es keine Regeln und auch keine Vorhersehbarkeit dafür gibt, wie traumatische Erfahrungen bewältigt werden, auch kein allgemein gültiges Behandlungskonzept mit voraussehbarer Behandlungsdauer, ist es auch nicht angezeigt, durch erneutes Gutachten, wie von der Verfahrenspflegerin empfohlen, abschätzen zu wollen, wie lange die Beeinträchtigung der Restfamilie noch andauern wird. Sie wird so lange dauern wie sie dauert. Eine weitere sachverständige Untersuchung wird nur dazu führen, dass die belastenden Erlebnisse wieder hervorgeholt werden und eine erneute Belastung auslösen, weitere Erkenntnis wird nicht mög-

lich sein, da es, wie ausgeführt, einheitliches Verarbeitungsverhalten traumatisierter Personen nicht gibt. Im strafprozessualen Bereich gibt es diese Diskussion längst, dort werden Anstrengungen unternommen, Mehrfachbefragungen von Opferzeugen zu verhindern und die (richterliche) Befragung möglichst frühzeitig vorzunehmen, um dem Opfer in der Folge die Verarbeitung des belastenden Geschehens möglichst ohne Retraumatisierung durch den Prozess zu ermöglichen. Es gibt keinen Grund, in Familienverfahren anders vorzugehen. Auch hier haben die Beteiligten Anspruch darauf, durch das Verfahren nicht unnötig belastet zu werden. Die wiederholte Anhörung mit fast zwei Jahren Abstand hat deutlich genug gezeigt, dass die Antragsgegnerin und ihre Kinder nach wie vor nicht in der Lage sind, mit dem Antragsteller in Kontakt zu treten. Die hieraus entstehende Belastung der Individuen und des Familiengefüges ist für die gemeinsame Tochter S. mit einer Gefährdung ihrer psychischen Gesundheit verbunden, die weder die Mutter noch der Vater auffangen können. Besuche müssen daher unterbleiben.

Auch wenn die Richterin sieht, dass der Vater somit als Nicht-Person und auch als Bedrohung im Leben des Kindes S. keine positive Rolle spielt und S. insbesondere auch nicht in der Lage sein wird, sich selbst ein Bild von ihrem Vater zu machen, ist dies letztlich ein Zustand, den vor allem der Vater selbst durch sein Verhalten herbei geführt hat. Frau K. hat glaubhaft geschildert, dass sie Fragen des Kindes nach dem Vater nicht unterbinden wird und sich zur Beantwortung nötigenfalls auch fachlichen Rat einholen wird. S. ist jetzt noch nicht in einem Alter, in dem sie die Verhaltensweisen des Vaters in ihrer Bedeutung für ihre Familie einschätzen könnte. Wann dies der Fall sein wird, lässt sich nicht prognostizieren, es mag sein, dass mit beginnender Pubertät das Interesse an der Herkunft deutlicher hervortritt, wenn gleich dann nicht vorab zu beurteilen ist, wie es gerade dann um die psychische Leistungsfähigkeit des Kindes steht. Jedenfalls kann der Umgang jetzt und in absehbarer Zeit vom Vater nicht erzwungen werden, wobei S., wenn dies ihr Wunsch ist, in Begleitung jedenfalls Kontakt zum Vater aufnehmen können sollte. Um dem Vater dies etwas zu erleichtern und ihm wenigstens einen rudimentären Eindruck über die Entwicklung seiner Tochter zu verschaffen, ist die Mutter zu verpflichten, dem Vater regelmäßig Berichte zukommen zu lassen, wobei sie Anschriften und Nachnamen erwähnter Personen hierin nicht anzugeben braucht.
Amtsgericht Bremen, den 23.01.2007 Geschäfts-Nr.: 61 F 2747/02, mitgeteilt durch Richterin Sabine Heinke

Kein Umgang bei Partnerschaftsgewalt. Retraumatisierende Wirkung wiederholter Begutachtung

Beschluss:

- 1) *Da es keine Regeln und auch keine Vorhersehbarkeit dafür gibt, wie traumatische Erfahrungen bewältigt werden, ist es nicht angezeigt, durch ein erneutes Gutachten abschätzen zu wollen, wie lange die Beeinträchtigung der Restfamilie noch andauern wird.*
- 2) *Auch im familiengerichtlichen Verfahren haben die Beteiligten Anspruch darauf durch das Verfahren nicht unnötig belastet zu werden.*

Aus den Gründen: Aus der 1997 geschlossenen und 2003 geschiedenen Ehe der Parteien ist die Tochter S. hervorgegangen. Die Antragsgegnerin hat noch zwei weitere minderjährige Kinder, L., und W. Die Antragsgegnerin hat sich im August 2001 von dem Antragsteller getrennt und war mit den drei Kindern zunächst in ein Frauenhaus gezogen. Seit der Trennung leben die Kinder ununterbrochen bei ihr, so auch S. Die Mutter hat mit Zustimmung des Vaters das alleinige Sorgerecht für die gemeinsame Tochter inne. S. hat keinen Kontakt mehr

zum Vater, weil die Mutter aufgrund gewalttätiger Angriffe des Vaters ihr gegenüber nicht in der Lage ist, den Kontakt zu ertragen. Dies gilt auch für die beiden Geschwister.

Der Antragsteller hat nach der Trennung u.a. seine eigene Entführung vorgetäuscht, um auf diese Weise mit der Antragsgegnerin wieder in Kontakt zu treten. Wegen Vortäuschens einer Straftat ist er zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, die für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Zuvor hatte er einen tätlichen Angriff gegen sich angezeigt, der ebenfalls nicht stattgefunden hat; er behauptete, 3 Personen hätten ihn mit Benzin übergossen und mit dem Tode bedroht. Wiederholt drohte er in der Trennungszeit mit Suizid, auch damit, die Tochter von der Antragsgegnerin wegbringen zu wollen. Aus einem gemeinsamen Gespräch in der Beratungsstelle des Täter-Opfer-Ausgleichs (9 Monate Beratung mit dem Ziel einer Deeskalation des bestehenden gravierenden Paarkonfliktes) verschwand er spurlos für einige Tage mit der Androhung, er werde sich umbringen. Außerdem stellte er der getrennt lebenden Ehefrau nach. Während der Ehe war es wiederholt zu gewalttätigen Übergriffen des Antragstellers auf die Antragsgegnerin gekommen, bei denen auch die Kinder dabei waren. In einem vor dem Amtsgericht B. anhängig gewesenen Verfahren auf Wohnungszuweisung hatten sich die Parteien darauf geeinigt, dass S. auch weiterhin bei der Mutter leben sollte, der Vater sollte ein 2-wöchiges Umgangsrecht, im Einzelnen abgestimmt auf seine Schichtdienste, erhalten. Die Besuche sollten in Begleitung eines Mitarbeiters des Jugendamtes Bremen-Nord stattfinden. Zu den angesetzten Terminen erschien der Antragsteller jedoch nicht, stellte jedoch weiterhin der Antragsgegnerin nach. Im April 2002 soll er sie angerufen und bedroht haben, sie solle aus Bremen verschwinden, sonst passiere etwas. Den von ihr geheim gehaltenen Wohnort machte er immer wieder ausfindig, z.B. über die Krankenkasse trotz Sperrvermerks, er hat W auf dem Schulweg abgefangen, um Kontakt mit der Antragsgegnerin aufnehmen zu können, oder auch ganz am Anfang der Trennung seine Mutter in das Frauenhaus geschickt, in dem sich die Antragsgegnerin aufhielt.

In dem von dem Vater zur Regelung seines Umgangs mit S. angestrebten Verfahren holte das zunächst zuständige Amtsgericht B. ein psychiatrisches Sachverständigen Gutachten ein. Herr Dr. B. kam in seinem Gutachten u.a. zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller durch ein sehr polarisiertes Denken auffalle, rechthaberisch auftrete und ein erhebliches Aggressionspotential habe. Seine Darstellung dessen, was er für die Familie getan habe, werde weniger von der Realität, als von Rettungsphantasien bestimmt. Außerdem neige er dazu, die Verantwortung für sein eigenes Handeln zu negieren und die "Schuld" immer bei anderen zu suchen. Es bestehe eine Tendenz, die Realität im eigenen Interesse um- zuinterpretieren, wobei der Antragsteller an diesen Sichtweisen dann auch unverrückbar festhalte. Der Sachverständige kam weiter zu dem Ergebnis, dass die Persönlichkeitsmerkmale des Antragstellers sich durch psychotherapeutische Maßnahmen nicht beeinflussen ließen. Konfrontiert mit Spannungen und Komplikationen, festgehalten in den Akten des Familiengerichts, habe er keine reflektierenden Schilderungen wiedergegeben, sondern Erklärungen, in denen eigene negative Anteile auf andere Personen projiziert wurden, welche für die Folgen verantwortlich gemacht wurden. Der Sachverständige sah eine grundsätzliche Gefährdung der psychosozialen Entwicklung des Kindes S. durch das beschriebene Verhalten des Vaters; er hielt Umgang zwar für möglich, allerdings nur in Gegenwart einer kompetent-souveränen dritten Person. [...]

Der Kindesvater erklärt, dass die Grundlage für seine Probleme entfallen sei, nachdem er sich entschlossen gehabt habe, an der Ehe mit der Antragsgegnerin nicht festhalten zu wollen. Er sei eine neue Beziehung eingegangen, die unproblematisch verlaufe; sein Verhalten aus der Trennungszeit werde sich nicht wiederholen. Er sei sicher kein perfekter Vater gewesen, dies aber reiche nicht, um den Umgang auszuschließen. Er beantragt, seinen Umgang

mit der Tochter S. zu regeln. Die Kindesmutter erklärt, sie habe nach wie vor erhebliche Ängste auf grund der Vorkommnisse, die es in der Vergangenheit gegeben habe. Auch ihre Kinder L. und W. seien erheblich beeinträchtigt durch das gewalttätige und Furcht einflößende Verhalten des Antragsgegners. Der Antragsteller habe sie geschlagen, mehrmals mit dem Messer bedroht. Noch bis zum 3. Schwangerschaftsmonat mit S. habe er sie regelmäßig geschlagen. Danach folgten massivste Morddrohungen. Er habe ihr und ihren beiden Kindern gedroht, er würde vor ihren Augen ihre Mutter umbringen, danach würde er sie, die Kinder mit Benzin übergießen und anstecken. Wegen nichtiger Anlässe habe er an ihrem Arbeitsplatz angerufen und sie angeherrscht, wenn sie den Haushalt nicht zu seiner Zufriedenheit geführt habe. Eigentlich habe es durchgehende Bedrohungen gegeben, immer wieder habe sie unter Hinweis auf das Messer, das er ständig sichtbar bei sich geführt habe, gehört: "Dies wird deine letzte Nacht sein". W. habe er wegen Nichtigkeiten grün und blau geschlagen mit einer Holzlatte, die Tochter L. habe er so sehr ins Gesicht geschlagen, dass die linke Gesichtshälfte grün und blau gewesen sei. Dies sei im Kindergarten vermerkt worden. Eines Tages habe er ihr, L., einfach die Haare abgeschnitten. Er habe ihr gesagt, sie solle "Feigling" sagen. Als sie dies sagte, habe er ihr, sozusagen als Strafe, die Haare abgeschnitten. Die Kinder hätten sich immer ruhig verhalten müssen, anderenfalls habe der Antragsteller zu Strafmaßnahmen gegriffen. Die beiden älteren Kinder, W. und L., hätten sich stabilisiert gehabt, erkennbar z.B. an guten schulischen Leistungen, seien aber im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen immer wieder abgestürzt. S. habe Alpträume gehabt, sie habe Angst gehabt, dass die Mutter nicht wiederkäme. [...]

Nach den durchgeführten Ermittlungen und den Anhörungen der Beteiligten ist das Gericht davon überzeugt, dass eine Ausübung des väterlichen Umgangs rechts dem gemeinsamen Kind S. schaden wird. Ein Umgang des Vaters mit S. ist daher auszuschließen, § 1684 Abs. 4 BGB. Der Grund hierfür liegt in folgendem: Die Ehe der Kindeseltern war durch das gekennzeichnet, was man als Partnerschaftsgewalt bezeichnet: der Kindesvater war gewalttätig gegenüber seiner Frau und deren Kindern. Es kam nicht nur zu vereinzelt gewalttätigen Übergriffen, sondern es handelte sich um ein vom Antragsgegner ausgehendes Angst- und Unterdrückungssystem, gekennzeichnet dadurch, dass der Antragsteller die Maßstäbe setzte, was Sauberkeit, Haushaltsführung, Verhalten der Familienmitglieder anging. Weiteres typisches Merkmal derartiger Strukturen ist die Willkürlichkeit der Regeln und die Allgegenwärtigkeit und zugleich völlige Unvorhersehbarkeit des Angriffes, deutlich etwa in dem Haarabschneiden zu Lasten der Tochter L., besonders perfide auch deshalb, weil das arglose Kind zu einer Äußerung provoziert wurde, für die es anschließend "bestraft" wird. Ein ständiges Bedrohungsszenario wird errichtet und aufrecht erhalten, von der Antragsgegnerin anschaulich beschrieben, das Zusammenwirken von Gewalttaten und ständiger Bedrohung untergräbt die psychische Stabilität und das Selbstwertgefühl der Betroffenen; das Quälen naher Angehöriger vor den Augen eines anderen gilt seit jeher als eine wirksame Foltermethode. Das Miterleben von Erniedrigung, Bedrohung und Verletzung nahe stehender Personen schädigt zugleich auch die Kinder.

Der Grund hierfür liegt in folgendem: Die Ehe der Kindeseltern war durch das gekennzeichnet, was man als Partnerschaftsgewalt bezeichnet: der Kindesvater war gewalttätig gegenüber seiner Frau und deren Kindern. Es kam nicht nur zu vereinzelt gewalttätigen Übergriffen, sondern es handelte sich um ein vom Antragsgegner ausgehendes Angst- und Unterdrückungssystem, gekennzeichnet dadurch, dass der Antragsteller die Maßstäbe setzte, was Sauberkeit, Haushaltsführung, Verhalten der Familienmitglieder anging. Weiteres typisches Merkmal derartiger Strukturen ist die Willkürlichkeit der Regeln und die Allgegenwärtigkeit und zugleich völlige Unvorhersehbarkeit des Angriffes, deutlich etwa in dem Haare ab-

schneiden zu Lasten der Tochter L., besonders perfide auch deshalb, weil das arglose Kind zu einer Äußerung provoziert wurde, für die es anschließend "bestraft" wird. Ein ständiges Bedrohungszenario wird errichtet und aufrecht erhalten, von der Antragsgegnerin anschaulich beschrieben, das Zusammenwirken von Gewalttaten und ständiger Bedrohung untergräbt die psychische Stabilität und das Selbstwertgefühl der Betroffenen; das Quälen naher Angehöriger vor den Augen eines anderen gilt seit jeher als eine wirksame Foltermethode. Das Miterleben von Erniedrigung, Bedrohung und Verletzung nahe stehender Personen schädigt zugleich auch die Beziehung der Kinder zu dieser Person: die Abwertung bleibt nicht ohne Folge für die eigene Wahrnehmung von deren Wertigkeit; die Hilflosigkeit, die man selbst empfindet, schlägt in Aggression um, gemischt mit Sorge. Die Stabilität und Schutzfunktion eines Elternteils für die Kinder wird auf diese Weise untergraben. Der Antragsteller rechtfertigte seine Maßnahmen mit der Kritik an der Haushaltsführung der Antragsgegnerin und ihrem Umgang mit den Kindern. Nichts in deren Verhalten ist jedoch Rechtfertigung für ein solches Terrorregime, wie der Antragsteller es errichtet hat.

Das Gericht hält die Schilderungen der Antragsgegnerin und der Kinder L. und W. gegenüber der Sachverständigen Frau Dr. Z. für glaubhaft, weil sie in sich stimmig ein wirklich typisches System häuslicher Gewalt, eine sog. Gewaltspirale mit den oben beschriebenen Merkmalen beschreiben, ohne dass einer von ihnen in der Lage gewesen wäre, ein solches System zu imaginieren geschweige denn, durchgängig und nachvollziehbar die psychischen Folgen hiervon zu präsentieren, wie es aber bei der Antragsgegnerin und den beiden älteren Kindern der Fall ist. Auch die Tochter S. der Parteien, bei Trennung ihrer Eltern noch ein Kleinkind, hat die Bedrohlichkeit in der häuslichen Atmosphäre miterlebt. Noch immer hat sie große Angst vor lauten Männerstimmen, sie hat Trennungsängste in Bezug auf die Mutter, die hatte sie auch durchgängig, wie die Beobachtungen der Verfahrenspflegerin belegen. Diese konnte feststellen, dass die kleine S. heftig reagierte, wenn sie das Gefühl hatte, ihre Mutter werde in irgendeiner Weise angegangen. Das Gericht hält auch deshalb die Schilderungen für glaubhaft, weil der Sachverständige Dr. B., noch bevor überhaupt von den Gewalttätigkeiten die Rede war, Persönlichkeitsmerkmale des Antragstellers so geschildert hat, wie sie oft bei Tätern häuslicher Gewalt, jedenfalls dann, wenn es sich um regelrechte Gewaltsysteme handelt, zu beobachten sind: eine Unfähigkeit, mit den eigenen Gefühlen angemessen umzugehen, ein Schwarz-Weiß-Denken, die Angewohnheit, alles auf sich zu beziehen und sich angegriffen zu fühlen wegen des eigentlich schwachen Selbstwertgefühls; die Notwendigkeit, beständig eigene Regeln zu setzen und andere zu deren Einhaltung zwingen zu müssen, gepaart mit dem eigenen Erleben häuslicher Gewalt in der Kindheit, durch einen alkoholabhängigen gewalttätigen Vater. Fehlende Empathie ist ein weiteres Merkmal, das Personen, die so handeln wie der Antragsteller, häufig aufweisen, die Unfähigkeit, zu erkennen, was man anderen antut und sein Verhalten entsprechend zu ändern, fehlende Wertschätzung, überhaupt ein Fehlen der Möglichkeit, sich in das Denken und Handeln anderer Menschen hineinzusetzen. Damit fehlt es an den Grundvoraussetzungen der Erziehungsfähigkeit, die auch für eine Ausübung des Umgangsrechts erforderlich ist.

Frau K. und ihre beiden älteren Kinder haben durch die Gewalttaten und die Bedrohungen seitens des Antragstellers ein Trauma erlitten, das sie alle drei bis heute nicht überwunden haben, alle drei haben Todesängste durchlebt. Die gemeinsame Tochter S. hat zwar keine bewussten Erinnerungen an ihren Vater, sie ist aber ebenfalls beeinträchtigt, wie die Schilderungen ihrer Mutter zeigen. Eine Wiederaufnahme des Umgangs führt im vorliegenden Fall dazu, dass die traumatischen Erfahrungen von Frau Kund ihren älteren Kindern wieder aufleben. Sie fühlen sich noch immer und wieder bedroht. Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich noch gewalttätig ist. Seine Opfer können dies nicht erkennen, weil

ihnen die traumatische Erfahrung die Möglichkeit nimmt, das Verhalten des Antragstellers zu relativieren und zu erkennen, dass es nicht mehr zu Übergriffen kommen wird. [...]

Besuche von S. beim Vater würden, selbst in Begleitung Dritter, dazu führen, dass Frau K. und die älteren Kinder wieder an das unverarbeitete Gewaltgeschehen erinnert würden, dass sie wieder Angst hätten um sich und um die anderen Familienmitglieder. Ein unbelasteter Umgang S.s mit dem Vater wäre nicht möglich, die von Frau Dr. Z. beschriebene affektive Infektion wäre unausweichlich; d.h., die sichere Beziehung des Kindes zu seiner Mutter würde gestört, die häusliche Umgebung würde durch Ängste bestimmt, die S. miterleben müsste. Der Vater seinerseits sieht überhaupt nicht, welche Gefährdungen sich ergeben, er könnte S. keine Erklärungen geben, auch steht er der Mutter des Kindes weder mit Achtung noch mit Anerkennung für ihre Leistungen gegenüber ihren Kindern gegenüber. Er sieht keine Notwendigkeit, sich mit seinem Verhalten und dessen Folgen auseinander zu setzen. Für ihn ist durch den Zeitablauf und die neue Beziehung, die aus seiner Sicht problemlos läuft, alles erledigt. Für die anderen Familienmitglieder ist der Schrecken noch immer präsent. Eine Relativierung ist nicht eingetreten.

Generelle Erfahrungswerte dazu, wie Menschen traumatische Erlebnisse, z.B. Situationen, in denen sie Todesangst durchlitten haben, zu verarbeiten hätten, gibt es nicht. Klar ist nur, dass die sog. Trigger, die Angriffspunkte, lange aktiv sein können und ein Antippen dieser., Erinnerungspunkte die alte Angst wieder aufleben lässt. Das Wiederaufleben der Angst führt gemeinhin dazu, dass die traumatische Erfahrung nicht bewältigt werden kann und weiterhin als psychische Belastung wirksam bleibt.

Da es keine Regeln und auch keine Vorhersehbarkeit dafür gibt, wie traumatische Erfahrungen bewältigt werden, auch kein allgemein gültiges Behandlungskonzept mit voraussehbarer Behandlungsdauer, ist es auch nicht angezeigt, durch erneutes Gutachten, wie von der Verfahrenspflegerin empfohlen, abschätzen zu wollen, wie lange die Beeinträchtigung der Restfamilie noch andauern wird. Sie wird so lange dauern wie sie dauern. Eine weitere sachverständige Untersuchung wird nur dazu führen, dass die belastenden Erlebnisse wieder hervorgeholt werden und eine erneute Belastung auslösen, weitere Erkenntnis wird nicht möglich sein, da es, wie ausgeführt, einheitliches Verarbeitungsverhalten traumatisierter Personen nicht gibt. Im strafprozessualen Bereich gibt es diese Diskussion längst, dort werden Anstrengungen unternommen, Mehrfachbefragungen von Opferzeugen zu verhindern und die (richterliche) Befragung möglichst frühzeitig vorzunehmen, um dem Opfer in der Folge die Verarbeitung des belastenden Geschehens möglichst ohne Retraumatisierung durch den Prozess zu ermöglichen. Es gibt keinen Grund, in Familienverfahren anders vorzugehen. Auch hier haben die Beteiligten Anspruch darauf, durch das Verfahren nicht unnötig belastet zu werden. Die wiederholte Anhörung mit fast zwei Jahren Abstand hat deutlich genug gezeigt, dass die Antragsgegnerin und ihre Kinder nach wie vor nicht in der Lage sind, mit dem Antragsteller in Kontakt zu treten. Die hieraus entstehende Belastung der Individuen und des Familiengefüges ist für die gemeinsame Tochter S. mit einer Gefährdung ihrer psychischen Gesundheit verbunden, die weder die Mutter noch der Vater auffangen können. Besuche müssen daher unterbleiben.

Auch wenn die Richterin sieht, dass der Vater somit als Nicht-Person und auch als Bedrohung im Leben des Kindes S. keine positive Rolle spielt und S. insbesondere auch nicht in der Lage sein wird, sich selbst ein Bild von ihrem Vater zu machen, ist dies letztlich ein Zustand, den vor allem der Vater selbst durch sein Verhalten herbei geführt hat. Frau K. hat glaubhaft geschildert, dass sie Fragen des Kindes nach dem Vater nicht unterbinden wird und sich zur Beantwortung nötigenfalls auch fachlichen Rat einholen wird. S. ist jetzt noch nicht in einem Alter, in dem sie die Verhaltensweisen des Vaters in ihrer Bedeutung für ihre Familie ein-

schätzen könnte. Wann dies der Fall sein wird, lässt sich nicht prognostizieren, es mag sein, dass mit beginnender Pubertät das Interesse an der Herkunft deutlicher hervortritt, wenngleich dann nicht vorab zu beurteilen ist, wie es gerade dann um die psychische Leistungsfähigkeit des Kindes steht. Jedenfalls kann der Umgang jetzt und in absehbarer Zeit vom Vater nicht erzwungen werden, wobei S., wenn dies ihr Wunsch ist, in Begleitung jedenfalls Kontakt zum Vater aufnehmen können sollte. Um dem Vater dies etwas zu erleichtern und ihm wenigstens einen rudimentären Eindruck über die Entwicklung seiner Tochter zu verschaffen, ist die Mutter zu verpflichten, dem Vater regelmäßig Berichte zukommen zu lassen.

Beschluss des AG-FamG Bremen vom 23.01.2007, 61 F 2747/02, § 1684 Abs. 4 BGB

Quelle: Streit 3/2007, S. 130-134

Kein Umgangsrecht für nur biologischen Vater ohne sozial-familiäre Beziehung.

Aus den *Gründen*:

1. Dem ASt. steht kein Umgangsrecht nach § 1684 BGB zu, da er nicht der Vater der beiden Kinder R. und J. ist. Eltern i. S. von § 1684 BGB sind nach der Rechtsprechung des *BVerfG* nur die gesetzlich legitimierten Eltern, nicht dagegen der biologische Vater, da nur derjenige zum Umgang mit dem Kind verpflichtet werden kann, der Elternverantwortung trägt. Dies schließt es aus, auch den biologischen Vater eines Kindes, der die rechtliche Vaterposition gerade nicht einnimmt, unter den Elternbegriff des § 1684 I BGB zu subsumieren (*BVerfG, FamRZ 2003, 816, 824*). Nach § 1592 Nr. 1 BGB ist Vater des Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, hier der Beteiligte [Bet.] zu 3. Hin- gegen besteht derzeit keine rechtliche Vaterschaft des ASt. Solange die Vaterschaft des Bet. zu 3 besteht, kann der ASt. die Vaterschaft nicht anerkennen, § 1594 I BGB; die Anfechtung ist derzeit ebenfalls nicht möglich, da die Kinder mit ihrem rechtlichen Vater in einer sozial-familiären Beziehung leben (§ 1600 I BGB).

2. Für den ASt. ergibt sich auch kein Umgangsrecht aus § 1685 I BGB. Danach haben enge Bezugspersonen des Kindes ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben und der Umgang mit dem Kind dessen Wohl dient. Es ist anerkannt, dass der leibliche Vater des Kindes grundsätzlich als eine enge Bezugsperson in diesem Sinne in Betracht kommt. Allerdings muss auch er die übrigen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in einer sozial-familiären Beziehung zu dem Kind stehen oder gestanden haben (*Palandt/Diederichsen, BGB, 66. Aufl., § 1685 Rz. 5*). Hieran fehlt es. Der ASt. trägt keinerlei tatsächliche Verantwortung nur die Zwillinge. Diese teilen sich vielmehr die beiden AGg., die die Zwillinge wie ihre drei älteren gemeinsamen Kinder in gemeinsamer Verantwortung aufziehen. Der ASt. hat auch in der Vergangenheit nie Verantwortung nur die Kinder getragen.

3. Eine andere Auslegung dieser Vorschriften ist auch nicht mit Blick auf die Grundrechtsgewährleistungen aus Art. 6 GG geboten. Dem *BVerfG* lag im Verfahren 1 BvR 1337/06 ein ähnlich gelagerter Fall vor, in dem die Frage zu entscheiden war, ob ein Umgangsanspruch des leiblichen Vaters unabhängig davon bestehen kann, ob dieser die Vaterschaft des rechtlichen Vaters anfechten kann oder nicht. Die Instanzgerichte hatten dem Mann, dessen leibliche Vaterschaft wahrscheinlich, aber nicht unbestritten war, den Umgang mit dem in der Ehe der Mutter geborenen Kind versagt. Das *BVerfG* hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und ausgeführt, dass die Zurückweisung der Umgangsansprüche den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten aus Art. 6 I und II GG verletze (*BVerfG, Beschluss v. 20.9.2006 - 1 BvR 1337/06 [FamRZ 2006, 1661]*). Inhaber des Elternrechts aus Art. 6 I GG ist, wer zugleich die Elternverantwortung trägt, unabhängig davon, ob sich die

Elternschaft auf Abstammung oder auf Rechtszuweisung gründet (*BVerfG*, FamRZ 2006, 1661). Inhaber dieser Rechtsposition ist vorliegend der Bet. zu 3, der seine Elternrechte und -pflichten nicht allein dadurch verliert, dass die leibliche Vaterschaft des ASt. feststeht. Daneben kommt eine elterl. Verantwortung des biologischen Vaters, des ASt., nicht in Betracht; das Nebeneinander von zwei Vätern entspricht nicht der Vorstellung von elterl. Verantwortung, die Art. 6 I S. 1 GG zugrunde liegt (vgl. *BVerfG*, FamRZ 2003, 812,819). Es verstößt damit nicht gegen Grundrechte des lediglich biologischen Vaters aus Art. 6 I GG, das Umgangsrecht aus § 1684 BGB an die rechtliche Elternstellung zu knüpfen (*BVerfG*, FamRZ 2006, 1661).

Auch mit Blick auf die Gewährleistung des Art. 6 I GG ist es nicht geboten, dem ASt. ein Umgangsrecht mit den Zwillingen einzuräumen. Art. 6 I GG schützt die Beziehung des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters zu seinem Kind, wenn zwischen ihm und dem Kind eine soziale Beziehung besteht, die darauf beruht, dass er zumindest eine Zeit lang tatsächliche Verantwortung für das Kind getragen hat. Art. 6 I GG schützt das Interesse am Erhalt dieser sozial-familiären Beziehung und damit Umgang miteinander (*BVerfG*, FamRZ 2003, 816, 822 f.). Der Schutz des Art. 6 I GG entsteht jedoch nicht schon aus dem Wunsch, eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind entstehen zu lassen (*BVerfG*, FamRZ 2006, 1661). Soweit eine schützenswerte Beziehung zwischen dem Kind und der Bezugsperson niemals entstanden ist, ist es daher auch unter dem Aspekt der Grundrechtsgewährleistung nicht geboten, ein Umgangsrecht nach § 1685 I BGB einzuräumen. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund bisher noch keine tatsächliche Beziehung zwischen dem Kind und seinem biologischen Vater entstanden ist, denn der grundrechtliche Schutz knüpft an das tatsächliche Bestehen einer Beziehung an. Die Versagung des Umgangsrechts führt hier dazu, dass zwischen dem ASt. und seinen Kindern keine Beziehung entstehen kann. Dieses Ergebnis trägt aber dem Umstand Rechnung, dass die Kinder in einer Familie leben und einen Vater haben: Der rechtliche Vater, der Bet. zu 3, übernimmt auch tatsächlich die Aufgaben eines Vaters. Es entspricht der gesetzgeberischen Wertung, die in § 1600 I BGB zum Ausdruck kommt, der rechtlichen und gelebten Elternbeziehung den Vorrang vor der alleine auf der Abstammung beruhenden Vaterbeziehung zu geben. Das *BVerfG* hat in diesem Sinne entschieden, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn der Gesetzgeber der rechtlichen Familienbeziehung, der die tatsächlichen Verhältnisse entsprechen, den Vorrang einräumt (*BVerfG*, FamRZ 2003, 816, 820 f.). Durch die Versagung des Umgangsrechts droht dem ASt. die Abschiebung nach Nigeria. Damit ist es nahezu ausgeschlossen, dass die Kinder zu einem späteren Zeitpunkt ihren biologischen Vater kennen lernen können. Allerdings haben die Kinder einen Vater, der auch in tatsächlicher Hinsicht die Vaterstellung ausfüllt.

4. Auch im Hinblick auf Art. 8 EMRK ist es nicht geboten, dem ASt. ein Umgangsrecht einzuräumen. Nach dieser Norm, die bei der Gesetzesauslegung zu beachten ist (*BVerfG*, FamRZ 2004, 1857), hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Familienlebens. In die Ausübung dieses Rechts darf eine Behörde nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz beachtlicher, näher benannter Rechtsgüter notwendig ist. Der Begriff der Familie ist in der Konvention nicht definiert. Der *EuGHMR* hat mehrfach entschieden, dass der Begriff des "Familienlebens" sich nicht nur auf Beziehungen beschränkt, die sich auf eine Ehe gründen, sondern auch faktische "Familien"-Bande erfasst, wenn die Bet. außerhalb einer Ehe zusammenleben oder sonst ein soziales familiäres Band besteht, wobei eine solche, rechtlich geschützte familiäre Beziehung auch schon durch die Geburt eines Kindes in eine bestehende Lebensgemeinschaft hinein entstehen kann (*EuGHMR*, Urteil v. 27.10.1994 - Nr. 29/1993/424/503: Kroon u. a. .1. die Niederlande -, FamRZ 2003, 813; vgl. auch *EuGHMR*, FamRZ 1995, 110 = NJW 1995,

2153:]JosephKeegan .1. Irland). In Fällen, in denen ein solches faktisches Familienband besteht, muss nach der Auslegung des EuGHMR der Staat so handeln, dass eine Weiterentwicklung dieser Beziehung erfolgen kann. Ein solches Familienband, in das die Kinder hätten hineingeboren werden können, bestand vorliegend mit dem ASt. aber zu keiner Zeit. Auch nach ihrer Geburt ist keine derartige Beziehung zu ihm entstanden. In dem Fall *EuCHMR*, FamRZ 2004, 1456 (Görgülü) , den der ASt. zur Untermauerung seiner Rechtsauffassung heranzieht, stand die rechtliche Vaterschaft nach Vaterschaftsanerkennung fest und dem Vater war die elterl. Sorge für sein Kind übertragen worden. Dieser Vater hatte also anders als der ASt. eine rechtliche Stellung inne, aus der sich ohne weiteres ergab, dass sein Verhältnis zu dem Kind eine Frage des Familienlebens war. Hinzu kommt, dass auch die anderen Bet., die Kinder R. und]. sowie die beiden AGg., ein gleichrangiges Recht darauf haben, dass ihr Familienleben geachtet wird. Wie das *BVerfG* in der Entscheidung FamRZ 2003, 816, 820 f., ausgeführt hat, gibt es gewichtige Gründe, die dafür sprechen, im Interesse der Stabilität des existierenden Familienverbandes die Durchsetzung der auf bloßer Abstammung beruhenden familiären Beziehungen zurückzustellen.

5. Da der ASt. nicht zu dem Kreis der umgangsberechtigten Personen gehört, kommt es nicht auf die Frage an, ob der Umgang mit ihm dem Kindeswohl dient. ...

Beschluss v. 12.12. 2006 – 2UF 206/06, mitgeteilt vom 2. ZS - FamS - des OLG Karlsruhe, und von Dr. H. van Els, Solingen, in: FamRZ 11/2007, S. 924-925

Kein Entzug der elterlichen Sorge bei Bindungsintoleranz des betreuenden Elternteil

Aus den Gründen:

Die Beschwerden der Mutter haben Erfolg. Das FamG hat der Mutter zu Unrecht das Aufenthaltsbestimmungsrecht über K. gemäß § 1666 BGB entzogen und auf den Vater allein übertragen sowie - in Ergänzung dieser Anordnung - dem Vater allein das Recht übertragen, erzieherische Hilfen beim Jugendamt zu beantragen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht über K. ist der Mutter zu belassen. Infolgedessen entfällt die Notwendigkeit, auf den Vater das Recht zur Beantragung erzieherischer Hilfen zu übertragen.

1. Der *Senat* ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass es zur Abwehr akuter Gefährdungen des Kindeswohls von K. nicht erforderlich ist, der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Beantragung erzieherischer Hilfen zu entziehen und auf den Vater allein zu übertragen; vielmehr entspricht es nach Abwägung der mit den Handlungsalternativen verbundenen Risiken nur die gedeihliche Entwicklung des Kindes seinem Wohl am besten, es unter Aufrechterhaltung des derzeitigen (rechtlichen und tatsächlichen) Zustandes bei der Mutter zu belassen.

a) Allerdings ist in Übereinstimmung und aus den Gründen der Ausführungen der Sachverständigen [SV] davon auszugehen, dass die Mutter eine sehr stark ausgeprägte Bindungsintoleranz aufweist. Die Mutter hat ihre tiefgreifenden und andauernden Auseinandersetzungen mit dem Vater auf Paarebene nicht von K. ferngehalten, sondern sie in nicht kindgerechter Weise in den Konflikt einbezogen. Diese starke und permanente Beeinflussung von K. entgegen den elterl. Pflichten (vgl. § 1684 II S. 1 BGB) hat maßgeblich dazu beigetragen, dass K. in einen schwerwiegenden und nachhaltigen Loyalitätskonflikt geraten ist, den das Kind dadurch gelöst hat, dass es die negative Einstellung der Mutter zum Vater vollständig übernommen und verinnerlicht hat und aus dieser Einstellung heraus einen Kontakt mit seinem Vater ablehnt. Die Mitglieder des *Senats* haben sich bei den beiden Anhörungen von K. davon überzeugen können, wie tief verfestigt ihre ablehnende Haltung zu dem Vater derzeit

ist. So hat K. bei der letzten Anhörung am 14.11.2006 in Abrede gestellt, den an sie gerichteten Brief des Vaters zu kennen, obwohl die Mutter glaubhaft bekundet hat, dass K. sich geweigert habe, den Brief zu öffnen, sie aber dann zusammen mit dem Kind den Brief gelesen habe. Mit einer solchen Verhaltensweise von K. lässt sich die Bewertung der SV in Übereinstimmung bringen, wonach der Loyalitätskonflikt des Kindes und die daraus folgende Überidentifizierung mit der Mutter dazu geführt habe, dass K. sich eine subjektive Realität geschaffen habe, in der Dinge und Aspekte, die positiv für den Vater sprächen (und damit der vom Kind erlebten mütterlichen Anschauung widersprächen), keinen Platz in ihr hätten, sondern konsequent verdrängt würden.

b) Jedoch muss eine Bindungsintoleranz selbst in extremer Ausprägung nicht zwangsläufig zu einer Entziehung der elterl. Sorge und Übertragung derselben auf den anderen Elternteil führen, weil für eine die elterl. Sorge betreffende Entscheidung alle Umstände des Einzelfalls unter dem Gesichtspunkt der für das Kind am wenigsten schädlichen Alternative abzuwägen sind (vgl. etwa *BGH*, FarnRZ 1985, 169).

c) Der *Senat* ist auf der Grundlage des Gutachtens der SV nach Abwägung sämtlicher nur das Kindeswohl maßgeblichen Umstände der Überzeugung, dass es dem Wohl von K. am besten entspricht, sie bei der Mutter zu belassen, weshalb Maßnahmen gemäß § 1666 BGB entgegen der Auffassung des FamG nicht veranlasst sind.

Die SV hat nach einer umfassenden Befunderhebung auf breiter tatsächlicher Grundlage anhand der in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannten Entscheidungskriterien (Bindungen des Kindes, Kontinuität, Förderprinzip, erzieherisches Verhalten der Elternteile, Wohnsituation, Betreuungsmöglichkeiten) vollständig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, warum trotz der Bindungsintoleranz der Mutter der Verbleib von K. im mütterlichen Haushalt die für das Kind beste Alternative darstellt.

aa) K. hat sich unter der Obhut und Erziehung der Mutter ausgesprochen gut entwickelt. Sie ist integriert und lebt in einem sozialen und schulischen Umfeld, in welchem es ihr ersichtlich gut geht. Die tatsächlichen Voraussetzungen (Wohnungszuschnitt, Zeit der Mutter für K.) für eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung sind bei der Mutter gegeben. Die SV hat überzeugend dargelegt, dass K. über eine stabile Persönlichkeit verfügt und keinerlei Entwicklungsdefizite aufweist. Diese Einschätzung stimmt mit dem Eindruck überein, den die Mitglieder des *Senats* durch die beiden Anhörungen des Kindes gewonnen haben; K. trat freundlich, offen, ihrer Umwelt zugewandt und durchaus selbstbewusst auf, wobei ihre Auffassungsgabe und Ausdrucksfähigkeit bemerkenswert gut ausgeprägt waren.

bb) Die [weitere] SV hat überzeugend dargelegt, dass wegen der engen Bindungen des Kindes zur Mutter und seiner tief verfestigten ablehnenden Haltung zum Vater eine Herausführung des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt mit akuten Gefahren für das Kindeswohl verbunden wäre; es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass K. eine solche einschneidende Maßnahme als eine Form von Gewalt und eine tiefgreifende Missachtung ihres Willens empfinden würde; wie die SV im *Senatstermin* v. 14.11.2006 ausgeführt hat, kann hieraus eine sich auf die Persönlichkeitsentwicklung von K. nachhaltig negativ auswirkende Selbstwertlabilisierung und (in deren Folge) Selbstwertminderung resultieren.

cc) Demgegenüber sind die Gefährdungen für das Kindeswohl weniger akut und wahrscheinlich, wenn K. im mütterlichen Haushalt verbleibt.

(1) Es besteht trotz der langjährigen negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit durchaus die reale Möglichkeit, dass die Eltern den richtigen Einstieg finden werden, um im Interesse des Kindes ihr Verhalten zueinander zu ändern. Beide Elternteile haben sich im *Senatstermin* v. 14.11.2006 unter näherer Absprache von Modalitäten bereit erklärt, abgestimmt thera-

apeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, um eine gemeinsame Basis für Umgangskontakte zwischen K. und ihrem Vater zu erarbeiten. Die SV hat ausgeführt, dass in der derzeit verfahrenen Lage nur dieser Weg Erfolg versprechend ist, weil eine Bereitschaft bei K. für einen Umgang mit dem Vater nur über eine Verhaltensänderung der Eltern aufgebaut werden kann.

(2) Selbst wenn - im denkbar schlimmsten Fall - die insbesondere bei der Mutter notwendige Verhaltensänderung nicht eintreten sollte, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Gefahr einer tief greifenden und nachhaltigen Persönlichkeitsstörung des Kindes weniger akut und wahrscheinlich als die vorangehend dargelegte Gefährdungslage im Falle der Herausnahme von K. aus dem mütterlichen Haushalt. Die SV hat ausgeführt, dass bei einer ansonsten unveränderten Lage sich K. im Laufe ihrer Entwicklung heftig gegen die Mutter wenden und ihr Vorhaltungen wegen ihres negativen Verhaltens gegenüber dem Vater machen werde; auch wenn das Kind seinen Vater derzeit vehement ablehne, sei doch festzustellen, dass Bindungen zum Vater bestünden, auf die K. im Laufe ihrer Entwicklung zurückkommen werde. Die SV hat weiterhin dargelegt, dass es zwar nicht auszuschließen sei, dass ein Kind im Laufe seiner Entwicklung an einem ungelösten Loyalitätskonflikt zerbreche und sich den erzieherischen Einwirkungen seiner Mutter mit entsprechend negativen Auswirkungen entziehe; jedoch hat die SV betont, dass bei K. eine derartig schädliche Entwicklung weder unmittelbar bevorstehe noch in fernerer Zeit zu erwarten sei. Für die Richtigkeit dieser Einschätzung sprechen die bisherige positive Entwicklung des Kindes, seine stabile Persönlichkeit und seine überdurchschnittlichen intellektuellen Fähigkeiten, die erwarten lassen, dass sich K. umstellungsfähig schnell auf veränderte Gegebenheiten einstellen kann.

dd) Die Richtigkeit der Feststellungen und Schlussfolgerungen der SV wird nicht durch die Ausführungen der [weiteren] SV in Frage gestellt. Die erstinstanzliche SV hat ihr Gutachten nach Maßgabe einer nur allgemein gehaltenen Fragestellung des Gerichts erstattet. Sie hat ihre Bewertung zentral auf den Aspekt der Bindungsintoleranz der Mutter abgestellt und das hieraus resultierende Verhalten des Kindes als eine Fehlentwicklung seiner Persönlichkeit definiert. Dabei hat die Gutachterin - im Gegensatz zu der [weiteren] SV - die anderen für das Kindeswohl maßgeblichen Aspekte vernachlässigt und sich nicht im erforderlichen Maße mit den Gefährdungen für das Kind - nach deren Wahrscheinlichkeit, Intensität und Schweregrad - auseinandergesetzt, welche mit den in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten des Gerichts verbunden sind.

2. Der *Senat* hat über eine Umgangsregelung oder den Antrag der Mutter auf Übertragung der (restlichen) elterl. Sorge auf sie allein nicht zu entscheiden. Denn die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz des Beschwerdegerichts wird durch den Gegenstand der Anfechtung - hier also die angegriffenen Entscheidungen des FamG nach Maßgabe von § 1666 BGB - bestimmt. Das FamG wird noch über die weiteren Streitgegenstände zu entscheiden haben, sofern das Begehren der Eltern weiterhin hierauf gerichtet sein sollte.

OLG Hamm, 2. FamS, Beschluss v. 21.11.2006 – 2 UF 358/05 und 2UF 370/05

Quelle: FamRZ 19/2007, S. 1677-1678, mitgeteilt von Richter am OLG F. Walter, Hamm)

Kein Umgangsrecht des Kindsvaters wegen Stalking

Beschluss:

I. Das Recht des Vaters zum persönlichen Umgang mit dem Sohn K wird bis zum xxx ausgeschlossen.

I.I Der Mutter wird aufgegeben, dem Vater zweimal jährlich, jeweils zum xxx und yyy, erstmals im Jahre 2006 jeweils vier Fotos von K über das Jugendamt zuzuleiten, auf denen das Kind aus der Nähe, von vorn oder seitlich und für den Betrachter erkennbar aufgenommen wurde. Der Mutter wird ferner aufgegeben, dem Vater jeweils zum xxx und yyy eines Jahres, erstmals 2006 einen Entwicklungsbericht über K über das Jugendamt zukommen zu lassen, enthaltend Schilderungen über seine Wesensart, Fähigkeiten, Lernerfolge und Gesundheitszustand; Namen und Orte müssen nicht angegeben werden.

III. Dem Vater wird aufgegeben, der Mutter jeweils zum xxx und yyy eines Jahres, erstmals 2006 eine Bescheinigung seiner Therapeuten über die Fortdauer der Therapie und die Zahl der wahrgenommenen Therapietermine über das Jugendamt zuzuleiten.

Aus dem Sachverhalt: Der Antragsteller ist der Vater des am 03.07.2004 geborenen Kindes K, das bei der Kindesmutter lebt, die Kindeseltern waren nicht miteinander verheiratet. Sie lernten sich über ein Internet-Forum im Jahre 2003 kennen. Es kam zu gegenseitigen Besuchen, Frau K wurde schwanger. Zum damaligen Zeitpunkt studierte Frau K Sozialwissenschaften an der Universität Regensburg, Herr W lebte in Bremen und war ohne feste Anstellung. Eine Beamtenstelle beim Zoll hatte er einige Zeit zuvor aufgegeben. Die Beziehung war seit ihrem Beginn durch Höhen und Tiefen gekennzeichnet. Frau K beendete die Beziehung bereits während der Schwangerschaft (Bl. 48 dA), nämlich im Februar 2004, weil sie die von ihr als übergriffig und bedrohlich geschilderten Verhaltensweisen von Herrn W nicht weiter hinnehmen wollte und konnte. Ihren zuvor gefassten Entschluss, nach Bremen umzuziehen, setzte sie allerdings um, den Plan, gemeinsam mit Herrn eine Wohnung zu beziehen, gab sie jedoch auf: Sie fand eine Wohnung in der ...straße. Auch im weiteren Verlauf der Schwangerschaft kam es zu Übergriffen des Antragstellers auf die Antragsgegnerin. Anfang Mai 2004 fand in der Wohnung der Antragsgegnerin eine verbale Auseinandersetzung zwischen den Parteien statt, die derart eskalierte, dass Frau K einen Krampf im Unterleib bekam. Eine herbeigerufene Nachbarin forderte Herrn W auf, die Wohnung zu verlassen. Angst um das Ungeborene veranlasste Frau K, das Krankenhaus aufzusuchen. Als sie von dort um 1.30 Uhr in ihre Wohnung zurückkehrte, wurde sie aus dem dunklen Schafzimmer heraus von Herrn W angesprochen, der sich in der Zwischenzeit durch ein Fenster Zugang zur Wohnung seiner Ex-Partnerin verschafft hatte und schließlich erst nach einigen Aufforderungen zu bewegen war, die Wohnung wieder zu verlassen. Mitte Mai kam es in der Wohnung von Frau K erneut zu einem Streitgespräch, in dessen Verlauf Herr W Frau K mit dem Schild seiner Baseballkappe am rechten Auge verletzte. Wegen dieser Körperverletzung z.N. von Frau K wurde Herr W zu einer Geldstrafe verurteilt. Mitte Juni zerschlug Herr W die Glasscheibe in der Wohnungseingangstür von Frau K. Frau K erwirkte daraufhin beim Zivilgericht eine Unterlassungsverfügung nach § 1 GewSchG.

Die Antragsgegnerin ermöglichte dem Antragsteller, das Kind nach der Geburt im Krankenhaus zu sehen. Auch suchte sie wenige Tage nach der Geburt die Beratungsstelle des Kinderschutzbundes auf und erörterte dort mit der Mitarbeiterin Frau A. die Möglichkeit eines begleiteten Umgangs zwischen dem Antragsteller und dem gemeinsamen Sohn, sie unterbreitete dem Antragsteller anschließend ein entsprechendes Angebot. Dieser empfand es als Zumutung, Kontakt zu seinem Sohn in Begleitung Dritter aufnehmen zu sollen, zu der angestrebten Umgangsvereinbarung kam es nicht. Frau A. hatte nach einigen Gesprächen mit dem Antragsteller allerdings auch die Begleitung der Besuche abgelehnt, weil sie angesichts des ihr gezeigten Verhaltens des Antragstellers für die Sicherheit des ihr während der Besuche anvertrauten Kindes nicht eintreten könne. [...]

Der Antragsteller verschaffte sich Anfang November am späten Abend wiederum Zutritt zu der Wohnung der Antragsgegnerin. Frau K. hatte an diesem Abend Besuch von dem Zeugen T. Herr W: verwickelte beide in ein Streitgespräch, verließ aber die Wohnung wieder. Vor der Tür zerschlug er gerahmte Bilder seines Sohnes und schmiss eine Fritteuse auf den Boden, die der Antragsgegnerin gehörte. Er hielt sich dann weiter vor der Wohnung auf; als die Antragsgegnerin gegen Mitternacht noch einmal vor die Tür trat, sprach er sie an. Nachdem sie in ihre Wohnung zurückgegangen ist, trat er die Tür ein, es kam zu einer Rangelei zwischen Herrn W und Herrn T. Anfang Dezember hielt er sich erneut vor der Wohnung der Antragsgegnerin auf und suchte das Gespräch mit ihr. Die Antragsgegnerin musste die Polizei einschalten, um den Antragsteller zum Gehen zu bewegen. Durch Beschluss vom [...] wurde erneut ein Ordnungsgeld, nunmehr i.H.v. 500 EUR, gegen den Antragsteller festgesetzt.

Es kam noch zu einem weiteren Übergriff Anfang Januar 2005: der Antragsteller brach in die Wohnung der Antragsgegnerin ein und beleidigte und bespuckte den Zeugen T. Danach ließ der Antragsteller die Antragsgegnerin im Wesentlichen in Ruhe. Die Antragsgegnerin zog um, der Antragsteller forschte ihre neue Anschrift aus, behauptete aber gegenüber dem Gericht, er kenne die neue Anschrift (noch) nicht. Am 06.09.2005 gegen 23.00 Uhr sahen die über der Antragsgegnerin wohnenden Nachbarn, die Zeugen S. und D., wie eine männliche Person sich an dem Balkon der im 1. Stock gelegenen Wohnung der Antragsgegnerin zu schaffen machte und versuchte, hinauf zu klettern, was möglich war, weil sich neben dem Balkon ein Ziergitter an der Hauswand befand. Die Antragsgegnerin war allein in ihrer Wohnung, das Kind schlief: Der Antragsteller entfernte sich zunächst, nachdem er festgestellt hatte, dass er entdeckt worden war, versuchte dann aber erneut, den Balkon zu erklimmen, nachdem die Antragsgegnerin hinter ihm hergerufen hatte. Die Antragsgegnerin flüchtete mit dem Kind, das mittlerweile schrie und kaum zu beruhigen war, aus der Wohnung und übernachtete anschließend bei den Nachbarn. Die nächsten 14 Tage blieb sie ihrer Wohnung fern und kehrte erst zurück, nachdem das Ziergitter entfernt war. Der Antragsteller leidet nach einem vor Zivil- und Strafabteilung von ihm vorgelegten Attest der Neurologin xyz an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ ICD 10 F 6 mit paranoiden Symptomen, er sei dringend behandlungsbedürftig. In einem von der Antragsgegnerin initiierten Verfahren nach PsychKG ist ein psychiatrisches Gutachten eingeholt worden. Für die vom Vormundschaftsgericht beauftragte Sachverständige Dr. M. zeigt der Antragsteller eine narzisstisch strukturierte Persönlichkeit mit Größenideen, die sich jedoch noch im Rahmen des Realen bewegen. "Bei vordergründig ausgeprägter Einsicht in unkorrektes Verhalten bleibt unklar, ob die moralische Grundlage das Gewissen oder die Angst vor Strafe ist." Die narzisstische Persönlichkeitsstruktur führe zu erhöhter Kränkbarkeit, die zu aggressiven Impulsdurchbrüchen in der Vergangenheit geführt haben und auch in Zukunft führen können. Es bestehen Zweifel, in welchem Ausmaß (der Antragsteller) in der Lage ist, seine Reaktionen zu steuern. Zu erheblichen Gewalttaten sei es bislang allerdings nicht gekommen. Der Antragsteller stelle keine Gefahr für sich und andere dar, einer stationären Behandlung bedürfe es nicht. Maßnahmen nach PsychKG wurden daher nicht eingeleitet.

Im November 2004 hat der Antragsteller sich um eine Psychotherapie bemüht, die er seither auch durchführt, eine psychiatrische Behandlung findet nicht statt. Die Kindesmutter durchläuft nach Angaben ihrer Therapeutin infolge der beständigen Auseinandersetzungen eine schwere depressive Krise; sie leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Der Kindesvater zahlte - bis auf 3 Monate, von Mai 2005 bis Juli 2005 (gesamt 500 Euro) - keinen Kindesunterhalt.

Der Antragsteller trägt vor, die Kindesmutter verweigere und unterbinde seinen Umgang mit dem gemeinsamen Sohn. Er habe nur deshalb zuweilen Kontakt zu der Antragsgegnerin,

auch gegen deren Willen, gesucht, um mit ihr die Gestaltung des Umgangs mit dem Sohn zu besprechen. Dabei sei er unbestritten über das Ziel hinausgeschossen und habe die Antragsgegnerin genervt und belästigt, gewalttätig sei er jedoch nie gewesen, allerdings habe er die Antragsgegnerin des Öfteren aufgesucht und angerufen. Manche seiner Aktionen seien allerdings inakzeptabel gewesen. Er sei allein aufgrund der Unterbindung des Kontaktes zu seinem Kind zuweilen nicht mehr in der Lage, sich zu zügeln und zu gedulden, die Verweigerung des Umgangs sei eine grundlegende Ursache für seine psychischen Probleme. Die Herstellung eines zumindest betreuten Umgangs würde sich positiv auf seine Psyche auswirken, wie auch der ihn behandelnde Psychologe bestätigen könne. Er stelle keine Gefahr für sein Kind dar, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich seinem Kind gegenüber gewalttätig verhalten könnte. Er sei auch zuvor noch nicht wegen Körperverletzungsdelikten bestraft worden. Die Antragsgegnerin habe selbst psychische Probleme, auch habe sie sich während der Schwangerschaft nicht immer optimal verhalten, habe Alkohol getrunken und geraucht. Sie sei ihm gegenüber ebenfalls unbeherrscht und teilweise aggressiv gewesen. Sie selbst habe jahrelang ihren Vater nicht sehen dürfen, möchte aber, wie ihre Mutter über sie, absolute Herrschaft über den gemeinsamen Sohn ausüben. [...]

Den Kooperationsvertrag des Kinderschutzbundes habe er nicht unterschrieben, wie auch die Kindesmutter ihn zunächst nicht unterschrieben habe, weil er noch immer an eine formlose außergerichtliche Einigung geglaubt habe. Sein Vater, der guten Kontakt zu der Antragsgegnerin hatte, habe sich um Vermittlung bemüht, sei aber an der uneinsichtigen Haltung der Mutter gescheitert. Er selbst habe mittlerweile im Übrigen die Hochschulzugangsberechtigung erworben und studiere in Hamburg. Zuvor hatte er eine Umschulung zum Rettungssanitäter aufgenommen. Nach Angaben seiner Eltern arbeitete er zeitweilig auch in einem Sicherheitsdienst.

[...] Die Kindesmutter ist davon überzeugt, dass der Umgang des Kindes mit dem Vater das Kind gefährden würde, sein vorrangiges Interesse gelte nicht dem Kind, sondern ihr, wie sich aus seinen vielfältigen Verfolgungsaktionen ihr gegenüber zeige. [...]

Das Gericht hat die Kindeseltern und das Jugendamt angehört, von einer Anhörung des Kindes hat es mit Rücksicht auf dessen Alter abgesehen, zumal die Mitarbeiterin des Jugendamtes wie auch die Sachverständige sich einen Eindruck von K bilden konnten. Das Gericht hat die Akten des Strafverfahrens AG Bremen sowie die Akten der Zivilabteilung AG Bremen beigezogen und ausgewertet. Es hat ferner als Zeugen vernommen die Eltern des Antragstellers, Herrn und Frau W, die Nachbarn der Antragsgegnerin, Herrn S. und Frau D., den Bekannten, Herrn T. sowie eine frühere Partnerin von Herrn W, die Zeugin Sch.. Frau A. vom Kinderschutzbund hat das Gericht nicht angehört, weil der Antragsteller sie nicht von ihrer Verschwiegenheitspflicht ihm gegenüber entbunden hat. Das Gericht hat ein Sachverständigen-gutachten eingeholt und die Sachverständige angehört.

Aus den Gründen: Das Recht des Vaters zum persönlichen Umgang ist vorliegend zeitweise auszuschließen, weil anderenfalls das Wohl des Kindes K. gefährdet wäre. Die Gefahr wird durch unverschuldetes Versagen eines Elternteils hervorgerufen und sie droht vornehmlich der psychischen Gesundheit des Kindes. Ihr kann auf andere Weise, auch nicht durch die Anordnung begleiteten Umgangs, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt und auch auf absehbare Zeit, nicht begegnet werden, § 1684 Abs. 4 BGB. Der Antragsteller leidet an einer psychischen Störung von Krankheitswert, die seine Beziehungsfähigkeit und damit seine Erziehungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Sein infolge der Störung gezeigtes und nur bedingt steuerbares Verhalten stellt sich als unverschuldetes Versagen i.S. des in §§ 1684 Abs. 4, 1666 BGB gleichermaßen (vgl. AnwK-BGB/PeschelGutzeit, § 1684 Rz. 46) normierten Gefährdungstatbestandes dar. Dass es sich um eine Störung mit Krankheitswert handelt, folgt be-

reits daraus, dass die von ihm durchgeführte Psychotherapie von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt wird. Es handelt sich bei dieser psychischen Störung um eine emotional instabile Persönlichkeit; zugleich besteht eine narzisstische Persönlichkeitsstörung. Diese Diagnose haben die verschiedenen Fachleute, die den Antragsteller in den letzten Jahren untersucht und behandelt haben, einvernehmlich gestellt, als da sind die Fachärztin für Psychiatrie, XYZ, der behandelnde Psychologe, Herr K., die Fachärztin für Psychiatrie, Frau. Dr. B.. Die vom Gericht beauftragte Sachverständige hat im Einzelnen dargelegt, dass und wie sich die Diagnosen entsprechen und weshalb sie auf den Antragsteller zutreffen, insbesondere auch, dass und wie das von ihm bis dato gezeigte grenzüberschreitende Verhalten sich aus der psychischen Störung erklärt.

Die emotional instabile Persönlichkeitsstörung hat ihre Ursachen in der Kindheit des Betroffenen, er hat keine ungetrübte Beziehung zu seinen engsten Bezugspersonen aufbauen können, es liegt mithin eine Bindungsstörung vor, in der Folge entwickelt das Kind kein ausreichendes Vertrauen, es mangelt zugleich an Selbstvertrauen. Die Auseinandersetzung mit den Bezugspersonen wird vor dem Hintergrund unsicherer Bindung und gleichzeitiger persönlicher Unsicherheit als bedrohlich erlebt, das Kind entwickelt eine Entweder-Oder-Sichtweise, Erfahrungen vermittelnder Art werden nicht (mehr) gemacht. Vorliegend dürfte eine gestörte Mutterbeziehung vorliegen, auch der Therapeut berichtet dies. Herr W's Schilderungen vom Verhalten seiner Mutter erwecken nach Angaben von Herrn K. den Eindruck, es handele sich um zwei völlig unterschiedliche (und nicht um ein und dieselbe) Person. Die Schwarz-Weiß-Malerei ist ein charakteristisches Merkmal der emotionalen Instabilität. Sie äußert sich u.a. darin, dass Beziehungen und Konflikte als polarisiert wahrgenommen werden. Die Schilderungen des Kindesvaters über die Motivlage der Kindesmutter, seine völlige Unfähigkeit, ihre Ambivalenz als solche zu erkennen und sich zu erklären, mögen als Beleg hierfür reichen. Herr W kann nicht erkennen, dass die Aktionen der Kindesmutter nicht gegen ihn gerichtet sind, sondern dass sie primär ihrem eigenen Schutz (vor ihm) dienen sollen. Wie die Sachverständige ausführt, fehlt ihm erkennbar jede Einsicht darein, dass Frau K sehr wohl den Kontakt zwischen Vater und Sohn zugelassen hätte, wenn sie sich nicht beständig gegen Herrn W hätte wehren müssen. Es ist nicht ihre Boshaftigkeit, sondern seine Übergriffigkeit und Bedrohlichkeit, die der Mutter gegenwärtig einen Kontakt als nicht möglich erscheinen lassen. Zudem fällt es Personen mit geringem Selbstwertgefühl außerordentlich schwer, eigene Fehler zu erkennen und einzuräumen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass nicht alles im Leben gelingt. Die fehlende Fähigkeit, Verantwortung für eigenes unerwünschtes oder auch nicht erfolgreiches Handeln zu übernehmen ist mithin einer der Bestandteile der beschriebenen Persönlichkeitsstörung. Auch dieses Phänomen lässt sich beim Antragsteller deutlich beobachten, für Herrn W sind es immer ungünstige - auch wechselnde - Umstände oder missgünstige Personen, die seinem beruflichen Fortkommen im Wege stehen, eigenes Versagen oder Fehlverhalten jedenfalls ist es nicht. Frau K schildert entsprechende Erfahrungen mit ihm, etwa in Bezug auf seine verschiedenen Versuche, Arbeit zu finden und zu behalten.

Die Sachverständige gelangt ferner zu der Einschätzung, dass das Verhalten des Antragstellers als Stalking zu qualifizieren ist. Dabei geht es nicht darum, dem Antragsteller ein Etikett anzuhängen, sondern darum, aus der Qualifizierung seines bisher gezeigten Handelns Aufschlüsse über künftiges Verhalten zu gewinnen, da im Zusammenhang mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen vor dem Hintergrund häufiger oder üblicher Verläufe eine Prognose leichter möglich ist. Schließlich verspricht auch die Psychodynamik zwischen Täter und Zielperson Aufschlüsse zu der hier relevanten Frage, inwieweit Ressourcen vorhanden sind, die

geeignet sein könnten, die durch das Verhalten des Vaters drohende Gefährdung des Kindes aufzufangen.

Der Antragsteller zeigt das Verhalten eines Stalkers, weil er wiederholt, über einen längeren Zeitraum hinweg Kontakt sucht, dabei die impliziten Regeln sozialer Interaktion überschreitet, seine Aktionen auf eine spezifische Person richtet, die Zielperson diese Aktionen teilweise auch wahrnehmen muss und schließlich diese Aktionen von der Zielperson nicht beeinflusst werden können; sie kann sich nicht wirksam wehren. Da ist zunächst der Umstand zu nennen, dass der Antragsteller die Antragsgegnerin lange Zeit persönlich, mit Anrufen, SMS-Nachrichten verfolgt und sich über sie Informationen beschafft hat. Wie offenbar für Stalker üblich, sei beim Antragsteller die Einsicht in die grenzverletzende Natur seines Handelns nur vordergründig, d.h., er kann sich nicht wirklich in die Lage der von ihm verfolgten Person hineinversetzen, kann keine Empathie zeigen. Diese Einschätzung entspricht der von Frau Dr. B. Es ist dem Antragsteller nicht verständlich, dass er bei Frau K. Todesangst hervorrief; als er sie aus dem dunklen Schlafzimmer heraus ansprach, wo sie mit der Anwesenheit einer anderen Person in ihrer Wohnung nicht rechnen konnte und auch nicht gerechnet hat. Das unbefugte und zunächst unbemerkte Eindringen in die Wohnung wird von dem Opfer als existenzielle Bedrohung wahrgenommen, als panischer Schreck, durch derartige Aktionen wird einem Menschen der Schutzraum der eigenen Wohnung genommen. Frau K., noch dazu hochschwanger, musste eine besonders belastende Erfahrung machen, sicher eine von denen, die die posttraumatische, Belastungsstörung hervorgerufen haben, Verursacher dieser Erfahrung ist der Antragsteller. Diesen Zusammenhang erkennt der Antragsteller nicht und er hat nicht begriffen, was er der Antragsgegnerin zumutete, als er, wiederum zu nachtschlafender Zeit, über den Balkon in ihre Wohnung einzudringen versuchte und ein weiteres Mal ihr damit die Sicherheit und Rückzugsmöglichkeit in ihrer eigenen Wohnung genommen hat, vielmehr wieder das Gefühl beständiger Bedrohung, fehlenden Schutzes und fehlender Handlungsalternativen, spricht: von absoluter Hilflosigkeit und von Ausgeliefertsein bei der Antragsgegnerin hervorgerufen hat. Dies ergibt sich aus ihren eigenen Schilderungen, aber auch aus denen der Zeugen S. und D. Nach Aussage des Zeugen S. machte Herr W keinen friedfertigen Eindruck, als er über das Balkongeländer klettern wollte, Durch seine Gestik und Mimik habe er bedrohlich und auch aggressiv gewirkt. Der Antragsgegner selbst geht davon aus, dass er »niemandem etwas getan hat", wie er gegenüber dem Gericht erklärte, es leuchtet ihm nicht ein, warum die Polizei eingeschaltet worden ist. Er sieht nicht, dass er die Mutter seines Kindes wiederum existenziell bedroht hat. Stattdessen glaubt er, das abwehrende Verhalten der Antragsgegnerin ihm gegenüber beruhe nicht auf Angst vor ihm, sondern sei darauf zurückzuführen, dass »man mich psychisch und moralisch brechen will, man mich regelrecht zerstören will". Dass jede Person völlig unzweifelhaft ein Recht darauf hat, nächtens in ihrer eigenen Wohnung in Ruhe gelassen und nicht zu Tode erschreckt zu werden, kommt ihm nicht in den Sinn. So, wie er es auch der Richterin geschrieben und mehrfach, auch in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, sieht er das Unterbleiben des Umgangs wesentlich als einen Affront gegen sich, es geht hier allein um seine Befindlichkeit, vor allem wenn er sich dahin äußert, dass er einmal sehen möchte, wie es der Mutter gehen würde, wenn man so etwas mit ihr machen würde. Auch diese Äußerung zeigt deutlich, dass es um sein Gekränktheit geht, wo hingegen er nicht erkennt, dass und warum die Mutter meint, das Kind vor ihm, dem Vater, und seinen unberechenbaren Verhaltensweisen schützen zu müssen.

Die gerichtlich bestellte Sachverständige führt weiter aus, dass der Kindesvater auf grund der paranoiden Anteile seiner Persönlichkeit dazu neigt, unter Stressbedingungen Sachverhalte anders wahrzunehmen, wobei das Problem nicht allein darin liegt, sondern vor allem

dadurch auftritt, dass Herr W nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage ist, diese verzerrte Wahrnehmung, zumindest im Nachhinein zu erkennen. Für ihn bleibt das wahr, was er unter Stress erlebt und! oder getan haben will, auch wenn andere Beteiligte die Situation anders schildern. Die Möglichkeit, dass seine Wahrnehmung getrübt gewesen sein könnte und die Schilderung der anderen Seite eine gewisse Berechtigung haben könnte, kann er offenbar nicht einkalkulieren. Diese Beobachtung deckt sich mit den Ausführungen der Sachverständigen B., die in ihrem Gutachten die Befürchtung äußert, dass der Antragsteller nicht in der Lage sein könnte, sein Verhalten wirklich zu steuern. Für die Richtigkeit beider Einschätzungen spricht das gegenüber der Antragsgegnerin gezeigte Verhalten, dass der Antragsteller nämlich immer wieder den Kontakt zu ihr gesucht hat, obwohl sie diesen definitiv nicht wollte und dies dem Antragsteller auch klar gesagt hat. Der Antragsteller behauptet selbst nicht einmal, dass die Antragsgegnerin ihn in irgendeiner Form eingeladen oder ermuntert hätte, sich ihr zu nähern. Gleiches ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Sch., die nach Ende der Beziehung mit unerwünschter Kontaktaufnahme seitens des Antragstellers konfrontiert war.

Die fehlende Einsicht in die Wirkung seines Handelns hindert allerdings nicht, dass er die Ambivalenz und fehlende Grenzsetzungsfähigkeit der Antragsgegnerin nutzen konnte, um sie unter Druck zu setzen, ihre Haltung ist für ihn ein Einfallstor für seine Aktionen. Beeindruckend und sicher auch typisch in diesem Zusammenhang die Schilderung von Frau K, wonach sie auf entsprechendes Nachfragen dem Antragsteller ihre Familiengeschichte berichtete und dieser sie mit dem Bemerkten unterbrach, das sei nun genug, das reiche jetzt. Frau Ks Eindruck war, dass er nun genug gehört hatte, um die erhaltenen Informationen gegen sie zu verwenden. Es ging ihm nicht darum, Frau K als Person und um ihrer selbst willen kennen zu lernen, sondern darum, "Material" über oder auch gegen sie zu sammeln, Anteilnahme oder wirkliches Interesse drückt ein solches Verhalten nicht aus.

Die Persönlichkeitsstörung, die bei dem Antragsteller festgestellt wurde, hat Ausprägungen, die seine Erziehungsfähigkeit, und damit auch seine Fähigkeit, mit dem gemeinsamen Kind Umgang zu haben, erheblich beeinträchtigen. Diese Störung wirkt sich auf das Verhalten des Vaters in einer Weise aus, dass eine Gefahr für das psychische Wohl des Kindes zu besorgen ist, wenn der Vater mit B. regelmäßig 'Umgang pflegen würde. Dem Vater fehlt es an Empathie, also an der Fähigkeit, sich in andere Personen hineinzusetzen; er kann die Grenzen anderer nicht erkennen und er respektiert sie nicht; seine Vorstellung von Interaktionen und seine Interaktionen sind durch ein Schwarz-Weiß-Denken geprägt, er übernimmt nicht die Verantwortung für sein Verhalten und dessen Folgen und schließlich ist seine Wahrnehmung insoweit gestört, als er die durch sein Verhalten verursachten Irritationen auch nicht zu erkennen vermag. Empathie und die Fähigkeit, Grenzen zu akzeptieren, sind Grundvoraussetzungen jedweden Erziehungsverhaltens: nur, wer die ihm anvertrauten Kinder als von sich verschiedene eigene Person mit eigenen Bedürfnissen erkennen und respektieren kann, zugleich deren Bedürfnisse wohlwollend antizipieren und ihnen damit Rechnung tragen kann, trägt zu einer unbeeinträchtigten Entwicklung des Kindes bei.

Das Gericht befürchtet nicht, dass der Vater gegenüber dem Kind gewalttätig werden könnte, sondern, dass er es genauso manipuliert, wie er im Laufe der Jahre sich gegenüber der Mutter manipulativ verhalten hat, wie er es gegenüber den Mitarbeitern des Jugendamtes, der Sachverständigen, der Richterinnen versucht hat, teilweise mit Erfolg, wie die Irritationen im Verfahrensverlauf zeigen, die sonst nicht auftreten. Dieses Verhalten, das darauf zielt, dass der Vater immer Recht behält und die Fakten so hin dreht, dass sie in seine ihm jeweils genehme Darstellung passen, ist darauf gerichtet, die Wahrnehmung des anderen zu täuschen und zu verwirren. Es kommt dabei nicht darauf an, ob und dass der Vater sich bewusst oder

vorsätzlich so verhält, sondern allein darauf, dass es sich. hierbei um eine Verhaltensweise handelt, die er nicht unterlassen kann, auch wenn er es sich vornimmt. Es mag sein, dass mit zunehmendem Therapieerfolg dieses Verhalten nachlässt, sicher ist dies keineswegs. Die Sachverständige hat anschaulich dargelegt, wie der Kindesvater versucht hat, die Autorität des Jugendamtes für sich in Anspruch zu nehmen und dabei auch vor einer Verdrehung von Tatsachen nicht halt macht. Es steht zu erwarten, dass der Antragsteller vergleichbare manipulative Eingriffe auch im Umgang mit seinem Sohn nicht unterlassen kann und dass B. dadurch stark verunsichert würde. Gerade weil der Vater der Mutter Boshaftigkeit und Rachsucht unterstellt und zudem auch noch davon überzeugt ist, dass sein Sohn so leidet wie er selbst, was B. erkennbar nicht tut, fühlt er sich auch veranlasst und bemüht, das Kind zu schützen. Es ist sicher damit zu rechnen, dass er Aktivitäten ergreifen wird, um B. vor der Mutter (vermeintlich) in Schutz zu nehmen, durch Wort und Tat, z.B. überbesorgten Gestus, aber auch Nachfragen, die das Verhalten der Mutter betreffen. Er wird nicht erkennen, dass derartige Sorge überflüssig ist, dass sie in Wirklichkeit nicht B. gilt, sondern dem eigenen verletzten {Vater-}Ego. Er stört so die sichere Bindung, die B. an seine Mutter hat und setzt damit die Gefahr, dass B. ähnliche Unsicherheiten entwickeln könnte wie der Kindesvater sie selbst hat und wie sie Grundlage seiner Persönlichkeitsstörung sind. Das Verhalten des Vaters ist geeignet, B.s sichere Bindung und das Vertrauen in die Mutter zu (zer)stören. Darin liegt die vom Vater ausgehende Gefahr. Zu versuchen, die Kontakte jetzt herzustellen und B. dem beschriebenen Risiko auszusetzen, bedeutet ein unnötige und nicht hinnehmbare Gefährdung für das Kindeswohl. Es ist nämlich nicht bekannt, welche "Dosis" potentiell schädigenden Verhaltens womöglich wegen bestehender Ressourcen folgenlos bleibt und bei welcher "Dosis" die Schädigung definitiv einsetzt.

Nicht ignoriert werden kann dabei, dass der Vater immer wieder gezeigt hat, dass er auf die Bedürfnisse seines Kindes überhaupt keine Rücksicht zu nehmen in der Lage ist. Das begann schon mit den Übergriffen auf die Mutter während der Schwangerschaft. Bekanntlich ist die psychische Verfassung der Mutter während der Schwangerschaft nicht ohne Auswirkung auf das Ungeborene, Verhaltensweisen, die die werdende Mutter in Todesangst versetzen, zeigen eindringlich, dass es dem Antragsteller nicht gelingt, sich so weit zu zügeln, dass er auf das Kind Rücksicht nehmen kann. Hier ist der Vorfall gemeint, dass der Antragsteller sich Zugang zu der Wohnung in der R-Straße verschaffte und Frau K., die sich allein in der Wohnung wähnte, aus dem dunklen Schlafzimmer heraus ansprach. Es ist nicht ausgeschlossen, dass schockartige Erlebnisse eine Frühgeburt in Gang setzen mit allen daraus resultierenden Gefahren für das Kind. Auch im Weiteren ist zu erkennen, dass er seine Bedürfnisse ohne Rücksicht auf das Kind durchsetzte, hier ist nur die sog. Balkonszene zu erwähnen. Selbst wenn es so gewesen sein sollte, dass die Sorge um sein Kind ihn in diesem Moment umtrieb, so ist doch klar zu erkennen, dass der Versuch, sich der Wohnung in der nächtlichen Dunkelheit über den Balkon zu nähern und sie womöglich zu betreten, wiederum eine Situation herstellt, die dazu angetan ist, die in der Wohnung befindlichen Personen in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleibt es nicht ohne Auswirkung auf das Kind, wenn die Mutter nachts aus ihrer Wohnung fliehen muss, das Kind wird geweckt, wird aus seinem Bett genommen, es erlebt die angstvolle und beängstigende Stimmung der umgebenden Erwachsenen. Wie von den Zeugen S. und D. berichtet, war B. nach dem Versuch des Vaters über den Balkon in die Wohnung zu gelangen, unruhig und schwer wieder zu beruhigen. Auch hier hat der Vater ohne Rücksicht auf das Kind seine Wünsche umgesetzt, er gar nicht in der Lage, sich vorzustellen, was er eigentlich anrichtet, wenn er sich auf diese Weise der Wohnung der Mutter nähert und wie sich sein bedrohliches Verhalten auf das Kind auswirken würde.

Herr W verhält sich, soweit es um das Kind geht, nicht so, dass man erkennen kann, dass er das Kind als eigenständige Persönlichkeit wahrnimmt und dessen Gefühlslage nicht seiner eigenen gleich setzt. Auch die Vermischung des eigenen Empfindens mit dem Empfinden des Kindes ist im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit fatal. Wenn der Antragsteller in nächtlichem Telefonat der Antragsgegnerin vorhält, sie quäle - das damals wenige Wochen alte - Kind, indem sie ihm den Vater vorenthalte, lässt dies deutlich erkennen, dass er sich selbst gequält fühlt und dieses Gefühl bruchlos dem Kind unterstellt, das in Anbetracht seines Alters und der fehlenden Vorstellungskraft aber dieses Gefühl gar nicht haben kann. Das mag für den Antragsteller als Vater schmerzlich sein, die Tatsache, dass er dies weder erkennen noch die Trennung als Folge seines eigenen, gegen die Mutter gerichteten Verhaltens sich zu erklären vermag, zeigt diese fehlende Fähigkeit, sich in andere hinein zu versetzen. Indem er das Kind als "gequält" erlebt wie sich selbst, unterstellt der Antragsteller dem Kind eine Bedürftigkeitslage, die das Kind gar nicht hat. Es ist zwar einerseits bedauerlich, dass das Kind seinen Vater noch nicht kennt und damit auf eine weitere ihm zugewandte, es versorgende Person verzichten muss, es ist dennoch nicht gequält, denn es bekommt von seiner Mutter nach den Feststellungen der Sachverständigen, die diese aus dem Entwicklungsstand des Kindes und dem Verhalten von Mutter und Kind herleitet, alles an emotionaler Zuwendung, was es benötigt. Der Umgang mit dem Vater würde vor diesem Hintergrund also nicht der Behebung eines Mangels dienen, sondern wäre eine Bereicherung für das emotionale Erleben des Kindes. Die Situation als Mangel zu erleben, ist eindeutig die eigene Sicht des Vaters, die er hier anstelle derjenigen des Kindes setzt. Hier emotional zu differenzieren, dürfte ihm nach den erhobenen Befunden nicht, jedenfalls nicht durchgängig möglich sein. Auch die abwertende Haltung und das fehlende Verständnis, das der Vater gegenüber der Mutter an den Tag legt, senkt die Hemmschwelle gegenüber dem Kind. Der Vater wird meinen, in dem Kind einen Verbündeten im Kampf gegen die ignorante, böswillige Mutter zu haben, eine Vorstellung, die es ihm umso leichter macht, das Kind auch als Verbündeten zu behandeln und es mit Gedanken und Gefühlen zu konfrontieren, die nicht die des Kindes sind und seinem Erleben auch überhaupt nicht entsprechen, die das Kind aber besorgt machen, es verängstigen und verunsichern. Schließlich wird auch der von der Sachverständigen beschriebene Verdrängungsmechanismus, wonach der Kindesvater nicht erkennt, dass seine Wahrnehmung getrübt ist oder sein kann, verhindern, dass er überhaupt bemerkt oder im Nachhinein erkennt, wenn und dass er etwas tut, womit er das Kind psychisch belastet. D.h., es wird auch schwierig bis unmöglich sein, mit dem Kindesvater über eine gegebenenfalls notwendige Veränderung seines Verhaltens gegenüber dem Kind Konsens zu erzielen. Aus diesem Grund auch hat das Gericht, wie dargelegt, die Sachverständige auf ihre Frage hin ermächtigt, von einer Anhörung von Vater und Kind gemeinsam abzusehen, wenn sie dies, wie sie dargelegt hat, nicht verantworten könne. Es kann auch unterstellt werden, dass der Vater Ideen im Spiel entwickeln und sich mit seinem Sohn angeregt und anregend beschäftigen kann. Diese Fähigkeit wird überlagert durch seinen Drang, die Dinge so darzustellen und wahrzunehmen, wie sie in seine teilweise nicht realitätsgerechte, polarisierende Wahrnehmung passen, dieses Bedürfnis kann er nicht steuern und auf Dauer auch nicht unterdrücken. Dieser Form von Übergriff kann durch eine Begleitung der Besuche nicht entgegen gewirkt werden, denn der Eingriff in eine Rede und Handlung in der dann notwendigen Form ist für einen Begleiter nicht möglich, der Vater wäre während der Besuche zur Untätigkeit verdammt, was völlig unrealistisch ist. Es ist nicht vorhersehbar, wann und wie der Vater dem Kind seine verzerrte Sichtweise der Dinge präsentieren wird, voraussehbar ist nur, dass er es ohne Rücksicht auf das Kind tun wird.

Das Kind kann aus den dargelegten Gründen daher gegenwärtig keinen Umgang mit dem Vater haben. Dies hat auch die Sachverständige befürwortet. Sie hat es als möglich angesehen, Therapieerfolg des Vaters vorausgesetzt, dass um den 3. Geburtstag des Kindes über eine Anbahnung von Besuchen nachgedacht werden könnte. B. vollendet das 3. Lebensjahr im Juli 2007. Im Herbst wird er voraussichtlich spätestens einen Kindergarten besuchen können. Zu diesem Zeitpunkt wird sich sein Aktionsradius erheblich erweitern, er wird auch nicht mehr ausschließlich auf seine Mutter bezogen sein, sondern andere regelmäßige Kontaktpersonen gewinnen, vor allem aber auch ausreichende und vielfältige soziale Erfahrungen machen, so dass er sich vor Irritationen durch übergriffiges oder sonst wie emotional belastendes Verhalten seines Vaters einigermaßen schützen kann. Er ist dann bereits in der Lage, sich abzugrenzen, sich ausreichend zu äußern und kann im Alter von über 3 Jahren auch schon besser sich selbst als eigene Person im Unterschied zu anderen begreifen. Nicht zu unterschätzen ist im Übrigen, dass auch die Mutter nicht unbegrenzt belastbar ist, sich zwar auch schon wieder erholt hat und auch über Ressourcen verfügt, aber trotzdem durch die Handlungen des Vaters extremem Stress ausgesetzt war, was auch nicht folgenlos geblieben ist. Sie ist daher auch nicht (mehr) in der Lage, jedwede Irritation, der der Vater das Kind aussetzen könnte, aufzufangen, zumal eine psychische Verletzung oder Verunsicherung des Kindes wiederum dazu führen kann, das erlittene Trauma bei der Mutter wieder hervorzurufen. Wie die Sachverständige ausgeführt hat, ist die Umgangsbegleitung kein geeignetes Mittel, die vom Vater ausgehende Gefahr zu unterbinden, dazu ist vorstehend schon ausgeführt worden. Es kommt jedoch noch hinzu, worauf die SV hingewiesen hat, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, sein Verhalten kritisch zu reflektieren. Er ist daher auch nicht oder nur eingeschränkt einer Beratung oder Belehrung durch die Aufsichtsperson zugänglich, d.h., der durch den Einsatz von Begleitpersonen intendierte Schutz kann nicht greifen. Dies würde voraussetzen, dass der besuchende Elternteil zum Lernen bereit und in der Lage ist, das aber kann vom Antragsteller nicht oder zumindest noch nicht erwartet werden. Seine Fähigkeit, eine bedingungslose Beziehung aufzubauen, in der die andere Person Um ihretwillen geliebt wird, nicht aber um seinetwillen, hat sich unter der Therapie noch nicht wesentlich verbessert. Es kann nach Einschätzung der Sachverständigen, die sich insofern auch auf den behandelnden Psychologen stützt, nicht davon ausgegangen werden, dass bei dem Antragsteller durch die Therapie ein schneller Heilungserfolg eintritt. Die Therapie narzisstischer Störungen ist langwierig, der Antragsteller befindet sich zwar seit knapp 2 Jahren in Therapie, hat aber bei etwa 14-tägig stattfindenden Sitzungen auch noch Erhebliches zu leisten, bevor mit nennenswerten Resultaten überhaupt gerechnet werden kann. Bei einer Therapie geht es nun einmal nicht um den Erwerb abfragbaren Wissens, sondern um die Aufdeckung & frühzeitig erworbener Verhaltensmuster und das mühselige Einüben von Alternativverhalten gegen einen erheblichen inneren Widerstand, denn das erworbene Muster hatte ja sehr wohl seine Berechtigung und Schutzfunktion und wird daher nicht so einfach abzulegen sein. Um dem Antragsteller wenigstens eine gewisse Vorstellung von der Person B.s zu ermöglichen, ist der Mutter aufzugeben, den Vater regelmäßig zu informieren. Der Vater wird weiterhin seine Therapie absolvieren müssen, um sein Verhalten ändern zu können. Auch wenn das Gericht ihn dazu nicht verpflichten kann, ist es jedenfalls zulässig anzuordnen, dass der Vater, so lange er freiwillig sich in Therapie befindet, die Mutter hierüber unterrichtet, dies schon deshalb, weil zu gegebener Zeit über eine Aufnahme vor Besuchen neu zu befinden sein wird.

(Die Beschwerde des Vaters wurde zurückgenommen)

Beschluss AG-FamG Bremen v. 31.08.2006-61 F0786/05-rk, Quelle: Streit 1/2007, S. 28-36

Vater nimmt Umgangsantrag zurück

Die Mutter erklärt, dass sie große Probleme hat, derzeit einen Umgang mit dem Vater, der sie zu weiteren persönlichen Treffen zwingen würde, in irgendeiner Form zuzustimmen. Sie ist stark belastet durch die Vorfälle in der Vergangenheit, insbesondere der für sie große Vertrauensbruch, der zur Empfängnis von ... geführt hat. Sie hat sich jahrelang in Therapie begeben, um dieses Trauma aufzuarbeiten und wäre auch bereit, im Interesse des Kindes dieses zu verzeihen, allerdings fehlt es aus ihrer Sicht an einem Eingeständnis der Gegenseite. Auch würde der Vater durch sein forderndes Auftreten sie permanent an die damalige Situation erinnern die sie sozusagen in anderer Form durch die Gerichtsverfahren immer wieder durchlebt. Der Vater ermahnt die Mutter zur Wahrheit und erklärt, dass diese Sicht der Dinge gelogen sei. Er führt aus, dass auch das zweite Kind, die ältere Schwester Lucia, keinen Kontakt zu ihrem leiblichen Vater habe, offensichtlich sei dies ein Muster bei der Mutter.

Die Antragsgegnerin erklärt, dass sie sich vom Vater ihrer älteren Tochter ... getrennt habe, als diese ca. 2 Jahre alt war, der Vater sei verstärkt massiv gewalttätig gegen sie vorgegangen, sie habe damals zuletzt Anzeige erstattet, die Verletzungen seien dokumentiert. Sie habe damals letztendlich auf das Drängen und Bitten dieses Vaters die Anzeige zurückgenommen, sich aber von ihm getrennt.

Mit dem Vater wird besprochen, dass derzeit aufgrund der engen Verbundenheit des noch jungen Kindes mit der Mutter und der offensichtlichen starken Belastung der Mutter eine Gefährdung des Kindeswohls bei der zwanghaften Durchführung des Umgangs nicht ausgeschlossen werden kann. Der Vater erklärt, dass ihm das Wohl seines Kindes sehr am Herzen liegt, nur deshalb um den Kindesunterhalt zu gewährleisten, ist er trotz starker Schmerzen nach einem Bandscheibenvorfall nach wie vor berufstätig. Er ist bereit, mit seinem Umgangswunsch die weitere Entwicklung und Reife des Kindes abzuwarten und nicht vor Ablauf von zwei Jahren einen erneuten Antrag auf Umgang zu stellen. Sodann erklärt er, ich nehme den Antrag vom 12.04.2006 zurück.

Amtsgericht München am 19. Juli 2006, 512 F 03309/0, mitgeteilt durch die Mutter.

Gefährdung des Kindeswohls durch Umgängszwang

Ein dauerhafter Ausschluss des Umgangsrechts gemäß § 1684 m S. 1 und 2 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn in der Gegenwart bestehende konkrete Umstände das Wohl des Kindes gefährden und der Gefährdung des Kindes nicht durch eine bloße Einschränkung des Umgangs oder dessen sachgerechter Ausgestaltung begegnet werden kann. Eine den Umgangsausschluss rechtfertigende Gefährdung kann auch in seelischen Belastungen des Kindes liegen, die ihre Ursache zum ganz überwiegenden Teil in dem zwischen den Parteien bestehenden massiven Konfliktpotenzial findet.

Aus den Gründen:

I. Aus der Beziehung der Kindeseltern, welche nicht miteinander verheiratet waren oder sind, ist die Tochter V:, geboren im Oktober 1999, hervorgegangen, welche seit ihrer Geburt im Haushalt der AGg. lebt. Die Vaterschaft des ASt. wurde durch rechtskräftiges Urteil des FamG festgestellt. Er beehrte Umgangskontakte mit v: wöchentlich jeweils dienstags in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr. ... Durch die angefochtenen Beschlüsse hat das FamG die Anträge des ASt. zurückgewiesen und. . . den Umgang des ASt. mit V für die Dauer von zwei Jahren ausgesetzt. Mit seinen hiergegen gerichteten Beschwerden erstrebt der ASt. nunmehr, ihm

einen 14-tägigen Umgang mit V.; jeweils von samstags 10 Uhr bis sonntags 18 Uhr, einzuräumen.

II. Die Rechtsmittel des ASt. bleiben ohne Erfolg. Das FamG hat nach umfassender Ermittlung aller entscheidungserheblichen Umstände auf der Grundlage eines beanstandungsfrei durchgeführten Verfahrens mit zutreffender Begründung in der jeweiligen Ziffer I der angefochtenen Beschlüsse die Abänderungsanträge des ASt. zurückgewiesen und in der jeweiligen Ziffer 11 der angefochtenen Beschlüsse den Umgang des ASt. mit V. für die Dauer von zwei Jahren ausgesetzt, weil dies vorliegend zum Wohle der gemeinsamen Tochter der Parteien erforderlich ist (§ 1684 III S. 1 und 2 BGB). Gemäß § 1684 I BGB hat zwar das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet; ein Ausschluss des Umgangsrechts kommt gemäß § 1684 III S. 1 und 2 BGB nur dann in Betracht, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, wobei der dauerhafte Ausschluss der Umgangsbefugnis des ASt. nach § 1684 III S. 2 BGB eine konkrete, in der Gegenwart bestehende Gefährdung des Kindeswohls voraussetzt. Zudem ist ein Ausschluss nur dann gerechtfertigt, wenn der konkreten Gefährdung des Kindes nicht durch bloße Einschränkung des Umgangs oder dessen sachgerechte Ausgestaltung begegnet werden kann (vgl. *BVerfG*, FamRZ 2002, 809 und 1021; *BGH*, FamRZ 1994, 198; *Senatsbeschluss* v. 29.4.2005 - 9 UF 15/06 -, m. w. N.). So liegt der Fall aber hier. Nach den überzeugend begründeten Feststellungen der Sachverständigen [SV] gefährdet nämlich die Aufrechterhaltung erzwungener Umgangskontakte das Wohl V's stärker als eine Kontaktunterbrechung zum ASt., zu welchem das Kind im Verlauf der vergangenen fünf Jahre nur eine instabile Beziehung aufbauen konnte, die überdies von starken emotionalen Belastungen begleitet ist. Hierbei hat die SV entgegen der Auffassung des ASt. nicht verkannt. und verkennt auch der *Senat* nicht, dass die Treffen zwischen Vater und Tochter, wie auch aus den Berichten der jeweils bestellten Umgangspfleger hervorgeht, durchaus insoweit positiv verlaufen sind, als v: alleine mit dem ASt. das Spiel mit diesem und dessen Bewunderung und Aufmerksamkeit genießt. Dies hat die SV in ihrem schriftlichen Gutachten ebenso ausdrücklich hervorgehoben wie den Umstand, dass das Kind im Anschluss an die jeweilige Übergabe an den ASt. bei Abwesenheit der AGg. einen deutlichen Stimmungswechsel zum Positiven zeigte. Die SV hat gleichwohl deshalb eine Aussetzung der Umgangskontakte befürwortet, weil deren Umsetzung aufgrund der übrigen Umstände nicht dem Wohl des Kindes entspricht, dieses vielmehr gefährdet, was auch der Überzeugung des *Senats* entspricht. Diese Umstände hat die SV entgegen der Auffassung des ASt. auch nicht in einer heftigen Verweigerungshaltung V.'s gesehen, sondern - ebenso wie der *Senat* - darin, dass das Kind im Rahmen der Realisierung von Umgangskontakten erheblichen Gefühlsschwankungen ausgesetzt ist, die sich auf "problematische Handlungsweisen ihrer Eltern und auf belastende Kontakte mit professionellen Personen (Gutachter, Umgangs- und Verfahrenspfleger) zurückführen lassen, durch die beim Kind immer wieder bedrückende Themen aktualisiert werden". Diese seelischen Belastungen V's haben sich jedenfalls zuletzt u. A. darin manifestiert, dass sie im Vorfeld und zu Beginn der Umgangskontakte mit dem ASt. heftige emotionale und körperliche Abwehrreaktionen zeigte.

Soweit der ASt. dies mit seinem Beschwerdevorbringen in Abrede stellt, sei auf nachfolgende im schriftlichen Gutachten ausgeführte Beobachtungen der SV verwiesen: Anlässlich der Vorbereitung zu einem Umgangskontakt mit dem ASt, begann V. abrupt zu schreien und zu weinen, versteckte sich vor der AGg., weigerte sich, sich ihre Schuhe anziehen zu lassen, äußerte: "Ich will da nicht hin" und rief immer wieder: "Nein, nein, nein". Im Auto der AGg. schluchzte V mitunter leise und wimmerte: "Ich will nicht, ich will nicht." Vor der Haustür des

ASt, weigerte sie sich, aus dem Auto auszusteigen, ebenso zunächst bei einem weiteren Umgangskontakt. Bei Letzterem schrie, weinte sie und klammerte sich an der AGg, fest sowie bestand darauf, den Schnuller im Mund zu behalten. Die Beobachtungen der SV decken sich auch mit denjenigen der Verfahrenspflegerin des Kindes anlässlich des Umgangskontaktes am 3.6.2005, wie aus einer von ihr abgegebenen Stellungnahme hervorgeht. Schließlich fuhr auch der Umgangspfleger des Kindes in einer Stellungnahme aus, dass sich im Verlauf der Umgangskontakte die Übergabesituation anfangs als schwierig gestaltete: v: zeigte starke Widerstände, die sich in ihrem emotionalen - Klagen, Weinen - und verbalen Ausdruck - "bei Mama bleiben", "nicht zum bösen Mann" - als auch in ihrem Verhalten - Anklammern, Weglaufen - zeigten. Nachdem sich bei V anlässlich der von der SV bzw. der Verfahrenspflegerin begleiteten Umgangskontakte im April und Juni 2005 verstärkt Widerstände zeigten, verliefen drei im August 2005 durchgeführte Umgangskontakte nach den Beobachtungen des Umgangspflegers zwar "ausgesprochen positiv" - V zeigte, wenn überhaupt, in der Übergabesituation nur noch reduzierten Widerwillen" -, scheiterten jedoch bereits zwei im September 2005 geplante Umgangskontakte" wegen wieder auftretendem massiven Abwehrverhalten" des Kindes. Ein weiterer im Oktober 2005 geplanter Umgangskontakt scheiterte nach den Bekundungen des Umgangspflegers gemäß dem Sitzungsprotokoll des FamG v. 19.10.2005 ebenfalls an dem Abwehrverhalten des Kindes, welches sich trotz der liebevollen Motivationsversuche des ASt. weigerte, aus dem Auto auszusteigen und eine extreme Reaktion zeigte, u. a. mit den Worten: "Mit dem Arschloch H. gehe ich nicht mit." Über die Gründe des Umschwungs des Verhaltens V' s im September/ Oktober 2005 im Vergleich zu den Umgangskontakten im August 2005 - etwa ein Zusammenhang mit dem Bekanntwerden des SV-Gutachtens - konnte der Umgangspfleger nur Vermutungen anstellen. Hierauf kommt es im Ergebnis aber auch nicht an, zumal sich das ablehnende Verhalten V:'s nicht erst seit September 2005 zeigte, vielmehr aktenkundig auch in den Jahren vor August 2005. Der *Senat* teilt die im Wesentlichen auf das Gutachten der SV gestützte Auffassung des FamG, dass die seelischen Belastungen, die bereits eingetretene Gefährdung und bei Fortführung von erzwungenen Umgangskontakten zu erwartenden weiteren und noch schwerwiegenden Gefährdungen des seelischen Wohls V.'s zum ganz überwiegenden Teil in dem zwischen den Parteien bestehenden massiven Konfliktpotenzial, an dem beide jeweils erhebliche Anteile haben, begründet liegt.

Auf der einen Seite ist bei der AGg. die Achtung des ASt. als Vater und die Vermittlung dieser Haltung an das Kind nicht gegeben und gelingt es ihr nicht, ihre negative Haltung gegenüber dem ASt. zu verändern. Sie fühlt sich - ob zu Recht oder nicht - vom ASt. seit Jahren bedroht und verfolgt, zeigt deutliche Angstreaktionen vor ihm, fürchtet, er könne auch im Umgang mit v: zu abrupten Stimmungsschwankungen mit einhergehenden unüberlegten Reaktionen neigen. Ihre stark ablehnende Haltung hinsichtlich des ASt., welche gemäß einem von ihr im Rahmen eines gegen sie eingeleiteten Strafverfahrens gegebenen Geständnis darin gipfelte, dass sie andere Personen angestiftet hatte, den ASt. "zusammenschlagen" zu lassen, macht es der AGg. nicht möglich, V.'s Beziehung zum ASt. losgelöst von ihrer eigenen Beziehungsproblematik zu sehen. Dies wird insbesondere auch an den Äußerungen V.'s gegenüber der SV deutlich, die AGg. habe den ASt. als "bösen Mann" bezeichnet, der die Reifen zersteche, sie dürfe die Süßigkeiten des Vaters nicht essen sowie kein Foto des Vaters besitzen. v: nimmt nach den Feststellungen der SV die Gefühle und Äußerungen der AGg. gegenüber dem ASt. subtil wahr, solidarisiert sich mit diesen, da die AGg. ihre engste Bezugsperson darstellt und zeigt in der Folge die dargestellten Abwehrreaktionen zu Beginn der Umgangskontakte.

Auf der anderen Seite ist auch beim ASt. die Achtung der AGg. als Mutter und die Vermittlung dieser Haltung gegenüber dem Kind nicht gegeben und gelingt es ihm nicht, seine negative Haltung gegenüber der AGg. zu verändern. Das Ausmaß der massiven Ablehnung der AGg. lässt sich - wie die SV zutreffend ausführt - u. a. auch an der Wortwahl des ASt. für die AGg. erkennen, wenn er diese als "Schwein", "größte Hure von", "kriminell" und "schizophren" bezeichnet. Diesen - ob zu Recht oder nicht bestehenden - nach außen - auch gegenüber dem Gericht, dem verfahrensbeteiligten Kreisjugendamt und der Verfahrenspflegerin des Kindes - demonstrierten Hass auf die AGg., welcher darin gipfelte, dass er sie inhaftiert sehen möchte, vermittelt der ASt. nach den Feststellungen der SV subtil und auch offen an V. und verunsichert das Kind hierdurch in der Beziehung zu seiner Haupt Bezugsperson. So äußerte er in Gegenwart V.'s: "Daran sieht man es mal wieder, das Kind hat keine Erziehung", "du hast ja die Händchen ganz wund, macht dir die Mama da keine Salbe drauf", die Hose, welche V an habe "ist nichts mehr", "er müsse ihr wohl eine neue Jogginghose kaufen", die AGg. habe "giftige grüne Augen", "da sieht man es wieder, keine Erziehung, die Mutter ist ein Schwein und sie wird auch eins". Nach alledem wird zur Überzeugung des *Senats* mehr als deutlich, dass das beiderseitige, aktenkundig seit Jahren andauernde und sich eher verschärft habende Verhalten der Parteien für V eine massive seelische Belastung bei der Realisierung von Umgangskontakten bedeutet. Diese Belastung, welcher das Kind nunmehr seit Jahren ausgesetzt ist, hat nach den nachvollziehbar begründeten Feststellungen der SV bereits zur Ausbildung eines ambivalent-unsicheren Bindungsverhaltens an beide Eltern sowie zu psychosomatischen Hautreaktionen und Verhaltensauffälligkeiten V's geführt. Dies wird vom ASt. im Ergebnis auch nicht in Abrede gestellt. Er sieht vielmehr lediglich die Ursachen ausschließlich in der Person der AGg. begründet.

Unter den gegebenen Umständen teilt der *Senat* die Auffassung des FamG, dass ein Ausschluss des Umgangs zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Denn es liegt unter Berücksichtigung der dargelegten, heute bereits eingetretenen seelischen Schäden und der nach wie vor unversöhnlichen Haltung der Parteien kommt es im Ergebnis aber auch nicht an, zumal sich das ablehnende Verhalten V.'s nicht erst seit September 2005 zeigte, vielmehr aktenkundig auch in den Jahren vor August 2005. Der *Senat* teilt die im Wesentlichen auf das Gutachten der SV gestützte Auffassung des FamG, dass die seelischen Belastungen, die bereits eingetretene Gefährdung und bei Fortführung von erzwungenen Umgangskontakten zu erwartenden weiteren und noch schwerwiegenderen Gefährdungen des seelischen Wohls V.'s zum überwiegenden Teil in dem zwischen den Parteien bestehenden massiven Konfliktpotenzial, an dem beide jeweils erhebliche Anteile haben, begründet liegt.

Unter den gegebenen Umständen teilt der *Senat* die Auffassung des FamG, dass ein Ausschluss des Umgangs zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Denn es liegt unter Berücksichtigung der dargelegten, heute bereits eingetretenen seelischen Schäden und der nach wie vor unversöhnlichen Haltung der Parteien zueinander auf der Hand, dass bei einer Aufrechterhaltung der erzwungenen Umgangskontakte v: mit ihrem Vater langfristig gesehen weitere Verhaltensauffälligkeiten und emotionale Störungen des Kindes zu erwarten sein werden. Zwar ist ein Ausschluss nur dann gerechtfertigt, wenn der konkreten Gefährdung des Kindes nicht durch eine bloße Einschränkung des Umgangs oder dessen sachgerechter Ausgestaltung begegnet werden kann (vgl. *BVerfG*, FamRZ 2005, 1027; FamRZ 2002, 809 und 1021; *Senatsbeschluss* v. 29.4.2005 - 9 UF 15/05 -, MDR 2006, 156, m. w. N.). Dies ist jedoch, wie die Vergangenheit gezeigt hat, vorliegend leider der Fall. Denn weder der vom FamG angeordnete begleitete Umgang noch die angeordnete Umgangspflegschaft haben verhindern können, dass die erzwungenen Umgangskontakte zu einer seelischen Schädigung V.'s geführt haben. Die Ursachen der Schädigung liegen - wie vorstehend dargelegt - in der beste-

henden massiven Problematik der Parteien auf der Paarebene. Insoweit wurde bereits in einem früher zwischen den Parteien anhängigen Beschwerdeverfahren betreffend den Umgang des ASt. mit v: im *Senatsbeschluss* v. 9.6.2004 darauf hingewiesen, dass diese Problematik nicht durch Einschränkungen oder Ausgestaltung des Umgangs zu lösen ist, vielmehr beide Parteien gefordert sind, die zwischen ihnen bestehenden massiven Spannungen, ggf. mit fachkundiger Hilfe, jedenfalls insoweit abzubauen, als dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, wozu beide Parteien ersichtlich weder in der Vergangenheit bereit waren noch heute bereit sind. Soweit der ASt. einwendet, die dem Gericht zur Verfügung stehenden Mittel seien noch nicht ausgeschöpft, weil "Zwangsgeldbeschlüsse ihre Wirkung gezeigt hätten, wären sie zur Durchführung gelangt", verkennt er, dass - wie dargelegt - Ursache für die Gefährdung des Kindeswohls gerade der Umstand ist, dass die Umgangskontakte erzwungen worden sind.

Keinen Anlass zu Bedenken bietet schließlich die vom FamG angeordnete zeitliche Dauer der Aussetzung der Umgangskontakte von zwei Jahren. Zwar wendet der ASt. zutreffend ein, dass nicht, jedenfalls nicht zwingend, davon ausgegangen werden kann, dass ein Kind - wie v: Ende des Jahres 2007 - im Alter von acht Jahren seine eigene Wahrnehmung des Kindesvaters von derjenigen der Kindesmutter trennen kann und mit dem Kindesvater in Kontakt tritt. Jedoch bleibt aus Sicht des *Senats* im Interesse V.'s nach wie vor zu hoffen, dass die Parteien, wozu sie - wie ausgeführt - als Eltern auch gefordert sind, die Zeit nutzen werden, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass v: den für die Entwicklung jedes Kindes wichtigen Kontakt zu beiden Elternteilen unbeschwert erleben kann, ohne hierbei dauerhaft einem ihr seelisches Wohl derzeit noch erheblich gefährdenden Loyalitätskonflikt ausgesetzt sein zu müssen. Entsprechend hat die SV anlässlich der mündlichen Erläuterung ihres Gutachtens vor dem FamG v. 19.10.2005 auch erklärt, "sie hätte auch vorschlagen können, den Umgang bis zum 10. Lebensjahr des Kindes auszuschließen. Allerdings wolle sie dem Vater die Gelegenheit geben, "an sich zu arbeiten", wobei es "sicher aus Sicht des Kindes am günstigsten" sei, "wenn beide Parteien entsprechende Beratungen aufnehmen".

Nach alldem ist die angefochtene Entscheidung aber nicht zu beanstanden, ohne dass es der vom ASt. erstrebten Einholung eines weiteren SV-Gutachtens bedurfte. Insbesondere sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die SV; wie der ASt. meint, "auf die Seite der AGg. schlug" oder es ihr nicht möglich war, "professionell hinzunehmen, dass der ASt. keinen Hehl aus ihrer Ablehnung gemacht hat". Ebenso bietet keinen Anlass zu Bedenken, dass die SV auf Bitte der AGg. deren - auch aus Sicht des *Senats* für das vorliegende Verfahren nicht erheblichen - Angaben zu ihren finanziellen Verhältnissen nicht wiedergegeben hat, zumal diese bereits aus der im Parallelverfahren betreffend die elterl. Sorge für v: abgegebenen schriftlichen Stellungnahme des verfahrensbeteiligten Kreisjugendamtes v. 27.7.2004 hervorgehen. Schließlich ist nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung es für das vorliegende Verfahren haben soll, dass im SV-Gutachten der Inhalt der im Rahmen eines Hausbesuchs geführten kurzen Gespräche mit den bei den aus der geschiedenen Ehe der AGg. hervorgegangenen Söhnen sowie mit ihrem Partner auf deren anschließende Bitte nicht wiedergegeben sind, zumal die von der SV getroffenen Feststellungen ersichtlich nicht auf diese Gespräche gestützt werden. Danach war die Beschwerde des ASt. zurückzuweisen.

*OLG-Saarbrücken, - FamS II -, Beschluss v. 4.4.2006 – 9 UF 8/06,
Quelle: FamRZ 6/2007, S. 495-497.*

Sorge und Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Beschluss:

- 1. Sorgerechtsregelung bei mangelnder gegenseitiger Vertrauensbasis*
- 2. Ausschluss des Umgangs bei begründetem Missbrauchsverdacht; Dauer des Ausschlusses bis zum Ende der Pubertät.*

Aus den Gründen:

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Ihre am 21.04.1998 geschlossene Ehe wurde durch Urteil des Familiengerichts Bremen vom 25.07.2005 (61 F 95/04) geschieden, nachdem die Parteien seit Januar 2003 getrennt gelebt hatten. Die Mutter gibt an, dass Gewalttätigkeiten des Vaters ihr gegenüber stattgefunden hätten, der Vater gibt an, dass die Auseinandersetzungen in der Ehe von der Antragstellerin und ihrer Schwester ausgegangen seien. Aus ihrer Ehe ist eine Tochter hervorgegangen, M., geboren am 22.05.1999. M. lebt seit der Trennung der Eltern im Haushalt der Mutter. Nach der Trennung der Eltern hatte M. Umgang mit dem Vater, wobei Einzelheiten, insbesondere Dauer und Häufigkeit der Besuche zwischen den Parteien streitig sind. Der letzte einvernehmliche Besuch des Kindes beim Vater fand am 18.01.2004 statt.

Ab März 2004 wurde der Umgang M's mit dem Vater unterbunden, weil die Mutter seither befürchtet, der Vater habe das Kind sexuell missbraucht. Dem liegt folgender von der Mutter geschilderte Sachverhalt zugrunde: Am 09.03.2004 habe M. mit ihrer Cousine W:, geb. am 24.08.2000, (Tochter der Schwester der Antragstellerin) im Schlafzimmer in der Wohnung der Tante in Bremen im Nachbarhaus (Doppelhaushälfte) unter dem Tisch gespielt. Als die Schwester der Mutter, Frau E. das Schlafzimmer betrat, um nach den beiden Mädchen zu sehen, habe sie gesehen, dass die Unterhose von w: ausgezogen gewesen sei und M. mit ihrer Hand an dem Geschlechtsorgan von w: gespielt habe. Frau E. habe M. gefragt, wo sie dieses gesehen habe und warum sie dies mit ihrer Tochter mache, woraufhin M. geantwortet habe, dass ihr Vater das Gleiche mit ihr gemacht hätte. Die Zeugin habe weiter nachgefragt, was genau ihr Vater gemacht hätte. M. habe darauf geantwortet, dass ihr Vater mit seinem Penis an ihren Po rangegangen sei und ihr gesagt habe, dass sie seinen Penis küssen müsse. Auch habe er versucht, seinen Penis bei ihr in den Po rein zu stecken. M. habe gesagt, dass sie große Schmerzen gehabt habe und dass sie ihren Vater gebeten habe, damit aufzuhören und ihm gesagt habe, dass er so etwas nicht machen dürfe. Daraufhin habe ihr Vater versucht, von vorne in sie einzudringen. Als dann der Vater mit diesen Handlungen aufgehört habe, habe er mit ihr ein Feuerwerk gemacht. Frau E. hat diesen Vorfall einer weiteren Schwester berichtet, der gegenüber auf Nachfrage das Kind identische Angaben gemacht haben soll. Der Vorfall soll sich am 18. Januar 2004 abgespielt haben.

Die Mutter erklärt, M. habe lange nichts davon erzählt, weil der Vater ihr gedroht habe, er würde sie und sich umbringen, falls sie hierüber berichten würde. M. habe nach dem Besuch im Januar auch nicht mehr nach ihrem Vater gefragt, während sie dies vor: her durchaus getan habe, was ihr, der Mutter, zu- nächst aber nicht aufgefallen sei. Nach diesem Besuch habe der Vater M. nicht, wie vereinbart, bereits um 16.00 Uhr, sondern erst um 20.00 Uhr nach Hause zurückgebracht. Das Kind sei an diesem Tage beim Zurückbringen direkt ins Haus gelaufen und habe nicht erst die Mutter begrüßt, wie sonst üblich nach den Besuchen beim Vater. Außerdem habe sie die ganze Zeit nach dem Zurückbringen geweint, einen Grund dafür habe sie aber nicht genannt. Erst beim Zubettbringen habe sie, die Mutter, festgestellt, dass das Kind eine Verletzung am Arm gehabt hat. Der Vater habe am Telefon, darauf angesprochen, er- klärt, beim Hantieren mit Feuerwerkskörpern habe M. sich diese Verletzung

zugezogen. Das Kind wurde Anfang März im Krankenhaus untersucht, es wurde jedoch keine körperliche Verletzung festgestellt. Die Mutter erklärt, sie habe im Mai 2004 noch Filmaufnahmen von M. durch den Vater zugelassen, weil sie nicht gewollt habe, dass die Großmutter in Kasachstan, für die diese Aufnahmen gedacht waren, von der familiären Situation erfahre. Die Mutter beantragt, ihr das Sorgerecht für M. allein zu übertragen. Des Weiteren beantragt sie, das Umgangsrecht des Vaters mit M. auszusetzen. Der Vater beantragt, es beim gemeinsamen Sorgerecht zu belassen und seinen Umgang mit der gemeinsamen Tochter in üblichem Umfang zu regeln. Er sei damit einverstanden, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei der Kindesmutter habe. Er habe keinerlei sexuelle Handlungen an seiner Tochter vorgenommen. Bei dem letzten Besuch im Januar habe er mit ihr, wie auch sonst immer, gespielt, gebacken und gekocht. Außerdem habe er auf seinem Balkon ein Silvesterfeuerwerk abgebrannt, bei dem M. etwas verletzt worden sei. Noch am 09.05.2004 habe er seine Tochter im Haushalt der Mutter besucht und er habe mit der Videokamera Filme aufgenommen, die man an die Großmutter in Kasachstan habe schicken wollen. Weder zu diesem Zeitpunkt noch während verschiedener Telefonate mit der Mutter habe diese ihr irgendetwas über die von ihr jetzt geschilderten Vorkommnisse berichtet. Das Kind habe während des Besuches im Mai die ganze Zeit neben dem Vater oder auf seinem Schoß gesessen. Die von M. geäußerten Anschuldigungen basierten auf entsprechender Einflussnahme durch die Mutter. M. habe auch nach März noch mit ihm gesprochen und am 09.05.2004 auch mit ihm telefoniert. M. hat den Vater in der Zwischenzeit auch bei der Großmutter mütterlicherseits, die von den gegen den Vater gerichteten Vorwürfen nichts wusste oder weiß, gesehen. Die Mutter war hierüber nicht informiert. Die Mutter hat gegen den Vater Strafanzeige erstattet. [...]

Das Gericht hat die elterliche Sorge für M. auf die Mutter allein übertragen und den Antrag des Vaters, seinen Umgang mit M. zu regeln, zurückgewiesen. Es hat den persönlichen Umgang des Vaters mit M. bis Januar 2015 ausgeschlossen und der Mutter aufgegeben, dem Vater zweimal jährlich, zum 31.5. und 30.11. einen Bericht über die persönliche, schulische und gesundheitliche Entwicklung des Kindes sowie je zwei aktuelle Fotos von M. zuzusenden. Der Vater hat zudem das Recht, M. einmal monatlich zu schreiben. Das Sorgerecht für die gemeinsame Tochter M. ist auf ihren Antrag hin der Mutter allein zu übertragen, weil zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht, § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Die Kindeseltern leben seit Januar 2003 getrennt. Seither lebt M. bei ihrer Mutter und wird von ihr versorgt und betreut. Es besteht Einigkeit zwischen den Eltern, dass dies so bleiben soll. Zwischen den Eltern besteht darüber hinaus aber keine Kommunikation in Fragen, die das Kind betreffen. Die M. betreffenden Entscheidungen werden von der Mutter allein getroffen, der Vater hat seit der Trennung bereits hieran nicht teilgenommen, sei es, weil er sich selbst hierum nicht gekümmert hat, sei es, dass die Mutter ihn nicht einbezogen hat. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich dieser Zustand fehlenden Kontaktes und fehlenden Gesprächs über die Belange des Kindes in absehbarer Zeit ändern wird. Nach den in diesem Verfahren geschilderten Vorwürfen fehlt es an einer für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge notwendigen Vertrauensbasis zwischen den Eltern, und zwar letztlich auf beiden Seiten. Die Mutter verdächtigt, nach allem, was man aus den Angaben des Kindes schließen kann, mit einigem Grund den Vater eines sexuellen Übergriffs auf das Kind, der Vater fühlt sich völlig zu Unrecht verdächtigt. Vor diesem Hintergrund ist die gemeinsame Sorge eine leere Hülse, die die Eltern nicht mit Leben erfüllen können. Allein der Umstand, dass der Vater die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Sorge für das gemeinsame Kind nicht hindert, reicht nicht aus, ihn mit ihr gemeinsam in der Verantwortung zu lassen, wie

letztlich eine aktive Teilhabe an dem Leben des Kindes für den Vater gegenwärtig und in nächster Zeit nicht in Betracht kommt. Letztlich kann er wegen der fehlenden Kooperation zwischen ihm und der Mutter weder die mit dem Sorgerecht einhergehenden Rechte ausüben, noch den damit zusammenhängenden Pflichten nachkommen. Es entspricht daher dem Wohl des Kindes am besten, wenn die faktisch allein sorgende Mutter auch die alleinige rechtliche Befugnis erhält, das Kind zu vertreten und die für die Versorgung und Erziehung erforderlichen Entscheidungen treffen zu können.

2. Dem Vater kann gegenwärtig und auf absehbare Zeit ein Umgang mit M. nicht eingeräumt werden. Vielmehr ist sein Umgang mit dem gemeinsamen Kind auszusetzen, da anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 BGB). Eine weniger einschneidende Maßnahme, wie etwa begleiteter Umgang, ist nicht geeignet, die Gefährdung abzuwenden. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen und Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Vater zumindest einmal sexuelle Handlungen an M. vorgenommen hat. Das ergibt sich aus den glaubhaften Angaben des Kindes. M. hat gegenüber der sie vernehmenden Kripobeamtin wie auch gegenüber der Sachverständigen - insoweit in Anwesenheit der Richterinnen - berichtet, dass der Vater ein Stück Papier mit dem Feuerzeug angezündet und M. damit am Arm gestreift habe. Des Weiteren soll er mit seinem Genitale das Genitale des Kindes so berührt haben, dass M. Schmerzen empfand, weinte und ihren Vater gebeten hat, er möge aufhören und sie wolle nach Hause gehen. Die Sachverständige hat im Einzelnen ausgeführt, dass das Kind - mit altersgemäßen Einschränkungen - zeugentüchtig ist. [...] Gründe, die sie veranlassen könnten, ihren Vater aus eigener Initiative mit einer solchen Anschuldigung ohne Grund zu belasten, sind nicht ersichtlich. Gründe, ihr dieses einzureden, hatte die Mutter erkennbar keine; der Umgang zwischen Vater und Tochter fand statt, obwohl die Mutter einen neuen Partner hatte und obwohl die Eltern sich ansonsten im Wesentlichen aus dem Wege gingen. Abgesehen davon ist die Aussage des Kindes konstant und widerspruchsfrei, so dass auch von daher ausgeschlossen werden kann, dass sie auf Suggestion seitens der Mutter beruht. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass M. einen Vorgang, den sie mit einer anderen Person erlebt hat, dem Vater zuordnet. Dagegen spricht ihre Betroffenheit, aber eben auch die Schilderung von Raum und Zeitpunkt, auch der Umstand, dass sie den Vorgang: sexueller Übergriff im Zusammenhang mit einem anderen Geschehen schildert, das dem Vater zweifelsfrei zuzuordnen ist, nämlich der Verletzung durch das oder anlässlich des Zündens eines Feuerwerkskörpers. [...] Auch hat M. bis zu diesem Vorfall ungeachtet der nicht gerade besonders freundlichen Beziehung zwischen den Eltern offenbar eine recht gute Beziehung zu ihrem Vater gehabt und sie war auch in der Lage, in Anwesenheit ihrer Mutter dazu zu stehen. Wenn sie, wie die Mutter berichtet, Telefongespräche mit dem Vater gespielt hat, in denen sie ihre Zuneigung und ihren Wunsch nach Kontakt zum Ausdruck gebracht hat und den Vater auch gern besucht hat, so ist davon auszugehen, dass sie selbst kein in ihrer Beziehung zum Vater liegendes Motiv hat, den Vater zu belasten. Auch ist sie für solche Erwägungen und vor allem ihre konsequente Umsetzung viel zu jung; dies ist ein bei Pubertierenden und Jugendlichen zu beobachtendes Verhalten. Zugleich zeigt dieser Umstand aber auch, dass die Mutter ihr ihre Zuneigung zu ihrem Vater nicht übel genommen, sie zumindest hingenommen und sie offenbar auch nicht, zumindest nicht zielgerichtet, unterdrückt hat. D.h., auch aus der Beziehung zur Mutter ergibt sich kein Motiv für M., den Vater zu belasten, um der Mutter etwa einen Gefallen zu tun, abgesehen davon, dass ihr auch insoweit altersgemäß der Überblick fehlen würde, um Derartiges zu inszenieren.

Da der Vater selbst auch keinerlei Erklärung abgibt, aus der erkennbar wäre, dass die Anschuldigungen der Tochter z.B. auf einem Missverständnis seines Verhaltens beruhen, sind

andere Erklärungsansätze für das von M. geschilderte Geschehen nicht in Sicht. Die vom Vater angebotenen Erklärungen scheiden, wie dargelegt, aus. Davon ist das Gericht aufgrund der durchgeführten Anhörung des Kindes und der sachverständigen Einschätzung ihrer Aussage überzeugt. Das bedeutet, dass das Kind in der Obhut des Vaters, und sei es, während eines Besuches, gefährdet ist. Es muss damit rechnen, wiederum Opfer eines sexuellen Übergriffs zu werden. Der Vater bietet mangels nachvollziehbarer Erklärung des Geschehens keinerlei Sicherheiten, dass er künftig ein solches Verhalten unterlassen wird. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass er von sich aus Maßnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, künftig auf Grenzüberschreitungen zu verzichten. Eine relativ nahe zeitliche Befristung des persönlichen Umgangs kommt daher nicht in Betracht, denn es kommt auch nicht darauf an, dass und ob das Kind sich in einem späteren Alter, etwa mit 9 oder 10 Jahren, gegen mögliche erneute Übergriffe in irgendeiner Form verbal oder durch Entziehen wehren könnte und so eigenständig die Gefahr unterbinden könnte. Es ist Sache des Erwachsenen, ein für das Kind sicheres und unschädliches Verhalten an den Tag zu legen, nicht Sache des Kindes, den Erwachsenen dazu anzuhalten. Diese Gewähr bietet der Vater nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen aber nicht. Daher kann ein von ihm ausgehender Kontakt erst dann wieder stattfinden, wenn das Kind die Pubertät im Wesentlichen durchlebt hat und (fast) erwachsen ist; ein von M. gewünschter Kontakt kann auch vorher stattfinden. Um einen solchen vorzubereiten, mag einerseits regelmäßige Information und die Möglichkeit schriftlicher Kommunikation ausreichen und Anlass bieten.

Beschluss d. AG-FamG Bremen vom 26.01.2006 - 61 F 2210/05 - rkr., in: Streit 3/2006, S. 126-129

Ausschluss des persönlichen Umgangs wegen deutlichen Kindeswillens

Beschluss:

Die Beschwerde des Vaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vom 21. Juni 2005 - 11 F 2995/03 - wird zurückgewiesen.

Das Amtsgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, welcher sich der Senat nach eigener Prüfung anschließt, die Anträge des Vaters auf erweiterten Umgang zurückgewiesen. Der Vater hat mit der jetzigen Regelung den Umgang erhalten, der im Kindeswohlinteresse gerechtfertigt ist. Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang grundsätzlich mit jedem Elternteil und ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken, soweit dies dem Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht für längere Zeit einschränkt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB).

Der persönliche Umgang des Vaters mit ... ist weiterhin wegen der Gefährdung .des Kindeswohls auszuschließen. Das Amtsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass ... nunmehr über Jahre wiederholt deutlich erklärt hat, "dass sie einen Kontakt mit dem Vater nicht wünsche. Bei der Anhörung vor dem Amtsgericht hat sie mit unüberwindbarer Deutlichkeit und Kompromisslosigkeit wiederholt, dass sie den Vater nicht sehen möchte. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Tochter eine Psychotherapie in den letzten Jahren durchlaufen hat und auch dies nicht zu einer Änderung ihres Willens insoweit führte. Daher sind ihre Äußerungen als Bekundung des wirklichen Willens ernst zu nehmen. Bei dieser Sachlage ist auch im Hinblick auf die auch ausweislich des Jugendamtsberichts vom 26./27. August 2004 (Bl. 99/100 d. A.) spannungsgeladene Beziehung der Eltern von einem persönlichen Umgang des Vaters abzusehen, weil ein gegen den Kindeswillen erzwungener Umgang - auch in betreuter

Form - ... hochgradig gefährden würde. ... würde insbesondere wegen der engen Beziehung zu der Mutter durch einen erzwungenen Umgang unvermeidlich in innere Nöte und einen Loyalitätskonflikt gebracht werden, was ihrer weiteren Entwicklung nicht förderlich ist. Ein erzwungener Umgang - selbst in begleiteter Form - würde in nicht vertretbarer Weise psychisch belasten - Aufgrund des nunmehr über Jahre geäußerten festen Willens von kann in Zukunft höchstens im Rahmen ihrer weiteren Entwicklung noch eine Änderung der Einstellung zum Vater erwartet werden. Aufgrund der Festigkeit des geäußerten Willens wäre jedenfalls zur Zeit auch eine erneute Therapie nicht sinnvoll, da die Tochter ihren Willen offensichtlich aber Jahre gebildet hat, die ihrem Konfliktlösungsversuch entspricht und dies ist zu respektieren, Es ist daher nach alledem zu erwarten, dass in den nächsten Jahren ein Umgang nicht in Betracht kommt. Aufgrund dieser Sachlage hat das Amtsgericht richtigerweise auch die Auflage aufgehoben, nach der die Mutter auf die Beantwortung der väterlichen Briefe durch ... hinzuwirken habe. Insoweit wird ebenfalls auf die zutreffenden Gründe der amtsgerichtlichen Entscheidung Bezug genommen.

Vorsorglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass es für die Entscheidung nicht darauf ankommt, ob die Vorwürfe gegen den Vater einen realen Hintergrund haben. Da entscheidend al den geäußerten jetzigen Kindeswillen abzustellen ist, kommt es auch nicht auf Vorgänge in der Vergangenheit an, insbesondere auch nicht, ob der Vater vor Jahren eine sichere Bindung zu der Tochter hatte. Diese existiert heute offensichtlich nicht mehr.

Der Senat hat vor seiner Entscheidung davon abgesehen, die Eltern und ... zur Umgangsregelung noch einmal persönlich zu hören (vgl. hierzu: Berliner Verfassungsgerichtshof in FamRZ 2001, 848). Das Amtsgericht hat die Eltern Ende 1994 und erst am 9. Februar dieses Jahr ausführlich persönlich gehört. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte sind erschöpfend aufgeklärt. Nach dem Inhalt der Akten wie dem Vorbringen der Eltern im Beschwerdeverfahren ist eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht zu erwarten. Auch der Vater hat im Beschwerdeverfahren keine neuen, entscheidungserheblichen Gesichtspunkte insbesondere zum Willen des Kindes vorgetragen.

Die Kostenerstattungsanordnung folgt aus der Vorschrift des § 13 a Abs. 1 S. 2 FGG. E Entscheidung zu den Gerichtsgebühren folgt aus § 131 Abs. 3 Kosten, weil davon auszugehen, dass die Beschwerde im Interesse des Kindes eingelegt worden ist. Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 30 Abs. 2 und 3 Kosten, der Mutter war für das Beschwerdeverfahren notwendige Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Geschäftsnummer: j8UF185/05 11 F 2995/03 AG Pankow/Weißensee

Aussetzung des Umgangs wegen Gewaltdrohungen und entgegenstehendem Kindeswillen

Beschluss:

I. Der Antrag des Kindesvaters, seinen Umgang mit den gemeinsamen Söhnen K. und P. zu regeln, wird zurückgewiesen.

II. Der persönliche Umgang des Vaters mit den gemeinsamen Söhnen wird bis zum 28.02.2007 ausgesetzt. Er behält das Recht, den Kindern einmal monatlich und zum Geburtstag wie auch zu Weihnachten zu schreiben.

III. Die Kindesmutter ist verpflichtet, zu jedem 30.06. und 31.12. der kommenden beiden Jahre einen schriftlichen Bericht, umfassend persönliche Entwicklung, gesundheitliche Situation, Schulentwicklung, Freizeitgestaltung, über die beiden Kinder sowie jeweils ein aktuelles Foto an den Vater zu übermitteln.

Gründe:

I. Die Parteien haben seit 1994 zusammen gelebt, und zwar zunächst in Spanien. Im Jahr 2000 erfolgte ein Umzug nach Berlin, wobei streitig ist, ob die Parteien damals noch zusammen lebten, wie der Antragsteller behauptet oder sich bereits zu diesem Zeitpunkt getrennt haben. Jedenfalls leben Mutter und Kinder seit 2001 in Bremen. Spätestens seit 2002 lebten die Parteien getrennt, wobei der Vater die Kinder damals nur in größeren Abständen, dann aber für längere zusammenhängende Zeiträume besuchte. Seitdem auch er in Bremen lebte, hat der Vater die Kinder zweimal wöchentlich im Haushalt der Mutter besucht, zuletzt im Februar 2004. Die Kindesmutter erteilte dem Antragsteller im März 2004 Hausverbot. Seit-her fanden Besuche nicht mehr statt. Der Kindesvater beantragt, sein Umgangsrecht mit den gemeinsamen Kindern zu regeln. Er ist der Auffassung, dass die Mutter den Umgang unterbinde, indem sie die Kinder gegen den Vater beeinflusse. Er stellt sich vor, dass die Besuche wöchentlich stattfinden, wobei er selbst aufgrund seiner Wohnverhältnisse die Kinder nicht zu sich nehmen könne. Sobald seine Wohnverhältnisse dies zulassen würden, möchte er die Kinder vierzehntägig übers Wochenende zu sich nehmen. Schließlich strebt er eine Feiertags- und Ferienregelung an. Die Kindesmutter beantragt, das Umgangsrecht des Vaters auszusetzen. Der Vater der Kinder habe die Trennung nicht akzeptieren wollen. Er habe sie zunächst verfolgt und sie in alkoholisiertem Zustand mehrfach stark bedroht und ihr u.a. damit gedroht, ihr die Kinder wegzunehmen und dies im Zusammenhang mit Selbstmorddrohungen. Da der Vater Waffen habe und auch die Trennung von seiner Ehefrau Ende der 80er Jahre mit gewalttätigem und bedrohlichem Verhalten des Antragstellers verbunden gewesen sei, nehme sie diese Drohungen ernst. Die Kinder hätten diese Bedrohungen miterlebt, ebenso, wie ihnen der stark alkoholisierte Zustand des Vaters nicht immer verborgen geblieben sei. Sie lehnten daher einen Kontakt zu ihm ab.

Das Gericht hat die Kindeseltern und die Kinder angehört und das Jugendamt beteiligt. Die Kinder haben erklärt, sie wollten ihren Vater nicht sehen und dabei verschiedene Vorkommnisse geschildert, aufgrund deren sie Angst vor ihrem Vater hätten. Wegen des Inhalts der Anhörungen wird auf das Protokoll vom 10.05.2004, Bl. 25ff. d.A. sowie vom 21.06.2004 (Bl. 43ff) und 17.01.2005 (Bl. 78f.) Bezug genommen. Auf Anraten des Gerichts sind die Parteien dahin übereingekommen, durch einen begleiteten Umgang zu versuchen, den Kontakt zwischen Vater und Söhnen wieder herzustellen. Diese Maßnahme wurde im Herbst 2004 durchgeführt. Das Jugendamt hat im Dezember 2004 mitgeteilt, dass es nicht gelungen sei, die Vorbehalte der Kinder zu überwinden. Auf den Bericht der für die Umgangsbegleitung eingeschalteten Psychologin kann Bezug genommen werden (Bl. 70ff. d.A.).

II. Dem Antrag des Vaters, seinen Umgang mit den Kindern näher zu regeln, kann nur in geringem Umfang entsprochen werden. Wegen der mit dem Umgang einhergehenden Gefährdung des Kindeswohls ist der persönliche Kontakt zwischen Vater und Kindern für die Dauer von zunächst 2 Jahren auszuschließen und das Umgangsrecht des Vaters auf schriftliche Kontakte sowie sein Informationsrecht zu reduzieren (§§ 1684, 1686 BGB).

Die beiden Jungen lehnen den Kontakt zum Vater ab. Dabei ist von einem letztlich übereinstimmenden Willen beider Kinder auszugehen. Auch wenn P. beim zweiten begleiteten Besuch hat erkennen lassen, dass er durchaus auch in der Lage ist, zwischen den unangenehmen und ängstigenden Erinnerungen und einem von ihm als angenehm empfundenen aktuellen Kontakt zu unterscheiden, ist davon auszugehen, dass P. sich nicht gegen seinen älteren Bruder stellen wird, von dem er weiß, dass dieser die Kontakte definitiv ablehnt, wie sich bei dem letzten, ebenfalls gescheiterten Kontakt allein zwischen P. und dem Vater auch gezeigt hat. Die Überwindung dieses entgegenstehenden Willens birgt eine Gefahr für das Kindeswohl, denn die Kinder fühlen sich genötigt und gedemütigt durch die ihnen aufgedräng-

ten Besuche mit der Folge, dass sie sie immer mehr abwehren werden. Zudem befinden sie sich in einem starken, für sie gegenwärtig unauflösbaren Loyalitätskonflikt. Die Eltern können oder wollen aufgrund ihrer tiefgreifenden Zerwürfnisse an dieser Situation nichts ändern mit der Folge, dass die Kinder ihr im Falle fortgesetzter Besuche weiterhin ausgesetzt wären. An diesem Befund ändert sich auch nichts dadurch, dass es sehr wohl wünschenswert wäre, wenn die Kinder durch regelmäßigen Kontakt zum Vater Gelegenheit hätten, sich davon zu überzeugen, dass ihre Erinnerungen an bedrohlich empfundene Situationen nicht das einzige sind, was sie mit dem Vater verbindet. Schließlich haben die Kinder auch ihre Betroffenheit darüber geäußert, dass der Vater ihnen gedroht hat, er wolle nicht mehr ihr Vater sein. Sie sehen in dem Antragsteller unzweifelhaft ihren Vater, diese Position hat ein anderer Mann bislang nicht eingenommen. Die großen Vorbehalte der Kinder hindern sie gegenwärtig aber daran, mit dem Vater positive Erfahrungen machen zu können, ebenso ihre Loyalität untereinander und mit der Mutter.

Das Gericht geht davon aus, dass die Kinder diese ablehnende Haltung aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen mit ihrem Vater ausgebildet haben. Die Kinder haben sowohl gegenüber der Richterin, wie gegenüber der Mitarbeiterin des Jugendamtes und der zur Durchführung der begleiteten Besuche eingeschalteten Psychologin die Gründe hierfür dargelegt. Dabei handelte es sich im wesentlichen um eine identische Schilderung bestimmter Vorgänge, wie tätlicher Angriffe des Vaters gegen die Mutter, ein Polizeieinsatz in der Berliner Wohnung, der Umstand, dass der Vater wohl immer wieder auch betrunken war, dass er ausgeliehene Sachen nicht zurückgegeben und sich nicht (ausreichend) mit den Kindern beschäftigt hat, also nicht nur bedrohlich, sondern auch schlicht langweilig war, zumindest als an ihnen desinteressiert den Kindern erschienen ist. Soweit die Richterin dies aus eigener Anschauung weiß, haben die Kinder diese Schilderungen mit der dazu passenden Mimik und Gestik abgegeben, z.B. in aufgeregtem Tonfall die Schilderungen über den Polizeieinsatz, wo die Kinder sich noch gegenseitig ins Wort fielen und darüber berichteten, wie der Vater das Telefon aus der Wand gerissen hat, mit genervtem und enttäushtem Ausdruck, wenn es darum ging, die fehlenden Aktivitäten des Vaters zu schildern. Die auch ansonsten für die Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen angelegten Kriterien (Realkennzeichen, emotionale Beteiligung) lassen auch hier erkennen, dass es sich um die Schilderung realen Erlebens handelt. Die Vorgänge als solche, etwa der Polizeieinsatz, auch das Unterbrechen der Telefonverbindung, sind auch letztlich nicht streitig. Streitig ist allein der Hergang. Hier kommt es aber weniger darauf an, was wirklich gewesen ist, sondern darauf, dass die Kinder aufgrund dieser Erlebnisse Vorbehalte und Ängste gegenüber dem Vater entwickelt haben. *Sie* haben sein Verhalten als bedrohlich *erlebt*, es kommt nicht darauf an, dass es auch bedrohlich war. Es mag auch sein, dass P. die Einzelheiten nicht mehr selbst erinnerlich hat, weil er zur Zeit der Vorfälle noch recht klein war, die bedrohliche Situation als solche scheint ihm jedoch haften geblieben zu sein. Dagegen, dass sie eine solche Haltung entwickelt haben, spricht auch nicht, dass der Vater beide Kinder auch nach diesen Vorkommnissen in der Folgezeit besucht und während der Besuche nach seinen Schilderungen mit ihnen auch gespielt und sich mit ihnen beschäftigt hat. Die Besuche fanden ausnahmslos in der Wohnung der Mutter statt und die Mutter war anwesend, so dass davon auszugehen ist, dass sie den Kindern die nötige Sicherheit vermittelt hat. Im Gegenteil zeigt die nach wie vor vorhandene Ängstlichkeit, dass es sich um eindrückliches Erleben gehandelt haben muss und dass es dem Vater schon bislang nicht gelungen ist, durch geduldige Zuwendung, Erklärung, durchgängiges persönliches Interesse und vielleicht auch einfach mal eine Entschuldigung die Kinder diese Dinge vergessen zu lassen und positive Erlebnisse an ihre Stelle zu rücken. Vermutlich haben fortgesetzte Streitigkeiten, wie von der Mutter behauptet, die latente Bedrohlichkeit der Situation zwischen den

Eltern im Bewusstsein der Kinder wach gehalten. Die von der Mutter gewährleistete Sicherheit ist weggefallen, nachdem die Mutter Besuche in ihrer Wohnung nicht mehr zulassen will, was ihr Recht ist. Sie ist nicht verpflichtet, dem Vater den Umgang in ihrer Wohnung zu ermöglichen, auch dann nicht, wenn dies die einzige Möglichkeit wäre, den Umgang überhaupt noch stattfinden zu lassen. Schließlich gebietet es ihre Mitwirkungspflicht nicht, sich vom Vater beschimpfen und bedrohen zu lassen. Dass es tatsächlich zu derartigen Ausfällen des Vaters gekommen ist, belegen schon die glaubhaften Äußerungen der beiden Kinder, völlig in Abrede stellt auch der Vater dies letztlich nicht.

Der gegen die Besuche gerichtete Kindeswille ist beachtlich. Es wird zwar immer wieder die Auffassung vertreten, dass es Aufgabe des Elternteils ist, bei dem die Kinder leben, einen entgegenstehenden Willen der Kinder zu überwinden. Diesem Bemühen sind jedoch Grenzen gesetzt. Zum einen ist es unrealistisch, von einer Person, die selbst Ängste und Vorbehalte gegenüber dem Ex-Partner entwickelt hat, zu erwarten, dass sie überzeugend den Kindern vermitteln könnte, es gäbe keinen Anlass zum Fürchten und es sei für alle eine Freude, wenn die Kinder den anderen Elternteil besuchen. Die Kinder haben ja schließlich nicht nur den betrunkenen, tobenden Vater erlebt, sondern auch die verängstigte Mutter, die die Polizei gerufen hat. Aus der Sicht der Mutter wäre eine Empfehlung an die Kinder, den Vater zu besuchen, eine glatte Lüge. Und das wissen die Kinder, d.h. der mütterlichen Überzeugungskraft sind übersubjektive Grenzen gesetzt. Zum anderen ist derartiges Bemühen dann nicht erfolversprechend, wenn sich die Vorbehalte der Kinder auf von ihnen als belastend und nachteilig empfundene Verhaltensweisen des anderen Elternteils gründen, dieser sich jedoch weigert, gegenüber den Kindern die Verantwortung für die Folgen seines Handelns zu übernehmen. Schließlich hat die Mutter keinen Einfluss auf das Verhalten des Vaters und sie ist für die hieraus resultierenden Folgen für das kindliche Empfinden auch nicht verantwortlich zu machen. Sie kann diese Folgen daher auch nicht, jedenfalls nicht allein, auflösen, abmildern oder beseitigen. Hinzu kommt, dass in solchen tief greifenden Elternkonflikten die Kinder sich regelmäßig bemüßigt fühlen, sich auf die Seite des von ihnen als schwächer empfundenen Elternteils zu stellen. Dies ist hier offensichtlich erfolgt, was daraus ablesbar ist, dass die Kinder gegenüber der Psychologin erklärt haben, sie wollten die Besuche auch deshalb nicht, weil sie fürchten, sich damit gegen ihre Mutter zu stellen. Das ist einerseits eine sicher zutreffende Wiedergabe der ablehnenden Haltung der Mutter, es ist andererseits aber auch Ausdruck der innerfamiliären Polarisierung, die infolge der gewalttätigen Angriffe und starken Auseinandersetzungen entstanden ist und die die Kinder allein jedenfalls nicht überwinden können.

Der Vater hat bislang nicht eingesehen, dass *er selbst durch sein Verhalten*, Angriffe auf die Mutter, Herausreißen des Telefons, Einschreiten der Polizei, bei seinen beiden Söhnen Angst und Ablehnung erzeugt hat. Wie häufig in der Folge gewalttätiger Angriffe auf einen Elternteil zu beobachten, werden die Vorkommnisse vom Täter bagatellisiert. So ist es auch hier. Der Vater versucht immer wieder, darzulegen, dass es sich um läppische Auseinandersetzungen gehandelt habe, dass er durch die Mutter der Kinder provoziert worden sei usw. usf. Es kommt aber nicht darauf an, ob die Angriffe nach einem objektiven Maßstab (welchem?) nicht ernst zu nehmen waren, sondern ganz allein darauf, *dass die Kinder sie ernst genommen haben* und dass sie für die beiden damals noch kleinen Jungen höchst bedrohlich erschienen sind, so bedrohlich, dass sie noch immer sich daran erinnern und mit entsprechender emotionaler Beteiligung – aufgeregtes, betroffenes Sprechen – die Vorkommnisse schildern. Der Vater nimmt die Ängste der Kinder nicht ernst und dieses fehlende Einfühlungsvermögen hat auch mit dazu geführt, dass es dem Antragsteller nicht gelungen ist, sich in den begleiteten Besuchssituationen so zu verhalten, dass die Kinder wieder Vertrauen zu

ihm gefasst haben. Vielmehr hat er dazu beigetragen, dass die Kinder weitere Vorbehalte entwickelt haben, zumindest aber jetzt den Vater überhaupt nicht mehr sehen wollen. Den in offensichtlich großer emotionaler Pein davon rennenden K. durch Zuhalten der Tür am Verlassen des Raumes hindern zu wollen, war sicher keine glückliche Aktion und keinesfalls eine vertrauensbildende Maßnahme. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass nicht allein die ungeschickte Reaktion des Vaters, sondern auch eine unzureichende Vorbereitung der Kinder auf die Besuche zu diesem Ergebnis geführt haben, lassen sich die Ereignisse nicht ungeschehen machen. Als Ergebnis dieser gescheiterten Besuche bleibt vielmehr zurück, dass die Kinder nach wie vor, und jetzt erst recht, den Kontakt ablehnen. Es ist hier nicht Sache der Kinder, ihren Widerwillen zu überwinden, sondern vorrangig Sache des Vaters, ihnen zu zeigen, dass dies möglich ist. Es ist daher auch nicht erforderlich, hier durch psychologisches Sachverständigengutachten den Willen der Kinder weiter zu hinterfragen. Abgesehen davon, dass dies unwürdig wäre, liegt auf der Hand, dass die Kinder hier vor allem auf ein Verhalten des Vaters reagieren und dass sie sich hierzu eine Meinung gebildet haben. Die Vorkommnisse der Vergangenheit lassen sich nicht wegdiskutieren, sie gehören zum Erleben der Kinder. Einzig der Vater hat die Möglichkeit, durch sein künftiges Verhalten zu zeigen, dass er auch andere Seiten hat, was die Kinder ja auch durchaus wissen, aber offenbar nicht mehr präsent haben. Hier geht es nicht vorrangig um die Bedürfnisse des Vaters, sondern vor allem um jene der Kinder, die weiteren bedrohlichen Situationen nicht ausgesetzt sein wollen. Es mag sein, dass es den Kindern leichter fiel, ihre Vorbehalte gegenüber dem Vater zu hinterfragen, wenn die Mutter sie hierzu ermuntern und ihrerseits entspannter mit dem Vater umgehen könnte. Die Mutter hat die Besuche ja auch noch eine ganze Zeit nach der Trennung ermöglicht und moderiert, dies kann sie aber offenbar nicht mehr und sie befindet sich nicht in einer Situation, in der sie die Kinder vorbehaltlos zum Kontakt mit dem Vater ermuntern könnte.

Daher ist der Umgang des Vaters mit den Kindern zunächst auszusetzen. Das Gericht hält einen Zeitraum von zwei Jahren für erforderlich und auch hinnehmbar, weil zum einen die Kinder sich beruhigen und Abstand gewinnen müssen, zum anderen erfahrungsgemäß bei Aussetzungsbeschlüssen die umgangsberechtigten Elternteile schon viele Monate vor Ablauf der Ausschlussfrist wiederum Antrag auf Regelung des Umgangs stellen, d.h., die den Kindern vergönnte Ruhepause wird durch ein neuerliches gerichtliches Verfahren regelmäßig deutlich verkürzt. Es ist in den nächsten Jahren Sache des Vaters, in kleinen Schritten zu versuchen, sich den Kindern (wieder) anzunähern, und sei es, dass er durch regelmäßigen schriftlichen Kontakt den Kindern sein Interesse zeigt und sich vor allem auch als zuverlässig und wenig bedrohlich in ihren Augen darstellt. Möglicherweise schafft er dadurch eine Grundlage dafür, dass die Kinder, wenn sie die Auseinandersetzungen der letzten Jahre weiter in den Hintergrund gedrängt haben, auch wieder den Kontakt zum Vater wünschen. Damit er weiß, wie die Kinder sich entwickeln und einen gewissen Anknüpfungspunkt für seinen schriftlichen Kontakt hat, ist die Mutter gehalten, den Vater regelmäßig über die wichtigsten Entwicklungen im Leben der Kinder zu informieren in der aus dem Tenor ersichtlichen Häufigkeit.

Amtsgericht Bremen, den 11.03.2005, Geschäfts-Nr.: 61 F 0609/04, mitgeteilt durch Richterin Sabine Heinke.

Die AutorInnen

Barone, Anne-Marie, Vormundschaftsrichterin, Genf, anne-marie.barone@justice.ge.ch

Brebeck, Andrea, Dipl. Soziologin, Soziologie, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Jura und Politik Dipl. Sozialpädagogin, Hamburg, geb. 1966, jahrelange Berufspraxis in den verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, insb. Mädchen und junge Frauen, Fort- und Weiterbildung für SozialpädagogInnen und ErzieherInnen, Dozentin an der HAW Hamburg, Forschungsprojekt zum Thema Mütter und Kinder in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten. Z.Zt. Verfahrenspflegerin und Sachverständigengutachterin. andrea.brebeck@gmx.de.

Bruch, Carol S., Absolventin der California School of Law. 1972 als vierte Frau Beamtin am amerikanischen Bundesgericht. Seit 1979 Professorin an der Davis School of Law der University of California. Gastprofessorin an zahlreichen Universitäten in Übersee und Europa. 1994 Gastprofessur an der Universität Basel. Schwerpunkt im Bereich des Ehe- und Familienrechts. Sie hat dazu grundlegende Arbeiten verfasst, die in vielen Bundesstaaten der USA zur Liberalisierung des geltenden Rechts führten. Ihr Interesse galt dabei vor allem den Rechten der Kinder in Scheidungsprozessen. Als eine der wenigen in den USA ist sie auf Rechtsvergleichung spezialisiert und beschäftigt sich in ihren Forschungsarbeiten mit der Haager Konferenz. 2000 erhielt sie die Ehrendoktorwürde der Universität Basel.

Fauth-Engel, Tanja, Richterin beim Amtsgericht Saarbrücken. 2004 - 2007 tätig in der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes.

Fegert, Jörg, Prof. Dr., geb. 1956, Medizinstudium in Nantes, Frankreich und Berlin. Gesangstudium in Frankreich, Soziologiestudium an der FU Berlin, Facharztausbildung an der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Freien Universität Berlin. 1997- 2001 Professor und Abteilungsleiter der Klinik für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie/Psychotherapie an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock, seit September 2001 Professor und Lehrstuhlinhaber an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie der Universität Ulm. Schwerpunkte: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, sexueller Missbrauch und forensische Fragen, Psychopharmakologie bei Kindern, Sozialpsychiatrie und Effizienz psychosozialer Interventionen.

Fichtner, Jörg, Dr., Studium der Psychologie, Soziologie, Theologie und Politikwissenschaften an der Universität Freiburg, Ausbildung als Verhaltenstherapeut an der TAVT Tübingen, Fortbildung in Familien- und Konfliktmediation beim Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement e. V., Poing, seit 2002 freiberuflicher psychologischer Sachverständiger in Familienrechtsangelegenheiten, Gendertrainer, Dozent, Referent und Therapeut, seit 2007 zusätzlich wissenschaftlicher Referent beim Deutschen Jugendinstitut im Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ und Familienberater beim Familiennotruf München, fichtner@dji.de

Flügge, Sibylla, Prof., Dr., geb. 1950, studierte Rechtswissenschaften an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt a.M. Aktiv in der Frauenbewegung. Rechtsanwältin, zwei Kinder, 1990–1995 Referentin für Gesundheitspolitik im Frauenreferat der Stadt Frankfurt. Forschungen zur Rechtsgeschichte von Frauen und zum Sorgerecht, Mitherausgeberin der feministischen

Rechtszeitschrift STREIT. Seit 1994 Professorin an der Fachhochschule Frankfurt a.M. mit dem Schwerpunkt „Recht der Frau“, seit 1995 zugleich Frauenbeauftragte. fluegge@fb4.fh-frankfurt.de

Hack, Eva K., geb. 1955, Studium der Sozialpädagogik an der Gesamthochschule Kassel und Soziologie an der Georg-August-Universität in Göttingen. Seit 1978 Mitarbeiterin der Zentralen Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser, seit 2005 in der Kampagnengruppe der Autonomen Frauenhäuser „Gewaltig groß werden? – Kein Umgangsrecht für gewalttätige Männer“ aktiv. info@autonome-frauenhaeuser-zif.de

Heiliger, Anita, Dr., geb. 1942, Studium der Soziologie an der Freien Universität Berlin, 1973 - 2006 als Sozialwissenschaftlerin am Deutschen Jugendinstitut in München. Promotion 1990 an der Universität Tübingen. Aktiv in der Autonomen Frauenbewegung. Seit 25 Jahren engagiert u.a. im Frauenprojekt Kofra, München. Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen (s. unter www.anita-heiliger.de) u.a. zu Alleinerziehen, Mädchen- und Frauenpolitik, Sorge- und Umgangsrecht, weibliche und männliche Sozialisation, männliche Gewalt gegen Mädchen und Frauen, Täterstrategien, Prävention von (sexueller) Gewalt. a.heiliger@t-online.de

Heinke, Sabine, Jg. 1956, Aufsichtführende Richterin am Amtsgericht - Familiengericht - Bremen. 12 Jahre Tätigkeit als Anwältin, Schwerpunkt: Familienrecht, Beratung im Frauenhaus; 1996 -1998 wiss. Mitarbeiterin am BVerfG; Redakteurin bei "STREIT - Feministische Rechtszeitschrift". 2001 bis 2005 Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften des Deutschen Juristinnenbundes, diverse Veröffentlichungen u.a. zum Familienrecht und Steuerrecht, kommentiert GewSchG.

Heynen, Susanne, Dr., 46 Jahre, Jugendamtsleiterin Stadt Karlsruhe, Ergotherapeutin und Dipl. Psychologin. Berufserfahrung in der Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen in Freiburg, beim Psychosozialen Dienst der Stadt Karlsruhe und beim Kinderbüro der Stadt Karlsruhe. Referentin insbesondere zu Gewalt gegen Frauen und Kinder. Autorin mehrerer Fachpublikationen u. a. zu Gewalt gegen Frauen und Kinder, E-Mail: susanne.heynen@planet-interkom.de

Kindler, Heinz, Dr., geb. 1963, Studium der Psychologie in Giessen und Regensburg. 1990 Bildungsreferent bei einem Modellprojekt zur Förderung geschlechtsbezogener Pädagogik mit Jungen, ab 1993 Tätigkeit als psychologischer Sachverständiger in Familienrechtsangelegenheiten. Promotion: Auswertung der Regensburger Vater-Kind Daten. Ab 1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Regensburg. Seit 2002 Mitarbeit in einer Projektgruppe des Deutschen Jugendinstitutes zur Unterstützung der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung, seit 2005 Projekt zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in Deutschland. Weitere Themen: Eltern-Kind Interaktionen bei begleiteten Umgangskontakten, Evaluation ambulanter Therapiegruppen mit Kindesmissbrauchern, Kindeswohlkriterien bei hoch konflikthaften Scheidungsfamilien und statistische Modellierung von Längsschnittdaten, Evaluation von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung. kindler@dji.de

Klaue, Magnus, geb. 1974, 1994/95 - 2001 Studium der Neueren Deutschen Literatur, Philosophie, Film- und Theaterwissenschaft an der FU Berlin, 2001/02 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Forschungsprojekt über die Ästhetik des Filmvorspanns an der Universität

Siegen, 2002/03 feste freie Mitarbeit für verschiedene Zeitungen und Zeitschriften (u. a. Frankfurter Allgemeine Zeitung und "konkret") , seit 2003 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsche und Niederländische Philologie an der Freien Universität Berlin.
mklaue@zedat.fu-berlin.de

Kostka, Kerima, geb. 1975, Dr. phil und Dipl.-Pädagogin, Lehrbeauftragte an den Universitäten Frankfurt und Osnabrück. Sie studierte und promovierte am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Frankfurt. In ihrer Dissertation, die mit dem Cornelia Goethe Wissenschaftspreis 2004 ausgezeichnet wurde, hat sie Sorgerechtsmodelle bei Trennung und Scheidung am Beispiel dreier Staaten – Deutschland, Großbritannien, USA – untersucht. kostka2@gmx.net

Ostbomk-Fischer, Elke, geb. 1944, seit 1980 Dozentin für Sozialpädagogik an der Fachhochschule Köln, davor Praxis in versch. Feldern der Sozialpädagogik. Ausbilderin bei der Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie (GWG). Lehr- und Arbeitsgebiete z.Zt.: Historische und gegenwärtige Entwicklungen der Sozialpädagogik, professionelle Identität, geschlechtsspezifische Sozialisation, Femagogik, Ursachen, Prävention und Korrektur von Gewalt, psychosoziale Intervention bei Problemen im Sorge- und Umgangsrecht.
elke.ostbomk-fischer@fh-koeln.de

Salgo, Ludwig, Prof. Dr., geb. 1946, Studium der Rechts- und Gesellschaftswissenschaften in Tübingen und Frankfurt am Main. 1977 bis 1982 Rechtsanwalt, Prof. für Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität sowie für Familien- und Jugendrecht an der Fachhochschule Frankfurt am Main. Schwerpunkte: Verhältnis Eltern-Kind-Staat: Kindeswohlgefährdung, Sorge und Umgang nach Elterntrennung, geschlechtsspezifische Diskriminierung in der Eltern-Kind-Beziehung, die Interessenvertretung Minderjähriger vor Gericht ("Anwalt des Kindes").Salgo@jur.uni-frankfurt.de

Schreiber, Erika, Rechtsanwältin, seit 1985 in Berlin, Fachanwältin für Familienrecht.
mail@kanzleischreiber.de

Schröder, Heike Dr. Dipl. Pädagogin, seit 1992 Mädchenberatung bei Wildwasser e.V. Berlin

Schröttle, Monika, Dr., Politologin/Sozialwissenschaftlerin, seit 2002 Universität Bielefeld, Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung, Lehrbeauftragte LMU München. 1999 Dissertation zum Zusammenhang von Politik und Gewalt im Geschlechterverhältnis. 2000-2001: Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut München. 2002-2004 Leitung und Durchführung der Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. 2003 – 2007 Koordination eines europäischen Subnetwork zur Gewaltprävalenzforschung und zu gesundheitlichen Folgen von Gewalt im Rahmen des EU-Forschungs-netzwerkes CAHRV. Hauptarbeitsgebiete: Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder; Gesundheit; Migration; Schweregrade und Typisierung von Gewalt in Paarbeziehungen; gewaltbegünstigende und protektive Faktoren; Muster der Unterstützungssuche und Intervention aus der Betroffenenperspektive. Kontakt: monika.schroettle@uni-bielefeld.de

Sell, Susanne, Psychologische Psychotherapeutin, seit 2002 in der Mädchenberatung bei Wildwasser e.V. Berlin